

**Grundfragen zur Steuerabgrenzung in der internationalen Rechnungslegung -
Eine konzeptionelle und bilanztheoretische Analyse auch vor dem
Hintergrund empirischer Befunde**

DISSERTATION
der Universität St. Gallen,
Hochschule für Wirtschafts-,
Rechts- und Sozialwissenschaften
sowie Internationale Beziehungen (HSG)
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von

Robert Breitkreuz

aus

Deutschland

Genehmigt auf Antrag von

Prof. Dr. Thomas Berndt

und

Prof. Dr. Kerstin Lopatta

Dissertation Nr. 4001

Difo Druck GmbH, Bamberg 2012

Die Universität St. Gallen, Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie Internationale Beziehungen (HSG), gestattet hiermit die Drucklegung der vorliegenden Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

St. Gallen, den 11. Mai 2012

Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Bieger

Zusammenfassender Überblick

Aus dem historischen Rückblick auf die Standardsetzung zur Ertragsteuerabgrenzung in den USA und auf Ebene des internationalen Normengebers lassen sich Grundfragen zu diesem komplexen Themengebiet in der externen Rechnungslegung kondensieren, welche bis heute in der Wissenschaft und Praxis kontrovers diskutiert werden. Die Steuerabgrenzungsfrage stellt sich erst, wenn einer materiellen Bilanztheorie gefolgt wird, welche den Empfänger der Steuerzahlung als unternehmensextern erklärt. In dem Fall lassen sich die Grundfragen zur Steuerabgrenzung in eine Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage, eine Interpretationsfrage, eine Bewertungsfrage und eine Kosten-Nutzen-Frage unterteilen. Die vorliegende Arbeit widmet sich zunächst der bilanztheoretisch-normativen Diskussion der Problembereiche. Anschließend wird die Beantwortung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung in den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgezeigt. Ein Schwerpunkt der Untersuchung stellt dabei eine mögliche Zeitwertbilanzierung latenter Steueransprüche und latenter Steuerschulden dar. Die Analyse erfolgt dabei vor dem Hintergrund bilanztheoretischer und konzeptioneller Überlegungen, empirischer Befunde und einer modellanalytischen Betrachtung. Außerdem wird ein praktikables Verfahren zur Barwertbestimmung der Steuerlatenzen in der internationalen Rechnungslegung entwickelt.

Weiterhin erfolgt in der vorliegenden Arbeit eine umfassende Sichtung empirischer Forschungsarbeiten zu den Grundfragen zur Steuerabgrenzung sowie eine Systematisierung, kritische Würdigung und Auswertung der Ergebnisse. Die in diesem Teil identifizierten Forschungslücken dienen als Ausgangsbasis für eine eigene empirische Untersuchung zum bislang wenig erforschten deutschen Kapitalmarkt, um den Informationsgehalt latenter Steuern nach dem IFRS-Regelwerk zu analysieren. Es zeigt sich, dass die Wertrelevanz einer latenten Steuerabgrenzung nach IFRS für die Abschlussadressaten von in Deutschland börsennotierten Unternehmen bestätigt werden kann. Der signifikante negative Zusammenhang zwischen passiven Steuerlatenzen und dem Marktwert eines Unternehmens gemessen am Aktienpreis lässt sich als ein Schuldverständnis dieser Bilanzposition seitens der Eigenkapitalgeber interpretieren. Eine signifikante positive Relation der aktiven latenten Steuern zur Marktkapitalisierung ergibt sich dagegen erst, wenn auf wahrscheinliche zukünftige steuerliche Verluste kontrolliert wird, welche die Realisationswahrscheinlichkeit determinieren.

Abstract

Based on an historical review of the standard setting process for tax allocation in the US and internationally, fundamental questions regarding this complex aspect of financial reporting can be condensed. Up until the present moment, these questions have been a matter of controversy for both academics and practitioners. The question of tax allocation in accounting becomes pertinent when the tax authority is declared as an external addressee of financial reports. In this case, the fundamental questions of tax allocation can be classified as a recognition respectively an allocation question, an interpretation question, a valuation question and a cost-benefit question. This paper first focuses on the normative-theoretical and conceptual discussion of the tax allocation problem. It then summarizes the answers to these questions given by the International Financial Reporting Standards (IFRS). A special focus of the analysis is prospective fair value accounting for deferred taxes. This analysis is based on theoretical and conceptual considerations, empirical evidence, and on a model-analytic examination. Moreover, an approach for determining the maturity of deferred taxes, a risk-adequate discount rate and an approach for the derivation of a feasible net present value calculation are proposed.

This paper contains a comprehensive review of empirical research on the subject of tax allocation. Prior research is subsumed, critically discussed, and systematically assigned to the fundamental questions of the tax allocation problem. The literature review is used to identify gaps in existing research which then forms the basis for an empirical investigation of the under-analyzed German capital market with respect to the information content of deferred taxes under IFRS. It shows that deferred taxes are value-relevant for investors of listed firms in Germany. Evidence is provided for a significant negative relationship between the deferred tax liability (DTL) and the market value of companies' equity which indicates a liability-view of DTL by equity holders. It argues that deferred tax assets are a significant determinant of the market price only when the regression model controls for probable future losses.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung und Motivation	1
1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen	3
1.3 Methodik, Forschungsdesign und Gang der Untersuchung	4
2 Herleitung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung	6
2.1 Historische Entwicklung der Standardsetzung zur Steuerabgrenzung	6
2.2 Aus dem Standardisierungsprozess abgeleitete Grundfragen	17
3 Theoretische und konzeptionelle Antworten auf die Grundfragen zur Steuerabgrenzung	20
3.1 Steuerabgrenzung und Bilanztheorien	20
3.2 Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage	28
3.3 Die Interpretationsfrage	42
3.4 Die Bewertungsfrage	49
3.5 Die Kosten-Nutzen-Frage	68
4 Beantwortung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung im IFRS-Abschluss	70
4.1 Bilanztheoretische Einordnung	70
4.2 Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage	72
4.3 Die Interpretationsfrage	84
4.4 Die Bewertungsfrage	88
4.5 Die Kosten-Nutzen-Frage	98
5 Exkurs: Zeitwertbilanzierung latenter Steuern	101
5.1 Zeitwertbilanzierung in der internationalen Rechnungslegung	101
5.2 Barwert latenter Steuern im Entscheidungskalkül des Investors	102
5.3 Vorschlag zur Zeitwertermittlung bei latenten Steuern nach IAS 12	123
5.4 Zusammenfassendes Zwischenfazit	147
6 Empirische Forschungsliteratur zu den Grundfragen zur Steuerabgrenzung	149
6.1 Einordnung des Literaturüberblicks	149
6.2 Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage	152
6.3 Die Interpretationsfrage	174
6.4 Die Bewertungsfrage	179

6.5	Die Kosten-Nutzen-Frage	186
6.6	Earnings Management Studien	187
6.7	Offene Forschungsfragen und Motivation für die eigene Untersuchung.....	206
7	Empirische Untersuchung der Wertrelevanz latenter Steuern am deutschen Kapitalmarkt	208
7.1	Aufbau des Grundmodells und Hypothesenbildung	208
7.2	Datensatz.....	214
7.3	Deskriptive Statistik.....	215
7.4	Test der Modellannahmen und Behandlung von Ausreißern	217
7.5	Regressionsergebnisse des Grundmodells	219
7.6	Erweiterte Modellspezifikationen	222
7.7	Sensitivitätsanalyse	238
7.8	Grenzen der Untersuchung	243
7.9	Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	246
8	Thesenförmige Zusammenfassung	248
	Anhang.....	254
	Literaturverzeichnis	286

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung und Motivation	1
1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen	3
1.3 Methodik, Forschungsdesign und Gang der Untersuchung	4
2 Herleitung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung	6
2.1 Historische Entwicklung der Standardsetzung zur Steuerabgrenzung	6
2.1.1 Ausgang der Debatte und Entwicklung in den USA	6
2.1.2 Entwicklung auf internationaler Ebene	14
2.2 Aus dem Standardisierungsprozess abgeleitete Grundfragen	17
3 Theoretische und konzeptionelle Antworten auf die Grundfragen zur Steuerabgrenzung	20
3.1 Steuerabgrenzung und Bilanztheorien	20
3.1.1 Natur von Steuern vor dem Hintergrund materieller Bilanztheorien	20
3.1.1.1 Entity-Theorie	21
3.1.1.2 Proprietary-Theorie	22
3.1.1.3 Enterprise-Theorie	23
3.1.1.4 Aufwandscharakter von Steuern in der normativen Diskussion	24
3.1.2 Steuerabgrenzung vor dem Hintergrund formeller Bilanztheorien	25
3.1.2.1 Statische Bilanzauffassung und Asset-Liability-Ansatz	25
3.1.2.2 Dynamische Bilanzauffassung und Revenue-Expense-Ansatz	26
3.1.3 Ableitung der Funktionen latenter Steuern aus den theoretischen Formalanforderungen	28
3.2 Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage	28
3.2.1 Abgrenzung laufender und latenter Steuern	29
3.2.1.1 Taxes Payable-Konzept	29
3.2.1.2 Interperiod Tax Allocation	30
3.2.2 Umfang der latenten Steuerabgrenzung	33
3.2.2.1 Partial Allocation vs. Comprehensive Allocation	33
3.2.2.2 Timing vs. Temporary Differences	36
3.2.3 Abgrenzung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge	37
3.2.3.1 Erfolgsorientierte Betrachtungsweise	37
3.2.3.2 Vermögensorientierte Betrachtungsweise	39
3.2.3.3 Ermessensspielräume	41
3.2.3.4 Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge als Krisenbeschleuniger	42
3.3 Die Interpretationsfrage	42

3.3.1	Vermögenswert/Schuld vs. Abgrenzungsposten	42
3.3.2	Net-of-Tax-Methode.....	45
3.3.3	Vereinbarkeit mit Konzepten der Steuerabgrenzung.....	48
3.4	Die Bewertungsfrage	49
3.4.1	Steuersatz zum Entstehungs- oder Auflösungszeitpunkt.....	49
3.4.1.1	Liability-Methode	49
3.4.1.2	Deferred Methode	51
3.4.1.3	Vereinbarkeit mit Konzepten der Steuerabgrenzung	53
3.4.1.4	Kombinationen der Methoden.....	55
3.4.2	Zeitwertbilanzierung latenter Steuern	57
3.4.2.1	Zeitwert des Geldes.....	58
3.4.2.2	Realisationsprinzip.....	58
3.4.2.3	Passive latente Steuern als zinsloser Kredit des Staats.....	59
3.4.2.4	Diskontierung latenter Steuern auf quasi-permanente Differenzen.....	60
3.4.2.5	Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Steuermehr- oder Steuerminderzahlungen	61
3.4.2.6	Informationsrelevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit	62
3.4.2.7	Mögliche Unterbewertung latenter Steuern bei Diskontierung.....	64
3.4.2.8	Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach	65
3.4.2.9	Fiktion einer Realisation zum Stichtag als konzeptioneller Maßstab der Bewertung	65
3.4.2.10	Komplexitätsargument und Kosten-Nutzen-Abwägung	66
3.5	Die Kosten-Nutzen-Frage	68
4	Beantwortung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung im IFRS-Abschluss	70
4.1	Bilanztheoretische Einordnung.....	70
4.1.1	Adressaten der IFRS-Rechnungslegung.....	70
4.1.2	Formelle bilanztheoretische Orientierung der IFRS-Rechnungslegung.....	71
4.2	Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage	72
4.2.1	Abgrenzung laufender und latenter Steuern nach IAS 12	72
4.2.2	Umfang der latenten Steuerabgrenzung nach IAS 12.....	74
4.2.2.1	Comprehensive Allocation und Einzeldifferenzbetrachtung.....	74
4.2.2.2	Temporary-Konzept	75
4.2.3	Abgrenzung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge	78
4.2.3.1	Ansatzvoraussetzungen aktiver latenter Steuern nach IAS 12	78
4.2.3.2	Wahrscheinlichkeitsbegriff	80
4.2.3.3	Prognosezeitraum.....	80
4.2.3.4	Verlusthistorie und überzeugende substantielle Hinweise	81
4.2.3.5	Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten	82
4.2.3.6	Kritische Würdigung der Ansatzvoraussetzungen	83
4.3	Die Interpretationsfrage	84
4.3.1	Passive latente Steuern als Verbindlichkeit.....	84
4.3.2	Aktive latente Steuern als Vermögenswert.....	86
4.3.3	Vereinbarkeit mit Temporary-Konzept	87
4.4	Die Bewertungsfrage	88
4.4.1	Liability-Methode nach IAS 12.....	88
4.4.2	Diskontierungsverbot latenter Steuern nach IAS 12	89
4.4.3	Exkurs: Erfassung von Steuersatzänderungen nach IAS 12 und ED Income Tax	91

4.4.3.1	Exposure Draft Income Tax und Konvergenzbemühungen des IASB	91
4.4.3.2	Intraperiod Tax Allocation und Backward Tracing.....	92
4.4.3.3	Zwischenfazit	97
4.5	Die Kosten-Nutzen-Frage	98
5	Exkurs: Zeitwertbilanzierung latenter Steuern	101
5.1	Zeitwertbilanzierung in der internationalen Rechnungslegung	101
5.2	Barwert latenter Steuern im Entscheidungskalkül des Investors	102
5.2.1	Latente Steuern im klassischen Discounted Cashflow -Verfahren.....	102
5.2.2	Latente Steuern im Residualgewinnmodell	104
5.2.2.1	Residualgewinnmodell ohne Steuern	104
5.2.2.1.1	<i>Clean Surplus Relation</i>	<i>104</i>
5.2.2.1.2	<i>Bewertungsgleichung basierend auf Rechnungslegungsinformationen</i>	<i>105</i>
5.2.2.1.3	<i>Bewertungsgleichung basierend auf Cashflows.....</i>	<i>108</i>
5.2.2.2	Residualgewinnmodell mit Steuern	110
5.2.2.2.1	<i>Clean Surplus Relation</i>	<i>112</i>
5.2.2.2.2	<i>Bewertungsgleichung basierend auf Cashflows.....</i>	<i>115</i>
5.2.2.2.3	<i>Bewertungsgleichung basierend auf Daten aus der Rechnungslegung.....</i>	<i>116</i>
5.2.2.3	„Adäquate“ Erfassungsweise von latenten Steuern	117
5.2.3	Latente Steuern in weiteren modellanalytischen Untersuchungen.....	121
5.3	Vorschlag zur Zeitwertermittlung bei latenten Steuern nach IAS 12	123
5.3.1	Marktbasierte Bewertung latenter Steuern	123
5.3.2	Barwertermittlung bei latenten Steuern	124
5.3.2.1	Zu diskontierende Steuerlatenzen	124
5.3.2.2	Bestimmung der Laufzeiten latenter Steuern	126
5.3.2.2.1	<i>Bestimmung der Laufzeiten temporärer Differenzen</i>	<i>126</i>
5.3.2.2.2	<i>Bestimmung der Laufzeiten von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge.....</i>	<i>130</i>
5.3.3	Bestimmung des Barwertkalküls	131
5.3.3.1	Berücksichtigung von Unsicherheit im Barwertkalkül	131
5.3.3.2	Literaturmeinungen zum Diskontierungsfaktor bei latenten Steuern.....	134
5.3.3.3	Postenspezifische Unsicherheit bei latenten Steuern	137
5.3.3.4	Unterschiedliche Vorgehensweise bei aktiven und passiven latenten Steuern.....	141
5.3.3.4.1	<i>Barwertermittlung bei aktiven latenten Steuern.....</i>	<i>141</i>
5.3.3.4.2	<i>Barwertermittlung bei passiven latenten Steuern.....</i>	<i>145</i>
5.4	Zusammenfassendes Zwischenfazit.....	147
6	Empirische Forschungsliteratur zu den Grundfragen zur Steuerabgrenzung.....	149
6.1	Einordnung des Literaturüberblicks.....	149
6.2	Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage	152
6.2.1	Taxes Payable Konzept vs. Interperiod Tax Allocation	152
6.2.1.1	Entscheidungsrelevanz latenter Steuern für Eigenkapitalgeber	153
6.2.1.2	Cashflow-Prognosefähigkeit latenter Steuern	155
6.2.1.3	Entscheidungsrelevanz latenter Steuern für Fremdkapitalgeber	156
6.2.1.4	Zwischenfazit	156
6.2.2	Partial Allocation vs. Comprehensive Allocation	157

6.2.2.1	Zeitreihenbeobachtungen auf aggregierter Betrachtungsebene des Bilanzposten.....	157
6.2.2.2	Unternehmensperspektive	158
6.2.2.3	Marktperspektive	159
6.2.2.4	Zwischenfazit	164
6.2.3	Abgrenzung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge.....	165
6.2.3.1	Determinanten der Valuation Allowance	167
6.2.3.2	Marktbasierte Wertrelevanzstudien.....	169
6.2.3.3	Prognoseeignungsstudie	173
6.2.3.4	Zwischenfazit	173
6.3	Die Interpretationsfrage	174
6.3.1	Vermögenswert/Schuld vs. Abgrenzungsposten	174
6.3.2	Net-of-Tax-Methode.....	178
6.3.3	Zwischenfazit	178
6.4	Die Bewertungsfrage	179
6.4.1	Steuersatz zum Entstehungs- oder Auflösungszeitpunkt.....	179
6.4.1.1	Ökonomische Konsequenzen der Liability-Methode.....	179
6.4.1.2	Interpretation von Steuersatzänderungseffekten	180
6.4.2	Diskontierung latenter Steuern	182
6.4.3	Zwischenfazit	184
6.5	Die Kosten-Nutzen-Frage	186
6.6	Earnings Management Studien	187
6.6.1	Methodenwahl bzw. -wechsel und Earnings Management	189
6.6.2	Ermessensspielraum bei aktiven latenten Steuern und Earnings Management.....	191
6.6.3	Partial Allocation und Earnings Management.....	197
6.6.4	Steueraufwand als Indikator für Earnings Management	198
6.6.5	Zwischenfazit	204
6.7	Offene Forschungsfragen und Motivation für die eigene Untersuchung.....	206
7	Empirische Untersuchung der Wertrelevanz latenter Steuern am deutschen Kapitalmarkt	208
7.1	Aufbau des Grundmodells und Hypothesenbildung.....	208
7.2	Datensatz.....	214
7.3	Deskriptive Statistik.....	215
7.4	Test der Modellannahmen und Behandlung von Ausreißern	217
7.5	Regressionsergebnisse des Grundmodells	219
7.6	Erweitere Modellspezifikationen	222
7.6.1	Verlustjahresbeobachtungen.....	222
7.6.2	Versuch einer Laufzeitbestimmung.....	225
7.6.3	Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge.....	230
7.6.4	Industrieffekte.....	232
7.6.5	Endogenitätsproblem und Erste-Differenzen-Modell.....	235
7.7	Sensitivitätsanalyse	238
7.7.1	Alternative Eigenkapitalkosten.....	238
7.7.2	Alternative Bezugsgröße	242

7.7.3	Beobachtungen mit negativem Eigenkapital	242
7.7.4	Alternatives Zeitfenster	243
7.8	Grenzen der Untersuchung	243
7.9	Zusammenfassung und kritische Würdigung.....	246
8	Thesenförmige Zusammenfassung	248
Anhang	254
Literaturverzeichnis	286

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Zusammenfassende Darstellung der Abgrenzungs-, Interpretations- und Bewertungsalternativen	54
Abb. 2: Ursachen latenter Steuern nach IAS 12	76
Abb. 3: Einfluss des zVE und des Steuersatzes auf die Verrechenbarkeit der latenten Steuer	139
Abb. 4: Aufteilung der empirischen Studien nach dem Herkunftsland.....	151
Abb. 5: Verteilung der empirischen Studien nach Veröffentlichungsjahren.....	152
Tab. 1: Beispiel zum Kompensationseffekt latenter Steuern.....	115
Tab. 2: Beispiel zur Bilanzierung latenter Steuern auf temporäre Differenzen im IFRS-Abschluss.....	125
Tab. 3: Laufzeitbestimmung bei temporären Differenzen zwischen IFRS- und steuerbilanziellm Ansatz.....	129
Tab. 4: Methoden der Barwertermittlung nach IFRS 13	134
Tab. 5: Zuordnung der empirischen Studien zu den Forschungsfragen	151
Tab. 6: Variablendefinition	213
Tab. 7: Deskriptive Statistik der Stichprobe	215
Tab. 8: Aufteilung nach Industriezugehörigkeit	216
Tab. 9: Aufteilung der Beobachtungen nach Jahren.....	217
Tab. 10: Bivariate Korrelationskoeffizienten nach Pearson.....	218
Tab. 11: Regressionsergebnisse für das Grundmodell.....	221
Tab. 12: Deskriptive Statistik der disaggregierten Steuerlatenzen in der Teilstichprobe	227
Tab. 13: Regressionsergebnisse (Kontrolle für Verlustjahresbeobachtungen).....	229
Tab. 14: Regressionsergebnisse (disaggregierte Nettosteuerlatenzen).....	229
Tab. 15: Regressionsergebnisse (aktive latente Steuern auf Verlustvorträge)	233
Tab. 16: Zusammengefasste Industrieklassen (Indikatorvariable)	235
Tab. 17: Regressionsergebnisse (Industrieffekte).....	236
Tab. 18: Regressionsergebnisse (Erste-Differenzen-Modell).....	239
Tab. 19: Regressionsergebnisse (alternative Eigenkapitalkosten).....	261
Tab. 20: Regressionsergebnisse (exkl. Beobachtungen mit negativem Eigenkapital).....	262
Tab. 21: Regressionsergebnisse (alternative Zeitfenster).....	262

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AASB	Australian Accounting Standard Board
Abs.	Absatz
AfS	Available for Sale
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AKW	Amir/Kirschenheiter/Willard
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
APB	Accounting Principles Board
APV	Adjusted Present Value
ARB	Accounting Research Bulletin
ARD	Accounting Research Division
ARS	Accounting Research Study
ASB	Accounting Standard Board (UK)
ASR	Accounting Series Release
Aufl.	Auflage
BC	Basis of Conclusion
BGBI	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bspw.	beispielsweise
BTD	Book-Tax-Differences
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAP	Committee on Accounting Procedure
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CFD	Cashflow Dynamics

CICA	Canadian Institute of Chartered Accountants
c.p.	ceteris paribus
CSR	Clean Surplus Relation
DS	Datastream
DCF	Discounted Cashflow
d.h.	das heißt
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DTA	deferred tax asset
DTL	deferred tax liability
ED	Exposure Draft
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
EFRAG	European Financial Advisory Group
EM	Earnings Management
EPS	Earnings per Share
et al.	et alii
etc.	et cetera
ETR	Effective Tax Rate
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
F&O	Feltham und Ohlson
FASB	Financial Accounting Standard Board
Fn.	Fußnote
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GE	Geldeinheiten
GewStG	Gewerbesteuergesetz
gl. A.	gleicher Ansicht
GM	General Motors Corporation
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung

HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
I/B/E/S	Institutional Brokers Estimate System (Datenbank)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IRC	Internal Revenue Code (US-amerikanisches Steuerrecht)
i.w.S.	im weiteren Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
LIFO	Last in first out
FIFO	First in first out
k.A.	keine Angabe
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
m.E.	meines Erachtens
n. h. M.	nach herrschender Meinung
No.	Numero/Number
OCI	Other Comprehensive Income
OR	Obligationenrecht
p.a.	per anno (pro Jahr)
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)

SEC	Security and Exchange Commission
SFAC	Standard of Financial Accounting Concepts (USA)
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards (USA)
SME	Small and Medium Sized Entities
sog.	sogenannt(e/er/en/es)
SSAP	Statement of Standard Accountancy Practice (UK)
TM	Tax Management
Tz.	Textziffer(n)
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom (Vereinigtes Königreich)
US	United States (Vereinigte Staaten)
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
vgl.	vergleiche
VHB	Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.
vs.	versus (gegen[über], im Gegensatz zu)
WAAC	Weighted Average Cost of Capital
WC	Worldscope
WP	Wertpapier
z.B.	zum Beispiel

“In this world nothing can be said to be certain, except death and taxes.”

Benjamin Franklin (1789)¹

1 Einleitung

1.1 Problemstellung und Motivation

Die Berücksichtigung von Ertragsteuern im externen Rechnungswesen ist keine neue, aber bis heute umstrittene Thematik. Zwar haben sich weltweit die großen Standardsetzer der Rechnungslegung im Rahmen der Adressatenkonkretisierung² grundsätzlich dafür entschieden, Steuern als Aufwand in den jeweiligen Abschlüssen zu erfassen, jedoch herrscht bzgl. der Erfassungsmethoden und den zugrundeliegenden Konzepten noch immer Uneinigkeit. Je nach Ausgestaltung ergeben sich diverse Steuereffekte in den Bilanzen und Erfolgsrechnungen von Unternehmen, welche in Abhängigkeit von der Ursache und Abbildungsweise für die Abschlussadressaten schwer zu interpretieren sind. Die Hauptursache der Problematik liegt in den unterschiedlichen Zielsetzungen des externen und des steuerlichen Abschlusses begründet. Während der externe Abschluss zumeist eine Informations-, Rechenschafts- oder auch Ausschüttungsbemessungsfunktion verfolgt, stehen im Steuerrecht politische und soziale Ziele im Vordergrund. Die daraus resultierenden Abweichungen in dem Ansatz und der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden sind in der internationalen Rechnungslegung teilweise als latente Steuern zu berücksichtigen. Über den Informationsgehalt dieser Bilanzposten auf der Aktiv- und Passivseite und den der korrespondierenden Aufwendungen und Erträge wird bis heute in der Wissenschaft und Praxis der externen Rechnungslegung, der Unternehmenssteuerung und Abschlussanalyse debattiert.

In der Geschichte des internationalen Standardsetzungsprozesses für die Erfassung von Ertragsteuern in der Rechnungslegung, welcher stark durch die US-amerikanische Normgebung geprägt ist,³ haben bis dato viele verschiedene Konzepte und Methoden Anwendung gefunden, welche zu wesentlichen Unterschieden zwischen den jeweils berichteten Zahlenwerken geführt haben. Erst kürzlich hat der deutsche

¹ Franklin (1824), S. 69.

² Vgl. hierzu Berndt (2005), S. 11.

³ Vgl. z.B. Lopatta/Müßig (2007) zur Austrahlungswirkung der US-GAAP auf die IFRS.

Gesetzgeber durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) einen Paradigmenwechsel vollzogen: Die Abkehr von einem erfolgsorientierten Konzept der Steuerabgrenzung und die Hinwendung zu einem bilanzorientierten Temporary-Konzept wird weitreichende Folgen für den Erfolgs- und Vermögensausweis der anwendenden Unternehmen haben.⁴ Zudem hatte auch das International Accounting Standard Board (IASB) im März 2009 einen Entwurf für einen neuen Standard zur Ertragsteuerabgrenzung mit dem Ziel veröffentlicht, diesen in der ersten Hälfte des Jahres 2011 zu verabschieden. Breite Kritik in der interessierten Öffentlichkeit hat jedoch dazu geführt, dass der Entwurf vom IASB zurückgezogen wurde und das Thema für einen „fundamental review“ innerhalb des „agenda consultation process“ in 2012 aufgeschoben ist.⁵ An diesem kontroversen Änderungswillen des internationalen Standardsetzers zeigt sich bereits der Forschungsbedarf bzgl. des Komplexes Steuerabgrenzung⁶ in der externen Rechnungslegung im Allgemeinen und in der internationalen Finanzberichterstattung im Besonderen.

Darüber hinaus ist die vorliegende Arbeit durch ein weiteres Ereignis in der jüngeren Vergangenheit motiviert. Obwohl ein direkter Einfluss steuerrechtlicher Regelungen auf den externen Abschluss eines Unternehmens im Sinne einer umgekehrten Maßgeblichkeit in der internationalen Rechnungslegung unbekannt ist,⁷ können fiskalpolitische Änderungen dennoch einen erheblichen Einfluss auf die Finanzberichterstattung dieser Unternehmen haben. Unlängst hat eine Steuersatzänderung im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008⁸ in Deutschland bei den Anwendern internationaler Rechnungslegungsvorschriften zu erheblichen Effekten in den Bilanzen und Erfolgsrechnungen geführt.⁹ Dieses Ereignis hat die Ertragsteuerabgrenzung nach dem Regelwerk der International Financial Reporting Standards (IFRS) in den Fokus der breiten Öffentlichkeit gerückt.¹⁰ Die betreffenden Regelungen in den IFRS sind sehr komplex und die daraus generierten Zahlen in der Berichterstattung bisweilen für externe Abschlussleser schwer nachzuvollziehen.

⁴ Vgl. Karrenbrock (2008), S. 328; Maier/Weil (2009), S. 2729–2736; Zwirner (2010), S. 737–741. Konsequenterweise hat auch der DRSC im November 2009 einen neuen Standardentwurf (E-DRS 24) vorgelegt. Vgl. Petersen/Zwirner (2009), S. 416. Der daraus resultierende DRS 18 ist seit dem 1.1.2011 anzuwenden. Vgl. auch Loitz (2010).

⁵ Vgl. IASB (2011).

⁶ Wenn im Folgenden von „Steuern“ die Rede ist, sind stets Ertragsteuern der Kapitalgesellschaft gemeint. Andere Steuerarten, insbesondere Verkehrssteuern und persönliche Einkommensteuern, sind nicht Bestandteil der Analyse.

⁷ Vgl. hierzu Müßig/Treich (2008), S. 113.

⁸ Vgl. BGBl. I 2007, S. 1912.

⁹ Vgl. hierzu Höfer (2009), S. 232.

¹⁰ Vgl. Handelsblatt (2007a), S. 28; Handelsblatt (2007b), S. 14; Neue Zürcher Zeitung (2007), S. 15; Frankfurter Allgemeine Zeitung (2008), S. 16.

Damit ist der Informationsgehalt dieser Abschlussposten zumindest fragwürdig und die Ertragsteuerabgrenzung verdient eine kritische Evaluation.

Eine weitere Motivation für die vorliegende Arbeit ergibt sich aus der zunehmenden Zeitwertbilanzierung, welche sich in der Rundschau internationaler Rechnungslegungsvorschriften abzeichnet. Korrespondierend stellt die sog. Fair Value Bewertung im Allgemeinen wohl auch eine der zentralsten Thematiken der aktuellen Forschung zur Rechnungslegung dar.¹¹ Vor diesem Hintergrund erscheint es verwunderlich, dass die Bewertungsvorschriften zur Steuerabgrenzung international davon bislang kaum tangiert wurden und die Diskussion hierzu vorrangig im akademischen Abseits stattfindet.

1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen

Anliegen dieser Arbeit ist es, die in der Vergangenheit aufgeworfenen und bis heute viel diskutierten Grundfragen zur Steuerabgrenzung mittels wissenschaftlicher Methoden zu beleuchten, die Alternativen abzuwägen und vor dem Hintergrund der Zielsetzung eines IFRS-Abschlusses zu beurteilen. Während somit die Gesamtwürdigung des Konzepts der Steuerabgrenzung im IFRS-Abschluss als übergeordnetes Forschungsziel fungiert, wird dieses anhand mehrerer (Teil-) Forschungsfragen operationalisiert.

Zu Beginn muss die Frage gestellt werden, unter welchen Bedingungen Steuern in der externen Rechnungslegung überhaupt Aufwendungen darstellen. Denn nur bei positivem Befund kann per Definition eine Periodenabgrenzung in Betracht kommen. Dem nachgelagert wird dem Forschungsziel folgend die Zweckmäßigkeit der Abgrenzungs- und Bewertungskonzepte und -methoden der (latenten) Steuerabgrenzung in Frage gestellt. Konkret ergeben sich hier Fragen bzgl. der Zweckmäßigkeit der Abgrenzung und Ermittlungsweise temporärer Unterschiede zwischen steuerlichem und externem Abschluss und dem Umfang der abzugrenzenden Differenzen. Eine weitere zentrale Ansatzfrage stellt der mit Zweifeln behaftete Informationsnutzen von latenten Steuerabgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz dar.

¹¹ Vgl. z.B. Ballwieser (2004), S. 61–66; Blaufus (2005), S. 1–3; Bieg et al. (2008), S. 2552; Berndt/Eberli (2009), S. 895; Schmid (2011), S. 2.

Innerhalb der Bewertungsfrage steht die Analyse der geltenden Nominalbewertung latenter Steuern im Zentrum der Untersuchung. Für die Adressaten schwer zu interpretierende Steuersatzänderungseffekte in IFRS-Abschlüssen werfen jedoch auch die Frage nach dem adäquat anzuwendenden Steuersatz auf.

Der bivalente Charakter latenter Steuern stellt darüber hinaus eine grundsätzliche Interpretations- und Ausweisfrage in den Raum dieser Arbeit. Fraglich ist hierbei, ob die Steuerfolgen von Vermögenswerten und Schulden im IFRS-Abschluss, resultierend aus Unterschieden im Ansatz und der Bewertung zu ihren korrespondierenden Posten im Steuerabschluss, als eigenständige Bilanzposten erfasst werden sollten oder vielmehr einen Bewertungsbestandteil der originären Bilanzierungssachverhalte darstellen. Wird latenten Steuern der eigenständige Bilanzierungssachverhalt zugesprochen, stellt sich die Frage nach dem Charakter als Vermögenswert/Schuld oder Abgrenzungsposten dieser Steuereffekte.

Eine erkenntnisorientierte Forschungsarbeit erfordert weiterhin auch eine Wirtschaftlichkeitsanalyse als einschränkende Nebenbedingung bei der Beurteilung der Nützlichkeit von Rechnungslegungsinformationen. Die Kosten-Nutzen-Abwägung kann aufgrund der Vielzahl individueller Einflussfaktoren nur schwer verallgemeinert werden, so dass hier das Forschungsziel bzgl. einer globalen Zustandsbeschreibung und allgemeingültigen Schlussfolgerung eingeschränkt werden muss.

1.3 Methodik, Forschungsdesign und Gang der Untersuchung

Aufbauend auf bisherigen Erkenntnissen der Wissenschaft sollen sowohl auf Basis einer deduktiv-theoretischen als auch einer induktiv-empirischen Auseinandersetzung mit den Konzeptionen und den Methoden der Steuerabgrenzung in Abschlüssen der externen Berichterstattung neue Einsichten in die Thematik gewonnen werden. Ausgangspunkt der Untersuchung bildet zunächst die Identifikation der Grundfragen zur (latenten) Steuerabgrenzung in der externen Rechnungslegung. Dies erfolgt in Kapitel 2 durch einen historischen Rückblick auf die Geschichte der US-amerikanischen und internationalen Standardgebung. Die Grundfragen zur Steuerabgrenzung werden dabei durch eine spezifische Analyse der historischen Entwicklung der jeweiligen Normen in der externen Rechnungslegung und dem damit einhergehenden Verlauf und aktuellen Stand der Diskussion über die generellen Konzepte und Methoden hergeleitet. In Kapitel 3 werden die unterschiedlichen Antworten auf die identifizierten Grundfragen in der normativ-theoretischen

Diskussion näher beleuchtet und vor dem Hintergrund klassischer Bilanztheorien systematisiert. Es folgt in Kapitel 4 eine Darstellung der Beantwortung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung in den einschlägigen Standards und des Rahmenkonzepts des IASB. Dabei wird hier, wie im weiteren Verlauf der Arbeit, der Frage zur Zeitwertbilanzierung latenter Steuern besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Einer normativen Würdigung des Diskontierungsverbots bei latenten Steuern schließt sich in Kapitel 5 eine modellanalytische Betrachtung dieser spezifischen Bewertungsfrage an. Darüber hinaus wird hier ein praktikables Verfahren zur Zeitwertbestimmung von Steuerlatenzen entwickelt. In Kapitel 6 erfolgt eine umfassende Sichtung empirischer Forschungsarbeiten sowie eine Systematisierung, kritische Würdigung und Auswertung der Ergebnisse, welche unter den Grundfragen zur Steuerabgrenzung subsumiert werden. In diesem Teil identifizierte Forschungslücken dienen als Ausgangsbasis für eine eigene empirische Untersuchung in Kapitel 7 zum bisher wenig erforschten kontinentaleuropäischen Kapitalmarkt, um den Informationsgehalt latenter Steuern nach dem IFRS-Regelwerk zu analysieren. Hierzu werden Paneldaten in Deutschland ansässiger und börsennotierter Unternehmen der Geschäftsjahre 2005 bis 2010 einer Regressionsanalyse unterzogen. Das der Untersuchung zugrundeliegende Bewertungsmodell basiert dabei auf der von Fehltam und Ohlson adaptierten Residualgewinnformel. Die Arbeit schließt in Kapitel 8 mit einem Gesamtfazit zu den Ergebnissen der Untersuchung, welche wiederum unter den Grundfragen zur Steuerabgrenzung zusammengefasst werden.

„ ..., history forces us to conclude that tax and non-tax income fundamentally are unmateable beasts of quite different species, regardless of how the zookeepers choose to label their cages. We may later find some way to cross-breed the tax and non-tax species, perhaps with an eye on dominant characteristics, but genetics tells us the prospects are pretty dim.”

Dale S. Harwood (1961)¹²

2 Herleitung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung

2.1 Historische Entwicklung der Standardsetzung zur Steuerabgrenzung

2.1.1 Ausgang der Debatte und Entwicklung in den USA

Vor dem zweiten Weltkrieg wurden Steuern in der Rechnungslegungspraxis in den USA auf unterschiedliche Weise behandelt. Der Großteil der Unternehmen wies ein Vorsteuerergebnis aus und subtrahierte die Steuerzahlungen später von dem Bilanzgewinn. Andere wiederum behandelten die zu entrichtenden Steuern als Aufwand der Periode.¹³ Die Unternehmensgewinnbesteuerung hatte im damaligen Steuersystem der USA nur eine geringe Bedeutung, so dass eine detaillierte Regelung in der Rechnungslegung nicht notwendig war.¹⁴ Während des Krieges gewann die Ertragsbesteuerung von Unternehmen in den USA jedoch an Gewicht.¹⁵ Beispielsweise wurde auf Bundesebene der relevante Grenzsteuersatz mehr als verdoppelt (auf 39 Prozent). *John L. Carey*, der damalige leitende Herausgeber des *Journal of Accountancy*, stieß 1944 die Grundsatzdiskussion an, inwiefern Steuern Aufwand darstellen oder vielmehr als Gewinnverwendungsbestandteil analog zu den Ausschüttungen an die Eigenkapitalgeber zu betrachten seien.¹⁶ Das damals neu gegründete Committee on Accounting Procedure (CAP) des American Institute of Accountants machte der Debatte ein Ende, indem es als erster beauftragter Standardsetzer¹⁷ in der veröffentlichten Empfehlung *Accounting Research Bulletin (ARB) No. 23 „Accounting For Income Taxes“* für die Praxis der Unternehmensberichterstattung feststellte, dass Steuern als Aufwand zu betrachten seien:

¹² Harwood (1961), S. 625.

¹³ Vgl. Plunkett/Turner (1988), S. 28.

¹⁴ Das Gros an Steuereinnahmen sicherte sich der damalige Fiskus durch eine Vermögensbesteuerung auf Ebene der natürlichen Personen. Vgl. Sommerfeld/Easton (1987), S. 169.

¹⁵ Vgl. Shield (1957), S. 53; Skinner (1972), S. 135.

¹⁶ Vgl. Carey (1944), S. 425–426.

¹⁷ Vgl. Davidson/Anderson (1987), S. 110–127.

„Income taxes are expenses which should be allocated, when necessary and practicable, to income and other accounts, as other expenses are allocated.“¹⁸

Damit wurden gleich mehrere Fragen zur grundsätzlichen Natur von Steuern in der Rechnungslegung ohne weitere Begründung pauschal beantwortet und seitdem nie wieder im Rahmen des Standardisierungsprozesses ernsthaft diskutiert:¹⁹

1. Bei Steuern des Unternehmens handelt es sich um Aufwendungen und nicht um einen Bestandteil des Gewinns, welcher auf gewisse Stakeholder, hier der Staat, verteilt wird.
2. Steuern sind den Perioden zuzuordnen, in denen sie wirtschaftlich entstanden sind (Interperiod Tax Allocation).
3. Steuern sind den einzelnen Erfolgsbestandteile innerhalb einer Periode zuzuordnen (Intraperiod Tax Allocation).

Bis in die 1940er Jahre hinein existierten keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ansatz- und Bewertungsmethoden, welche innerhalb des Rechnungswesens zum Zwecke der Steuerbemessung (tax returns) und der externen Berichterstattung (financial statements) angewandt wurden.²⁰ Das US-amerikanische Steuerrecht (Internal Revenue Code, IRC) stellte grundsätzlich auf die nach anerkannten Regeln (US-GAAP) erstellte Jahresrechnung ab und gewährleistete somit im Wesentlichen die Einheitsbilanz.²¹ Zu erheblichen Abweichungen kam es erstmals, als die wirtschaftlich angespannte Lage zu Beginn des zweiten Weltkrieges die US-Regierung dazu veranlasste, Steuersubventionen durch Sonderabschreibungsregelungen für Anlagengüter von nationaler Wichtigkeit für die Verteidigung des Landes zu gewähren (sog. „emergency facilities“).²² Durch die Section 124 des Internal Revenue Code von 1939, welche unter anderem eine pauschale Abschreibung über fünf Jahre der dort genannten Anlagengüter (Schiffe, Lokomotiven, Transportfahrzeuge, Kraftwerke, Maschinen, Gebäude etc.) vorsah, entstanden erstmals größere Ungereimtheiten in den Nachsteuerergebnissen der US-Unternehmen.²³ Im Dezember 1944 reagierte das CAP

¹⁸ ARB No. 23.22.

¹⁹ Vgl. hier und im Folgenden Black (1966), S. 8.

²⁰ Vgl. Crawford (1946), S. 756.

²¹ Dennoch hat eine wie in Deutschland explizit kodifizierte Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz in den USA nie existiert. Vgl. Moonitz (1957), S. 175, Lent (1966), S. 479 sowie ausführlich hierzu Schäffler (2000), S. 15–18.

²² Vgl. Whitney (1958), S. 305–306.

²³ Mit Kriegsende 1945 wurden die steuerlichen Sonderabschreibungsregeln zunächst aufgehoben, jedoch ab 1950 in den Sections 124A und 124B des IRC wieder eingeführt und sogar ausgedehnt. Vgl. Coughlan (1958), S. 121. Bis heute stellen diese steuerlichen Abschreibungsregeln ein subventionspolitisches Instrumentarium in den USA dar.

auf die teilweise erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und erwarteten Steuerlast in den Jahresabschlüssen, indem es im ARB No. 23 das Problem adressierte.²⁴ ARB No. 23 empfahl eine Ertragsteuerabgrenzung in den Fällen, in denen das Verhältnis von Steueraufwand und ausgewiesenem Vorsteuerergebnis durch wesentliche und außerordentliche Differenzen zwischen steuerlichem und externem Ergebnis gestört ist. Durch die Erfassung von zeitweiligen Differenzen zum steuerlichen Abschluss sollte der Ausweis der Ertragslage verbessert werden.²⁵ Das CAP folgte damit einer erfolgsorientierten Sichtweise. Allerdings wurde eine Abgrenzung als nicht notwendig erachtet, wenn die Differenzen regelmäßig und über einen relativ langen Zeitraum auftraten (Partial Allocation). Darüber hinaus blieben die Ausführungen zur Bewertung und genauen Verbuchung der so entstandenen Abgrenzungsposten in ARB No. 23 ziemlich vage. Insbesondere wurde es den Bilanzierenden offen gelassen, ob sie die Steuerabgrenzung in einem eigenen Posten auswiesen oder diese direkt mit dem verursachenden Vermögenswert oder der zugrundeliegenden Schuld verrechnen (Net-of-Tax-Methode). Analog hierzu wurde die Gegenbuchung der Steuerabgrenzung in der Erfolgsrechnung entweder als Korrektur zum Steueraufwand oder als Aufwand bzw. Ertrag der jeweiligen zugrundeliegenden temporären Differenz erfasst. Bewertet werden konnten die temporären Differenzen entweder zum aktuell gültigen Steuersatz (Deferred-Methode) oder zum erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Umkehrung (Liability-Methode).²⁶ Die durch ARB No. 23 erstmals zur Disputation gestellten Konzepte und Methoden der Erfassung von Steuerabgrenzungen sollten die Grundlage für eine bis heute andauernde Diskussion in der Wissenschaft, Praxis und Rechtsprechung bilden. Die Skepsis, die dieser Art von „hypothetischer“ Steuerabgrenzung entgegengebracht wurde, spiegelte sich kurz darauf in der Ablehnung der Interperiod Tax Allocation durch die Security and Exchange Commission (SEC) wider. In der von der SEC im

²⁴ Schon 1942 wurde die Abgrenzung von Ertragsteuern für eine bestimmte Abweichung bei der Abschreibung von Anleihen in APB No. 18 adressiert. Ohne diese so zu benennen, ging die Regelung dabei implizit von der Net-of-Tax- oder der Liability-Methode aus. Diese Praxis fand aber damals noch wenig Beachtung. Vgl. Rayburn (1986a), S. 90; Schultz/Johnson (1998), S. 83.

²⁵ Neben der Abgrenzung von Ertragsteuern auf unterschiedliche, periodenübergreifende Realisationszeitpunkte im externen und steuerlichen Abschluss (Interperiod Tax Allocation) wurde in APB No. 23 auch schon der Ausweis von Ertragsteuern innerhalb einer Periode bei direkt im Eigenkapital erfassten Transaktionen behandelt (Intraperiod Tax Allocation).

²⁶ Der Ausdruck „Liability-Methode“ umfasst streng genommen nur passive latente Steuern, da dieser aus einer Zeit stammt, in der ausschließlich latente Nettosteuerverbindlichkeiten bilanziert wurden. Wird von der Bewertungsmethode für sowohl passive als auch aktive latente Steuern gesprochen, wäre also die Bezeichnung „Asset-Liability-Methode“ korrekt. Vgl. schon Smith/Skousen (1989), S. 9 sowie Cotting (2000), S. 342. Dem heutigen Verständnis nach umfasst die Liability-Methode aber auch die Bewertung von abzugsfähigen temporären Differenzen bzw. aktiven Steuerlatenzen. Aus Konsistenzgründen wird im Laufe dieser Arbeit demnach der in der Literatur vorherrschende Begriff Liability-Methode verwendet und schließt die Bewertung latenter Steuerforderungen mit ein.

Jahr 1945 veröffentlichten Accounting Series Release (ASR) No. 53 wurde argumentiert, dass in den Steuerrückstellungen nur tatsächlich zu entrichtende Steuern der Periode enthalten sein sollten (Taxes-Payable-Methode).²⁷

Nichtsdestotrotz blieb das CAP bei seiner Sichtweise und konkretisierte in den veröffentlichten Empfehlungen ARB No. 27 (1946) „*Emergency Facilities*“ und ARB No. 42 (1952) „*Emergency Facilities - Depreciation, Amortization and Income Taxes*“ das entworfene Konzept. Die Net-of-Tax-Methode wurde als eine nicht mehr zu präferierende Methode deklariert und eine separate Erfassung des latenten Steueraufwands in einem „*deferred tax account*“²⁸ empfohlen.

Da die temporären Differenzen zwischen steuerlicher und externer Erfolgsrechnung zu dieser Zeit fast ausschließlich auf die steuerlich zulässige degressive Abschreibung bei gleichzeitiger linearer Abschreibung im externen Abschluss zurückzuführen waren, stellte sich das Problem aktiver latenter Steuern nur in Ausnahmefällen. Allerdings wurde schon in ARB No. 23 die Möglichkeit adressiert, latente Steuern auf Verlustvorträge zu bilden. Es wurde jedoch empfohlen, die steuermindernden Effekte, resultierend aus vorgetragenen Verlusten, in der Periode der tatsächlichen Realisierung zu berücksichtigen und somit nicht abzugrenzen.²⁹

Im Jahr 1954 wurde im amerikanischen Steuerrecht die allgemeine degressive Abschreibung eingeführt, so dass erstmals für eine Vielzahl von Unternehmen signifikante, wiederkehrende temporäre Differenzen entstanden.³⁰ Das CAP reagierte mit ARB No. 44 und hielt in Paragraph 4 fest:

„Deferred income taxes need not be recognized in the accounts unless it is reasonably certain that the reduction in taxes during the earlier years of use of the declining-balance method for tax purposes is merely a deferral of income taxes until a relatively few years later, and then only if the amounts are clearly material.“

Somit war eine Steuerabgrenzung nicht erforderlich für Abschreibungsdifferenzen, welche auf der normalen Erhaltungs- oder Wachstumsrate der zugrundeliegenden Vermögenswerte des Anlagevermögens beruhten. Begründet wurde die sog. Partial Allocation damit, dass sich die bilanzierte latente Steuerverbindlichkeit aggregiert

²⁷ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des American Institute of Accountants (1946), S. 127–129.

²⁸ ARB No. 42.12.

²⁹ Vgl. Rayburn (1986a), S. 91.

³⁰ Vgl. auch Voss (1968), S. 263; Ditkoff (1977), S. 70.

betrachtet ansonsten erst bei einer Abnahme des Anlagevermögens oder zum Zeitpunkt der Liquidation des Unternehmens realisieren würde.³¹

Im Jahr 1958 sah auch die SEC ein, dass eine Nichtberücksichtigung latenter Steuern auf temporäre Abschreibungsdifferenzen zu einem Nachsteuerergebnis in der externen Berichterstattung führt, das ernsthaft irreführend („*seriously misleading*“³²) ist. So stellte die in ASR No. 85 geforderte Erfassung einer latenten Steuer „*whenever costs were deducted for tax purposes more quickly than for book purposes*“ eine diametrale Wendung der Ansichten der SEC bzgl. der Bilanzierung von Steuerabgrenzungen dar. Ebenso befürwortete das CAP in der revidierten Version des ARB No. 44 von 1958 nun eine weiter ausgedehnte Steuerabgrenzung (Comprehensive Allocation). Latente Steuern sollten nun auch auf Abschreibungsdifferenzen gebildet werden, die sich erst in der Totalperiode bzw. bei Liquidation des Unternehmens ausgleichen würden.³³ Im Rahmen dieser Veröffentlichung geriet die Intraperiod Tax Allocation in den Fokus der Diskussion. Es herrschte Uneinigkeit bei den Anwendern, inwiefern der latente Steueraufwand in den „*retained earnings*“, d.h. direkt im Eigenkapital zu erfassen sei. Das CAP reagierte mit einem Brief, den es an alle Mitglieder des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) versandte.³⁴ In diesem wurde festgestellt, dass bei der erfolgsorientierten Sichtweise der unverzerrte Ausweis des Nachsteuerergebnisses im Vordergrund stünde und es deshalb nicht adäquat sei, die latenten Steuern direkt in einer Eigenkapitalkomponente zu erfassen.³⁵ Zu Beginn der 1960er Jahre löste das Accounting Principles Board (APB) das CAP als Organ der AICPA zur Entwicklung von Standards ab. In der Stellungnahme APB Opinion No. 6, „*Status of Accounting Research Bulletins*“ vom Oktober 1965, wurde erstmals die Net-of-tax-Methode nicht mehr als mögliche Abgrenzungsform genannt. Zur Auswahl blieben die Deferred- und die Liability-Methode, welche gemäß Paragraph 23 anhand der anzuwendenden Steuersätze unterschieden wurden:³⁶

“Provisions for deferred income taxes may be computed either

(a) at the tax rate for the period in which the provision is made (the so-called 'deferred credit' approach) or

³¹ Vgl. Blough (1955), S. 68.

³² So Barr in seiner Funktion als Leiter für Fragen der Rechnungslegung bei der SEC. Vgl. Barr (1958) S. 30.

³³ Eine Ausnahme zur Comprehensive Tax Allocation bildeten auf Ebene des Konzernabschlusses nicht ausgeschüttete Gewinne von Tochterunternehmen, welche permanent beim Tochterunternehmen thesauriert bleiben sollten. Vgl. Schultz/Johnson (1998), S. 89.

³⁴ Vgl. Brief an die Mitglieder des AICPA vom 15. April 1959, zitiert aus Rayburn (1986a), S. 95.

³⁵ Der selben Ansicht war auch die SEC. Vgl. Blough (1955), S. 65.

³⁶ Vgl. auch Grady (1964), S. 25–28.

(b) at the tax rate which is estimated will apply in the future (the so-called 'liability' approach).”

Somit war eine Vergleichbarkeit von Abschlüssen, welche nach den verschiedenen Methoden der Steuerabgrenzung erstellt wurden, weiterhin nicht gegeben. Zur endgültigen Klärung, welche Umstände eine Steuerabgrenzung erforderlich machen (Partial vs. Comprehensive Allocation) und zur Identifizierung der adäquaten Methode (Liability-, Deferred- oder auch Net-of-Tax-Methode), beauftragte das APB die Accounting Research Division (ARD) des AICPA eine Forschungsstudie zu dieser Thematik zu erstellen. Accounting Research Study (ARS) No. 9 „*Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes*“ war die erste umfassende Arbeit, welche sich unter der Leitung von *Homer A. Black* mit den grundsätzlichen Prinzipien von Steuerabgrenzungen in externen Abschlüssen ausführlich beschäftigte.³⁷ Das APB veröffentlichte daraufhin im Jahr 1967 Opinion No. 11, welche einige, aber nicht alle der erarbeiteten Vorschläge übernahm. Nichtsdestotrotz stellte APB No. 11 einen Meilenstein in der Standardsetzung zur Rechnungslegung von Ertragsteuern dar, da erstmals seit dem Aufkommen der Steuerabgrenzungsproblematik 25 Jahren zuvor der Umfang und die Methode eindeutig festgelegt wurden. APB No. 11 optierte eindeutig und ausschließlich für eine umfassende Steuerabgrenzung, welche auch quasi-permanente Differenzen berücksichtigte (Comprehensive Allocation). Diese wiederum waren zu dem aktuell gültigen Steuersatz der Periode zu bewerten (Deferred-Methode). Darüber hinaus wurde die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge weiterhin abgelehnt.³⁸ *Blacks* Auftragsarbeit ARS No. 9 hatte jedoch ein weiteres bisher weniger beachtetes Thema in die Aufmerksamkeit der Fachwelt gerückt: Da bei temporären Differenzen, die aus unterschiedlichen Abschreibungsmethoden resultieren, der Zeitpunkt der Umkehrung des individuellen Steuereffekts eindeutig bestimmbar ist, sei es auch angebracht, die bilanzierte latente Steuerverbindlichkeit zu diskontieren.³⁹ APB No. 10 und später auch APB No. 11 lehnten jedoch eine Diskontierung latenter Steuern grundsätzlich ab und verwiesen darauf, dass es zunächst weiterer Forschung bedürfe.⁴⁰

³⁷ Vgl. Black (1966). Es wurde darin u.a. vorgeschlagen, aktive und passive latente Steuern mittels unterschiedlicher Methoden zu behandeln. So sollten aktive Steuerlatenzen mittels der Deferred-Methode und passive latente Steuern mit der Liability-Methode bewertet werden.

³⁸ Ein Verlustrücktrag, welcher zu einer Rückerstattung zuvor gezahlter Steuern führte, sollte dagegen in der Verlustperiode erfasst werden. Weitere mögliche Ursachen von aktiven latenten Steuern wurden nicht in APB No. 11 behandelt.

³⁹ Als Diskontierungssatz sollte dabei die „*internal rate of return*“ herangezogen werden. Vgl. Black (1966), S. 44.

⁴⁰ Vgl. Rayburn (1986a), S. 98–99.

In den folgenden Jahrzehnten wurde APB No. 11 durch eine Vielzahl von Einzelregelungen und Interpretationen ergänzt und konkretisiert. Insbesondere wurden Probleme innerhalb des Konsolidierungsprozesses in der Konzernrechnungslegung bzgl. latenter Steuern, die Behandlung der Steuerabgrenzung in der Zwischenberichterstattung und der bilanziellen Ausweis der Steuerlatenzen adressiert.⁴¹ Die grundsätzliche Konzeption und Methodik der Steuerabgrenzung wurde jedoch bis in die 1980er Jahre beibehalten.

1973 forderte die SEC mit ASR No. 149 von den gelisteten Unternehmen eine Verbesserung der Berichterstattung über die einzelnen Bestandteile des Steueraufwandes und eine Auflistung der den temporären Differenzen zugrundeliegenden Ursachen in Form einer Überleitungsrechnung von der effektiven zur erwarteten Steuerquote.⁴²

Anfang der 1980er Jahre wurden Stimmen laut, dass APB No. 11 nicht kompatibel mit dem vom Financial Accounting Standard Board (FASB) gerade verabschiedeten konzeptionellen Framework sei.⁴³ Das FASB hatte 1973 das APB als normengebende Instanz in der US-Rechnungslegung abgelöst. Es bestätigte, dass die Deferred-Methode des APB No. 11 nicht im Einklang mit den Definitionen eines Vermögenswerts oder einer Schuld in den Paragraphen 163-164 des Statement of Financial Accounting Concepts (SFAC) No. 3 stand.⁴⁴ Diese Inkonsistenz veranlasste das FASB im Jahr 1982 das Thema Steuerabgrenzung erneut auf die Agenda zu setzen. Der Exposure Draft (ED) im Jahr 1986 hielt weiterhin an der Comprehensive Allocation fest, beinhaltete jedoch den Wechsel zu einer bilanzorientierten Liability-Methode.⁴⁵ Die vom FASB vorgeschlagenen Änderungen fielen auf das Jahr, indem eine Steuerreform in den USA den Unternehmenssteuersatz von 46 Prozent auf 34 Prozent reduzierte. Wäre der im Jahr 1987 verabschiedete SFAS No. 96 bereits damals in Kraft gewesen, hätte die Steuersatzsenkung eine Abwertung der bilanzierten Steuerlatenzen und somit wesentliche positive Ergebnisbeiträge mit sich gebracht.⁴⁶ Es mag auch daran gelegen haben, dass Unternehmensvertreter den Wechsel zur Asset-

⁴¹ Für eine chronologische Übersicht des Standardsetzungsprozesses innerhalb dieses Zeitraums siehe Anhang 1.

⁴² Im deutschsprachigen Raum wird die „effective tax rate“ oftmals als Konzernsteuerquote bezeichnet und ergibt sich aus der Division des Gesamtsteueraufwands aus der externen Berichterstattung (tatsächlicher und latenter) durch das Vorsteuerergebnis. Vgl. hierzu z.B. Hannemann/Peffermann (2003), S. 727.

⁴³ Vgl. Chandra/Ro (1997), S. 313–314.

⁴⁴ Mehrere Steuersatzsenkungen in den 1960er und 1970er Jahren brachten das Problem zum Vorschein, dass die zu historischen Steuersätzen in den Bilanzen ausgewiesenen Steuerlatenzen überbewertet waren und nicht die zutreffenden zukünftigen Steuerfolgen der zugrundeliegenden Vermögenswerte und Schulden darstellten. Vgl. Plunkett/Turner (1988), S. 31.

⁴⁵ Vgl. Simpson (2007), S. 4–5.

⁴⁶ Vgl. Nurnberg (1987), S. 59–65.

Liability-Methode bei der Bewertung latenter Steuern begrüßten.⁴⁷ Die bilanzorientierte Sichtweise führte dazu, dass nun nicht mehr auf unterschiedliche Erfassungszeitpunkte von Erträgen und Aufwendungen in der steuerlichen und externen Erfolgsrechnung abgestellt wurde (Timing-Differenzen), sondern die angesetzten Werte von Vermögenswerten und Schulden den Ausgangspunkt für die Berechnung der Temporary-Differenzen bildeten. In der Vergangenheit wurden Differenzen zwischen steuerlichem Wertansatz (tax basis) und dem Buchwert im externen Abschluss (reporting basis), welche sich nicht in der Erfolgsrechnung widerspiegelten, als permanente Differenz angesehen. Eine Steuerabgrenzung auf solche permanente Differenzen war verboten. Allein durch die Methodik führte SFAS No. 96 demnach bereits zu einer Ausweitung der Steuerabgrenzungen.⁴⁸ Darüber hinaus definierte das FASB eine temporäre Differenz sowohl als eine zu versteuernde (taxable difference) als auch eine abzugsfähige Differenz (deductible difference). Dies rückte erstmals aktive latente Steuern in den Fokus der Aufmerksamkeit. Während passive latente Steuern jedoch immer zu bilden waren, wurden an den Ansatz aktiver Steuerabgrenzungen im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Realisierung strengere Anforderungen gestellt.⁴⁹ Die imparitätische Behandlung aktiver und passiver latenter Steuern und die Komplexität des Standards führten zu einer lebhaften und kontroversen Diskussion,⁵⁰ so dass der Zeitpunkt zur verpflichtenden Anwendung des SFAS No. 96 mehrmals verschoben wurde, bis sich das FASB im Jahr 1991 dazu entschloss, einen neuen Exposure Draft für einen Standard zur Steuerabgrenzung auszugeben. Aus dem ED ging schließlich der neue Standard SFAS No. 109 hervor, welcher SFAS No. 96 ersetzte und 1992 in Kraft trat. Dabei hielt SFAS No. 109 an dem Konzept der Comprehensive Allocation und der Liability-Methode fest. Neu war jedoch, dass analog zur Passivseite nun auch zunächst aktive latente Steuern auf alle abzugsfähigen temporären Differenzen gebildet wurden.⁵¹ Erst auf Bewertungsebene wurde der Betrag der aktiven Steuerlatenz ggf. durch die sog. „*valuation allowance*“ reduziert, um sie mit dem erwarteten

⁴⁷ Vgl. Epaves/Smith (1988), S. 7. Zum positiven Ergebniseffekt und die Auswirkungen auf den Marktwert der Unternehmen im Allgemeinen vgl. Espahbodi et al. (1995), S. 667.

⁴⁸ Vgl. Westermann (1989), S. 259.

⁴⁹ So konnten aktive latente Steuern (auch auf Verlustvorträge) nur in dem Maße gebildet werden, wie temporäre zu versteuernde Differenzen zur Verfügung standen, mit denen diese in Zukunft verrechnet werden konnten. Dies erforderte einen genauen Plan, welcher die jahresweise Umkehrung der einzelnen Differenzen abbildete. Vgl. Schultz/Johnson (1998), S. 101.

⁵⁰ Vgl. bspw. Wolk/Martin/Nichols (1989), S. 1–5; Nurnberg (1989), S. 49–56.

⁵¹ Vgl. hierzu auch Ayers (1998), S. 196 und Legoria/Sellers (2005), S. 146.

Realisationswert zu bewerten.⁵² Dabei wurde eine Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent („*more likely than not*“) und mehr gefordert.

Obwohl in der wissenschaftlichen Diskussion die Diskontierung latenter Steuern überwiegend als zweckadäquat angesehen wird,⁵³ verbietet auch SFAS No. 109 weiterhin eine Abzinsung. Das FASB begründet die Entscheidung für ein Abzinsungsverbot mit Problemen für die praktische Umsetzung und mit dem angeblich erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen.⁵⁴

SFAS No. 109 ist bis heute der nach US-GAAP maßgebliche Standard für die Abgrenzung von Ertragsteuern. Die vor über 20 Jahren gefasste Entscheidung für eine bilanzorientierte Sichtweise bei der Erfassung und Abgrenzung temporärer Differenzen zwischen dem steuerlichen und externen Abschluss wurde seitdem in den USA nicht mehr revidiert.

2.1.2 Entwicklung auf internationaler Ebene

Auch der Vorgänger des IASB, das International Accounting Standard Committee (IASC), folgte bei der Behandlungsweise von Ertragsteuern der Unternehmung von Anfang an der Proprietary-Theorie,⁵⁵ wonach das Nachsteuerergebnis für die Eigentümer auszuweisen ist. Fünf Jahre nach seiner Gründung veröffentlichte das IASC im April 1978 erstmals eine explizite Stellungnahme zur Rechnungslegung von Ertragsteuern. Der ED E13 „*Accounting for Taxes on Income*“ wurde bereits im darauffolgenden Jahr nach Sichtung der eingegangenen Kommentare vom Board bestätigt und im Juli als erster Standard zur Steuerabgrenzung unter der Bezeichnung IAS 12 „*Accounting for Taxes on Income*“ veröffentlicht.⁵⁶ Das kurze Zeitintervall zwischen den ersten Überlegungen des IASC zur Rechnungslegung von Ertragsteuern und der Veröffentlichung eines Standards könnte einen allgemeinen Konsens im Hinblick auf die fundamentalen Konzepten und Methoden der Steuerabgrenzungen im Rahmen des Standardsetzungsprozesses vermuten lassen. Vielmehr ließ jedoch die erste Version des IAS 12 den Unternehmen die Anwendung alternativer Konzepte und Methoden offen, so dass der Standard zunächst wenig Angriffsfläche für konkrete Kritik bot. Grundsätzlich forderte IAS 12 (1978) eine Steuerabgrenzung, die nicht

⁵² Zu dem sog. „*contra asset account*“ siehe Schrand/Wong (2003), S. 585.

⁵³ Siehe hierzu ausführlich Abschnitt 4.4.2.

⁵⁴ Vgl. hierzu auch Boe (1989), S. 311.

⁵⁵ Vgl. hierzu Robertson (1993), S. 54 sowie Abschnitt 4.1.

⁵⁶ Anzuwenden war der IAS 12 (1978) für Geschäftsjahre, welche ab dem 1. Januar 1981 begannen. Für eine ausführliche Darlegung des Entwicklungsprozesses des IAS 12 (1978) und den Nachfolgeregelungen des IASB bis 1996 vgl. Hjelström (2005), S. 116–328. Siehe auch Anhang 2.

allein auf die tatsächlich zu zahlenden Steuern der Periode abstellte. Sowohl die Deferred-Methode als auch die Liability-Methode war bei der Abgrenzung temporärer Ergebnisdifferenzen zugelassen. Ebenfalls war den Anwendern anheimgestellt, die latente Steuerabgrenzung bloß teilweise (partial) oder umfassend (comprehensive) anzuwenden. Das für die Entwicklung des IAS 12 (1978) zuständige Steering Committee hatte sich einstimmig für eine umfassende Steuerabgrenzung nach der Liability-Methode ausgesprochen. Das IASC entschied sich jedoch für die Einführung der Wahlrechte, um einen Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen in den USA (Deferred-Methode) und UK (Partial Allocation) zu vermeiden.⁵⁷ Aufgrund der Entwicklungen in den einzelnen nationalen Standards und um die Deliberalisierung der Rechnungslegung mittels der Abschaffung von Wahlrechte in den internationalen Standards zu forcieren, entschloss sich das IASC den IAS 12 zu überarbeiten. Es veröffentlichte 1989 den Standardentwurf E33 „*Accounting for Taxes on Income*“. Dieser schlug vor, nur noch die Liability-Methode bei der Bewertung der zeitlichen Unterschiede zwischen externem und steuerlichem Abschluss zuzulassen. Entgegen den zu dieser Zeit geltenden Standards in den USA stellte das IASC aber weiterhin auf die Erfassung von Timing-Differenzen anstatt auf Temporary-Differenzen ab.⁵⁸ Darüber hinaus sollte die umfassende Abgrenzung von Ertragsteuern als zu präferierender Ansatz deklariert werden, eine teilweise Erfassung (Partial Allocation) sollte jedoch erlaubt bleiben.⁵⁹ Die vorgeschlagenen Änderungen zur grundsätzlichen Konzeption und Methodik wurden in den Kommentaren zu E33 nur wenig kritisiert.⁶⁰ Im Hinblick auf die Probleme, welche das FASB zur gleichen Zeit in den USA mit der Einführung des SFAS 96 hatte, verschob das IASC jedoch die Einführung eines überarbeiteten IAS 12. Erst 1994 wurde ein neuer Exposure Draft E49 vom IASC aufgelegt.⁶¹ Erstmals befürwortete das IASC hier eine bilanzorientierte Sichtweise bei der Bestimmung der temporären Differenzen.⁶² In Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept und der nun ausschließlich anzuwendenden Liability-Methode sollten nicht mehr Unterschiede in den Erfolgsrechnungen, sondern Abweichungen zwischen dem Ansatz und der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen der

⁵⁷ Vgl. Cairns (2003), S. 762; Hjelström (2005), S. 120. Hierzu auch Schwartz (1980), S. 77–78.

⁵⁸ Vgl. hierzu Kahn (2004).

⁵⁹ Weiterhin behandelte E33 diverse andere Detailprobleme wie die Aktivierungskriterien für aktive latente Steuern auf Verlustvorträge, die Erfassung von Steuerabgrenzungen auf neubewertete Vermögenswerte und die Steuerkonsequenzen von nicht ausgeschüttete Gewinne von Tochterunternehmen.

⁶⁰ Vgl. Hjelström (2005), S. 155–160.

⁶¹ Es handelte sich bei E49 um die erste Veröffentlichung, die aus dem gemeinsamen Arbeitsprogramm des IASC mit der IOSCO zur Förderung der internationalen Anerkennung der Standards hervorging. Vgl. auch Gröner/Marten/Schmid (1997), S. 479.

⁶² Vgl. Förschle/Kroner (1996), S. 1633–1639.

Steuerabgrenzung betrachtet werden. Die damit einhergehende Abkehr vom Timing-Konzept und Hinwendung zum Temporary-Konzept war auch eine Folge der erfolgreichen Akzeptanz des SFAS 109 in den USA.⁶³ Weiterhin wurde das noch in E33 enthaltende Wahlrecht zur Partial Allocation gestrichen. Dennoch lehnte ca. die Hälfte der Stellungnahmen den E49 ab.⁶⁴ Die Hauptkritik der Gegner richtete sich dabei gegen die bilanzorientierte Liability-Methode und gegen das Verbot der Partial Allocation.⁶⁵ Es dauerte weitere zwei Jahre bis im September 1996 der überarbeitete IAS 12 nach einigen kleineren Änderungen vom Board verabschiedet wurde.⁶⁶ Aktive und passive latente Steuern werden seitdem mit zukünftig gültigen Steuersätzen bewertet, wenn diese mit hinreichender Sicherheit feststehen, und sie werden ggf. bei Steuersatz- oder Steuergesetzesänderungen angepasst. Der totale Steueraufwand ergibt sich demnach aus den tatsächlich für die Periode zu entrichtenden Steuern zuzüglich dem latenten Nettosteueraufwand oder latenten Nettosteuerertrag bzw. der Veränderung der bilanzierten Steuerlatenzen in der Periode soweit diese erfolgswirksam erfasst werden.

IAS 12 (1996) war ab dem 1. Januar 1998 verpflichtend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung war zulässig, aber angabepflichtig.⁶⁷ Im Oktober 2000 wurde vom IASC der ED E68 „*Income Tax Consequences of Dividends*“ verabschiedet, welcher den IAS 12 (1996) nur im Hinblick auf die Wirkungen eines gespaltenen Steuersatzes auf laufende und latente Steuern änderte.⁶⁸ Das Ergebnis dieser Überarbeitung war IAS 12 (revised 2000). Die Fassung ist die bis heute gültige.⁶⁹ Parallel dazu veröffentlichte das Standing Interpretations Committee (SIC) die Interpretationen SIC 21 „*Income Taxes - Recovery of Revalued Non-Depreciable Assets*“ und SIC 25 „*Income Taxes - Changes in the Tax Status of an Entity or its Shareholders*“, welche zum 15. Juli 2000 in Kraft traten.

Vor dem Hintergrund des „Short-term Convergence Project“ mit dem FASB hat das IASB am 31.3.2009 den Standardentwurf ED/2009/2 „*Income Tax*“ veröffentlicht. Ziel dieses Projekts ist die Beseitigung von Unterschieden zwischen IFRS und US-

⁶³ Die weitreichenden Folgen dieser „Änderungen im Wortlaut“ wurden dem Board erst spät im Entwicklungsprozess des neuen Standards bewusst und sorgten für zahlreiche Verwirrungen. Vgl. Hjelström (2005), S. 211–213.

⁶⁴ Ungefähr 40 Prozent stimmten mit Einschränkungen den in E49 vertretenden Standpunkten zu, 10 Prozent äußerten keine abschließende Meinung. Vgl. Hjelström (2005), S. 220.

⁶⁵ Vgl. Hjelström (2005), S. 220.

⁶⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen Ernsting (1997), S. 461–465.

⁶⁷ Vgl. Coenenberg/Hille (1997), S. 537.

⁶⁸ Vgl. Coenenberg/Hille (2007), Tz. 2 und Tz. 122.

⁶⁹ Wenn im Folgenden von IAS12 (ohne Zusatz) gesprochen wird, ist stets die Fassung „revised 2000“ gemeint.

GAAP,⁷⁰ wobei der vorliegende ED ein Zwischenergebnis eines lang andauernden Abstimmungsprozesses der beiden Standardsetzer darstellt, ohne dabei eine vollständige Übereinstimmung der Regelwerke herbeizuführen.⁷¹ Demnach schlägt der ED keine grundlegende Neukonzeption der Bilanzierungsgrundsätze für Ertragsteuern vor, sondern beabsichtigt eine, an pragmatischen Überlegungen ausgerichtete Überarbeitung des bestehenden Steuerabgrenzungskonzepts. Wichtige dort vorgeschlagene Änderungen betreffen die Bilanzierung von Steuerrisiken⁷², die Pflicht zur Klassifizierung der latenten Steuern nach der Fristigkeit der zugrundeliegenden Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz⁷³, die Abgrenzung von Ertragsteuern bei dem erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden⁷⁴ sowie den Ausweis der Steuereffekte im operativen Ergebnis und anderen Ergebnisbestandteilen (Intraperiod Tax Allocation).⁷⁵ Die Kommentierungsfrist endete am 31.07.2009. Die Veröffentlichung eines neuen Standards, welcher den IAS 12 ablöst und die Auslegungen SIC 21 und SIC 25 integriert, war in der ersten Jahreshälfte 2011 geplant. Aufgrund zahlreicher Kritik an dem Entwurf hat das IASB jedoch beschlossen, die Änderungen vorerst nicht umzusetzen und die Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern fundamental zu überarbeiten.⁷⁶

2.2 Aus dem Standardisierungsprozess abgeleitete Grundfragen

Aus dem historischen Rückblick auf die nationalen und internationalen Standardisierungsprozesse lassen sich grundlegende Fragen der Steuerabgrenzung ableiten. Wie in den USA und beim IASB wurden auch in der Schweiz⁷⁷ und in Deutschland⁷⁸ zeitlich nachgelagert innerhalb des nationalen Standardisierungs- und Gesetzgebungsprozesses ähnliche Grundfragen zur Steuerabgrenzung unterschiedlich beantwortet.⁷⁹ Hinter den Entscheidungen der Standardsetzer steht eine umfangreiche wissenschaftliche Diskussion, welche bis heute kontrovers geführt wird. Einigkeit

⁷⁰ Vgl. ED/2009/2 IN2.

⁷¹ Die Annäherung verläuft dabei einseitig, da nur das IASB eine Überarbeitung der Regelungen anstrebt. Das FASB verzichtet gegenwärtig darauf, Änderungen an SFAS 109 vorzuschlagen. Vgl. Simlacher/Schurbohm-Ebneth (2009), S. 389 sowie ausführlich auch Loitz (2009b), S. 1997–1998.

⁷² Vgl. Benzel/Linsbach (2009), S. 400–408; Herzig/Heimig/Vossel (2009), S. 2613–2620.

⁷³ Vgl. Dahlke (2009), S. 1464.

⁷⁴ Vgl. Beyhs/Fuchs (2009), S. 640; Senger/Brune/Hoehne (2009), S. 295.

⁷⁵ Insbesondere könnte hiernach ein sog. „backward tracing“ notwendig werden. Vgl. Breitkreuz (2009a), S. 859–863.

⁷⁶ Vgl. IASB (2011).

⁷⁷ Vgl. Tschopp (1993), S. 268–269; Cotting (2000), S. 9–10 und S. 19–22; Achleitner/Behr/Schäfer (2009), S. 27–30.

⁷⁸ Vgl. Theile (2008), S. 7079–7092; Matschke (2011), Tz. 3–10; Velte (2011), S. 292–295.

⁷⁹ Einen Überblick zum Standardisierungsprozess bzgl. latenter Steuern in UK geben Hope/Briggs (1982), S. 87–93.

herrscht in der Literatur zumindest darüber, dass Ertragsteuern generell als Aufwand zu interpretieren sind. Wird dieser Auffassung gefolgt, lassen sich die Grundfragen bei der Berücksichtigung von Ertragsteuern in externen Abschlüssen wie folgt zusammenfassen:⁸⁰

- 1) Welche Steuereffekte sollten in einem externen Abschluss für die betrachtete Periode berücksichtigt werden?
 - a) Die in der Periode zu entrichtenden, laufenden Steuern wie sie sich aus der steuerlichen Erfolgsrechnung ergeben (Taxes Payable- oder Flow Through-Konzept);
 - b) Die laufenden Steuern zuzüglich dem Effekt aus allen (comprehensive) oder zumindest einigen (partial) temporären Differenzen zwischen dem steuerlichen und externen Abschluss (Interperiod Tax Allocation);
 - c) Die zuvor genannten Steuereffekte zuzüglich zukünftigen Steuervorteilen aus noch nicht genutzten steuerlichen Verlusten und noch nicht genutzten Steuergutschriften.
- 2) Wenn die Steuereffekte aus temporären Differenzen erfasst werden, handelt es sich dann um:
 - a) Auf- oder Abschläge der dazugehörigen Vermögenswerte und Schulden (Net-of-Tax-Methode);
 - b) aufgeschobene Zahlungen, welche zur periodengerechten Gewinnermittlung (accrual und matching principle) abgegrenzt werden müssen (Deferred-Ansatz);
 - c) Vermögenswerte und Schulden, welche wirtschaftliche Ressourcen bzw. Belastungen darstellen (Asset-Liability-Ansatz), oder um
 - d) eine Kombination der zuvor genannten?
- 3) Wie sollten die Steuereffekte aus temporären Differenzen bewertet werden?
 - a) Zum aktuellen, in der Periode der Bilanzierung gültigen Steuersatz (Deferred-Methode);
 - b) Zum Steuersatz, der bei Umkehrung bzw. Auflösung der Differenz erwartet wird (Liability-Methode);

⁸⁰ Vgl. Ketz/Kunitake (1988), S. 41 und Basis of Conclusion zu SFAS No. 109.62.

- c) Zum Zeitwert der temporären Differenz, der auf Basis eines zuvor genannten Steuersatzes errechnet wird.
- 4) Ist die Berechnung latenter Steuern zu komplex, aufwendig und kostenintensiv für:
 - a) Alle Unternehmen oder nur für
 - b) Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften?

Bei diesen Fragestellungen zur (latenten) Steuerabgrenzung handelt es sich demnach um (1) eine grundsätzliche Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage, (2) eine Interpretationsfrage, (3) eine Bewertungsfrage und (4) eine Kosten-Nutzen-Frage. Die folgende Untersuchung orientiert sich grundsätzlich an diesem Fragenkatalog. Beantworten lassen sich die Fragen nur vor dem Hintergrund der Zielsetzung eines spezifischen Rechnungslegungsnormensystems. Die Problembereiche und Alternativen werden zunächst vor dem Hintergrund grundsätzlicher Bilanztheorien diskutiert, bevor anschließend die Alternativen und ihre Implikationen für das Rechnungslegungssystem erörtert werden.

„Mit der angelsächsischen Standardisierung muß man nachsichtig sein. Sie arbeiten dilettantisch: denn sie entbehren der theoretischen Basis. Hätten sie auch nur Schmalenbach zur Kenntnis genommen, so wüssten sie immerhin, daß man das Vermögen falsch ermitteln muß, um den (vergleichbaren) Gewinn richtig ermitteln zu können.“

Adolf Moxter (2003)⁸¹

3 Theoretische und konzeptionelle Antworten auf die Grundfragen zur Steuerabgrenzung

3.1 Steuerabgrenzung und Bilanztheorien

3.1.1 Natur von Steuern vor dem Hintergrund materieller Bilanztheorien

Die Rechnungslegung verdichtet grundsätzlich sämtliche ökonomische Transaktionen von Unternehmen zu monetären Größen. Dabei ist das technische Vorgehen jedoch kein reiner Selbstzweck.⁸² Vielmehr gilt die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen spätestens seit der in den 1960er Jahren in den USA geführten Debatte⁸³ als der allgemein anerkannte Zweck der Rechnungslegung.⁸⁴ Zur Konkretisierung der Inhalte entscheidungsnützlicher Informationen bedarf es jedoch einer Bestimmung der Adressaten dieser Informationen.⁸⁵ Somit hängt auch die Beurteilung der Natur von Steuern in der Rechnungslegung von der Perspektive des Betrachters ab.⁸⁶

Die Suche nach dem eigentlichen Adressaten der Rechnungslegung ist eng mit der Fragestellung nach dem Abschlusszweck verbunden. Ein gesamtwirtschaftlicher Ansatz, welcher im Sinne von *Rappaport*⁸⁷ versucht, den Jahresabschlusszweck aus gesellschaftlichen Zielvorstellungen zu deduzieren, wird hier zur konkreten Ermittlung der Adressaten der Rechnungslegung und damit des Jahresabschlusszwecks als nicht zielführend erachtet.⁸⁸ Die bilanztheoretische Diskussion stellt bei der Ermittlung der

⁸¹ Moxter (2003a), S. 488–489.

⁸² Vgl. schon Pattillo (1965), S. 41: “*Enterprise Accounting is not an end itself (...)*”.

⁸³ Vgl. Moonitz (1974), S. 4–32; Zeff (1984), S. 447–468 oder auch Berndt (2005), S. 6–7.

⁸⁴ Vgl. Beaver (1974), S. 170 sowie Berndt (2005), S. 6–9.

⁸⁵ Vgl. Moxter (2003b), S. 223 sowie Müßig (2006), S. 27–30.

⁸⁶ Vgl. zu der grundlegenden Fragestellung des “*Point of view (or Viewpoint) from which accounting procedures are carried out*” Goldberg (1965), S. 109.

⁸⁷ Vgl. Rappaport (1964).

⁸⁸ Zu den Schwierigkeiten des gesamtwirtschaftlichen Ansatzes für die Ermittlung präziser Jahresabschlussziele vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 1217–1218.

Zielträger der Rechnungslegung demnach vielmehr auf einzelwirtschaftliche Aspekte ab, indem sie von den Zielvorstellungen konkreter Abschlussadressaten ausgeht. Die Auffassungen über die Zielträger der Rechnungslegung gründen sich damit auf Konzepte der traditionellen Unternehmenstheorie, nach der die Unternehmung als Entscheidungseinheit, personifiziert durch die Eigentümer, durch eine fiktive Rechtsperson, als selbständige Wirtschaftseinheit oder durch den Manager als zielbestimmenden Merkmalsträger der Rechnungslegung betrachtet wird.⁸⁹

Die Beantwortung der Frage des zum Unternehmen gehörigen Personenkreises ist zentral für die Interpretation von Steuern in der Rechnungslegung. Denn nach der Adressatendefinition richtet sich die grundsätzliche Abgrenzung von „Eigenkapital“ und „Fremdkapital“ auf der Passivseite der Bilanz sowie korrespondierend in der Erfolgsrechnung die Unterscheidung zwischen „Aufwand“ und „Gewinn“.⁹⁰ In der Literatur findet sich eine Vielzahl von Vorschlägen zur Abgrenzung der betrachteten Unternehmenseinheit, von denen hier nur wesentliche Unterschiede zwischen den Konzepten, soweit sie für die theoretische Bestimmung der Natur von Steuern in der Rechnungslegung von Belang sind, erläutert werden. Die materiellen Bilanztheorien⁹¹ sollen den Inhalt der externen Rechnungslegung vor dem Hintergrund einer in Abhängigkeit von dem jeweiligen Adressatenkreis zielentsprechenden Jahresrechnung bestimmen.

3.1.1.1 Entity-Theorie

Eine Möglichkeit der Definition der betrachteten Einheit besteht in der Abgrenzung nach der Entity-Theorie⁹² bzw. Institutionenthese⁹³. Als Entity bzw. Institution wird dabei die Summe der Transaktionen und Ereignisse definiert, die eine Wirtschaftseinheit vornimmt bzw. die diese betrifft.⁹⁴ Die Institution ist dabei von Kapitalgebern und sonstigen Interessengruppen losgelöst und das Unternehmen als Wirtschaftseinheit verselbstständigt sich zu einer eigenen ökonomischen Person.⁹⁵ Dies hat unmittelbare Folgen für den Vermögensausweis und die Erfolgsermittlung. Als eigene ökonomische

⁸⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 1221.

⁹⁰ Vgl. Skinner (1972), S. 134; Solomon (1966), S. 200.

⁹¹ Hier wird der Unterscheidung zwischen formeller und materieller Bilanztheorie gefolgt, wie sie von Lehmann vorgenommen wurde. Vgl. Lehmann (1955), S. 538.

⁹² Vgl. hierzu insbesondere Li (1963) und Li (1964). Im deutschsprachigen Raum ist diese Theorie auch unter dem Namen „Einheitstheorie“ bekannt. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 1221.

⁹³ Vgl. für das so im deutschsprachigen Raum bezeichnete Konzept Chmielewicz (1975), S. 55 sowie Müller-Dahl (1979), S. 48.

⁹⁴ Vgl. Paton/Littleton (1956), S. 8; Goldberg (1965), S. 110; Chatfield (1977), S. 224; Gynther (1967), S. 276.

⁹⁵ Vgl. Vatter (1964), S. 5; Henderson/Peirson (1977), S. 25.

Person stellt jedes von außen zur Verfügung gestellte Kapital eine Verpflichtung für die Institution dar.⁹⁶ Aus dieser Sicht wird auch das von Eigentümern eingelegte Risikokapital zu einer Beteiligungsschuld.⁹⁷ Für den Erfolgsausweis bedeutet dies, dass auch die Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber als Belastung des Periodenergebnisses angesehen werden müssen und nicht als Verteilung des Periodenerfolgs gelten können.⁹⁸ Dividenden sind demnach als Aufwand zu erfassen. Das „Eigenkapital“ ergibt sich dieser Auffassung nach lediglich aus dem thesaurierten Erfolg, welcher den Rücklagen zugeführt wird (retained earnings).⁹⁹ Da der Fiskus ebenfalls außerhalb dieser Unternehmenseinheit steht, sind noch nicht bezahlte Steuern, für welche bereits eine Verpflichtung besteht, als wirtschaftliche Lasten anzusehen und somit als Schulden zu passivieren.¹⁰⁰ Die korrespondierende Buchung in der Erfolgsrechnung stellt Aufwand dar.¹⁰¹ Analog hierzu sind Steueransprüche als Forderungen und Erträge zu erfassen.

3.1.1.2 Proprietary-Theorie

Die Sichtweise der Proprietary-Theorie¹⁰² bzw. Eigentümerthese¹⁰³ entspringt aus dem grundsätzlichen Recht auf Eigentum und den sich daraus ergebenden Pflichten in einem kapitalistischen System. Hiernach entspricht das Unternehmen nicht wie bei der Entity-Theorie einer eigenständigen ökonomischen Persönlichkeit, sondern ist vielmehr das Handlungsorgan der Eigentümer.¹⁰⁴ Das Unternehmen im Sinne der Summe aller ökonomischen Aktivitäten bildet hier mit den Eigentümern eine Einheit. Ökonomische Resultate, welche durch die Aktivitäten des Unternehmens entstehen, sind als das Ergebnis der ökonomischen Handlungen der Eigentümer anzusehen.¹⁰⁵ Vermögenswerte, mit denen das Unternehmen operiert, stehen im Eigentum der Gesellschafter; Verbindlichkeiten des Unternehmens sind Verbindlichkeiten der Eigentümer. Das von den Eigentümern investierte Kapital ist demnach nicht mehr als Beteiligungsschuld, wie nach der Einheitstheorie, auszuweisen, sondern stellt eine

⁹⁶ Vgl. Lorig (1964), S. 566. Hierzu auch schon Schmalenbach (1961), S. 4–5.

⁹⁷ Vgl. hierzu Gilman (1939), S. 51; Bird/Davidson/Smith (1974), S. 237.

⁹⁸ Vgl. Li (1960), S. 675–676; Husband (1954), S. 554; Hendriksen (1982), S. 456. A. A. Kam (1986), S. 309; Belkaoui (1985), S. 226.

⁹⁹ Vgl. Hennig (1982), S. 28; Haller (1993), S. 115; Husband (1954), S. 554.

¹⁰⁰ Vgl. Li (1961), S. 268.

¹⁰¹ Vgl. Hennig (1982), S. 28; Karrenbrock (1991), S. 71. A. A. bzgl. der Aufwandsklassifizierung von Steuern nach der Entity-Theorie sind Patton (1922), S. 181; Huber (1964), S. 27–28.

¹⁰² Als bedeutende Vertreter gelten Hatfield (1909) und Sprague (1912). Siehe hierzu auch Gilman (1939), S. 38–41.

¹⁰³ Oder auch Eigner-Theorie. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 1220.

¹⁰⁴ Vgl. Littleton (1966), S. 170; Sprague (1912), S. 46–50; Stewart (1989), S. 102; Hennig (1982), S. 29.

¹⁰⁵ Vgl. Chmielewicz (1975), S. 56; Gynther (1967), S. 275; Chatfield (1977), S. 223; Hendriksen (1982), S. 453.

gesonderte Finanzierungsquelle dar und ist als Eigenkapital in der Bilanz zu erfassen. Gleichzeitig wird der Erfolg der Periode als Nettovermögensänderung der Eigentümer behandelt. Rücklagenzuführungen und Dividenden werden als Erfolgsverwendung behandelt und nicht als Teil des Periodenergebnisses. Da auch hier der Staat außerhalb der Unternehmenseinheit steht, sind Steuern als Aufwand oder Ertrag bzw. Schulden und Forderungen zu interpretieren.¹⁰⁶

3.1.1.3 *Enterprise-Theorie*

Die Enterprise-Theorie¹⁰⁷ bzw. Koalitionsthese¹⁰⁸ sieht das Unternehmen als soziale Institution, die zum Nutzen vieler Interessengruppen existiert.¹⁰⁹ Die Einbettung des Unternehmens in sein sozialökonomisches Umfeld kann dabei unterschiedlich weit gefasst werden. Wird beispielsweise das Wertschöpfungsmodell als mögliche Koalition von an dem Unternehmen beteiligten Gruppen herangezogen, schließt die Institution neben den Gesellschaftern und sonstigen Kapitalgebern auch die Arbeitnehmer und den Staat mit ein.¹¹⁰ Dabei ist die Beteiligung des Staates an dem Unternehmen vor dem Hintergrund der Bereitstellung betriebsnotwendiger öffentlicher Güter wie z.B. Infrastruktur und ein gesichertes Rechtssystem sowie der Ausbildung und Förderung von Humankapital nicht unbegründet. Teilweise tritt der Staat bei Gewährung von Subventionen an das Unternehmen als direkter Kapitalgeber auf. Wird der Staat im Rahmen der Enterprise-Theorie in den Unternehmenskreis miteinbezogen, bedeutet das für den Vermögensausweis, dass Steuern keine Schulden, sondern Beteiligungskapital darstellen.¹¹¹ Innerhalb der Erfolgsermittlung werden Steuern dann als ein Teil der Einkommensverteilung und nicht als Aufwand der Periode betrachtet.¹¹²

Neben den hier skizzierten existieren noch weitere „klassische“ materielle Bilanztheorien wie z.B. die Fund-¹¹³ und Commander-¹¹⁴Theorie und moderne Ansätze

¹⁰⁶ Vgl. Moonitz (1957), S. 176; Mateer (1965), S. 584–585; Robertson (1993), S. 54.

¹⁰⁷ Als Begründer der Theorie gelten Drucker (1946) und Suojanen (1954). Vgl. auch Kam (1986), S. 314–315; Hendriksen (1982), S. 458.

¹⁰⁸ Vgl. Hennig (1982), S. 30.

¹⁰⁹ Vgl. Haller (1993), S. 121.

¹¹⁰ Weitere potenzielle Mitglieder der Unternehmenseinheit nach einer weit gefassten Enterprise-Theorie können auch Lieferanten, Kunden und die allgemeine Öffentlichkeit sein. Vgl. Chmielewicz (1975), S. 54.

¹¹¹ Vgl. Graul/Lemke (1976), S. 14; Hennig (1982), S. 30–31.

¹¹² Vgl. Greer (1945), S. 97; Sprouse (1957), S. 373; Hendriksen (1958), S. 217.

¹¹³ Vgl. hierzu Vatter (1964).

¹¹⁴ Vgl. hierzu Goldberg (1965), S. 162–167. Diese Theorie ist auch unter dem Begriff „Management-Theorie“ geläufig.

wie die Shareholder-¹¹⁵ und Stakeholder-¹¹⁶Theorie. Die erläuterten Beispiele reichen jedoch aus, um aufzuzeigen, dass die Natur von Steuern von der jeweiligen Perspektive abhängt, d.h. ob der Staat als zugehörig zur Unternehmenseinheit oder als außenstehender Dritter betrachtet wird.¹¹⁷ Die Frage nach der Klassifizierung von Steuern als Fremd- oder Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz bzw. als Aufwand/Ertrag oder Bestandteil der Einkommensverteilung in der Erfolgsrechnung lässt sich demnach nicht ohne eine Entscheidung für eine Unternehmens- bzw. materielle Bilanztheorie beantworten.¹¹⁸ Andere Grundfragen zur Steuerabgrenzung, wie sie in Abschnitt 2.2 definiert wurden (z.B. Taxes Payable-Konzept vs. Interperiod Tax Allocation, Liability- vs. Deferred-Methode), stellen sich überhaupt erst, wenn die Aufwandsklassifizierung von Steuern bejaht wird.¹¹⁹

3.1.1.4 Aufwandscharakter von Steuern in der normativen Diskussion

Vornehmlich in der angelsächsischen Literatur wurde der Aufwandscharakter von Steuern darüber hinaus aufgrund der besonderen Eigenschaften dieser Erfolgsdeterminante diskutiert.¹²⁰ So unterscheiden sich Steuern von den meisten anderen Aufwendungen dadurch, dass deren Höhe eine Funktion des Nettoergebnisses ist, sie also erst durch andere Aufwendungen und Erträge ausgelöst werden.¹²¹ Im Falle eines negativen Ergebnisses entstehen keine Steuerverpflichtungen. Diese Eigenschaft teilen Steuern mit der Ergebnisverwendung. Zu Recht stellte *Sprouse* (1957) bereits hierzu fest, dass diese Eigenschaft auch für andere Aufwendungen, wie gewinnabhängige Vergütungen, gelte und kein Argument gegen eine Aufwandsklassifizierung von Steuern sei.¹²² Andere Autoren wiederum sehen Steuern als eine Funktion staatlicher Fiskal- und Geldpolitik, welche nicht im Verhältnis zu der Einkommensermittlung nach externen Rechnungslegungsstandards stehen und lehnen von daher den Aufwandscharakter von Steuern ab.¹²³ Weiterhin wird argumentiert, dass Steuern des Unternehmens einer Art Abschlags- oder vorweggenommene

¹¹⁵ Zum „Shareholder Value“-Ansatz vgl. Rappaport (1998). Diese Theorie ist auch unter dem Begriff „Stockholder-Theorie“ geläufig. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 1223–1224.

¹¹⁶ Zur Stakeholder-Theorie vgl. bspw. Freeman (1984) sowie Donaldson/Preston (1995), S. 65–91.

¹¹⁷ Vgl. hierzu auch Nurnberg (2009), S. 31–74.

¹¹⁸ Vgl. Greer (1945), S. 96; Sprouse (1957), S. 373–376; Dewhirst (1972), S. 40.

¹¹⁹ Vgl. Volkan/Rue (1985), S. 33; Rude (1990), S. 24.

¹²⁰ Vgl. Hill (1957), S. 357–358; Drinkwater/Edwards (1965), S. 580–581; Smith/Skousen (1989), S. 8; Wheeler/Gallart (1974), S. 51–63. In der deutschsprachigen Literatur findet sich die Diskussion etwa bei Klinger (1954), S. 417–420; Mellerowicz (1955), S. 29–31; Pohmer (1955), S. 199–205; Wöhe (1965), S. 41–48; van Rossem (1978), S. 343–344; Helbing (1998), S. 406.

¹²¹ Vgl. Berlage (1993), S. 133.

¹²² Vgl. Sprouse (1957), S. 375.

¹²³ Vgl. Colley/Rue/Volkan (2004), S. 15.

Kapitalertragsteuer der Eigentümer entsprechen und somit Teil des ausgeschütteten Gewinns sind.¹²⁴ Auch seien Steuern keine Kosten im herkömmlichen Sinne, da diese keine Zahlung für eine bestimmte Leistung darstellen.¹²⁵ Da Unternehmen in Verlustjahren keine Steuern bezahlen, wird die Argumentation, Steuern seien eine Gebühr für das Recht, ein Geschäft zu führen, als hinfällig bezeichnet.¹²⁶

3.1.2 Steuerabgrenzung vor dem Hintergrund formeller Bilanztheorien

3.1.2.1 Statische Bilanzauffassung und Asset-Liability-Ansatz

Eine Hierarchiestufe tiefer stehen die formellen Bilanztheorien, welche sich unabhängig von der materiellen Frage nach den Abschlussadressaten mit den Bilanzierungszielen „Vermögensausweis“ und „periodengerechte Erfolgsermittlung“ auseinandersetzen. Wird eine grundsätzliche Einordnung der Steuern in die Kategorie Aufwand/Ertrag (Gewinnentstehung) und nicht in die Kategorie Gewinnverwendung akzeptiert, bilden die formellen Bilanztheorien die Basis zur Beurteilung weiterer Grundfragen zur Steuerabgrenzung.

Der statischen Bilanzauffassung nach besteht der Zweck einer Bilanz in der Vermögensaufstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt.¹²⁷ Die Bilanz wird hier als „statisch“ bezeichnet, da sie das Unternehmen zum Bilanzstichtag in einem ruhenden Zustand zeigt. Bei der statischen Bilanzlehre hat die Bilanz und damit der Vermögens- und Schuldenausweis Vorrang; die Erfolgsermittlung steht im Hintergrund. Das Periodenergebnis wird hier im Sinne einer formal bilanzorientierten Gewinnermittlung als Reinvermögensvergleich ermittelt.¹²⁸

Eng verknüpft mit der statischen Bilanzauffassung ist der aus dem anglo-amerikanischen Rechnungslegungssystem stammende Asset-Liability-Ansatz.¹²⁹ Nach diesem Ansatz ist der Periodengewinn grundsätzlich nach dem Konzept des ökonomischen Gewinns zu ermitteln.¹³⁰ Da dieses theoretische Konzept erhebliche Ermittlungsprobleme in sich birgt, sind ersatzweise die tatsächlichen Werte der Vermögens- und Schuldposten zu ermitteln. Dabei sind Marktpreise für die Bewertung

¹²⁴ Vgl. Hendriksen (1958), S. 217; Beresford (1983), S. 25.

¹²⁵ Vgl. Drinkwater/Edwards (1965), S. 581; Chambers (1968), S. 104; Barton (1970), S. 6; Dewhirst (1972), S. 42. A. A. Baylis (1971), S. 163–165; Seeger (1924), S. 103.

¹²⁶ Vgl. Chambers (1968), S. 105; Barton (1970), S. 8.

¹²⁷ Vgl. hierzu Simon (1899).

¹²⁸ Vgl. bspw. Baetge/Kirsch/Thiele (2011), S. 13.

¹²⁹ Vgl. Sprouse/Moonitz (1962).

¹³⁰ Vgl. Ruhnke (2008), S. 181. Hierzu auch Wüsteman/Kierzek (2005), S. 77.

der einzelnen Assets und Liabilities heranzuziehen, welche den Barwert der erwarteten zukünftigen Cashflows widerspiegeln sollen.¹³¹ Bei dieser Konzeption bedarf es keiner Periodisierung, da es bei einer Bewertung zu Marktpreisen nicht notwendig ist, einen periodisierten Erfolgsausweis durch planmäßige Abschreibungen zu ermitteln. Die Erfolgsrechnung auf Basis von Aufwendungen und Erträgen wird demnach zu einer Nebenrechnung degradiert.¹³²

Wird der Auffassung des Asset-Liability-Ansatzes gefolgt, steht somit auch bei der Steuerabgrenzung der zutreffende Vermögensausweis im Vordergrund. Dies impliziert einerseits, dass bei der Betrachtung von temporären Differenzen zwischen steuerrechtlichem und externem Abschluss auf unterschiedliche Wertansätze bei den Vermögens- und Schuldposten in den jeweiligen Bilanzen abgestellt wird (Temporary-Konzept). Darüber hinaus stellen die aus den temporären Differenzen abgeleiteten zukünftigen Steuerfolgen dann Forderungen oder Verbindlichkeiten im externen Abschluss dar, welche zu ihrem erwarteten Realisationswert anzusetzen sind (bilanzorientierte Asset-Liability-Methode). Latente Steuern weisen somit die zukünftigen Steuerfolgen der zugrundeliegenden Vermögenswerte und Schulden aus. Eine zutreffende Bewertung der Steuerlatenzen in der Bilanz hat konsequenterweise zu dem Steuersatz zu erfolgen, welcher zum Zeitpunkt der Realisation der erwarteten Steuerzahlung bzw. Steuerzahlungsminderung voraussichtlich gelten wird. Sollten sich die Erwartungen über zukünftige Steuersätze ändern, sind alle bis dato bilanzierten aktiven und passiven Steuerlatenzen anzupassen. Durch die Bezugnahme des Asset-Liability-Ansatzes auf den ökonomischen Gewinn und eine fortführungsstatische Bilanzauffassung¹³³ sind die latenten Steuerforderungen und -schulden zudem zu ihrem Zeitwert zu bilanzieren, was eine Diskontierung des Steuereffekts vom erwarteten Realisationszeitpunkt auf den Bilanzstichtag impliziert.¹³⁴

3.1.2.2 Dynamische Bilanzauffassung und Revenue-Expense-Ansatz

Die dynamische Bilanzauffassung sieht die Hauptaufgabe des externen Abschlusses in der Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Erfolgs einer Periode.¹³⁵ Demnach steht

¹³¹ Dabei wird hier implizit von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Zur Fortführungsstatik vgl. Moxter (1984), S. 6. Ebenso ist es möglich, den Marktwert mittels der Fiktion einer Zerschlagung des Unternehmens zum Stichtag zu ermitteln. Zur Zerschlagungsstatik vgl. ROHG (1873).

¹³² Vgl. Ruhnke (2008), S. 181.

¹³³ Wird einer zerschlagungsstatischen Bilanzauffassung gefolgt, sind keine latenten Steuern zu bilanzieren, da bei einer fingierten Liquidation des Unternehmens die Steuerfolgen der Vermögenswerte und Schulden sofort auftreten und innerhalb der Bewertung zu berücksichtigen sind.

¹³⁴ Vgl. Müßig/Breitkreuz (2012), S. 75.

¹³⁵ Die dynamische Bilanztheorie geht auf Schmalenbach zurück. Vgl. Schmalenbach (1919).

hier die korrekte Ermittlung von Aufwendungen und Erträgen in der Erfolgsrechnung im Vordergrund. Bei einem Auseinanderfallen von Zahlungen und den entsprechenden Erfolgswirkungen sind in der Bilanz „schwebende Posten“¹³⁶ zu erfassen. *Schmalenbach* bezeichnet die Bilanz deshalb als die Darstellung des „Kräftespeichers“¹³⁷ der Unternehmung, welcher auf der Aktivseite schwebende Vorleistungen und auf der Passivseite schwebende Nachleistungen ausweist.

Ähnlich hierzu sehen Vertreter des Revenue-Expense-Ansatzes den primären Zweck des externen Abschlusses in der Ermittlung des Periodenergebnisses.¹³⁸ Erträge sind dann auszuweisen, wenn sie tatsächlich realisiert werden (Realisationsprinzip); Aufwendungen sollen den dazugehörigen Erträgen periodengerecht gegenübergestellt werden (Matching-Prinzip)¹³⁹. Bei den bilanzierten Vermögenswerten handelt es sich dieser Auffassung nach um „Aufwendungen in Wartestellung“ für eine Gegenüberstellung der Erträge in künftigen Perioden.

Das Matching-Prinzip erfordert auch, dass sich die Ertragsteueraufwendungen der laufenden Periode mit dem Ergebnis vor Steuern im Einklang befinden.¹⁴⁰ Latente Steuern erfüllen hier eine Kompensationsfunktion¹⁴¹ im externen Abschluss, indem sie die Lücke zwischen den fiktiven, d.h. auf Basis des externen Abschlusses ermittelten Ertragsteuern und den tatsächlich angefallenen Steuerzahlungen schließen. Latente Steuern haben also die Aufgabe, zur Ermittlung eines zutreffendes Nachsteuerergebnis beizutragen, indem sie den im externen Abschluss ermittelten Vorsteuergewinn dem Steueraufwand gegenüberstellen, welcher zustande gekommen wäre, wenn die externe Erfolgsrechnung Grundlage der Steuerermittlung gewesen wäre.¹⁴² Demnach steht der Ausweis des „richtigen“ Steueraufwands (ermittelt auf Basis einer verursachungsgerechten Periodisierung) im Vordergrund der Steuerabgrenzung.¹⁴³ Dies hat zur Folge, dass im Gegensatz zum Asset-Liability-Ansatz bei der Ermittlung latenter Steuern auf Unterschiede zwischen den jeweilig erfassten Aufwendungen und Erträgen in der externen und steuerrechtlichen Erfolgsrechnung abgestellt wird (Timing-Konzept). Darüber hinaus müssen diese Differenzen zu den aktuell gültigen Steuersätzen bewertet werden (Deferred-Methode), wenn der funktionale Zusammen-

¹³⁶ Vgl. *Schmalenbach* (1925), S. 57.

¹³⁷ Vgl. *Schmalenbach* (1925), S. 59.

¹³⁸ Zum Revenue-Expense-Ansatz vgl. *Paton/Littleton* (1965).

¹³⁹ Vgl. zum „matching principle“ bzw. dem „Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach“ z.B. *Moxter* (1995a), S. 497; *Strobel* (1994), S. 409–432.

¹⁴⁰ Vgl. *Siegel* (1987), S. 142; *Ballwieser/Kurz* (2008), Rn. 2.

¹⁴¹ Vgl. zum kompensatorischen Effekt latenter Steuern insbesondere *Herzig* (2003), S. 443–445.

¹⁴² Vgl. *Graham* (1959), S. 58; *Hicks* (1963), S. 48; *Wysocki* (1987), S. 829.

¹⁴³ Vgl. *Moxter* (1984), S. 29–56.

hang (Kongruenz) zwischen dem Steueraufwand und dem externen Periodenergebnis vor Steuern und eine daraus resultierende zutreffende Darstellung der Ertragslage des Unternehmens hergestellt werden soll.

3.1.3 Ableitung der Funktionen latenter Steuern aus den theoretischen Formalanforderungen

Unter der Prämisse, dass die Definition der Zielträger der Rechnungslegung Steuern als Abführungen an einen unternehmensexternen Personenkreis deklariert, erfüllt die Berücksichtigung latenter Steuern in der externen Berichterstattung zusammenfassend folgende Zwecke:

- Ausweis einer transparenten und vorhersehbaren zukünftigen Steuerbelastung bzw. -entlastung und damit die Herstellung eines vollständigen Vermögensausweises¹⁴⁴ (statische Auffassung).
- Herstellung eines funktionalen Zusammenhangs (Kongruenz) zwischen dem Steueraufwand und dem externen Jahresergebnis vor Steuern und eine daraus resultierende zutreffende Darstellung der Ertragslage des Unternehmens¹⁴⁵ (dynamische Auffassung).

Der fundamentale Konflikt zwischen Vermögens- und Erfolgsausweis in der Rechnungslegung wird bei der Beantwortung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung besonders deutlich. So sind die Entscheidungen im eingangs dargestellten Standardisierungsprozess vor dem Hintergrund einer zunehmenden Hinwendung zu respektive Abwendung von dynamischen bzw. statischen Bilanzauffassungen zu sehen. Auch die im Folgenden differenzierter zu analysierende theoretische Diskussion bzgl. der Abgrenzungs-, Interpretations- und Bewertungsfragen von Steuern in der externen Rechnungslegung findet explizit oder implizit vor diesem Hintergrund statt.

3.2 Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den in der Literatur vorgeschlagenen Lösungsalternativen zu den zuvor identifizierten Grundfragen zur Steuerabgrenzung. Dabei wird zunächst bewusst von konkreten Standards und gesetzlichen Regelungen abstrahiert, um standardunabhängig theoretische Idealkonzeptionen abzuleiten, an

¹⁴⁴ Vgl. Weber (2003), S. 25.

¹⁴⁵ Vgl. Born (2001), S. 264. Dazu zählt auch die Angabe einer aussagekräftigen Steuerquote zu ermöglichen. Vgl. hierzu Herzig/Dempfle (2002), S. 2.

welchen sich die tatsächlichen Regelungen letztlich messen und beurteilen lassen müssen.

3.2.1 Abgrenzung laufender und latenter Steuern

Werden die tatsächlichen und potenziellen Investoren eines Unternehmens als primäre Adressaten der Abschlussinformationen gesehen (Proprietary-Theorie), dann stellen Steuern vom Einkommen grundsätzlich Aufwand für das Unternehmen dar und nicht, wie auch denkbar, einen Teil der Gewinnausschüttung an den Staat als Stakeholder.¹⁴⁶ In diesem Fall unterliegen Steuern den für Aufwendungen üblichen Abgrenzungskriterien des jeweiligen Rechnungslegungssystems (accrual und matching principle). Kommt es zu Unterschieden in der externen und steuerrechtlichen Erfolgs- und Vermögensermittlung, stellt sich die Frage, nach welchem Konzept die Steuerabgrenzung zu erfolgen hat. Dabei sind zwei Konzepte grundsätzlich denkbar.¹⁴⁷

- die Ermittlung des Steueraufwands und des abzugrenzenden Steuerbetrages in der externen Rechnungslegung nach der steuerlichen Erfolgs- und Vermögensrechnung (Taxes Payable -Konzept) oder
- die Ermittlung des Steueraufwands und des Abgrenzungspostens in der externen Rechnungslegung nach dem Vermögens- und Erfolgsausweis des externen Abschlusses (Interperiod Tax Allocation).

3.2.1.1 Taxes Payable-Konzept

Wird dem Taxes Payable-Konzept gefolgt, bestimmt sich der Steueraufwand einer Periode in der externen Erfolgsrechnung nach dem Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung. Der Steueraufwand stimmt dann mit den von dem Unternehmen für die Periode effektiv zu zahlenden Steuern überein, und es werden nur solche Steuern erfasst, welche zum Stichtag steuerrechtlich bereits entstanden sind.¹⁴⁸ In der Bilanz des externen Abschlusses sind dann lediglich nicht geleistete Steuerzahlungen in Abhängigkeit von der steuerrechtlichen Konkretisierung zu passivieren.¹⁴⁹

¹⁴⁶ Vgl. Skinner (1972), S. 134.

¹⁴⁷ Vgl. Karrenbrock (1991), S. 74–75.

¹⁴⁸ Vgl. z.B. Keller (1961), S. 25; Barton (1970), S. 9.

¹⁴⁹ Demnach handelt es sich bei dem Taxes Payable-Konzept nicht um ein bloßes „Cash Accounting“ wie vereinzelt in der Literatur behauptet, da eine Periodisierung durch die Passivierung von Rückstellung bzw. Verbindlichkeit erfolgt. Vgl. Rosenfield/Dent (1983), S. 44.

Der Vorteil des Taxes Payable-Konzepts liegt in seiner Einfachheit bzgl. der Berechnungsweise.¹⁵⁰ Da die laufenden Steuerzahlungen einer Periode durch den steuerlichen Abschluss ohnehin zu ermitteln sind, ergibt sich kein wesentlicher Mehraufwand für die bilanzierenden Unternehmen. Auch für Abschlussadressaten sollte dieses Konzept leicht verständlich sein.¹⁵¹

Probleme ergeben sich bei dem Taxes Payable-Konzept bei unterschiedlicher Behandlung von Bilanzierungssachverhalten im steuerlichen und externen Abschluss. Wird beispielsweise ein Aufwand im externen Abschluss früher erfasst als in der steuerlichen Erfolgsrechnung, passt der Steueraufwand sowohl zum Entstehungszeitpunkt wie auch zum Auflösungszeitpunkt der zeitlichen Differenz nicht mehr zum Ergebnis.¹⁵² Das Taxes Payable-Konzept unterstellt damit implizit, dass, anders als bei anderen Aufwandsarten, für den Steueraufwand kein Bezug zu bestimmten Erträgen besteht.¹⁵³ Kritiker sehen darin eine Verzerrung der Ertragslage, welche zur Folge hat, dass das Ergebnis nach Steuern nicht mehr als Indikator für künftig zu erwartende Erfolgsbeiträge angesehen werden kann.¹⁵⁴ Handelt es sich um eine vorübergehende Abweichung zum steuerlichen Abschluss, wird dann auch die Vermögenslage bei Anwendung des Taxes Payable-Konzepts unzutreffend dargestellt. Denn zum Entstehungszeitpunkt der temporären Differenz ist die zukünftige Steuerfolge bereits bekannt und hinreichend konkretisiert, so dass je nach Sachverhaltsgestaltung eine wirtschaftliche Verpflichtung bzw. Forderung begründet wurde.¹⁵⁵

3.2.1.2 Interperiod Tax Allocation

Den mit dem Taxes Payable-Konzept verbundenen Problemen versucht die Interperiod Tax Allocation entgegenzukommen. Nach diesem Konzept werden temporäre Differenzen zwischen dem externen und steuerlichen Abschluss als latente Steuern erfasst. Ziel ist es, den Steueraufwand und die bilanziellen Steuerposten in der Bilanz so zu bestimmen, als ob der externe Abschluss Grundlage der Steuerbemessung wäre.¹⁵⁶ Dafür wird zunächst von den tatsächlichen Steuerausgaben ausgegangen. Zusätzlich werden Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem externen und

¹⁵⁰ Vgl. Smith/Skousen (1989), S. 8.

¹⁵¹ Vgl. Johnson (1961), S. 81; Burton/Sack (1989), S. 111. Vereinzelt wird aber von Anhängern des Taxes Payable-Konzepts die Angabe temporärer Differenzen zwischen steuerlichem und externem Abschluss im Anhang gefordert. Vgl. Hill (1957), S. 361; Rosenfield/Dent (1983), S. 45.

¹⁵² Vgl. zu mehreren konkreten Beispielen Hennig (1982), S. 60–64; Karrenbrock (1991), S. 76–83.

¹⁵³ Vgl. Wiegand (1990), S. 29. Das wurde auch damit begründet, dass den Steuerzahlungen einer Periode grundsätzlich keine direkte Gegenleistung vom Staat gegenübersteht. Vgl. Keller (1961), S. 25.

¹⁵⁴ Vgl. Graham (1959), S. 15; Morley (1970), S. 806; Gillies (1976), S. 10; Karrenbrock (1991), S. 82.

¹⁵⁵ Vgl. Pfannschmidt (1990), S. 222; Karrenbrock (1991), S. 82. A. A. Rosenfield/Dent (1983), S. 47–50.

¹⁵⁶ Vgl. Moonitz (1957), S. 183.

steuerlichen Abschluss betrachtet. Sind diese Differenzen zeitlich begrenzt, d.h. kehren sich die Unterschiede in der Zukunft wieder um, werden hierauf latente Steuern gebildet, indem die temporäre Differenz mit dem relevanten Steuersatz multipliziert wird. Latente Steuern stellen in der externen Erfolgsrechnung demnach die Differenz zwischen einem fiktiven Steueraufwand aufgrund des aus externer Sicht erwirtschafteten Ergebnisses und den aufgrund steuerlicher Vorschriften fälligen Ertragsteuern einer Periode dar, sofern dieser Unterschied zeitlich begrenzt ist und sich in Folgeperioden umkehrt.¹⁵⁷ Im Optimalfall hat dies zur Folge, dass der Steueraufwand inklusive des latenten Steueraufwands bzw. -ertrags in einem plausiblen Verhältnis zum Vorsteuerergebnis steht und die Steuerquote dem erwarteten (gesetzlichen) Steuersatz entspricht.¹⁵⁸ Entsprechend dem Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach und dem Grundsatz der Abgrenzung der Zeit nach sind dann den Erträgen einer Periode die betriebswirtschaftlich entstandenen Steueraufwendungen zugeordnet und periodengerecht abgegrenzt.¹⁵⁹ Der entsprechende Ansatz der mit dem latenten Steueraufwand bzw. -ertrag korrespondierenden latenten Steuerverbindlichkeit bzw. -forderung soll gleichzeitig für einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögensausweis sorgen.¹⁶⁰

Permanente Abweichungen zwischen dem steuerlichen und externen Abschluss, also solche, welche sich auch in zukünftigen Perioden nicht wieder auflösen, haben demnach keine Auswirkungen auf Steuerzahlungen späterer Perioden und dürfen nicht abgegrenzt werden.

Gegner einer Interperiod Tax Allocation stellen entweder den Aufwandscharakter von Steuern grundsätzlich in Frage¹⁶¹ oder zweifeln an den künftigen Zahlungswirkungen latenter Steuern¹⁶² im Sinne einer tatsächlich fälligen Steuerzahlung (passive latente Steuer) bzw. einer Reduzierung fälliger Steuerzahlungen (aktive latente Steuern) in der Zukunft. Dabei wird die gewinnglättende Funktion latenter Steuern zwar anerkannt, aber mit der Begründung abgelehnt, dass diese keinen nachhaltigen Cashflow

¹⁵⁷ Vgl. Hille (1982), S. 18.

¹⁵⁸ Keller (1961, S. 34) spricht hier auch von einer „Normalisierung“ des Steueraufwandes und der Eliminierung von „Fluktuationen“ im Nachsteuerergebnis, welches angeblich von den frühen Vertretern einer Interperiod Tax Allocation in den USA als Hauptargument für eine latente Steuerabgrenzung aufgeführt wurde.

¹⁵⁹ Vgl. Hille (1982), S. 17; Gedlicka (2000), S. 24–25.

¹⁶⁰ Vgl. Gedlicka (2000), S. 25–26.

¹⁶¹ Vgl. Hill (1957), S. 357; Drinkwater/Edwards (1965), S. 581; Chambers (1968), S. 104; Barton (1970), S. 4–9.

¹⁶² Vgl. Johns (1958), S. 49; Davidson (1958), S. 180; Thomas (1974), S. 120; Hafner (1986), S. 382; Colley/Rue/Volkan (2004), S. 16; Foster/Ward (2007), S. 37–38.

implizieren und somit nicht die Prognosefähigkeit von Informationen der Rechnungslegung unterstützen würden.¹⁶³ Andere argumentieren, dass ein Ausweis passiver latenter Steuern als Verbindlichkeit unangebracht sei, da diese nicht tatsächlich geschuldet sind. Die passive Steuerlatenz würde nicht repräsentieren, was der Bilanzierer schuldet, sondern was dieser erwartet, in einer künftigen Periode zu schulden.¹⁶⁴

Weiterhin wurde die Ablehnung der Interperiod Tax Allocation damit begründet, dass sich ein Steuereffekt nicht aus einzelnen Sachverhalten ergäbe, sondern lediglich das steuerliche Gesamtergebnis einer Bemessungsperiode maßgeblich sei. Demnach ließen sich die Steuerwirkungen einzelner Transaktionen nicht addieren, da diese allein noch keinen Zahlungsstrom auslösten.¹⁶⁵ Eine funktionale Relation zwischen Konzernergebnis und den Ertragsteuern sei nicht gegeben.¹⁶⁶ Dieser Zusammenhang existiere nur zwischen dem steuerlichen Gesamtergebnis der einzelnen Steuersubjekte des Konzerns und den Ertragsteuern. Insbesondere gelte dies in Steuerhoheiten, in denen eine Gruppenbesteuerung im Sinne einer steuerlichen Organschaft nicht zulässig ist.¹⁶⁷

Ein weiteres Argument bezieht sich auf die Heranziehung des Steueraufwands als Performance-Kennzahl für den Abschlussanalysten. Latente Steuern glätten den Steueraufwand im gewissen Maß, so dass die Fähigkeit des Unternehmens, seine Steuerzahlungen zu optimieren nicht mehr ersichtlich sei. Das Taxes Payable-Konzept dagegen würde die Aufschiebung von Steuerzahlungen in die Zukunft und somit die intendierte Steuerbarwertminimierung besser kommunizieren.¹⁶⁸ Dagegen lässt sich einwenden, dass gerade der separate Ausweis des latenten Steueraufwands als ein Indikator für gute Steuerplanungsaktivitäten angesehen werden kann.¹⁶⁹ Darüber hinaus wird die Ablehnung des Konzepts der Interperiod Tax Allocation oftmals mit einer mangelnden Verständlichkeit für den Abschlussadressaten¹⁷⁰ und einem zu hohen Ermessensspielraum für die Bilanzierer¹⁷¹ begründet.¹⁷² Letzten Endes ist die Beantwortung der Frage nach einer latenten Steuerabgrenzung auch vor dem Hintergrund der Grundsatzfrage abzuwägen, ob Rechnungslegung dazu dienen soll,

¹⁶³ Vgl. Beresford et al. (1983), S. 21; Smith/Skousen (1989), S. 8; Cotting (2000), S. 92.

¹⁶⁴ Vgl. Hill (1957), S. 358.

¹⁶⁵ Vgl. Schroeder/Clark/Cathey (2009), S. 415; Cotting (2000), S. 93.

¹⁶⁶ Vgl. hierzu auch Beresford et al. (1983), S. 20.

¹⁶⁷ Vgl. Cotting (2000), S. 93.

¹⁶⁸ Vgl. Coughlan (1958), S. 131; Hicks (1963), S. 47; Beresford et al. (1983), S. 21; Schroeder/Clark/Cathey (2009), S. 415.

¹⁶⁹ Vgl. Chaney/Jeter (1994), S. 96; Overesch/Schreiber (2006).

¹⁷⁰ Vgl. Johns (1958), S. 44; Johnson (1961), S. 81 und S. 83.

¹⁷¹ Vgl. Keller (1961), S. 53; Hicks (1963), S. 47–48.

¹⁷² Zu weiteren Argumenten gegen eine Interperiod Tax Allocation siehe auch Beresford et al. (1983), S. 19–21 und Schroeder/Clark/Cathey (2009), S. 415.

zukunftsgerichtete Informationen für den Abschlussadressaten zu liefern oder lediglich eine Rechenschaftsfunktion für die berichtete Periode zu erfüllen hat. Es wurde in der Literatur die Meinung vertreten, dass, folgt man letzterer Sichtweise, der Ansatz einer Verbindlichkeit, welche auf unsicheren Zukunftserwartungen über eventuelle Steuerfolgen basiert, nicht zweckmäßig sei.¹⁷³

3.2.2 Umfang der latenten Steuerabgrenzung

3.2.2.1 *Partial Allocation vs. Comprehensive Allocation*

Seit Beginn der Bilanzierung latenter Steuern in den USA herrscht Uneinigkeit über den Umfang der zu erfassenden Differenzen zwischen dem steuerrechtlichen und externen Abschluss.¹⁷⁴ Der Vermögenswert- bzw. Schuldendefinition folgend sollten latente Steuern nur auf solche Unterschiede erfasst werden, welche sich (in absehbarer Zeit) wieder umkehren. Nur diese Steuerlatenzen besitzen zukünftig einen wahrscheinlichen Nutzenzufluss bzw. Ressourcenabfluss. Da latente Steuern bei ihrer Realisierung bloß dann zu tatsächlichen Zahlungen führen, wenn auch ein zu versteuerndes Einkommen bereit steht, mit welchem jene verrechnet werden können, stellt sich zunächst die Frage nach dem Ergebnisprognosezeitraum zum Zeitpunkt der Bilanzierung. Während nach UK-GAAP anfangs nur solche temporäre Differenzen zu erfassen waren, welche sich voraussichtlich innerhalb von drei bis fünf Jahren endgültig auflösten (Partial Allocation),¹⁷⁵ sah US-GAAP schon früh die Bilanzierung aller passiven latenten Steuern auf Differenzen vor, welche grundsätzlich temporärer Natur waren (Comprehensive Allocation).

Die Diskussion über die Wahrscheinlichkeit einer Auflösung der Steuerlatenzen wurde dabei auf verschiedenen Ebenen geführt.¹⁷⁶ Ein Teil der Literatur betrachtet den aggregierten Bilanzposten und argumentiert, dass sich dieser bei latenten Steuern auf wiederholenden Transaktionen nie bzw. zumindest nicht bei beständigen oder wachsenden Unternehmen umkehren wird.¹⁷⁷ Werden beispielsweise latente Steuern

¹⁷³ Vgl. Moore (1970), S. 137.

¹⁷⁴ Vgl. zur Diskussion etwa Hill (1957), S. 360; Friend/Kennedy (1976b), S. 54; Bennet (1978), S. 100; Ritchie/Rowcroft/Trenholm (1988), S. 31–33; Jeter/Chaney (1988), S. 45.

¹⁷⁵ UK SSAP No. 15. Zum Prognosezeitraum in der deutschen Rechnungslegung auch Wiegand (1990), S. 43–44.

¹⁷⁶ Vgl. hierzu Rue/Volkan (1997), S. 11; Chaney/Jeter (1989), S. 11. Allgemein zum „Unit Problem“ siehe Devine (1985).

¹⁷⁷ Vgl. hierzu schon Davidson (1958), S. 180; Livingston (1967a), S. 93; Barton (1970), S. 20; Beechy (1983); Lasman/Weil (1978), S. 52–53; Colley/Rue/Volkan (2010), S. 1–10; im deutschsprachigen Raum etwa Hafner (1986), S. 376.

aufgrund unterschiedlicher Abschreibungsmethoden gebildet und wird von stetiger Neu- bzw. Ersatzinvestition in die zugrundeliegenden Vermögenswerte ausgegangen, dann werden auch die gebildeten Steuerlatenzen zum Zeitpunkt ihrer Auflösung stets durch neue ersetzt. Auf der aggregierten Betrachtungsebene nehmen die latenten Steuern dann unter der Going Concern-Annahme niemals ab und lösen sich demnach nie auf.¹⁷⁸ So empfiehlt *Whitney*: *“In addition to recognizing the ‘going-concern’ as a valid concept of accounting perhaps accountants should, in appropriate circumstances, add the dynamic concept of a ‘growing-concern,’ and allow it to influence their accounting decisions”*¹⁷⁹. Diesem Verständnis folgend, handelt es sich dann um permanente Differenzen und die Bilanzierung latenter Steuern auf sich wiederholende Sachverhalte wird von Anhängern des Partial Allocation-Ansatzes abgelehnt.¹⁸⁰

Auf der Einzelbetrachtungsebene kehren sich latente Steuern in der Regel jedoch sehr wohl um bzw. lösen sich auf. Wird der Einzeldifferenzbetrachtung gefolgt, ist die Auflösungswahrscheinlichkeit latenter Steuern demzufolge höher und es kann zu einer umfassenderen Steuerabgrenzung (Comprehensive Allocation) kommen. Vor diesem Hintergrund scheint die im angelsächsischen Raum intensiv geführte Diskussion über die Auflösungswahrscheinlichkeit latenter Steuern auf Gesamtbetrachtungsebene bei revolvierenden Sachverhalten verwunderlich. Denn wird eine latente Steuerabgrenzung abgelehnt, weil der Saldo aus Neubildungen und Auflösungen in einem wachsenden Unternehmen in der Regel positiv ist, so muss konsequenterweise auch eine Bilanzierung von beispielsweise Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung oder Kreditverbindlichkeiten abgelehnt werden.¹⁸¹ Unter der Going Concern-Annahme werden auf Gesamtbetrachtungsebene nämlich auch diese laufend ersetzt und führen demnach nicht zu Nettoauszahlungen. Eine Nichtbilanzierung solcher Verbindlichkeiten wird jedoch von keinem der Vertreter der Partial Allocation gefordert.¹⁸² Ähnlich verhält es sich auf der Aktivseite bspw. bei betriebsnotwendigen Anlagegütern, deren Abschreibungen durch Ersatzinvestitionen kompensiert

¹⁷⁸ Vgl. Hille (1982), S. 27–29; Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 605. Nach Sands (1959, S. 585) kann die Going Concern-Annahme nicht zur Begründung der Ablehnung einer umfassenden Steuerabgrenzung herangezogen werden.

¹⁷⁹ Whitney (1958), S. 309.

¹⁸⁰ Vgl. hierzu auch Eisner (1955), S. 71; Burns (1977), S. 81; Hille (1982), S. 27–28; Chaney/Jeter (1989), S. 11; Colley/Rue/Volkan (2006), S. 1–8.

¹⁸¹ Vgl. Moonitz (1957), S. 181; Black (1966), S. 71; Corey (1967), S. 119; Hille (1982), S. 30; Karrenbrock (1991), S. 97. A. A. Davidson (1958), S. 173 und S. 180 sowie Colley/Rue/Volkan (2004), S. 19.

¹⁸² So ist es wohl auch unstrittig, dass bei wachsenden Unternehmen mit gleichbleibender Kapitalstruktur der betragsmäßig zunehmende Gesamtbestand an Verbindlichkeiten im Sinne einer zutreffenden Darstellung der Vermögenslage zu passivieren ist. Vgl. Karrenbrock (1991), S. 97. Hierzu auch schon Graham (1959), S. 20.

werden.¹⁸³ Darüber hinaus wurde vor dem Hintergrund einer Rechnungslegung, welche auf historische Werte abstellt, als Argument gegen eine Partial Allocation vorgebracht, dass es inadäquat sei, Steuereffekte der abgelaufenen Periode mit den Steuereffekten möglicher künftiger Transaktionen zu verrechnen.¹⁸⁴

Aber auch auf Einzelbetrachtungsebene kann eine nur teilweise Abgrenzung der Steuerdifferenzen angebracht sein, wenn Zeiteffekte Berücksichtigung finden sollen. Aufgrund einer steigenden Prognosefehlerwahrscheinlichkeit bei weit in der Zukunft liegenden Umkehrungszeitpunkten kann eine Begrenzung der Steuerabgrenzung auf absehbare Zeiträume gerechtfertigt sein.¹⁸⁵ So wird von den Vertretern einer Partial Allocation auch eine Abgrenzung solcher Steuereffekte aus temporären Differenzen abgelehnt, welche sich erst in ferner Zukunft umkehren.¹⁸⁶ Vertreter der Partial Allocation folgen demnach grundsätzlich einer bilanzorientierten Sichtweise latenter Steuern, da sie den zutreffenden Ausweis der Steuerverpflichtung bzw. der Steueransprüche in der Bilanz als vorrangiges Ziel der Steuerabgrenzung sehen.¹⁸⁷ Allerdings beanspruchen auch Vertreter der Comprehensive Allocation für sich, dass gerade durch die umfassende latente Steuerabgrenzung die tatsächliche Mittelaufbringung bzw. -verwendung besser dargestellt und ein zutreffenderes Bild der Finanzierungsstruktur des Unternehmens vermittelt würde.¹⁸⁸

Darüber hinaus ständen einer Partial Allocation agency-theoretische Bedenken gegenüber, wenn den Bilanzierenden Ermessensspielräume bzgl. der Einschätzung von Laufzeiten und somit den Ansatzvoraussetzungen eingeräumt werden. Die Comprehensive Allocation soll dagegen eine konsistentere und verlässlichere Berichterstattung gewährleisten.¹⁸⁹ Weiterhin würde eine umfassende latente Steuerabgrenzung auch ein besseres Matching gewährleisten und somit zur Gewinnglättung im Zeitablauf führen,¹⁹⁰ was Ergebnisprognosen für den Abschlussleser erleichtern soll^{191, 192}.

¹⁸³ Vgl. Wiegand (1990), S. 45.

¹⁸⁴ Vgl. Beresford et al. (1983), S. 34; Schroeder/Clark/Cathey (2009), S. 417.

¹⁸⁵ Vgl. Friend/Kennedy (1976a), S. 53; Haar (1981), S. 127; Berlage (1993), S. 168–169.

¹⁸⁶ Vgl. z.B. Schwartz (1981), S. 245–246. A. A. Norgaard (1969), S. 85; Haar (1981), S. 130.

¹⁸⁷ Vgl. Gedlicka (2000), S. 41.

¹⁸⁸ Vgl. Beresford et al. (1983), S. 36.

¹⁸⁹ Vgl. Wyatt/Richard/Steward (1984), S. 10; Beresford et al. (1983), S. 36; Wolk/Dodd/Tearney (2004), S. 506; Schroeder/Clark/Cathey (2009), S. 417.

¹⁹⁰ Vgl. Keller (1961), S. 34; Beresford et al. (1983), S. 36.

¹⁹¹ Vgl. Gedlicka (2000), S. 41.

¹⁹² Eine ausführliche Diskussion der Pro- und Contra-Argumente zur Partial- bzw. Comprehensive Allocation findet sich auch bei Cotting (2000), S. 124–138.

3.2.2.2 *Timing vs. Temporary Differences*

Im deutschsprachigen Raum wurde die Diskussion bzgl. des Umfangs der latenten Steuerabgrenzung vornehmlich vor dem Hintergrund einer Abgrenzung auf sog. quasi-permanente Differenzen geführt, welche zumeist bei dem Vergleich vom Timing- zum Temporary-Konzept eine Rolle gespielt haben.¹⁹³ Quasi-permanente Differenzen resultieren aus Unterschieden zwischen dem steuerlichen und externen Abschluss, die sich erst in ferner Zukunft ausgleichen oder von der unternehmerischen Disposition abhängig sind.¹⁹⁴ Diese Differenzen entstehen bspw. bei einer unterschiedlichen Bewertung von betriebsnotwendigen Grundstücken, welche sich im Extremfall erst bei Veräußerung oder Aufgabe des Gesamtbetriebes und somit in der Totalperiode auflösen.¹⁹⁵ Das bilanzorientierte Temporary-Konzept sieht eine Steuerabgrenzung auf solche zeitlich annähernd unbegrenzten Unterschiede zwischen dem steuerlichen und externen Abschluss vor, während das erfolgsorientierte Timing-Konzept diese ausschließt.¹⁹⁶

Ferner kann es unter dem Temporary-Konzept durch das Abstellen auf Bilanzierungs- und Bewertungsdifferenzen zwischen den entsprechenden Bilanzposten im externen und steuerlichen Abschluss auch zu einer GuV-neutralen Bildung latenter Steuern kommen.¹⁹⁷ Demnach deckt das Temporary-Konzept alle Timing-Differenzen ab und geht über diese hinaus, indem es den Kreis der zu berücksichtigenden Differenzen erweitert, so dass das Temporary-Konzept umfassender als das Timing-Konzept ist.¹⁹⁸

Wie in Abschnitt 3.1.2 diskutiert, lässt sich das Für und Wider der beiden Abgrenzungskonzepte grundsätzlich nur vor dem Hintergrund einer statischen oder dynamischen Auffassung der Steuerabgrenzung beurteilen. Eine Steuerabgrenzung für Differenzen, die sich erst bei Liquidation aufheben, wurde aber auch unter Berufung auf das Going-Concern-Prinzip abgelehnt.¹⁹⁹ Ansonsten kann, abgesehen von den Argumenten bzgl. des Ermessensspielraums bei der Partial Allocation, die Diskussion

¹⁹³ Vgl. Harms/Küting (1981), S. 150; Lochner (1989), S. 2291–2292; Schildbach (1998), S. 941–945.

¹⁹⁴ Vgl. Eberhartinger (2002), Rn. 27.

¹⁹⁵ Vgl. Schulz-Danso (2009), Tz. 43. Wysocki (1987, S. 830) möchte deshalb mit Berufung auf das Going Concern-Prinzip die Steuerabgrenzung solcher Differenzen ausschließen.

¹⁹⁶ Zu einem ausführlichen Vergleich der beiden Konzepte vgl. z.B. Küting/Gattung (2005), S. 242–248.

¹⁹⁷ Vgl. hierzu z.B. Bieg et al. (2009), S. 288.

¹⁹⁸ Vgl. Schmidbauer (2001), S. 569.

¹⁹⁹ Vgl. Hintze (1990), S. 845; Pircher/Partl (1999), S. 177; Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 465.

der umfassenden oder teilweisen Steuerabgrenzung analog auf die Debatte um eine Abgrenzung von Timing- oder Temporary-Differenzen übertragen werden.²⁰⁰

3.2.3 Abgrenzung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

Ein steuerlicher Verlustvortrag ist ein negatives steuerliches Ergebnis, welches in den Folgejahren von entstehenden positiven Ergebnissen abgezogen werden kann und so die Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern mindert. Die Abgrenzung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge stellt einen „Sonderfall“ im Rahmen der Steuerabgrenzung dar.²⁰¹ Bei steuerlichen Verlustvorträgen bestehen definitionsgemäß keine temporären Buchwertdifferenzen.²⁰² Ein steuerlicher Verlustvortrag begründet auch keinen unmittelbaren Steuererstattungsanspruch, sondern lediglich ein Recht zur Verrechnung mit positiven Einkünften zukünftiger Veranlagungszeiträume.²⁰³ Dieses Recht stellt für ein Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil in Form einer künftigen Steuerminderung dar, weil die steuerliche Bemessungsgrundlage zukünftiger Perioden durch die Verlustverrechnung reduziert wird.²⁰⁴ Der Wert dieser Option ist somit an den Umstand zukünftiger verrechenbarer steuerlicher Einkommen geknüpft. Denn nur in diesem Fall besitzt der Verlustvortrag einen wirtschaftlichen Nutzen.²⁰⁵

Es stellt sich demnach die Frage, wann dieser Steuereffekt aus einem steuerlichen Verlust in der externen Rechnungslegung zu erfassen ist. Grundsätzlich kommen zwei Zeitpunkte in Betracht:

- Berücksichtigung des Steuereffekts im Verlustjahr
- Berücksichtigung des Steuereffekts im Verrechnungsjahr

3.2.3.1 Erfolgsorientierte Betrachtungsweise

Für die Berücksichtigung im Verlustjahr spricht, dass im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung der Steuereffekt in der Periode erfasst wird, in der dieser seinen wirtschaftlichen Ursprung hat; denn der Verlust ist schließlich Ursache für eine

²⁰⁰ Die Diskussion der beiden Konzepte ist zumeist deskriptiver Natur. Vgl. Burkhardt (2008), S. 26. Kritisch zum Temporary-Konzept Schildbach (1998), S. 940–945. Zu weiteren alternativen Teilabgrenzungskonzepten siehe Beresford et al. (1983), S. 40–46.

²⁰¹ Da die steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen mit denen von temporären Differenzen identisch sind, werden die aus Verlustvorträgen resultierenden steuerlichen Verschiebungen von Black als „*a special kind of tax timing differences*“ bezeichnet. Black (1966), S. 91. Ähnlich auch Küting/Zwirner (2007), S. 557.

²⁰² Vgl. Wotschofsky/Heller (2002), S. 821.

²⁰³ Vgl. Eitzen/Helms (2002), S. 824; Karrenbrock (1991), S. 165.

²⁰⁴ Vgl. Schulz-Danso (2009), Rz. 63.

²⁰⁵ Vgl. Marten/Weiser/Köhler (2003), S. 2337 und 2340; Thieme (2004), S. 18.

zukünftige Steuereinsparung.²⁰⁶ Dagegen wurde argumentiert, dass sich der Wert des Verlustvortrages erst durch den in späteren Perioden erzielten steuerpflichtigen Gewinn ergibt.²⁰⁷ Die Realisation und die Entstehung des Anspruchs seien demnach vielmehr an den ursächlichen Ertrag der Verrechnungsperiode geknüpft.

“Either the tax effect relates to the loss or it relates to the earnings to which the loss is carried”²⁰⁸. Die Frage lässt sich auch nicht vor dem Hintergrund der Forderung nach einem intuitiv erklärbaren Steueraufwand eindeutig beantworten. Wird beispielsweise davon ausgegangen, dass in der externen und steuerlichen Ergebnisrechnung ein gleich hoher Jahresfehlbetrag vorliegt, so hat die Berücksichtigung des Steuereffektes aus der Verlustvortragsmöglichkeit in der Verlustperiode zur Folge, dass der Steueraufwand bzw. Steuerertrag in keinem erklärbaren Verhältnis zum externen Vorsteuerergebnis steht.²⁰⁹ Denn der Fiskus beteiligt sich in der Regel nicht direkt an Verlusten im Sinne einer Steuerrückerstattung. Der erwartete Steueraufwand im externen Ergebnis wäre im Verlustjahr vielmehr null. So argumentiert *Wiegand*: *„Der Geschäftsvorfall ist in beiden Bilanzen identisch ausgewiesen und kann für sich betrachtet nicht zu latenten Steuern führen. Wenn dagegen die gerechte Verteilung der Ertragsteuern der Totalperiode auf die einzelnen Perioden bewirkt werden soll, so müssen auch die Fälle in die Betrachtung einbezogen werden, bei denen die Auflösung auf einem anderen Geschäftsvorfall beruht als die Bildung“²¹⁰*. Denn auch die Berücksichtigung des Steuereffektes im Verrechnungsjahr führt i.d.R. zu einem wenig plausiblen, weil zu geringem Steueraufwand im Verhältnis zum externen Vorsteuerergebnis. Ein simples Beispiel verdeutlicht die unterschiedlichen Auswirkungen auf den jeweiligen Periodenerfolg:

Beispiel 1:

Ein Unternehmen erwirtschaftet in $t=1$ in der steuerlichen und externen Erfolgsrechnung einen Verlust von 100 GE und in $t=2$ jeweils einen Vorsteuergewinn von 100 GE. Der Steuersatz beträgt 30 Prozent. Die vereinfachten Ergebnisrechnungen stellen sich wie folgt dar:

²⁰⁶ Vgl. Williams (1966), S. 230; Black (1966), S. 94; Wolk/Tearney (1973), S. 293.

²⁰⁷ So argumentierte das FASB noch in SFAS No. 96.102: *“Deductible amounts can only provide a benefit, however, by offsetting taxable amounts and reducing taxes otherwise paid or payable. Therefore the Board decided that the event that creates a temporary difference is not in itself the single past event that is sufficient to meet the third characteristic of an asset. One other “past event” is required: the enterprise must have earned taxable income and paid taxes in the current or prior years – taxes paid that could be recovered by loss carryback when temporary differences result in net deductible amounts in future years”*. Vgl. auch Beresford et al. (1983), S. 102–103 und Feldhoff/Langermeier (1991), S. 196.

²⁰⁸ Black (1966), S. 94.

²⁰⁹ A. A. wohl Cotting (2000), S. 286.

²¹⁰ Wiegand (1990), S. 50.

Methode 1: Berücksichtigung des Steuereffekts in der externen Erfolgsrechnung im Verlustjahr

<u>Erfolgsrechnung t=1</u>		<u>Erfolgsrechnung t=2</u>	
Vorsteuerergebnis	-100	Vorsteuerergebnis	100
Steuern	30	Steuern	-30
	<u>-70</u>		<u>70</u>

Methode 2: Berücksichtigung des Steuereffekts in der externen Erfolgsrechnung im Verrechnungsjahr

<u>Erfolgsrechnung t=1</u>		<u>Erfolgsrechnung t=2</u>	
Vorsteuerergebnis	-100	Vorsteuerergebnis	100
Steuern	0	Steuern	0
	<u>-100</u>		<u>100</u>

Wird der Steuereffekt aus der Verlustabzugsmöglichkeit im Verlustjahr (t=1) berücksichtigt, entsteht in diesem Jahr ein wenig plausibler Steuerertrag, da hier eigentlich mit einem Steueraufwand von null zu rechnen wäre. Dafür sorgt die Umkehrung dieses latenten Steuereffekts im Verrechnungsjahr (t=2) für einen zum Vorsteuerergebnis passenden Steueraufwand. Umgekehrt verhält es sich bei der zweiten Methode: Der plausiblen Erfolgsrechnung im Verlustjahr (t=1) steht ein für Außenstehende zunächst nicht intuitiv nachvollziehbarer, weil fehlender, Steueraufwand im Verrechnungsjahr (t=2) gegenüber.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Steuereffekt aus der Verlustverrechnung im Abzugsjahr zu berücksichtigen, diesen jedoch nicht als Reduzierung des Steueraufwands zu erfassen, sondern als Korrektur des vergangenen Ergebnisses aus der Verlustperiode.²¹¹

3.2.3.2 Vermögensorientierte Betrachtungsweise

Die Frage nach der Behandlungsweise des Steuereffektes von Verlustvorträgen lässt sich auch aus einer vermögensorientierten Perspektive betrachten. Wird der Meinung gefolgt, dass bereits durch den Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens der Ansatz eines Vermögenswerts begründet wird, ist der sich aus einem Verlustvortrag ergebende Steuervorteil im Jahresabschluss grundsätzlich in der Periode zu berücksichtigen, in

²¹¹ Vgl. Black (1966), S. 95–97. Weiterführend auch Beresford et al. (1983), S. 103–106.

der der Verlustvortrag entsteht.²¹² Denn in dieser Periode ist der Anspruch auf eine spätere Minderung von Steuerzahlungen wirtschaftlich entstanden. Ein vollständiger Einblick in die Vermögenslage erfordert demnach die Aktivierung dieser Steuervorteile.²¹³ Dies bedingt auch der Grundsatz der Vergleichbarkeit. Ein Unternehmen mit einem vortragfähigen steuerlichen Verlust besitzt nämlich einen höheren Wert als ein ansonsten identisches Vergleichsunternehmen.²¹⁴

Die tatsächliche Realisierung der Steuerersparnis hängt jedoch von verschiedenen Voraussetzungen ab: Generell ist ein Verlustabzug nur möglich, wenn auch in Zukunft steuerpflichtige Gewinne zur Verfügung stehen, mit welchen der Verlustvortrag verrechnet werden kann. Das Vorliegen eines Verlustes und insbesondere einer Reihe von Verlusten in der Vergangenheit lässt jedoch vermuten, dass einem Unternehmen auch in Zukunft nicht ausreichende Gewinne zur Verfügung stehen werden: „*Prospects of income are always somewhat uncertain, and when a company operates at a loss the outlook is even more clouded*“²¹⁵. Verluste wirken demnach in widersprüchlicher Weise auf die Höhe von aktiven latenten Steuern ein.²¹⁶ Auf der einen Seite sind sie eine mögliche Ursache für aktive latente Steuern und erhöhen deren Bilanzansatz. Auf der anderen Seite können sie als Indikator für künftige Verluste einen Abschreibungsbedarf auf den vorhandenen Bestand aktiver latenter Steuern signalisieren, was den Wertansatz verringern sollte.²¹⁷ Der Nettoeffekt ist unklar.

Darüber hinaus sind steuerliche Verlustvorträge in vielen Ländern nur zeitlich begrenzt vortragsfähig, was die Realisationswahrscheinlichkeit weiterhin verringert.²¹⁸ Ebenso wird der Verlustabzug regelmäßig durch sog. Mantelkaufregelungen beschränkt, welche einen Handel mit Verlustgesellschaften aus steuerlichen Gründen verhindern sollen und u.a. bei Eigentümerwechseln den Untergang der Abzugsfähigkeit vorsehen.²¹⁹

²¹² Vgl. Coenberg/Hille (1997), S. 542.

²¹³ Vgl. Siegel (1986), S. 594; Förschle/Kroner (1996), S. 1639; Rabeneck/Reichert (2002b), S. 1412; Karrenbrock (2007), Rn. 137; Bodmer (2009), S. 669.

²¹⁴ Vgl. Oesterle (1998), S. 835.

²¹⁵ Black (1966), S. 95.

²¹⁶ Vgl. hier und im Folgenden Schildbach (1998), S. 945.

²¹⁷ Analog wurde die Ausbuchung passiver latenter Steuern in Verlustjahren diskutiert, da diese ebenfalls nur in einer künftigen steuerlichen Gewinnsituation wirksam werden können. Vgl. Kugel/Müller (1986), S. 216; Hille (1982), S. 82.

²¹⁸ Vgl. Neumann (1992), S. 207.

²¹⁹ Vgl. in Deutschland hierzu bspw. § 8c KStG. Ist ein Verlusthandel in einem Steuerhoheitsgebiet dagegen gestattet, ist die Verkaufsoption positiv bei Ansatz und Bewertung der aktiven latenten Steuer zu berücksichtigen. Vgl. Williams (1966), S. 230; Wolk/Tearney (1973), S. 293.

3.2.3.3 Ermessenspielräume

Die Bestimmung der Realisationswahrscheinlichkeit der Nutzenpotentiale aus steuerlichen Verlustvorträgen erfordert somit eine detaillierte Prognoserechnung, welcher diverse Unsicherheiten inhärent sind. Darum bietet die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung künftiger Verrechnungsmöglichkeiten aktivierter latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in der theoretischen wie praktischen Diskussion eine breite Angriffsfläche für Kritiker dieses Bilanzpostens.²²⁰ Aufgrund des unausweichlichen Ermessensspielraums bei der Beurteilung der Realisationswahrscheinlichkeit wird in der Literatur ein hohes Maß an Manipulationspotenzial unterstellt.²²¹ Im Rahmen von Rechnungslegungssystemen, welche primär am Gläubigerschutz und somit an der Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses orientiert sind, wird im Sinne des Vorsichtsprinzips i.d.R. eine Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge abgelehnt.²²²

Aber auch innerhalb weniger konservativer Normensysteme wie die US-amerikanische und internationale Rechnungslegung wurden zuweilen restriktivere Vorgehensweisen bei der Wahrscheinlichkeitsbeurteilung zukünftiger Verrechnungsmöglichkeiten diskutiert. So wurde die Aktivierung latenter Steuern, bei denen die Realisation von zukünftigen Ereignissen abhängt, ebenfalls gänzlich abgelehnt.²²³ Andere befürworteten einen Ansatz, wenn die zukünftigen Steuerersparnisse aus dem Verlustabzug über jeden Zweifel erhaben sind („*assured beyond any reasonable doubt*“²²⁴) oder legten liberalere Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe an, wie „*probable*“²²⁵ oder „*more likely than not*“²²⁶. Korrespondierend wurden diverse Indizien zur Verifizierung einer wahrscheinlichen Verrechnungsmöglichkeit in der Literatur vorgeschlagen.²²⁷ Vereinzelt wurde sogar der extrem progressive Standpunkt vertreten, dass unter der Going-Concern-Annahme alle Steuereffekte aus Verlustvorträgen zu aktivieren seien, da diese (bei unbegrenzter Vortragsfähigkeit) schließlich irgendwann

²²⁰ Vgl. Schildbach (2000), S. 197; Rabeneck/Reichert (2002b), S. 1415; Engel-Ciric (2002), S. 781–782; Lienau/Erdmann/Zülch (2007), S. 1094–1097; Velte (2011), S. 298.

²²¹ Vgl. z.B. Fischer (2001), S. 682–683; Fuchs (1997), S. 218.

²²² Vgl. bspw. Merl (1979), S. 323; Siegel (1987), S. 157; Karrenbrock (1991), S. 165–167. Einen Überblick zur Diskussion geben auch Wenger (1999), S. 137–142, sowie Marten/Weiser/Köhler (2003), S. 2337.

²²³ Vgl. Wolk/Tearney (1973), S. 292. In den USA von 1987 bis 1992 auch so kodifiziert in SFAS No. 96.17.

²²⁴ So formuliert in dem bis 1992 in den USA gültigen APB No. 11.45 und in IAS 12.25 (1979–1994). Vgl. hierzu auch Niehus (1974), S. 32.

²²⁵ Vgl. zur Auslegung des im aktuellen IAS 12.34 verwendeten Begriffs Cairns (2003), S. 793; Rudorfer (1997), S. 239–240 sowie Abschnitt 4.2.3.

²²⁶ Dies entspricht einer Realisationswahrscheinlichkeit von über 50 Prozent und ist so bspw. im aktuellen SFAS No. 109.17 kodifiziert.

²²⁷ Vgl. hierzu bspw. Peavey/Nurnberg (1993), S. 77–81; Petree/Gregory/Vitray (1995), S. 71–77; Cotting (2000), S. 267.

wirksam würden.²²⁸ Es stellt sich demnach auch die Frage nach einem geeigneten Prognosezeitraum bei der Beurteilung der Verrechnungswahrscheinlichkeit steuerlicher Verlustvorträge.²²⁹

3.2.3.4 Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge als Krisenbeschleuniger

Schildbach (1998) argumentiert, dass durch die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge „*negatives Risikomanagement*“ betrieben werde: Solange das bilanzierende Unternehmen immer noch positive Zukunftsaussichten habe, würden Verluste durch die darauf aktivierten latenten Steuern abgedeckt. Ändere sich im Zeitablauf jedoch die Aussichten zugunsten einer längerfristigen Kriseneinschätzung, kämen zusätzlich zu den neu entstandenen Verlusten Belastungen aus den Abschreibungserfordernissen auf die bis dato gebildeten aktiven Steuerlatenzen hinzu. „*In der Krise werden aktive latente Steuern so zum Mühlstein am Halse, der das bedrohte Unternehmen endgültig in den Abgrund reißt*“.²³⁰ *Höfer* (2009) führt hier das Beispiel des Automobilunternehmens General Motors Corporation (GM) an. Schon zu Beginn der letzten großen Finanz- und Wirtschaftskrise musste GM aufgrund negativer Zukunftsaussichten aktive latente Steuern in Höhe von 38,9 Mrd. US-Dollar (ca. 21 Prozent der Bilanzsumme) wertberichtigen. Dies führte bei GM zu einem Jahresverlust in 2007 von 38,7 Mrd. US-Dollar.²³¹ Demnach gehe von der Aktivierung latenter Steuern (auf Verlustvorträge) eine Gefahr in Krisenzeiten aus,²³² welche sich daraus ergibt, dass sich die negativen Abwertungseffekte auf die Vermögens- und Ertragslage eventuell nicht angemessen an Außenstehende kommunizieren ließen.²³³

3.3 Die Interpretationsfrage

3.3.1 Vermögenswert/Schuld vs. Abgrenzungsposten

Stellen latente Steuern Verbindlichkeiten bzw. Vermögenswerte in dem Sinne dar, dass sie wahrscheinliche zukünftige Nutzenabflüsse bzw. Nutzenpotentiale

²²⁸ Vgl. Perry (1966), S. 31–32; Beresford et al. (1983), S. 101; Kirsch (2007b), S. 240; Heurung/Kurtz (2000), S. 1778.

²²⁹ Zur Diskussion etwa Rudorfer (1997), S. 239–240; Berger (2006), S. 2473–2475; Berger/Hauck/Prinz (2007), S. 412–415.

²³⁰ Alle Zitate *Schildbach* (1998), S. 945.

²³¹ Vgl. *Höfer* (2009), S. 4 sowie General Motors (2008), S. 47.

²³² Vgl. hierzu auch *Zwirner/Künkele* (2009), S. 184.

²³³ Zur Auswirkung der zuvor genannten Finanzmarktkrise auf die bilanzierten aktiven latenten Steuern nach IFRS vgl. auch *Köster/Pratter* (2009), S. 1688–1690. Sie sehen die Gefahr insbesondere in einer erhöhten Konzernsteuerquote durch die Abwertung aktiver latenter Steuern. Vgl. *Köster/Pratter* (2009), S. 1690.

repräsentieren? Oder dienen latente Steuern hauptsächlich der Periodenabgrenzung, um einen plausiblen Steueraufwand in einer Periode auszuweisen? Die Beantwortung dieser Fragen ist zentral, hängt davon doch die Wahl des vertretbaren Ansatzkonzepts und der Bewertungsmethode ab.²³⁴ In der Literatur wurde die Frage zumeist aus einer bilanzrechtlichen Perspektive im jeweiligen Normensystem diskutiert.²³⁵ Die Entscheidung ist dabei abhängig von den jeweils zugrundeliegenden Definitionskriterien und somit indirekt von der verfolgten formellen und materiellen Bilanztheorie. Wird der Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach als Primärziel definiert und somit einer erfolgsorientierten Sichtweise gefolgt, stellen latente Steuern vorrangig Abgrenzungsposten dar, deren Zweck es ist, ein plausibles Nachsteuerergebnis auszuweisen (Deferred-Ansatz).²³⁶ In Anbetracht der Relevanz wichtiger Nachsteuerkennzahlen, wie die Earnings per Share (EPS) und nicht zuletzt vor dem Hintergrund des direkten Einflusses latenter Steuern auf die Konzernsteuerquote²³⁷, hat dies durchaus seine Berechtigung. Der entsprechende Bilanzposten ist demnach aber nicht zwingend auch als Vermögenswert bzw. Schuld zu interpretieren, sondern kann dann eine Art „Sonderposten“ zu Abgrenzungszwecken darstellen.²³⁸ Die aus der Erfassung latenter Steuern resultierenden Bilanzposten werden hier lediglich als Gegenposten der Erfolgskonten angesehen.²³⁹ Demgegenüber steht die Argumentation, dass den latenten Steuern tatsächliche, zukünftige Zahlungswirkungen inhärent sind und der wahrscheinliche Nutzenzufluss oder Nutzenabfluss latenter Steuern diesen eine Vermögens- bzw. Schuldeigenschaft verleiht (Asset-Liability-Ansatz). Aktivishe und passivische latente Steuern können den Abschlussadressaten einen Einblick in die Vermögenslage des bilanzierenden Unternehmens geben, indem diese zu erwartende Steuerminderungen und Steuer Mehrbelastungen indizieren, welche sich aus bereits vergangenen Transaktionen oder Ereignissen in der externen Rechnungslegung oder dem Steuerabschluss

²³⁴ Vgl. Abschnitt 3.1.2.

²³⁵ Für die US-Rechnungslegung vgl. bspw. Hill (1957), S. 358–360; Sands (1959), S. 584–590, und Colley/Rue/Volkan (2004), S. 17. Für die internationalen Rechnungslegung vgl. z.B. Khan (2004), S. 1–4. Für die deutsche HGB-Welt vgl. z.B. Siegel (1985), S. 495; Bordewin (1987), S. 447; Schwarzingler (1997), S. 167; App (2003), S. 211. Für das OR und Swiss GAAP FER in der Schweiz vgl. z.B. Bodmer (2009), S. 669–672; Saner/Bieri (2008), S. 366–371.

²³⁶ Vgl. z.B. Siegel (1984), S. 1909; Siduh (1996), S. 45.

²³⁷ Vgl. Kröner/Benzel (2004), Rn. 1; Becker/Fuest/Spengel (2006), S. 731. Zum empirischen Nachweis der Kapitalmarktrelevanz vgl. Bauman/Shaw (2005), S. 57–82.

²³⁸ So z.B. im aktuellen deutschen Handelsrecht klassifiziert. Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 47.

²³⁹ Vgl. z.B. Müller (1974), S. 288; Frey (1978), S. 1228; Pohlmann (1983), S. 1094; Berlage (1993), S. 140.

ergeben.²⁴⁰ In den bilanziellen latenten Steuerposten kommen somit künftige Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Finanzverwaltung zum Ausdruck.²⁴¹

Auch in der Literatur zur Bilanzanalyse herrscht Uneinigkeit über die angemessene Methode, ein Unternehmen zu evaluieren, welches z.B. latente Steuerverbindlichkeiten ausweist. Wird davon ausgegangen, dass passive latente Steuern Verpflichtungen darstellen, welche zu zukünftigen Steuerzahlungen führen, sind diese als finanzielle Verbindlichkeiten zu betrachten.²⁴² In diesem Fall wird vorgeschlagen, die passiven Steuerlatenzen innerhalb der bilanziellen Unternehmensbewertung mit langfristigen Vermögenswerten aufzurechnen, um den Wert des Eigenkapitals zu ermitteln.²⁴³ Alternativ gehen einige Autoren davon aus, dass passive latente Steuern permanente Steuerersparnisse darstellen. Jaedicke und Nelson (1960) folgen der von Davidson (1958) eingeführten aggregierten Betrachtungsebene latenter Steuern und schlagen u.a. vor, die sich aus diesen „unechten“, quasi-permanenten Differenzen ergebende passive Steuerlatenz nicht mehr als klassische Verbindlichkeit zu klassifizieren, sondern entweder als einen Eigenkapitalbestandteil, welcher vom Staat zur Verfügung gestellt wird²⁴⁴, oder als eine neue Art von Verbindlichkeit mit „unbegrenzter Laufzeit“ zu deklarieren und zu interpretieren.²⁴⁵ Unabhängig davon, ob latente Steuern jemals zu Nettozahlungsabflüssen führen, erachten sie die Erfassung und den separaten Ausweis latenter Steuern als notwendig um die „Funds“ aus dieser Transaktion darzustellen: „*So long as income taxes are treated as expenses, the differential tax resulting from using different accounting methods for reporting and tax purposes should be 'allocated' so as to show the new source of funds arising from this practice*“²⁴⁶. Dies soll gleichzeitig dem Abschlussleser die Beurteilung der Steuereffekte auf das Working Capital und das Ausmaß sinnvollen „Tax Managements“ ermöglichen.²⁴⁷

Bzgl. aktiver latenter Steuern wurde in der Literatur zur Bilanzanalyse oftmals der Wertgehalt angezweifelt und ein Abzug vom Eigenkapital vorgeschlagen.²⁴⁸

²⁴⁰ Vgl. Schmidt (2000), S. 245.

²⁴¹ Vgl. Zülch/Lineau (2004), S. 569.

²⁴² So Riebel (2001), S. 368; Schult/Brösel (2008), S. 102; Tacke (1997), S. 68; Krawitz (2000), S. 720–721; Werner/Padberg/Kriete (2005), S. 85. Differenzierter hierzu Groll (1994), S. 488–489.

²⁴³ Vgl. Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 600; Hoshower/Ferrara (1985), S. 59–60.

²⁴⁴ Vgl. Lasman/Weil (1978), S. 52–53; Burns (1977), S. 84. Ähnlich auch Küting/Weber (2006), S. 100 sowie Antill/Lee (2005), S. 117.

²⁴⁵ “*This amount might be included in the liabilities section under a new liability classification, 'liabilities in perpetuity', or 'loans with an indefinite or infinite life'. On the other hand, this amount might be shown as part of the stockholders' equity section of the balance sheet, entitled 'loans from Government' or perhaps 'subsidies from Government'.*” Jaedicke/Nelson (1960), S. 280–281.

²⁴⁶ Jaedicke/Nelson (1960), S. 281. Kritisch hierzu Barton (1971), S. 175.

²⁴⁷ Vgl. Jaedicke/Nelson (1960), S. 281. Kritisch hierzu Harwood (1961), S. 619–625.

²⁴⁸ Vgl. Fischer (2002), S. 683; Peemöller (2001), S. 321; Riebel (2001), S. 332; Küting (1992), S. 1374; Tacke (1997), S. 39; Englert/Scholich (1998), S. 687. Haller et al. (2008) befragten 59 Mitarbeiter von

Demgegenüber stehen die Literaturmeinungen, welche aktive latente Steuern als vermögenswertähnliche Vorteile klassifizieren²⁴⁹ und diese unkorrigiert in die Strukturbilanz aufnehmen.²⁵⁰ Hill (1957) schließt den Vermögenswertcharakter von aktiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen argumentativ dadurch aus, dass es sich hierbei nicht um vorgezogene Zahlungen handle, da diese vom Empfänger nicht als solche angesehen werden.²⁵¹ Graham (1959) entgegnet aber zu Recht, dass es hierbei nicht auf die Perspektive des steuerlichen Abschlusses ankommt, sondern auf die der externen Rechnungslegung.²⁵² Dieser Sichtweise folgend stellen aktive latente Steuern sehr wohl eine Vorauszahlung von Aufwendungen dar, welche zukünftigen Nachsteuerergebnissen zuzuordnen sind. Zülch und Lienau (2004) erläutern den Schuldcharakter passiver latenter Steuern anhand eines Beispiels aus der Fair Value-Bilanzierung nicht-finanzieller Vermögenswerte nach IFRS. Bei einer Neubewertung bestimmter Vermögenswerte über die fortgeführten Anschaffungskosten hinaus werden die stillen Reserven offen gelegt und der nicht realisierte Vermögenszuwachs dem Eigenkapital sowie den passiven latenten Steuern zugewiesen.²⁵³ Dies ermöglicht „eine sachgerechte Aussage darüber, wem dieser zusätzlich aktivierte Wert in Zukunft zusteht“²⁵⁴. Die Kapitalposten auf der Passivseite sollen an die Herkunft des Kapitals erinnern und werden als „Erinnerungsposten“²⁵⁵ interpretiert, „wer in der Vergangenheit das Kapital zur Verfügung gestellt hat bzw. wem das Kapital geschuldet wird“²⁵⁶.

3.3.2 Net-of-Tax-Methode

Eine weitere Möglichkeit latente Steuern zu betrachten ist die Interpretation des latenten Steuereffekts als Bewertungsbestandteil des zugrundeliegenden Vermögenswerts bzw. der zugrundeliegenden Schuld. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, dass der Wert eines Vermögenswerts einerseits von seinem Nutzen bzw. Gebrauchswert und andererseits von seiner steuerlichen Abzugsfähigkeit bestimmt

Kreditinstituten, die durch ihre Tätigkeit mit der Analyse der Bonität von mittelständischen Firmenkunden betraut waren, über die Behandlung aktiver latenter Steuern in der Bilanzanalyse. Die Mehrheit (72 %) gab an, aktive latente Steuern mit dem Eigenkapital zu verrechnen, da dessen Werthaltigkeit aus dem Blickwinkel der Kreditinstitute fraglich erscheint. Vgl. Haller et al. (2008), S. 44–45.

²⁴⁹ Vgl. Eitzen/Helms (2002), S. 824; Heurung/Kurtz (2000), S. 1778; Berger (2006), S. 2473; Bösser/Pilhofer (2008), S. 296.

²⁵⁰ Vgl. Schult/Brösel (2008), S. 99; Wohlgemuth (2006), S. 318–319; Hombeck (2000), S. 161–162; Werner/Padberg/Kriete (2005), S. 85.

²⁵¹ Vgl. Hill (1957), S. 359. Ähnlich auch Beechy (2007), S. 221.

²⁵² Vgl. Graham (1959), S. 19.

²⁵³ Vgl. zu diesem Beispiel Zülch/Lienau (2004), S. 569.

²⁵⁴ Zülch/Lienau (2004), S. 569.

²⁵⁵ Vgl. Preiser (1953), S. 21.

²⁵⁶ Zülch/Lienau (2004), S. 569.

ist.²⁵⁷ Denn wird bspw. bei einem Vermögenswert die Abnutzung nicht steuerlich anerkannt, ist dieser unter sonst gleichen Bedingungen weniger wert als ein Vermögenswert, bei dem die Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden können.²⁵⁸ Dieser Überlegung folgend sind nach der Net-of-Tax-Methode die Vermögenswerte und Schulden direkt um ihren Steuereffekt zu korrigieren und es werden keine latenten Steuern separat ausgewiesen.²⁵⁹ Demnach ist das Verfahren grundsätzlich bilanzorientiert und folgt der Ansicht, dass sich der Erfolg einer Periode aus der Veränderung der Nettovermögenswerte ergibt.²⁶⁰ In der Literatur wurde diese Methode auch als eine alternative Abschreibungsmethode diskutiert.²⁶¹ In Bezug zur Bilanzierung latenter Steuern handelt es sich letztendlich bei der Net-of-Tax-Methode um eine Klassifizierungsalternative innerhalb des Bilanzausweises und nicht um eine eigene Berechnungsmethode latenter Steuern.²⁶² Dabei kann die Vorgehensweise weiterhin zu einer periodengerechten Erfolgsermittlung führen und ist zugleich eine Bewertungsmethode für die betroffenen Vermögenswerte und Schulden.²⁶³

Diese Verknüpfung der steuerlichen Konsequenzen aus der Bewertung mit dem Bewertungsvorgang selbst wurde dahingegen kritisiert, dass dabei eine „*Vermischung von Ursache und Wirkung*“ stattfände.²⁶⁴ So wird im Rahmen eines Rechnungslegungssystems, welches auf historische Anschaffungs- und Herstellungskosten abstellt, die Net-of-Tax-Methode abgelehnt, da diese ein systemfremdes Bewertungskonzept darstelle.²⁶⁵ Abschreibungen seien in erster Linie dazu da, Kosten über die Laufzeit eines Vermögenswertes zu verteilen. Es sei nicht das Ziel, die Wertabnahme des Aktivums darzustellen; die Abschreibung würde nur selten zufällig mit der tatsächlichen Wertminderung übereinstimmen.²⁶⁶ Demnach seien auch nicht die zukünftigen Steuerfolgen bei den Abschreibungen zu berücksichtigen.

²⁵⁷ Vgl. Black (1966), S. 12.

²⁵⁸ “*The fair value of an asset whose cost is not tax-deductible is less than the fair value of an otherwise identical asset whose cost is tax-deductible.*” Powell (1959), S. 27. Vgl. auch Graham (1959), S. 22; Bevis/Perry (1969a), S. 6.

²⁵⁹ Hierzu auch Defliese (1991), S. 89. Ausführlich und mit Beispiel hierzu auch Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 471–473.

²⁶⁰ Vgl. Beresford et al. (1983), S. 61.

²⁶¹ Vgl. Drake (1962), S. 677–684; Moore (1970), S. 137; Bierman (1985), S. 184–194; Beaver/Dukes (1973), S. 558; Bullock (1974), S. 98–103.

²⁶² Vgl. Huss/Zhao (1991), S. 57. So auch Merl (1979), S. 280 und Hennig (1982), S. 105. A. A. wohl Kissinger (1986), S. 100.

²⁶³ Vgl. Hille (1982), S. 204; Karrenbrock (1991), S. 112. Niehus (1974, S. 31) zweifelt dagegen an der periodengerechten Gewinnermittlung mittels der Net-of-Tax-Methode.

²⁶⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 474.

²⁶⁵ Vgl. Merl (1979), S. 300–301; Nair/Weygandt (1981), S. 100. A. A. Schulzke (1974), S. 238–239.

²⁶⁶ Vgl. Nair/Weygandt (1981), S. 100.

Im deutschen Schrifttum wird die Net-of-Tax-Methode auch vor dem Hintergrund des Bruttoprinzips und des Saldierungsverbots abgelehnt.²⁶⁷ So böte der getrennte Ausweis verschiedener Vermögens- und Schuldposten und somit isoliert betrachtete Rechte und Pflichten gegenüber verschiedenen Personen grundsätzlich bessere Informationen für den Abschlussleser. Demnach dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite und Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden. Dies sei aber der Fall, wenn unter der Net-of-Tax-Methode der Abschreibungsaufwand mit einem latenten Steuerertrag verrechnet wird und der entsprechende Vermögenswert in der Bilanz nur um den Nettobetrag vermindert wird.²⁶⁸

Weiterhin wurde argumentiert, dass der Steuereffekt grundsätzlich nicht auf einen Vermögensgegenstand oder eine Schuld bezogen werden könne, sondern im Zusammenhang mit dem steuerzahlenden Unternehmen gesehen werden müsse.²⁶⁹ Die Steuerabzugsfähigkeit sei z.B. dem Vermögensgegenstand nicht inhärent. Vielmehr existiere dieser Vorteil nur, wenn das Unternehmen als Ganzes auch steuerpflichtige Gewinne erwirtschaftet, bei welchen die Abschreibungen in Abzug gebracht werden könnten.²⁷⁰ Einzeln betrachtet bliebe auch der Wert eines Vermögenswertes für einen potenziellen Käufer durch den abgeschriebenen Betrag des aktuellen Eigentümers unbeeinflusst. Nur wenn das gesamte Unternehmen oder ein Anteil dessen übertragen würde, hätten die zuvor getätigten steuerlichen Abschreibungen einen Einfluss auf den Transaktionswert. Damit sei der Wert der Steuerabzugsfähigkeit der Anschaffungskosten an das Unternehmen gebunden und nicht an den einzelnen Vermögensgegenstand und müsste demnach auch separat bilanziert werden.²⁷¹

Als weiteres Gegenargument wurde vorgebracht, dass die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden nicht abhängig von dem jeweiligen Steuerstatus des bilanzierenden Unternehmens sein sollte.²⁷² Die Net-of-Tax-Methode könnte zur Folge haben, dass z.B. ansonsten identische Vermögenswerte von Personen- und Kapitalgesellschaften aufgrund verschiedener steuerlicher Gegebenheiten zu abweichenden Werten bilanziert werden. Letztendlich würde der Wert der Vermögensgegenstände mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz variieren und das sei u.a. aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit und Klarheit für den Abschlussleser abzulehnen.

²⁶⁷ Vgl. Merl (1979), S. 303; Hille (1982), S. 206; Karrenbrock (1991), S. 123–124.

²⁶⁸ Vgl. Karrenbrock (1991), S. 123–124; Lienau (2006), S. 38.

²⁶⁹ Vgl. Sands (1959), S. 588; Hille (1982), S. 206.

²⁷⁰ Vgl. Sands (1959), S. 588.

²⁷¹ Vgl. Sands (1959), S. 588.

²⁷² Vgl. hier Beresford et al. (1983), S. 62.

Allgemein wird die Net-of-Tax-Methode aufgrund ihrer vermeintlichen Komplexität und mutmaßlich mangelnden Verständlichkeit kritisiert. Würden die latenten Steueraufwendungen und -erträge mit anderen Erfolgskomponenten (z.B. Abschreibungen) kombiniert, würde z.B. das Verhältnis von Vorsteuereinkommen und Steueraufwand verzerrt.²⁷³ Dieses sei „*unbefriedigend*“²⁷⁴, denn die Herstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Ergebnis und Steueraufwand im externen Abschluss sei neben dem richtigen Erfolgsausweis das Ziel der Interperiod Tax Allocation. Aber auch bilanziell würde das „Verstecken“ der Steuerfolgen in den jeweiligen Vermögenswerten und Schulden eine komplexe Angabe an anderer Stelle des Periodenabschlusses erfordern, um über die Steuerverhältnisse des Unternehmens aufzuklären.²⁷⁵

3.3.3 Vereinbarkeit mit Konzepten der Steuerabgrenzung

Wie bereits erläutert, impliziert die Interpretation latenter Steuern als Vermögenswert bzw. Schuld oder als aktiver bzw. passiver Abgrenzungsposten das adäquate Abgrenzungskonzept. Der erfolgsorientierten Sichtweise folgend, ist die Anwendung des Timing-Konzepts, welches Differenzen zwischen der steuerlichen und externen Ergebnisrechnung erfasst, konsequent.²⁷⁶ Wird dagegen der bilanzorientierten Sichtweise gefolgt, können latente Steuern auch erfolgsneutral gebildet werden. Die Ermittlung temporärer Differenzen mittels eines Vergleichs der Vermögenswerte und Schulden im externen Abschluss mit den korrespondierenden Posten im steuerlichen Abschluss (Temporary-Konzept) erfordert nämlich auch eine Steuerabgrenzung auf erfolgsneutral bzw. direkt im Eigenkapital erfasste Bilanzsachverhalte.²⁷⁷ Damit führt das Temporary-Konzept grundsätzlich zu einer umfassenderen Steuerabgrenzung, so dass Kritiker der allgemeinen Steuerlatenzierung dies als ein Argument für das Timing-Konzept sehen.²⁷⁸

Die Net-of-Tax-Vorgehensweise ist wie das Temporary-Konzept grundsätzlich bilanzorientiert, da die Zielsetzung darin besteht, die Steuereffekte in der Bewertung der jeweiligen Vermögenswerte und Schulden direkt zu integrieren. Je nach Ausgestaltung wird dann ggf. auch kein „Matching“ erreicht, so dass der Erfolgsrechnung bei der Net-of-Tax-Methode nur sekundär Beachtung geschenkt

²⁷³ Vgl. Niehus (1974), S. 31; Rosenfield/Dent (1983), S. 55; Coenberg/Hille (1979), S. 618.

²⁷⁴ So Coenberg (2005), S. 442.

²⁷⁵ Vgl. Beresford et al. (1983), S. 63; Haar (1981), S. 163; Burkhardt (2008), S. 25–26.

²⁷⁶ Vgl. Robertson (1987), S. 52; Gedlicka (2000), S. 51.

²⁷⁷ Vgl. App (2003), S. 210, Kiger/Wilcox/Williams (1977), S. 716.

²⁷⁸ Vgl. Khan (2004), S. 4.

wird.²⁷⁹ Bei der Ermittlung der temporären Differenzen ist somit ein Abstellen auf bilanzielle Differenzen nach dem Temporary-Konzept bei Anwendung der Net-of-Tax-Methode zielführend.²⁸⁰

3.4 Die Bewertungsfrage

3.4.1 Steuersatz zum Entstehungs- oder Auflösungszeitpunkt

3.4.1.1 Liability-Methode

Die Frage nach dem anzuwendenden Steuersatz bei der Bewertung kann zunächst unabhängig von dem jeweiligen Abgrenzungskonzept (Timing- oder Temporary-Konzept) behandelt werden; mögliche Antworten weisen jedoch gewisse Parallelen zur bilanztheoretischen Interpretation latenter Steuern auf. So geht mit der Frage nach dem Verständnis latenter Steuern als Bilanzposten zur Erreichung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögensausweises oder als Mittel zur Herstellung eines plausiblen und periodengerechten Erfolgsausweises auch die Frage nach dem anzuwendenden Steuersatz einher.²⁸¹

Nach der Liability-Methode sind latente Steuern zu dem Steuersatz zu bewerten, welcher voraussichtlich in ihrem Auflösungszeitpunkt gültig ist. Das hat auf der einen Seite zur Folge, dass die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten in der Bilanz zu ihrem erwarteten Erfüllungsbetrag bewertet sind.²⁸² Auf der anderen Seite müssen bei Steuersatzänderungen alle bestehenden Steuerlatenzen angepasst werden und es kommt zu einem verzerrenden Ergebniseffekt in dem Jahr der Anpassung.²⁸³ Die Liability-Methode zur Bewertung latenter Steuern ist somit statisch-bilanzorientiert,²⁸⁴ da sie den korrekten (zukunftsgerichteten) Vermögensausweis in den Mittelpunkt stellt.²⁸⁵ Das Periodenergebnis wird hiernach als Veränderung der Nettovermögenswerte interpretiert.

Die Kritik an der Liability-Methode ist eng an die Kritik am Verständnis latenter Steuern als Vermögenswert oder Schuld geknüpft. Wird beispielsweise eine

²⁷⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 471.

²⁸⁰ Vgl. auch die grafische Übersicht in Abschnitt 3.4.1.3.

²⁸¹ Vgl. Hicks (1963), S. 53; Pfannschmidt (1990), S. 225; Langer/Blaum (1995), S. 898; Beine (1995), S. 542.

²⁸² Vgl. Hille (1982), S. 166.

²⁸³ Vgl. Breitzkreuz (2009a), S. 859–860; Parks (1988), S. 28.

²⁸⁴ Vgl. Niehus (1974), S. 30; Hille (1982), S. 194. Wiegand (1990, S. 64) sieht dagegen die Liability-Methode als nicht mit der statischen Bilanztheorie vereinbar.

²⁸⁵ Vgl. bereits Abschnitt 3.1.2

Klassifizierung als Schuld aufgrund bilanzrechtlicher Definitionskriterien abgelehnt, ist auch die Bewertung mit einem zukünftig geltenden Steuersatz nur schwer zu begründen.²⁸⁶ Wird dagegen von einem Vermögens- bzw. Schuldcharakter latenter Steuern ausgegangen, lässt sich die Bewertung mittels historischer Steuersätze eventuell noch in bestimmten Einzelfällen durch das Vorsichtsprinzip begründen.²⁸⁷ Die Bewertung der temporären Differenzen mit einem Steuersatz, welcher in der Kompensationsperiode erwartet wird, erfordert grundsätzlich eine Prognose und ist somit mit Unsicherheit behaftet.²⁸⁸ In der Literatur wurden demnach stets Objektivierungskriterien für die Verwendung erwarteter Steuersätze gefordert.²⁸⁹ Die Unsicherheit und Komplexität einer möglichst genauen Prognose nimmt zu, wenn der Zeitpunkt der Auflösung der temporären Differenz nicht genau bestimmbar ist (z.B. bei quasi-permanenten Differenzen) oder der Steuersatz von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängt (z.B. in Steuersystemen mit progressiven Steuersätzen).²⁹⁰

Ist eine Änderung der Steuersätze in einer voraussichtlichen Kompensationsperiode hinreichend sicher, müssen alle betroffenen Steuerlatenzen an die neuen steuerrechtlichen Regelungen angepasst werden. Dadurch erfolgt ein fortlaufender Ausgleich von in Vorperioden gemachten Schätzfehlern bzgl. der erwarteten Steuersätze. Diese Korrekturen führen in Abhängigkeit vom Saldo der bilanzierten Steuerlatenzen zu zusätzlichem Aufwand oder Ertrag in der Korrekturperiode. Vertreter der Liability-Methode argumentieren, dass dies periodengerecht sei, da sich schließlich die steuerlichen Rahmenbedingungen in dieser Periode geändert hätten.²⁹¹ Allerdings wird das Liability-Konzept gerade aufgrund dieses Umstands kritisiert, dass solche Steuersatzänderungen als „Erfolg“ des Jahres präsentiert werden. Dadurch können sich „schubartige“²⁹² Veränderungen bei den Nachsteuerergebnissen ergeben, deren Informationsgehalt zumindest fragwürdig ist: „...*in any year current or future tax rates are changed, the income tax expense number absorbs the full effect of the change, and the relationship between that year's tax expense and book income is destroyed*“²⁹³. Bei häufigen Steuersatzänderungen werden der Steueraufwand und die

²⁸⁶ Rosenfield/Dent (1983, S. 50 u 52) lehnen für die US-amerikanische Rechnungslegung bspw. ein Entstehen einer Verbindlichkeit bei passiven latenten Steuern ab, da diese nicht auf einem vergangenen Ereignis beruhen. Vgl. auch Defliese (1983), S. 94. A. A. Hampton/Guenther/Nurnberg (1969), S. 959.

²⁸⁷ Vgl. Kupsch/Eder (1988), S. 527.

²⁸⁸ Vgl. Bevis/Perry (1969a), S. 6; Haar (1981), S. 152; Busse von Colbe et al. (2006), S. 48.

²⁸⁹ Vgl. Keller (1961), S. 121–123; van Hoepen (1981), S. 158; Nurnberg (1987), S. 61.

²⁹⁰ Vgl. Kirsch (2003b), S. 1123.

²⁹¹ Vgl. Haar (1981), S. 153; Ernsting (2001), S. 13.

²⁹² Busse von Colbe et al. (2006), S. 48.

²⁹³ Revsine/Collins/Johnson (2005), S. 702.

Steuerlatenzposten in der Bilanz zum volatilen Spielball der Fiskalpolitik, was nach Meinung der Kritiker der Liability-Methode den Informationsgehalt der latenten Steuerabgrenzung abschwächt.²⁹⁴ Gerade langfristige Steuerlatenzen sollten nicht der Fluktuation von Steuersätzen unterliegen und so Ergebnisse verzerren, weshalb auch eine nur teilweise Berücksichtigung von Steuersatzänderungen wie bei der Änderung von Schätzparametern anderer Bilanzierungssachverhalte (z.B. Korridormethode bei Pensionsrückstellungen) vorgeschlagen wurde.²⁹⁵ Kritisiert wird die Liability-Methode auch aufgrund des mit Steuersatzänderungen einhergehenden Mehraufwands.²⁹⁶ So kann bei Steuersatzänderungen eine aufwendige Ablaufplanung (sog. „Scheduling“)²⁹⁷ und eine Rückverfolgung (sog. „Backward Tracing“)²⁹⁸ der einzelnen Änderungsbeträge bis zur endgültigen Auflösung notwendig werden.

3.4.1.2 *Deferred Methode*

Nach der Deferred-Methode wird bei der Bewertung der temporären Differenzen auf Steuersätze abgestellt, die zum Zeitpunkt der Bildung der latenten Steuer gültig sind. Bei Steuersatzänderungen in darauf folgenden Perioden kommt es zu keinen Anpassungseffekten. Grundsätzlich steht bei dieser Methode somit der Erfolgsausweis in der Entstehungsperiode latenter Steuern im Vordergrund. Das Periodenergebnis wird hier als Differenz aus Erträgen und Aufwendungen interpretiert, welche unabhängig von entsprechenden Vermögenswerten und Schulden sind, da diese in der Bilanz nicht als Zahlungsanspruch oder Zahlungsverpflichtung anzusehen sind, sondern als schwebende Vor- bzw. Nachleistungen, welche es zu speichern gilt.²⁹⁹ Folglich ist die Deferred-Methode zur Bewertung latenter Steuern dynamisch-erfolgsorientiert.³⁰⁰ Im Gegensatz zur Liability-Methode, deren Ziel es ist, den Steuereffekt abzugrenzen, welcher sich zum Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenz ergibt, zielt die Deferred-Methode darauf ab, den eingangs kalkulierten latenten Steuervorteil oder Steuernachteil über die erwartete Laufzeit periodengerecht zu verteilen. Es wird dabei unterstellt, dass jede Ertrags- und Aufwandskomponente des Gesamterfolges einen exakt zuordenbaren Einfluss auf den Steueraufwand hat und so jedem Erfolgsbeitrag der jeweilige Steuereffekt periodengleich konjugiert werden

²⁹⁴ Vgl. Nurnberg (1987), S. 62; Smith/Skousen (1989), S. 11.

²⁹⁵ Vgl. Nurnberg (1987), S. 62–64.

²⁹⁶ Vgl. Bevis/Perry (1969b), S. 977; Beresford et al. (1983), S. 197.

²⁹⁷ Vgl. Smith/Skousen (1989), S. 11.

²⁹⁸ Vgl. hierzu Breitzkreuz (2009a), S. 860; Meyer et al. (2009), S. 203–206.

²⁹⁹ Vgl. Karrenbrock (1991), S. 111. Da latente Steuern in der Bilanz nach der Deferred-Methode demnach einen rein rechnerischen Charakter haben, stellen diese hier im Sinne der deutschen Terminologie Rechnungsabgrenzungsposten dar. Vgl. Große-Brauckmann (1987), S. 54.

³⁰⁰ Vgl. Black (1966), S. 13; Haar (1981), S. 149; Hennig (1982), S. 100; Hille (1982), S. 194–195.

muss.³⁰¹ Ein perfektes „Matching“ im Sinne eines zum Ergebnis passenden Steueraufwands gelingt jedoch auch bei der Deferred-Methode im Fall von Steuersatzänderungen nicht zwangsläufig. Wenn nach Steuersatzänderungen die zuvor zu anderen Steuersätzen gebildeten Steuerlatenzen erfolgswirksam aufgelöst werden, kommt es auch bei der Deferred-Methode zu Implausibilitäten im Nachsteuerergebnis.³⁰² Hieran manifestiert sich die Zweitrangigkeit des Bilanzansatzes latenter Steuern. Von der Entstehung bis zur Auflösung bleiben die einmal gebildeten Steuerlatenzposten in konstanter Höhe stehen. So wird mitunter vorgeschlagen, dass innerhalb dieser Abgrenzungsmethode die bilanzierten aktiven und passiven latenten Steuern auch saldiert ausgewiesen werden können.³⁰³

Gegner der Deferred-Methode beanstanden diesen Umstand mangelnder Berücksichtigung zukünftiger Steuerfolgen, wenn der geltende oder angekündigte Steuersatz vom laufenden oder historischen Steuersatz abweicht. Aus einer Asset-Liability-Perspektive führt die Deferred-Methode in Zeiten sinkender Steuersätze zu einer Überbewertung und in Zeiten steigender Steuersätze zu einer Unterbewertung der aktiven und passiven latenten Steuern; der Ansatz reflektiert nicht mehr den ökonomischen Wert der Steuerlatenz.³⁰⁴

Obwohl die Deferred-Methode erfolgsorientiert ist, behaupten Kritiker, dass gerade eine frühzeitige Berücksichtigung der Änderung von Steuersätzen wie bei der Liability-Methode den Steuereffekt einer Periode in der Ergebnisrechnung realistischer darstelle. Die Operation der Deferred-Methode mit historischen Steuerabgrenzungsbeträgen führe dazu, dass das ausgewiesene Ergebnis nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entspreche.³⁰⁵ Gerade in Bezug auf die Darstellung eines funktional erklärbaren Verhältnisses zwischen Steueraufwand und dem aus externer Sicht diesen Aufwand verursachenden Ergebnis sei die Liability-Methode überlegen.³⁰⁶ Bei der Deferred-Methode wird die Relation zwischen Steueraufwand und Ergebnis vor Steuern bei Umkehrung der temporären Differenzen unter geänderten Steuersätzen längerfristig verzerrt. Die ggf. unterschiedliche Bewertung von latenten Steuern aus verschiedenen Entstehungsperioden verhindere auch eine Vergleichbarkeit der

³⁰¹ Vgl. Hille (1982), S. 167.

³⁰² Der Effekt einer Steuersatzänderung wird bei der Deferred-Methode demnach nur aufgeschoben, nicht aber aufgehoben. Vgl. Nurnberg (1987), S. 60.

³⁰³ Vgl. Friend/Kennedy (1976a), S. 54; Haar (1981), S. 150.

³⁰⁴ Vgl. Cotting (2000), S. 351. Vertreter der Deferred-Methode entgegnen hierauf, dass dieses ein allgemeines Problem bei Schätzfehlern in der Bilanzierung wie z.B. bei der Prognose der Nutzungsdauer bei abnutzbaren Anlagevermögen sei. Vgl. Harms/Küting (1979), S. 901.

³⁰⁵ Vgl. Hille (1982), S. 196; ähnlich auch Hennig (1982), S. 103.

³⁰⁶ Vgl. Hille (1982), S. 197. A. A. Harms/Küting (1979), S. 901.

Bilanzposten, denn der latente Steuerbilanzbetrag „*verkomme*“ zunehmend zu einem „*Mischposten*“, der kaum noch interpretiert werden könne.³⁰⁷ Demgegenüber kommt es bei der Antizipation des Steuersatzänderungseffekts nach der Liability-Methode bloß einmalig zu einem verzerrten Ergebnis, welches für den Abschlussadressaten leichter einsichtig und erklärbar sei.³⁰⁸ Auch eine Vergleichbarkeit der Steuerfolgen zwischen den Unternehmen sei damit besser gewährleistet.³⁰⁹

3.4.1.3 Vereinbarkeit mit Konzepten der Steuerabgrenzung

Eine Analyse der Beziehung zwischen den vorhandenen Methoden und Konzepten zur Steuerabgrenzung zeigt, dass die Liability-Methode (hinsichtlich der Bilanzorientierung) mit dem Temporary-Konzept und die Deferred-Methode (hinsichtlich der Erfolgsorientierung) mit dem Timing-Konzept in ihrer Zielsetzung übereinstimmen.³¹⁰ Die Deferred-Methode ist mit dem Temporary-Konzept, welches auf bilanzielle Unterschiede zwischen dem steuerlichen und externen Abschluss abstellt, n. h. M. gänzlich unvereinbar.³¹¹ Ein ähnlicher Widerspruch ist zwischen dem Timing-Konzept und der Liability-Methode zu sehen, da das Konzept dynamisch ausgerichtet ist, während die Liability-Methode beabsichtigt statische Ziele umzusetzen. Bei Anwendung der Liability-Methode im Rahmen des Timing-Konzepts wird „*die dynamisch motivierte Steuerabgrenzung im Ergebnis in der Bewertung an statischen Motiven ausgerichtet*“³¹². Dennoch wurde in der Bilanzierungspraxis diese Kombination umgesetzt³¹³ und in der Sekundärliteratur auch als vereinbar erachtet³¹⁴. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass bei Anwendung der Liability-Methode in der Bilanzierungspraxis aus Objektivierungsgründen zumeist dennoch auf den aktuellen Steuersatz abzustellen ist und nur unter restriktiven Bedingungen zukünftige Steuersätze Anwendung finden.³¹⁵

³⁰⁷ Alle Zitate Cotting (2000), S. 352.

³⁰⁸ Vgl. Hille (1982), S. 197. Dieser Argumentation folgend, handelt es sich bei der Liability-Methode wohl sprichwörtlich um ein „Ende mit Schrecken“, welches dem „Schrecken ohne Ende“ der Deferred-Methode vorzuziehen sei.

³⁰⁹ Vgl. Hennig (1982), S. 104.

³¹⁰ Vgl. Coenenberg/Blaum/Bukhardt (2010), Tz. 36.

³¹¹ Vgl. Gedlicka (2000), S. 51.

³¹² Gedlicka (2000), S. 51.

³¹³ So waren z.B. nach deutschem Handelsrecht bis zum BilMoG Timing-Differenzen mit künftigen Steuersätzen zu bewerten (Liability-Methode), jedoch sollten Steuersatzänderungen keinen Einfluss auf die Steuerlatenzen haben, welche in früheren Perioden gebildet wurden, da ein Abgrenzungsposten keiner Folgebewertung zugänglich gewesen sein sollte. Vgl. App (2003), S. 212.

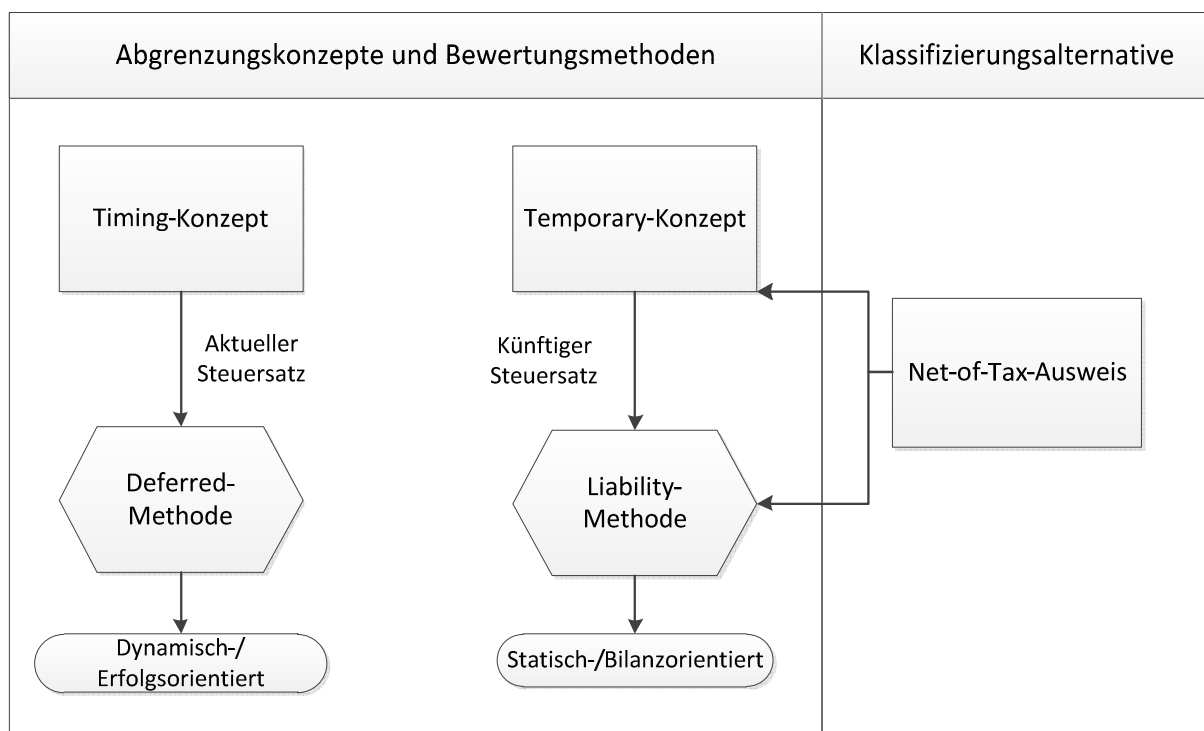
³¹⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 475. Nurnberg (1987, S. 64) folgt einer bilanzorientierten Sichtweise latenter Steuern, sieht aber die Anwendung der Deferred-Methode als damit vereinbar an, da so Fluktuationen durch Steuersatzänderungen vermieden werden könnten.

³¹⁵ Vgl. Lienau (2006), S. 38; Burkhardt (2008), S. 25.

Die Net-of-Tax-Methode, welche die Steuerwirkungen direkt in der Bewertung der jeweiligen Vermögenswerte und Schulden erfasst haben möchte, ist statisch-bilanzorientiert. Der Zielsetzung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögensausweises nach wäre auch hier die Bewertung der Steuereffekte mit zukunftsbezogenen Steuersätzen (Liability-Methode) zweckgerecht.³¹⁶ Aus Praktikabilitätsgründen wurde aber auch die Verwendung der jeweils gültigen Steuersätze vorgeschlagen.³¹⁷

Die Abbildung 1 ordnet die Steuerabgrenzungskonzepte bzw. die Klassifizierungsalternative den konzeptionell konsequenten Bewertungsmethoden und der jeweils verfolgten bilanztheoretischen Ausrichtung zu.

Abb. 1: Zusammenfassende Darstellung der Abgrenzungs-, Interpretations- und Bewertungsalternativen



³¹⁶ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 471.

³¹⁷ Vgl. Black (1966), S. 23.

3.4.1.4 Kombinationen der Methoden

In der Literatur wurden auch verschiedene Kombinationen der Bewertungsmethoden vorgeschlagen.³¹⁸ Einige Vertreter unterscheiden dabei zwischen dem Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung bei der Entstehung temporärer Differenzen:³¹⁹

- a. Aufwand wirkt im steuerlichen Abschluss gewinnmindernd bevor dieser im externen Abschluss erfasst wird,
- b. Ertrag fällt im steuerlichen Abschluss früher an und unterliegt der Besteuerung bevor dieser im externen Abschluss erfasst wird,
- c. Aufwand wirkt im externen Abschluss gewinnmindernd bevor dieser im steuerlichen Abschluss erfasst wird,
- d. Ertrag fällt im externen Abschluss früher als im steuerlichen Abschluss an.

Es wurde vorgeschlagen, die Deferred-Methode auf solche temporäre Differenzen anzuwenden, welche auf Sachverhalten beruhen, die zunächst im steuerlichen Abschluss ihren Niederschlag gefunden haben (Fälle a und b) und die Liability-Methode auf temporäre Differenzen, welche auf Transaktionen zurückzuführen sind, die früher im externen Abschluss berücksichtigt wurden (Fälle c und b). Die Idee dahinter ist, dass in den Fällen a und b der Steuereffekt zum Zeitpunkt des Auftretens der temporären Differenz eindeutig bekannt ist, da er bereits in die Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Steuerrechnung eingegangen ist. Der Steuereffekt könnte sich dann auch nicht mehr ändern, wenn in zeitlich nachgelagerten Perioden der zugrundeliegende Bilanzierungssachverhalt im externen Abschluss nachvollzogen wird. Zum Zeitpunkt der Entstehung der temporären Differenz sei hierfür ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Demnach sei die Bewertung zu historischen Steuersätzen und damit die Anwendung der Deferred-Methode adäquat. Für Sachverhalte, welche zunächst nur im externen Abschluss Berücksichtigung finden (Fälle b und c), sei der zukünftige Steuereffekt bis zum Eingang in die tatsächliche Steuerbemessung noch nicht eindeutig determiniert. Es handle sich bei diesen Steuereffekten im externen Abschluss bei hinreichender Konkretisierung um eigenständige Vermögenswerte und Schulden, welche dementsprechend mittels der Liability-Methode zu bewerten seien.

Aufbauend auf der gleichen Unterscheidung von temporären Differenzen kommt *Black* (1966) zu einem anderen Methodenmix. Er offeriert, aktive latente Steuern nach der Deferred-Methode und passive latente Steuern nach der Liability-Methode zu

³¹⁸ Vgl. hier und im Folgenden Beresford et al. (1983), S. 64–66 und Cotting (2000), S. 357–360.

³¹⁹ Vgl. Perry (1966), S. 26–27; Black (1966), S. 75; Stepp (1985), S. 99; Kissinger (1986), S. 93–99.

bewerten.³²⁰ Die Zuordnung ergibt sich aus der Annahme, dass ein Vermögenswert entsteht, wenn die tatsächliche Zahlung der Erfassung eines Aufwands vorausgeht. Eine Verbindlichkeit entstehe dagegen, wenn die Erfassung des Steueraufwands der tatsächlichen Zahlung voran steht.

Werden Erträge im externen Abschluss früher erfasst (Fall d), ist eine spätere Steuerzahlung auf diesen Betrag absehbar. Es ist eine passive latente Steuer zu bilanzieren, bei welcher der tatsächlich zu zahlende Betrag von den steuerlichen Gegebenheiten in der Zukunft abhängt. Demnach sei bei der Bewertung der temporären Differenz die Liability-Methode anzuwenden.³²¹

Werden dagegen Erträge früher im steuerlichen Abschluss berücksichtigt und versteuert (Fall b), steht im externen Abschluss zunächst ein laufender Steueraufwand, welcher nicht zu dem Periodenergebnis passt. Dieser Teil des Steueraufwands ist periodengerecht zu allozieren, indem eine aktive latente Steuer bilanziert wird. Der gezahlte Steuerbetrag determiniert dabei jedoch den abzugrenzenden Betrag. Eine Berücksichtigung zeitlich nachgelagerter Steuersatzänderungen sei demnach nicht adäquat.³²²

Werden Aufwendungen steuerrechtlich früher berücksichtigt und ergibt sich daraus eine passive latente Steuer im externen Abschluss (Fall a), werden hier Aufwendungen erfasst bevor sie zur tatsächlichen Zahlung führen. Definitionsgemäß entsteht dadurch eine Verbindlichkeit, bei welcher die Zahlungshöhe noch variabel ist. Demnach sei hier die temporäre Differenz nach der Liability-Methode zu bewerten.³²³

Im Fall c führt die frühere Berücksichtigung von Aufwendungen im externen Abschluss zur Erfassung einer aktiven latenten Steuer. Es handle sich hierbei nicht um einen Vermögenswert wie eine Forderung, sondern vielmehr um eine Steuervorauszahlung wie eine im Voraus gezahlte Miete. Ein solcher Rechnungsabgrenzungsposten habe lediglich die Aufgabe, Aufwendungen periodengerecht zu verteilen und sei zu dem Steuersatz zu bewerten, der bei Entstehung der temporären Differenz Gültigkeit besitzt.³²⁴

Die in der Literatur vorgeschlagenen Verfahren zu einem Methodenmix bei der Bewertung temporärer Differenzen gehen von einer erfolgsorientierten Sichtweise bei der Ermittlung der Unterschiedsbeträge aus. Soll aber einer bilanzorientierten Sicht

³²⁰ Vgl. Black (1966), S. 75–79. Ähnliche Überlegungen stellt auch Hennig (1982, S. 104) an.

³²¹ Vgl. Black (1966), S. 76–77.

³²² Vgl. Black (1966), S. 77.

³²³ Vgl. Black (1966), S. 78.

³²⁴ Vgl. Black (1966), S. 79.

gefolgt werden, stellt sich die Frage, inwiefern die übrigen Ursachen im Rahmen einer Steuerabgrenzung nach dem Temporary-Konzept zu bewerten sind.³²⁵ Im Schrifttum wurde darüber hinaus aufgrund der Komplexität und des erheblichen Mehraufwands bei der Klassifizierung der einzelnen Differenzen ein kombiniertes Bewertungsverfahren zumeist aus Wirtschaftlichkeits- und Verständlichkeitsüberlegungen abgelehnt.³²⁶

3.4.2 Zeitwertbilanzierung latenter Steuern

Ähnlich zu den Befürwortern einer nur teilweisen Abgrenzung latenter Steuern (Partial Allocation) wurde im Schrifttum schon früh für eine Berücksichtigung des Zeiteffekts bei der Bewertung der temporärer Differenzen durch eine Diskontierung plädiert. Die Frage, ob latente Steuern abzuzinsen sind, ist essentiell, da sich die Unterschiede zwischen der externen und steuerlichen Nettovermögens- und Erfolgserfassung oftmals erst nach langer Zeit abbauen bzw. umkehren. Eine Abzinsung über einen langen Zeitraum würde die Bedeutung einer latenten Steuerabgrenzung in Bilanz und Erfolgsrechnung relativieren. Die Frage nach der Bewertung latenter Steuern zum beizulegenden Zeitwert ist dabei ebenfalls vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Interpretation als Vermögenswert bzw. Schulden oder als Abgrenzungsposten zu betrachten. Werden die in der Bilanz gegenübergestellten Vermögenswerte und Schulden als zukünftige Zu- und Abflüsse ökonomischer Ressourcen eines Unternehmens verstanden,³²⁷ müssten dieses konsequenterweise zum Barwert der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme ausgewiesen werden³²⁸. Ein Abgrenzungsposten dient dagegen lediglich als Mittel zum Zweck der periodengerechten Erfolgsermittlung und ist grundsätzlich keinen bilanziellen Bewertungsvorschriften zugänglich.³²⁹ Seit den 1960er Jahren wird überwiegend in der englischsprachigen Literatur das Für und Wider eine Abzinsung speziell bei passiven latenten Steuern diskutiert.³³⁰ Die Argumente der Befürworter und Gegner einer Diskontierung sollen im Folgenden dargestellt und gewürdigt werden.³³¹

³²⁵ Vgl. Cotting (2000), S. 359.

³²⁶ Vgl. Cotting (2000), S. 359.

³²⁷ Vgl. hierzu bereits Vatter (1964), S. 22 sowie Bodenhorn (1984), S. 493.

³²⁸ Vgl. Solomons (1961), S. 374–383; Sprouse/Moonitz (1962), S. 61–63; Jaedicke/Sprouse, (1965), S. 18–19; Peasnell (1977), S. 186.

³²⁹ Vgl. Rau/Schmidt (1988), S. 172; Runge (1987), S. 27; Coenenberg (1986), S. 1586; Neumann (1992), S. 285.

³³⁰ Siehe hierzu insbes. Black (1966), S. 20; Nurnberg (1972), S. 655.

³³¹ Die Ausführungen sind Bestandteil eines sich in der Veröffentlichung befindlichen Beitrags unter Mitautorenschaft des Verfassers dieser Arbeit. Siehe hierzu Müßig/Breitkreuz (2012).

3.4.2.1 Zeitwert des Geldes

Befürworter einer Abzinsung argumentieren, dass mit passiven latenten Steuern eine Art „Steuerstundung“ des Staates verbunden sei.³³² Da der latente Steueraufwand nicht sofort, sondern erst in späteren Perioden auszahlungswirksam wird, stärke er das Innenfinanzierungspotential des Unternehmens. Finanzielle Mittel werden so im Unternehmen zurückbehalten und könnten gewinnbringend eingesetzt werden. Würde der latente Steueraufwand sofort auszahlungswirksam, eröffne sich diese Renditemöglichkeit dem Bilanzierenden nicht. Demgemäß beinhalte eine passive Steuerlatenz sowohl einen Steuer- als auch einen Zinsanteil³³³ und der Zeitpräferenz des Geldes sei bei der Bewertung von passiven latenten Steuern Rechnung zu tragen. Oftmals resultierten temporäre Ergebnisdifferenzen gerade aus ökonomischen Steueranreizen (z.B. steuerliche Sonderabschreibungen), welche der Steuergesetzgeber dem bilanzierenden Unternehmen durch die Aufschiebung der Steuerzahlung gewährt. Der Abzinsungsbetrag zeige eben diesen intendierten Steueranreiz. In einer informationellen Ergebnisrechnung sollte demnach der Zuwachs zum „Nettowerter“ bzw. der Vorteil durch die Steuerstundung zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem die Aufschiebung der Steuerzahlung bewirkt wurde.³³⁴ Der Zinseffekt sei demnach bei der Bildung und der Folgebewertung latenter Steuern auszuweisen. Diese Argumentation gelte demnach auch bei einer erfolgsorientierten Sichtweise auf die latente Steuerabgrenzung.

3.4.2.2 Realisationsprinzip

Der Auffassung, der Zeitwert des Geldes sei durch eine Diskontierung latenter Steuern Rechnung zu tragen, steht die Argumentation entgegen, dass Verbindlichkeiten nur bereits verursachte Aufwendungen zugrunde lägen und die aus der Diskontierung resultierenden Zinsen keine tatsächlich angefallene Aufwendungen, sondern eher Opportunitätskosten seien.³³⁵ Bei einer Abzinsung latenter Steuern würde unterstellt, dass die im Unternehmen gebundenen finanziellen Mittel zum Kalkulationszinsfuß angelegt werden können.³³⁶ Die Zinserträge in der Erfassungsperiode, welche auf zinsanteilsfreien Erfüllungsbeträgen beruhen, seien demnach rein kalkulatorischer

³³² Ähnlich wie in Deutschland waren auch in den USA zunächst nur passive latente Steuern relevant. Vgl. Rayburn (1986a), S. 90.

³³³ Vgl. hierzu auch schon Davidson (1958), S. 173; Drake (1962), S. 678; Nurnberg (1968), S. 719–729; Meyers (1973), S. 44–49.

³³⁴ Vgl. Black (1966), S. 21; Waugh (1968), S. 539; Nurnberg (1972), S. 658.

³³⁵ Vgl. Nurnberg (1972), S. 658; Lemke/Graul (1981), S. 310 und 314.

³³⁶ Vgl. Karrenbrock (1991), S. 265.

Natur und am Abschlussstichtag noch nicht realisiert, sondern stellen Erträge zukünftiger Perioden dar. Eine Diskontierung latenter Steuern bedeute deshalb eine erfolgswirksame Vorwegfassung von Erträgen, welche sich aber erst in Zukunft realisieren würden, und verstoße somit gegen das Realisationsprinzip.³³⁷ Würden im Rahmen einer großzügigen Auslegung des Realisationsprinzips auch Opportunitätskosten erfolgswirksam berücksichtigt, müssten auch kalkulatorische Kosten, wie z.B. Eigenkapitalzinsen, kalkulatorische Abschreibungs- und Mietkosten, erfasst werden.³³⁸

Grundsätzlich anderer Auffassung sind die Vertreter der Alimentationstheorie.³³⁹ Zwar müsse das Unternehmen bei der Passivierung einer latenten Steuer zum Barwert die Differenz zwischen Erfüllungsbetrag und Barwert erst noch durch spätere, zum Bilanzstichtag noch unrealisierte Zinserträge erwirtschaften. Allerdings sei hier der übergeordnete Bilanzzweck zu berücksichtigen. Zukünftige Ausgaben dürften demnach nur aufwandwirksam antizipiert werden, wenn sie nicht durch zukünftige Umsätze kompensiert werden. Unkompensiert seien Verbindlichkeitsrückstellungen im Allgemeinen bzw. passive latente Steuern im Speziellen aber regelmäßig nur in Höhe des Barwerts, denn in dieser Höhe stehe ihnen kein künftiger Ertrag gegenüber. In Höhe des Barwerts würden *„Umsatzerlöse im Unternehmen gebunden, sind also zur ertragsbringenden Wiederanlage verfügbar und könnten infolgedessen den jährlichen Aufzinsungsaufwand decken“*³⁴⁰. Folglich bedeute der Barwertansatz grundsätzlich keinen Verstoß gegen das Realisationsprinzip.³⁴¹

3.4.2.3 Passive latente Steuern als zinsloser Kredit des Staats

Einzelne Autoren vertreten die Ansicht, passive latente Steuern seien als zinsloser Kredit des Staats zu interpretieren; die Begleichung der Verbindlichkeit zum aktuellen Zeitpunkt oder in späteren Perioden erfordere denselben Betrag.³⁴² Demnach erübrige sich die Frage nach der Diskontierung, da bei dieser Interpretation ein Abzinsungssatz von null Prozent unterstellt werden müsse.³⁴³ Dies ist zwar kein explizites Argument gegen die Diskontierung passiver latenter Steuern, de facto führen aber eine Abzinsung mit einem Zinssatz von null Prozent und die Passivierung zum Erfüllungsbetrag zum selben Ergebnis. Diese Argumentation verdeutlicht, dass die Diskontierung

³³⁷ Vgl. Merl (1979), S. 251; Rau/Schmidt (1988), S. 172; van Hoepen (1981), S. 63; Neumann (1992), S. 287.

³³⁸ Vgl. Cotting (2000), S. 438.

³³⁹ Vgl. Moxter (1995b), S. 324; Herzig (1991), S. 211.

³⁴⁰ Moxter (2003b), S. 166.

³⁴¹ Vgl. auch Hommel/Berndt (2009), S. 2193.

³⁴² Vgl. Keller (1961), S. 118; Stepp (1985), S. 100; Graul/Lemke (1976), S. 33; Watson (1979), S. 338.

³⁴³ Vgl. Black (1966), S. 83–84; Wheeler/Galliart (1974), S. 90.

vom Charakter der zugrundeliegenden Bilanzposition abhängig ist.³⁴⁴ Der Erfüllungsbetrag müsse nur dann abgezinst werden, wenn er ein Entgelt für die Kapitalnutzung i.S. einer offenen oder verdeckten Zinszahlung enthält, wie z.B. im Fall des Finanzierungsleasings.³⁴⁵ Werden passive latente Steuern als zinsloser Kredit des Staats interpretiert, enthält der Erfüllungsbetrag keinen Zinsanteil.³⁴⁶ Eine Nichtdiskontierung würde diese Eigenschaft passiver latenter Steuern am besten widerspiegeln. Ferner wird argumentiert, dass es für die Gewährung eines zinslosen Kredits durch den Staat mit den Steuerzahlungen des Bilanzierenden als Gegenleistung ohnehin keinen am Markt beobachtbaren Preis gäbe und folglich eine vergleichende Bewertung unmöglich sei.³⁴⁷

Dem wurde entgegnet, dass es fragwürdig sei, den Charakter von passiven latenten Steuern aus dem Parteiwillen innerhalb einer fiktiven Vertragsauslegung zwischen dem Staat und dem Bilanzierenden abzuleiten³⁴⁸ und demnach ein zinsloses Darlehen des Staats zu unterstellen.³⁴⁹ Die offensichtlicheren Merkmale passiver latenter Steuern, insbesondere denen aus nicht quasi-permanenten Differenzen, seien denen von Rückstellungen sehr ähnlich.³⁵⁰ Folglich stelle der Diskontierungssatz die Erträge bzw. Aufwendungen dar, welche aus einer späteren bzw. früheren Steuerzahlung resultieren. Jede Steuerzahlung bzw. Steuergutschrift setze sich aus einem effektiven Steueranteil und einem impliziten Zinsanteil zusammen, der die positiven bzw. negativen Wirkungen der Verschiebung der Steuerfolgen auf das Nettovermögen zum Entstehungszeitpunkt widerspiegele.³⁵¹

3.4.2.4 Diskontierung latenter Steuern auf quasi-permanente Differenzen

Wird dem Temporary-Konzept gefolgt, ergibt sich auch eine Einbeziehung quasi-permanenter Differenzen bei der Bildung latenter Steuern. Diese Differenzen lösen sich erst in ferner Zukunft bzw. erst bei Liquidation des bilanzierenden Unternehmens auf.³⁵² Beispielsweise werden latente Steuer auf nicht abnutzbare Vermögensgegenstände, wie betriebsnotwendige Grundstücke, erst bei der Veräußerung derselben

³⁴⁴ Vgl. Karrenbrock (1991), S. 265–267.

³⁴⁵ Neumann führt hier das Beispiel eines Zero Bonds mit einem tieferen Ausgabekurs als der Rückzahlungswert an. Vgl. Neumann (1992), S. 286.

³⁴⁶ Vgl. auch Bömelburg (1992), S. 242; Rau/Schmidt (1988), S. 172; Cotting (2000), S. 437.

³⁴⁷ Vgl. Boe (1989), S. 312; Stepp (1985), S. 100; Wheeler/Gallart (1974), S. 90.

³⁴⁸ Vgl. Wiegand (1990), S. 175.

³⁴⁹ Vgl. schon Black (1966), S. 84 sowie Cotting (2000), S. 442.

³⁵⁰ Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 67.

³⁵¹ Dagegen sieht Hennig in der Steuerverschiebung keine eigenständige Managementleistung und lehnt eine Verzinsung ab. Vgl. Hennig (1982), S. 208.

³⁵² Vgl. hierzu insbesondere Kirsch (2009), Rz. 44.

fällig.³⁵³ Wird in der Rechnungslegung von dem Going Concern -Prinzip ausgegangen, ist die Laufzeit der Steuerlatenz faktisch unendlich. Von daher wird in der Literatur die Bildung latenter Steuern auf quasi-permanenten Differenzen seit langem kritisiert.³⁵⁴ Eine Diskontierung solcher Steuerlatenzen hätte über einen unendlichen Zeitraum zu erfolgen. Dies hätte einen Barwert in Höhe von null zur Folge³⁵⁵ und käme somit einem Nichtansatz gleich, bis eine Auflösung in absehbarer Zukunft wahrscheinlich würde. Auch wenn anerkannt werden muss, dass es sich hierbei nicht um ein prinzipienorientiertes Argument handelt, so würde die Diskontierung latenter Steuern dennoch den Kritikern einer Erfassung latenter Steuern auf quasi-permanente Differenzen entgegen kommen.³⁵⁶ Ebenso wird die Barwertbilanzierung latenter Steuern auch als eine Alternative zur Partial Allocation diskutiert.³⁵⁷ Latente Steuern mit weit in der Zukunft liegenden Auflösungszeitpunkten würden so an Gewicht verlieren und sich so einer Partial Allocation zumindest auf Einzelbetrachtungsebene nähern.

3.4.2.5 Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Steuermehr- oder Steuerminderzahlungen

Kissinger (2006) führt aus, bei der Diskontierung latenter Steuern müsse nach der Art der Entstehung latenter Steuern und dem Zeitpunkt der Zahlungswirksamkeit der temporären Differenzen unterschieden werden.³⁵⁸ So sei grundsätzlich zu differenzieren, ob der die temporären Differenzen verursachende Aufwand bzw. Ertrag zuerst in der steuerlichen oder externen Einkommensermittlung erscheint³⁵⁹ und ob die Steuermehr- oder Steuerminderzahlungen im Zeitpunkt der Entstehung oder der Auflösung anfallen. Nur bei einer Zahlungswirkung im Zeitpunkt der Auflösung sei eine Diskontierung angebracht, da nur hier tatsächlich zukünftige Steuerzahlungen anfallen, welche im Rahmen eines Bewertungskalküls für den Abschlussadressaten relevant seien. Würde dagegen ein Ertrag bzw. Aufwand im steuerlichen Abschluss früher erfasst und führe dies im Vergleich zum externen Abschluss zu einer vorgezogenen Steuerzahlung bzw. -entlastung, repräsentiere die temporäre Differenz bereits den Zeitwert der aktuellen Steuerzahlung. *Kissinger* führt als Beispiel eine in

³⁵³ Vgl. Wendlandt/Vogler (2001), S. 245.

³⁵⁴ Vgl. statt vieler Schildbach (1998), S. 944.

³⁵⁵ Vgl. bereits Coughlan (1958), S. 128.

³⁵⁶ Vgl. Loitz/Rössel (2002), S. 646.

³⁵⁷ Vgl. hierzu Publitz/Zuckerman (1988), S. 67; Lovejoy et al. (1989), S. 52–53.

³⁵⁸ Vgl. Kissinger (2006), S. 7–10.

³⁵⁹ Siehe hierzu auch schon Stepp (1985), S. 99.

der steuerlichen Erfolgsrechnung zeitlich vorgezogene Abschreibung an. Die Zahlung, welcher der passiven latenten Steuer zugrunde liegt, sei bereits in Form der geringeren Steuerzahlung im Abzugszeitpunkt geflossen. Der bilanzierte Vermögensgegenstand habe damit seinen Vorteil aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit bereits verbraucht. Um den Adressaten einen Einblick in den Nettoverrealisationswert des Vermögensgegenstands zu geben, seien die passiven latenten Steuern zu ihrem Nominalwert auszuweisen.³⁶⁰

Diese Argumentation verkennt allerdings, dass die zukünftigen höheren Steuerzahlungen, welche aus der vorgezogenen Abschreibung im steuerlichen Abschluss resultieren, ebenfalls zahlungswirksam sind. Es ist gerade die Aufgabe der latenten Steuern über diese zukünftigen Mehrauszahlungen zu informieren. Der Liability-Methode folgend, wird bei der Bestimmung des Diskontierungsbetrags bei Vorliegen temporärer Differenzen der Cashflow, der sich bei einer Gleichbehandlung im externen und steuerlichen Abschluss ergäbe, als Vergleichsmaßstab herangezogen.³⁶¹ Eine Diskontierung latenter Steuern wäre folglich in beiden Fällen zweckmäßig.³⁶²

3.4.2.6 Informationsrelevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit

Eine Abzinsung latenter Steuern wird überwiegend deshalb abgelehnt, weil sie mit großen Ermessensspielräumen verbunden sei, dadurch die Möglichkeit der Bilanzpolitik eröffne und folglich die Verlässlichkeit der Abschlussinformationen abnehme.³⁶³ Zudem führe eine Diskontierung aufgrund der notwendigen subjektiven Schätzungen zu unterschiedlichen Bewertungen in den Abschlüssen und beeinträchtige folglich die Vergleichbarkeit der Abschlussinformation.³⁶⁴

Nicht von der Hand zu weisen ist, dass Prognosefehler bei der Diskontierung latenter Steuern aufgrund der hohen Parameterintensität des Bewertungsverfahrens wahrscheinlich sind.³⁶⁵ So sind der Zeitraum, in dem sich die temporären Differenzen auflösen sowie der laufzeitäquivalente und risikoadjustierte Diskontierungsfaktor zu schätzen. Dieser Argumentation liegt eine Abwägung der Kriterien der Relevanz und

³⁶⁰ Dem liegt implizit die Annahme zu Grunde, dass passive latente Steuern keine Verbindlichkeiten, sondern einen Realisationsbestandteil des abgeschrieben Vermögenswerts darstellen (Net-of-Tax-Methode). Vgl. hierzu auch Kissinger (1986), S. 100; Bierman (1990), S. 46.

³⁶¹ Vgl. auch Begründung des (UK) Accounting Standard Board zur Diskontierung latenter Steuern in (UK) Financial Reporting Standard 19, Appendix V Tz. 92 und 94.

³⁶² A. A. Brown/Lippitt (1987), S. 129.

³⁶³ Vgl. Lienau (2006), S. 72.

³⁶⁴ Vgl. z.B. Willms (2008), S. 78.

³⁶⁵ Vgl. Lienau (2006), S. 72.

Zuverlässigkeit, welche die Entscheidungsnützlichkeit von Rechnungslegungsinformationen determinieren, zugrunde. Die Gewichtung beider Kriterien hat in jedem Rechnungslegungssystem vor dem Hintergrund der intendierten Rechnungszwecke individuell zu geschehen. Eine kompromisshafte Lösung der Gewichtungsfrage könnte darin liegen, latente Steuern zu diskontieren und die Fristen und Zinssätze gesetzlich vorzuschreiben.³⁶⁶ Demnach würde nicht nur der Relevanz, sondern auch dem Grundsatz der Objektivierung (Verlässlichkeit)³⁶⁷ Rechnung getragen.³⁶⁸ Das Problem der oftmals schwierig zu bestimmenden Laufzeiten bei latenten Steuern bliebe aber auch bei Vorgabe der Zinssätze bestehen. Dem Argument, die mehr oder weniger notwendigen subjektiven Annahmen bei der Laufzeitbestimmung gefährden die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, steht die Tatsache entgegen, dass eine Vernachlässigung unterschiedlicher Laufzeiten gerade eine Vergleichbarkeit der bilanzierten Steuerlatenzen verhindert. Nominale Werte geben keinen Aufschluss darüber, wann der Steuereffekt aus der latenten Steuer zu erwarten ist.³⁶⁹ Wie das folgende Beispiel³⁷⁰ zeigt, würde eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der Abschlussinformationen nicht mehr gewährleistet und damit wären die Informationen weniger entscheidungsrelevant.

Beispiel 2:

Unternehmen A und B weisen beide eine zu versteuernde temporäre Differenz zwischen Handels- und Steuerbilanz in Höhe von 100 GE auf. Bei Unternehmen A wird sich die Differenz erst in 8 Jahren, bei Unternehmen B bereits in 2 Jahren auflösen. Ansonsten unterscheiden sich die beiden Unternehmen nicht voneinander. Der Steuersatz beträgt 30 Prozent; der laufzeitadjustierte Nachsteuerzins entspricht vereinfachend für beide 6 Prozent.

Nomineller Ansatz der passiven latenten Steuer:

Dem Bilanzleser ist zwar der Betrag der künftigen Steuerwirkung in Höhe von 30 GE (passive latente Steuer) bekannt, es ist ihm jedoch nicht möglich den Zeitpunkt der Fälligkeit und damit den Einfluss auf den Unternehmenswert zu ermitteln. Der Adressat der Rechnungslegung bleibt bei seiner Entscheidung zwischen den Unternehmen A und B indifferent.

Zeitwertbilanzierung der passiven latenten Steuer:

In diesem Fall weist die passive latente Steuer den Barwert der zukünftigen Steuerzahlung zum aktuellen Bilanzstichtag aus: Unternehmen A bilanziert passive latente Steuern in Höhe von 18,8 GE; Unternehmen B in Höhe von 26,7 GE. Der Barwert kann ohne Anpassungen bei der Ermittlung des Unternehmenswerts zum Abzug gebracht werden. Die Vorziehungswürdigkeit des Unternehmens A aufgrund der aufgeschobenen Steuerzahlung wird direkt ersichtlich. Würde darüber hinaus der nominelle Betrag im Anhang ausgewiesen, wäre es dem Abschlussadressat möglich, den Einfluss

³⁶⁶ Vgl. hierzu schon Moxter (2003b), S. 167.

³⁶⁷ Zum Grundsatz der Objektivierung (Verlässlichkeit) vgl. grds. Baetge/Zülch (2006), Rz. 55; Baetge et al. (2007), Rz. 48–64; Ballwieser (2008), Rz. 112–115; Wawrzinek (2009), Rz. 28–40.

³⁶⁸ Weiterführend mit Bezug zur handelsrechtlichen Rechnungslegung in Deutschland Müßig/Breitkreuz (2012), S. 77–78.

³⁶⁹ Vgl. Maier/Weil (2009), S. 2733.

³⁷⁰ In Anlehnung an Cotting (2000), S. 441–442. Ähnlich auch Schmundt (2008), S. 133–134.

einer möglicherweise früheren oder späteren Auflösung der Differenz auf den Unternehmenswert i.S. einer Sensitivitätsanalyse abzuschätzen.³⁷¹

3.4.2.7 Mögliche Unterbewertung latenter Steuern bei Diskontierung

Vereinzelt bringen Gegner einer Diskontierung das Argument vor, dass mit der Diskontierung die Gefahr einer Unterbewertung von latenten Steuern verbunden sei, wenn sich bspw. die zu versteuernde temporäre Differenz früher als erwartet auflöst.³⁷² Dadurch bliebe ein Teil der „effektiven“ Steuerbelastung verborgen und es würde eine „Scheingenauigkeit“ erzeugt.³⁷³ Dem steht allerdings das Argument entgegen, dass langfristige latente Steuern bei Nichtdiskontierung überbewertet werden. Die Überbewertung fällt umso höher aus, je länger der Diskontierungszeitraum und je höher der Diskontierungssatz ist.³⁷⁴ Diese Überbewertung hat einen dauerhaften und systematischen Charakter. In einer ausschließlich auf Informationsvermittlung ausgerichteten Rechnungslegung, wie z.B. dem (nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten) Konzernabschluss sollte dieses Argument schwer wiegen.³⁷⁵ Dagegen ist diesem Argument für einen Abschluss, der neben der Informations- auch eine Ausschüttungsbemessungsfunktion zu erfüllen hat, weniger Gewicht beizumessen. Der Nominalwertansatz und damit eine systematische Überbewertung ließe sich bei passiven latenten Steuern durch das Vorsichtsprinzip und damit durch Kapitalerhaltungs- bzw. Gläubigerschutzüberlegungen rechtfertigen.³⁷⁶ Eine systematische Überbewertung von aktiven latenten Steuern steht aber weder im Einklang mit einer Informations- noch mit einer Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses.³⁷⁷

³⁷¹ Der Informationsgehalt ließe sich steigern, indem zusätzlich zum im Anhang ausgewiesenen Nominalbetrag die Laufzeit ausgewiesen würde. Gl. A. van Hoepen (1981), S. 70. Der ED zur Steuerabgrenzung (ED/2009/2) des IASB unterscheidet beim bilanziellen Ausweis latenter Steuern kurzfristige und langfristige Steuerlatenzen. Als langfristig gelten latente Steuern, welche sich nicht innerhalb von 12 Monaten auflösen. Eine Schätzung des Diskontierungszeitraumes wird dadurch allerdings nicht ermöglicht, da eine Abzinsung in Anbetracht von Wesentlichkeitsüberlegungen ohnehin erst ab dem zweiten Jahr zu erfolgen hat. Lediglich der Anteil der aufgrund des Diskontierungsverbots überbewerteten Steuerlatenzen ließe sich dann schätzen. Zur Verbesserung der Aussagefähigkeit durch diese Unterscheidung vgl. Krawitz (2000), S. 719; Schildbach (1998), S. 944. A. A. Schmundt (2008), S. 134, Weber/Wheeler (1992), S. 15.

³⁷² Dieser Ansicht sind z.B. Beresford et al. (1983), S. 85.

³⁷³ Vgl. Haar (1981), S. 199; Cotting (2000), S. 437.

³⁷⁴ Vgl. Loitz/Rössel (2002), S. 651.

³⁷⁵ Vgl. Müßig/Breitkreuz (2012), S. 81.

³⁷⁶ Vgl. Niemann (1987), S. 22.

³⁷⁷ Weiterführend mit Bezug zur handelsrechtlichen Rechnungslegung in Deutschland Müßig/Breitkreuz (2012), S. 80–81.

3.4.2.8 Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach

Aus einer erfolgsorientierten Sicht kann die Diskontierung latenter Steuern dazu führen, dass das Verhältnis von Steueraufwand zum Vorsteuerergebnis nicht dem zu erwartenden Steuersatz entspricht.³⁷⁸ So würde sowohl die Konzernsteuerquote als auch das Vor- und Nachsteuerergebnis verzerrt dargestellt.³⁷⁹ Denn bei einer Diskontierung würde die periodengerechte Steueraufwandsverteilung von Zinseffekten „überlagert“³⁸⁰ und es käme zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach.³⁸¹ Dieser Verstoß könnte jedoch zumindest teilweise geheilt werden, wenn die aus der Diskontierung resultierenden Zinsaufwendungen bzw. -erträge als Bestandteil des Ertragsteueraufwands bzw. -ertrags interpretiert und ausgewiesen würden.³⁸² Hier zeigt sich ein weiteres Mal das den latenten Steuern immanente Abwägungsproblem zwischen der Darstellung der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens- und Erfolgslage.³⁸³ Wird einer bilanzorientierten Sichtweise und somit dem Temporary-Konzept und der Liability-Methode gefolgt, wäre der Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage und folglich der Zeitwertbilanzierung latenter Steuern gegenüber dem Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach Priorität einzuräumen.

3.4.2.9 Fiktion einer Realisation zum Stichtag als konzeptioneller Maßstab der Bewertung

Einen originellen Lösungsansatz zur Diskontierungsfrage präsentiert *Freiberg*. Im Zeitpunkt des bilanziellen Ansatzes von latenten Steuern solle für die Bewertung eine sofortige Realisation der temporären Ergebnisdifferenzen unterstellt werden.³⁸⁴ Unter dieser Annahme gäbe es keinen Zeitraum zwischen dem Bewertungsstichtag und dem (fiktiven) Realisationszeitpunkt der latenten Steuern, der eine Diskontierung rechtfertige. Selbst bei quasi-permanenten Differenzen zwischen bspw. dem steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Buchwert eines Wirtschaftsguts bzw. Vermögensgegenstands sei ein sofortiger Verkauf des Vermögensgegenstands zum handelsrechtlichen Buchwert zu unterstellen, was eine Abzinsung der latenten Steuer überflüssig mache.³⁸⁵ Einschränkend weist *Freiberg* darauf hin, dass die Fiktion einer

³⁷⁸ Vgl. van Hoepen (1981), S. 63 sowie mit einem Rechenbeispiel Hennig (1982), S. 209–210.

³⁷⁹ Vgl. auch Loitz/Rössel (2002), S. 646.

³⁸⁰ Neumann (1992), S. 283.

³⁸¹ Vgl. van Hoepen (1981), S. 63.

³⁸² Vgl. Schmundt (2008), S. 132.

³⁸³ Vgl. van Hoepen (1981), S. 63–64.

³⁸⁴ Vgl. Freiberg (2009), S. 377.

³⁸⁵ Für ein Beispiel siehe Freiberg (2010), S. 150.

sofortigen Realisation der Ergebnisdifferenzen nicht auf aktive latente Steuer auf steuerliche Verlustvorträge übertragen werden könne, da deren bilanzieller Ansatz voraussetze, dass die Verluste mit künftigen steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden können. Vielmehr wäre im Fall der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge eine Realisation im Zeitablauf zu unterstellen und eine Abzinsung wäre die Folge.³⁸⁶ Dieses Argument, welches für eine Abzinsung spricht, dürfte ebenfalls auf andere Arten von aktiven latenten Steuern zutreffen, denn aktive latente Steuern können insgesamt nur dann realisiert werden, wenn das bilanzierende Unternehmen künftig steuerliche Gewinne erzielt.³⁸⁷

Aus einer bilanzorientierten Perspektive wäre eine solche Fiktion der unmittelbaren Auflösung der temporären Differenzen bei der Bewertung von latenten Steuern abzulehnen. Diese Annahme konterkariert das bilanzielle Verständnis von latenten Steuern als Vermögenswerte bzw. Schulden i. S. wahrscheinlicher künftiger Nutzenzuflüsse bzw. Nutzenabflüsse. Die Liability-Methode stellt auf die Bewertung zu künftigen Steuersätzen ab, was der Fiktion einer sofortigen Auflösung der Steuerlatenz ebenfalls entgegensteht. Ferner ist bei vielen temporären Differenzen, wie z.B. bei unterschiedlichen Abschreibungsmethoden, der künftige Auflösungszeitpunkt bekannt, so dass eine solche Fiktion nicht notwendig ist.

3.4.2.10 Komplexitätsargument und Kosten-Nutzen-Abwägung

Hauptsächlich wird ein Diskontierungsverbot latenter Steuern mit Wirtschaftlichkeitsüberlegungen begründet. Die Diskontierung latenter Steuern würde die Bilanzierung und Bewertung dieser Bilanzposition erheblich erschweren und Kosten und Nutzen einer Diskontierung stünden nicht in angemessenem Verhältnis.³⁸⁸ Zum einen müssen die kumulierten zeitlichen Differenzen zum Bilanzstichtag nach ihren erwarteten Umkehrungszeitpunkten aufgegliedert werden. Allein die Schätzung des Umkehrungszeitpunkts bereite in der Praxis erhebliche Probleme, da dieser oftmals unsicher sei oder von zukünftigen Ereignissen und Entscheidungen abhängt. Zum anderen könne sich der Steuersatz, der Abzinsungssatz oder der Umkehrungszeitpunkt im Zeitablauf ändern, was ebenfalls die Komplexität der Folgebilanzierung steigern und höhere Kosten verursache.³⁸⁹ Ferner müssten die Eigenheiten jeder ausländischen Steuerjurisdiktion und spezifische Abzinsungssätze für in unterschiedlichen Ländern

³⁸⁶ Vgl. Freiberg (2009), S. 377 und Freiberg (2010), S. 150–151.

³⁸⁷ Vgl. IAS 12.27–.29.

³⁸⁸ Vgl. insbes. die Begründungen des IASB und des FASB in IAS 12.54 respektive SFAS 109.199.

³⁸⁹ Vgl. Boe (1989), S. 313.

entstandene latente Steuern berücksichtigt werden.³⁹⁰ Folglich sei höchst fragwürdig, ob der Nutzen für den Abschlussersteller die Kosten, welche eine Diskontierung beim bilanzierenden Unternehmen verursacht, übersteige.³⁹¹

Mittels Analogieschlüssen wird dagegen kritisch hinterfragt, ob die Diskontierung latenter Steuern allein auf Basis dieses Komplexitäts- und Kosten-Nutzen-Arguments abgelehnt werden kann, denn in der Gesamtschau der internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sei festzustellen, dass weitaus komplexere Bilanzierungs- und Bewertungsregeln existieren.³⁹² Des Weiteren werde auch schon in anderen Bereichen der Steuerabgrenzung die Prognose der Umkehrzeitpunkte gefordert, etwa bei der Festlegung von Fristigkeiten für den Verfall der Verlustvorträge oder bei der Anpassung latenter Steuern an zukünftige Steuersätze nach der Liability-Methode.³⁹³ Im Zeitalter moderner EDV-Systeme sollte es möglich sein eine detaillierte Erfassung, Fortführung und Diskontierung der latenten Steuern zu ermöglichen.³⁹⁴ Außerdem stehe dem mit der Diskontierung verbundenen Arbeitsaufwand – abgesehen von dem Nutzen für die Abschlussadressaten – auch der Nutzen des Abschlusserstellers aus einer genaueren Steuerplanung gegenüber.³⁹⁵ Sofern die Zeitpunkte der Umkehreffekte nicht prognostiziert werden, könnten Überraschungen im Nachsteuerergebnis eintreten. In Anbetracht der Kapitalmarktrelevanz von Nachsteuerkennzahlen, wie z.B. der Earnings per Share (EPS) oder der Konzernsteuerquote³⁹⁶, sollte ein unerwartetes Ergebnis nicht im Interesse des Bilanzierenden sein. Die Steuerabteilungen der Unternehmen sollten demnach verstärkt in die Bilanzierung latenter Steuern einbezogen werden.³⁹⁷ Nicht zu rechtfertigende Mehrkosten aus der Diskontierung latenter Steuern auf der Seite der Abschlussersteller seien darüber hinaus nicht empirisch belegt und eher spekulativ.³⁹⁸ Unter dem Aspekt der Wohlfahrtsmaximierung stelle sich demnach vielmehr die Frage, ob die Kosten der Informationsbeschaffung seitens der externen Abschlussadressaten nicht die Kosten

³⁹⁰ Vgl. Stepp (1985), S. 108.

³⁹¹ Vgl. bspw. Neumann (1992), S. 289; Bömelburg (1992), S. 242; Baetge/Lienau (2007), S. 17. Loitz spricht gar von einer „erheblichen Mehrbelastung“. Vgl. Loitz (2009b), S. 2004.

³⁹² Vgl. z.B. Höfer (2009), S. 93.

³⁹³ Vgl. Kirsch (2003a), S. 128; Schulz-Danso (2006), Rz. 138; Schmundt (2008), S. 131.

³⁹⁴ Vgl. Loitz/Rössel (2002), S. 650; Höfer (2009), S. 93.

³⁹⁵ Vgl. Loitz/Rössel (2002), S. 650; Breitzkreuz/Müßig (2011), S. 1248.

³⁹⁶ Herzig/Dempfle sehen bspw. den Hauptgrund der mangelnden Aussagefähigkeit der Konzernsteuerquote in der fehlenden Diskontierung latenter Steuern. Vgl. Herzig/Dempfle (2002), S. 5. Hierzu auch Lühn (2007), S. 550.

³⁹⁷ Vgl. Loitz/Rössel (2002), S. 650–651; Herzig (2010), S. 6; Kirsch (2005), S. 1423.

³⁹⁸ Vgl. Müßig/Breitzkreuz (2012), S. 80.

der Abschlussersteller bei der Bereitstellung der entscheidungsrelevanten Informationen (Zeitwerte der Steuerlatenzen) übersteigen.³⁹⁹

3.5 Die Kosten-Nutzen-Frage

Die latente Steuerabgrenzung steht seit jeher in der Kritik, dass diese zu kostspielig und aufwendig für die Abschlussersteller sei und der Informationsnutzen für den Abschlussadressaten, wenn ein solcher überhaupt existiere, den Aufwand nicht rechtfertige.⁴⁰⁰ Die Frage nach den Kosten und dem Nutzen der Interperiod Tax Allocation lässt sich vor dem Hintergrund bilanztheoretischer Überlegungen nicht abschließend beantworten. Zur Beantwortung muss einerseits der Zusatznutzen für den zuvor definierten Abschlussadressaten bestimmt werden und anschließend die Kosten für die Informationsbereitstellung durch den Abschlussersteller gegen die Kosten für den Abschlussadressaten bei eigenständiger Informationsbeschaffung abgewogen und dem Nutzen gegenüber gestellt werden.⁴⁰¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die latente Steuerabgrenzung mit einer verbesserten Steuerplanung für das Unternehmen einhergehen und somit auch einen zusätzlichen Nutzen für das bilanzierende Unternehmen bieten kann.⁴⁰²

Weiterhin stellt sich die Frage, ob dieses Kosten-Nutzenverhältnis eventuell für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anders zu beurteilen ist als für große Unternehmen, welche u.a. eine Vielzahl an Eigentümern besitzen und aufgrund ihrer prominenten Stellung im breiteren Fokus der Öffentlichkeit stehen. Generell ist der Nutzen einer Standardisierung bei KMU aufgrund der kleineren Adressatengruppe zumeist geringer.⁴⁰³ Auch ist bei dieser Unternehmensgruppe darauf zu achten, dass der relative Aufwand für Rechnungslegung im Verhältnis zum gesamten Periodenaufwand größer ist als bei großen (kapitalmarktorientierten) Unternehmen.⁴⁰⁴ Daraus resultiert, dass kleinere Unternehmen überproportional von einer komplexen Rechnungslegungsvorschrift betroffen sein können als größere Unternehmen.⁴⁰⁵ Überdies kann die unterschiedliche Adressatenstruktur auch dazu führen, dass KMU andere Informationen bereitstellen sollten als große Kapitalgesellschaften. So wird angeführt,

³⁹⁹ Vgl. Breitzkreuz/Müßig (2011), S. 1248–1249.

⁴⁰⁰ Vgl. Karlinsky (1983), S. 65; Parks (1988), S. 34; Colley/Rue/Volkan (2004), S. 21; Beechy (2007), S. 228; Schroeder/Clark/Cathey (2009), S. 415.

⁴⁰¹ Vgl. Beaver/Dukes (1972), S. 321; Cheung/Krishnan/Min (1997), S. 2.

⁴⁰² Vgl. Herzig (2010), S. 6; Lühn (2007), S. 557–558.

⁴⁰³ Vgl. Murray/Johnson (1983), S. 10; Bollen (1996), S. 16 und 31.

⁴⁰⁴ Vgl. Mandler (2003), S. 146. Auch muss das Verhältnis von Kosten der Rechnungslegungsregelung pro Adressat in Betracht gezogen werden.

⁴⁰⁵ Vgl. Mersereau (2002), S. 31.

dass bei großen kapitalmarktorientierten Unternehmen die Vermittlung von prognoseorientierten Informationen im Vordergrund steht, während bei KMU im Allgemeinen kontrollorientierte Informationen i.S.d. Stewardship-Funktion für den Abschlussadressaten wichtiger sind.⁴⁰⁶ Dementsprechend könnte z.B. die Aktivierung von steuerlichen Verlustvorträgen aufgrund der notwendigen Prognose von zukünftigen steuerlichen Gewinnen für KMU in einem nicht zu rechtfertigenden Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Weiterhin wird in der Literatur angeführt, dass Eigentümer bzw. Gesellschafter mittelständischer Unternehmen primär an den für die laufende Periode tatsächlich zu leistenden Steuerzahlungen interessiert seien.⁴⁰⁷ So würden mittelstandstypische Fremdkapitalgeber überhaupt nicht auf Informationen über latente Ertragsteuern zurückgreifen und im Rahmen der von ihnen bei Kreditwürdigkeitsprüfungen durchgeführten Bilanzanalysen latente Steuern eliminieren.⁴⁰⁸ Ein Informationsnutzen latenter Steuern in den Abschlüssen von KMU sei demnach grundsätzlich in Frage zu stellen.

⁴⁰⁶ Vgl. Gjesdal (1981), S. 223; Meth (2007), S. 55.

⁴⁰⁷ Vgl. Ull (2006), S. 180–181; CICA (2002), S. 205.

⁴⁰⁸ Vgl. Seigel (1992), S. 144–145; CICA (2002), S. 66; Fischer (2001), S. 148 und S. 214; Ull (2006), S. 181.

“We should just make sure that people do understand it and that is why we have to get rid of very complicated standards like the deferred tax standard [...]. Before anyone gets too excited, we do need to measure these things, we just don't need to do it in such a complicated way.”

Sir David Tweedie (2010)⁴⁰⁹

4 Beantwortung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung im IFRS-Abschluss

4.1 Bilanztheoretische Einordnung

4.1.1 Adressaten der IFRS-Rechnungslegung

Das IASB definiert als Ziel der externen Rechnungslegung die Bereitstellung von Informationen, welche dazu dienen, tatsächliche und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger innerhalb ihres Entscheidungsprozesses zu unterstützen, Ressourcen (insb. Kapital) für das bilanzierende Unternehmen bereitzustellen.⁴¹⁰ Im Gegensatz zu anderen Rechnungslegungssystemen benennt die IFRS-Rechnungslegung somit eindeutig ihre Adressaten, für welche die Informationsbereitstellung erfolgt.⁴¹¹ Im materiell-bilanztheoretischen Sinne steht hiernach eine Koalition aus Eigen- und Fremdkapitalgebern im Fokus des Adressatenkreises. Der Staat, welcher ebenfalls als Bereitsteller von betriebsnotwendigen Gütern wie Infrastruktur und Rechtssicherheit gesehen werden könnte,⁴¹² wird nicht explizit als Adressat des IFRS-Abschlusses genannt.⁴¹³ Auch beansprucht die IFRS-Rechnungslegung nicht für sich, als Grundlage für eine Steuerbemessung zu dienen. Die Ermittlung des Erfolgsanspruchs des Fiskus als Kompensation für die öffentliche Ressourcenbereitstellung kann demnach nicht aus Zielen des IASB-Rahmenkonzepts abgeleitet werden.⁴¹⁴ Demnach ist der Staat als außenstehende Person des IFRS-

⁴⁰⁹ So Tweedie (2010, S. 11) als Vorsitzender des IASB.

⁴¹⁰ Vgl. IASB (2010), Tz. OB2.

⁴¹¹ Vgl. Zwirner (2007), S. 49.

⁴¹² Vgl. hierzu Abschnitt 3.1.1.

⁴¹³ Aus dem IASB Framework lässt sich sogar explizit der Ausschluss staatlicher Regulatoren aus dem primären Adressatenkreis entnehmen. Vgl. IASB (2010), Tz. OB10.

⁴¹⁴ Die an den Interessen der Kapitalgeber ausgerichtete Informationsfunktion ist auch aufgrund von notwendigen Schätzungen und Prognosen aus Gründen des steuerlichen Objektivierungserfordernisses und aus verfassungsrechtlichen Gründen der weiterhin souveränen Einzelstaaten nicht mit einer Steuerbemessungsfunktion vereinbar. Vgl. Müßig/Treich (2008), S. 122.

Adressatenkreises zu verstehen, was u.a. impliziert, dass Steuern als Aufwand betrachtet werden und ausstehende Steuerverpflichtungen und Steueransprüche der bilanzierenden Einheit als solche auszuweisen sind und nicht Bestandteil des Eigenkapitals sein können.

4.1.2 Formelle bilanztheoretische Orientierung der IFRS-Rechnungslegung

Die IFRS folgen insofern einer dualen Bilanztheorie, als dass sie sich nicht konsequent für eine dynamisch-erfolgsorientierte oder statisch-bilanzorientierte Konzeption entscheiden.⁴¹⁵ Die Verankerung des Accrual- und Matching-Prinzips im IASB-Rahmenkonzept⁴¹⁶ enthält Elemente des Revenue-Expense-Ansatzes⁴¹⁷ und zeugt von einer vom dynamischen Bilanzverständnis geprägten periodengerechten Ermittlung des Gewinns als Indikator des Unternehmenserfolgs.⁴¹⁸ Allerdings wird die Periodenabgrenzung durch die allgemeinen Bilanzansatzkriterien⁴¹⁹ eingeschränkt. Aus der Vermögenswert- bzw. Schuldefinition als Ressource oder Verpflichtung, aus welcher zukünftige ökonomische Vorteile dem Unternehmen wahrscheinlich zufließen bzw. abhanden kommen und der Definition von Aufwendungen und Erträgen als Nettovermögensänderungen, d.h. als Residualgröße,⁴²⁰ lässt sich eine Präferenz für den statischen Asset-Liability-Ansatz ableiten.⁴²¹ Generell wird eine Zurückdrängung des Matching-Prinzips auch vor dem Hintergrund des Ausschlusses reiner Verrechnungsposten in der Bilanz konstatiert⁴²² und eine „Wandlung der Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung von der Erfolgs- zur Vermögensermittlung bzw. vom Revenue-Expense-Ansatz zum Assets-Liabilities-Ansatz“⁴²³ unterstellt.

Für eine Ausrichtung der IFRS-Rechnungslegung an der Vermittlung zeitnaher Informationen über die Vermögenslage eines Unternehmens (Stichtagsvermögensermittlung) scheint auch die zunehmende Zeitwertbilanzierung von Vermögenswerten und Schulden zu sprechen.⁴²⁴ Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) hat seit Bestehen des IASB gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten (historical costs) an Bedeutung als Bewertungsmaßstab gewonnen. Die Bewertung des Vermögens zu dem „Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander

⁴¹⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 1240; Baetge/Kirsch/Thiele (2011), S. 408–409.

⁴¹⁶ Vgl. IASB (2010), Tz. OB17–OB19 und Tz. 4.50.

⁴¹⁷ Vgl. Streim (1998), S. 335.

⁴¹⁸ Vgl. Wüstemann/Kierzek (2008), S. 429.

⁴¹⁹ Vgl. IASB (2010), Tz. 4.8–4.19.

⁴²⁰ Vgl. Hommel/Schmitz/Wüstemann (2009), S. 374.

⁴²¹ Vgl. Wüstemann/Kierzek (2005), S. 78.

⁴²² Vgl. Plock (2004), S. 74.

⁴²³ Wüstemann/Kierzek (2008), S. 429 und S. 430. Vgl. auch Amshoff/Neuhaus (2005), S. 376.

⁴²⁴ Vgl. Baetge/Zülch (2001), S. 552.

unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte“⁴²⁵ soll eine Annäherung an das „Effektivvermögen“⁴²⁶ ermöglichen und ist Ausdruck der Nutzenerwartungen der Kapitalmarktteilnehmer als zentrale Abschlussadressaten.⁴²⁷

4.2 Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage

4.2.1 Abgrenzung laufender und latenter Steuern nach IAS 12

IAS 12 „Income Taxes“ regelt die Bilanzierung von Steuern vom Einkommen und Ertrag.⁴²⁸ Hierzu gehören gewinn- und ggf. ausschüttungsabhängige Steuern wie die Körperschaftsteuer oder die Gewerbeertragsteuer. Verbrauchs- und Substanzsteuern sind nicht Gegenstand des Standards.⁴²⁹ Persönliche Ertragsteuern von Gesellschaftern, soweit sie auf Basis des steuerpflichtigen Einkommens von Personengesellschaften anfallen, unterstehen ebenso nicht dem Anwendungsbereich des IAS 12.⁴³⁰ Zu diesen zu erfassenden Ertragsteuern gehören alle in- und ausländischen Steuern, die auf steuerpflichtigen Einkommen basieren. Dabei schreibt IAS 12 die Erfassung von sowohl laufenden wie auch latenten Steuern vor und folgt somit der Interperiod Tax Allocation. Die Zielsetzung des Standards lautet dabei wie folgt:

*“It is inherent in the recognition of an asset or liability that the reporting entity expects to recover or settle the carrying amount of that asset or liability. If it is probable that recovery or settlement of that carrying amount will make future tax payments larger (smaller) than they would be if such recovery or settlement were to have no tax consequences, this Standard requires an entity to recognise a deferred tax liability (deferred tax asset), with certain limited exceptions”.*⁴³¹

Die IFRS begründen die Interperiod Tax Allocation demnach aus einem vermögensorientierten Verständnis zukünftiger Steuerfolgen heraus.⁴³² Es wird

⁴²⁵ Vgl. z.B. IAS 32.11 und IAS 39.9.

⁴²⁶ Vgl. zum Begriff Moxter (2000), S. 2143.

⁴²⁷ Vgl. Haller (1993), S. 136; Wüsteman/Kierzek (2008), S. 430.

⁴²⁸ Ergänzt wird IAS 12 durch die Interpretationen SIC-21 “Income Taxes – Recovery of Revalued Non-Depreciable Assets” und SIC-25 “Income Taxes – Changes in the Tax Status of an Entity or its Shareholders”.

⁴²⁹ Vgl. Lüdenbach/Christian (2010), S. 93; Adler/Düring/Schmaltz (2007), Tz. 2.

⁴³⁰ Vgl. Schulz-Danso (2009), Rz. 2. Ausführlich zur Bilanzierung latenter Steuern bei Personengesellschaften nach IAS 12 siehe Fülber/Mages (2007), S. 69–79.

⁴³¹ Voranstehende Zielsetzung (Objective) von IAS 12 sowie IAS 12.10.

⁴³² Vgl. hierzu auch Schmidt (2000), S. 245.

unterstellt, dass die steuerlichen Konsequenzen spätestens bei einer Liquidation des Bilanzinhaltes zu IFRS-Buchwerten zum Tragen kommen.⁴³³ Demnach sind die antizipierten Steuerfolgen der einzelnen Vermögenswerte und Schulden zu bilanzieren, da diese die Prognosekraft des Abschlusses erhöhen sollen. Für ein Rechnungslegungssystem, welches zukunftsgerichtete Informationen für den Abschlussadressaten liefern will, ist dies grundsätzlich eine konzeptionskonforme Folgerung. Weiterhin wird damit unterstellt, dass eine funktionale Beziehung zwischen den Buchwerten der Vermögenswerte und Schulden im IFRS-Abschluss und den entsprechenden Wertansätzen im steuerlichen Abschluss im Sinne einer zukünftigen Zahlungswirkung besteht und dass sich die Steuerwirkungen einzelner Transaktionen addieren lassen. Bemerkenswert ist, dass die periodengerechte Gewinnermittlung und somit eine dynamisch-erfolgsorientierte Sichtweise keinen Eingang in die Zielsetzung des IAS 12 gefunden hat. Dennoch sollte die latente Steuerabgrenzung auch zum Ausweis eines am IFRS-Ergebnis orientierten Steueraufwands/-ertrags führen. Im Wesentlichen sollte also der Steueraufwand ausgewiesen werden, der sich ergäbe, wenn das IFRS-Ergebnis vor Steuern als steuerliche Bemessungsgrundlage gedient hätte.⁴³⁴ Damit leitet sich die periodengerechte Erfolgsermittlung als Zielsetzung aus der Grundidee der Steuerabgrenzung zwar ab,⁴³⁵ dennoch hat diese nach IAS 12 nur eine Sekundärfunktion und steht der zutreffenden Darstellung der Vermögenslage durch die Abgrenzung latenter Steuern nach.⁴³⁶

Das IASB hat sich demnach mit der Interperiod Tax Allocation gegen eine vermeintlich einfachere Steuerabgrenzung nach dem Taxes Payable-Konzept entschieden und somit der Steuerlatenzierung Informationsrelevanz zugesprochen. Grundsätzlich wird damit die latente Steuerabgrenzung als verlässlich ermittelbar eingestuft, so dass diese auch entscheidungsnützliche Informationen für den Abschlussadressaten liefert.

⁴³³ Vgl. Hoffmann (2010), Rz. 3; Lüdenbach/Christian (2010), S. 94.

⁴³⁴ Vgl. Schulz-Danso (2009), Rz. 37.

⁴³⁵ Vgl. Lührmann (1997), S. 102 sowie Coenenberg/Blaum/Burkhardt (2009), Tz. 1.

⁴³⁶ Vgl. Barz/Eckes/Weigel (2005), S. 546; Loitz/Rössel (2002), S. 645.

4.2.2 Umfang der latenten Steuerabgrenzung nach IAS 12

4.2.2.1 *Comprehensive Allocation und Einzeldifferenzbetrachtung*

IAS 12.5 definiert temporäre Differenzen als Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert eines Vermögenswerts oder einer Schuld in der Bilanz und seiner bzw. ihrer steuerlichen Basis und folgt somit einer Einzeldifferenzbetrachtung.⁴³⁷ Die einzelnen Vermögenswerte und Schuldposten bilden jeweils für sich betrachtet den Ausgangspunkt der Steuerabgrenzung und es wird bei der Einzelbewertung jede einzelne Differenz getrennt über ihre Laufzeit fortgeführt.⁴³⁸ Eine partielle Steuerabgrenzung, basierend auf dem Argument, dass latente Steuern auf aggregierter Betrachtungsebene zu keinem Nettozahlungsfluss führen, wird demnach abgelehnt. Ansonsten wäre diese wesentlich aufwendigere Vorgehensweise⁴³⁹ im Vergleich zu einer Gruppenbewertung nicht zu rechtfertigen. Auch eine zeitliche Einschränkung der latenten Steuerabgrenzung derart, dass der zu realisierende Steuereffekt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens erfolgen muss, existiert nicht (IAS 12 IN3).⁴⁴⁰ Demzufolge verlangt IAS 12 prinzipiell eine Comprehensive Allocation.

Der Umfang der abzugrenzenden Differenzen bestimmt sich im Weiteren nach der Art der erwarteten Steuerfolge. IAS 12 unterscheidet zwischen den zu versteuernden temporären Differenzen und den abzugsfähigen temporären Differenzen. Dabei ist grundsätzlich für alle zu versteuernden temporären Differenzen eine latente Steuerschuld anzusetzen,⁴⁴¹ unabhängig von der Wahrscheinlichkeit, dass es zum Zeitpunkt der Auflösung des Unterschiedsbetrags tatsächlich zu einer Steuerzahlung kommt.⁴⁴² Somit wird bei dem Ansatz einer passiven latenten Steuer implizit von zu versteuernden Gewinnen in der Zukunft ausgegangen.⁴⁴³ Dagegen ist ein latenter Steueranspruch für alle abzugsfähigen temporären Differenzen⁴⁴⁴ nur in dem Maße zu

⁴³⁷ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele (2011), S. 549.

⁴³⁸ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz (2007), Tz. 53; Coenenberg/Blaum/Burkhardt (2009), Tz. 42.

⁴³⁹ Vgl. Hafner (1986), S. 378; Baetge/Kirsch/Thiele (2011), S. 539. Implizit auch Pohlmann (1983), S. 1103; Heydkamp (1986), S. 1346; Kupsch/Eder (1988), S. 527. A. A. Berlage (1993), S. 198.

⁴⁴⁰ Dagegen war in der Vorgängerversion des IAS 12 (revised 2000) eine partielle Steuerabgrenzung vorgesehen, wenn bis zur Auflösung der temporären Differenzen ein beträchtlicher Zeitraum von zumindest drei Jahren lag und nicht damit zu rechnen war, dass sich die Unterschiede danach umkehrten. Vgl. hierzu Neumann (1992), S. 41; Förtschle/Kroner (1996), S. 1634.

⁴⁴¹ Ausnahmen bestehen für Steuerschulden, welche sich aus dem erstmaligen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts ergeben oder dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder den bilanziellen Gewinn vor Steuern noch den zu versteuernden Gewinn (steuerlichen Verlust) beeinflusst (IAS 12.15).

⁴⁴² Vgl. Förtschle/Kroner (1996), S. 1634; Schildbach (1998), S. 944; Schulz-Danso (2006), Rn. 46 f.

⁴⁴³ Vgl. hierzu das Beispiel in IAS 12.16.

⁴⁴⁴ Die Ausnahmetatbestände bei passiven latenten Steuern auf zu versteuernde Differenzen gelten hier analog.

bilanzieren, wie es wahrscheinlich (probable) ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die abzugsfähige temporäre Differenz verwendet werden kann (IAS 12.24).⁴⁴⁵ Bei aktiven latenten Steuern wird die ansonsten im IAS 12 durchgesetzte Comprehensive Allocation demnach beschnitten und es kommt zu einer partiellen Abgrenzung in Höhe des wahrscheinlich realisierbaren Betrags. Dies ist insoweit konzeptionell konsistent, da sich der Abgrenzungsumfang damit an den Vermögenswertdefinitionskriterien eines wahrscheinlichen, zukünftigen, wirtschaftlichen Nutzenzuflusses aus dem IASB Rahmenkonzept knüpft⁴⁴⁶ und auch der bilanzorientierten Abgrenzungssichtweise latenter Steuern treu bleibt.⁴⁴⁷

4.2.2.2 *Temporary-Konzept*

Wie bereits festgestellt wurde, folgt IAS 12 einer ausgeprägten Bilanzorientierung bei der Abgrenzung latenter Steuern und somit dem Temporary-Konzept. Das Timing-Konzept, welches latente Steuern als reine Abgrenzungsposten erachtet, ist mit den im Rahmenkonzept des IASB festgelegten Kriterien für Assets und Liabilities nicht vereinbar.⁴⁴⁸ Demnach werden die unterschiedlichen Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden zwischen IFRS- und steuerlichem Abschluss bei der Ermittlung temporärer Differenzen betrachtet. Innerhalb der Einzeldifferenzbetrachtung sind sämtliche Unterschiedsbeträge zu ermitteln, indem ein positionsbezogener Vergleich zwischen „reporting base“ und „tax base“ vorzunehmen ist.⁴⁴⁹ Auch wenn IAS 12 den Begriff selbst nicht kennt,⁴⁵⁰ sind auch die sog. „quasi-permanenten Differenzen“ bei der Steuerabgrenzung zu berücksichtigen. Lediglich auf zeitlich unbegrenzte bzw. permanente Differenzen sind keine latenten Steuern zu bilden.⁴⁵¹

Innerhalb des Bilanzansatzes ist dann zwischen aktiven und passiven latenten Steuern zu unterscheiden. Abbildung 2 zeigt die verschiedenen Ursachen, welche zum Bilanzansatz führen können.

⁴⁴⁵ Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wahrscheinlich“ siehe Abschnitt 4.2.3.

⁴⁴⁶ Vgl. IASB (2010), Tz. 4.4.

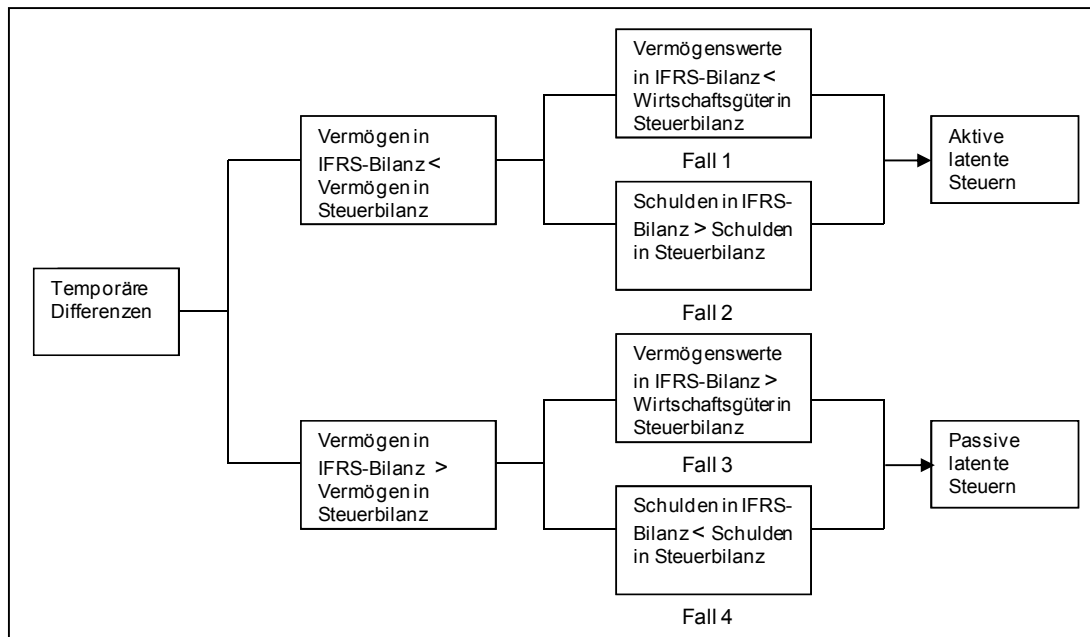
⁴⁴⁷ A. A. Colley/Rue/Volkan (2009), S. 13.

⁴⁴⁸ Vgl. Dyckmann/Davis/Dukes (2001), S. 973 und Abschnitt 4.3.3.

⁴⁴⁹ Vgl. bspw. Küting/Zwirner/Reuter (2003), S. 444.

⁴⁵⁰ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz (2007), Tz. 57 und IDW (2001), S. 1089.

⁴⁵¹ Auch der Begriff der „permanenten Differenz“ wird von IAS 12 nicht explizit verwendet. Für eine permanente Differenz wie z.B. steuerfreie Einnahmen oder nicht abzugsfähige Betriebsausgaben wird in IAS 12.7 vielmehr ein dem IFRS-Buchwert entsprechenden Steuerbuchwert angenommen, so dass kein Unterschied auftritt. Zu dieser und einer alternativen Interpretation siehe Adler/Düring/Schmaltz (2007), Tz. 57.

Abb. 2: Ursachen latenter Steuern nach IAS 12⁴⁵²

Zur Bestimmung der einzelnen Abgrenzungen kann folgende Daumenregel verwendet werden:⁴⁵³

- Ist das Vermögen in der IFRS-Bilanz gegenüber der Steuerbilanz geringer und hat dies noch nicht zu einer steuerlichen Entlastung in der Vergangenheit geführt, sind aktive latente Steuern (*deferred tax assets*) in der IFRS-Bilanz zu bilden (Fälle 1 und 2).
- Ist das Vermögen in der IFRS-Bilanz gegenüber der Steuerbilanz größer und unterlag dies noch nicht der Besteuerung, sind passive latente Steuern (*deferred tax liabilities*) in der IFRS-Bilanz zu bilden (Fälle 3 und 4).

Anders ausgedrückt entstehen aktive latente Steuern, wenn der Buchwert nach IFRS den Steuerwert eines Vermögenswerts (einer Schuld) unterschreitet (überschreitet). Passive latente Steuern sind wiederum anzusetzen, wenn der Buchwert nach IFRS den Steuerwert eines Vermögenswerts (einer Schuld) überschreitet (unterschreitet).⁴⁵⁴

Durch die bilanzorientierte Betrachtungsweise führen nicht nur ergebniswirksame Wertänderungen, sondern auch GuV-neutral gebuchte Wertänderungen von Bilanz-

⁴⁵² Darstellung in Anlehnung an Pawelzik (2009), S. 522.

⁴⁵³ Vgl. Pawelzik (2009), S. 522.

⁴⁵⁴ Vgl. zu den vier möglichen Fällen schon Moonitz (1957), S. 178.

posten zu latenten Steuern.⁴⁵⁵ Eine solche „erfolgsneutrale“ Entstehung von Differenzen resultiert beispielsweise aus der Neubewertung von Sachanlagen gem. IAS 16.31, .39 und .40, welche steuerlich nicht nachvollzogen werden darf.⁴⁵⁶ Die latenten Steuern sind in diesem Fall ebenfalls direkt im sonstigen Ergebnis des IFRS-Abschlusses zu erfassen und auch eine evtl. Wertberichtigung der GuV-neutral gebildeten Steuerlatenzen ist grundsätzlich unter Umgehung der GuV direkt im other comprehensive income (OCI) zu verrechnen.⁴⁵⁷

Auf Konzernebene entstehen zumeist weitere latente Steuern. Der Konzernabschluss, welcher den Konzern als ein Unternehmen darstellt (Fiktion der rechtlichen Einheit), hat keine direkte Relevanz für die steuerliche Gewinnermittlung. Die sich aus den Steuerbilanzen der einzelnen einbezogenen Unternehmen ergebenden tatsächlich zu zahlenden Steuern sind mit den fiktiven Steuern zu vergleichen, die sich ergeben würden, wenn der Konzern als Ganzes Steuerobjekt wäre.⁴⁵⁸ Zusätzlich zu den oben beschriebenen Ursachen für das Entstehen von latenten Steuern im Einzelabschluss kommen nun noch konzernspezifische Steuerlatenzen hinzu, die sich durch die Anpassung an konzern einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (HB II-Ebene), Kaufpreisallokationen und deren Fortführung in den Folgejahren sowie aus den Konsolidierungsvorgängen, insbesondere der Zwischenergebniseliminierung, ergeben.⁴⁵⁹

Aufgrund der Abgrenzung von auch quasi-permanenten Differenzen und der Erfassung GuV-neutraler Steuerlatenzen ist das in IAS 12 verankerte Temporary-Konzept umfangreicher als das Timing-Konzept, welches in der Vorgängerversion des Standards implementiert war.⁴⁶⁰

⁴⁵⁵ Vgl. Rabeneck/Reichert (2002b), S. 1413; Ruhnke (2008), S. 415; Coenenberg/Haller/Schultze (2009), S. 469.

⁴⁵⁶ Ein weiteres Beispiel ist die Währungsumrechnung bei wirtschaftlich selbständigen Teileinheiten nach der Stichtagsmethode gem. IAS 21, bei der nach IAS 12.61 eine GuV-neutrale Verrechnung erfolgt. Vgl. hierzu Lienau (2008), S. 9; Klein (2001), S. 1452. Weiterhin fallen hierunter latente Steuern auf Wertänderungen von zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren sowie Steuerlatenzen auf bestimmte Gewinne und Verluste bei Pensionsrückstellungen. Vgl. hierzu Deloitte (2010), S. 639.

⁴⁵⁷ Zu einer ausführlichen Diskussion ergebnisneutraler oder ergebniswirksamer Auflösung zuvor ergebnisneutral gebildeter latenter Steuern nach IFRS vgl. Ruhnke/Schmidt/Seidel (2005), S. 82–88 sowie Eitzen/Dahlke (2008), S. 32–35.

⁴⁵⁸ Vgl. Krawitz (2000), S. 704; Hartmann (2006), S. 20; Lienau (2006), S. 93.

⁴⁵⁹ Vgl. Barz/Eckes/Weigel (2005), S. 563.

⁴⁶⁰ Zum Timing-Konzept nach IAS 12 vor dem Jahr 1996 vgl. Ernsting (1997), S. 551–552.

4.2.3 Abgrenzung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge

4.2.3.1 Ansatzvoraussetzungen aktiver latenter Steuern nach IAS 12

Sofern künftige zu versteuernde Gewinne wahrscheinlich sind, gegen die dann ein Verlustvortrag zu verrechnen wäre, sieht IAS 12.34 auch den Ansatz eines „*deferred tax assets*“ auf steuerliche Verlustvorträge vor⁴⁶¹ und folgt damit konsequenterweise den Anforderungen, die das IASB-Rahmenkonzepts an die Aktivierung eines Vermögenswertes stellt.⁴⁶² Die Kriterien für die Bilanzierung latenter Steueransprüche aus Vorträgen noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und Steuergutschriften sind dabei grundsätzlich die gleichen wie die Kriterien für die Bilanzierung latenter Steueransprüche aus abzugsfähigen temporären Differenzen (IAS 12.35).⁴⁶³ Um die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verrechnungsmöglichkeiten latenter Steueransprüche zu bestimmen, liefert zunächst IAS 12.28–.29 ein zweistufiges Prüfschema, an dem es sich zu orientieren gilt.

Als erstes kann es als wahrscheinlich angesehen werden, dass der zu versteuernde Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den eine abzugsfähige temporäre Differenz oder der steuerliche Verlustvortrag verwendet werden kann, wenn ausreichende zu versteuernde temporäre Differenzen in Bezug auf die gleiche Steuerbehörde und das gleiche Steuersubjekt vorhanden sind. Für eine potenzielle spätere Aufrechnung der latenten Steueransprüche mit den latenten Steuerverpflichtungen ist es notwendig, dass deren Auflösung (a) in der gleichen Periode wie die erwartete Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenz oder (b) in Perioden, in die steuerliche Verluste aus dem latenten Steueranspruch zurückgetragen oder vorgetragen werden können, erwartet wird (IAS 12.28). In diesen Fällen kann der latente Steueranspruch in der Periode bilanziert werden, in der die abzugsfähigen temporären Differenzen oder der steuerliche Verlustvortrag entstehen.

Liegen keine ausreichenden zu versteuernden temporären Differenzen in Bezug auf die gleiche Steuerbehörde und das gleiche Steuersubjekt vor, ist als zweites zu prüfen, ob es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen ausreichende zu versteuernde Gewinne

⁴⁶¹ Weiterhin kann die Zinsschrankenregelung in Deutschland dazu führen, dass aktive latente Steuern auf einen sich ggf. ergebenden Zinsvortrag anzusetzen sind. Hierauf wird im weiteren Verlauf der Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen. Vgl. hierzu Brähler/Brune/Heerd (2008); Loitz/Neukamm (2008).

⁴⁶² Insbesondere verkörpern steuerliche Verlustvorträge eine aufgrund eines vergangenen Ereignisses entstandene Ressource, aus deren Einsatz künftiger Nutzen bzw. ein wirtschaftlicher Vorteil zu erwarten ist. Vgl. IASB (2010), Tz. 4.44 sowie Bösser/Pilhofer (2008), S. 297.

⁴⁶³ Vgl. hierzu auch Heurung (2000), S. 547.

in Bezug auf die gleiche Steuerbehörde und das gleiche Steuersubjekt in der Periode der Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenz oder in den Perioden, in die ein steuerlicher Verlust infolge eines latenten Steueranspruches zurückgetragen oder vorgetragen werden kann, voraussichtlich zur Verfügung stehen werden (IAS 12.29a). Bei der Einschätzung müssen zu versteuernde Beträge außer Acht gelassen werden, die sich aus dem in künftigen Perioden erwarteten Entstehen von abzugsfähigen temporären Differenzen ergeben, weil der latente Steueranspruch aus diesen abzugsfähigen temporären Differenzen seinerseits einen zukünftigen zu versteuernden Gewinn voraussetzt, um genutzt zu werden. Dem steht nicht entgegen, dass dem Bilanzierenden Steuergestaltungsmöglichkeiten zur Erzeugung eines zu versteuernden Gewinns zu Verfügung stehen können, welche die Realisierung des latenten Steueranspruches wahrscheinlich werden lassen und somit zu einer Aktivierung führen (IAS 12.29b).

Zusätzlich zu den allgemeinen Ansatzkriterien aktiver latenter Steuern ergeben sich für den Ansatz latenter Steueransprüche in bestimmten Situationen strengere Anforderungen. Da bei Verlustvorträgen schon das Vorhandensein derselben daraufhin weist, dass möglicherweise ausreichendes Einkommen nicht vorliegen wird, verlangt IAS 12.35 für den Fall einer Verlusthistorie in der näheren Vergangenheit und dem Fall, dass keine ausreichenden zu versteuernden Differenzen erwartet werden „überzeugende substanzielle Hinweise“ („convincing evidence“), dass entsprechendes Einkommen zur Verfügung stehen wird. Demnach sind die allgemeinen Ansatzkriterien für aktive latente Steuern und deren Indizien für eine wahrscheinliche Verrechnungsmöglichkeit in diesem Fall besonders kritisch zu beurteilen (IAS 12.36) und die diesbezüglichen Einschätzungen offen zu legen (IAS 12.82). Insbesondere ist zusätzlich zu hinterfragen, ob die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste aus identifizierbaren Ursachen stammen, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wieder auftreten werden (IAS 12.36c).

Die in IAS 12 kodifizierten Ansatzkriterien lassen aufgrund ihrer Unbestimmtheit noch Auslegungsfragen offen. Insbesondere stellen sich die folgenden Fragen:⁴⁶⁴

- Was ist unter dem Begriff „wahrscheinlich“ zu verstehen?
- Welcher Prognosezeitraum ist zu wählen?
- Welche Bedeutung kommt der Verlusthistorie zu und was sind in diesem Zusammenhang „überzeugende substanzielle Hinweise“?

⁴⁶⁴ Vgl. Berger (2006), S. 2474.

- Welche Anforderungen müssen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten erfüllen?

4.2.3.2 Wahrscheinlichkeitsbegriff

Der unbestimmte Rechtsbegriff „wahrscheinlich“ wird allgemein für den Ansatz aktiver latenter Steuern wie folgt ausgelegt: Das Wahrscheinlichkeitskriterium ist dann als erfüllt anzusehen, wenn „mit einer über 50 Prozent liegenden Wahrscheinlichkeit unter Zugrundelegung plausibler und aussagekräftiger Daten von einer zukünftigen Nutzung der Steuervorteile auszugehen ist“⁴⁶⁵. Diese bisher in der Literatur vorherrschende Sichtweise⁴⁶⁶ stimmt auch mit dem aktuellen Überarbeitungsvorhaben des IASB zum IAS 12 überein. Im Rahmen des Konvergenzprojektes mit den US-GAAP sieht das IASB vor, die Formulierung „more likely than not“ des SFAS 109 zu übernehmen.⁴⁶⁷

4.2.3.3 Prognosezeitraum

In Ländern, in denen steuerliche Verluste unbegrenzt vortragsfähig sind, soll nach gelegentlich geäußerter Auffassung unter gegebener Prämisse der Unternehmensfortführung (Going Concern) eine generelle uneingeschränkte Aktivierungspflicht für Verlustvorträge gegeben sein.⁴⁶⁸ Die überwiegende Literaturmeinung sieht jedoch Verlustvorträge nur insoweit abgrenzbar, wie diese innerhalb des Unternehmensplanungshorizonts genutzt werden können.⁴⁶⁹ Da die Planungssicherheit bei der Prognose der steuerpflichtigen Gewinne und der Auflösungszeitpunkte temporärer Differenzen mit zunehmendem Zeithorizont abnimmt, wurde in der Literatur auch für eine generelle Begrenzung des Planungszeitraums plädiert. Im Regelfall sollte demnach ein Zeitraum von maximal fünf Jahren zugrunde gelegt werden, da dieser auch dem in IAS 36.33 genannten Planungshorizont entspräche.⁴⁷⁰ Dem steht

⁴⁶⁵ Küting/Zwirner (2007), S. 557.

⁴⁶⁶ Vgl. auch Heurung/Kurz (2000), S. 1778; Schmidbauer (2001), S. 1569; Loitz (2004), S. 1194; Zülch/Lienau (2004), S. 568; Rammert (2005), S. 10. Im früheren Schrifttum wurde vereinzelt auch von einer höher anzusetzenden Wahrscheinlichkeitsquantifizierung ausgegangen (mindestens 70 bis 80 Prozent). Vgl. hierzu Epstein/Mirza (2003), S. 577; Loitz/Rössel (2002), S. 648; Küting/Zwirner/Reuter (2003), S. 444.

⁴⁶⁷ „The IASB agreed probable should be defined as meaning ‘more likely than not’.“ Siehe IASB (2008). Ebenfalls schon so definiert im Glossar des ED-IFRS for SMEs. Vgl. Brähler/Brune/Heerdt (2007), S. 652.

⁴⁶⁸ Vgl. zu dieser Auffassung Coenenberg/Hille (2007), Tz. 87; Kirsch (2007b), S. 240; Heurung/Kurtz (2000), S. 1778.

⁴⁶⁹ Vgl. Schuff (2000), S. 120; Kirsch (2007b), S. 240; Loitz (2007a), S. 781; Lienau/Erdmann/Zülch (2007), S. 1097; Engels (2008), S. 1558.

⁴⁷⁰ Vgl. Schulz-Danso (2009), Rn. 74; Berger (2006), S. 2474; Kirsch (2007b), S. 240; Lienau/Erdmann/Zülch (2007), S. 1097; Hoffmann (2010), Rz. 47 und 52. Es werden in der Literatur auch andere Prognosezeiträume genannt, so etwa ein Zehnjahreszeitraum von Loitz/Rössel (2002), S. 649.

entgegen, dass IAS 12 keine definierte zeitliche Begrenzung eines Prognosezeitraums für latente Steuern auf Verlustvorträge vorgesehen hat. Es steht zu vermuten, dass dieses absichtlich offen gelassen wurde, da es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Der Planungshorizont hängt grundsätzlich von den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens, wie z.B. Produktlebenszyklen oder Branchenentwicklung ab.⁴⁷¹ So lassen sich steuerpflichtige Gewinne auch in einem Zeitraum nach fünf Jahren mit hinreichender Sicherheit prognostizieren, wenn beispielsweise langfristige Lieferverträge bestehen.⁴⁷² Eine pauschale Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum ist demnach nicht vom Standard gedeckt.⁴⁷³

Eine Begrenzung des Betrachtungszeitraums kann sich aber sehr wohl aus steuergesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben. Ist z.B. die Vortragsfähigkeit eines steuerlichen Verlustes in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet beschränkt, wird hierdurch auch der maximale Prognosehorizont determiniert. Der zukunftsorientierten betriebswirtschaftlichen Gewinnanalyse ist demnach eine rechtliche „*Verlustinventur*“ und „*Verlustanalyse*“ voran zu stellen.⁴⁷⁴ Die Beurteilung der Realisierbarkeit hat dabei, wenn keine steuerliche Organschaft besteht, auf Ebene der einzelnen Gesellschaft zu erfolgen.⁴⁷⁵

4.2.3.4 Verlusthistorie und überzeugende substanzielle Hinweise

Hat ein Unternehmen in seiner jüngeren Vergangenheit Verluste erwirtschaftet, ist dies der objektivste Hinweis darauf, dass eine Verlustverrechnung in Zukunft nicht möglich sein wird.⁴⁷⁶ Auf subjektiven Einschätzungen basierende Gewinnprognosen können im Fall einer vorliegenden Verlusthistorie demnach nur schwer als Ansatzvoraussetzung glaubhaft gemacht werden. Nur in Ausnahmesituationen wird es dem Bilanzierenden in einer solchen Situation gelingen, zukünftig Gewinne substantiiert darzulegen.⁴⁷⁷ Als Indizien für zukünftige Gewinne im Sinne von substanziellen Hinweisen werden genannt: Prognose einer positiven Branchenentwicklung, der erfolgreiche Abschluss einer Restrukturierungsphase, die Abstoßung verlustbringender Bereiche, die Neuakquisition von Kunden oder positive Effekte als

⁴⁷¹ Vgl. Berger/Hauck/Prinz (2007), S. 412–415. Dieses grundsätzlich anerkennend auch Schulz-Danso (2009), Rn. 74.

⁴⁷² Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Rn. 13.150.3.

⁴⁷³ Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des DRSC (2007).

⁴⁷⁴ Zu beiden Begriffen vgl. Berger/Hauck/Prinz (2007), S. 414.

⁴⁷⁵ Vgl. Wienken (2003), S. 130; Lienau (2006), S. 138.

⁴⁷⁶ Vgl. Deloitte (2010), S. 636.

⁴⁷⁷ Vgl. Berger (2006), S. 2474–2475.

Folge eines Unternehmenszusammenschlusses.⁴⁷⁸ Dagegen sei eine Aktivierung latenter Steuern bei Anlaufverlusten nicht angebracht, weil eine Prognose von Gewinnen bei einem Unternehmen, welches sich in der „Start-up“-Phase befindet, mit großen Unsicherheiten behaftet ist.⁴⁷⁹

Wird von einem autoregressiven Prognoseverfahren ausgegangen, bei welchem die zukünftigen Gewinne von der Vergangenheit determiniert werden, stellt sich auch die Frage, was unter einer „näheren Vergangenheit“ als Prognosebasis (IAS 12.35) zu verstehen ist. In der Literatur wurde hier in Anlehnung an US-GAAP ein Zeitraum von drei Jahren einschließlich des letzten Berichtsjahrs vorgeschlagen⁴⁸⁰ oder die gleiche Anzahl an Jahren prognostiziert, die das Unternehmen in der Vergangenheit keine Verluste erwirtschaftet hat.⁴⁸¹ Volatile Ergebnisse sollten hier als negatives Indiz für eine Verlustverrechnungswahrscheinlichkeit interpretiert werden.⁴⁸²

4.2.3.5 Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Steuergestaltungsmöglichkeiten im Sinne des IAS 12.30 sind Aktionen, „die das Unternehmen ergreifen würde, um ein zu versteuerndes Ergebnis in einer bestimmten Periode zu erzeugen oder zu erhöhen, bevor ein steuerlicher Verlust- oder Gewinnvortrag verfällt“. IAS 12.30 nennt hier als Beispiel zur Erzeugung oder Erhöhung zu versteuernder Gewinne u.a. eine Sale-and-lease-back-Gestaltung. Erforderlich ist, dass das Unternehmen auch in der Lage sein wird, diese steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten umzusetzen. Nach herrschender Literaturmeinung reicht die alleinige Möglichkeit dazu nicht aus, vielmehr muss das bilanzierende Unternehmen die Umsetzung der Maßnahme konkret geplant haben.⁴⁸³ Darüber hinaus ist die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass die Maßnahme gegenüber den Finanzbehörden auch durchsetzbar ist.⁴⁸⁴

⁴⁷⁸ Vgl. Brezovec/Snow (1992), S. 70–71; Petree/Gregory/Vitray (1995), S. 72–74; Lienau (2006), S. 139; Schulz-Danso (2009), Rn. 78; Deloitte (2010), S. 636.

⁴⁷⁹ Vgl. Hoffmann (2010), Rz. 47; Berger (2006), S. 2474; Schulz-Danso (2009), Rn. 78.

⁴⁸⁰ Vgl. Berger (2006), S. 2474; Schulz-Danso (2009), Rn. 77; Loitz (2007a), S. 780; Bösser/Pilhofer (2008), S. 300.

⁴⁸¹ Vgl. PricewaterhouseCoopers (2006), Rn. 13.150.1.

⁴⁸² Vgl. Berger/Hauck/Prinz (2007), S. 415.

⁴⁸³ Vgl. Eitzen/Helms (2002), S. 826; Berger (2006), S. 2474; Ernst&Young (2010), S. 1744; Schulz-Danso (2009), Rn. 61. A. A. wohl Loitz (2007a), S. 785–786.

⁴⁸⁴ Vgl. Schäfer/Suermann (2010), S. 2748.

4.2.3.6 Kritische Würdigung der Ansatzvoraussetzungen

Verschiedene Stimmen im Schrifttum halten die in IAS 12 aufgeführten Kriterien, nach denen die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern (auf Verlustvorträge) zu überprüfen ist, für zu unbestimmt.⁴⁸⁵ Die Annahme über das wahrscheinliche Vorliegen künftiger Gewinne, welche letztendlich die Aktivierung der aktiven Steuerlatenzen determiniert, läge zwangsläufig im subjektiven Ermessen des Bilanzierenden. Die Spannweite der vertretenen Standpunkte in der Diskussion reichen von „fast grenzenlosen Freiraum für die Bilanzpolitik“⁴⁸⁶, über „faktisches Ansatzwahlrecht“⁴⁸⁷ und „erhebliche Schätzspielräume“⁴⁸⁸, bis zu der Argumentation, dass kein oder nur ein sehr eingeschränktes Ermessen bei dem Ansatz latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge vorläge⁴⁸⁹. Schildbach spricht auch davon, dass die „Verhältnisse zu einem unbekanntem Zeitpunkt [...] letztlich nur durch Willkür konkretisiert werden“⁴⁹⁰. Insbesondere in Verlustsituationen könne die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge dazu genutzt werden, die ungünstige wirtschaftliche Lage des Unternehmens bilanzpolitisch zu verschleiern.⁴⁹¹ Allein aus der Entscheidung des Managements, dass künftige steuerpflichtige Gewinne in ausreichendem Maße für eine Realisierung der steuerlichen Verlustvorträge wahrscheinlich sind, folgt unmittelbar die erfolgswirksame Aktivierung des latenten Steueranspruchs.⁴⁹² Gleichzeitig werden Vermögenswerte in Höhe des Produkts aus dem Betrag des Verlustvortrags und dem künftigen Steuersatz aktiviert. Bei einer Negativentscheidung des Managements ergibt sich keine Konsequenz für die Ertrags- und Vermögenslage. Zwischen diesem Höchst- und Mindestansatz liegt ein Spielraum bzgl. des Wirkungsumfangs der aktiven Steuerlatenz in Abhängigkeit von dem vom Management prognostizierten steuerlichen Gewinnen in den potenziellen Verrechnungsperioden.⁴⁹³ Für die in der Vergangenheit nicht aktivierten latenten Steuererminderungsansprüche sind die Voraussetzungen für eine Aktivierung zu jedem Bilanzstichtag neu zu überprüfen und ggf. zu aktivieren (IAS 12.37). Gleichfalls hat zu jedem Bilanzstichtag eine Kontrolle zu erfolgen, inwieweit die Realisation einer bereits aktivierten Steuerlatenz noch wahrscheinlich ist (IAS 12.56). Dadurch würde

⁴⁸⁵ Vgl. Marten/Weiser/Köhler (2003), S. 2341; Rabeneck/Reichert (2002b), S. 1415.

⁴⁸⁶ Schildbach (1998), S. 945.

⁴⁸⁷ Eisele/Mühlberger (2004), S. 409; Fischer/Klöpfer (2006), S. 715; Rabeneck/Reichert (2002b), S. 1415.

⁴⁸⁸ Kirsch (2007c), S. 59.

⁴⁸⁹ Vgl. Berger (2006), S. 2475.

⁴⁹⁰ Schildbach (2000), S. 197.

⁴⁹¹ Vgl. hierzu auch Zwirner/Künkerle (2009), S. 184.

⁴⁹² Vgl. Lienau (2006), S. 155.

⁴⁹³ Vgl. zur Wirkungsrichtung Hinz (1994), S. 140–141.

auch das Stetigkeitsprinzip den bilanzpolitischen Rahmen kaum beschränken,⁴⁹⁴ da die mit Ansatz und Bewertung verbundenen Ermessensspielräume zu jedem Bilanzstichtag immer wieder neu aufleben.⁴⁹⁵

Wohl den geäußerten Befürchtungen der Fachliteratur geschuldet, legte auch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im Jahr 2006 ein besonderes Augenmerk auf die bilanzierten steuerlichen Verlustvorträge deutscher kapitalmarkt-orientierter Unternehmen.⁴⁹⁶ Hierbei sah sich die DPR in „überdurchschnittlich vielen Fällen“ mit einer „zweifelhaften Bilanzierung“ bzw. einer „zweifelhaften Begründung“ für die Aktivierung von latenten Steuern auf Verlustvorträge konfrontiert.⁴⁹⁷ Eine Vermutung darüber, ob es sich hierbei um eine vorsätzliche Beeinflussung der Vermögens- und Ertragslage durch die Bilanzierenden handelte, wird von der DPR jedoch nicht geäußert. Ein potenzieller Nachteil für den Informationsgehalt von IFRS-Abschlüssen lässt sich auch allgemein aus der inhärenten Unsicherheit zukunftsgerichteter Bilanzsachverhalte ableiten.⁴⁹⁸

4.3 Die Interpretationsfrage

4.3.1 Passive latente Steuern als Verbindlichkeit

Schon die Bezeichnung latenter Steuern als „*deferred tax liabilities*“ und „*deferred tax assets*“ anstatt als „*deferred tax credits*“ bzw. „*deferred tax debits*“ in IAS 12 verdeutlicht die Verbindlichkeits- bzw. Vermögenswertsichtweise latenter Steuern. Da ein IFRS-Abschluss grundsätzlich nur aus Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und dem Eigenkapital als Residualgröße besteht⁴⁹⁹ und dieser somit keine Bilanzierungshilfen oder sonstige Sonderposten zu Abgrenzungszwecken kennt, ist die Klassifizierung latenter Steuern als Asset oder Liability folgerichtig.⁵⁰⁰ So lassen sich latente Steuern auch unter die allgemeinen Definitionskriterien von Verbindlichkeiten

⁴⁹⁴ Vgl. Marten/Weiser/Köhler (2003), S. 2341.

⁴⁹⁵ Vgl. Rammert (2005), S. 10; Tanski (2006), S. 81.

⁴⁹⁶ Vgl. Berger/Hauck/Prinz (2007), S. 412.

⁴⁹⁷ Alle Zitate von Berger (2006, S. 2473) in seiner Funktion als Vizepräsident der DPR.

⁴⁹⁸ Vgl. Sauter/Heurung/Fischer (2001), S. 1785.

⁴⁹⁹ Vgl. IASB (2010), Tz. 4.2.

⁵⁰⁰ Vgl. Ernst (2008), S. 48. So sieht auch IAS 1.28 keinen Ansatz antizipativer und transitorischen Abgrenzungsposten in der Bilanz vor, die nicht die Definition von Vermögenswerten oder Schulden erfüllen. Dennoch sei hier erwähnt, dass in einzelnen Standards durchaus Bestimmungen enthalten sind, die zum Ansatz von Bilanzposten führen können, welche nicht die Definitions- und Ansatzkriterien von Vermögenswerten und Schulden des Rahmenkonzepts erfüllen. Vgl. hierzu Adler/Düring/Schmaltz (2002), Tz. 173–175; bzgl. latenter Steuern insbesondere Höfer (2009), S. 22–23.

und Vermögenswerten des IASB Rahmenkonzepts subsumieren. Das IASB definiert im Rahmenkonzept zu den IFRS eine Verbindlichkeit (liability) als eine

- gegenwärtige (Außen-)Verpflichtung, die auf
- einem Ereignis der Vergangenheit beruht, aus dem ein
- wahrscheinlicher zukünftiger Ressourcenabfluss resultiert.⁵⁰¹

Passivische latente Steuern repräsentieren am Bilanzstichtag eine erwartete Erhöhung der künftigen Steuerzahlung als Folge zeitlich begrenzter zu versteuernder Differenzen zwischen dem externen und steuerlichen Abschluss.⁵⁰² Die gegenwärtige Leistungsverpflichtung gegenüber dem Fiskus ergibt sich demnach aus der Aufschiebung (und nicht Aufhebung) der Steuerzahlung.⁵⁰³ Zwar ist die Außenverpflichtung rechtlich noch nicht gegenwärtig, wohl aber ist sie bereits wirtschaftlich entstanden.⁵⁰⁴ Zum Zeitpunkt der Auflösung der passiven Steuerlatenz wird erwartungsgemäß die Steuerbemessungsgrundlage erhöht, auf dessen Basis sich künftige Ertragsteuern errechnen und somit zu einem Ressourcenabfluss führen. Da die Umkehrung bzw. Auflösung der passiven Steuerlatenz auf der wahrscheinlichen Realisierung der zugrundeliegenden Vermögenswerte bzw. Schulden beruht, muss nach Meinung des IASB und des FASB auch die mit der Steuerlatenz verbundene Vermögensbelastung als wahrscheinlich eingestuft werden, da dies sonst den Annahmen des bilanzierten Grundgeschäfts widerspräche und dann den Abschluss „*internally inconsistent*“⁵⁰⁵ werden ließe. Daher sei die einzige Frage „...*when, not whether, temporary differences will result in taxable amounts in future years*“⁵⁰⁶. Die zu versteuernde temporäre Differenz wurde letztendlich auch durch ein Ereignis oder eine Transaktion der abgelaufenen Periode ausgelöst, und es handelt sich dabei insbesondere nicht um ein schwebendes Geschäft. Daher stellt die latente Steuer das Ergebnis einer vergangenen Transaktion dar,⁵⁰⁷ so dass alle Kriterien einer Verbindlichkeit nach IFRS grundsätzlich als erfüllt anzusehen sind. Zweifel am Schuldcharakter bestehen allerdings bei Steuerlatenzen auf quasi-permanente Differenzen, welche erst in der Totalperiode zu Steuerzahlungen führen oder bei welchen die Steuerzahlung von der

⁵⁰¹ Vgl. IASB (2010), Tz. 4.4.

⁵⁰² Vgl. Kieso/Weygandt/Warfield (2007), S. 967.

⁵⁰³ Vgl. Burkhardt (2008), S. 133.

⁵⁰⁴ Vgl. hier und zum Ganzen ausführlich Höfer (2009), S. 26 bzw. S. 24–28.

⁵⁰⁵ Vgl. SFAS No. 109.78. Ähnlich hierzu auch das IASB in IAS 12.16 und .25.

⁵⁰⁶ SFAS No. 109.78.

⁵⁰⁷ Vgl. hierzu auch Eisele/Mühlberger (2004), S. 408.

Disposition der Unternehmensleitung abhängt.⁵⁰⁸ Dennoch sieht IAS 12 auch hier bis auf wenige Ausnahmen eine Passivierung der Steuerlatenz vor.

4.3.2 Aktive latente Steuern als Vermögenswert

Ein Vermögenswert (*asset*) wird im IFRS-Rahmenkonzept als eine

- aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit
- unter der Kontrolle der bilanzierenden Einheit stehende Ressource, von der
- zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist,

definiert.⁵⁰⁹ Der potenzielle zukünftige wirtschaftliche Nutzen entsteht bei dem Auftreten einer abzugsfähigen temporären Differenz oder einem vortragsfähigen Verlust, wenn diese durch ihre Verrechnung mit zu versteuerndem Einkommen in zeitlich nachgelagerten Perioden die steuerliche Belastungen mindern und entsprechend den Zahlungsmittelabfluss verringern. Dieser Steuererminderungsanspruch stellt ein Nutzenpotential bzw. eine Ressource für das bilanzierende Unternehmen dar, welche unter dessen Verfügungsmacht steht.⁵¹⁰ Der Steuervorteil steht in einem funktionalen Zusammenhang mit dem der temporären Differenz zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. dem entstandenen steuerlichen Verlust (Ereignis der Vergangenheit),⁵¹¹ so dass alle Kriterien für die Aktivierung eines Vermögenswerts grundsätzlich erfüllt sind. Voraussetzung bleibt jedoch, dass ausreichend zu versteuerndes Einkommen zur Verrechnung verfügbar sein wird, um den ökonomischen Vorteil in Form einer künftigen Steuererminderung verwirklichen zu können.

Analog zu den Zweifeln am Schuldcharakter passiver latenter Steuern kann auch bei aktiven latenten Steuern auf quasi-permanente Differenzen der Vermögenswertstatus in Frage gestellt werden. Streng genommen steht der ökonomische Nutzen aus dem Steuerabzug hier nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem vergangenen Ereignis oder einer abgeschlossenen Transaktion, sondern hängt vielmehr von zukünftigen Begebenheiten oder unternehmerischen Entscheidungen ab.⁵¹² Die Abgrenzung latenter Steuern auf quasi-permanente Differenzen stellt somit eine

⁵⁰⁸ So z.B. ggf. bei thesaurierten Gewinnen von Tochtergesellschaften im Konzernabschluss oder bei der Neubewertung von Vermögenswerten zum aktuellen Marktpreis. Vgl. Höfer (2009), S. 26–27 sowie UK FRS 19 Appendix V.42–44.

⁵⁰⁹ Vgl. IASB (2010), Tz. 4.4.

⁵¹⁰ Vgl. Eitzen/Helms (2002), S. 824; Höfer (2009), S. 33.

⁵¹¹ Vgl. Eitzen/Helms (2002), S. 824; Burkhardt (2008), S. 132.

⁵¹² Vgl. Höfer (2009), S. 34.

Ausnahme zu der ansonsten im Einklang mit den Anforderungen des Rahmenkonzepts stehenden Klassifizierung von Steuerlatenzen als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dar.

Eine Implementierung der Steuerabgrenzung in die Bewertung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden, wie es die Net-of-Tax-Methode vorsieht, ist durch das explizite Ausweiserfordernis latenter Steuern als eigenständige Bilanzposten im IFRS-Abschluss nicht zulässig.

Trotz der offensichtlichen Orientierung des Steuerabgrenzungskonzepts der IFRS an einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögenslage bleibt weiterhin auch die Darstellung einer zutreffenden Erfolgslage ein Ziel der latenten Steuerabgrenzung.⁵¹³ Dies ergibt sich aus der allgemeinen Zielsetzung der Steuerabgrenzung und den Einzelregelungen des IAS 12.⁵¹⁴ Hierzu gehört insbesondere das Erfordernis zur Erstellung einer steuerlichen Überleitungsrechnung vom erwarteten Steueraufwand, der sich aus Multiplikation des anzuwendenden (gesetzlichen) Steuersatzes mit dem Vorsteuerergebnis ermittelt, zum tatsächlichen Steueraufwand einer Periode (IAS 12.81c).⁵¹⁵ Dadurch wird dem externen Abschlussadressaten auch ein umfangreicher Einblick in die steuerliche Ertragslage ermöglicht.⁵¹⁶

4.3.3 Vereinbarkeit mit Temporary-Konzept

IAS 12 enthält keine Begründung des Standardgebers (Basis of Conclusion) wie andere Einzelstandards des IASB. Demnach lassen sich die Beweggründe des internationalen Standardsetzers für eine Hinwendung zum bilanzorientierten Verständnis latenter Steuern nur schwer nachvollziehen. Es kann jedoch vermutet werden, dass die verpflichtende Abgrenzung mittels Temporary-Konzept und Bewertung nach der Liability-Methode in Konvergenz zur entsprechenden US-GAAP-Regelung eingeführt wurde.⁵¹⁷ Das FASB hatte durch die Einführung des SFAS No. 109 auf die Kritik reagiert, dass durch das erfolgsorientierte Konzept der Vorgängerregelung in vielen Fällen das Vermögen unzutreffend abgebildet werde.⁵¹⁸

⁵¹³ So haben latente Steuern nach IAS 12 dem Matching-Prinzip folgend grundsätzlich auch den Charakter eines Abgrenzungspostens. Dabei wird der Abgrenzungsbezug schon durch den Begriff „deferred“ evident.

⁵¹⁴ Vgl. Lührmann (1997), S. 102; Coenenberg/Blaum/Burkhardt (2009), Tz. 1. Im Gegensatz zu neueren Standards des IASB enthielt der vom damaligen IASC erlassene IAS 12 keine ausführliche Begründung (Basis of Conclusion). Teilweise werden die Einzelregelungen des IAS 12 jedoch im Standard selbst begründet.

⁵¹⁵ Vgl. hierzu z.B. Loitz (2003), S. 516–522; Kirsch (2003c), S. 705–707.

⁵¹⁶ Vgl. Dahlke/Eitzen (2003), S. 2237; Lühn (2009), S. 235–245; Fröhlich (2009), S. 137.

⁵¹⁷ Vgl. Burkhardt (2008), S. 29.

⁵¹⁸ Vgl. Wienken (2003), S. 48.

Die Vorgehensweise sei zudem nicht mit der Asset- und Liability-Definition des Rahmenkonzepts vereinbar gewesen.⁵¹⁹ Während das Temporary-Konzept unter dem erfolgsorientierten Verständnis latenter Steuern nicht zu rechtfertigen ist, passt dieses zu einem System, welches den Vermögensausweis als primäres Ziel hat und auch die Steuerabgrenzung vorrangig als Ausweis zukünftiger Steueransprüche und Steuerverpflichtungen begreift.

4.4 Die Bewertungsfrage

4.4.1 Liability-Methode nach IAS 12

IAS 12 folgt bei der Bewertung latenter Steuern der Liability-Methode. Korrespondierend mit dem Temporary-Konzept steht hierbei der zutreffende Vermögensausweis im Vordergrund. Latente Steuern werden als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für künftige Steuererstattungen bzw. -zahlungen betrachtet. Da die Höhe der Forderung oder Verbindlichkeit von dem zukünftigen Steuersatz abhängt, der bei der voraussichtlichen Umkehrung der Differenzen Gültigkeit besitzt, ist dieser auch grundsätzlich bei der Bewertung latenter Steuern zu verwenden. Um subjektive Einflüsse bei der Schätzung zukünftiger Steuersätze zu vermeiden, fordert IAS 12.48, dass für die Bewertung so lange die aktuell geltenden Steuersätze anzuwenden sind, bis eine Steuersatzänderung „*substantively enacted*“ ist. Künftige Steuersätze sind nur insofern anzuwenden, als eine Steuersatzänderung bereits vom Gesetzgeber verabschiedet und damit bekannt ist.⁵²⁰ Kommt es zu einer Steuersatzänderung sind zudem die bestehenden latenten Steuerpositionen aus vergangenen Perioden in der Bilanz anzupassen. Die Verbuchung der sich ergebenden Bewertungsdifferenz hat dann in Abhängigkeit zu der ursprünglichen Bildungsweise der Steuerlatenz zu erfolgen.⁵²¹ Bei zuvor erfolgsneutral gebildeten latenten Steuern sind demnach auch die Änderungen erfolgsneutral zu erfassen (IAS 12.60a), ansonsten hat die Erfassung erfolgswirksam zu geschehen.⁵²²

⁵¹⁹ Vgl. Epstein/Nach/Bragg (2007), S. 804–805; Dyckman/Davis/Dukes (2001), S. 829.

⁵²⁰ Vgl. hierzu auch Arminger/Nowotny (2005), S. 16; Dahlke (2007), S. 1836; Kirsch (2007a), S. 1273.

⁵²¹ Vgl. Ruhnke/Schmid/Seidel (2005), S. 87–88.

⁵²² Vgl. Freiberg (2007), S. 201. Der Exposure Draft „Income Tax“ vom März 2009 (ED/2009/2) sah dagegen in Übereinstimmung mit US-GAAP eine alleinige erfolgswirksame Erfassung von Steuersatzänderungseffekten vor. Das Projekt wird jedoch zurzeit vom IASB nicht weiter verfolgt. Vgl. zu den potenziellen Auswirkungen Abschnitt 4.3.3 sowie Breitkreuz (2009a), S. 859–863.

Die Bewertung der aktiven und passiven Steuerlatenzen ergibt sich schließlich aus dem Produkt des Betrages der jeweiligen temporären Differenz (bzw. des Verlustvortrags) und einem Ertragsteuersatz.⁵²³

4.4.2 Diskontierungsverbot latenter Steuern nach IAS 12

Auch wenn die IFRS für die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden bis dato kein einheitliches Konzept erkennen lassen, ist zu konstatieren, dass die Bedeutung der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bewertungsmaßstab vor dem Hintergrund einer Ausrichtung auf eine „Unternehmensgesamtbewertung“ kontinuierlich abnimmt.⁵²⁴ Damit einhergehend ist eine zunehmende Relevanz des Zeitwerts als Bewertungsmaßstab in den Bestrebungen des IASB zu erkennen.⁵²⁵ Die IFRS folgen mit dem Ausweis stiller steuerlicher Lasten und Nutzen dem Ziel, dem Abschlussadressaten zukunftsgerichtete Informationen zu liefern. Demnach wäre eine Berücksichtigung des Zeitwerts bei der Bilanzierung latenter Steuern konsequent.⁵²⁶ Die bilanzierten latenten Steuerverbindlichkeiten und -forderungen sind oftmals auch langfristiger Natur. Dennoch verbietet IAS 12.53 generell eine Abzinsung und somit eine Annäherung an den Zeitwert latenter Steuern. Dies führt zwangsläufig zu einer stetigen Überbewertung der Steuerlatenzen und wird in der Literatur auch aus konzeptionellen Gründen kritisiert.⁵²⁷ Grundsätzlich scheint das IASB keine konzeptionellen Einwände gegen eine Zeitwertbilanzierung zu haben, begründet es doch das kodifizierte Abzinsungsverbot ausschließlich mit Wirtschaftlichkeitsüberlegungen.⁵²⁸ Die Barwertermittlung bei latenten Steuern erfordert eine detaillierte Aufstellung des zeitlichen Verlaufs der Auflösung temporärer Differenzen, welche nach Ansicht des IASB nicht durchführbar oder aufgrund der Komplexität aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist (IAS 12.54). Vor dem Hintergrund der bereits sehr komplexen und ermessenbehafteten Ansatzregeln bei latenten Steuern⁵²⁹ und im Lichte anderer komplexer Berechnungsmethoden in den IFRS⁵³⁰, wie etwa bei Pensionsrückstellungen, Finanzinstrumenten und der Goodwillbestimmung, scheint das Wirtschaftlichkeitsprinzip im Allgemeinen zurückgedrängt und die Begründung

⁵²³ Vgl. zur Ermittlung des relevanten Steuersatzes in Deutschland z.B. Eitzen/Dahlke (2008), S. 36–38.

⁵²⁴ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann (2010), Rz. 102.

⁵²⁵ Vgl. Siegel (1997), S. 81; Baetge/Zülch/Materna (2002), S. 365; Ballwieser/Küting/Schildbach (2004), S. 529; Hitz (2005), S. 1013.

⁵²⁶ Vgl. Abschnitt 3.1.2.1.

⁵²⁷ Vgl. Boe (1989), S. 314; Wagenhofer (2000), S. 315; Müßig/Breitkreuz (2012). A. A. Kissinger 2006, S. 9–13.

⁵²⁸ Vgl. Karrenbrock (2007), Rn. 184.

⁵²⁹ Vgl. Hoffmann (2010), Rz. 122.

⁵³⁰ Vgl. Wagenhofer (2000), S. 315; Meyer et al. (2009), S. 208; Ernst (2008), S. 56–57; Höfer (2009), S. 93.

zum Diskontierungsverbot latenter Steuern im Speziellen nicht überzeugend und inkonsistent. Ferner liegt hier eine Ungleichbehandlung latenter Steuern und anderer direkt vergleichbarer Bilanzpositionen, wie z.B. langfristige Forderungen und Rückstellungen, vor, welche zum Barwert ausgewiesen werden müssen.⁵³¹

In der Literatur findet sich darüber hinaus Kritik an der Rechtfertigung des Abzinsungsverbots latenter Steuern, welche sich auf die Inkonsequenz im Hinblick auf andere Regelungsinhalte des IAS 12 bezieht. So lässt sich der Begründung des IASB für eine Ablehnung der Diskontierung latenter Steuern auf temporäre Differenzen entgegenhalten, dass die im Standard vorgeschriebene Liability-Methode auf Steuersätze abstellt, welche bei der voraussichtlichen Auflösung der Steuerlatenz Gültigkeit besitzen. Dies erfordere bereits zwingend eine Einschätzung der Laufzeit latenter Steuern bei erwarteten Steuersatzänderungen.⁵³² Darüber hinaus fordert IAS 12.74 unter bestimmten Umständen eine Saldierung von latenten Steueransprüchen mit latenten Steuerschulden gegenüber der gleichen Steuerbehörde. Dies kann ebenfalls bereits eine detaillierte Aufstellung des zeitlichen Verlaufs der Auflösung der einzelnen temporären Differenzen erfordern.⁵³³ Auch aus diesen Gründen ist die Begründung des Diskontierungsverbots in IAS 12 mit dem nicht vertretbaren zusätzlichen Ermittlungsaufwand der Laufzeiten nicht überzeugend.⁵³⁴

Eine Ablehnung der Diskontierung mit dem Argument, dass diese dazu führen kann, dass das Verhältnis von Steueraufwand zum Vorsteuerergebnis nicht dem zu erwartenden Steuersatz entspricht, ist, bezogen auf die IFRS-Rechnungslegung, ebenfalls wenig stichhaltig. Es ist richtig, dass es sowohl bei der Konzernsteuerquote als auch beim Nachsteuerergebnis zu Verzerrungen kommen kann, wenn eine Diskontierung latenter Steuern vorgenommen wird.⁵³⁵ Es zeigt sich hieran jedoch wiederum das den latenten Steuern immanente Abwägungsproblem zwischen der Darstellung der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögenslage und dem Ausweis einer zutreffenden bzw. unverzerrten Erfolgslage. Da das IASB eindeutig dem bilanzorientierten Temporary-Konzept und der Liability-Methode folgt, ist der Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage und folglich der Zeitwertbilanzierung latenter Steuern gegenüber dem Grundsatz der Abgrenzung der Sache

⁵³¹ Vgl. Schmundt (2008), S. 131.

⁵³² Vgl. Perry/Simpson (1992), S. 1–7; Rayburn (1987), S. 44; Robbins/Swyers (1984), S. 109; Kirsch (2003a), S. 128.

⁵³³ Vgl. auch IAS 12.75.

⁵³⁴ Vgl. Breikreuz/Müßig (2011), S. 1226.

⁵³⁵ Dies kann jedoch zumindest teilweise geheilt werden, wenn die aus der Diskontierung resultierenden Zinsaufwendungen bzw. -erträge als Bestandteil des Ertragsteueraufwands bzw. -ertrags interpretiert und ausgewiesen werden. Vgl. Schmundt (2008), S. 132.

nach Priorität einzuräumen. So kommt es z.B. auch bei Steuersatzänderungen bei Anwendung der Liability-Methode zu einem Verstoß gegen das Matching-Prinzip und somit zu einer Verzerrung der Ertragslage sowie der Konzernsteuerquote, was vom IASB in Kauf genommen wird.⁵³⁶

Eine Diskontierung gebietet sich aber auch aus der grundsätzlichen Skepsis, welche in der Praxis dem Informationsgehalt latenter Steuern aufgrund ermessensbehafteter Ansatzregeln entgegengebracht wird⁵³⁷. Durch eine Diskontierung könnte der stetigen Überbewertung latenter Steuern entgegengewirkt und auch die Bedeutung von bspw. aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge im Vergleich zu anderen Bilanzposten relativiert werden.

Im Rahmen des Konvergenzprojekts mit dem US-amerikanischen Standardsetzer hat das IASB im März 2009 einen Entwurf für einen neuen Standard zur Steuerabgrenzung in den IFRS zur Diskussion gestellt (ED/2009/2). Dieser enthielt erneut das Diskontierungsverbot für latente Steuern. Aufgrund zahlreicher Kritik an dem Entwurf hat das IASB beschlossen, die Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern fundamental zu überarbeiten.⁵³⁸ Eine Neuerwägung der Zeitwertbilanzierung latenter Steuern wäre an dieser Stelle wünschenswert.

4.4.3 Exkurs: Erfassung von Steuersatzänderungen nach IAS 12 und ED Income Tax

4.4.3.1 Exposure Draft Income Tax und Konvergenzbemühungen des IASB

Bereits im Jahr 2002 beschlossen das FASB und das IASB innerhalb ihres „short-term convergence“-Projekts die jeweiligen Standards zur Steuerabgrenzung anzugleichen.⁵³⁹ Es dauerte sieben Jahre bis das IASB den Exposure Draft „Income Tax“ im März 2009 veröffentlichte mit dem ursprünglichen Ziel IAS 12 zu ersetzen. Dieser enthielt signifikante Änderungsvorschläge insbesondere zum Umgang mit unsicheren Steuerpositionen (uncertain tax positions) und zur Erfassung latenter Steuern auf temporäre Differenzen beim Zugangszeitpunkt.⁵⁴⁰ In ihrem gemeinsamen Treffen im

⁵³⁶ Vgl. Breitkreuz (2009a), S. 862.

⁵³⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.

⁵³⁸ Vgl. IASB (2011) sowie Freiberg (2009), S. 375.

⁵³⁹ Vgl. zum Verlauf des Projekts „Income Taxes“ IASB (2011).

⁵⁴⁰ Vgl. hierzu ausführlich Lienau/Zülch (2006), S. 265–266; Arminger (2009), S. 220–222; Benzel/Linzbach (2009), S. 400–408; Dahlke (2009), S. 1462–1466; Herzig/Heimig/Vossel (2009), S. 2613–2620; Loitz (2009b), S. 1997–2005; Simlacher/Schurbohm-Ebneth (2009), S. 389–399; Senger/Brune/Hoehne (2009), S. 295; Senger/Brune/Hoehne (2010), S. 673–681.

Oktober 2009 beschlossen das FASB und das IASB als Reaktion auf die eingegangenen Kommentare, die Konvergenzbemühungen bzgl. eines einheitlichen Standards zur Steuerabgrenzung vorerst einzustellen und zukünftig einer fundamentalen Überarbeitung zu unterziehen. Bis dahin setzte sich der internationale Standardgeber mit praktischen Problemen der Steuerabgrenzung nach IAS 12 auseinander und verabschiedete bereits kleinere Änderungen, welche vornehmlich latente Steuern auf als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (IAS 40) betreffen. Erklärtes Ziel bleibt es jedoch, Abweichungen zwischen den US-Standards und den IFRS auszugleichen, so dass eine Annäherung der Regelwerke bzgl. der Rechnungslegung für Ertragsteuern zu erwarten ist. Für den weiteren Verlauf der Untersuchung relevant ist die Erfassungsmethode von Steuersatz- und Steuergesetzesänderungen nach IAS 12. Im Folgenden sollen daher die Änderungsvorschläge des ED/2009/2 zur Intraproduct Tax Allocation bei Steuersatzänderungen nach dem Vorbild der US-Regelung in SFAS No. 109 diskutiert werden.⁵⁴¹

4.4.3.2 Intraproduct Tax Allocation und Backward Tracing

Unter Intraproduct Tax Allocation wird der Prozess verstanden, die laufenden und latenten Steuern einer Periode auf die unterschiedlichen Komponenten der Gesamterfolgsrechnung nach IAS 1 sowie auf sonstige Eigenkapitalveränderungen aufzuteilen.⁵⁴² Die im ED Income Tax vorgeschlagenen Regelungen fordern, dass zum Zeitpunkt des Eintritts eines Steuereffekts dieser grundsätzlich im selben Bereich der Gesamterfolgsrechnung (Continuing Operations, Discontinuing Operations, Other Comprehensive Income) oder gegebenenfalls direkt im Eigenkapital auszuweisen ist, wie der der Steuerbemessung zugrundeliegende Vorgang.⁵⁴³ Entsteht beispielsweise eine temporäre Differenz aufgrund unterschiedlicher Abschreibungsmethoden in der IFRS- und Steuerbilanz, ist die latente Steuer in dem Bereich der Gesamterfolgsrechnung auszuweisen, in dem auch die Abschreibung ausgewiesen wird (z.B. Continuing Operations).

⁵⁴¹ Die Ausführungen orientieren sich stark an einem bereits zuvor veröffentlichten Beitrag des Autors. Siehe hierzu Breitzkreuz (2009a), S. 859–863.

⁵⁴² Vgl. Kiger/Wilcox/Williams (1977), S. 716.

⁵⁴³ Vgl. Milla/Hanusch (2008), S. 561–567 und Beyhs/Fuchs (2009), S. 640.

Komponenten der Intraperiod Tax Allocation nach ED Income Tax:
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Continuing Operations • Discontinuing Operations • Other Comprehensive Income (OCI) • Eigenkapital (resultierend aus Transaktion mit Eigentümern) |
|--|

Im Falle einer Steuersatz- oder Steuergesetzesänderungen sind der Liability-Methode nach die bestehenden latenten Steuerpositionen aus vergangenen Perioden in der Bilanz anzupassen und die Bewertungsdifferenz grundsätzlich erfolgswirksam in der Periode zu verbuchen, in der die Steuersatzänderung erfolgt oder sich die Erwartung über den zukünftigen Steuersatz ändert. In dem aktuell gültigen IAS 12 besteht allerdings eine bedeutende Ausnahme: Bei zuvor erfolgsneutral gebildeten latenten Steuern sind de lege lata auch die Änderungen erfolgsneutral zu erfassen (IAS 12.60 a). IAS 12 sieht für solche Steuereffekte eine Belastung im Eigenkapital bzw. OCI vor, wenn sich die Steuer auf Posten bezieht, die unmittelbar im Eigenkapital bzw. OCI erfasst wurden.⁵⁴⁴ Dies erfordert ein sogenanntes „Backward Tracing“⁵⁴⁵ der bilanzierten latenten Steuern, bei dem die Art der ursprünglichen Entstehung der Steuerlatenz nachverfolgt werden muss.⁵⁴⁶ Allerdings gibt IAS 12.63 unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, den Betrag im Wege einer Schätzung zu ermitteln.

Der ED Income Tax sah nun jedoch vor, dass grundsätzlich alle Änderungen der einmal erfassten Steueraufwendungen innerhalb der Continuing Operations erfasst werden, auch wenn ursprünglich die tatsächliche oder latente Steuer in einer anderen Ergebniskomponente (Discontinuing Operations, OCI) oder im Eigenkapital erfasst wurde.⁵⁴⁷ Dies sollte dem Abschlussersteller eine Nachverfolgung des Änderungsbetrags (Backward Tracing) ersparen und somit die Erfassung erleichtern.⁵⁴⁸ Das folgende Beispiel soll die unterschiedliche Behandlungsweisen von Steuersatzänderungseffekten nach IAS 12 und dem ED Income Tax, welche zu erheblichen Ergebnisdifferenzen führen können, illustrieren:⁵⁴⁹

⁵⁴⁴ Zu einer ausführlichen Diskussion ergebnisneutraler oder ergebniswirksamer Auflösung zuvor ergebnisneutral gebildeter latenter Steuern nach IFRS vgl. Ruhnke/Schmidt/Seidel (2005), S. 82–88.

⁵⁴⁵ Vgl. zum Begriff auch Fergus (2009), S. 23.

⁵⁴⁶ Siehe hierzu auch Senger/Brune/Hoehne (2009), S. 295.

⁵⁴⁷ Vgl. ED2009/2.33.

⁵⁴⁸ Vgl. ED/2009/2.BC92.

⁵⁴⁹ Zu einem ähnlichen Beispiel in Bezug auf US-GAAP vgl. bereits Loitz (2004), S. 1188–1191.

Beispiel 3:

Ein Unternehmen hält Finanzinstrumente der IAS 39- Kategorie Available-for-sale (AFS) im Portfolio. Die Anschaffungskosten der Wertpapiere betragen 100 GE, was dem steuerbilanziellen Wert entspricht. Die Wertpapiere sind in der IFRS-Bilanz zum Fair Value zu bilanzieren. In 2007 beträgt dieser zum Abschlussstichtag 200 GE. Marktwertänderungen werden erfolgsneutral im Eigenkapital bzw. im Other Comprehensive Income (OCI) erfasst. Der Steuersatz in 2007 beträgt 40 Prozent. Im Jahr 2008 wird der Steuersatz mit Wirkung zum 1.1.2009 auf 20 Prozent gesenkt. Am 31.12.2009 verkauft das Unternehmen die Hälfte der Wertpapiere für 100 GE. Darüber hinaus erwirtschaftet das Unternehmen jedes Jahr noch weitere Erträge aus fortgeführten Geschäftsbereichen in Höhe von 50 GE deren genaue Herkunft hier nicht weiter relevant ist.

Die Marktwertsteigerung des Wertpapiers (WP) um 100 GE wird zunächst voll im OCI erfasst. Als Korrekturposten wird darauf eine passive latente Steuer oder Deferred Tax Liability (DTL) gegengebucht (100 GE x 40 % = 40 GE). In der Erfolgsrechnung führen die jährlichen Einkünfte von 50 GE zu einem Nachsteuerergebnis von 30 GE, welches in die Gewinnrücklage eingestellt wird. Die rechnerische Konzernsteuerquote (effective tax rate) entspricht dem gesetzlichen Steuersatz von 40 Prozent.

Erfassung der Marktwertänderung nach IAS 12 und ED Income Tax

Bilanz 31.12.2007		Erfolgsrechnung (ohne OCI) 2007		GE/%	
WP	200	Eingezahltes Kapital	100	IFRS-Ergebnis vor Steuern	50
Kasse	30	Gewinnrücklage	30	Laufender Steueraufwand (40 %)	-20
		OCI	60	IFRS-Ergebnis nach Steuern	30
		DTL	40	Konzernsteuerquote	40 %

Im Laufe des Jahres 2008 wird die Steuersatzsenkung um 20 Prozent für 2009 beschlossen (i.S.v. „*substantively enacted*“). Der Liability-Methode folgend ist bei der Bewertung der latenten Steuern bereits der zukünftig gültige Steuersatz anzuwenden. Somit weichen in diesem Jahr der tatsächliche Steuersatz und der zur Bewertung der latenten Steuern herangezogene Steuersatz voneinander ab. Betrachtet man die Erfolgsrechnung (ohne OCI) für das Jahr 2008 hat die Steuersatzänderung keinen Effekt auf die Konzernsteuerquote nach der Vorgehensweise des IAS 12.⁵⁵⁰ Die

⁵⁵⁰ In der Praxis kommt es bei Steuersatz- oder Steuergesetzesänderungen in dem Jahr der Erfassung jedoch auch jetzt schon zu erheblichen Ergebnisbeeinflussungen durch die erfolgswirksame Anpassung zuvor erfolgswirksam gebildeter aktiver und passiver latenter Steuern.

angepassten Erwartungen bezüglich der steuerlichen Konsequenzen der Marktwertänderung der Wertpapiere werden hier allein in den Bilanzposten erfasst. Es erfolgt ein Passivtausch zu Gunsten des nicht realisierten Fair Value- Ertrags im OCI. Die bilanzierte latente Steuerrückstellung entspricht der voraussichtlichen zukünftigen Schuld.

Erfassung der Steuersatzänderung nach IAS 12

Bilanz 31.12.2008		Erfolgsrechnung (ohne OCI) 2008		GE/%	
WP	200	Eingezahltes Kapital	100	IFRS-Ergebnis vor Steuern	50
Kasse	60	Gewinnrücklage	60	Laufender Steueraufwand (40 %)	-20
		OCI	80	Latenter Steuerertrag	0
		DTL	20	IFRS-Ergebnis nach Steuern	30
				Konzernsteuerquote	40 %

Im Gegensatz dazu war im ED Income Tax eine erfolgswirksame Erfassung des Steuersatzänderungseffekts vorgesehen. Die Bewertungsdifferenz der passiven latenten Steuer in Höhe von 20 GE wird unter Umgehung des OCI direkt als Ertrag im Jahr 2008 erfasst. Bei dieser Vorgehensweise geht die Regelung implizit davon aus, dass der Steuersatzeffekt „sicherer“ ist als ein „Marktbewertungseffekt“, der im OCI erfasst ist.⁵⁵¹ Allerdings wird dabei der Steuersatzänderungseffekt im OCI nicht aufgelöst. Die Differenz in Höhe von 20 GE muss als sog. „reconciling item“ für Folgeperioden in Erinnerung behalten werden.⁵⁵² Darüber hinaus bewirkt der erfasste latente Steuerertrag, dass das IFRS-Ergebnis in keinem sinnvollen Zusammenhang mehr zum Steueraufwand steht. Die aus der Erfolgsrechnung abgeleitete Steuerquote von rechnerisch null Prozent spiegelt weder die reale noch eine faire Steuerbelastung wider.

⁵⁵¹ Meyer et al. (2009), S. 205.

⁵⁵² Siehe hierzu auch Loitz (2004), S. 1188–1189.

Erfassung der Steuersatzänderung nach ED Income Tax

Bilanz 31.12.2008				Erfolgsrechnung (ohne OCI) 2008	GE/%
WP	200	Eingezahltes Kapital	100	IFRS-Ergebnis vor Steuern	50
Kasse	60	Gewinnrücklage	80	Laufender Steueraufwand (40 %)	-20
		OCI	60	Latenter Steuerertrag (20 %)	20
		DTL	20	IFRS-Ergebnis nach Steuern	50
				Konzernsteuerquote	0 %

In 2009 wird die Hälfte der Wertpapiere für 100 GE veräußert. Somit sind auch die passiven latenten Steuern hälftig aufzulösen. Dies erfolgt wiederum erfolgsneutral durch eine Verrechnung mit dem OCI. Der Ertrag aus dem Verkauf der Wertpapiere ergibt sich aus der Auflösung der Brutto-Wertsteigerung im OCI in Höhe von 50 GE. Das IFRS-Ergebnis vor Steuern setzt sich nun aus dem Veräußerungserlös der Wertpapiere (50 GE) und dem regelmäßigen Jahreseinkommen (50 GE) zusammen. Der in 2009 gültige Steuersatz von 20 Prozent führt demnach zu einer laufenden Steuerbelastung von 20 GE, welches gemäß der Vorgehensweise des IAS 12 zu einer äquivalenten Konzernsteuerquote führt.

Erfassung des Verkaufs 50 Prozent der Wertpapiere nach IAS 12

Bilanz 31.12.2009				Erfolgsrechnung (ohne OCI) 2009	GE/%
WP	100	Eingezahltes Kapital	100	IFRS-Ergebnis vor Steuern	100
Kasse	190	Gewinnrücklage	140	Laufender Steueraufwand (20 %)	-20
		OCI	40	Latenter Steueraufwand	0
		DTL	10	IFRS-Ergebnis nach Steuern	80
				Konzernsteuerquote	20 %

Wird der vorgeschlagenen Methode des Standardentwurfs gefolgt, sind ebenfalls zunächst die Hälfte der latenten Steuerverbindlichkeiten erfolgsneutral aufzulösen, sowie der Bruttoertrag aus der Veräußerung zu realisieren. Zusätzlich muss an dieser Stelle jedoch auch noch das reconciling item aus der Vorperiode hälftig ergebniswirksam mit dem OCI verrechnet werden. Daraus resultiert einerseits eine korrekte Darstellung der nicht realisierten Wertsteigerung der restlichen Wertpapiere in der Bilanz; andererseits entsteht auf diese Weise ein latenter Steueraufwand in 2009 in Höhe von 10 GE (50 Prozent des reconciling items von 2008). Erneut widerspricht dadurch die aus der Erfolgsrechnung ermittelte Steuerquote (30 Prozent) dem tatsächlichen Steuersatz (20 Prozent). Die Differenz hat der Abschlussersteller in der

steuerlichen Überleitungsrechnung, in der sogenannten tax reconciliation zu erläutern.⁵⁵³

Erfassung des Verkaufs 50 Prozent der Wertpapiere nach ED Income Tax

Bilanz 31.12.2009		Erfolgsrechnung (ohne OCI) 2009		GE/%	
WP	100	Eingezahltes Kapital	100	IFRS-Ergebnis vor Steuern	100
Kasse	190	Gewinnrücklage	150	Laufender Steueraufwand (20 %)	-20
		OCI	30	Latenter Steueraufwand	-10
		DTL	10	IFRS-Ergebnis nach Steuern	70
				Konzernsteuerquote	30 %

OCI Veränderungsrechnung nach ED Income Tax

Erfolgsneutrale Marktbewertung der WP in 2007	100
Bildung DTL zum 31.12.2007	-40
Auflösung DTL aufgrund Abgang von 50 % der WP in 2009	10
Ergebniswirksame Realisierung der Marktwertsteigerung von 50 % der WP	-50
Ergebniswirksame Auflösung von 50 % des reconciling item	10
Stand 31.12.2009	30

4.4.3.3 Zwischenfazit

Wie dem Beispiel zu entnehmen ist, kommt es im Geschäftsjahr 2008 zu einem zu niedrigen, im Geschäftsjahr 2009 mit 30 Prozent zu einem zu hohen Ausweis der Steuerquote, wenn der Vorgehensweise des ED Income Tax nachgegangen wird. Demgegenüber entspricht die Konzernsteuerquote dem tatsächlichen Steuersatz der jeweiligen Periode bei der Erfassungsmethode des IAS 12. Allerdings wird es regelmäßig auch nach IAS 12 zu einer Verzerrung der Steuerquote bei Steuersatz- und Steuergesetzesänderungen kommen, da auch hier die zuvor ergebniswirksam gebildeten latenten Steuern ebenfalls ergebniswirksam korrigiert werden. Dieser Effekt ist in dem dargestellten Beispiel nicht enthalten. Die korrekte Darstellung der Vermögenslage wird dabei durch eine verzerrte Ertragslage in der Periode der Steuersatzänderung erkaufte. Dennoch kommt es durch die ergebniswirksame Erfassung des Steuersatzänderungseffekts bei zuvor ergebnisneutral gebildeten Steuerlatenzen, wie es in dem Standardentwurf angedacht ist, zu einem unnötig

⁵⁵³ Vgl. ED/2009/2.42.

höheren Einmaleffekt im Nachsteuerergebnis und damit verbunden zu einer höheren Volatilität der Steuerquote. Eine Steuersatz- oder Steuergesetzesänderung beeinflusst darüber hinaus bei der Vorgehensweise des ED Income Tax im Gegensatz zu der von IAS 12 zweimal das Nachsteuerergebnis: Zum Zeitpunkt der Wertanpassung aufgrund der Steuerreform und zum Zeitpunkt der Auflösung der temporären Differenz (hier beim Verkauf der Wertpapiere).

Gemäß IAS 12 müssen im OCI eingestellte Beträge stets als Nachsteuergröße ausgewiesen werden. Dies erfordert bei einer Steuersatzänderung die konkrete Nachverfolgung der jeweiligen Steuerkonsequenz aus Vorperioden (Backward Tracing). Durch die erfolgswirksame Erfassung des Steueränderungseffekts gemäß des ED Income Tax unterbleibt zunächst dieser Ermittlungsaufwand. Der Vorgehensweise des ED Income Tax folgend verbleibt der Steuersatzänderungseffekt solange als reconciling item im Eigenkapital eingeschlossen, bis das Wertpapier verkauft oder auf Dauer wertberichtigt wird. Das Beispiel beinhaltet die vereinfachende Annahme, dass sich der Fair Value der Wertpapiere nach der Wertsteigerung aus dem Jahr 2007 nicht weiter verändert. In der Realität erschweren jedoch laufende Wertänderungen verschiedener Wertpapiere im Portfolio das Nachvollziehen der Unterschiedsbeträge und der dazugehörigen items. So ist auch in diesem Beispiel das item bei einer Fair Value- Änderung oder dem Verkauf der restlichen Wertpapiere anzupassen. Eine Verfolgung der items über viele Jahre hinweg ist indes schwierig. Somit ist entgegen der Intention des IASB damit zu rechnen, dass mit den angedachten Neuregelungen ein deutlich umfangreicherer Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand verbunden sein könnte.

4.5 Die Kosten-Nutzen-Frage

Die vorangehenden Ausführungen umfassen nur einen Bruchteil des Regelungsinhaltes von IAS 12. Bereits hieran zeigt sich jedoch, dass es sich bei der latenten Steuerabgrenzung um einen der komplexesten Bilanzierungssachverhalte in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften handelt.⁵⁵⁴ So wurde die Abgrenzung latenter Steuern auch als „*Königsdisziplin*“ bei der Umstellung auf die internationale Rechnungslegung betitelt.⁵⁵⁵ Schwierigkeiten ergeben sich zum einen aus der Notwendigkeit, den steuerlichen Abschluss parallel zum externen Abschluss in einem

⁵⁵⁴ So auch Langenbucher (2005), S. 23.

⁵⁵⁵ So Loitz (2003), S. 516. Einer Erhebung von Dürr/Zwirner (2002, S. 487) zur Folge gaben 90 Prozent der untersuchten deutschen Unternehmen die Abgrenzung latenter Steuern bei der Umstellung auf internationale Normen als einen der wesentlichsten Aufwandsposten an. Vgl. hierzu auch Ernsting (1997), S. 555; Dürr/Zwirner (2002), S. 490–491 und Küting/Zwirner/Reuter (2003), S. 447; Oehler (2005), S. 78.

engen Zeitfenster zu erstellen. Zum anderen erfordern die Ansatzvoraussetzungen für aktive latente Steuern umfangreiche Einschätzungen über zukünftig zur Verfügung stehende zu versteuernde Einkommen und die Prognose der Auflösungszeitpunkte passiver Steuerlatenzen gleichermaßen.⁵⁵⁶ Zugleich wird die Erstellung der Anhangsangaben zu latenten Steuern als das „größte Problemfeld der Bilanzierungspraxis“ genannt.⁵⁵⁷ Die Kosten für eine solche Informationsbereitstellung durch den Abschlussersteller sind jedoch nach Meinung des IASB augenscheinlich durch den Nutzen für den Abschlussadressaten der IFRS-Rechnungslegung gedeckt. Denn laut dem Rahmenkonzept unternimmt das IASB stets eine solche Abwägung und beachtet die Kostenbedingung (cost constraint).⁵⁵⁸ Allerdings erkennt das IASB an, dass die Abschlussadressaten von KMU einen abweichenden Informationsbedarf im Vergleich zu externen Interessengruppen von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen haben können.⁵⁵⁹ Mit dem geht die oftmals geäußerte Befürchtung einher, dass die Bilanzierung latenter Steuern einen nicht zu rechtfertigenden kostenintensiven Zeit- und Personaleinsatz für KMU erfordern würde.⁵⁶⁰ Vordergründig konsequent hat das IASB darauf reagiert, indem es mit einem Standard für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS for SMEs) die Angabepflichten für latente Steuern verringert hat.⁵⁶¹ Die Erleichterungen des IFRS for SMEs bezüglich latenter Steuern im Vergleich zu IAS 12 betreffen aber lediglich einige Angabeverpflichtungen. Am umfassenden Abgrenzungskonzept insbesondere auch am Ansatzgebot für aktive latente Steuern (auf Verlustvorträge) ändert sich für KMU nichts. Gelegentlich wird die sprachliche Vereinfachung des IFRS for SMEs gegenüber dem IAS 12 als Vorteil angeführt.⁵⁶² Bemerkenswert ist auch, dass einige der im zurückgezogenen ED Income Tax (ED/2009/2) vorgeschlagenen Änderungen in dem IFRS for SMEs bereits

⁵⁵⁶ Vgl. Chluddek (2011), S. 2.

⁵⁵⁷ So Höfer (2009), S. 3. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Umfrage von Loitz und Weber (2008), S. 2152. Vgl. auch Kirsch (2002), S. 1195.

⁵⁵⁸ Vgl. IASB (2010), Tz. QC38. Wenn das IASB einen neuen Standard entwickelt, erfragt dieses Informationen von u.a. Abschlusserstellern, Abschlussverwendern, Wirtschaftsprüfern und Akademikern über die erwartete Art und Quantität der Nutzen und Kosten von dem vorgeschlagenen Standard. In den meisten Fällen werden dabei Entscheidungen auf Grundlage der Kombination von quantitativen und qualitativen Informationen getroffen. Vgl. IASB (2010), Tz. QC38.

⁵⁵⁹ Generell werden aufgrund der Komplexität und der Dynamik die Full-IFRS nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen als geeignet angesehen. Vgl. Bruns/Beiersdorf (2006), S. 48.

⁵⁶⁰ Vgl. z.B. Ull (2006), S. 91.

⁵⁶¹ Das IASB definiert dabei Small and Medium-sized Entities (SMEs) als Unternehmen, welche – unabhängig von ihrer Größe – keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen und für externe Adressaten Abschlüsse veröffentlichen. Ein Unternehmen ist nicht öffentlich rechenschaftspflichtig, wenn es weder kapitalmarktorientiert noch treuhänderisch eine Vielzahl an Vermögen Dritter verwaltet (wie z.B. Banken und Versicherungen). Vgl. IFRS for SMEs 1.2 und 1.3 sowie Bruns/Knorr (2010), Tz. 28.

⁵⁶² Vgl. Brähler/Brune/Heerdt (2007), S. 655.

umgesetzt wurden.⁵⁶³ Nicht zuletzt aufgrund der Heranziehung der Full-IFRS zu Auslegungsfragen bzw. Regelungslücken der IFRS for SME wird aber in Steuerabgrenzungsregelungen keine Erleichterung für KMU gesehen.⁵⁶⁴

⁵⁶³ Dies betrifft insbesondere die abweichenden Regelungen zur Wertberichtigung aktiver latenter Steuern mittels einer Valuation Allowance nach IFRS for SMEs und die Berücksichtigung von Steuerunsicherheiten. Vgl. zu den Abweichungen zwischen IAS 12 und IFRS for SMEs auch Senger (2010), Tz. 135.

⁵⁶⁴ Vgl. Brähler/Brune/Heerdt (2007), S. 650 und S. 655. Generell wird auch der Nutzen einer latenten Steuerabgrenzung für Abschlussadressaten von KMU angezweifelt. Vgl. Brähler/Brune/Heerdt (2007), S. 656 und S. 657.

„Bewerten heißt nichts anderes als: Das geldmäßige Schicksal vorausnehmen und auf den Bilanzstichtag umrechnen“

Wilhelm Rieger (1928)⁵⁶⁵

5 Exkurs: Zeitwertbilanzierung latenter Steuern

5.1 Zeitwertbilanzierung in der internationalen Rechnungslegung

Die IFRS-Rechnungslegung verfolgt das Ziel, entscheidungsnützliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren Veränderung im Zeitablauf für einen breiten Adressatenkreis, hauptsächlich jedoch für Investoren und Fremdkapitalgeber, zu vermitteln.⁵⁶⁶ Der Abschlussadressat soll in die Lage versetzt werden, die Fähigkeit des Unternehmens zu beurteilen, in Zukunft Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente zu generieren sowie deren Zeitpunkt und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bestimmen.⁵⁶⁷ Im Mittelpunkt seiner Investitionsentscheidung (Halten, Verkaufen, Kaufen) steht also die Gegenüberstellung des geschätzten subjektiven Unternehmenswerts (Zukunftserfolgswert) mit dem zur Investition benötigten Auszahlungsbetrag (Investitionskalkül).⁵⁶⁸ Die Differenz zwischen Unternehmenswert und Investitionsvolumen wird als Net Present Value (NPV) bezeichnet. Dem neoklassischen Verständnis folgend investieren Unternehmen wie auch Individuen demnach ihre knappen Ressourcen unter der Gewinnmaximierungsmaxime in Projekte, welche den größten NPV haben, sofern dieser positiv ist. Entsprechend muss der Investor beim Entscheidungsprozess den Unternehmenswert bestimmen. Zur Berechnung dieses Kapitalwerts sind die zukünftigen Kapitalrückflüsse (Cashflows) an den Investor zu prognostizieren. Rechnungslegung soll dazu dienen, zukünftige Cashflows schätzen zu können. Indem das Rechnungswesen die Vermögenswerte und Schulden zu ihrem zukünftigen Realisationswert ausweist und Zahlungen verursachungsgerecht periodisiert, sollen künftige Cashflows besser prognostiziert werden können als bei einer einfachen Zahlungsstromrechnung.

Gemäß einer solchen Definition relevanter Informationen werden die in der Bilanz gegenübergestellten Vermögenswerte und Schulden als zukünftige Zu- und Abflüsse

⁵⁶⁵ Rieger (1958), S. 213.

⁵⁶⁶ Vgl. bereits Abschnitt 4.4.1 sowie IASB (2010), Tz. OB2.

⁵⁶⁷ Vgl. IASB (2010), Tz. OB3.

⁵⁶⁸ Vgl. Drukarczyk (2003), S. 10.

ökonomischer Ressourcen eines Unternehmens verstanden⁵⁶⁹ und müssen konsequenterweise zum Barwert der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme ausgewiesen werden⁵⁷⁰. In einem effizienten Markt entsprechen die Barwerte dem Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden kann (Fair Value). Die Barwertermittlung dient demnach in der internationalen Rechnungslegung als Substitut für die Bewertung eines Sachverhalts, für den es keinen Marktpreis gibt oder für den kein vergleichbarer Marktpreis abgeleitet werden kann.⁵⁷¹

Entscheidungsnützlich sind an sich relevante Informationen aber nur, wenn sie auch glaubwürdig dargestellt werden (faithful representation). Dazu muss der betreffende Sachverhalt vollständig, neutral und grundsätzlich fehlerfrei dargestellt sein.⁵⁷² Für die Fair Value-Bilanzierung bedeutet dies, dass die Inputfaktoren im Bewertungsprozess diese Anforderungen möglichst gut erfüllen sollten. Darüber hinaus müssen die Kosten der Zeitwertermittlung seitens des Abschlusserstellers in einem vernünftigen Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen der Abschlussadressaten stehen.⁵⁷³

5.2 Barwert latenter Steuern im Entscheidungskalkül des Investors

5.2.1 Latente Steuern im klassischen Discounted Cashflow -Verfahren

Spätestens seit der bahnbrechenden Arbeit von *Modigliani* und *Miller* (1963) steht außer Frage, dass die Verschuldungspolitik eines Unternehmens einen wesentlichen Einfluss auf seinen Marktwert ausübt, sofern Unternehmenssteuern berücksichtigt werden. Dort wurde mit Hilfe von Arbitrage-Argumenten nachgewiesen, dass eine verschuldete Gesellschaft stets mehr wert sein muss als ein vergleichbares unverschuldetes Unternehmen, da die Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen zu einer geringeren Steuerlast und damit zu höheren Zahlungen an die Kapitalgeber

⁵⁶⁹ Vgl. hierzu bereits Vatter (1964), S. 22 sowie Bodenhorn (1984), S. 493.

⁵⁷⁰ Vgl. bereits Abschnitt 3.4.2 sowie Solomons (1961), S. 374–383; Sprouse/Moonitz (1962), S. 61–63; Jaedicke/Sprouse (1965), S. 18–19; Peasnell (1977), S. 186.

⁵⁷¹ Vgl. Wagenhofer (2000), S. 306.

⁵⁷² Vgl. IASB (2010), Tz. QC5 und QC12.

⁵⁷³ Vgl. IASB (2010), Tz. QC35–QC39.

führt.⁵⁷⁴ Der Werthaltigkeit dieser Steuervorteile wurde in der Literatur seither viel Aufmerksamkeit geschenkt.⁵⁷⁵

Da im Rahmen von Discounted Cashflow-Verfahren (DCF) üblicherweise risikoscheue Bewerter unterstellt werden, gehen sichere Steuervorteile mit einem höheren Barwert der Steuervorteile einher. Eine Vielzahl von Beiträgen auf dem Gebiet der Unternehmensbewertung untersucht daher, welchen Einfluss die Finanzierungspolitik auf den Marktwert eines Unternehmens hat.⁵⁷⁶ Wird von einer autonomen Finanzierungspolitik ausgegangen, so sind die künftigen Steuervorteile deterministisch und der sog. Adjusted Present Value-Ansatz (APV) findet Anwendung. Dieser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass der Wert eines unverschuldeten Unternehmens um den Barwert der künftigen sicheren Steuervorteile korrigiert wird. Wird dagegen eine marktwertorientierte Verschuldungspolitik⁵⁷⁷ verfolgt, sind verschiedene Bewertungsansätze denkbar, die sich darin unterscheiden, ob die Steuervorteile im Zähler- oder im Nennerterm Berücksichtigung finden: Im ersten Fall werden die erwarteten freien Cashflows des verschuldeten Unternehmens mit einem gewogenen Kapitalkostensatz diskontiert. Lediglich bei der Ermittlung der Cashflows fließen die Steuervorteile explizit ein, weshalb diese Vorgehensweise in der Literatur als Total-Cashflow-Ansatz (TCF) bezeichnet wird.⁵⁷⁸ Alternativ kann der Steuervorteil aber auch in den Kapitalkosten berücksichtigt werden. Diese sog. Weighted Average Costs of Capital (WACC) werden dann verwendet, um die freien Cashflows eines fiktiv schuldenfreien Unternehmens zu diskontieren.⁵⁷⁹ Beide Vorgehensweisen müssen bei konsistenter Handhabung zum selben Unternehmenswert führen.⁵⁸⁰

Bei den künftigen freien Cashflows handelt es sich um erwartete Zahlungsüberschüsse nach Investitionen und Unternehmenssteuern, die an die Fremd- und Eigenkapitalgeber verteilt werden. Bei der Prognose zukünftiger Nachsteuercashflows wird oftmals auf eine Vergangenheitsanalyse anhand von Jahresabschluss-

⁵⁷⁴ Siehe Modigliani/Miller (1963).

⁵⁷⁵ Siehe z.B. Kruschwitz/Löffler (2006), S. 51 bzw. S. 55 für Fälle mit und ohne Berücksichtigung von Insolvenzrisiken. Für die Werthaltigkeit bei verschiedenen Finanzierungspolitiken siehe etwa Drukarczyk/Schüler (2009), S. 155–163 und 186–192; Scholze (2010) sowie Kruschwitz/Löffler/Canefield (2007).

⁵⁷⁶ Vgl. etwa Inselbag/Kaufold (1997), Wallmeier (1999).

⁵⁷⁷ Eine solche Finanzierungspolitik liegt vor, wenn nicht der Fremdkapitalbestand, sondern die zukünftigen Fremdkapitalquoten (gemessen in Marktwerten) deterministisch sind. Zur Unterscheidung vgl. z.B. Kruschwitz/Lorenz (2011), S. 95.

⁵⁷⁸ Vgl. Ballwieser (2011), S. 184–187 sowie Kruschwitz/Löffler (2006), S. 67–69.

⁵⁷⁹ Darüber hinaus ist bei marktwertorientierter Finanzierungspolitik ein Equity-Approach, der Flow-to-Equity-Ansatz, möglich, bei dem nicht der Wert des gesamten Unternehmens, sondern der Wert des Eigenkapitals direkt bestimmt wird.

⁵⁸⁰ Für exotischere Finanzierungspolitiken siehe etwa Kruschwitz/Löffler (2006), S. 79.

informationen zurückgegriffen.⁵⁸¹ Latente Steuern dienen also innerhalb der klassischen Unternehmensbewertung zu einer verlässlicheren Prognose zukünftiger Ertragsteuerzahlungsströme im Rahmen der Cashflow-Ermittlung, da sie potenziell Informationen über zukünftige Steuerbe- und Steuerentlastungen enthalten.⁵⁸²

5.2.2 Latente Steuern im Residualgewinnmodell

Die Residualgewinnmethode stellt einen Bewertungsansatz dar, bei dem durch eine Verbindung von Bilanz- und Kapitalmarkttheorie eine lineare Beziehung zwischen Buchwerten der Rechnungslegung und dem am Markt erzielten Unternehmenswert beschrieben wird. Die Entwicklung des Residualgewinnkonzeptes geht u.a. auf die Arbeiten von *Preinreich* (1938); *Edwards* und *Bell* (1961) und *Peasnell* (1981 und 1982) zurück. Im Folgenden sollen zunächst die zugrundeliegenden Annahmen des Residualgewinnmodells dargelegt werden, um darauf aufbauend die Bewertungsmodelle von *Ohlson* (1995) und *Feltham* und *Ohlson* (1995 und 1996) herzuleiten. In die resultierenden Bewertungsgleichungen basierend auf Daten der Rechnungslegung und basierend auf Cashflows werden daraufhin in enger Anlehnung an die Arbeit von *Amir*, *Kirschenheiter* und *Willard* (2001) latente Steuern integriert. Die modelltheoretische Analyse dient einerseits als Ausgangsbasis für die Diskussion einer Zeitwertbilanzierung latenter Steuern und andererseits bildet sie die theoretische Fundierung für das empirisch zu testende Modell in Kapitel 7.

5.2.2.1 Residualgewinnmodell ohne Steuern

5.2.2.1.1 Clean Surplus Relation

Damit der Brückenschlag zwischen Rechnungswesen und Marktbewertung eines Unternehmens gelingt, wird die Gültigkeit des Kongruenzprinzips als zentrale Annahme vorausgesetzt. Bei Einhaltung des sog. Clean Surplus Relation (CSR) entspricht die Summe der Periodengewinne aus der Rechnungslegung in der Totalperiode der Summe der Zahlungsüberschüsse. Unter anderem müssen sich hierfür alle Veränderungen im Eigenkapital aus erfolgswirksamen Geschäftsvorfällen ergeben und es dürfen keine direkten Verrechnungen mit dem Eigenkapital stattfinden.⁵⁸³

⁵⁸¹ Vgl. hierzu *Kruschwitz/Löffler* (2006), S. 3 und S. 47–49 sowie in der Praxis der Wirtschaftsprüfung IDW S 1, Tz. 32–40.

⁵⁸² Vgl. hierzu insbesondere *Schmidt* (2008).

⁵⁸³ Zum Kongruenzprinzip vgl. *Preinreich* (1937) sowie im deutschsprachigen Raum *Lücke* (1955, 1965).

Weitere Eigenkapitaländerungen dürfen demnach nur aus direkten Transaktionen mit den Eigenkapitalgebern (z.B. Dividenden) resultieren.

Aufbauend auf dieser Annahme verändert sich der Buchwert des Eigenkapitals (bv) in einer Periode t nur durch den Gewinn (x_t) und ggf. durch ausgeschüttete Dividenden (d_t), so dass neben der allgemeinen Eigenkapitaldefinition (Vermögenswerte abzüglich Schulden)

$$bv_t = bv_{t-1} + x_t - d_t \quad (5.1)$$

gilt.⁵⁸⁴ Der Residualgewinn oder auch „abnormale Gewinn“ (anx_t) stellt dann eine ökonomische Rente dar und ergibt sich aus dem Buchgewinn der betrachteten Periode abzüglich von Kapitalkosten:

$$anx_t = x_t - bv_{t-1} \cdot r \quad (5.2)$$

Die Kapitalkosten errechnen sich hierbei aus dem Buchwerte des Eigenkapitals zu Beginn der Periode t multipliziert mit einer Rendite oder einem Kapitalkostensatz r, welcher zunächst nicht weiter spezifiziert sein soll.⁵⁸⁵

5.2.2.1.2 Bewertungsgleichung basierend auf Rechnungslegungsinformationen

Der Bewertungsansatz mittels der Residualgewinnmethode baut auf dem Dividendenbarwertmodell auf. Der neoklassischen Sichtweise entsprechend wird der Marktwert des Eigenkapitals (MV) durch den Barwert zukünftig erwarteter Transferzahlungen zwischen Eigenkapitalgebern und dem Unternehmen (Dividenden) bestimmt.⁵⁸⁶

$$MV_t = \sum_{t=1}^{\infty} R^{-t} E_t [d_{t+n}] \quad (5.3)$$

$R = (1 + r)$; r entspricht hierbei derselben Rendite, die auch bei der Definition des Residualgewinns Verwendung findet. Darüber hinaus beansprucht das Modell die Gültigkeit des Miller-Modigliani-Theorems, nach welchem die Ausschüttungspolitik

⁵⁸⁴ Aus Gründen der Konsistenz und Vergleichbarkeit orientiert sich die Notation nicht vollständig an den Originalquellen von Ohlson (1995) und Feltham/Ohlson (1995), sondern an den Ausführungen von Amir, Kirschenheiter und Willard (2001), welche erstmals latente Steuern in das Modell integrierten. Für eine tabellarische Übersicht der verwendeten Notation siehe Anhang 3.

⁵⁸⁵ Bereits 1890 definierte Marshall diesen Residualgewinn in seinen „Principles of Economics“ unter der Bezeichnung „earnings of undertaking or management“. Vgl. Marshall (1961), S 86.

⁵⁸⁶ Der Modellrahmen geht ursprünglich auf Williams (1938) zurück. Für die allgemeine Verbreitung und die Anwendung in der Praxis werden jedoch zumeist Gordon/Shapiro (1956) verantwortlich gemacht.

des Unternehmens keinen Einfluss auf den Unternehmenswert hat.⁵⁸⁷ Daraus folgt auch, dass Entscheidungen über Dividendenzahlungen den Gewinn der Periode nicht beeinflussen.⁵⁸⁸

Durch Einsetzen von 5.1 und 5.2 in 5.3, Umformungen und unter Verwendung der Transversalitätsannahme wird schließlich folgende Bewertungsformel generiert:⁵⁸⁹

$$MV_0 = bv_0 + \sum_{t=1}^{\infty} \frac{ax_t}{R^t} \quad (5.4)$$

Der Marktwert des Eigenkapitals ergibt sich also aus dem Buchwert des Eigenkapitals zuzüglich des Barwerts aller zukünftigen Residualgewinne. Damit ist die Brücke von der Marktbewertung zu den Informationen der Rechnungslegung geschlagen. Für die weitere Analyse von besonderer Wichtigkeit ist die Erkenntnis, dass der Unternehmenswert hierbei nicht von den angewandten Methoden in der Rechnungslegung abhängt. Beispielsweise führt eine eher konservative Rechnungslegung zu niedrigeren Gewinnen und gleichzeitig geringeren Buchwerten, welche jedoch durch höhere Residualgewinne ausgeglichen werden, solange die Clean Surplus Relation gilt.

Die Bewertungskonzepte von *Ohlson* (1995) und *Feltham* und *Ohlson* (1995, 1996) stellen Erweiterungen der Residualgewinnmethode dar. *Ohlson* (1995) baut das bestehende Modell hinsichtlich einer Annahme über den stochastischen Prozess aus, welche den Zufallssequenzen der zukünftigen unsicheren Residualgewinnen unterliegt. Der Zusatz, den das *Ohlson*-Modell gegenüber der im Clean Surplus Accounting möglichen Wertformel (5.4) macht, besteht in einem autoregressivem Prozess erster Ordnung. Außerdem umfasst das Modell auch „andere Informationen“, die bereits in den Marktpreisen enthalten, jedoch noch nicht in der Rechnungslegung erfasst sind.⁵⁹⁰ Hierdurch findet eine Berücksichtigung der verspäteten Abbildung ökonomischer Sachverhalte in der Rechnungslegung statt.⁵⁹¹

⁵⁸⁷ Vgl. Miller/Modigliani (1961).

⁵⁸⁸ Vgl. Lundholm (1995), S. 752–753.

⁵⁸⁹ Vgl. hierzu z.B. Spremann (2004), S. 241–243.

⁵⁹⁰ Vgl. Ohlson (1995), S. 664 und Feltham/Ohlson (1995), S. 689. Ergänzend finden sich in der Literatur ausführlich kommentierte Übersichten und Erläuterungen zur Herleitung der Bewertungsgleichungen. Siehe hierzu exemplarisch Bauman (1996); Bernard (1995); Liu/Ohlson (2000); Livnat (2000); Lo/Lys (2000a); Lundholm (1995); Myers (2000) oder auch Streim (2000).

⁵⁹¹ Vgl. Beaver (2002), S. 457.

Neben der Clean Surplus Relation und der Dividenbarwertformel basiert das Modell auf verschiedenen weiteren Annahmen. Insbesondere wird von einem Unternehmen mit unendlicher Lebensdauer, welches zur Vereinfachung nur durch Eigenkapital finanziert sei und diese Mittel nur in operative Vermögenswerte (keine Finanzanlagen) investiert, ausgegangen. Das Unternehmen zahlt jedes Jahr Dividenden, welche auf Anteilseignerebene nicht besteuert werden. Die Investoren sind risikoneutral⁵⁹² und haben homogene Erwartungen. Zinssätze sind nicht stochastisch⁵⁹³ und es gibt keine Arbitragegelegenheiten. Ferner wird unterstellt, dass die Kapitalmärkte der semi-strengen Form der Markteffizienzhypothese genügen, während auf den Produktmärkten temporäre Ineffizienzen über die modellierten ökonomischen Gewinne ausdrücklich Berücksichtigung finden.⁵⁹⁴

Der stochastische Prozess gestaltet sich dann wie folgt:

$$\text{anx}_{t+1} = \omega \cdot \text{anx}_t + v_t + \varepsilon_{1,t+1} \quad (5.5)$$

Die Prognosekraft von Rechnungslegungsinformationen drückt sich dabei in der Berücksichtigung vergangener Residualgewinne aus. Der unsichere Residualgewinn in der Periode $t+1$ ergibt sich zunächst einmal aus dem ω -fachen des in der Vorperiode t realisierten Residualgewinns (anx_t). Dabei stellt ω einen Maßstab für die Persistenz vergangener Gewinne dar. Darüber hinaus erklärt sich der aktuelle Residualgewinn noch aus anderen Informationen (v_t), die nicht schon in der abnormalen Rendite der letzten Periode berücksichtigt sind. Dies können weitere Nachrichten aus der Unternehmensberichterstattung sein, müssen aber mit dem Rechnungswesen nichts zu tun haben.⁵⁹⁵ Da sich diese „anderen Informationen“ zum Teil wiederum durch die entsprechenden Daten der Vorperiode erklären lassen, andererseits aber auch zufälligen Einflüssen unterliegen, wird v_t ebenfalls als ein autoregressiver Zufallsprozess modelliert:

$$v_{t+1} = \gamma \cdot v_t + \varepsilon_{2,t+1} \quad (5.6)$$

⁵⁹² In diesem Fall entspricht der Diskontierungszinsfuß dem risikolosen Zinssatz.

⁵⁹³ Zur Aufgabe dieser Annahme vgl. Ohlson (1999).

⁵⁹⁴ Vgl. Barth/Beaver/Landsman (2001), S. 91.

⁵⁹⁵ Für eine Liste an Fundamentaldaten, welche nicht aus dem Rechnungswesen stammen und den Unternehmenswert potenziell beeinflussen, siehe bspw. Spremann (2002), S. 373–374.

Die aus Sicht der Periode t noch unsicheren „anderen Informationen“ in der Periode $t+1$ ergeben sich hierbei als das γ -fache der „anderen Informationen“ in der Periode t .

Der nicht zu prognostizierende Teil der Residualgewinne in Gleichung (5.5) bzw. der „anderen Informationen“ in Gleichung (5.6) wird jeweils durch den Störterm ε_{t+1} ausgedrückt. Der Term hat einen Erwartungswert von null. Für die Persistenzparameter gilt $\omega \in [0, R)$ und $\gamma \in (0,1)$.

Aus diesen Annahmen kann die erweiterte Bewertungsgleichung (5.7) für den Marktwert des Eigenkapitals abgeleitet werden.⁵⁹⁶

$$MV_0 = bv_0 + \frac{\omega}{R-\omega} \cdot anx_t + \frac{R}{(R-\omega) \cdot (R-\gamma)} \cdot v_t \quad (5.7)$$

Ohlson erweitert dieses Modell zusammen mit *Feltham* in ihrer Arbeit von 1995 u.a. um die Unterscheidung zwischen den Buchwerten operativer Vermögenswerte und Finanzanlagen.⁵⁹⁷ Letztere werden bereits zum Marktwert bilanziert, so dass diese nicht mehr zu abnormalen Gewinnen führen. In ihrem Beitrag von 1996 untersuchen *Feltham* und *Ohlson (F&O)*⁵⁹⁸ den Einfluss unterschiedlicher Abschreibungsmethoden auf den Zusammenhang zwischen den tangierten Buchwerten und dem Marktwert des Eigenkapitals.

5.2.2.1.3 Bewertungsgleichung basierend auf Cashflows

Für die folgenden Ausführungen von Bedeutung sind die im F&O-Modell formulierten Annahmen über die Stochastik der Cashflows, sog. Cashflow Dynamics (CFD). Um den Marktwert des Eigenkapitals entweder anhand von Cashflows oder Rechnungslegungsdaten zu bestimmen, ist es notwendig die Dynamik der Variablen zu bestimmen, auf denen das Modell beruht. *F&O* (1996) stellen eine Gleichung für die CFD auf, welche die Autoregressivitätsannahme der Cashflows anhand von Persistenz- und Wachstumskoeffizienten modelliert.⁵⁹⁹ Die Annahmen lauten wie folgt:

⁵⁹⁶ Für die genaue Umformung sei an dieser Stelle auf die Originalquelle verwiesen: *Ohlson* (1995). Damit die Herleitung gelingt muss $R > \omega$ gelten.

⁵⁹⁷ Darüber hinaus analysieren sie in diesem Beitrag die Auswirkungen konservativer Rechnungslegung auf das Buchert-Marktwert-Verhältnis. Vgl. *Feltham/Ohlson* (1995).

⁵⁹⁸ *F&O* (ohne Jahresangabe) rekurriert im Folgenden auf die Gesamtheit der drei modelltheoretischen Arbeiten von *Ohlson* (1995) und *Feltham/Ohlson* (1995 und 1996).

⁵⁹⁹ Vgl. *Feltham/Ohlson* (1996), S. 212–214.

$$cr_{t+1} = \gamma \cdot cr_t + \kappa \cdot ci_t + \varepsilon_{1,t+1}, \quad (5.8)$$

$$ci_{t+1} = \omega \cdot ci_t + \varepsilon_{2,t+1}. \quad (5.9)$$

Wobei $\varepsilon_{k,t+1}$, mit $k = 1,2$ nicht prognostizierbare Störterme mit einem Erwartungswert von null darstellen. Drei weitere Parameter spezifizieren die Dynamik: Der Parameter $\gamma \in [0,1)$ repräsentiert ähnlich zu der linearen Informationsdynamik bei *Ohlson* (1995) die Persistenz der Einzahlungen (cr) früherer Perioden. Der Einfluss der Investitionsauszahlungen (ci) der Periode t auf die Einzahlungen zum Zeitpunkt $t+1$ wird durch den Parameter $\kappa > 0$ ausgedrückt. Das Investitionswachstum äußert sich in $\omega \in [0,R)$, wobei $\omega = 1$ kein Wachstum, $\omega > 1$ positives Wachstum und $\omega \in [0,1)$ ein abnehmendes Investitionsvolumen deklariert.

Grundsätzlich unterstellt dabei das Modell, dass Investitionen eine unendliche Lebensdauer besitzen, die resultierenden Einzahlung jedoch mit einer konstanten Rate von $(1 - \gamma)$ abnehmen. Von daher ist der Parameter γ von besonderem Interesse bei der Beurteilung von Abschreibungsmethoden für die Buchwerte der zugrundeliegenden Investitionen.

Wird von dem Kenntnisstand ausgegangen, dass alle in CFD genannten Parameter zur Prognose zukünftiger Cashflows bekannt sind, lässt sich der Unternehmenswert ohne Weiteres mittels DCF-Verfahren bestimmen. In diesem Fall wären Daten aus der Rechnungslegung irrelevant. Dies eröffnet die Frage und bildet gleichzeitig den Beurteilungsmaßstab dafür, inwiefern es möglich ist, Daten aus der Rechnungslegung so zu gestalten, dass sie auf ebenso einfache Weise wertrelevante Informationen vermitteln.

Aus den CFD-Annahmen lässt sich dann eine geschlossene Bewertungsgleichung ableiten, dessen Informationen es durch Rechnungslegungsdaten zu bereichern gilt:

$$\begin{aligned} MV_t &= \varphi \cdot E_t(cr_{t+1}) + \beta \cdot E_t(ci_{t+1}) \\ &= \varphi \cdot (\gamma \cdot cr_t + \kappa \cdot ci_t) + \beta \cdot \omega \cdot ci_t, \end{aligned} \quad (5.10)$$

wobei:

$$\varphi \equiv (R - \gamma)^{-1} \text{ und } \beta \equiv (\varphi \cdot \kappa - 1) / (R - \omega)^{-1}.$$

Der erste Teil der Bewertungsgleichung (5.10), $\varphi \cdot (\gamma \cdot cr_t + \kappa \cdot ci_t)$, stellt den Zeitwert der zukünftig erwarteten Einzahlungen resultierend aus den Investitionen der aktuellen und vergangenen Perioden dar. Die zweite Komponente $\beta \cdot \omega \cdot ci_t$ gibt den Barwert der zukünftig erwarteten Investitionsauszahlungen wider.

Der besondere Beitrag der Arbeiten von *F&O* ist darin zu sehen, dass mit dem Modell sowohl für die modellanalytische wie auch für die empirische Forschung eine theoretisch saubere Grundlage für die Überprüfung der Wertrelevanz von Rechnungslegungsinformationen geschaffen wurde.⁶⁰⁰ Dieses Modell bildet auch die Grundlage für die folgende Analyse der Ansatz- und Bewertungskonzepte latenter Ertragsteuern.

5.2.2.2 Residualgewinnmodell mit Steuern

Amir, Krischenheiter und *Willard (AKW)* greifen in ihrer Arbeit von 2001 das Bewertungsmodell von *F&O* (1996) auf und integrieren drei alternative Steuerabgrenzungskonzepte. Mit Hilfe dieses Ansatzes bestimmen *AKW* die Wertrelevanz der drei grundsätzlich in der Literatur diskutierten Methoden zur Behandlung passiver latenter Steuern in der Rechnungslegung: Keine Berücksichtigung und somit die Erfassung im Eigenkapital, Passivierung einer Verbindlichkeit und die Kombination aus beiden zuvor genannten Möglichkeiten.⁶⁰¹ Dabei stützen sich die Ergebnisse ausschließlich auf passive latente Steuern resultierend aus temporären Differenzen aufgrund unterschiedlicher Abschreibungsmethoden. Die Grundannahmen entsprechen denen von *F&O* (1996).

Zu jedem Zeitpunkt t veröffentlicht das Unternehmen Rechnungslegungsinformationen, welche den Stand der operativen, steuerlichen und finanziellen Lage darlegen. Der von steuerlichen Einflüssen befreite Cashflow zum Zeitpunkt t ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einzahlungen (cr_t) und den Investitionsauszahlungen der Periode (ci_t). Steueraufwendungen werden zum Steuersatz τ abgegrenzt. Aufgrund von temporären Unterschieden können der operative Vorsteuergewinn in der Handelsbilanz (ox_t)⁶⁰² und das steuerrechtliche

⁶⁰⁰ Vgl. Kothari (2001), S. 176; Barth (2000), S. 13; Lo/Lys (2000) S. 355–358; Trautwein (2007), S. 107–108.

⁶⁰¹ Darüber hinaus versuchen *AKW* (2001) anhand ihres Modells die Grundsatzfrage einer Partial vs. Comprehensive Steuerabgrenzung zu beantworten. Dieses misslingt jedoch nach Ansicht von Guenther/Sansing (2004).

⁶⁰² Analog zu *F&O* (1995) vernachlässigen *AKW* finanzielle Vermögenswerte, da diese annahmegemäß keine Residualgewinne erzielen können. Demnach werden hier auch nur operative Gewinne betrachtet.

Einkommen (y_t) voneinander abweichen. Jeglicher Cashflow am Ende jeder Periode wird ausgeschüttet, so dass $d_t = cr_t - ci_t - \tau \cdot y_t$ gilt.

Die Cashflows werden durch Vermögenswerte generiert, welche mittels einer konstanten Rate abgeschrieben werden. Bei einer Abschreibungsrate von $(1 - \delta_B)$ ergibt sich ein Abschreibungsaufwand von $(1 - \delta_B) \cdot oa_{t-1}$ zum Zeitpunkt t und einem Buchwert der operativen Vermögenswerte der Vorperiode von oa_{t-1} . Analog hierzu entspricht der steuerlich abzugsfähige Abschreibungswert $(1 - \delta_\tau) \cdot ta_{t-1}$.

Unter der Annahme konstanter Abschreibungsraten in der Handels- und Steuerbilanz ergeben sich daraus folgende Grundbeziehungen für die Vermögenswerte im externen Abschluss bzw. die steuerrechtlichen Wirtschaftsgüter und den entsprechenden Erfolgsrechnungen:

$$ta_t = \delta_\tau \cdot ta_{t-1} + ci_t,$$

und

$$y_t = cr_t - (1 - \delta_\tau) \cdot ta_{t-1}$$

Der Steuerwert der Vermögenswerte ergibt sich hierbei aus dem steuerlichen Buchwert der Vorperiode abzgl. Abschreibungen zzgl. der Neuinvestitionen.

Analog hierzu gestalteten sich die Beziehungen in der externen Bilanz und Erfolgsrechnung:

$$oa_t = \delta_B \cdot oa_{t-1} + ci_t,$$

und

$$ox_t = cr_t - (1 - \delta_B) \cdot oa_{t-1}$$

Als nächstes gilt es, die latenten Steuern in das Modell zu integrieren. Per Definition werden hier ausschließlich Steuerabgrenzungen aufgrund unterschiedlicher Abschreibungen in der Handels- und Steuerbilanz betrachtet. Diese Differenz multipliziert mit dem Steuersatz τ ergibt demnach den latenten Steueraufwand dte_t in der betrachteten Periode, so dass gilt:

$$dte_t \equiv \tau [(1 - \delta_\tau) \cdot ta_{t-1} - (1 - \delta_B) \cdot oa_{t-1}]$$

Angenommen wird weiterhin eine von der steuerlichen Gewinnermittlung unabhängige externe Rechnungslegung. Das heißt, es existiert keine wie auch immer

ausgestaltete Maßgeblichkeit. Somit ist dte_t exogen für das Modell und wird auch nicht durch die gewählte Rechnungslegungsmethode für latente Steuern beeinflusst.

5.2.2.2.1 *Clean Surplus Relation*

Wie anfangs diskutiert gehen die Meinungen in der Literatur zur Behandlung latenter Steuern auseinander. Im Folgenden sollen drei alternative Methoden für das Modell spezifiziert werden. Die Methoden unterscheiden sich nur in der Erfassungsweise der passiven Steuerlatenz in der Bilanz und des latenten Steueraufwands in der Erfolgsrechnung. In den folgenden Bilanzgleichungen ergibt sich der Buchwert des Eigenkapitals grundsätzlich aus den operativen Vermögenswerten abzüglich der passiven Steuerlatenz. Da sich bei den verschiedenen Methoden jedoch der erfasste Buchwert der latenten Steuerverbindlichkeit unterscheidet, differiert auch der Eigenkapitalausweis. Ebenso kommt es je nach Erfassungsmethode zu unterschiedlichen Nachsteuerergebnissen. Es gilt weiterhin das Kongruenzprinzip.

Nach der ersten Methode werden die latenten Steuern als Finanzverbindlichkeit betrachtet. Es wird eine separate Verbindlichkeit für latente Steuern erfasst und entsprechender Steueraufwand gebucht. Da diese Vorgehensweise am ehesten der in IAS 12 vorgeschriebenen entspricht, wird sie hier als DTIFRS⁶⁰³ bezeichnet. Als zweites wird die Möglichkeit abgebildet, überhaupt keine latenten Steuern zu erfassen, sondern nur auf tatsächlich in der Periode angefallene Steuern abzustellen und nur diese als Steueraufwand zu erfassen (Taxes Payable-Methode). Im Vergleich zur ersten Methode würde dies einer Rückbuchung des latenten Steueraufwandes in der Erfolgsrechnung gleichkommen, was wiederum einer Erfassung der Steuerlatenz als Eigenkapital entspricht. Dieser Interpretation folgend wird die Methode im Folgenden mit DTEK bezeichnet.⁶⁰⁴ Als drittes wird vorgeschlagen die Steuerabgrenzungen zum Zeitwert als Verbindlichkeit zu bilanzieren. Die Differenz zwischen dem diskontierten Wert und dem Vollansatz wird dem Eigenkapital zugerechnet. Die zuletzt genannte Methode, welche latente Steuerverbindlichkeiten zum „*Net Present Value*“ erfasst, wird DTNPV genannt.⁶⁰⁵

⁶⁰³ AKW (2001) bezeichnen diese Vorgehensweise als „DTGAAP“, da sie in ihrer Studie auf die hier äquivalente Abgrenzungsmethode nach US-GAAP abstellen.

⁶⁰⁴ Auch hier weicht die Notation von der von AKW (2001) ab; im Original wird die Methode mit „DTCASH“ bezeichnet. Diese Bezeichnung könnte jedoch irreführend sein, denn auch nach der Taxes-Payable-Methode kann es zu einer Abgrenzung von laufenden Steuern kommen und ist somit keine reine Zahlungsrechnung.

⁶⁰⁵ Kritisch zu dieser Bezeichnung Guenther/Sansing (2004), S. 438.

Der Buchwert des Eigenkapitals ergibt sich somit aus der Summe der operativen Vermögenswerte der Periode t abzüglich einer alternativen latenten Steuerverbindlichkeit in Abhängigkeit von der gewählten Erfassungsweise. Wird weiterhin vom Clean Surplus Accounting ausgegangen, lässt sich die Buchwertgleichung analog zu Gleichung (5.1) ausdrücken, da die passive latente Steuer zum Zeitpunkt t den kumulierten latenten Steueraufwendungen entspricht.

Anders ausgedrückt ergibt sich der Nettocashflow an die Anteilseigner aus dem operativen Ergebnis abzüglich der laufenden Steuerzahlung te_t und abzüglich der Veränderung des Buchwerts der Vermögenswerte (Δoa_t) und zuzüglich der Veränderung der passiven latenten Steuer (Δdtl_t).⁶⁰⁶

$$cr_t - ci_t - \tau \cdot y_t = ox_t - te_t - \Delta oa_t + \Delta dtl_t \quad (5.11)$$

Werden hier nur die steuerlich relevanten Terme betrachtet ergibt sich:

$$\tau \cdot y_t = te_t + \Delta dtl_t \quad (5.12)$$

Gleichung (5.12) entspricht dabei der Steuerzahlung in der Periode t . Es lässt sich daran erkennen, dass jedwede Methode zur Steuerabgrenzung in der Rechnungslegung die Clean Surplus Relation erfüllt, solange die laufende Steuerzahlung vollständig auf den Steueraufwand und der Veränderung der latenten Steuerverbindlichkeit aufgeteilt wird.

Im Folgenden soll der Buchwert des Eigenkapitals in Abhängigkeit von den drei alternativen Erfassungsweisen latenter Steuern jeweils bilanzorientiert sowie unter Gültigkeit des Kongruenzprinzips dargestellt werden.

Bei DTIFRS ergibt sich der Buchwert des Eigenkapitals (bv_t^{IFRS}) aus:

$$bv_t^{\text{IFRS}} = oa_t - dtl_t \quad (5.13)$$

Bei Einhaltung des Kongruenzprinzips (CSR) gilt dann auch:

⁶⁰⁶ Vgl. Lundholm (2001), S. 300.

$$bv_t^{\text{IFRS}} = bv_{t-1}^{\text{IFRS}} + (1 - \tau) \cdot ox_t - d_t \quad (5.14)$$

Bei DTEK ergibt sich der Buchwert des Eigenkapitals (bv_t^{EK}) aus:

$$bv_t^{\text{EK}} = oa_t \quad (5.15)$$

sowie unter CSR:

$$bv_t^{\text{EK}} = bv_{t-1}^{\text{EK}} + (1 - \tau) \cdot ox_t + dte_t - d_t \quad (5.16)$$

Bei DTNPV ergibt sich der Buchwert des Eigenkapitals (bv_t^{NPV}) aus:

$$bv_t^{\text{NPV}} = oa_t - (1 - \psi) \cdot dtl_t \quad (5.17)$$

sowie unter CSR:

$$bv_t^{\text{NPV}} = bv_{t-1}^{\text{NPV}} + (1 - \tau) \cdot ox_t + \psi \cdot dte_t - d_t \quad (5.18)$$

Der Vorgehensweise DTIFRS folgend werden passive latente Steuern als Verbindlichkeiten betrachtet. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich dazugehörigen Differenzen zwischen steuerrechtlicher und externer Abschreibung zumindest in der Totalperiode wieder ausgleichen. Für eine einzelne latente Steuerverbindlichkeit und dem korrespondierenden latenten Steueraufwand in der Anfangsperiode, welcher aus einer schnelleren steuerrechtlichen Abschreibung der Wirtschaftsgüter ($\delta_\tau < \delta_B$) resultiert, kann gezeigt werden, dass sich ein kompensierender latenter Steuerertrag für alle Perioden $t \geq t^*$ ergibt, wobei t^* die kleinste ganze Zahl darstellt, mit der die Ungleichung $(1 - \delta_\tau) / (1 - \delta_B) < (\delta_B / \delta_\tau)^{t^*-1}$ gelöst werden kann. Unterstellt man beispielsweise eine steuerrechtliche Erhaltungsrate der Wirtschaftsgüter von $\delta_\tau = 0,4$ und eine Erhaltungsrate der Vermögenswerte in der IFRS-Bilanz von $\delta_B = 0,8$, dann resultiert ein latenter Steuerertrag für Perioden $t \geq 3$, da $(1 - \delta_\tau) / (1 - \delta_B) = 3 < (\delta_B / \delta_\tau)^{t^*-1} = (2)^{t^*-1}$ impliziert, dass $t^* = 3$.

Tab. 1: Beispiel zum Kompensationseffekt latenter Steuern

Abschreibungsplan im externen und steuerrechtlichen Abschluss bei einem Vermögenswert von 100 GE; Steuersatz 40 %						
Periode	Abschreibung Steuerrecht $\delta_{\tau} = 0,4$ bzw. $1-\delta_{\tau} = 0,6$		Abschreibung IFRS $\delta_{B} = 0,8$ bzw. $1-\delta_{B} = 0,2$		Passive latente Steuer	
	Aufwand	Buchwert	Aufwand	Buchwert	Aufwand (-) Ertrag (+)	Buchwert IFRS
1	60	40	20	80	-16	16
2	24	16	16	64	-3.2	19.2
3	9.6	6.4	12.8	51.2	1.28	17.92
4	3.84	2.56	10.24	40.96	2.56	15.36

Wird DTEK gefolgt, ist der gesamte latente Steueraufwand in jeder Periode dem Eigenkapital hinzuzurechnen. Dies spiegelt sich unter der Bedingung, dass das Kongruenzprinzip gilt, in Gleichung (5.16) wider. Weiterhin führt das dazu, dass der Buchwert des Eigenkapitals (bv_t^{EK}) stets dem Wert des operativen Vermögens (oa_t) gleicht.

Bei DTNPV wird ein Teil der latenten Steuern als Verbindlichkeit und der Rest als Eigenkapital verbucht. Der Teil, welcher in den Verbindlichkeiten in jeder Periode verbucht wird, ergibt sich aus der Multiplikation des gesamten latenten Steueraufwands der Periode mit dem Faktor $(1 - \psi)$. Dabei entspricht ψ dem risikolosen Zinssatz $(R - 1)$ dividiert durch die Summe der steuerrechtlichen Abschreibungsrate und dem risikolosen Zinssatz, $(R - 1) + (1 - \delta_{\tau})$. Wie im Folgenden gezeigt werden wird, resultiert aus der Reduktion der passiven latenten Steuer um den Faktor ψ eine Verbindlichkeit, welche zum Zeitwert bilanziert wird. Gleichung (5.18) zeigt, dass ψ -Prozent des latenten Steueraufwandes den Gewinn pro Periode erhöhen und so zum Eigenkapital addiert werden.

Es sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt, dass die alternativen Erfassungsmethoden der Steuerlatenz zwar zu unterschiedlichen Buchwerten führen, der Marktwert des Eigenkapitals jedoch von der jeweiligen Wahl nicht tangiert wird.

5.2.2.2.2 Bewertungsgleichung basierend auf Cashflows

AKW (2001) erweitern auch die CFD-Annahme von F&O (1996) um die Berücksichtigung von Steuern. Folgende Annahmen liegen der CFD zu Grunde:

- CFD ist unabhängig von der Rechnungslegung, d.h. insbesondere unabhängig von δ_B .

- Der Cashflow für Steuerzahlungen wird ebenso durch CFD bestimmt. Das heißt auch, dass keine weitere Unsicherheit über den impliziten Cashflow für Steuerzahlungen existiert, abgesehen von der Unsicherheit, welche bereits durch CFD erfasst wird.

Jede Periode werden Dividenden in Höhe der Netto-Cashflows ausgeschüttet.

Wenn Steuern in die Dynamik von $F&O$ eingeführt werden ändert sich auch der NPV, welcher annahmegemäß null sein soll. Ohne Steuern haben Investitionen einen NPV von null, wenn $\varphi_\gamma \kappa = 1$, wobei $\varphi_\gamma \equiv 1/(R - \gamma)$ die Persistenz der Einzahlungen repräsentiert. Unter Berücksichtigung von Steuern verkompliziert sich die Gleichung zu $\varphi_\gamma \kappa \cdot (1 - \tau) + \tau \cdot (1 - \delta_\tau) \cdot \varphi_\tau = 1$, wobei $\varphi_\tau \equiv 1/(R - \delta_\tau)$ nun die Persistenz der Steuerzahlung ausdrückt. Um die Bewertungsgleichung basierend auf Cashflow-Informationen zu vereinfachen definieren AKW den Zeitwert des zukünftigen Nachsteuercashflow generiert von einer Geldeinheit investierten Kapitals als $\lambda \equiv \varphi_\gamma \kappa \cdot (1 - \tau) + \tau \cdot (1 - \delta_\tau) \cdot \varphi_\tau$. Der Net Present Value von einer investierten Geldeinheit ist demnach $\lambda - 1$.

Unter den gegebenen Annahmen lässt sich dann der Unternehmenswert folgendermaßen basierend auf Cashflows darstellen:

$$MV_t = [(1 - \tau) \varphi_\gamma \cdot \gamma \cdot cr_t + \tau(cr_t - y_t) \cdot \delta_\tau \cdot \varphi_\tau + \lambda \cdot ci_t] + (\lambda - 1) \cdot ci_t \cdot \omega / R - \omega \quad (5.19)$$

5.2.2.2.3 Bewertungsgleichung basierend auf Daten aus der Rechnungslegung

Als nächstes werden die verschiedenen Methoden der Steuerabgrenzung in die zentrale Bewertungsgleichung des F&O-Modells überführt. Im Gegensatz zum Originalmodell wird jedoch nicht der Annahme gefolgt, dass alle Investitionsprojekte einen NPV von null haben, so dass hier Neuinvestitionen der Periode einen zusätzlichen Wert darstellen. Ohne Berücksichtigung von Steuern ergibt sich demnach der Unternehmenswert aus den Residualgewinnen (anx_t) und dem Buchwert (oa_t), wobei die Auszahlungen für Investitionen (ci_t) in der Ohlson-Terminologie „andere Informationen“ darstellen und der zuvor dargestellten Cashflow Dynamik unterliegen.

$$MV_t = oa_t + \beta_1 \cdot anx_t + \beta_2 \cdot ci_t$$

Mit:

$$\beta_1 = \varphi_\gamma \cdot \gamma; \quad \beta_2 = (\lambda - 1) \cdot R / R - \omega$$

Bei Berücksichtigung von Steuern und unter der Bedingung, dass die zuvor eingeführten Annahmen gelten, ergibt sich der Unternehmenswert aus den Residualgewinnen und dem Buchwert wie folgt:

$$MV_t = bv_t^{\text{IFRS}} + \beta_1 \cdot anx_t + \beta_2 \cdot ci_t + \beta_3 \cdot (1 - \tau) \cdot oa_{t-1} + \beta_4 \cdot \tau \cdot \psi \cdot ta_{t-1}, \quad (5.20)$$

mit

$$\beta_3 = R \cdot \varphi_\gamma \cdot (\gamma - \delta_B); \quad \text{und} \quad \beta_4 = R \cdot \varphi_\gamma \cdot (\gamma - \delta_\tau).$$

Der Unternehmenswert setzt sich nun aus dem Buchwert zum Ende der Periode, den aktuellen abnormalen Renditen, den Auszahlungen für Investitionen und anderen zusammengesetzten Vermögenswerten in der IFRS- und Steuerbilanz zusammen. Die abnormalen Renditen bzw. der Residualgewinn zum Zeitpunkt t wird dabei definiert durch $anx_t \equiv (1 - \tau) \cdot ox_t - (R - 1) \cdot bv_{t-1}^{\text{IFRS}}$. Wird von der Annahme ausgegangen, dass die Rechnungslegung unverfälscht ist, d.h., dass sich die externe und steuerrechtliche Abschreibung sowie auch der ökonomische Werteverzehr entsprechen (sprich: $\gamma = \delta_B = \delta_\tau$), dann existieren auch keine latenten Steuern. In diesem Fall würde in dem Modell der Wert der operativen Vermögenswerte in jedem Steuerabgrenzungssystem dem Buchwert des Eigenkapitals gleichen, so dass $oa_t = bv_t^{\text{IFRS}} = bv_t^{\text{EK}} = bv_t^{\text{NPV}}$ gilt.

Weiterhin ist zu bemerken, dass in Gleichung (5.20) der Koeffizient für die Steuerwertanpassung um den Faktor $\psi = (R - 1) \cdot \varphi_\tau$ von dem Koeffizienten der Buchwertanpassung abweicht. Der Wertbeitrag einer latenten Steuerverbindlichkeit besteht in der Aufschiebung von Steuerzahlungen in die Zukunft. Der Unternehmenswert erhöht sich durch den Zeitwert der Verschiebung der Steuerzahlung um eine Periode gemessen an dem risikolosen Zinssatz $(R - 1)$. Die Persistenz der Steuerlatenz richtet sich nach der Erhaltungsrate der Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz (δ_τ). Demnach ist der Effekt wiederum um den Faktor $\varphi_\tau \equiv (R - \delta_\tau)^{-1}$ zu diskontieren, um die Auswirkungen auf den Unternehmenswert zu bestimmen. Alternativ lässt sich der Nenner auch als die Summe aus Zins- und Abschreibungsrate ausdrücken: $(R - 1) + (1 - \delta_\tau)$. Hieraus ergibt sich, dass die steuerliche Abschreibungsbasis weniger Einfluss auf den Unternehmenswert hat, wenn sich die Abschreibungsrate vergrößert.

5.2.2.3 „Adäquate“ Erfassungsweise von latenten Steuern

Anhand der vorangehenden Analyse konnten prinzipiell die Auswirkungen der jeweiligen Behandlung von Ertragsteuern auf den Unternehmenswert aufgezeigt

werden. Welcher dieser Ansätze jedoch die angemessenste Erfassungsmethode im Rahmen der Rechnungslegung darstellt, ist damit noch nicht geklärt. Wenn das Kongruenzprinzip gilt, lässt sich der Unternehmenswert gemäß *Ohlson* (1995) als Buchwert zuzüglich der abgezinsten zukünftigen abnormalen Renditen ausdrücken. Demnach ist der Unternehmenswert aber unabhängig von jeglichen Bilanzierungsmethoden. Eine Änderung der Bilanzierungsweise verschiebt lediglich das Verhältnis von Buchwert und zukünftigen abnormalen Renditen, ohne den Unternehmenswert an sich zu tangieren. Dennoch ist Rechnungslegung relevant, wenn sie z.B. Analysten dazu dient, die zukünftige Profitabilität des Unternehmens zu prognostizieren. Im *F&O*-Bewertungsmodell sind analog die künftigen Überrenditen zu schätzen. Die Beurteilung der einzelnen Bilanzierungsmethoden sollte vor dem Hintergrund einer auf Investoren ausgerichteten Rechnungslegung demnach auf die Prognosefähigkeit der gelieferten Informationen abstellen. Ein optimales Rechnungslegungssystem würde überhaupt keine abnormalen Renditen produzieren, wenn alle Vermögenswerte zum tatsächlichen „zero net present value“ bilanziert würden. Vor diesem Hintergrund sollte auch die bilanzielle Steuerabgrenzung auf die Fähigkeit hin überprüft werden den Wert zukünftiger Aufwendungen und Erträge angemessen abzubilden.

F&O haben gezeigt, dass die „klassischen Relationen“ in der Rechnungslegung erfüllt werden, wenn die Abschreibungsrate in der Rechnungslegung zur Abbildung der ökonomischen Erhaltungsrate führt, Investitionen ausschließlich einen NPV von null haben und zukünftige Cashflows sicher sind. Demnach seien Buchwerte und Gewinne dann „richtig“ in der Rechnungslegung abgebildet, wenn $\gamma = \delta_B$. In diesem Sinne werden latente Steuern „richtig“ abgebildet, wenn DTNPV gefolgt wird, denn nur hierbei kommt es bei ansonsten unverzerrter Rechnungslegung und NPV-Investitionen zu keinen abnormalen Renditen.

Die Ergebnisse der vorangehenden Untersuchung haben gezeigt, dass der Wert latenter Steuern auf der Verschiebung von Steuerzahlungen basiert. Demnach ist der Zeitpunkt der zukünftigen Steuerzahlung relevant. Wenn die Rechnungslegung unverzerrt ist (im Sinne von ökonomischen Abschreibungsraten) und ausschließlich Investitionen mit einem NPV von null getätigt werden ($\lambda = 1$), dann sind latente Steuern mit dem Faktor $(1 - \psi) = (1 - \delta_\tau) \cdot \varphi_\tau$ zu bewerten, wobei $\psi = (R - 1) \cdot \varphi_\tau$ gilt. Die latenten Steueraufwendungen werden dabei in Periode t um $\psi \cdot dt_{e_t}$ reduziert, d.h. von dt_{e_t} zu $(1 - \psi) \cdot dt_{e_t}$. Dies entspricht einer Bilanzierung latenter Steuern zum Zeitwert analog zu der Vorgehensweise bei anderen langfristigen Verbindlichkeiten mittels der Effektivzinsmethode.

Zusammenfassend wird der nach *F&O* als „optimal“ bezeichnete Zustand der Rechnungslegung in einer Welt mit Steuern auf zwei Wege erreicht: Im ersten Fall entstehen erst keine latente Steuern, wenn sich die ökonomische, die steuerrechtliche und IFRS- Abschreibungsrate entsprechen ($\gamma = \delta_\tau = \delta_B$). Sollte die Erhaltungsrate der Vermögenswerte in der IFRS und Steuerbilanz abweichen ($\gamma = \delta_\tau \neq \delta_B$) und somit latente Steuern entstehen, wird nur „richtig“ bilanziert, wenn DTNPV gefolgt wird. In diesem Fall berücksichtigt der Nachsteuergewinn den Umkehrungszeitpunkt der Steuerlatenz in den latenten Steueraufwendungen und latenten Steuererträgen.⁶⁰⁷

Lundholm (2001) zeigt weiterhin in seiner Diskussion der Arbeit von *AKW*, dass die Bilanzierung latenter Steuern zum Zeitwert die „beste“ Alternative ist, da sich dadurch die Aggregationsbedingung erfüllen lässt. Das heißt, in diesem Fall muss der Abschlussadressat nicht mehr zwischen Steueraufwendungen und operativen Ergebnisbestandteilen oder zwischen operativen Nettovermögenswerten und latenten Steuern in der Bilanz unterscheiden. Die Beträge dieser Komponenten besitzen alle die gleiche Werthaltigkeit und können aggregiert betrachtet werden, um so den Unternehmenswert anhand des Buchwerts des Eigenkapitals und den Residualgewinnen zu bestimmen.⁶⁰⁸

Tatsächlich werden latente Steuern nach IFRS zu ihrem Nominalwert bilanziert.⁶⁰⁹ Die Differenz, welche sich bei einer Bilanzierung nach DTNPV im Vergleich zu DTIFRS ergibt, wird als Eigenkapitalerhöhung erfasst. *AKW* interpretieren ihre Ergebnisse als Befürwortung des Partial Allocation-Ansatzes wie er zu der Zeit im UK-GAAP üblich war.

Darüber hinaus widersprechen sie den Schlussfolgerungen von *Sansing* (1998) und *Guenther* und *Sansing* (2000) dahingehend, dass der Zeitpunkt der Umkehrung sehr wohl einen Einfluss auf den Wert der Steuerlatenz besitzt. Die Grundfrage hierbei ist es, ob aktive und passive latente Steuern sich in der Zukunft umkehren. Ist dies nicht der Fall, ist es äußerst zweifelhaft diese als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren, da diesen dann keine künftigen Cashflow–Implikationen inhärent sind. Unter diesen Voraussetzungen wäre es angebracht, latente Steuern eher als Eigenkapitalveränderungen zu betrachten.⁶¹⁰ Die Erfassung latenter Steuern bei quasi-permanenten Differenzen zwischen IFRS- und Steuerbilanz, welche sich erst in der Totalperiode ausgleichen, ist dabei ein Teil der Diskussion. Wird aber wie bei *AKW*

⁶⁰⁷ Für eine tabellarische Übersicht der „klassischen“ bzw. „optimalen“ Zustände nach *F&O* in einer Welt mit und ohne Steuern siehe *Armir/Kirschenheiter/Willard* (2001), S. 287.

⁶⁰⁸ Vgl. *Lundholm* (2001), S. 303.

⁶⁰⁹ Vgl. Abschnitt 4.4.2.

⁶¹⁰ Vgl. auch *White/Sondhi/Fried* (2003), S. 301.

(2001) und bei *Guenther* und *Sansing* (2000) nur auf unterschiedliche Abschreibungsmethoden abgestellt, ist in der Diskussion die Betrachtungsebene entscheidend.⁶¹¹ Grundsätzlich kehren sich temporäre Differenzen, welche auf individuellen Transaktionen beruhen, in der Zukunft wieder um und werden mit zur Verfügung stehenden steuerbaren Einkommen und Steuerzahlungen verrechnet. Oftmals haben diese abzugsfähigen und zu versteuernden Differenzen bei ihrem Umkehrungszeitpunkt aber im Saldo keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Ertrags- und Vermögenslage, da sie durch neu entstandene latente Steuern kompensiert werden. Großen Einfluss auf den Saldo latenter Steuern können dagegen folgende Faktoren haben.⁶¹²

- Änderungen in den Steuersätzen oder Steuergesetzen
- Änderungen in den Konzepten und Methoden der Rechnungslegung
- Die reale oder nominale Wachstumsrate des bilanzierenden Unternehmens
- Nicht wiederkehrende Ereignisse und Eigenkapitaländerungen

Es stellt sich demnach die Frage, wie diese Einflussfaktoren zu interpretieren sind. Für die Entscheidungsfindung eines Abschlussadressaten stehen dem klassischen Bewertungskalkül folgend die jeweiligen Einflüsse auf den zukünftigen Kapitalfluss im Mittelpunkt der Analyse. Der Einfluss von Steuersatzänderungen oder Änderungen in den Konzepten und Methoden der Rechnungslegung auf den Unternehmenswert lässt sich zwar deterministisch oder stochastisch modellieren, jedoch ist der erwartete Erkenntnisgewinn auf diesem Wege als gering einzustufen.⁶¹³

Die Auffassung, dass der Nettoeffekt bei der Auflösung latenter Steuern aufgrund gleichzeitiger Neuinvestition in eine neue Abschreibungsbasis gegen null tendiert, hält nur solange, wie von reinen Ersatzinvestitionen ausgegangen wird. Bei stagnierenden Unternehmen oder Desinvestitionen in einzelnen Teilbereichen ist davon auszugehen, dass die Auflösung temporärer Differenzen zu Nettozahlungen führt. Vor diesem Hintergrund können die Auflösungszeitpunkte latenter Steuern auch auf aggregierter Betrachtungsebene sehr wohl relevant für die Beurteilung von Zahlungsrückflüssen innerhalb des Bewertungsprozesses sein.

In der Bilanzierungspraxis entstehen latente Steuern auch auf nicht-revolvierende Sachverhalte. Besonderen Stellenwert unter diesen latenten Steuern nehmen wohl

⁶¹¹ Vgl. hierzu Abschnitt 3.2.2.

⁶¹² Vgl. White/Sondhi/Fried (2003), S. 301.

⁶¹³ Für eine empirische Untersuchung der Fragestellung siehe Givoly/Hayn (1992).

Steuerlatenzen auf Finanzinstrumente und immaterielle Vermögenswerte ein. Diese Fälle von latenten Steuerabgrenzungen wurden in der vorangehenden Analyse nicht berücksichtigt. Der Wert des latenten Steueranspruchs bzw. der latenten Steuerverpflichtung wird hier jedoch eindeutig vom Zeitpunkt der Zahlungswirkung determiniert. Eine Barwertbilanzierung ist demnach auch in diesen Fällen angezeigt.

5.2.3 Latente Steuern in weiteren modellanalytischen Untersuchungen

Neben der Untersuchung von *AKW* (2001) wurden noch drei weitere modelltheoretische Studien durchgeführt, welche zu teilweise abweichenden Ergebnissen kommen und im Folgenden kurz zusammengefasst werden. Das Hauptgegenargument dieser Studien ist, dass latente Steuern unter bestimmten Umständen nicht zu diskontieren seien, um den Zeitwert im Sinne ihrer erwarteten Laufzeit widerzuspiegeln. Vielmehr sei der Wertbeitrag der DTL unabhängig vom Umkehrungszeitpunkt.

In der ersten Studie weist *Sansing* (1998) nach, dass die latente Steuerverbindlichkeit auch dann eine ökonomische Belastung für das Unternehmen darstellt, wenn von einer aggregierten Betrachtungsebene ausgegangen wird und sich somit die Netto-Steuerlatenz auf Abschreibungsunterschiede niemals auflöst.⁶¹⁴ Unter restriktiven Annahmen⁶¹⁵ kann in dieser Studie gezeigt werden, dass der Wert der passiven latenten Steuer bezogen auf Abschreibungsdifferenzen eine multiplikative Verknüpfung aus der bilanzierten Deferred Tax Liability und der Abschreibungsrate dividiert durch die Summe der Abschreibungsraten zzgl. den Kapitalkosten ist.⁶¹⁶ Demnach liegt der ökonomische Wertbeitrag unter dem Buchwert der DTL.

Guenther und *Sansing* (2000) erweitern die Studie von *Sansing* (1998) auf weitere Fälle latenter Steuerabgrenzungen und demonstrieren, dass der Buchwert passiver latenter Steuern bereits den tatsächlichen Wert repräsentiert, wenn a) die zugrundeliegenden Vermögenswerte und Schulden zu Zeitwerten bewertet wurden und b) die Steuereffekte aus der temporären Differenz zu tatsächlichen Zahlungsabflüssen führen.⁶¹⁷ In allen anderen Fällen seien die Steuerlatenzen in den Bilanzen überbewertet. Die Auflösungs- bzw. Umkehrungszeitpunkte der temporären Differenzen tangierten dabei aber nicht den vorzunehmenden Wertabschlag.⁶¹⁸ Erklärt

⁶¹⁴ Vgl. zu einer ausführlichen Diskussion dieser Studie schon Weber (2003), S. 87–93.

⁶¹⁵ Hierzu gehören insbesondere gleichbleibende Produktionstechnik, Investitionspolitik, Steuergesetze u.a.

⁶¹⁶ Vgl. *Sansing* (1998), S. 361. Kritisch hierzu *Dotan* (2002), S. 19.

⁶¹⁷ Vgl. hierzu auch *Graham/Raedy/Shackelford* (2010), S. 57–58.

⁶¹⁸ Vgl. *Guenther/Sansing* (2000), S. 11.

wird dieses Ergebnis durch die Annahme, dass neue Investitionsprojekte in einem effizienten Markt einen Kapitalwert von null haben. Der Vorteil aus einer schnelleren steuerlichen Abschreibung wurde demnach bereits in den Anschaffungspreisen berücksichtigt. Eine Reinvestition führe nicht zu einer weiteren Verschiebung der latenten Steuerschuld in die Zukunft und der Unternehmenswert bleibt davon unbeeinflusst.⁶¹⁹

In einer weiteren modelltheoretischen Studie fokussieren *Guenther* und *Sansing* (2004) schließlich die Relevanz des Umkehrungszeitpunktes für den Marktwert der Steuerlatenz auf Abschreibungsdifferenzen. Erneut bestätigt die Untersuchung, dass der Wert der latenten Steuer unabhängig von der Laufzeit sei. Der Zeitpunkt der Auflösung der temporären Differenz kann nur wertdeterminierend sein, wenn damit auch tatsächliche Zahlungsflüsse impliziert werden. Dies sei aber nach Ansicht der Autoren nicht der Fall, da die Umkehrungsrate eine Funktion der Buchwertabschreibung in der externen Rechnungslegung ohne Cashflow-Implikationen und somit für den Wert irrelevant sei. Der Wert der latenten Steuerverpflichtung entspräche demnach auch nicht dem Barwert des künftigen Steueraufwands.⁶²⁰ Weiterhin wird in dieser Studie auch gezeigt, dass die Irrelevanz des Umkehrzeitpunkts für den ökonomischen Wert der Steuerlatenz unabhängig davon ist, ob der Nutzen aus der beschleunigten steuerlichen Abschreibung bereits in der Bewertung des Vermögenswerts enthalten ist.⁶²¹

Die hergeleiteten Ergebnisse dieser drei Studien mögen formal überzeugend sein. Allerdings basieren die Schlussfolgerungen wiederum auf der Annahme, dass einige latente Steuern Cashflow-Implikationen besitzen (z.B. Gewährleistungsrückstellungen) und andere nicht (z.B. bei planmäßigen Abschreibungen). Wenn temporären Differenzen keine zukünftigen Zahlungswirkungen inhärent sind, dann ist auch der Umkehrungszeitpunkt bedeutungslos.⁶²² Der Auffassung latente Steuern auf Abschreibungsdifferenzen besäßen keine Cashflow-Wirkungen wird hier jedoch aufgrund der in Abschnitt 3.2.2 dargelegten Gründe nicht gefolgt.⁶²³

⁶¹⁹ Vgl. *Guenther/Sansing* (2000), S. 2–3.

⁶²⁰ Vgl. zu einer ausführlichen Diskussion dieser Studie auch *Höfer* (2009), S. 182–186.

⁶²¹ Vgl. *Guenther/Sansing* (2004), S. 448–449.

⁶²² *Höfer* (2009, S. 185–186) unterscheidet hier in der Betrachtungsweise zwischen einer Nutzenfiktion und einer Veräußerungsfiktion des der Steuerlatenz zugrundeliegenden Vermögenswerts. Im Falle einer erwarteten Veräußerung entspräche demnach der Buchwert dem Barwert.

⁶²³ Dies würde an dem Grundverständnis von Verbindlichkeiten im bilanziellen Sinne rütteln und ist auch mit gängigen Bilanztheorien nicht vereinbar. Darüber hinaus sprechen empirische Belege für eine Relevanz der erwarteten Laufzeit latenter Steuern bei der Marktbewertung dieser Bilanzposten. Vgl. hierzu ausführlich Abschnitt 6.4.2.

5.3 Vorschlag zur Zeitwertermittlung bei latenten Steuern nach IAS 12

Wie in Abschnitt 4.4.2 diskutiert wurde, gibt es nur wenig überzeugende Argumente für die ablehnende Haltung des IASB gegenüber einer Bewertung latenter Steuern zu Zeitwerten. Das IASB begründet das Diskontierungsverbot latenter Steuern mit der angeblich undurchführbaren bzw. zu komplexen Barwertermittlung und folgt damit augenscheinlich der Argumentation des US-amerikanischen Standardsetzers. Ziel des folgenden Abschnitts ist es demnach, den einzelnen konkreten Problembereichen bei der Zeitwertermittlung latenter Steuern im IFRS-Abschluss auf den Grund zu gehen und nach Möglichkeit ein praktikables Verfahren zu entwickeln.⁶²⁴

5.3.1 Marktbasierte Bewertung latenter Steuern

Auf die Bewertungstechnik des Fair Value rekurrierend, lässt sich einwenden, dass die Anwendung von einkommensbasierten Bewertungsverfahren (income approach) wie die Barwertberechnung nur nachrangig einzusetzen sind, wenn der beizulegende Zeitwert nicht direkt von Markttransaktionen abgeleitet werden kann (market approach). Die Fair Value -Hierarchie des IASB präferiert nämlich die Ableitung des Wertes von notierten Preisen für identische Vermögenswerte und Schulden, welche an aktiven Märkten gehandelt werden (IFRS 13.72-90). Ein aktiver Markt für latente Steuerverbindlichkeiten und -forderungen mit homogenen Gütern, auf dem jederzeit vertragswillige Käufer und Verkäufer zu finden sind und die Preise der Öffentlichkeit bekannt sind,⁶²⁵ existiert jedoch nicht. Denn latente Steuern auf temporäre Differenzen lassen sich grundsätzlich nicht von den einzelnen Vermögenswerten und Schulden trennen und einzeln veräußern. Bei einer Übertragung einzelner den Steuerlatenzen zugrundeliegender Vermögenswerte und Schulden verbleibt die ursprüngliche Steuerfolge regelmäßig im übertragenden Unternehmen. Bei einem Unternehmenszusammenschluss oder der Übertragung von Gesellschaftsanteilen lässt sich der Kaufpreisanteil der latenten Steuern nur in Ausnahmesituationen von Außenstehenden ermitteln. So kann der Handel mit stillgelegten Verlustgesellschaften (Mantelkauf) einen Indikator für den Wert der steuerlichen Verlustvträge darstellen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit auf diesem Wege erworbener Verluste ist jedoch in vielen Ländern beschränkt bzw. ausgeschlossen.⁶²⁶ Auch grenzüberschreitende Verlust-

⁶²⁴ Die Ausführungen sind Bestandteil eines bereits zuvor veröffentlichten Beitrags unter Mitautorenschaft des Verfassers dieser Arbeit. Siehe hierzu Breitzkreuz/Müßig (2011).

⁶²⁵ Vgl. IAS 36.6, IAS 38.7, IAS 41.8 und IFRS 13 Appendix A.

⁶²⁶ Vgl. Kohl/Meyer (2010), S. 442–446.

nutzung ist in der Regel nicht möglich.⁶²⁷ Von einem aktiven Markt für Steuerlatenzen, auch auf steuerliche Verlustvorträge, kann demnach nicht ausgegangen werden.⁶²⁸ Von daher soll im Folgenden ein Weg für eine angemessene Barwertermittlung in Abhängigkeit von den jeweiligen Laufzeiten sowie den mit der Auflösung verbundenen Unsicherheiten bei latenten Steuern entwickelt werden.

5.3.2 Barwertermittlung bei latenten Steuern

5.3.2.1 Zu diskontierende Steuerlatenzen

Verschiedene Autoren gehen davon aus, dass es bereits nach den aktuellen Bewertungsregeln teilweise zu einem Barwertausweis latenter Steuern kommt. Werden latente Steuern auf einen zum Barwert bilanzierten Sachverhalt gebildet, wird vermutet, dass diese Steuerlatenzen ohne weitere Diskontierung bereits einen Barwert darstellen.⁶²⁹ Auch das britische Accounting Standard Board (ASB) geht von dieser Annahme aus und verbietet die Diskontierung latenter Steuern, welche sich auf zum Barwert bilanzierte Vermögenswerte oder Schulden beziehen (FRS 19.42). Dieser Argumentation liegt jedoch nicht die Annahme zugrunde, dass in den zum Fair Value bilanzierten Sachverhalten bereits auch die zukünftigen Steuerwirkungen berücksichtigt sind. Dies würde einer Anwendung der Net-of-Tax-Methode entsprechen und es wären überhaupt keine latenten Steuern separat zu bilanzieren.⁶³⁰ Vielmehr ergäbe sich nach Ansicht dieser Meinungsvertreter eine Barwertbilanzierung durch den technischen Bewertungsvorgang, welcher in dem folgenden Beispiel veranschaulicht werden soll.

Beispiel 4:

Ein Unternehmen rechnet mit einer wahrscheinlichen Schadensersatzverpflichtung aus einem Prozess, welche in Höhe von 500 GE nach Beendigung des Verfahrens nach 4 Jahren fällig wird. Bei einem unterstellten Zinssatz von 6 Prozent wird im Konzernabschluss im Jahr $t=1$ eine Rückstellung zum Barwert von 396 GE angesetzt. Im steuerrechtlichen Abschluss unterbleibt annahmegemäß ein bilanzieller Ansatz. Der relevante Steuersatz betrage 30 Prozent. Weiterhin wird in jedem Jahr ein Ertrag aus der operativen Tätigkeit i.H.v. 1.000 GE unterstellt.

⁶²⁷ Vgl. Marti/Widrig-Giallouraki (2006), S. 283.

⁶²⁸ Aufgrund dessen versuchen empirische Studien den Wertbeitrag latenter Steuern vom Gesamtunternehmenswert, gemessen am Marktwert des Eigenkapitals, abzuleiten. Vgl. hierzu Kapitel 6.

⁶²⁹ Vgl. Hoffmann (2010), Rz. 122; Freiberg (2009), S. 376; Schmudt (2008), S. 130; Cotting (2000), S. 404–405 und S. 410; Ernst&Young (2010), S. 1772; Hartmann (2006), S. 16; offenbar a. A. Loitz/Rössel (2002), S. 647–650.

⁶³⁰ Vgl. EFRAG (2010), S. 7.

Tab. 2: Beispiel zur Bilanzierung latenter Steuern auf temporäre Differenzen im IFRS-Abschluss

Jahr (31.12.)	0	1	2	3	4
Bilanz					
Rückstellung (Zunahme)	396	24	25	27	28
Rückstellung (Abnahme)					500
Rückstellung (Bilanzausweis)	396	420	445	472	0
Aktive latente Steuern (Zunahme)	119	7	8	8	8
Aktive latente Steuern (Abnahme)					150
Aktive latente Steuern (Bilanzausweis)	119	126	133	142	0
GuV					
Ergebnis vor Ertragsteuern und Zinsen	604	1000	1000	1000	1000
Zinsaufwand	0	24	25	27	28
Ergebnis vor Ertragsteuern	604	976	975	973	972
Tatsächlicher Ertragsteueraufwand	300	300	300	300	150
latenter Steuerertrag	119	7	8	8	8
latenter Steueraufwand					150
Ertragsteueraufwand	181	293	292	292	292
Ergebnis nach Ertragsteuern	423	683	682	681	680
Effektive Steuerquote (ETR)	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %

Die aktive latente Steuer im Zeitpunkt $t=0$ i.H.v. 119 GE ergibt sich aus dem Wertansatzvergleich zwischen IFRS- und Steuerabschluss und der Multiplikation mit dem Steuersatz ($[396 - 0] \cdot 30\%$). Durch den Bezug zur diskontierten Rückstellung in der IFRS-Bilanz entspricht der Wert der Steuerlatenz in diesem Fall rein rechnerisch dem Barwert des steuerlich abzugsfähigen Betrags von 150 GE am Ende des vierten Jahres ($150/1,06^4$). Die Zunahme der aktiven latenten Steuern in $t=1$ bis $t=4$ entspricht einem jeweiligen Aufzinsungsbetrag zum gleichen Zinssatz, welcher bei der Diskontierung der Rückstellung angewandt wird. In diesem einfachen Fall liegt es nah, von einer weiteren Diskontierung der latenten Steuer abzusehen. Allerdings führt schon die Bilanzierung der Rückstellung in der Steuerbilanz zum Nominalwert bzw. zu einem anderen Barwert zu weniger intuitiven Ergebnissen.⁶³¹ Insbesondere entspräche in einem solchen Fall die Veränderung der latenten Steuer nicht mehr dem Aufzinsungsbetrag des Bilanzausweises der Steuerlatenz. Darüber hinaus kann aufgrund des unterschiedlichen Unsicherheitsprofils regelmäßig nicht von einem einheitlichen Diskontierungsfaktor bei der latenten Steuer und dem zugrundeliegenden

⁶³¹ Vgl. Cotting (2000), S. 422–423.

Sachverhalt ausgegangen werden.⁶³² Vertreter des Abzinsungsverbots latenter Steuern auf zum Barwert bilanzierter Bilanzposten gehen implizit davon aus, dass latente Steuern auf temporäre Differenzen ihre Bewertungseigenschaften aus dem jeweils zugrundeliegenden Vermögenswert bzw. der Schuld ableiten. Konsequenterweise dürften dann aber auch latente Steuern, welche auf nominalen Buchwerten in der Handelsbilanz beruhen weiterhin nicht abgezinst werden.⁶³³ Die Anwendbarkeit einer Diskontierung wäre damit auf latente Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen und steuerlichen Gutschriften beschränkt, welchen streng genommen keine temporäre Differenzen und keine Vermögenswerte und Schulden zugrunde liegen. Latente Steuern stellen jedoch bei konsequenter Anwendung des bilanzorientierten Temporary-Konzepts und der Liability-Methode separate Vermögenswerte bzw. Schulden dar. Die Zunahme der aktiven latenten Steuer in den Jahren 1 bis 4 ergibt sich durch den Wertzuwachs der zugrundeliegenden Rückstellung. Dies hat zwar Auswirkung auf die temporäre Differenz, tangiert jedoch nicht die weiteren Bewertungsschritte (Bewertung mit Steuersatz und Abzinsung) bei der aktiven latenten Steuer. Demzufolge sind alle latenten Steuern bzw. temporäre Differenzen, auch solche, die auf zum Barwert bilanzierte Sachverhalte in der IFRS- und/oder Steuerbilanz beruhen, grundsätzlich zu diskontieren ohne dass es zu einem sog. „double counting“ kommt.⁶³⁴ Der gängigen Meinung, eine Abzinsung bei Steuerlatenzposten, welche aus Differenzen aus der Gegenüberstellung von Zeitwerten nach IFRS- und Steuerbilanz resultieren, sei abzulehnen, wird demnach hier nicht gefolgt.

5.3.2.2 Bestimmung der Laufzeiten latenter Steuern

5.3.2.2.1 Bestimmung der Laufzeiten temporärer Differenzen

Das IASB begründet das Abzinsungsverbot für latente Steuern in IAS 12.54 konkret damit, dass dieses eine „*detaillierte Aufstellung des zeitlichen Verlaufs der Auflösung jeder temporären Differenz*“ (sog. „*scheduling*“) erfordern würde, welche entweder nicht durchführbar oder aufgrund der damit verbundenen Komplexität aus wirtschaftlichen Gründen nicht sachgerecht sei. Als erstes soll deshalb ein praktikables Vorgehen zur Laufzeitbestimmung aufgezeigt werden, welches die Grundvoraussetzung für eine Abzinsung latenter Steuern darstellt. Bei der Bestimmung der Diskontierungsperioden ist zwischen den Auflösungszeitpunkten der temporären

⁶³² Vgl. Abschnitt 4.3.

⁶³³ Vgl. FASB (1996), S. 32.

⁶³⁴ A. A. Blaine (1964), S. 442; Freiberg 2009, S. 377; Rohatschek (2000), S. 183.

Differenzen einerseits und den erwarteten Nutzungsperioden der vorhandenen Verlustvorträge andererseits zu unterscheiden. Je weiter der Auflösungszeitpunkt in der Zukunft liegt, desto signifikanter ist der Diskontierungseffekt. Dem Grundsatz der Wesentlichkeit nach kann daher auf eine Diskontierung latenter Steuern, welche sich innerhalb des nächsten Jahres auflösen, verzichtet werden.⁶³⁵ Bei der Laufzeitbestimmung bei längerfristigen temporären Differenzen sind grundsätzlich die folgenden Auslösungszeiträume zu unterscheiden:⁶³⁶

- Quasi-deterministischer Auflösungszeitraum
- Von einschätzbaren zukünftigen Ereignissen oder Entscheidungen abhängiger Auflösungszeitraum
- Von nicht einschätzbaren Ereignissen abhängiger Auflösungszeitraum
- Von der Disposition der Unternehmensleitung abhängiger Auflösungszeitraum
- Quasi-unendlicher Auflösungszeitraum

Die zur ersten Kategorie gehörenden relativ sicher vorhersehbaren bzw. quasi-deterministischen Umkehrungs- und Auflösungszeitpunkte dürften dem Grundfall der meisten latenten Steuern auf temporäre Differenzen entsprechen. Es handelt sich hierbei um latente Steuern, deren Laufzeiten aufgrund von vorgegebenen Methoden, Vertrags- oder Gesetzesbestimmungen, Erfahrungswerten oder auch aufgrund der spezifischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens determinierbar sind.⁶³⁷ Die Prognostizierbarkeit ergibt sich hier entweder aus technischen Gegebenheiten (z.B. bei Abschreibungsdifferenzen) oder aus anderen Umständen, welche den Bilanzierungszeitraum des der Steuerlatenz zugrundeliegenden Sachverhalts bestimmen. So kann beispielsweise die Zielvereinbarung bei einer langfristigen Auftragsfertigung auch den Auflösungszeitpunkt der darauf bilanzierten Steuerlatenz festlegen.⁶³⁸ Auflösungszeitpunkte für latente Steuern auf Garantierückstellungen ergeben sich dagegen aus Erfahrungswerten. Der Übergang zu den weniger sicher bestimmbar Laufzeiten temporärer Differenzen ist somit fließend. Auflösungszeitpunkte, welche von relativ verlässlich einschätzbaren Ereignissen in der Zukunft abhängen, können entweder mittels der Erwartungswertmethode oder als Zeitpunkt mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt werden. Das IASB favorisiert in dem Exposure Draft

⁶³⁵ Ebenso Cotting (2000), S. 419.

⁶³⁶ Vgl. Robbins/Swyers (1984), S. 110.

⁶³⁷ Vgl. Cotting (2000), S. 420–421.

⁶³⁸ Regelmäßig kommt es bei langfristigen Auftragsfertigungen zur Bildung latenter Steuern, wenn das Projekt nach der Percentage-of-Completion-Methode im IFRS-Abschluss und nach der Completed-Contract-Methode im Steuerabschluss erfasst wird. Vgl. bereits Bohan (1979), S. 81–82.

Income Tax grundsätzlich die Erwartungswertbildung („*probability-weighted average of all possible outcomes*“) gegenüber der Anwendung einer Wahrscheinlichkeitsgrenze („*probability-based recognition threshold*“) bei der Bewertung steuerlicher Risikoposten.⁶³⁹ Vor diesem Hintergrund wäre die Anwendung der Erwartungswertberechnung auch bei der Berücksichtigung unsicherer Auflösungszeitpunkte latenter Steuern konsequent.

Demgegenüber stehen temporäre Differenzen, bei welchen der Auflösungszeitpunkt aus Unternehmenssicht unmöglich verlässlich einzuschätzen ist. *Robbins* und *Swyers* (1984) führen hier das Beispiel von Aktienoptionen für Mitarbeiter des bilanzierenden Unternehmens an.⁶⁴⁰ Der Auflösungszeitpunkt der dabei unter bestimmten Umständen zu bilanzierenden latenten Steuer kann von der unilateralen Entscheidung des jeweiligen Mitarbeiters abhängen, welche sich neben der Marktpreientwicklung der Aktie auch auf persönliche Motive stützen kann.⁶⁴¹ Vor dem Hintergrund der Informationsrelevanz latenter Steuern überwiegt im Falle nicht hinreichend sicher bestimmbarer Laufzeiten die Forderung nach objektivierbaren gegenüber vermeintlich zukunftsbezogenen Informationen. In solchen Fällen stellt die Annahme der Auflösung der Differenz innerhalb der nächsten Bilanzierungsperiode eine zugleich pragmatische und konsensuale Lösung dar, welche auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gerecht werden dürfte.⁶⁴² Die latente Steuer wäre dann mit ihrem Nominalwert anzusetzen.

Ein analoges Vorgehen ist für latente Steuern aus temporären Differenzen angebracht, deren Auflösungszeitpunkt von der Disposition der Unternehmensleitung abhängt. Als Beispiel gelten hier bestimmte Finanzanlagen. Regelmäßig entstehen hier temporäre Differenzen aus der Fair Value-Bewertung im IFRS-Abschluss im Vergleich zu der Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten im Steuerabschluss. Soweit die Finanzinstrumente jederzeit veräußerbar sind, wäre eine freie Laufzeitbestimmung zum Bilanzstichtag mit einem erheblichen Ermessensspielraum des Bilanzierenden verbunden. Falls die Entscheidungsträger nicht triftige Gründe für einen bestimmten Auflösungszeitpunkt darlegen können, sollte der Ermessensspielraum reduziert werden, indem eine Auflösung der temporären Differenz ebenfalls innerhalb der nächsten Bilanzierungsperiode angenommen wird. Somit unterbliebe auch in diesem Fall eine Diskontierung.

⁶³⁹ Vgl. IASB (2009a), BC57–63; Herzig/Heimig/Vossel (2009), S. 2614.

⁶⁴⁰ Vgl. Robbins/Swyers (1984), S. 116.

⁶⁴¹ Vgl. bspw. Kirnberger (2006), Rz. 22.

⁶⁴² So verlangt IAS 12.68B auch eine Abstimmung auf den Aktienkurs des Unternehmens zum Ende der Berichtsperiode bei der Ermittlung des zukünftig steuerlich abzugsfähigen Betrags von Aktienoptionen.

Bei quasi-permanenten Differenzen handelt es sich um Unterschiede zwischen dem steuerlichen und dem IFRS-Ansatz von Wirtschaftsgütern bzw. Vermögenswerten und Schulden, welche sich erst in der Totalperiode, d.h. bei Liquidation des Unternehmens auflösen. Das in den IFRS angewandte Temporary-Konzept erfordert eine Erfassung latenter Steuern auch auf solche annähernd permanente Differenzen. Dazu zählt beispielsweise eine latente Steuer auf ein betriebsnotwendiges Grundstück, welches zu unterschiedlichen Werten im Steuer- und IFRS-Abschluss angesetzt wird.⁶⁴³ Wird von der Going Concern-Prämisse ausgegangen, hat die latente Steuer eine theoretisch unendliche Laufzeit. Eine Diskontierung über einen entsprechend langen Zeitraum hätte einen Barwert zur Folge, der gegen null konvergiert.⁶⁴⁴ Dieser Überlegung folgend, wird die Diskontierung latenter Steuern oftmals auch vor dem Hintergrund der Debatte um eine nur teilweise Erfassung latenter Steuern (Partial Allocation) diskutiert, welche u.a. auch einen Ausschluss von quasi-permanenten Differenzen vorsieht.⁶⁴⁵ Somit käme eine Diskontierung den Befürwortern einer Steuerabgrenzung auf ausschließlich Timing-Differenzen entgegen.⁶⁴⁶

Die Einordnung in eine der Bewertungskategorien wäre zu jedem Abschlussstichtag zu überprüfen und die Laufzeiteinschätzung ist dann ggf. bei Vorliegen von klassifizierungsändernden Informationen anzupassen. Tabelle 3 fasst die Vorschläge zur Laufzeitbestimmung bei latenten Steuern aus temporären Differenzen zwischen dem IFRS- und steuerbilanziellen Ansatz zusammen.

Tab. 3: Laufzeitbestimmung bei temporären Differenzen zwischen IFRS- und steuerbilanziellen Ansatz

Auflösungszeitraum	Laufzeitbestimmung
quasi-deterministisch	Vorgabe bzw. Berechnung
von einschätzbaren zukünftigen Ereignissen abhängig	Erwartungswertbildung (Summe der wahrscheinlichkeitsgewichteten Perioden)
von nicht einschätzbaren Ereignissen oder von Unternehmensentscheidung abhängig	Annahme einer Auflösung innerhalb des nächsten Jahres
quasi-permanent	Annahme eines unendlichen Zeitraums

⁶⁴³ Vgl. Wendlandt/Vogler (2001), S. 245.

⁶⁴⁴ Vgl. Loitz/Rössel (2002), S. 649.

⁶⁴⁵ Vgl. Bublitz/Zuckerman (1988), S. 67; Lovejoy et al. (1989), S. 52–53.

⁶⁴⁶ Hierzu zählt wohl Schildbach (1998), S. 944.

5.3.2.2.2 *Bestimmung der Laufzeiten von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge*

Der Ansatz einer aktiven latenten Steuer auf steuerliche Verlustvorträge erfordert eine Prognose zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne, mit welchen die Verlustvorträge und somit auch die zugehörige Steuerlatenz verrechnet werden können. In der Kommentarliteratur wurde hierbei vereinzelt von einem maximalen Prognosezeitraum von fünf Jahren ausgegangen.⁶⁴⁷ Sollte ein Verlustvortrag durch das jeweilige Steuerrecht zeitlich begrenzt sein, determiniert das „Verfallsdatum“ lediglich hinreichend aber nicht notwendigerweise den Diskontierungszeitraum. Das „Verfallsdatum“ muss jedoch bei der Zeitraumbestimmung berücksichtigt werden.⁶⁴⁸ Darüber hinaus können andere steuerrechtliche Regelungen den Verlustabzug beschränken. So sind in Deutschland beispielsweise zwar steuerliche Verlustvorträge unbegrenzt vortragsfähig; allerdings sind nur bis zu 60 Prozent des die Grenze von 1 Mio. EUR übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte in einer Veranlagungsperiode abzugsfähig.⁶⁴⁹ Weiterhin können steuerliche Verlustvorträge im Falle der Übertragung von Gesellschaftsanteilen verfallen (§ 8c KStG).⁶⁵⁰ Die steuerrechtlichen Gegebenheiten sind bereits bei der Bestimmung des ansatzfähigen Betrags zu berücksichtigen. Eine Bestimmung des Auflösungszeitpunktes folgt daher bereits aus den Ansatzkriterien und würde bei einer verpflichtenden Diskontierung zu keinem Mehraufwand führen. Lägen die Nutzungsmöglichkeiten von steuerlichen Verlustvorträgen jenseits des Planungshorizonts eines Unternehmens, wären entsprechende latente Steuern durch die dann zu vermutende ewige Laufzeit, zu einem Barwert von null anzusetzen.⁶⁵¹

Darüber hinaus fordert IAS 12.35 bei Unternehmen, die eine Reihe von Verlusten in jüngster Vergangenheit ausgewiesen haben, u.a. das Vorhandensein ausreichend zu versteuernder temporärer Differenzen bzw. latenter Steuerverbindlichkeiten gegenüber der gleichen Steuerbehörde, mit welchen die ungenutzten steuerlichen Verluste oder ungenutzten Steuergutschriften in der Zukunft verrechnet werden können. In diesem Fall sind folglich implizit die Auflösungszeitpunkte der passiven latenten Steuern bereits zu prognostizieren,⁶⁵² was die Argumentation gegen eine Diskontierung durch das IASB im Sinne des Komplexitätsarguments weiter in Frage stellt.⁶⁵³ So empfehlen

⁶⁴⁷ Vgl. Abschnitt 4.2.3.3.

⁶⁴⁸ Vgl. schon Abschnitt 4.2.3.3 sowie Schmundt (2008), S. 140 und Heyes/Elprana (2008), S. 555.

⁶⁴⁹ Vgl. § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. 10d Abs. 2 EStG und § 10a GewStG.

⁶⁵⁰ Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent der Gesellschafteranteile übertragen, sind nicht genutzte Verluste nicht mehr abziehbar; eine Übertragung von mehr als 50 Prozent der Anteile hat einen sofortigen und vollständigen Verlust der Abzugsfähigkeit zur Folge (§ 8c Satz 1 und 2 KStG).

⁶⁵¹ Vgl. Höfer (2009), S. 94.

⁶⁵² Vgl. Küting/Zwirner (2007), S. 558.

⁶⁵³ Weiterhin ergibt sich die Notwendigkeit der Bestimmung der Auflösungszeitpunkte bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen auch aufgrund der geforderten Anhangsangaben aus IAS 12.82a.

auch *Adler, Düring und Schmaltz (2007)* zur Überprüfung, ob sich die Umkehreffekte der passiven latenten Steuern mit denen der aktiven latenten Steuern zeitlich decken (Zeitkongruenz), eine tabellarische Aufbereitung, „aus der ersichtlich wird, inwieweit die Zeitpunkte der Umkehrung verschiedener temporärer Differenzen zusammenfallen“⁶⁵⁴.

Wie schon bei den temporären Differenzen ist die Laufzeitbestimmung von der Prognose der abzugsfähigen Beträge zu trennen. Die Nutzungsperioden können mittels einer Wahrscheinlichkeitsgewichtung der einzelnen Auflösungszeitpunkte geschätzt werden (Erwartungswertmethode). Dabei ist darauf zu achten, dass die Laufzeit eines steuerlichen Verlustvortrags und somit auch die von der darauf gebildeten aktiven latenten Steuer pfadabhängig sind. Die Bestimmung der Laufzeit sollte sich demnach auf einen entsprechenden Binomialbaum stützen.⁶⁵⁵ Allerdings ist bei der Erwartungswertermittlung der Verrechnungsperioden darauf zu achten, dass sich bei unterschiedlichen Laufzeiten auch unterschiedliche (laufzeitäquivalente) Diskontierungssätze ergeben können.⁶⁵⁶

5.3.3 Bestimmung des Barwertkalküls

5.3.3.1 Berücksichtigung von Unsicherheit im Barwertkalkül

Die IFRS verzichten bisher auf die Vorgabe einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Barwertermittlung von Vermögenswerten und Schulden, so dass die Ermittlung eines angemessenen Kalküls für jedes Bewertungsobjekt separat erfolgen muss.⁶⁵⁷ Allerdings hat das IASB im Mai 2011 mit IFRS 13 „*Fair Value Measurement*“ einige grundsätzliche Anweisungen zur technischen Vorgehensweise bei der Diskontierung von Bilanzsachverhalten vorgegeben, an denen sich die folgenden Ausführungen orientieren.

Wird eine Barwertbestimmung durch die Periodenabgrenzung von Zahlungen im Sinne des Accrual- oder des Matching-Prinzips begründet, vertreten einzelne Autoren die Auffassung, dass mit der Diskontierung ausschließlich der Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen sei. Dies rechtfertige die Anwendung eines risikolosen Zinssatzes.⁶⁵⁸ Im Rahmen dieser Argumentation bleibt jedoch unberücksichtigt, dass Vermögens-

⁶⁵⁴ Adler/Düring/Schmaltz (2007), Tz. 89.

⁶⁵⁵ Vgl. Piehler/Schwetzer (2010), S. 95.

⁶⁵⁶ Vgl. Freiberg (2010), S. 151.

⁶⁵⁷ Vgl. Baetge (2009), S. 13; Freiberg (2010), S. 27.

⁶⁵⁸ Vgl. Wagenhofer (2000), S. 311–312.

werte und Schulden, deren Zahlungswirkungen unterschiedlich sicher bzw. unsicher sind, auch einen voneinander abweichenden Wert besitzen. Bezüglich der Unsicherheitsberücksichtigung kennen die IFRS zwar einen unternehmensspezifischen Barwert (value in use), der den individuellen Nutzen für das Unternehmen widerspiegelt und bei dem die subjektiven Risikopräferenzen des Unternehmens sowie individuelle Nutzungsgegebenheiten zu berücksichtigen sind (entity-specific value). Regelmäßig dient die Barwertermittlung jedoch nur als Ersatz für eine am Markt abgeleitete Fair Value-Bewertung,⁶⁵⁹ wenn es für die entsprechende Schuld oder den jeweiligen Vermögenswert keinen Marktpreis gibt und dieser auch nicht aus vergleichbaren Marktpreisen abgeleitet werden kann (IFRS 13.72-.90). Die Marktperspektive soll die Bewertung aus Sicht der externen Abschlussleser objektivieren. Daher dürfen und müssen nur solche Elemente berücksichtigt werden, welche sich auch sonst in einem Marktpreis widerspiegeln. Unter der grundsätzlichen Annahme der Risikoaversion der Marktteilnehmer gehören dazu:

- Schätzung zukünftiger Zahlungswirkungen des zu bewertenden Vermögenswerts oder der Schuld,
- Erwartungen über mögliche Abweichungen in der Höhe oder des zeitlichen Eintritts dieser Zahlungswirkungen,
- Zeitwert des Geldes, ausgedrückt durch den risikolosen Zinssatz,
- Risikoprämie für die Übernahme von Unsicherheit,
- andere Faktoren, wie z.B. Illiquidität und imperfekte Märkte.

Die einzelnen Faktoren können dabei auf verschiedene Wege Eingang in das Barwertkalkül finden. Es ist jedoch dabei stets darauf zu achten, dass die Werteeinflüsse nicht doppelt berücksichtigt werden.

Bei der erweiterten Risikozuschlagsmethode („*discount rate adjustment technique*“) werden die geschätzten Zahlungswirkungen mit einem Zinssatz diskontiert, der alle anderen zuvor genannten wertbestimmenden Elemente enthält. Der Zähler der Barwertgleichung enthält hier einen als repräsentativ erachteten Zahlungsstrom, welcher z.B. vertraglich oder technisch festgelegt sein kann oder einem wahrscheinlichsten Wert im Sinne einer bestmöglichen Schätzung entspricht. Dieser Zahlungsstrom ist dann mit einem Zinssatz zu diskontieren, welcher die risikolosen Zinseffekte, eine Risikoprämie sowie eine weitere Anpassung für mögliche

⁶⁵⁹ Vgl. Abschnitt 5.1.

Abweichungen des Zählerterms von seinem Erwartungswert erfasst (IFRS 13.B18-.B22).

Bei der Berücksichtigung von Risiko bzw. Unsicherheit im Barwertkalkül kennt IFRS 13 noch zwei weitere Ansätze unter dem Oberbegriff „*expected present value technique*“, bei welchen jeweils als Ausgangsbasis der Erwartungswert der Zahlungswirkungen im Zähler steht (IFRS 13.B23-.B30). Bei der ersten Methode handelt es sich um die als Sicherheitsäquivalenzmethode bekannte Vorgehensweise, bei der außer dem Zeitwert des Geldes alle wertbestimmenden Einflüsse in den erwarteten Zahlungsströmen berücksichtigt werden. Vom Erwartungswert der Zahlungswirkungen wird ein Risikoabschlag für das systematische Risiko vorgenommen. Der Zähler der Barwertformel entspricht folglich dem Sicherheitsäquivalent der unsicheren Zahlungswirkungen.⁶⁶⁰ Die Diskontierung erfolgt mit dem risikolosen Zinssatz.

Bei der zweiten in der Unternehmensbewertungsliteratur geläufigen Methode wird im Zähler der Erwartungswert der Cashflows angesetzt und das systematische Risiko durch einen Zuschlag zum risikolosen Zinssatz erfasst (einfache Risikozuschlagsmethode). Der Diskontierungsfaktor entspricht somit der erwarteten Renditewahrscheinlichkeitsgewichteter Cashflows (expected rate of return). Der Zuschlag lässt sich theoretisch durch das Capital Asset Pricing Model (CAPM) am Markt ableiten.⁶⁶¹ Tabelle 4 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Barwertkalküle bei den drei Methoden der Barwertermittlung.

Alle Methoden müssen zum selben Ergebnis führen. Die IFRS legen sich nicht explizit auf eine Ermittlungsweise des Barwerts fest. Die praktische Ausgestaltung der Barwertermittlung ist jedoch oftmals durch die Ansatz- und Bewertungsregeln in den jeweiligen Standards vorbestimmt (IFRS 13.B12).

Im Folgenden werden Literaturmeinungen zum angemessenen Diskontierungsfaktor bei latenten Steuern diskutiert, welche zumeist implizit auf die Erfassung der Unsicherheit im Rahmen der erweiterten Risikozuschlagsmethode abstellen.

⁶⁶⁰ Vgl. Moxter (1983), S. 146–149.

⁶⁶¹ Vgl. hierzu z.B. Brealey/Myers/Allen (2005), S. 189–191.

Tab. 4: Methoden der Barwertermittlung nach IFRS 13

Erweiterte Risikozuschlagsmethode (discount rate adjustment technique)	Sicherheitsäquivalenzmethode (expected present value technique Methode 1)	Einfache Risikozuschlagsmethode (expected present value technique Methode 2)
$BW = \frac{CF}{1 + r_f + \tau_E + RP}$	$BW = \frac{E(CF) - RA}{1 + r_f}$	$BW = \frac{E(CF)}{1 + r_f + RP}$
BW = Barwert		
CF = Repräsentative/vertraglich vereinbarte/ wahrscheinlichste zukünftige Zahlungswirkung		
E(CF) = Erwartungswert zukünftiger Zahlungswirkungen		
RA = Risikoabschlag, welcher die Übernahme von Unsicherheit berücksichtigt (Annahme Risikoaversion)		
r_f = risikoloser Zinssatz, welcher den Zeitwert des Geldes repräsentiert, (%)		
τ_E = Diskontanteil, welcher Abweichungen des Cashflows von seinem Erwartungswert berücksichtigt, (%)		
RP = Diskontanteil, welcher die Übernahme von Unsicherheit entlohnt (Annahme Risikoaversion), (%)		

5.3.3.2 Literaturmeinungen zum Diskontierungsfaktor bei latenten Steuern

Anfangs wurden in den USA, wie später auch im deutschsprachigen Raum, vornehmlich nur passive latente Steuern abgegrenzt,⁶⁶² so dass sich auch die Debatte über eine Abzinsung zunächst auf latente Steuerverbindlichkeiten beschränkte.

Eine erste Auseinandersetzung mit der Thematik findet sich bei *Black* (1966). Dem Opportunitätskostengedanken folgend schlägt *Black* vor, einen Zinssatz anzuwenden, welcher der Rendite bei unternehmensspezifischen Investitionen entspricht. Diese Investitionsgelegenheiten ergäben sich schließlich aus dem zur Verfügung stehenden Kapital aufgrund der Steuerstundung.⁶⁶³ Der interne Zinsfuß („*internal rate of return*“) stellt dabei die effektive Rendite eines Investitionsprojektes dar. Theoretisch entspricht dieser Zinssatz den Finanzierungskosten, da ein rational handelndes Unternehmen in einem effizienten Markt so lange investiert, bis die Finanzierungskosten der internen Rendite entsprechen.⁶⁶⁴

Andere Autoren plädieren aufgrund der Vergleichbarkeit von passiven Steuerlatenzen mit (ungesicherten) Krediten dafür, einen Fremdkapitalzinssatz für die Diskontierung

⁶⁶² Vgl. hierzu Abschnitt 2.1.

⁶⁶³ Vgl. *Black* (1966), S. 82–84.

⁶⁶⁴ Vgl. *Cotting* (2000), S. 427.

heranzuziehen.⁶⁶⁵ Da der Staat als Gläubiger bei der Gewährung von temporären Differenzen nicht zwischen den einzelnen Unternehmen unterscheide, sei ein Risikoaufschlag nach der Meinung von *Beechy* (1983) inadäquat. Ebenso sei der spätere Auszahlungsbetrag durch die Ermittlung der temporären Differenz zum Abweichungszeitpunkt determiniert, so dass eine Inflationsberücksichtigung unterbleiben müsse und lediglich der risikolose Zins Anwendung finden sollte.⁶⁶⁶

Wolk und *Tearney* (1980) sehen dagegen bei latenten Steuerverbindlichkeiten eine Analogie zu ungesicherten Obligationen und schlagen einen vergleichbaren Zinssatz für die Barwertermittlung vor. Der laufzeitäquivalente Zinssatz für Blankokredite soll darüber hinaus noch einen zusätzlichen Risikoaufschlag enthalten, da die zukünftige Verrechenbarkeit der Steuerlatenz mit zu versteuernden Gewinnen grundsätzlich unsicher sei.⁶⁶⁷

Williams und *Findlay* (1974) nehmen ebenfalls die Perspektive eines Gläubigers ein, um den risikoäquivalenten Diskontierungssatz für latente Steuern herzuleiten. Sie konstatieren ein erhebliches Risiko für den Staat, da einerseits die tatsächliche Zahlung passiver Steuerlatenzen aufgrund von Verlustverrechnungsmöglichkeiten unsicher sei und andererseits der Staat keinen Primäranspruch auf die latenten Steuerverbindlichkeiten im Liquidationsfall besitze. Sie schließen daraus, dass die Position des Staates am besten mit der von Eigenkapitalgebern zu vergleichen sei. Demnach sei die Steuerlatenz mit den Eigenkapitalkosten zu diskontieren.⁶⁶⁸ Dem stehe jedoch nicht entgegen, dass die passiven latenten Steuern weiterhin als Schulden zu betrachten sind.⁶⁶⁹

Nurnberg (1972) nimmt die Sichtweise des Unternehmens ein und zieht folgenden Vergleichsfall heran: Ohne Steuerstundung müsse zusätzliches Fremd- und/oder Eigenkapital aufgenommen werden, um die Investitionen zu finanzieren. Je nachdem, welche Finanzierungsquelle alternativ genutzt würde, sollten der Diskontierung latenter Steuern die entsprechenden Kapitalkosten zugrunde liegen. In Abhängigkeit von der Unternehmensentscheidung wären also sowohl die Fremd- oder Eigenkapitalkosten, als auch die durchschnittlichen Gesamtkapitalkosten heranzuziehen.⁶⁷⁰ Einer ähnlichen Argumentation folgend plädiert *Hennig* (1982) aus

⁶⁶⁵ Vgl. *Wolk/Tearney* (1980), S. 127; *Beechy* (1983), S. 42; *Rayburn* (1987), S. 45; *Jeter/Chaney* (1988), S. 47.

⁶⁶⁶ Vgl. *Beechy* (1983), S. 42.

⁶⁶⁷ Vgl. *Wolk/Tearney* (1980), S. 126.

⁶⁶⁸ Vgl. *Williams/Findlay* (1974), S. 125–128.

⁶⁶⁹ Vgl. *Findlay/Williams* (1981), S. 593–594. A. A. *Wolk/Tearney* (1980), S. 126.

⁶⁷⁰ Vgl. *Nurnberg* (1972), S. 661.

Gründen der angeblich fehlenden Zurechenbarkeit auf Einzelprojekte für die Anwendung der Gesamtkapitalrendite bei einer Diskontierung latenter Steuern.⁶⁷¹

Das britische ASB folgt bei der Ermittlung des Diskontierungssatzes der Ansicht, dass die latente Steuerrückstellung zu dem geringsten Betrag ausgewiesen werden sollte, der nötig wäre, diese zum Zeitpunkt der Bilanzierung zu tilgen (FRS 19 App. V Tz. 114-118). Dies sei entweder

- a) der Betrag, welcher einem unabhängigen Dritten für die Übernahme der Schuld zum Stichtag zu zahlen wäre, oder
- b) der Betrag, welcher zum Stichtag investiert werden müsste, damit ein äquivalenter Tilgungsbetrag zum Auflösungszeitpunkt der Steuerlatenz zur Verfügung stünde.

In Ermangelung eines Marktes für latente Steuern solle bei der Ermittlung eines Diskontierungssatzes letzterer Ausprägung des Tilgungsbetrags gefolgt werden. Aufgrund der „zumeist relativ sicheren Zahlungsabflüsse“ bei passiven latenten Steuern solle als Vergleichsmaßstab ein Vermögenswert herangezogen werden, welcher einen fixen Ertrag realisiert und dem gleichen Steuersatz unterliegt wie die Steuerlatenz. Ein solches „*matching asset*“ stellt nach Meinung des ASB eine Investition in eine entsprechende Staatsanleihe dar. Auf der Aktivseite sei bei einer Diskontierung grundsätzlich ein Zins zu veranschlagen, welcher einem risikoäquivalenten Investment am Markt zugrunde liegt. Bei der Ermittlung einer aktiven Steuerlatenz werde die Berücksichtigung der Unsicherheit über die Verrechenbarkeit der zukünftig abzugsfähigen Differenz schon bei der Ermittlung des Nominalbetrages verlangt. Demzufolge sieht das ASB keinen Grund für eine Risikoberücksichtigung im Zinssatz und begründet damit die Anwendbarkeit eines risikolosen Zinses für Staatsanleihen bei der Diskontierung von sowohl passiven wie auch aktiven latenten Steuern.⁶⁷²

Freiberg (2010) sieht grundsätzlich nur bei aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge und Steuergutschriften eine Notwendigkeit zur Diskontierung. Der Diskontierungssatz sei dabei als durchschnittliche Rendite der gehaltenen Vermögenswerte („*imbedded rate of return*“) in Konsistenz zu den Annahmen des erwarteten Zahlungsstroms abzuleiten und hinsichtlich des nicht im Zähler erfassten Risikos zu korrigieren. Obwohl es sich nach Meinung *Freibergs* bei latenten Steuern um einen entity specific value handelt, solle der Diskontierungszins auf Basis am

⁶⁷¹ Vgl. Hennig (1982), S. 214.

⁶⁷² Im Ergebnis so auch Cotting (2000), S. 432.

Markt beobachtbarer Kapitalkosten bestimmt werden.⁶⁷³ Diese ließen sich auf Basis von „*aktuellen Transaktionen oder risikoäquivalenten vergleichbaren Unternehmen*“ bzw. hilfsweise durch das Konzept der gewogenen, durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) ermitteln, „*da die Realisation der künftigen Vorteile von der (Gesamt-)Entwicklung der Geschäftstätigkeit abhängt*“⁶⁷⁴.

Da nach IAS 12 nur solche aktive latente Steuern zu bilanzieren sind, bei denen zu erwarten ist, dass diese mit zukünftigen steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden können, besitzen aktive latente Steuern nur einen Wert, wenn auch tatsächlich in der Zukunft zu versteuernde Gewinne erwirtschaftet werden. Nach *Antill* und *Lee* (2008) entspricht das zu berücksichtigende Risiko demnach dem allgemeinen Renditerisiko von Kapitalgebern. Fremdkapitalzinsen sind dabei zumeist vorrangig vom steuerbaren Gewinn abzugsfähig, so dass deren Einbringlichkeit wahrscheinlicher ist als bei Steuern. Demzufolge sei die Unsicherheit, welche mit den aktiven Steuerlatenzen verbunden ist, am ehesten mit der Risikoposition von Eigenkapitalgebern zu vergleichen. Als Diskontierungszins bei aktiven latenten Steuern schlagen sie korrespondierend die Eigenkapitalkosten eines unverschuldeten Unternehmens vor.⁶⁷⁵ Dieser Argumentation folgend wählen auch *Großfeld* (2002) und *Popp* (1997) die Eigenkapitalkosten als Diskontierungsfaktor bei der Abzinsung von steuerlichen Verlustvorträgen.⁶⁷⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die in den früheren Beiträgen geführte Diskussion über eine angemessene Risikoberücksichtigung im Diskontierungsfaktor bei der Abzinsung latenter Steuern nicht systematisch und wenig differenziert erfolgt. Um die vorgeschlagenen Vergleichszinssätze beurteilen zu können, ist es zunächst notwendig die postenspezifischen Unsicherheiten latenter Steuern eindeutig zu bestimmen.

5.3.3.3 Postenspezifische Unsicherheit bei latenten Steuern

Durch die bilanzorientierte Ansatz- und Bewertungskonzeption steht der Vermögensausweis nach IAS 12 im Vordergrund und wird der Erfolgsausweis bei der Steuerabgrenzung zum Sekundärziel.⁶⁷⁷ Grundsätzliches Ziel der Barwertermittlung bei latenten Steuern muss es demnach sein, Posten, die gleiche Zahlungen aufweisen, aber

⁶⁷³ Vgl. Freiberg (2010), S. 150-152.

⁶⁷⁴ Freiberg (2009), S. 378.

⁶⁷⁵ Vgl. Antill/Lee (2008), S. 111.

⁶⁷⁶ Vgl. Großfeld (2002), S. 174; Popp (1997), S. 21.

⁶⁷⁷ Vgl. Abschnitt 4.3.3.

unterschiedliche zeitliche Strukturen und/oder Risiken beinhalten, unterschiedlich zu bewerten.⁶⁷⁸ Die Diskontierung latenter Steuern hat demnach einerseits den Zweck, Steuerlatenzen mit unterschiedlichen Laufzeiten für die Abschlussadressaten vergleichbar zu machen. Dafür ist zunächst der Zeitwert des Geldes des zugrundeliegenden Zahlungsstroms zu berechnen, welcher sich grundsätzlich aus der Abzinsung mit dem risikolosen Zinssatz ergibt. Andererseits sind darüber hinaus auch unternehmens- und postenspezifische Unsicherheiten, welche unabhängig von dem der Steuerlatenz zugrundeliegenden Sachverhalt sind, unter der Annahme der Risikoaversion der Informationsadressaten in dem Barwertkalkül zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen Bindung latenter Steuern an das Steuersubjekt und der damit einhergehenden mangelnden Übertragbarkeit handelt es sich bei latenten Steuern um einen *entity-specific value*. Um eine entscheidungsnützliche Vergleichbarkeit der latenten Steuern zwischen Unternehmen zu gewährleisten, müssen folglich die unternehmens- und postenindividuellen Unsicherheiten bei der Bewertung berücksichtigt werden. Die Unsicherheiten sind zweierlei Natur: Die postenspezifische und unternehmensindividuelle Unsicherheit bei latenten Steuern besteht zum einen darin, dass ungewiss ist, ob zukünftig ausreichend zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung steht, mit welchem die Auflösungsbeträge der Steuerlatenz zu verrechnen wären.⁶⁷⁹ Diese Unsicherheit besteht grundsätzlich sowohl für aktive wie auch für passive latente Steuern. Demnach ist eine Vernachlässigung von Unsicherheiten sowohl im Zähler als auch im Nenner der Barwertgleichung bei passiven latenten Steuern – wie es das ASB vorgibt – nicht nachvollziehbar. Zum anderen können zukünftige Steuersatzänderungen den Wert der abzugsfähigen oder zu versteuernden temporären Differenz beeinflussen.⁶⁸⁰

Allerdings ist anzumerken, dass die postenspezifische Unsicherheit der Steuerlatenz hinsichtlich ihrer Bewertung begrenzt ist. In Abhängigkeit von zukünftig zu versteuernden Gewinnen kann die Auflösung der Steuerlatenz entweder in Höhe des Gesamtbetrags, eines Teilbetrags oder zu keinen zusätzlichen steuerlichen Zahlungsflüssen führen. Der Betrag ist durch die temporäre Differenz zwischen steuerlichem und IFRS-Buchwert der zugrundeliegenden Schuld bzw. des Wirtschaftsguts/Vermögenswerts (Maximalbetrag der Steuerlatenz) beschränkt. Ein höherer Zahlungsfluss als der, welcher sich aus der Multiplikation der temporären

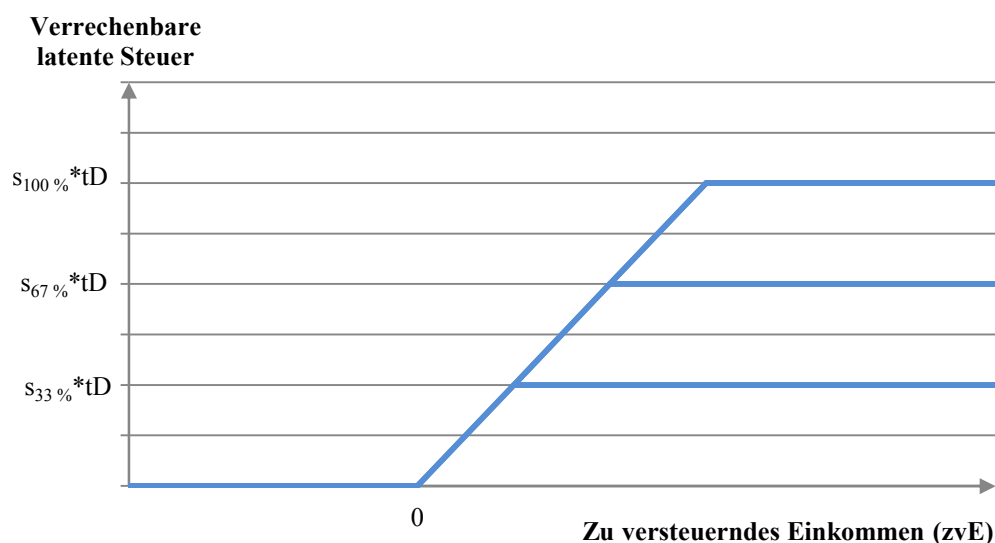
⁶⁷⁸ Vgl. Wagenhofer (2000), S. 307.

⁶⁷⁹ Givoly/Hayn (1992, S. 395–396 und S. 405) konnten empirisch nachweisen, dass der Markt die latenten Steuerverbindlichkeiten in Relation zu der zukünftigen Verlustwahrscheinlichkeit und dem allgemeinen individuellen Unternehmensrisiko (Beta-Faktor) diskontiert. Vgl. hierzu auch Abschnitt 6.4.2.

⁶⁸⁰ Vgl. Burkhardt (2008), S. 189.

Differenz mit dem Steuersatz ergibt, kann sich ceteris paribus nur aus einer zukünftigen Steuersatzänderung ergeben. Aber auch eine Steuersatzerhöhung auf 100 Prozent führt maximal nur zu einer Zahlungswirkung in Höhe der temporären Differenz. Demnach ist der Vergleich zwischen der Unsicherheit latenter Steuern und der von Eigenkapitalpositionen, deren Wert theoretisch unbegrenzt wachsen kann, nicht adäquat. Abbildung 3 zeigt den Einfluss des voraussichtlich zu versteuernden Einkommens und verschiedener Steuersätze auf die Verrechenbarkeit der latenten Steuer. So kommt es erst bei einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von größer als null zu einer Zahlungswirkung. Die Höhe des Steuersatzes (s_x) determiniert bei der Bewertung der temporären Differenz (tD) dabei das zvE, welches zur Verfügung stehen muss, um die Steuerlatenz vollumfänglich mit der Steuerlast verrechnen zu können (aktive latente Steuer) bzw. um eine zusätzliche Steuerzahlung zu generieren (passive latente Steuer). Bei einer Erhöhung des Steuersatzes muss dementsprechend auch ein höheres zvE zum Auflösungszeitpunkt zur Verfügung stehen, um eine vollständige Verrechnung der latenten Steuern zu gewährleisten. Dem steht nicht entgegen, dass aufgrund einer nachträglichen Änderung im Wert der zugrundeliegenden Schuld oder des Vermögenswertes/Wirtschaftsguts in der IFRS- oder Steuerbilanz auch eine Änderung der temporären Differenz einhergeht. Diese Unsicherheit ist jedoch in der Bewertung des zugrundeliegenden Sachverhalts und somit in der Bestimmung der temporären Differenz zu berücksichtigen und tangiert nicht die Unsicherheitsberücksichtigung bei der Diskontierung der latenten Steuer.

Abb. 3: Einfluss des zvE und des Steuersatzes auf die Verrechenbarkeit der latenten Steuer



Ansätze, welche versuchen den risikoäquivalenten Zins über die direkt beteiligten Vertragsparteien (Staat, Unternehmen) zu ermitteln, sind abzulehnen, da der Fiskus tatsächlich keinen Zins auf die zurückgestellten Beträge verlangt bzw. gewährt. Vielmehr geht es im Sinne des Opportunitätskostenkonzepts um einen Vergleich des Aktiv- oder Passivpostens mit am Markt gehandelten Alternativen. Auch wenn der Barwert unternehmensspezifisch ermittelt wird, kann es sich hierbei aus Objektivierungsgründen nur um einen Ersatz für einen am Markt abgeleiteten Fair Value handeln. Demnach wäre bei der Erfassung des Risikos im Diskontierungssatz dieser theoretisch anhand vergleichbarer Finanzinstrumente zu ermitteln. Die Vergleichbarkeit bezieht sich dabei auf die risikoäquivalente Zahlungsstromreihe, welche es zu finden gilt. Soll das Risiko allein im Zinssatz berücksichtigt werden, ist der Vergleich zu Fremdkapitalpositionen des bilanzierenden Unternehmens aufgrund der höheren Ausfallwahrscheinlichkeit latenter Steuern und der zusätzlichen Unsicherheit durch mögliche Steuersatzänderungen nicht adäquat.⁶⁸¹ Die postenspezifischen Unsicherheiten bei latenten Steuern führen dazu, dass der risikoäquivalente Diskontierungssatz höher als der Fremdkapitalkostensatz des Unternehmens sein muss. Der Diskontierungssatz für latente Steuern ist dann durch eine Duplikation des Zahlungsstroms der latenten Steuern durch am Markt gehandelte Wertpapiere mit gleicher Ausfallwahrscheinlichkeit und Laufzeit, deren Verzinsung bekannt ist, zu bestimmen. Bei der Ableitung des Ausfallrisikos am Markt ist darauf zu achten, dass im Vergleich zu Fremdkapitalansprüchen die Steuerzahlungen eine Funktion des zukünftigen zu versteuernden Einkommens und nicht zukünftiger Cashflows sind.⁶⁸²

Der risikoadäquate Diskontierungsfaktor bei latenten Steuern muss demnach in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Zählers zwischen den Fremdkapitalkosten und den Eigenkapitalkosten liegen. Von den in der Literatur vorgeschlagenen Diskontierungssätzen kommt der WACC dem risikoäquivalenten Abzinsungsfaktor folglich am nächsten. Allerdings kann es sich bei der Heranziehung der durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten eines Unternehmens nur um eine pragmatische Lösung handeln, da hierbei keine postenspezifischen Unsicherheiten berücksichtigt werden⁶⁸³ und der WACC als Diskontierungsfaktor grundsätzlich nicht theoretisch einwandfrei auf einzelne Bilanzsachverhalte mit vom Gesamtunternehmen abweichender Finanzierungsstruktur angewandt werden kann.

⁶⁸¹ A. A. ist der niederländische Gesetzgeber, welcher eine Abzinsung latenter Steuern mit einem unternehmensspezifischen langfristigen Fremdkapitalzins vorschreibt. Vgl. KPMG (2006), S. 67.

⁶⁸² Vgl. Lovejoy et al. (1989), S. 53.

⁶⁸³ Vgl. Gamble/Cramer (1992), S. 36.

Bis auf wenige Ausnahmen⁶⁸⁴ stimmen die Literaturmeinungen⁶⁸⁵ überein, dass bei der Diskontierung latenter Steuern auf einen Nachsteuerzinssatz abzustellen ist. Die berechneten Zinsen aus den latenten Steuerbeträgen haben keinen Einfluss auf den steuerlichen Gewinn. Die künftigen Steuerwirkungen stellen eine Nachsteuergröße dar, so dass auch aus Konsistenzgründen ein Nachsteuerzins anzuwenden ist.⁶⁸⁶

Die einmal ermittelten Umkehrungsbeträge der temporären Differenzen werden bei Inflation nicht angepasst. Tritt bis zum Umkehrungszeitpunkt eine Geldentwertung ein, so sinkt jedoch der reale Wert der latenten Steuer. Um diesem Effekt im Rahmen des Barwertkalküls Rechnung zu tragen, darf der Zinssatz nicht um Inflation bereinigt werden.⁶⁸⁷ Analog zu IAS 36 App. A18 müsste im internationalen Konzernabschluss neben dem Währungsrisiko auch das Länderrisiko in der Barwertgleichung erfasst werden.⁶⁸⁸ Das Barwertkalkül ist an jedem Bilanzstichtag neu zu bestimmen, um Zinsentwicklungen und Änderungen in den Risikoeinschätzungen zu berücksichtigen.⁶⁸⁹

5.3.3.4 Unterschiedliche Vorgehensweise bei aktiven und passiven latenten Steuern

5.3.3.4.1 Barwertermittlung bei aktiven latenten Steuern

Der Versuch einen einheitlichen Diskontierungssatz für aktive und passive latente Steuern zu ermitteln, muss nicht zuletzt schon aufgrund der unterschiedlichen Ermittlungsweisen der Nominalbeträge nach IAS 12 scheitern.⁶⁹⁰ Gemäß IAS 12.24 ist ein latenter Steueranspruch „für alle abzugsfähigen temporären Differenzen in dem Maße zu bilanzieren, wie es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz verwendet werden kann“. In der Literatur wurde verschiedentlich die Meinung geäußert, dass damit die Unsicherheit bzgl. des künftigen Vorhandenseins von ausreichend zu versteuerndem Einkommen bei aktiven latenten Steuern bereits im Zähler der

⁶⁸⁴ Vgl. Wolk/Tearney (1980), S. 126; Wolk/Saubert/Tiernan (1984), S. 253.

⁶⁸⁵ Vgl. Nurnberg (1972), S. 651; Williams/Findlay (1974), S. 129; Stepp (1985), S. 102; Findlay/Williams (1985), S. 183–184; Rayburn (1987), S. 45; Collins/Rickard/Selby (1990), S. 757–758; FRS 19 App. V, Tz. 119; Cotting (2000), S. 433; Schmundt (2008), S. 163.

⁶⁸⁶ Vgl. Freiberg (2009), S. 378.

⁶⁸⁷ Zur Anwendung nominaler Zinssätze vgl. auch Kruschwitz/Löffler/Essler (2009), S. 75.

⁶⁸⁸ Hierzu kritisch Kruschwitz/Löffler/Mandl (2011), S. 167.

⁶⁸⁹ Vgl. Cotting (2000), S. 435.

⁶⁹⁰ In der deutschen und österreichischen Rechnungslegung wurde ein differenziertes Vorgehen bei der Abzinsung aktiver und passiver Steuerabgrenzungen zumeist mit dem Imparitätsprinzip begründet. Vgl. bspw. Knief (1987), S. 699 sowie Rohatschek (2000), S. 126.

Barwertermittlung berücksichtigt sei und als Diskontierungssatz daher ein risikoloser Zins anzuwenden sei.⁶⁹¹

Um der Frage der Unsicherheitsberücksichtigung im Barwertkalkül nachzugehen, soll im Folgenden mittels einer formalen Analyse aufgezeigt werden, in welchen Fällen es zu einer vollständigen, teilweisen oder gar keinen Verrechnung kommt. Vereinfachend wird nur von zwei relevanten Zeitpunkten ausgegangen: $t=0$ steht für den Zeitpunkt, in dem die Steuerlatenz ggf. gebildet wird; $t=1$ stellt den Auflösungszeitpunkt dar. Latente Steuern bilden die unterschiedliche Steuerwirkung in $t=1$ im Vergleich zu dem Fall ab, in dem der zugrundeliegende Bilanzierungssachverhalt in der IFRS- und Steuerbilanz gleich behandelt wird. Liegt eine Gleichbehandlung vor, so werden Aufwand und Ertrag zeit- und betragsgleich in der IFRS- und Steuerbilanz abgebildet. Im Zeitpunkt $t=1$ beläuft sich die Steuerzahlung (S^r) in diesem Referenzfall auf

$$S^r = s_1 \cdot \max(0; \text{steuerlicher Gewinn}), \quad (5.21)$$

wobei s_1 für den erwarteten Ertragsteuersatz im Zeitpunkt $t=1$ steht. Steuern sind jedoch nur dann abzuführen, wenn ein steuerlicher Gewinn ausgewiesen wird. Daher lässt sich die Bemessungsgrundlage als Maximumfunktion abbilden.

Falls in $t=0$ keine Gleichbehandlung stattfindet, sondern die Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz niedriger (bzw. die Wirtschaftsgüter höher) ausfallen, ist folglich eine aktive Steuerlatenz in der IFRS-Bilanz zu bilden. Zur Veranschaulichung stelle man sich etwa den Fall unterschiedlicher Abschreibungspraktiken vor, wobei in der IFRS-Rechnungslegung eine Sofortabschreibung X zulässig sei und daher in $t=0$ sofort gewinnmindernd wirkt. In der Steuerbilanz dagegen sei diese Abschreibung in Höhe von X erst in $t=1$ zu erfassen. Unter Berücksichtigung dieser temporären Differenz X beläuft sich die tatsächliche Steuerzahlung (S^t) dann auf

$$S^t = s_1 \cdot \max(0; \text{steuerlicher Gewinn} - X). \quad (5.22)$$

Die in $t=0$ zu erfassende aktive latente Steuer soll den Unterschied in $t=1$ zwischen den Steuerzahlungen (5.21) und (5.22) abbilden und lässt sich daher wie folgt notieren:

⁶⁹¹ Vgl. Schmundt (2008), S. 129 und S. 163; Cotting (2000), S. 432.

$$\Delta S = S^t - S^f = s_1 \cdot [\max(0; \text{steuerlicher Gewinn} - X) - \max(0; \text{steuerlicher Gewinn})] \quad (5.23)$$

Ohne mögliche Diskontierungseffekte stellt (5.23) genau die Höhe der zu buchenden aktiven Steuerlatenz dar. Zum Buchungszeitpunkt $t=0$ ist jedoch der steuerliche Gewinn in $t=1$ unsicher. Grundsätzlich lassen sich daher folgende Fälle unterscheiden:

1. Vollständige Verrechnung: steuerlicher Gewinn $\geq X$

Ist der steuerliche Gewinn voraussichtlich größer als die temporäre Differenz X , so findet eine vollständige Verrechnung in $t=1$ statt und die zusätzliche Steuerzahlung reduziert sich gemäß Gleichung (5.23) auf $\Delta S = s_1 \cdot (-X)$. In $t=1$ muss das Unternehmen im Vergleich zum Referenzfall also insgesamt $s_1 \cdot X$ weniger Steuern zahlen.

2. Keine vollständige Verrechnung: $X > \text{steuerlicher Gewinn}$

Ist die temporäre Differenz X größer als der steuerliche Gewinn in $t=1$, kann keine vollständige Verrechnung stattfinden. Zwei Unterfälle sind zu unterscheiden:

- Fall a: Teilweise Verrechnung: $X > \text{steuerlicher Gewinn} > 0$

Liegt ein steuerlicher Gewinn vor Abschreibungen vor, so kann die temporäre Differenz zumindest teilweise verrechnet werden. Gemäß Gleichung (5.23) beläuft sich die zusätzliche Steuerzahlung des Unternehmens im Vergleich zum Referenzfall ohne Unterschiede in IFRS- und Steuerbilanz auf $\Delta S = s_1 \cdot (-\text{steuerlicher Gewinn})$. Die temporäre Differenz kann folglich nur in Höhe der zur Verfügung stehenden Gewinne verrechnet werden und führt damit zu einer Minderzahlung im Vergleich zum Referenzfall.

- Fall b: Keine Verrechnung: $X > 0 \geq \text{steuerliches Ergebnis}$

Bei steuerlichen Verlusten kann die aktive Steuerlatenz nicht verrechnet werden. Das Unternehmen zahlt keine Steuern, weshalb es keine wertmäßige Differenz zum Referenzfall gibt.

Die Ansatzvoraussetzung der „Wahrscheinlichkeit zukünftiger verrechenbarer Gewinne“ des IAS 12.24 wurde zunächst in der Kommentarliteratur und nun auch

durch das IASB als „*more likely than not*“ interpretiert.⁶⁹² Demnach ist eine aktive latente Steuer in Höhe von $s_1 \cdot X$ zu bilanzieren, sofern die Bedingung steuerlicher Gewinn $\geq X$ (Fall 1) mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent erfüllt ist. Ist es dagegen wahrscheinlicher, dass die temporäre Differenz höher als der steuerliche Gewinn ist ($X >$ steuerlicher Gewinn), liegt Fall 2 vor und die Steuerlatenz ist in Höhe von ($s_1 \cdot$ steuerlicher Gewinn) zu aktivieren, sofern von einem Gewinn ausgegangen werden kann. Andernfalls ist keine latente Steuer zu bilanzieren.

Die in IAS 12.24 kodifizierten Ansatzvoraussetzungen fordern von daher nicht die Ermittlung eines Erwartungswerts i.S.d. expected present value-Ansatzes. Die in der Literatur teilweise vertretende Meinung, das Risiko latenter Steuern sei bereits in der vom Standardsetter vorgesehenen Erwartungswertbildung berücksichtigt,⁶⁹³ kann daher nicht gefolgt werden. Vielmehr handelt es sich um eine wahrscheinlichkeitsbasierte Erfassungsgrenze (probability-based recognition threshold), mit welcher nicht der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt aller möglichen Realisationsszenarien erfasst wird, sondern derjenige Wert zu aktivieren ist, welcher mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 Prozent in Zukunft verrechenbar ist.⁶⁹⁴ Bleibt es bei dieser Vorgehensweise muss demnach die Unsicherheit, welche der Ergebnisvariabilität inhärent ist (also die Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten der Fälle 1, 2a, und 2b) zusätzlich zum risikolosen Zins und der Risikoprämie im Diskontierungssatz berücksichtigt werden (erweiterte Risikozuschlagsmethode). Das Gleiche gilt auch für aktive latente Steuern, welche auf Verlustvorträge und bisher ungenutzte Steuergutschriften basieren, da sich die Ansatzvoraussetzungen hier im Grundsatz entsprechen.⁶⁹⁵ Die ggf. strengeren Voraussetzungen im Hinblick auf den Ansatz latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge können jedoch zu einer unterschiedlichen Verteilung der Risikoberücksichtigung im Zähler und Nenner der Barwertgleichung führen.⁶⁹⁶ Allgemein gilt, dass alternativ zur erweiterten Risikozuschlagsmethode auch die Sicherheitsäquivalenzmethode oder die einfache Risikozuschlagsmethode zur Barwertberechnung herangezogen werden können.⁶⁹⁷ Die Wahrscheinlichkeitsverteilung wird hier durch die Bildung des Erwartungswerts explizit berücksichtigt.

⁶⁹² Vgl. Abschnitt 4.2.3.2 bzw. Adler/Düring/Schmaltz (2007), Tz. 87; Coenenberg/Haller/Schultze (2009), Tz. 79; Hoffmann 2010, Rz. 47; IASB (2009b), Tz. 2.23.

⁶⁹³ Vgl. Schmudt (2008), S. 126.

⁶⁹⁴ Vgl. IASB (2009a), BC60–62. A. A. wohl Küting/Zwirner (2007), S. 558.

⁶⁹⁵ Vgl. IAS 12.35 und Adler/Düring/Schmaltz (2007), Tz. 84.

⁶⁹⁶ Vgl. Piehler/Schwetzler (2010), S. 95.

⁶⁹⁷ Vgl. Abschnitt 5.3.3.1.

Die Risikoaversion findet dann entweder durch einen Risikozuschlag im Nenner oder Risikoabschlag im Zähler ihre Berücksichtigung.

Aufgrund des Optionscharakters ist es bei latenten Steuern im Allgemeinen und bei steuerlichen Verlustvorträgen im Besonderen möglich, deren Wert mittels Optionspreismodellen wie das von *Black* und *Scholes* (1973) und *Merton* (1973) oder anhand von Binomialbewertungsformeln zu bestimmen.⁶⁹⁸ Für die Bewertung von steuerlichen Verlustvorträgen im Rahmen der Gesamtunternehmensbewertung wurden in der Literatur bereits entsprechende Verfahren entwickelt.⁶⁹⁹

5.3.3.4.2 Barwertermittlung bei passiven latenten Steuern

Analog lässt sich die Unsicherheitsberücksichtigung bei passiven latenten Steuern bestimmen. Führen unterschiedliche IFRS- und Steuerbilanzvorschriften zu einem höheren (niedrigeren) Schuldenausweis (Wirtschaftsgutausweis) in der Steuerbilanz, etwa durch eine nur steuerrechtlich zugelassene Sofortabschreibung, ist in $t=0$ eine passive Steuerlatenz in der IFRS-Bilanz anzusetzen. Für $t=1$ ergibt sich damit die Steuerzahlung

$$S^t = s_1 \cdot \max(0; \text{steuerlicher Gewinn}). \quad (5.24)$$

Dagegen bestehen im Referenzfall keine temporären Differenzen, so dass die beispielhaft angeführte Abschreibung nicht nur in der IFRS- sondern auch in der Steuerbilanz in $t=1$ stattfindet und somit die Bemessungsgrundlage mindert:

$$S^t = s_1 \cdot \max(0; \text{steuerlicher Gewinn} - X) \quad (5.25)$$

Wie schon in Gleichung 5.23 lässt sich die Höhe der voraussichtlich zu versteuernden Differenz aus dem Unterschiedsbetrag bestimmen:

$$\Delta S = s_1 \cdot [\max(0; \text{steuerlicher Gewinn}) - \max(0; \text{steuerlicher Gewinn} - X)] \quad (5.26)$$

⁶⁹⁸ Vgl. hierzu auch IFRS 13.B11b.

⁶⁹⁹ Vgl. Cheung (1998); DeWaegenaere/Sansing/Wielhuower (2003); Rhoades-Catanach (2003); Streitferdt (2004); Piehler/Schwetzel (2010); Streitferdt (2010).

Somit wären wie im Fall aktiver latenter Steuern in Abhängigkeit von der in $t=1$ realisierten Ausprägung des steuerlichen Gewinns Fallunterscheidungen bezüglich der möglichen Verrechenbarkeit der Steuerlatenz denkbar. Das IASB behandelt aktive und passive latente Steuern jedoch imparitatisch. Auf der Passivseite ist gemäß IAS 12.15 bis auf die dort genannten Ausnahmetatbestände „für alle zu versteuernden temporären Differenzen [...] eine latente Steuerschuld anzusetzen“. Eine Bedingung, die an die Wahrscheinlichkeit ihrer Verrechenbarkeit geknüpft ist, liegt anders als bei aktiven latenten Steuern nicht vor.⁷⁰⁰ Es ist somit stets von einer vollständigen Verrechnung auszugehen, was impliziert, dass steuerliche Gewinne in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen (steuerlicher Gewinn $\geq X$). Damit reduziert sich Gleichung (5.26) auf den Wert $\Delta S = s_1 \cdot X$, welcher zu passivieren ist. Dieser bilanzierte Wert beschreibt die maximale steuerliche Mehrbelastung des Unternehmens (bei konstantem Steuersatz) im Vergleich zum Referenzfall, obwohl eine geringere Mehrbelastung bei Eintreten der Bedingung Gewinn $< X$ denkbar wäre.

Bleibt es bei dem Ansatz eines solchen Höchstwerts, sind alle Unsicherheiten über die Zahlungswirkungen innerhalb der Barwertermittlung zu berücksichtigen.⁷⁰¹ Bei einer ausschließlichen Adaption des Zinssatzes wären demnach wie in Abschnitt 5.3.3.1 dargestellt die unsicheren Erwartungen über künftige Belastungen (Ergebnisvariabilität bzw. schuldspezifisches Risiko), der Zeitwert des Geldes sowie die allgemeine Risikoaversion im Diskontierungsfuß zu erfassen (erweiterte Risikozuschlagsmethode). Darüber hinaus wird im Rahmen einer marktgerechten Bewertung i.S.d. Asset-Liability-Ansatzes die Berücksichtigung des eigenen Bonitätsrisikos als einen Risikoaufschlag im Diskontierungsfaktor gefordert.⁷⁰² Dies kann die kontraintuitive Folge haben, dass bei einer verringerten Zahlungsfähigkeit des Unternehmens der Wert der latenten Steuerschuld abnimmt.⁷⁰³ Wie neuerdings auch für zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten durch IFRS 9 gefordert, sollte der Effekt dann grundsätzlich im sonstigen Gesamtergebnis (OCI) ausgewiesen werden (IFRS 9.5.7.7a).

⁷⁰⁰ Vgl. Schulz-Danso (2009), Rn. 58 sowie Abschnitt 4.3.1.

⁷⁰¹ Vgl. analog bei Rückstellungen Freiberg/Lüdenbach (2007), S. 334.

⁷⁰² Auf die Diskussion über die Berücksichtigung von Kreditrisiken bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird hier nicht ausführlich eingegangen. Siehe hierzu IASB (2009c) sowie Barth/Landsmann (1995), S. 103–104 und Wüstemann/Bischof (2006), S. 88–89.

⁷⁰³ Vgl. Cotting (2000), S. 432; Lachmann/Wöhrmann/Wömpener (2010), S. 1179.

5.4 Zusammenfassendes Zwischenfazit

Die Überlegungen zu einem möglichen Barwertkalkül bei latenten Steuern führen zu folgenden Ergebnissen und Vorschlägen: Das bilanzorientierte Abgrenzungskonzept in den IFRS betrachtet latente Steuerverpflichtungen und -forderungen als eigenständige Schulden und Vermögenswerte. Die Bewertung latenter Steuern ist demnach unabhängig von der Bewertungsmethode des Sachverhalts, welcher der temporären Differenz zugrunde liegt. Somit wären sämtliche Steuerlatenzen zu diskontieren, auch solche, welche auf zum Barwert bilanzierte Sachverhalte gebildet wurden.

Bei nicht bestimmbar oder sehr unsicheren Auflösungszeitpunkten temporärer Differenzen zwischen IFRS- und Steuerbilanz könnte aus Objektivierungsgründen von einer Auflösung innerhalb der nächsten Bilanzierungsperiode ausgegangen werden. Eine Diskontierung latenter Steuern auf quasi-permanente Differenzen über einen unendlichen Zeitraum, was de facto zu einem Nichtansatz führe, würde der Kritik gegenüber dem zweifelhaften Wertgehalt dieser Bilanzbestandteile entgegenkommen.

Die Ermittlung eines Vergleichsmaßstabes für den angemessenen Diskontierungssatz gestaltet sich schwierig, sollte jedoch einer grundsätzlichen Diskontierung nicht entgegenstehen. Bezogen auf die dem Zahlungsstrom latenter Steuern zugrundeliegende Unsicherheit sollte der risikoadäquate Zinssatz zwar höher als die durchschnittlichen Fremdkapitalkosten jedoch niedriger als die Eigenkapitalrendite des Unternehmens sein. Die im Vergleich zu anderen Bilanzposten inhärente postenspezifische Unsicherheit latenter Steuern begründet sich erstens aus der Voraussetzung einer Verrechnungsmöglichkeit mit zukünftigen steuerpflichtigen Gewinnen zum Auflösungszeitpunkt und zweitens aus dem Einfluss zukünftiger Steuersatzänderungen.

Bleibt es bei den imparitätischen Ansatzvoraussetzungen aktiver und passiver latenter Steuern in IAS 12, sind diese nicht pauschal mit einem einheitlichen Zinssatz zu diskontieren. Die Analyse zeigt, dass je nach Ausgestaltung der Unsicherheitsberücksichtigung bei der Nominalwertbestimmung das Barwertkalkül angepasst werden muss, um eine risikoadäquate Zeitwertbestimmung zu ermöglichen.

Zudem konnte gezeigt werden, dass eine Diskontierung latenter Steuern grundsätzlich möglich ist und den Bilanzierenden zumutbar sein sollte. Teilweise wird bereits heute durch IAS 12 implizit eine Laufzeitbestimmung latenter Steuern gefordert, was die für die Praxis vermutete Mehrbelastung zumindest relativiert. Außerdem steht dem mit der Diskontierung verbundenen Arbeitsaufwand auch der Nutzen des

Abschlussersellers aus einer genaueren Steuerplanung gegenüber.⁷⁰⁴ Ein Diskontierungsgebot würde demnach eine verstärkte Zusammenarbeit der Steuerabteilungen mit der externen Berichterstattung der Unternehmen notwendig machen.

⁷⁰⁴ Vgl. Loitz/Rössel (2002), S. 650.

“If I have seen a little further it is by standing on the shoulders of giants.”

Isaac Newton (1676)⁷⁰⁵

6 Empirische Forschungsliteratur zu den Grundfragen zur Steuerabgrenzung

6.1 Einordnung des Literaturüberblicks

Dieses Kapitel hat das Ziel, die in der Forschungsliteratur gewonnenen empirischen Belege den in der normativ-bilanztheoretischen Diskussion diskutierten Grundfragen zur Steuerabgrenzung zuzuordnen und mögliche Antworten abzuleiten. Gleichzeitig dient der Literaturüberblick der Identifizierung von Forschungslücken, welche in der anschließenden eigenen empirischen Untersuchung aufgegriffen werden sollen. Zusätzlich zu den in den vorangehenden Kapiteln theoretisch behandelten Grundfragen zur Steuerabgrenzung (Abgrenzungs-, Interpretations-, Bewertungs- und Kosten-Nutzen-Frage) werden im Folgenden die Ergebnisse empirischer Studien unter einer weiteren Fragestellung subsumiert: Seit den 1990er Jahren nehmen zunehmend sog. „Earnings Management“-Studien in Bezug zur Steuerabgrenzung im externen Abschluss eine bedeutende Stellung in der empirischen Forschungsliteratur ein. Dabei handelt es sich um eine übergreifende Fragestellung. Insbesondere müssen Standardgeber das Vorliegen von opportunistischem Verhalten der Abschlussersteller im Zusammenhang mit bestehenden Rechnungslegungsregelungen abschätzen können, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis von ermessensbehafteten Regeln abzuwägen.⁷⁰⁶

Ausgeschlossen aus dem Literaturüberblick über empirische Forschung zur Rechnungslegung von Ertragsteuern wird dabei der relativ junge Forschungsstrang, welcher den latenten Steueraufwand bzw. „Book-Tax-Differences“ (BTD) dazu verwendet, tatsächliche Steuerergebnisse zu schätzen, um den Informationsgehalt der nicht öffentlich zugänglichen Steuerdaten zu testen.⁷⁰⁷ Hierbei werden die Rechnungslegungsinformationen bzgl. Ertragsteuern bloß genutzt, um approximativ

⁷⁰⁵ Zitiert aus Westfall (1994), S. 106.

⁷⁰⁶ Vgl. Frank/Rego (2006), S. 43 und S. 63.

⁷⁰⁷ Auf den Informationsgehalt von Daten aus dem Steuerabschluss wird zumeist durch Beobachtungen von zeitgleichen Preisreaktionen am Markt auf geschätzte oder tatsächliche Steuerergebnisse (vgl. Hanlon 2005, Hanlon/Laplante/Shevlin 2005, Schmidt 2006, Ayers/Jiang/Laplante 2009) oder durch Untersuchung der Korrelation von geschätzten Steuerergebnissen und zukünftigen Renditen geschlossen (vgl. Lev/Nissim 2004, Thomas/Zhang 2007, Weber 2009).

Steuerergebnisse zu bestimmen, welche eigentlich im Fokus der jeweiligen Forschungsfrage stehen.⁷⁰⁸

Um einen möglichst vollständigen Überblick über den Erkenntnisgewinn empirischer Forschung zur Rechnungslegung von latenten Ertragsteuern zu erhalten, wurde eine intensive Literaturrecherche durchgeführt. Dabei wurden sowohl im freien Internet, in verschiedenen Bibliothekskatalogen sowie mittels privater Literaturdatenbanken wie EBSCO, JSTOR, ProQuest und WISO nach relevanten Schlagwörtern in englischer und deutscher Sprache gesucht.⁷⁰⁹ Des Weiteren wurde den Zitaten aus den im ersten Schritt identifizierten Beiträgen gefolgt und es wurden frühere Literaturüberblicke⁷¹⁰ zur empirischen Forschung in dem Bereich nachvollzogen. Die im Folgenden zusammengefassten und gewürdigten Studien umfassen demnach Beiträge in Zeitschriften, Diskussionspapiere (Working Papers) und Konferenzbeiträge, Dissertationen und andere Monographien. Die Datengrundlage, die angewandte Methodik und die zentralen Ergebnisse der Studien sind darüber hinaus in Anhang 6 tabellarisch zusammengefasst. Werden nur Beiträge in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften betrachtet, konnten 54 empirische Studien identifiziert werden, welche sich explizit mit den Grundfragen zur Steuerabgrenzung bzw. der bilanzpolitischen Nutzung dieses Bilanzierungssachverhalts beschäftigen. Letztere Fragestellung steht vor allem in der jüngeren Forschungsliteratur im Fokus und ist wohl auf die zunehmende Bilanzierung von aktiven Steuerlatenzen in der Praxis und der damit einhergehenden Diskussion um den Wertgehalt und den vermeintlichen Ermessensspielraum zurückzuführen. Tabelle 5 listet die Anzahl der empirischen Studien in referierten Zeitschriften auf, welche die jeweilige Forschungsfrage bzgl. Steuerabgrenzungen explizit oder implizit adressieren.

Der Standardisierungshistorie⁷¹¹ und der längeren empirischen Forschungstradition geschuldet, entstammt die weit überwiegende Zahl der Studien (78 Prozent) aus den USA. Studien aus angelsächsischen Ländern nehmen wohl auch aufgrund der Sprachrestriktion innerhalb der Literatursuche 95 Prozent der Fundstellenzahl ein. Mit einer englischsprachigen Studie für den belgischen und einer Untersuchung für den deutschen Kapitalmarkt ist Kontinentaleuropa in der internationalen empirischen Forschungsliteratur deutlich unterrepräsentiert. Abbildung 4 verdeutlicht die

⁷⁰⁸ Für einen Überblick empirischer Studien in dem Bereich vgl. Graham/Raedy/Shackelford (2010), S. 60–68.

⁷⁰⁹ Die Schlagwortsuche umfasste Begriffe wie z.B. „deferred tax“, „interperiod tax allocation“, „Valuation Allowance“, „SFAS 109“, „IAS 12“ und die entsprechenden deutschen Übersetzungen.

⁷¹⁰ Vgl. Shackelford/Shevlin (2001); Maydew (2001); Weber (2003), S. 75–87; Hundsdoerfer/Kiesewetter/Sureth (2008); Höfer (2009), S. 155–177; Graham/Raedy/Shackelford (2010); Ballwieser (2010); Hanlon/Heitzman (2010).

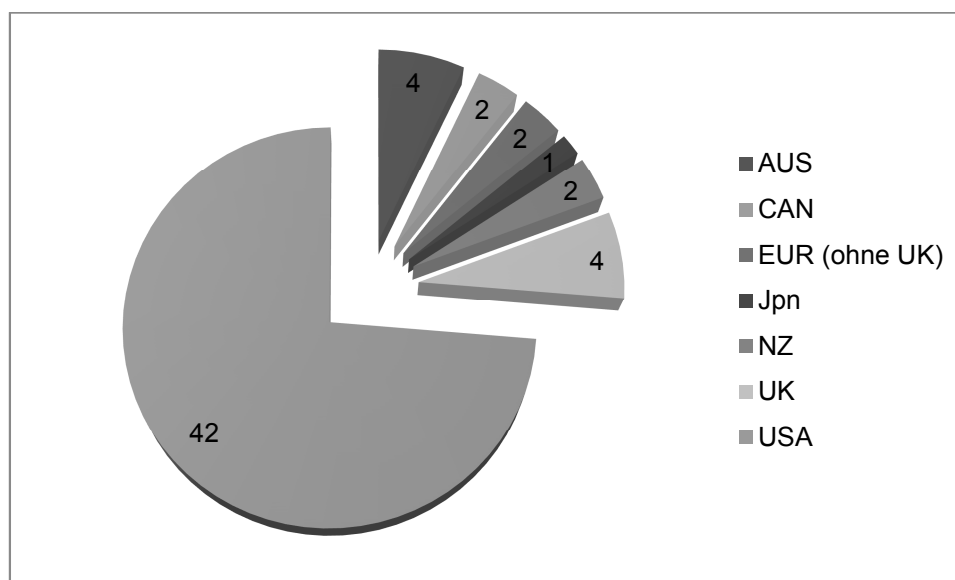
⁷¹¹ Vgl. Abschnitt 2.1.

Aufteilung auf die Herkunft empirischer Untersuchungen zur Steuerabgrenzung in referierten Fachzeitschriften.

Tab. 5: Zuordnung der empirischen Studien zu den Forschungsfragen

Forschungsfrage	Empirische Studien
Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage	
Taxes Payable-Konzept vs. Interperiod Tax Allocation	10
Partial Allocation vs. Comprehensive Allocation	12
Abgrenzung aktiver latenter Steuern (auf Verlustvorträge)	18
Die Interpretationsfrage	
Vermögenswert/Schuld vs. Abgrenzungsposten	7
Net-of-Tax-Methode	2
Die Bewertungsfrage	
Deferred-Methode vs. Liability-Methode	7
Zeitwertbilanzierung latenter Steuern	3
Die Kosten-Nutzen-Frage	0
Earnings Management	18

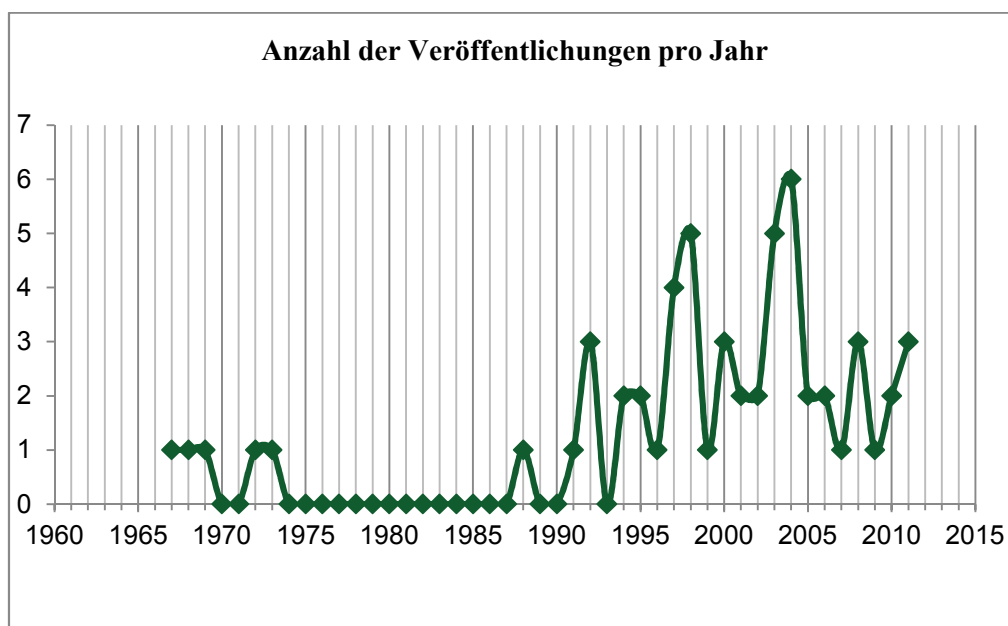
Abb. 4: Aufteilung der empirischen Studien nach dem Herkunftsland



Die Anzahl der veröffentlichten empirischen Untersuchungen zur Steuerabgrenzung in der Rechnungslegung über die Zeit seit 1967 bis heute betrachtet, spiegelt den allgemeinen Trend einer zunehmenden empirischen Forschungsliteratur wider (vgl. Abb. 5). Erkennen lässt sich aber auch das zunehmende Interesse für Fragen zum Themenkomplex „Income Tax“ bei Standard- und Gesetzesänderungen anhand des

vermehrten Auftretens relevanter Publikationen um diesen Zeitpunkt. So erschienen die ersten Studien nach Einführung des APB No. 11 im Jahr 1967 in den USA. Wenig Beachtung wurde dem Thema in der Dekade seit Mitte der 1970er bis Mitte der 1980er Jahren geschenkt. Mit Einführung der Standards SFAS No. 96 im Jahr 1987 und SFAS No. 109 im Jahr 1992 begann eine umfangreiche normative Debatte über sachgerechte Steuerabgrenzungskonzeptionen und -methoden, welche sich auch in der empirischen Forschungsliteratur zu dem Thema bis heute niederschlägt. Dabei fokussieren US-Studien seit Anfang des Jahrtausends überwiegend Fragen zur Abgrenzung aktiver latenter Steuern und ihre Nutzung zu bilanzpolitischen Zwecken seitens der Abschlussersteller. Aktuell im Jahr 2011 ist die einzige, bis dato dem Verfasser bekannte, empirische Studie zur latenten Steuerabgrenzung nach IFRS auf dem europäischen Kapitalmarkt veröffentlicht worden.

Abb. 5: Verteilung der empirischen Studien nach Veröffentlichungsjahren



6.2 Die Abgrenzungs- bzw. Ansatzfrage

6.2.1 Taxes Payable Konzept vs. Interperiod Tax Allocation

Zu Beginn ist die Frage zu stellen, ob eine Steuerabgrenzung, welche über die tatsächlich in einer Periode zu zahlenden Steuern hinausgeht (Interperiod Tax Allocation), überhaupt zusätzlichen Nutzen für die Abschlussadressaten stiftet. Nur

dann wäre eine latente Steuerabgrenzung gerechtfertigt. In der Literatur wurde immer wieder die Vorteilhaftigkeit einer Interperiod Tax Allocation gegenüber einem Abstellen auf tatsächliche für die Periode zu zahlende Steuern (Taxes Payable - Konzept) in Frage gestellt.⁷¹²

6.2.1.1 Entscheidungsrelevanz latenter Steuern für Eigenkapitalgeber

Als eine der ersten untersuchten *Beaver* und *Dukes* (1972) empirisch den Zusammenhang von latenten Steuern und Aktienpreis des bilanzierenden Unternehmens. Sie gehen dabei der Frage nach, ob Interperiod Tax Allocation vom Markt ignoriert wird. Ist dem so, gäbe es keine Rechtfertigung zur Abgrenzung latenter Steuern, da die Bilanzierung komplex und kostenintensiv ist.⁷¹³ Der damals vorherrschenden erfolgsorientierten Sichtweise folgend, testeten sie demnach den Informationsgehalt latenter Steueraufwendungen in den Jahresergebnissen US-amerikanischer Unternehmen. Dabei wird der statistische Zusammenhang des jeweiligen Aktienpreises mit drei verschiedenen Ergebnisgrößen getestet: der veröffentlichte Nachsteuergewinn („*deferral earnings*“), der Gewinn abzüglich latenter Steuern, und die indirekt ermittelten Cashflows. Es zeigt sich, dass die erstgenannte Ergebnisgröße am stärksten und der Cashflow am geringsten mit dem Marktwert der Unternehmen korreliert sind.⁷¹⁴ *Beaver* und *Dukes* erkennen jedoch, dass die Interpretation des Ergebnisses von einer Verhaltensannahme bezüglich der Investoren und Informationsadressaten abhängt. Wird der Effizienzmarkthypothese gefolgt und dementsprechend von einer perfekten Informationsverarbeitung der Investoren ausgegangen, dann spricht die starke Korrelation zwischen dem Ergebnis mit latenten Steuern dafür, dass diese dazu geeignet sind, den Unternehmenswert genauer zu bestimmen. Ebenso könnte aber auch dem verhaltenswissenschaftlichen Ansatz der sog. „funktionalen Fixierung“ gefolgt werden. Diesem Ansatz nach reagieren die Adressaten von Rechnungslegungsinformationen stets mechanisch auf die veröffentlichte Ergebnisgröße, ohne die zugrundeliegenden Erstellungsregeln zu beachten und auszuwerten. In diesem Fall ließe sich keine Aussage über den ökonomischen Gehalt der latenten Steuern treffen, da von den Reaktionen naiver Investoren keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Wertrelevanz gezogen werden können. Dennoch schließen *Beaver* und *Dukes* aus den empirischen Ergebnissen, dass

⁷¹² Vgl. Abschnitt 3.2.1 sowie Thomas (1974), S. 120; Rosenfield/Dent (1983), S. 44; Smith/Skousen (1989), S. 30; Foster/Ward (2007), S. 37–38.

⁷¹³ Vgl. *Beaver/Dukes* (1972), S. 321.

⁷¹⁴ Im Gegensatz hierzu kann Rayburn (1986b) keinen konsistenten signifikanten Zusammenhang von latenten Steueraufwendungen und Aktienrenditen ausmachen. Vgl. Rayburn (1986b), S. 131.

Interperiod Tax Allocation die „richtigen“ Rechnungslegungsinformationen liefert, da diese unter der Effizienzmarkthypothese am ehesten die verarbeiteten Informationen im Aktienpreis der Unternehmen widerspiegeln.⁷¹⁵

Chaney und *Jeter* (1994) bauen auf die vorangehende Studie auf und regressieren den latenten Steueraufwand und das Nachsteuereinkommen exklusive latenter Steuern („pseudo-net income“) auf Aktienrenditen. Tatsächlich zeigen die Ergebnisse ihrer Analyse von amerikanischen Unternehmensdaten in den Jahren 1965-1985,⁷¹⁶ dass passive latente Steuern größtenteils in einem signifikant negativen Zusammenhang zu den Aktienrenditen standen, wenn für das Nachsteuerergebnis exklusive latenter Steuern kontrolliert wird. Von daher sehen auch *Chaney* und *Jeter* unter den zuvor genannten Vorbehalten grundsätzlich die Informationsrelevanz von Interperiod Tax Allocation für die Marktwertbestimmung als bestätigt an und lehnen die Taxes Payable-Methode ab.⁷¹⁷

Auch *Daley* (1995) konstatiert in ihrer umfangreichen Untersuchung, bei der sie Zeitreihen- und Querschnittsdaten verwendet, den statistisch signifikanten Zusammenhang des Ergebnisses nach latenten Steuern und Aktienrenditen. *Daley* kommt zu dem Schluss, dass durch die Abgrenzung latenter Steuern die Gesamtperformance des jeweiligen Unternehmens besser im Ergebnis abgebildet wird.⁷¹⁸

Die Wertrelevanz latenter Steuern untersuchen darüber hinaus noch diverse andere Kapitalmarktstudien aus unterschiedlichen Ländern, jeweils mit unterschiedlichen Fokus auf Einzelaspekte der jeweiligen Rechnungslegungsregelungen oder Ereignissen aus dem Standardgebungsprozess bzgl. Steuerabgrenzungen.⁷¹⁹ Dabei belegen die Studien grundsätzlich eine Assoziation zwischen latenten Steuern und dem Aktienpreis eines Unternehmens. Im Gegensatz hierzu kann *Chludek* (2011) in ihrer Wertrelevanzstudie, welche erstmals deutsche IFRS-Abschlüsse miteinbezieht, keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Aktienpreis und DTA/DTL identifizieren. *Chludek* schließt daraus, dass Investoren den latenten Steuern keinen Informationsgehalt bezüglich zukünftiger Cashflows zugestehen.⁷²⁰ Dies sei darauf zurückzuführen,

⁷¹⁵ In einer späteren Studie relativieren Beaver und Dukes (1973, S. 549 und S. 558) allerdings die hier zitierten Schlussfolgerungen und deklarieren das vorherige Ergebnis als eine Anomalie.

⁷¹⁶ In diesen Jahren mussten latente Steuern nach APB No. 11 bilanziert werden, welcher eine verpflichtende Comprehensive Allocation nach der Deferred-Methode vorschrieb.

⁷¹⁷ Vgl. Chaney/Jeter (1994), S. 114.

⁷¹⁸ Vgl. Daley (1995), S. 5.

⁷¹⁹ Vgl. bspw. Givoly/Hayn (1992); Ohlson/Penman (1992); Amir/Kirschenheiter/Willard (1997); Ayers (1998); Acaranupong (2010).

⁷²⁰ Vgl. Chludek (2011), S. 9 und S. 14.

dass durch die stetige Neubildung bzw. den Ersatz passiver latenter Steuern auf Abschreibungsdifferenzen und durch den Ausgleichseffekt bei der gleichzeitigen Auflösung aktiver und passiver Steuerlatenzen sich im Saldo kein Steuer-Cashflow ergeben würde.⁷²¹

6.2.1.2 Cashflow-Prognosefähigkeit latenter Steuern

Anstatt die erwarteten zukünftigen Zahlungswirkungen von latenten Steuern indirekt über Wertpapierrenditen zu schätzen, gehen *Cheung, Krishnan* und *Min* (1997) den direkten Weg und integrieren latente Steuern in ein Cashflow-Prognosemodell. Sie stellen fest, dass latente Steuern grundsätzlich die Prognose von zukünftigen Steuerzahlungen unterstützen und somit auch die Abschätzung operativer Cashflows (nach Steuern) verbessern.⁷²² Latente Steuern seien demnach als entscheidungsnützlich zu betrachten. *Cheung et al.* räumen jedoch ein, dass aus Sicht des Standardsetzers innerhalb einer abschließenden Beurteilung über die Nützlichkeit einer Interperiod Tax Allocation auch die Erstellungskosten der Information berücksichtigt werden müssen.⁷²³ Eine weitere Grenze der Untersuchung ist darin zu sehen, dass die Zeitreihenanalyse Daten enthält, welche nach unterschiedlichen Standards (APB No. 11, SFAS No. 96, SFAS No. 109) und somit auch nach voneinander abweichenden Abgrenzungsmethoden (Deferred- und Liability-Methode) erstellt wurden. *Legoria* und *Sellers* (2005) können die Ergebnisse von *Cheung et al.* (1997) für einen längeren Beobachtungszeitraum (1994-1998) unter SFAS No. 109 bestätigen und konstatieren ebenfalls die Nützlichkeit der Interperiod Tax Allocation, zukünftige Cashflows zu prognostizieren (predictive value).⁷²⁴ In einer weiteren Prognosefähigkeitsstudie finden *Foster* und *Ward* (2007) nur geringe Hinweise dafür, dass Interperiod Tax Allocation einen zusätzlichen Nutzen bietet, den Steueraufwand sowie Steuer-cashflows im Folgejahr zu prognostizieren. Sie sprechen daher der latenten Steuerabgrenzung die Entscheidungsnützlichkeit ab und votieren aufgrund der geringeren Informationsbereitstellungskosten seitens der Abschlussersteller und der besseren Verständlichkeit für die Abschlussleser für den alleinigen Ausweis der

⁷²¹ Dies belegt Chludek in einer deskriptiven Analyse latenter Steuerposten über einen Beobachtungszeitraum von drei Jahren. Es zeigt sich, dass nur wenige der aggregiert betrachteten Posten einen Rückgang und somit eine vermutete cashflow-wirksame Auflösung aufwiesen. Tendenziell seien die Cashflow-Implicationen von DTA jedoch größer. Vgl. Chludek (2011), S. 15–18. Vgl. zu einem empirischen Test dieser Feststellung für den US-Markt auch Laux (2011), S. 25–27.

⁷²² Eine explizite Analyse der Koeffizienten bestätigt dabei neben der statistischen auch die ökonomische Signifikanz latenter Steuern für die betrachteten Unternehmen. Vgl. *Cheung/Krishnan/Min* (1997), S. 14.

⁷²³ Vgl. *Cheung/Krishnan/Min* (1997), S. 14.

⁷²⁴ Vgl. *Legoria/Sellers* (2005), S. 158.

tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten und -forderungen einer Periode (Taxes Payable-Methode).⁷²⁵

6.2.1.3 Entscheidungsrelevanz latenter Steuern für Fremdkapitalgeber

Huss und *Zao* (1991) nehmen die Perspektive von Fremdkapitalgebern ein, indem sie mittels einer explorativen Diskriminanzanalyse den Einfluss einer Vielzahl von Kennzahlen auf das Bond Rating von Moody bei 91 verschiedenen Unternehmen aus dem Jahr 1981 untersuchen. Dabei wird die Erklärungskraft der Kennzahlen auch nach Bereinigung von latenten Steuern (Taxes Payable -Methode) und nach fiktiver Adoption der Net-of-Tax-Methode bei der Abgrenzung latenter Steuern geschätzt. *Huss* und *Zhao* gelingt es dabei nicht zu belegen, dass latente Steuern in irgendeiner Weise in dem Entscheidungsprozess bei der Bewertung von Unternehmensanleihen berücksichtigt werden. Sie ziehen daraus die vage Schlussfolgerung, dass entweder latente Steuern grundsätzlich keinen Entscheidungsnutzen besitzen oder die auszuweisenden nominalen Beträge keinen Informationsgehalt beinhalten und von daher eine Diskontierung latenter Steuern angebracht sei.⁷²⁶ Alternativ könnten auch die unterschiedlichen steuerlichen Gewinnerwartungen, von denen letztendlich die tatsächlichen Zahlungswirkungen abhängen und die in dem Modell nicht berücksichtigt wurden, in die Bewertung latenter Steuern eingeflossen sein. In diesem Fall besitzen die Ergebnisse keine Aussagekraft. In einer erweiterten Replikationsstudie gelangen *Chattopadhyay*, *Arcelus* und *Srinivasan* (1997) zu dem gleichen Ergebnis für Bond Ratings kanadischer Unternehmen. Da latente Steuern anscheinend keinen Einfluss auf die Rating-Entscheidung haben, wird auch in diesem Beitrag die Informationsrelevanz latenter Steuern grundsätzlich in Frage gestellt und vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung eine Interperiod Tax Allocation abgelehnt.⁷²⁷

6.2.1.4 Zwischenfazit

Bis auf wenige Ausnahmen belegen empirische Studien am Kapitalmarkt grundsätzlich den Zusammenhang der Interperiod Tax Allocation mit Unternehmensanteilspreisen. Wird von einem informationseffizienten Markt ausgegangen und somit von rational handelnden und verstehenden Investoren, bietet die latente Steuerabgrenzung somit bewertungsrelevante Informationen. Dies wird anscheinend

⁷²⁵ Vgl. Foster/Ward (2007), S. 47.

⁷²⁶ Vgl. Huss/Zhao (1991), S. 64.

⁷²⁷ Vgl. Chattopadhyay/Arcelus/Srinivasan (1997), S. 556.

auch durch die empirisch evidente Prognosefähigkeit des latenten Steueraufwands für zukünftige Steuercashflows bestätigt. Dennoch lassen aktuelle Studien mit gegenteiligen Ergebnissen basierend auf nicht-US-Kapitalmarkt- und Rechnungslegungsdaten Zweifel an der Allgemeingültigkeit der früheren Resultate aufkommen. Auch die anscheinend abweichende Wertbeurteilung der Fremdkapitalgeber bzgl. latenter Steuern unterstützt nicht ein eindeutiges Votum für eine latente Steuerabgrenzung gegenüber der ausschließlichen Erfassung laufender Steuern einer Periode.

6.2.2 Partial Allocation vs. Comprehensive Allocation

Sowohl US-GAAP als auch die IFRS folgen einer umfassenden Steuerabgrenzung auf Einzelbetrachtungsebene. Die theoretische Analyse hat gezeigt, dass es gute Gründe gegen eine Steuerabgrenzung des Gesamt- bzw. Nominalbetrags aller „temporären“ Differenzen in einer informationellen Rechnungslegung gibt.⁷²⁸ Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, sprechen auch die empirischen Belege nicht eindeutig für eine Comprehensive Allocation.

6.2.2.1 Zeitreihenbeobachtungen auf aggregierter Betrachtungsebene des Bilanzposten

Gegner der Comprehensive Allocation versuchten zunächst, durch deskriptiv empirische Untersuchungen und Simulationsstudien zu belegen, dass es im damaligen Grundfall passiver latenter Steuern auf Abschreibungsunterschiede nicht zu einer Auflösung kommt. Ausgehend von einer empirischen Trendanalyse von 10 Unternehmen aus der Stromversorgungsindustrie über den Zeitraum von 19 Jahren (1947 bis 1965) simuliert *Livingstone* (1967) Abschreibungs- und Investitionsdaten über einen Zeitraum von 100 Jahren für verschiedene Abschreibungspläne.⁷²⁹ Im Ergebnis stellt er fest, dass es, kumuliert betrachtet, nur in Ausnahmefällen zu einer Umkehrung der latenten Steuern, welche auf unterschiedliche Abschreibungsmethoden (linear und degressiv) beruhen, kommt. Der Ansatz einer latenten Steuerverbindlichkeit sei bei solchen, nicht mehr temporären, Differenzen, nicht gerechtfertigt.⁷³⁰ Ähnlich hierzu untersucht *Voss* (1969) 217 selektierte Geschäftsberichte US-amerikanischer Unternehmen in den Jahren 1954-1965 und kommt zu dem Schluss,

⁷²⁸ Vgl. zum Ganzen auch schon Greenball (1969), S. 262–289.

⁷²⁹ Vgl. *Livingstone* (1967a), S. 93–117 und *Livingstone* (1967b), S. 77–94.

⁷³⁰ Vgl. *Livingstone* (1967a), S. 103. In einer späteren, komplexeren Simulationsstudie werden die Ergebnisse nochmals bestätigt. Vgl. *Livingstone* (1969), S. 251. Kritisch zur ersten Studie *Corey* (1967), S. 118–123 und *Dyckman* (1967), S. 131–134.

dass es in 1.633 möglichen Umkehrungszeitpunkten bei latenten Steuern auf Abschreibungsunterschiede tatsächlich nur in 165 Fällen zu einer Auflösung des aggregierten Betrages kommt.⁷³¹ Darüber hinaus kommt Voss durch eine direkte Befragung der betroffenen Unternehmen zu dem Ergebnis, dass die bilanzierte latente Steuerverbindlichkeit bei Abschreibungsdifferenzen nur in weniger als zwei Prozent der Fälle im Beobachtungszeitraum eine tatsächliche Zahlungswirkung nach sich zieht.⁷³² Somit sei die Natur dieser Differenzen eher als permanent und nicht als temporär anzusehen. Zu analogen Ergebnissen auf ähnlichen Wegen kommen Buckley (1972)⁷³³, Dewhirst (1972), Burns (1977)⁷³⁴, Davidson, Rasch und Weil (1984)⁷³⁵ sowie Skekel und Fazzi (1984)⁷³⁶. Demgegenüber stehen empirische Befunde aus der Studie von Herring und Jacobs (1976), welche in ihrer Stichprobe von über 2.600 US-Unternehmen in den Jahren 1954 bis 1973 nachweisen, dass es bei den aggregierten latenten Steuerverbindlichkeiten durchaus zu Schwankungen und Auflösungen in den einzelnen Bilanzen kommt.⁷³⁷ Diese Studie wurde jedoch aus methodischen Gründen kritisiert und die Schlussfolgerungen anhand ergänzender Analysen des Datensatzes von diversen Autoren widerlegt.⁷³⁸

6.2.2.2 Unternehmensperspektive

Vor der Einführung des APB No. 11 „*Accounting for Income Taxes*“ in den USA bestand bezüglich des Umfangs latenter Steuerabgrenzungen ein faktisches Wahlrecht. Die Ergebnisse einer Umfrage des Financial Executives Institute (1967) zeigten, dass über die Hälfte der befragten Unternehmen die Partial Allocation-Methode anwandten, ein weiteres Viertel nach der Comprehensive Allocation-Methode bilanzierten und der

⁷³¹ Vgl. Voss (1968), S. 267–268. Für ähnliche Untersuchungen der Bilanzierungspraxis in Neuseeland siehe Wise (1986), S. 433–444. Für spanische Unternehmen siehe Gallego (2005), S. 145–170.

⁷³² Vgl. Voss (1968), S. 269.

⁷³³ Buckley (1972) modelliert zunächst die zu erwartenden Investitionen ins Anlagevermögen, die Steuerbuchwertdifferenzen in den Abschreibungsplänen und auch Steuersatzänderungen in verschiedene Matrizen. Die mittels der Matrizenrechnung prognostizierten jährlichen Änderungen der latenten Steuern werden anschließend für fünf Unternehmen empirisch getestet und erweisen sich als gute Schätzer.

⁷³⁴ Burns (1977) stellt für börsennotierte Unternehmen in UK für die Jahre 1971 bis 1975 fest, dass die DTL stetig ansteigt und leitet daraus die Vermutung ab, dass es unwahrscheinlich sei, dass latente Steuern jemals zu Nettozahlungsabflüssen führen. Vgl. Burns (1977), S. 81.

⁷³⁵ Davidson, Rasch und Weil (1984) untersuchen die Abschlüsse von 3.108 börsennotierten und weiteren 2.000 kleineren Unternehmen in den Jahren 1974–1982 und finden heraus, dass durchschnittlich lediglich 7,5 Prozent der Unternehmen, welche eine Veränderung in den latenten Steuern auswiesen, tatsächlich auch zusätzliche Steuerzahlungen zu leisten hatten.

⁷³⁶ Skekel und Fazzi (1984) untersuchen nur kapitalintensive Unternehmen in den Jahren 1974–1982 und finden heraus, dass durchschnittlich nur 4,5 Prozent der Unternehmen mit abnehmenden latenten Steuern auf Abschreibungsdifferenzen tatsächlich auch zusätzliche Steuern zu zahlen hatten.

⁷³⁷ Vgl. Herring/Jacob (1976), S. 55–56. Ähnlich auch Hartwell/Jacobs (1976), S. 52–56.

⁷³⁸ Siehe hierzu Davidson/Skelton/Weil (1977), S. 53–56 sowie Lantz/Snyir/Williams (1977), S. 56–59 und Wise (1986), S. 435.

Rest überhaupt keine latente Steuerabgrenzung vornahm.⁷³⁹ Die unterschiedlichen Vorgehensweisen entsprachen dabei den jeweiligen Industriepraktiken. So begründeten die Unternehmen der Metallindustrie, welche nach der Comprehensive Allocation vorgingen, ihre Wahl mit dem ansonsten vorliegenden hohen Ermessensspielraum bei der Steuerabgrenzung. Anwender der Partial Allocation begründeten dies mit dem geringeren administrativen Aufwand und der Verhinderung von signifikanten Verzerrungen des Nachsteuerergebnisses.⁷⁴⁰ So zeigt auch die Untersuchung von *Gupta* (1995), dass sich ca. zwei Drittel der Unternehmen, welche aufgrund einer Besonderheit des US-Steuerrechts ein faktisches Wahlrecht zwischen der Comprehensive und Partial Allocation in den Jahren 1972 bis 1974 besaßen, für die Partial Allocation entschieden.⁷⁴¹

Wong (2005) identifiziert Determinanten der Wahlentscheidung zwischen der Partial und Comprehensive Allocation latenter Steuern von Unternehmen in Neuseeland und findet Hinweise darauf, dass die Entscheidung für die Partial Allocation sowohl von dem relativen Ausmaß der Investition in abnutzbare Vermögenswerte, als auch von der Nähe des Verschuldungsgrads an dem vereinbarten Limit mit Kreditgebern (Covenant) abhängt.⁷⁴² Einerseits soll dies indizieren, dass Unternehmen das Wahlrecht nutzen, um effizient über die tatsächliche steuerliche Lage zu berichten und somit den Unternehmenswert und die Gesamtwohlfahrt erhöhen.⁷⁴³ Andererseits wird anscheinend das Wahlrecht von den Unternehmen auch dazu genutzt, opportunistisch Abschlusskennzahlen zu beeinflussen, was wiederum der Unternehmenswertmaximierung entgegenstehen kann.⁷⁴⁴

6.2.2.3 Marktperspektive

Weiterhin existieren diverse Studien, welche versuchen, den Informationsgehalt umfassend oder nur teilweise abgegrenzter Steuerlatenzen vom Verhalten der Kapitalmarktakteure abzuleiten. *Chaney* und *Jeter* (1994) vermuten in ihrer US-Kapitalmarktstudie eine geringere Wertrelevanz latenter Steuern auf wiederkehrende Sachverhalte (Abschreibungen) als bei Steuerlatenzen auf weniger absehbare Sachverhalte, welche z.B. auf einmalige temporäre Differenzen gebildet wurden. In

⁷³⁹ Vgl. Financial Executives Institute (1967), zitiert nach Gallego (2005), S. 150–151.

⁷⁴⁰ Vgl. Gallego (2005), S. 151.

⁷⁴¹ Vgl. Gupta (1995), S. 496.

⁷⁴² Ähnlich auch für UK-GAAP-Bilanzierer Arnold (1994).

⁷⁴³ Vgl. zur "efficient contracting-Theorie" im Accounting Watts (1977); Ball (1989); Watts/Zimmerman (1990).

⁷⁴⁴ Allgemein zum Earnings Management bei latenten Steuern siehe Abschnitt 6.6.

einer Regression auf die Aktienrenditen unterscheiden sich die Koeffizienten der separierten latenten Steueraufwendungen jedoch nicht signifikant voneinander.⁷⁴⁵

Eine Möglichkeit zum direkten Vergleich der umfassenden mit der partiellen Steuerabgrenzung boten die Bilanzierungsregeln in Großbritannien bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts.⁷⁴⁶ UK-GAAP sah damals vor, nur auf solche temporären Differenzen latente Steuern zu bilden, welche in unmittelbarer („foreseeable“) Zukunft erwartungsgemäß auch tatsächlich zu Nettozahlungsabflüssen bzw. -zuflüssen führen (Partial Allocation).⁷⁴⁷ Abzugrenzen waren demnach nur latente Steuern auf temporäre Differenzen, welche sich voraussichtlich in den folgenden drei bis fünf Jahren wieder auflösten und dann nicht durch Neubildungen ersetzt werden.⁷⁴⁸ Der Differenzbetrag zu einer Abgrenzung aller Buchwert-Steuerwert-Differenzen war dabei zusätzlich im Anhang anzugeben.⁷⁴⁹ Citron (2001) nutzt diese Daten aus den Jahren 1989 bis 1991, um die Wertrelevanz aufbauend auf dem Residualgewinnmodell empirisch am UK-Kapitalmarkt zu testen. Citron geht dabei zunächst von der Hypothese aus, dass der Gesamtbetrag latenter Steuern (Comprehensive Allocation) keine konsistente Korrelation zu dem Marktwert des Eigenkapitals aufweist. Dies hat folgende Gründe: Der Informationsgehalt passiver latenter Steuern sei ambivalent. Aus einer Bewertungsperspektive müsste der Markt einerseits die DTL als Verbindlichkeit ansehen; eine negative Korrelation zum Marktwert wäre zu erwarten. Andererseits seien passive latente Steuern auf Abschreibungsunterschiede eine Funktion von Kapitalinvestitionen und somit aus einer Informationsperspektive als positives Zeichen für Wachstum zu interpretierten.⁷⁵⁰ Wird aber davon ausgegangen, dass es trotz des hohen Ermessensspielraums bei der Abgrenzung zukünftig wahrscheinlicher Auflösungen und dem damit einhergehenden Manipulationspotential zu keinen Störsignalen kommt, dann sollte ein negativer Zusammenhang des Betrags latenter Steuern aus der Partial Allocation und dem Marktwert bestehen. Der potenziell abgrenzbare Betrag aus den Anhangangaben sei jedoch ein Proxy für Kapitalinvestitionen und somit erwartungsgemäß positiv mit dem Marktwert korreliert. Wie erwartet weist der Gesamtbetrag latenter Steuern (Comprehensive Allocation) keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zum Marktwert auf, womit die Hypothese über den mangelnden Informationsgehalt einer solchen Abgrenzung als

⁷⁴⁵ Vgl. Chaney/Jeter (1994), S. 108–110.

⁷⁴⁶ Für Geschäftsjahre, die nach dem 23. Februar 2002 endeten, ist FRS 19 verpflichtend in UK anzuwenden.

⁷⁴⁷ Vgl. SSAP No. 15.12.

⁷⁴⁸ Vgl. Gordon/Joos (2004), S. 100.

⁷⁴⁹ Vgl. hierzu auch Bauman/Das (2004), S. 1227–1228.

⁷⁵⁰ Vgl. Citron (2001), S. 829.

bestätigt angesehen wird.⁷⁵¹ In einer weiteren Regression, bei welcher der Gesamtbetrag latenter Steuern in den tatsächlich angesetzten (Partial Provision) und den potenziellen Anteil aufgeteilt wird, ergibt sich ein Koeffizient des Partial Allocation-Anteils, welcher nicht signifikant verschieden von -1 ist. Die Wertrelevanz des Partial Allocation-Ansatzes wird demnach trotz einiger Einschränkungen bezüglich der Verlässlichkeit dieser Informationen grundsätzlich bestätigt. Der nicht als Steuerlatenz bilanzierte Teil der gesamten temporären Differenz weist dagegen einen positiven Zusammenhang zum Marktwert auf und wird demnach von Investoren nicht als Verbindlichkeit angesehen. Außerdem wird der Informationseffekt des nicht angesetzten Betrages an latenten Steuern durch den signifikanten Zusammenhang zum Sachanlagevermögen und anderen Proxys für zukünftiges Wachstum durch Kapitalinvestitionen bestätigt. Werden darüber hinaus die anderen Proxys für das Wachstum in die Marktbewertungsgleichung als Kontrollvariablen eingeführt, sind die nicht bilanzierten Steuerlatenzen nicht mehr signifikant mit dem Marktwert korreliert und verlieren somit ihren Informationseffekt. Zusammenfassend sieht *Citron* damit die Vorteilhaftigkeit des Partial Allocation-Ansatzes vor dem Hintergrund entscheidungsnützlicher Kapitalmarktinformationen bestätigt.⁷⁵² Wie viele andere der früheren Studien stellen die Ergebnisse auf die Dominanz von DTL auf Abschreibungsunterschiede zwischen dem steuerlichen und externen Abschluss ab. Ob sich dieser unterstellte Informationseffekt bezüglich zukünftigen Wachstums auf die heutige Bilanzierungswelt übertragen lässt, ist jedoch zweifelhaft. So hat der Anteil latenter Steuern aufgrund anderer Sachverhalte, wie z.B. Pensionsrückstellungen und immaterielle Vermögenswerte, zugenommen.⁷⁵³

Lynn, Seethamraju und Seethamaraman (2008) verwenden ebenfalls das adaptierte Residualgewinnmodell von *Amir et al.* (1997) für Abschlüsse nach UK-GAAP in den Jahren 1993 bis 1998 und fügen sowohl den angesetzten Betrag latenter Steuern wie den im Anhang offengelegten, nicht angesetzten Restbetrag hinzu. Sie stellen fest, dass der bei der Partial Allocation nicht angesetzte Betrag, gemessen am Korrelationskoeffizienten, die gleiche Wertrelevanz besitzt wie der angesetzte Betrag. *Lynn et al.* interpretieren das als Hinweis darauf, dass der Zeitpunkt der Umkehrung der Steuerlatenz keinen Einfluss auf den Zeitwert der latenten Steuer hat.⁷⁵⁴ Die Vermutung, dass das Management innerhalb der Ermessensentscheidung im Partial

⁷⁵¹ Vgl. *Citron* (2001), S. 837.

⁷⁵² Vgl. *Citron* (2001), S. 842–846.

⁷⁵³ Vgl. *Höfer* (2009), S. 190.

⁷⁵⁴ Der empirische Befund wird durch modellanalytische Untersuchungen gestützt. Vgl. *Sansing* (1998); *Guenther/Sansing* (2000, 2004). Kritisch hierzu *Weber* (2008), S. 133–134.

Allocation-Ansatz den Barwert der gesamten latenten Steuer zum Ansatz bringt, wird durch die empirischen Belege anscheinend widerlegt. Der wertbeitragende Koeffizient von 0,8 der (Netto-)Steuerlatenz entspricht nämlich nicht dem durchschnittlichen Ansatz von 50 Prozent der gesamten latenten Steuer.⁷⁵⁵

Auch *Gordon* und *Joos* (2004) verwenden die Daten aus den Anhangsangaben nach UK-GAAP, um sich mit der Grundsatzfrage Partial- vs. Comprehensive Allocation zu beschäftigen. Sie kommen in ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass der Ermessensspielraum bei der Abgrenzungsentscheidung innerhalb der Partial Allocation von Managern dazu genutzt wird, „opportunistisch“ die Eigenkapitalquote zu steuern. Dennoch können sie nachweisen, dass die innerhalb der Partial Allocation erfassten latenten Steuern auch von „operativen Faktoren“, wie von der zeitlichen Nähe einer möglichen Auflösung und der Wahrscheinlichkeit zukünftig verrechenbarer Gewinne abhängen. So kann über einen dreijährigen Prognosezeitraum festgestellt werden, dass die Umkehrungszeitpunkte der latenten Steuern zuverlässig geschätzt wurden.⁷⁵⁶ Da die nicht angesetzten latenten Steuern auch mit Proxys für zukünftige Gewinne korreliert sind, schlussfolgern *Gordon* und *Joos*, dass der Partial Allocation-Ansatz sich grundsätzlich zur Prognose zukünftiger Profitabilität für Investoren eignet und vermuten die Vorteilhaftigkeit gegenüber der Comprehensive Allocation. Sie argumentieren: Wenn Managern erlaubt wird, innerhalb der Ansatzentscheidung darüber zu berichten, wann sich nach ihren Erwartungen temporäre Differenzen auflösen, dann beinhalten die bilanzierten latenten Steuern in Verbindung mit der Angabe des Betrags nicht abgegrenzter temporärer Differenzen Informationen über die Zukunftserwartungen der Manager.⁷⁵⁷ Es bliebe aber die Gefahr einer opportunistischen Gestaltung des Ansatzverhältnisses durch das Management bestehen. Eine endgültige Aussage darüber, welche der beiden Abgrenzungsmethoden aus Sicht der Unternehmensanteileigner vorzuziehen ist, erfordert jedoch einen Vergleich der Kosten bei manipulierten Eigenkapitalquoten für Investoren mit den dadurch ersparten Kapitalkosten durch z.B. erleichterte Fremdkapitalaufnahme.⁷⁵⁸

Ähnliche Ergebnisse finden sich in einer aktuellen Studie von *Wong*, *Wong* und *Naiker* (2011) für den Kapitalmarkt in Neuseeland. Sie vergleichen die Korrelation der DTL mit dem Marktwert des Eigenkapitals bei Unternehmen, welche die Comprehensive

⁷⁵⁵ Vgl. Lynn/Seethamraju/Seethamaraman (2008), S. 127.

⁷⁵⁶ Vgl. Gordon/Joos (2004), S. 119.

⁷⁵⁷ Vgl. Gordon/Joos (2004), S. 100 und S. 118.

⁷⁵⁸ Vgl. Gordon/Joos (2004), S. 123.

Allocation anwandten, mit denen, die das bis zur IFRS-Einführung gültige Wahlrecht dazu nutzten, nach der Partial Allocation-Methode zu bilanzieren. Während die nach der Partial Allocation abgegrenzten DTL einen signifikanten und negativen Zusammenhang zum Marktwert aufweisen, kann für nach dem Comprehensive Allocation-Ansatz bilanzierte DTL grundsätzlich keine statistisch signifikante Beziehung festgestellt werden. Lediglich für Unternehmen mit relativ gering wachsenden Vermögenswerten liefert die umfassend abgegrenzte DTL eine gesicherte Erklärungskraft für die Varianz in den Marktwerten. *Wong et al.* schließen daraus, dass die partiell abgegrenzte DTL für Investoren relevante und ausreichend verlässliche Informationen für die Marktbewertung beinhaltet, dies grundsätzlich bei der Comprehensive Allocation aber nicht der Fall sei.⁷⁵⁹

Barragato und *Weiden* (2004) hingegen gehen sogar über den erfassten Abgrenzungsumfang der Comprehensive Allocation hinaus und untersuchen, ob nicht auch latente Steuern auf permanente Differenzen Wertrelevanz besitzen.⁷⁶⁰ Dafür erweitern sie das Modell von *Amir et al.* (1997) um hypothetische Steuerlatenzen auf permanente Differenzen aus Mitarbeiteraktienoptionen⁷⁶¹ und stellen fest, dass auch diese auf statistisch signifikantem Niveau mit dem Aktienpreis korreliert sind. Die Erklärungskraft ihres Modells liegt dabei über dem von *Amir et al.* (1997).⁷⁶² *Barragato* und *Weiden* schließen daraus, dass eine Ausweitung der latenten Steuerabgrenzung auf permanente Differenzen (bzw. „*more comprehensive income tax disclosure*“) zusätzlichen Nutzen für die Abschlussadressaten liefern würde.⁷⁶³

Legoria und *Sellers* (2005) untersuchen die Beziehung von DTL und nachgelagerten operativen Cashflows. Innerhalb eines Cashflow-Prognosemodells weisen sie einen positiven Zusammenhang nach. Diese konterintuitive Relation könnte nach Meinung der Autoren darauf zurückzuführen sein, dass DTL in der Wachstumsphase von Unternehmen tatsächlich nur in den wenigsten Fällen zu Zahlungswirkungen führen

⁷⁵⁹ Vgl. *Wong/Wong/Naiker* (2011), S. 13. Die Ergebnisse bleiben die gleichen, wenn Veränderungen in der DTL auf Aktienrenditen regressiert werden. Vgl. *Wong/Wong/Naiker* (2011), S. 14–15.

⁷⁶⁰ Theoretisch begründen *Barragato* und *Weiden* (2004) einen möglichen Wertbeitrag permanenter Differenzen aus den geringeren Berichterstattungskosten, da ein solcher Sachverhalt nur in einer der beiden Rechnungen (Steuerabschluss oder externe Berichterstattung) zu behandeln ist. Vgl. *Barragato/Weiden* (2004), S. 10–11.

⁷⁶¹ Nach SFAS No. 123 war es möglich, aktienbasierte Vergütungen an Mitarbeiter zum inneren Wert zu bilanzieren. Diese Aktienoptionen waren zum Bilanzierungszeitpunkt steuerlich abzugsfähig, während im US-GAAP-Abschluss kein Aufwand verbucht wurde und somit eine permanente Differenz zwischen den beiden Abschlüssen entstand. Vgl. *Barragato/Weiden* (2004), S. 12.

⁷⁶² Das korrigierte R^2 ist in dieser Studie um 0,8 höher. Vgl. *Barragato/Weiden* (2004), S. 20.

⁷⁶³ Vgl. *Barragato/Weiden* (2004), S. 22.

und vielmehr einen permanenten Aufschub von Steuerzahlungen darstellen. Es handle sich demnach um einen Bewertungsfehler in der Rechnungslegung.⁷⁶⁴

6.2.2.4 Zwischenfazit

Werden latente Steuern auf aggregierter Ebene betrachtet, kam es in der Vergangenheit aufgrund sich wiederholender Transaktionen wie bei temporären Differenzen aufgrund unterschiedlicher Abschreibungsmethoden nur selten zu einer Nettoauflösung. Aktuelle Untersuchungen hierzu sind jedoch nach dem Kenntnisstand des Verfassers nicht mehr durchgeführt worden. So ist anzunehmen, dass der Anteil latenter Steuern aufgrund anderer Sachverhalte wie z.B. bei immateriellen Vermögenswerten und Finanzinstrumenten im Zeitablauf zugenommen hat. Darüber hinaus ist es fraglich, ob sich die Ergebnisse auf Märkte und Unternehmen aus Ländern mit unterschiedlichen Steuergesetzen übertragen lassen. Die Resultate empirischer Studien aus den USA, UK, Neuseeland und anderen Ländern deuten aber darauf hin, dass Investoren als Adressaten einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung der aggregierten Sichtweise bei ihrer Einschätzung des Wertbeitrags latenter Steuern zum Gesamtunternehmenswert gefolgt sind. Die meisten empirischen Belege zeigen, dass der Buchwert latenter Steuern, welche nach dem Comprehensive Allocation-Ansatz abgegrenzt wurden, grundsätzlich vom Markt für überbewertet gehalten wird und die Investoren einen Preisabschlag vornehmen bzw. die Information gänzlich ignorieren. Studien aus Ländern, in denen die Partial Allocation vorgeschrieben und der Restbetrag zu einer umfassenden Steuerabgrenzung aber im Anhang zu finden war, liefern Hinweise darauf, dass auch dieser Abschlagsbetrag Informationsrelevanz besitzt. Ein getrennter Ausweis der sich wahrscheinlich realisierenden und der potenziell möglichen Steuerfolgen scheint demnach optimal zu sein.

Auch aus Sicht der Abschlussersteller scheint eine partielle Steuerabgrenzung präferiert zu werden. Dies mag wohl einerseits durch den vermeintlich geringeren Ermittlungsaufwand bei der pauschalen Begrenzung der zu berücksichtigenden temporären Differenzen begründet sein. Ob von Seiten der Rechnungsleger auch ein Diskontierungsgebot befürwortet werden würde, ist vor dem Hintergrund der weitaus komplexeren Ermittlungsweise jedoch zweifelhaft.⁷⁶⁵ Andererseits ist der erhebliche Ermessensspielraum der Bilanzierenden bei der Bestimmung der Laufzeiten und der

⁷⁶⁴ Vgl. Legoria/Sellers (2005), S. 156.

⁷⁶⁵ Hierzu ausführlich Abschnitt 5.3.

Wahrscheinlichkeitsbeurteilung einer zukünftigen Verrechnung, welcher unweigerlich mit der Partial Allocation bzw. einer Barwertermittlung bei latenten Steuern verbunden ist, kritisch zu sehen.

6.2.3 Abgrenzung aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

Vor der Einführung des SFAS No. 109 durch das FASB im Jahr 1992 hatten latente Steuern auf der Aktivseite nur eine geringfügige Bedeutung in der internationalen Bilanzierungspraxis. So ließen die vorangehenden Standards den Ansatz eines Deferred Tax Assets nur in dem Maße zu, wie temporäre zu versteuernde Differenzen und somit DTL zur Verfügung standen, mit denen diese in Zukunft verrechnet werden konnten. Dies erforderte einen genauen Plan, welcher die jahresweise Umkehrung der einzelnen Differenzen abbildete, weshalb ein Aktivierungswahlrecht selten genutzt wurde.⁷⁶⁶ Die Aktivierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge war in der Vorgängerregelung (APB No. 11) sogar gänzlich verboten. Somit rückten DTA erst Mitte der 1990er Jahren verstärkt in den Fokus der empirischen Forschungsliteratur. Zentrale Fragen stellen hier die allgemeine Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern und mit diesem Bilanzposten vermeintlich verbundene bilanzpolitische Spielräume dar. Imparitätisch zu den Ansatzvoraussetzungen passiver Steuerlatenzen, sind aktive latente Steuern heute nach US-GAAP, wie nach internationalen Standards nur in dem Maße zu bilanzieren, wie ein späterer Nutzenzufluss wahrscheinlich erscheint.⁷⁶⁷ Die Realisation der DTA hängt grundsätzlich davon ab, ob zukünftig zu versteuernde Gewinne zur Verfügung stehen, mit welchen die latenten Steuerforderungen verrechnet werden können. Aufgrund der Abhängigkeit von in der Zukunft liegenden Ereignissen und der damit verbundenen inhärenten Unsicherheit, wurden die Vermögenswertklassifizierung sowie die allgemeine Informationsrelevanz von DTA in Frage gestellt.⁷⁶⁸ Der zweifelhafte Aussagegehalt aktiver latenter Steuern hat zu einer Vielzahl von empirischen Forschungsarbeiten in den letzten zwei Jahrzehnten geführt. Das zunehmende Interesse ist wohl auch auf den relativen Bedeutungszuwachs, welchen aktive latente Steuern in der aktuellen Bilanzierungspraxis erfahren haben, zurückzuführen.⁷⁶⁹ Die Bedeutung aktiver latenter Steuern für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Unternehmen ist dabei nicht zu unterschätzen. So führt

⁷⁶⁶ Vgl. Schultz/Johnson (1998), S. 101.

⁷⁶⁷ Dabei ist auch nach US-GAAP das „more likely than not“-Kriterium anzulegen, also eine Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent.

⁷⁶⁸ Vgl. Abschnitt 5.3.2.

⁷⁶⁹ Zu deskriptiv empirischen Feststellungen für IFRS-Bilanzierer in Deutschland siehe Küting/Zwirner (2007), S. 661. Ähnlich bereits auch Ernsting/Schröder (1997), S. 188.

Skinner (2008) empirische Belege an, dass die Einführung der Bilanzierung von DTA in Japan und die Anrechnung dieser Vermögenswerte auf das regulatorische Eigenkapital bei Banken als eine der Hauptmaßnahmen zur Rettung von ansonsten insolventen Banken in der japanischen Finanzkrise um die Jahrtausendwende von den Aufsichtsbehörden durchgesetzt wurde.⁷⁷⁰ Der Ermessensspielraum im Rahmen der Bilanzierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge wurde demnach anscheinend vorsätzlich in Kauf genommen, um die drohende Insolvenz diverser japanischer Banken zu verhindern.⁷⁷¹ *Skinner* zeigt, dass die finanziell am schwächsten aufgestellten Banken die höchsten DTA bilanzierten und dies, obwohl aktuelle und vergangene Verluste auf eine geringe Realisierungswahrscheinlichkeit schließen ließen.⁷⁷² Darüber hinaus stand die relative Höhe der gebildeten DTA im umgekehrten Verhältnis zum regulatorischen Eigenkapital der untersuchten Banken (regulatory capital arbitrage).⁷⁷³ Das Beispiel zeigt auch, welche Rolle die verschiedenen Staaten auf die Rechnungslegungspraxis nach internationalen Standards haben können. Ermessenbehaftete Ansatz- und Bewertungsregeln, wie bei der Bilanzierung aktiver latenter Steuern oder auch dem Fair Value Accounting, führen zwangsläufig zu verschiedenen Auslegungen.⁷⁷⁴ Weiterhin kann gerade bei latenten Steuern das jeweilige Steuerhoheitsgebiet die Bilanzierungsregeln und somit das Bilanzbild der inländischen Unternehmen beeinflussen. Gedacht sei beispielsweise an den Einfluss von steuergesetzlichen Verlustabzugsbeschränkungen, welche die Realisationswahrscheinlichkeiten der darauf zu bilanzierenden Vermögenswerte determinieren.

Anders als nach IFRS werden nach US-GAAP zunächst auf alle abzugsfähigen temporären Differenzen und steuerliche Verlustvorträge aktive latente Steuern erfasst, um dann in einem zweiten Schritt mittels der sog. „Valuation Allowance“ den anzusetzenden Betrag auf den wahrscheinlich realisierbaren zu korrigieren. Die Valuation Allowance stellt dabei so etwas wie ein „*contra-asset account*“⁷⁷⁵ dar, welcher ebenfalls auszuweisen ist. Dies ermöglicht es, auf relativ einfache Weise in US-Studien eine „Aktivierungsquote“ zu ermitteln, welche vielfältige Interpretationen

⁷⁷⁰ Vgl. *Skinner* (2008), S. 236.

⁷⁷¹ Zu ähnlichen Ergebnissen kommen *Yamori/Kobayashi* (2007), welche in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Wirtschaftsprüfer analysieren. Nachdem der Wirtschaftsprüfer im Jahr 2003 die Werthaltigkeit der DTA der Resona Bank nicht mehr als gegeben ansah, fiel die Eigenkapitalquote auf unter vier Prozent und die japanische Zentralbank musste einen Rettungskredit gewähren. Vgl. *Yamori/Kobayashi* (2007), S. 466–468.

⁷⁷² Ähnlich hierzu stellt auch *Gallemore* (2011, S. 33) fest, dass die Einbeziehung von DTA in das regulatorische Eigenkapital bei Banken zu einem erhöhten Kreditrisiko führt.

⁷⁷³ Vgl. *Skinner* (2008), S. 236. Zum Ganzen auch *Gee/Mano* (2006), S.1–21.

⁷⁷⁴ Vgl. *Skinner* (2008), S. 236.

⁷⁷⁵ Vgl. *Schrand/Wong* (2003), S. 585.

zulässt. Grundsätzlich lässt das Vorliegen von Verlusten in einem Unternehmen vermuten, dass auch in Zukunft Verluste erwirtschaftet werden, weshalb die Werthaltigkeit einer aktiven latenten Steuerforderung aufgrund steuerlicher Verlustvorträge grundsätzlich kritisch zu sehen ist. Der Aktivierungsbetrag bzw. die Wertberichtigung auf die mögliche Steuerlatenz lässt jedoch Rückschlüsse auf die Einschätzungen des Managements bzgl. zukünftig zur Verfügung stehender steuerlicher Gewinne (private Informationen)⁷⁷⁶ zu. Wird beispielsweise ein relativ geringer Anteil der steuerlichen Verluste als latente Steuerforderung aktiviert, könnte darauf geschlossen werden, dass das Management und/oder der Abschlussprüfer von einer weiterhin negativen Ergebnisentwicklung ausgehen. Mit den zukunftsbezogenen Bewertungskriterien gehen allerdings unweigerlich auch Unsicherheiten bzw. Ermessensspielräume einher.⁷⁷⁷ Die Aktivierungsquote kann demnach auch als ein Maß für den Grad der Vorsicht (conservatism)⁷⁷⁸ des Managements bei der Bilanzierung oder als ein Indiz für Earnings Management⁷⁷⁹ interpretiert werden.

Die IFRS kennen eine solche Valuation Allowance nicht. Vielmehr fordert IAS 12.24 (IAS 12.34) einen latenten Steueranspruch für alle abzugsfähigen temporären Differenzen (nicht genutzte steuerliche Verluste und Steuergutschriften) in dem Maße zu bilanzieren, wie es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen das die abzugsfähige temporäre Differenz (der nicht genutzte steuerliche Verlust bzw. die Steuergutschrift) verwendet werden kann.⁷⁸⁰ „Wahrscheinlich“ ist dabei auch nach US-GAAP, als „*more likely than not*“ definiert, und es ist somit eine Wahrscheinlichkeitsgrenze von über 50 Prozent anzulegen. Die Einschätzung ist dabei zu jedem Abschluss neu zu überprüfen und Anpassungen sind ggf. erfolgswirksam zu erfassen. Demnach sollten die Vorgehensweise nach IFRS und der zweistufige Ansatz nach US-GAAP zum gleichen Ergebnis bei der Bilanzierung der DTA führen.⁷⁸¹

6.2.3.1 Determinanten der Valuation Allowance

Als eine der ersten beschäftigen sich *Heiman-Hoffman* und *Patton* (1994) mit der durch SFAS No. 109 eingeführten Valuation Allowance,⁷⁸² welche später insbesondere

⁷⁷⁶ Vgl. Amir/Sougiannis (1999), S. 30; Kumar/Visvanathan (2003), S. 474; Christensen/Paik/Stice (2008), S. 603.

⁷⁷⁷ Vgl. Chao et al. (2004), S. 66.

⁷⁷⁸ Zum Begriff vgl. Füllbier/Gassen/Sellhorn (2008), S. 1318.

⁷⁷⁹ Zum Earnings Management im Zusammenhang mit aktiven latenten Steuern siehe Abschnitt 6.6.2.

⁷⁸⁰ Vgl. Abschnitt 4.2.3.1.

⁷⁸¹ Vgl. Christensen/Paik/Stice (2008), S. 602.

⁷⁸² Vgl. Heiman-Hoffman/Patton (1994), S. 1–7.

in der Earnings Management-Literatur eine signifikante Bedeutung erlangen sollte. *Heiman-Hoffman* und *Patton* gehen jedoch in ihrer experimentellen Studie zunächst der verhaltenswissenschaftlichen Frage nach, inwiefern die zwei Methoden zur Ermittlung des ansatzfähigen Betrags bei DTA tatsächlich zum unterstellten gleichen Ergebnis gelangen. Wird nämlich die Realisationswahrscheinlichkeit der DTA als „more likely than not“ definiert, ist es theoretisch irrelevant, ob der zu aktivierende Betrag der latenten Steuer positiv, d.h. als jener Betrag ermittelt wird, welcher mit einer über 50 prozentigen Wahrscheinlichkeit realisiert werden kann („affirmative approach“), oder zunächst eine DTA auf die gesamte abzugsfähige Differenz gebildet und nachträglich der unwahrscheinliche Teil mittels der Valuation Allowance abgeschlagen wird („impairment approach“). *Heiman-Hoffman* und *Patton* legen in ihrem Experiment 84 Wirtschaftsprüfern mit äquivalenter Berufserfahrung einen fiktiven Fall vor, bei dem sie den zu aktivierenden Betrag latenter Steuern zu ermitteln haben. Im Ergebnis kann nachgewiesen werden, dass die Hälfte der Teilnehmer, welche aufgefordert wurden, mittels dem impairment approach vorzugehen, im Durchschnitt einen statistisch signifikant höheren Betrag als DTA ansetzen, als diejenigen, welche den Fall mittels dem affirmative approach bearbeiteten.⁷⁸³ Da sich aus der verwendeten Fallstudie keine eindeutig richtige Antwort ableiten lässt, kann auch keine Aussage über die Vorzugswürdigkeit einer der beiden Vorgehensweisen getroffen werden. Die unterschiedlichen Ergebnisse begründen die Autoren jedoch durch das psychologische Phänomen des „Anchoring“, bei dem das Ergebnis einer menschlichen Handlung von dem jeweiligen Ausgangspunkt abhängt und nachträglich erhaltene Informationen dann im Entscheidungsprozess nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden bzw. zu einer systematischen Verzerrung in Richtung des Ankers führen.⁷⁸⁴

Das IASB hat in dem im März 2009 veröffentlichten Exposure Draft Income Tax einen Wechsel zum impairment approach und die Einführung der Valuation Allowance in Anlehnung an das US-amerikanische Vorbild vorgeschlagen.⁷⁸⁵ Obwohl die Ergebnisse des Experiments von *Heiman-Hoffman* und *Patton* Anderes vermuten lassen, geht das IASB davon aus, dass der Wechsel keinerlei Konsequenzen für den aktivierten Betrag (nach Wertberichtigung bzw. Valuation Allowance) haben wird.⁷⁸⁶ Sollte es zu der vorgeschlagenen Änderung beim Ansatzprozess aktiver latenter

⁷⁸³ Vgl. *Heiman-Hoffman/Patton* (1994), S. 3–5.

⁷⁸⁴ Vgl. hierzu insb. *Tversky/Kahneman* (1974), S. 1124–1134.

⁷⁸⁵ Vgl. IASB (2009b), Tz. 23.

⁷⁸⁶ Vgl. IASB (2009a), BC53.

Steuern kommen, ließe sich die Verhaltensannahme evtl. erstmals in einem Vorher-Nachher-Vergleich empirisch untersuchen.

Behn, Eaton und Williams (1998) versuchen die Bestimmungsfaktoren der Valuation Allowance zu determinieren und finden heraus, dass die im Standard vorgeschlagenen Anhaltspunkte für die Wertberichtigung bei DTA anscheinend Beachtung finden. U.a. können *Behn et al.* einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Valuation Allowance und dem steuerbaren Einkommen aus vergangenen Jahren, der zukünftigen Auflösung von zu versteuernden Differenzen, Pensionsrückstellungen und Proxys für das Potential zukünftiger Gewinne und Steuerplanungsstrategien nachweisen.⁷⁸⁷ Ähnlich hierzu bestimmen auch *Miller und Skinner* (1998) als Determinanten der Valuation Allowance das erwartete, zukünftig zur Verrechnung verfügbare, steuerbare Einkommen sowie das relative Ausmaß vorhandener steuerlicher Guthaben und Verlustvorträge.⁷⁸⁸

6.2.3.2 Marktbasierte Wertrelevanzstudien

Die Wertrelevanz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge untersuchten erstmals *Amir, Kirschenheiter und Willard* (1997) am US-Kapitalmarkt. Sie können einen negativen, aber nicht statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen dem Nettobetrag (nach Abzug der Valuation Allowance) und dem Marktwert des Unternehmens feststellen.⁷⁸⁹ Da *Amir et al.* nicht ausschließen können, dass ihr Modell diesbezüglich fehlspezifiziert ist, äußern sie nur die vorsichtige Vermutung, dass aktive latente Steuern auf Verlustvorträge vom Markt nicht als werthaltige Vermögenswerte angesehen werden.⁷⁹⁰

Ayers (1998) vergleicht die Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern nach der Einführung des SFAS No. 109 in den USA mit denen der Vorgängerregelung APB No. 11 hinsichtlich der jeweiligen Wertrelevanz. Dabei kommt *Ayers* zu dem Ergebnis, dass der separate Ausweis von DTA und der dazugehörigen Valuation Allowance zur Erklärung des Marktwerts des Eigenkapitals beiträgt.⁷⁹¹

Amir und Sougiannis (1999) adressieren erstmals die widersprüchlichen Auslegungsmöglichkeiten des Informationsgehalts aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge.

⁷⁸⁷ Vgl. Behn/Eaton/Williams (1998), S. 75.

⁷⁸⁸ Vgl. Miller/Skinner (1998), S. 227–232. Schrand/Wong (2003, S. 591) kommen zu ähnlichen Ergebnissen bei Banken. Bauman und Bauman (2002, S. 72) zeigen, dass die in SFAS No. 109 kodifizierten Indizien eine Erhöhung der Valuation Allowance besser erklären können als eine Abnahme.

⁷⁸⁹ Kritisch hierzu Zeng (2003), S. 167.

⁷⁹⁰ Vgl. Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 617.

⁷⁹¹ Vgl. Ayers (1998), S. 208.

Auf der einen Seite repräsentieren diese DTA zukünftige Steuerersparnisse und sollten von den Abschlusslesern positiv bewertet werden (Bewertungseffekt). Demgegenüber steht das negative Signal einer höheren Wahrscheinlichkeit, dass autoregressiv auch in Zukunft Verluste anfallen werden (Informationseffekt). Letzterer Sichtweise folgend könnten latente Steuerforderungen aufgrund von Verlustvorträgen einen negativen Effekt auf erwartete Gewinne und somit auf Aktienpreise haben.⁷⁹² *Amir* und *Sougiannis* analysieren in ihrer Studie in einem ersten Schritt die Berücksichtigung von DTA auf Verlustvorträge in den Gewinnprognosen von Analysten. In einem zweiten Schritt wird dann die tatsächliche Einpreisung der Information durch die Investoren in Abhängigkeit von den Analystenprognosen untersucht. Den Ergebnissen lässt sich entnehmen, dass die Analysten in der Studie grundsätzlich dem negativen Informationseffekt höhere Beachtung schenken als dem positiven Bewertungseffekt aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge.⁷⁹³ Darüber hinaus stellen die Autoren fest, dass die Prognosefehler der Analysten bei Unternehmen mit steuerlichen Verlustvorträgen größer sind als bei Firmen ohne Verlustvorträge.⁷⁹⁴ Die Informationen aus aktiven latenten Steuern aus Verlustvorträgen werden demnach von den Analysten nur unzureichend ausgewertet.⁷⁹⁵ Im Gegensatz dazu stellen *Amir* und *Sougiannis* fest, dass Investoren DTA auf Verlustvorträge ebenso wie andere Vermögenswerte in den Marktwert des Unternehmens einpreisen.⁷⁹⁶ Allerdings berücksichtigen auch die Investoren den Informationseffekt von DTA, was sich in der vergleichsweise geringeren Marktbewertung von Unternehmen, welche eine Valuation Allowance gebildet haben und somit eine höhere Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verluste aufweisen, zeigt.⁷⁹⁷ *Freeman* (1999) merkt hierzu an, dass der von *Amir* und *Sougiannis* interpretierte „Informationseffekt“ inkonsistent zu dem Signal sei, welches das Management der jeweiligen Unternehmen damit gäbe. *Freeman* führt das Beispiel von zwei Unternehmen an, wobei eines DTA auf Verlustvorträge ansetzt, weil es von zukünftigen Gewinnen und somit der Verrechenbarkeit der DTA ausgeht, das andere Unternehmen, mit gleichen steuerlichen Verlusten, aufgrund negativer Ergebniserwartung keine DTA bilanziert. Für beide Unternehmen kann das Vorliegen vergangener Verluste eine höhere Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verluste signalisieren. Im Vergleich signalisiert jedoch das Unternehmen, welches DTA ansetzt auch

⁷⁹² Vgl. *Amir/Sougiannis* (1999), S. 5.

⁷⁹³ Vgl. *Amir/Sougiannis* (1999), S. 22–23. Kritisch zu dieser Interpretation der Ergebnisse *Freeman* (1999), S. 37.

⁷⁹⁴ Vgl. *Amir/Sougiannis* (1999), S. 23–24.

⁷⁹⁵ Zu dieser Feststellung bezogen auf latente Steuern im Allgemeinen auch *Weber* (2009), S. 1175–1176.

⁷⁹⁶ Vgl. *Amir/Sougiannis* (1999), S. 25–28.

⁷⁹⁷ Vgl. *Amir/Sougiannis* (1999), S. 28.

eine Erwartung von positiven Ergebnissen und müsste unter sonst gleichen Bedingungen demnach besser bewertet werden als das Vergleichsobjekt.⁷⁹⁸ Der Informationsgehalt aktiver latenter Steuern kann demnach nicht unabhängig von der jeweiligen Valuation Allowance interpretiert werden.

In der Wertrelevanzstudie von *Zeng* (2003) werden die latenten Steuern auf Verlustvorträge aufgrund bestimmter steuerrechtlicher Restriktionen in Kanada nach ihrer Entstehungsart, ihrer zeitlichen Limitierung und nach der Jurisdiktion, welcher diese jeweils unterliegen, aufgeteilt. Neben der grundsätzlichen Wertrelevanz aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge im Sinne einer Korrelation mit Marktwerten weisen die Ergebnisse auf unterschiedliche Wertbeiträge der jeweiligen Unterkategorien hin. Je höher die steuerrechtlichen Restriktionen für die Verrechnung der Verlustvorträge, desto geringer ist deren Realisierbarkeit und somit der Wertbeitrag. Eine Aufgliederung der aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge nach diesen Kriterien würde demnach zusätzlich relevante Informationen liefern.⁷⁹⁹

Kumar und *Visvantahan* (2003) untersuchen explizit den Informationsgehalt der Valuation Allowance mittels einer Eventstudienmethodologie. Sie gehen dabei von der Annahme aus, dass die Wertberichtigungen oder Wertaufholungen bei DTA dann für die Investoren nützliche Informationen liefern, wenn sie implizit Auskünfte über die Zukunftseinschätzungen des Managements vermitteln, die nicht woanders veröffentlicht werden.⁸⁰⁰ Dafür untersuchen sie Veröffentlichungen von Unternehmen über signifikante Veränderungen in der Valuation Allowance in unmittelbarer zeitlicher Nähe der Quartalsergebnisse. Anhand der Beobachtung, dass diese „*news disclosures*“ bzgl. Wertberichtigungen innerhalb der Valuation Allowance *ceteris paribus* zu negativen Kapitalmarktreaktionen führen, stellen *Kumar* und *Visvanathan* die grundsätzliche Informationsrelevanz der Valuation Allowance fest. In einem zweiten Schritt überprüfen sie anhand einer Kontrollgruppe ohne Wertberichtigungen auf DTA in den Quartalsergebnissen, ob die Informationen aus der Valuation Allowance (Indikatorvariable) die Erwartungen der Investoren über zukünftige Gewinne beeinflusst. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Marktteilnehmer tatsächlich die Beurteilungen des Managements bei der Prognose der Realisierbarkeit von DTA dazu nutzen, ihre eigenen Gewinnerwartungen (in den nächsten vier

⁷⁹⁸ Vgl. Freeman (1999), S. 36.

⁷⁹⁹ Vgl. Zeng (2003), S. 173.

⁸⁰⁰ Vgl. Kumar/Visvanathan (2003), S. 488.

Quartalen) zu revidieren. Dies impliziert ein umfangreiches Verständnis des Marktes für die zugrundeliegenden Rechnungslegungsstandards.⁸⁰¹

Bauman und *Das* (2004) beschäftigen sich mit dem Problem, dass Internetfirmen oftmals weder Gewinne noch andere Erfolgs- oder Bilanzzahlen in der Rechnungslegung ausweisen, welche auf zukünftige Cashflows hindeuten und somit den Marktwert rechtfertigen.⁸⁰² Sie benutzen die bilanzierten bzw. nicht bilanzierten DTA und die jeweilige Valuation Allowance, um wahrscheinliche zukünftige Gewinne zu messen.⁸⁰³ Sie stellen fest, dass, nachdem für andere wertbestimmende Faktoren bei Internetfirmen kontrolliert wird (z.B. Seitenaufrufe)⁸⁰⁴, die Aktienpreise in einem positiven Zusammenhang zu den DTA stehen. Sie schließen daraus, dass der Markt die DTA und die Wertberichtigungen darauf (Valuation Allowance) als Indikatoren für zukünftige Profitabilität sehen. Der Zusammenhang von Marktwert und DTA verstärkt sich (ausgedrückt im statistischen Signifikanzniveau und in der Höhe des Koeffizienten) nach der Marktkorrektur auf dem DotCom-Markt im Frühjahr 2000⁸⁰⁵. Nach dem Platzen der sog. Internetblase scheinen demnach Investoren verstärkt ihre Aufmerksamkeit auf Profitabilitätsanzeichen aus den Informationen der Rechnungslegung, hier DTA, zu lenken.

Bauman und *Bauman* (2002) verwenden ein langes Reaktionsfenster und stellen fest, dass der Markt die Veränderungen in der Valuation Allowance offensichtlich erst verzögert einpreist. Sie schlussfolgern, dass diese Ergebnisbestandteile eine geringwertige „Qualität“ besitzen.⁸⁰⁶

Chang, *Herbohn* und *Tutticci* (2009) belegen einen positiven Zusammenhang aktiver latenter Steuern mit dem Firmenwert für den australischen Kapitalmarkt unter Anwendung des erfolgsorientierten Abgrenzungskonzepts latenter Steuern vor der

⁸⁰¹ Atwood und Reynolds (2008) stellen dagegen fest, dass das Verständnis der Ergebniseffekte aus der Auflösung von latenten Steuern auf Verlustvorträge seitens der Investoren von dem Ausweisort (extraordinary income/ income before extraordinary items) abhängt.

⁸⁰² Dabei wird anerkannt, dass es möglich ist, dass sich der Marktwert als potenzieller Übernahmewert für ein anderes Unternehmen ergibt, wenn dieses durch den Zusammenschluss in der Lage wäre, aus dem Geschäftsmodell Cashflows zu generieren. Vgl. Bauman/Das (2004), S. 1231.

⁸⁰³ Die Internetbranche wies dabei einen hohen durchschnittlichen Anteil aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge am Eigenkapital auf (ca. 30 %). Von den gesamten aktiven latenten Steuern wurden darüber hinaus im Durchschnitt ca. 86 Prozent wertberichtigt, was für die geringe Wahrscheinlichkeit von künftigen Gewinnen für diese Branche spricht. Vgl. Bauman/Das (2004), S. 1225.

⁸⁰⁴ Die Erklärungskraft eines nur auf Rechnungslegungsgrößen basierenden Modells ist sehr gering (korrigiertes R^2 von 0,038), was den grundsätzlich geringen Zusammenhang von Abschlussinformationen und dem Wert von Internetfirmen unterstreicht. Vgl. Bauman/Das (2004), S. 1244.

⁸⁰⁵ Der Marktwert des Internetaktienindexes (ISDEXTM) fiel in der Korrekturphase vom März bis April 2000 in den USA um 45 Prozent. Vgl. Bauman/Das (2004), S. 1248–1249.

⁸⁰⁶ Vgl. Bauman/Bauman (2002), S. 81.

IFRS-Umstellung in den Jahren 2002 bis 2004.⁸⁰⁷ Weiterhin testen sie einen möglichen Wertbeitrag von nicht bilanzierten aktiven Steuerlatenzen („*unrecognized deferred tax assets*“), welche im Anhang offengelegt werden, können jedoch nur für eine Teilstichprobe einen negativen und statistisch signifikanten Zusammenhang zum Marktwert des Unternehmens feststellen (Informationseffekt).⁸⁰⁸ Bei Unternehmen, welche einen Verlust im Beobachtungsjahr ausweisen, ist der negative Wertbeitrag größer als bei Unternehmen mit positiven Ergebnissen.⁸⁰⁹ Die Ergebnisse scheinen demnach im Sinne der Informationshypothese zumindest teilweise zu belegen, dass der Kapitalmarkt die nicht angesetzten aktiven latenten Steuern als ein Signal für zukünftige Verluste wertet.

6.2.3.3 Prognoseeignungsstudie

Jung und *Pulliam* (2006) analysieren ebenfalls Unternehmensveröffentlichungen bzgl. der Veränderungen in der Valuation Allowance, testen diese jedoch direkt auf ihren Zusammenhang mit nachgelagerten Ergebnissen und Cashflows, um damit die inhärenten Managementeinschätzungen zu überprüfen. Sie können feststellen, dass DTA in Kombination mit der Valuation Allowance Informationen enthalten, welche dazu dienen, bis zu zwei Jahre Ergebnisse und Cashflows zu prognostizieren und welche über den sonstigen Stand extern verfügbarer Informationen hinausgehen.⁸¹⁰ Allerdings verweisen *Jung* und *Pulliam* auch auf mögliche Verzerrungseffekte durch Earnings Management⁸¹¹, so dass die Entscheidungsnützlichkeit solcher Informationen durch eine mangelhafte Verlässlichkeit beeinträchtigt sein kann.

6.2.3.4 Zwischenfazit

Die festgestellte Konformität der in den jeweiligen Standards kodifizierten Ansatzvoraussetzungen bei DTA auf Verlustvorträge, mit der tatsächlichen Aktivierungsquote lässt auf ein unverzerrtes Bilanzierungsverhalten der Abschlussersteller (zumindest in den USA) schließen. Konsequenterweise weist das assoziierte Kapitalmarktverhalten trotz der ermessensbehafteten Ansatzregeln bei aktiven latenten Steuern (auf Verlustvorträge) auch auf eine grundsätzliche

⁸⁰⁷ In ihrer Wertrelevanzstudie zum australischen Kapitalmarkt können Navissi, Hanlon und Soepriyanto (2011) dagegen keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge und dem Marktwert des Unternehmens feststellen. Vgl. Navissi/Hanlon/Soepriyanto (2011), S. 17.

⁸⁰⁸ Vgl. Chang/Herbohn/Tutticci (2009), S. 22.

⁸⁰⁹ Vgl. Chang/Herbohn/Tutticci (2009), S. 24.

⁸¹⁰ Vgl. Jung/Pulliam (2006), S. 61–64.

⁸¹¹ Vgl. Jung/Pulliam (2006), S. 67.

Bewertungsrelevanz der Informationen aus DTA hin. Der Markt scheint vielleicht gerade aufgrund der diesen Bilanzposten inhärenten Unsicherheit sensibilisiert zu sein und wertet die Informationen besonders sorgfältig aus. Die Ergebnisse scheinen auch im Sinne der Informationshypothese zumindest teilweise zu belegen, dass der Kapitalmarkt die nicht angesetzten aktiven latenten Steuern als ein Signal für zukünftige Verluste wertet. Demnach sind die in der Ansatzentscheidung enthaltenen Managementprognosen relevant und wohl auch verlässlich und somit entscheidungsnützlich. Die Informationen sind jedoch nur dann auch vollständig, wenn der nicht bilanzierte Teil zusätzlich angegeben wird. Der separate Ausweis einer Valuation Allowance nach US-GAAP macht es dem Abschlussleser in besonderem Maße verständlich, die Aktivierungsentscheidung des Bilanzierenden nachzuvollziehen. Die IFRS kennen keine Valuation Allowance, fordern jedoch die Angabe des Betrags der abzugsfähigen temporären Differenzen und der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde, im Anhang (IAS 12.81e). Der Exposure Draft Income Tax von März 2009 sah eine Adaption der US-GAAP-Regelung vor.⁸¹² Ob sich hierdurch eine Änderung im Bilanzierungsverhalten ergeben wird, bleibt abzuwarten.

6.3 Die Interpretationsfrage

6.3.1 Vermögenswert/Schuld vs. Abgrenzungsposten

Die Frage, ob latente Steuern in der Bilanz als Abgrenzungsposten oder als Vermögenswert bzw. Schuld zu klassifizieren sind, wurde in der Literatur zumeist aus einer bilanzrechtlichen Perspektive im jeweiligen Normensystem diskutiert.⁸¹³ Die Entscheidung ist dabei abhängig von den jeweils zugrundeliegenden Definitionskriterien und somit indirekt von der verfolgten formellen und materiellen Bilanztheorie. Darüber hinaus impliziert die Beantwortung der Frage auch das Abgrenzungskonzept (Timing oder Temporary). Letztendlich bleibt es jedoch eine empirische Frage, wie die Abschlussadressaten latente Steuern interpretieren bzw. welches Abgrenzungskonzept dazu am besten geeignet ist, die ökonomischen Konsequenzen abzubilden.⁸¹⁴ Werden die Kapitalgeber eines Unternehmens als

⁸¹² Vgl. IASB (2009b).

⁸¹³ Vgl. Abschnitt 3.3.1.

⁸¹⁴ Vgl. Robertson (1987), S. 57. Kissinger (1986, S. 100) ist dagegen der Meinung, dass die alternativen Bilanzierungsweisen keine unterschiedlichen Informationen liefern.

primäre Abschlussadressaten deklariert, ergibt sich die Möglichkeit, die Interpretationsfrage empirisch am Markt zu testen.

Die Mehrzahl der in Abschnitt 6.2 vorgestellten Studien beobachtet unabhängig vom angewandten Abgrenzungskonzept einen signifikant negativen (positiven) Zusammenhang zwischen den latenten Steuerverbindlichkeiten (latenten Steuerforderungen) und dem Marktwert des Eigenkapitals.⁸¹⁵ So stellen beispielsweise *Amir, Kirschenheiter* und *Willard* (1997) fest, dass latente Steuerforderungen vom Markt, gemessen am Regressionskoeffizienten, grundsätzlich im gleichen Ausmaß eingepreist werden wie andere Nettovermögenswerte⁸¹⁶ und sehen somit die Asset-Liability-Sichtweise des FASB als bestätigt an.⁸¹⁷ Diese Ergebnisse widersprechen somit den in Abschnitt 3.3.1 zitierten Lehrbuchmeinungen, latente Steuern seien zu bilanzanalytischen Zwecken mit dem Eigenkapital zu verrechnen und somit eine Rückgängigmachung der Steuerlatenzierung herbeizuführen. Grundsätzlich sprechen die Ergebnisse demnach für eine Asset-Liability-Sichtweise des Marktes als primärer Abschlussadressat kapitalmarktorientierter Rechnungslegung.⁸¹⁸

Explizit zur Forschungsfrage machen sich auch *Chandra* und *Ro* (1997) den Verbindlichkeitscharakter von DTL. Sie untersuchen den Zusammenhang von passiven latenten Steuern und dem allgemeinen Risiko der Unternehmensaktie gemessen am Beta-Faktor und der Standardabweichung der Wertpapierrendite. Sie können dabei eine inverse Beziehung feststellen, was zur Schlussfolgerung führt, dass der Markt die DTL eher als eine Form von Eigenkapital betrachtet und nicht als eine Schuld.⁸¹⁹ Demnach seien die Verbindlichkeitsweise und die Liability-Methode bei der Bilanzierung latenter Steuern nicht sachgerecht. Wenn DTL vom Markt als Verbindlichkeiten betrachtet werden und somit die Fremdkapitalquote erhöhen, müsste sich aufgrund der unsicheren zukünftigen Zahlungsabflüsse das systematische Risiko der jeweiligen Unternehmensaktie bei Vorliegen von DTL erhöhen. Die Relation fußt auf folgendem von *Hamada* (1972) und *Bowman* (1979) aufgestellten Modell:⁸²⁰

⁸¹⁵ Während *Beaver/Dukes* (1972) und *Givoly/Hayn* (1992) eine negative Korrelation von Renditen und DTL für Daten aus der Anwendung des erfolgsorientierten Abgrenzungskonzepts feststellen, können z.B. *Ayers* (1998) und *Amir/Sougiannis* (1999) dies auch für Daten nach dem bilanzorientierten Konzept nachweisen.

⁸¹⁶ Vgl. *Amir/Kirschenheiter/Willard* (1997), S. 617.

⁸¹⁷ Vgl. *Amir/Kirschenheiter/Willard* (1997), S. 619.

⁸¹⁸ Vgl. hierzu auch *Arcelus/Mitra/Srinivasan* (2005), S. 184.

⁸¹⁹ Vgl. *Chandra/Ro* (1997), S. 329. Zuvor hatten *Lukawitz, Manes* und *Schaefer* (1990, S. 89) einen positiven Zusammenhang zwischen DTL und dem Marktrisiko (Beta) festgestellt.

⁸²⁰ Vgl. *Hamada* (1972), S. 436–439; *Bowman* (1979), pp. 621–622. Kritisch zu dieser sog. Anpassungsformel *Kruschwitz/Löffler/Lorenz* (2011).

$$\beta_V = \beta_U \cdot [1 + (1 - \tau) \cdot FK/EK]$$

Das systematische Risiko eines verschuldeten Unternehmens (β_V) ist dabei eine Funktion des systematischen Risikos eines unverschuldeten Unternehmens (β_U); dem Steuersatz (τ) und dem Verschuldungsgrad (FK/EK) des Bewertungsobjekts. Unter der Bedingung, dass die DTL Fremdkapital bzw. Verbindlichkeiten darstellen, ist der theoretisch erwartete Zusammenhang zwischen der DTL und dem Betafaktor des verschuldeten Unternehmens demnach positiv.⁸²¹

Tatsächlich stellen *Chandra* und *Ro* jedoch in verschiedenen modellierten OLS-Regressionen einen statistisch signifikanten negativen Zusammenhang zwischen DTL und den jeweilig operationalisierten Risikogrößen fest, während der um latente Steuern bereinigte Verschuldungsgrad theoriekonform in einer positiven Beziehung steht.⁸²² Der Markt sehe demnach die DTL als Eigenkapital oder als Indikator für Faktoren, die negativ mit dem Unternehmensrisiko korreliert sind.⁸²³ Sie schließen daraus, dass DTL als permanente Steuerstundung für das Unternehmen interpretiert werden bzw. als einen Teiltransfer des Anspruches des Staates an dem Unternehmenswert hin zu den Anteilseignern und somit eine Eigenkapitalerhöhung.⁸²⁴ Induktiv-empirisch abgeleitet sei die Verbindlichkeitsklassifikation in den entsprechenden Rechnungslegungsstandards somit nicht adäquat.

Dhaliwal, *Trezevant* und *Wilkins* (2000) untersuchen den bereits in früheren Studien festgestellten negativen Zusammenhang zwischen der „LIFO“-Reserve bei der Bewertung von Vorräten und dem Marktwert des Eigenkapitals. Werden Vorräte mit der Last In First Out-Methode bewertet kommt es unter der Annahme steigender Preise zur Legung stiller Reserven, welche ein „*unrecorded asset*“ im Vergleich zur First In First Out-Vorgehensweise darstellen. Den negativen Zusammenhang dieser nicht bilanzierten „Vermögenswerte“ erklären *Dhaliwal et al.* durch eine ebenso nicht

⁸²¹ Ebenso lässt sich der Zusammenhang auch aufbauend auf dem Modell von Rubinstein (1973) testen, welches im Gegensatz zum obigen Modell nicht das Kovarianzrisiko (β), sondern das Varianzrisiko (σ) bzw. operative Risiko eines verschuldeten Unternehmens beschreibt. Vereinfacht dargestellt ergibt sich folgende Gleichung: $\sigma(rV) = \sigma(rU) \cdot [1 + FK/EK]$, wobei $\sigma(rV)$ die Standardabweichung der Aktienrendite eines verschuldeten und $\sigma(rU)$ die Standardabweichung eines sonst identischen aber unverschuldeten Unternehmens darstellt. Auch hiernach müsste eine als Fremdkapital klassifizierte DTL in einem positiven Verhältnis zum Gesamtrisiko des verschuldeten Unternehmens, gemessen an der Standardabweichung der Wertpapierrendite, stehen.

⁸²² Das Ergebnis wird in einem weiteren Test bestätigt, bei dem im Verschuldungsgrad die DTL zum Eigenkapital hinzugerechnet wird. Die Änderung im Verschuldungsgrad bei einer solchen Adjustierung ist dabei negativ mit den Risikomaßen korreliert. Vgl. *Chandra/Ro* (1997), S. 326–329.

⁸²³ Vgl. hierzu auch schon *Lasman/Weil* (1978), S. 52–53.

⁸²⁴ Vgl. *Chandra/Ro* (1997), S. 326.

erfasste latente Steuerverbindlichkeit. Der Markt nähme somit annahmegemäß eine fiktive FIFO-Bewertung vor.⁸²⁵ Durch die Beobachtung der Marktreaktion auf die Veränderung der fiktiven Steuerlatenz auf die LIFO-Reserve bei einer Steuersatzänderung schließen *Dhaliwal et al.* unter anderem darauf, dass Investoren passive latente Steuern als reale Verbindlichkeiten betrachten, welche den Marktwert des Eigenkapitals verringern.⁸²⁶

Chang, Herbohn und Tutticci (2009) untersuchen die Wertrelevanz aktiver und passiver latenter Steuern mittels eines Level- und eines Return-Modells (First Differences Model) für australische Unternehmen in den Jahren 2002 bis 2004, die nach dem erfolgsorientierten Abgrenzungskonzept bilanzieren. Während DTA in beiden Modellen signifikant und positiv mit Marktwerten zusammenhängen, sind die Ergebnisse für DTL nur schwach bzw. nicht signifikant, so dass *Chang et al.* schlussfolgern, der Markt würde die DTL aufgrund des ungewissen Auflösungszeitpunkts nicht als Verbindlichkeiten mit zukünftigen Cashflow-Implicationen interpretieren.⁸²⁷ Ebenfalls am australischen Kapitalmarkt untersuchen *Navissi, Hanlon und Soepriyanto* (2011) die Wertrelevanz latenter Steuern auf Unterschiede in den Erfolgsrechnungen und vergleichen diese mit dem empirischen Wertbeitrag latenter Steuern, die nur auf bilanzielle Differenzen gebildet wurden. Dazu verwenden sie latente Steuerposten von Unternehmen im Jahr 2005, die direkt im Eigenkapital bzw. in der Neubewertungsrücklage nach IFRS verbucht wurden. *Navissi et al.* stellen fest, dass die sich aus der bilanzorientierten Abgrenzungsmethode ergebenden, direkt im Eigenkapital verbuchten Steuerlatenzen signifikant zur Preisentscheidung am Aktienmarkt beitragen.⁸²⁸ Außerdem war im Jahr der Umstellung vom erfolgsorientierten zum bilanzorientierten Abgrenzungskonzept der Unterschiedsbetrag der

⁸²⁵ Es wird davon ausgegangen, dass in einem effizienten Markt die Investoren jedoch die Vorräte neu bewerten, indem diese Adressaten die Abgangsabfolge nach dem FIFO-Verfahren unterstellen. Dies wird damit begründet, dass FIFO-Kosten näher an den Wiederbeschaffungskosten sind und somit auch die nicht verbrauchten Vorräte näher am Wiederbeschaffungswert liegen. Vgl. *Dhaliwal/Trezevant/Wilkins* (2000), S. 45. Die Autoren gehen dabei offensichtlich von dauerhaft steigenden Wiederbeschaffungspreisen für Vorräte aus. Vgl. hierzu auch *Weber* (2003), S. 82–83.

⁸²⁶ Vgl. *Dhaliwal/Trezevant/Wilkins* (2000), S. 56.

⁸²⁷ Vgl. *Chang/Herbohn/Tutticci* (2009), S. 22. Überraschend ist dagegen das Ergebnis, dass der Markt bei Unternehmen mit einem Verlust in der betrachteten Periode anscheinend der DTL einen negativen Wertbeitrag beimisst. Begründet wird dies von *Chang et al.* damit, dass diese Unternehmen wohl eine geringere Wachstumswahrscheinlichkeit und somit eine höhere Auflösungswahrscheinlichkeit der aggregiert betrachteten DTL aufweisen (vgl. *Chang/Herbohn/Tutticci* 2009, S. 22). Diese Interpretation vernachlässigt jedoch die höhere Wahrscheinlichkeit von Verlustgesellschaften, auch in Zukunft negative Ergebnisse zu erwirtschaften. Unternehmen in Verlustjahren haben aber keine Steuern zu zahlen und somit besitzt auch eine Auflösung der DTL keine direkten Cashflow-Implicationen. Lediglich indirekt können sich Zahlungswirkungen aus einer evtl. Verringerung der vortragsfähigen steuerlichen Verluste ergeben. Vgl. hierzu *Hille* (1982), S. 30.

⁸²⁸ Vgl. *Navissi/Hanlon/Soepriyanto* (2011), S. 17.

beiden Ansätze angabepflichtig, so dass ein direkter Vergleich der Wertrelevanz der jeweiligen Steuerlatenzen möglich ist. Es zeigt sich, dass der erfolgsorientierte Abgrenzungsbetrag latenter Steuern in keinem signifikanten Zusammenhang zum Marktwert der Unternehmen steht, die bilanzorientiert abgegrenzten latenten Steuern jedoch Wertrelevanz besitzen.

6.3.2 Net-of-Tax-Methode

Die Net-of-Tax-Methode hat in der vergangenen Bilanzierungspraxis kein breites Anwendungsgebiet gefunden. Es fehlt demnach grundsätzlich an empirischen Daten zur Ermittlung der Entscheidungsnützlichkeit einer solchen Abgrenzungstechnik. *Huss* und *Zao* (1991) versuchen die Net-of-Tax-Methode zu simulieren, indem sie die nach der Deferred-Methode abgegrenzten passiven latenten Steuern von den Gesamtvermögenswerten abziehen. Da es sich lediglich um eine Klassifizierungsalternative handle und nicht um eine unterschiedliche Bewertungsmethode, werden die Ergebnisse der untersuchten Unternehmen nicht adjustiert.⁸²⁹ Es zeigt sich, dass Kennzahlen, welche Vermögenswerte berücksichtigen, die (fiktiv) nach der Net-of-Tax-Methode bilanziert werden, vereinzelt weniger stark mit dem Bond Rating des jeweiligen Unternehmens korreliert sind als Kennzahlen, bei denen latente Steuern als eigenständige Bilanzierungssachverhalte nach der Deferred-Methode berücksichtigt werden oder als Kennzahlen, die unter Nichtberücksichtigung latenter Steuern errechnet wurden.⁸³⁰ Da sich aber diese Ergebnisse in verschiedenen weiteren Modellen der Diskriminanzanalyse nicht bestätigen lassen, können *Huss* und *Zao* keine eindeutigen Schlussfolgerungen aus ihrer Untersuchung ziehen.

6.3.3 Zwischenfazit

Bereits aus den in Abschnitt 6.2 aufgeführten Ergebnissen der Wertrelevanzstudien lässt sich ein grundsätzliches Asset-Liability-Verständnis von Investoren für latente Steuern ableiten. Konsistent zu diesem Fazit konnte auch die Wertrelevanz erfolgsneutral gebildeter Steuerlatenzen (Temporary-Konzept) in einer aktuellen Studie belegt werden. Dementgegen steht der Befund eines negativen Zusammenhangs zwischen DTL und dem systematischen und operativen Risiko der bilanzierenden Unternehmen. Weitere Forschungsarbeiten, die explizit die Entscheidungsnützlichkeit des Temporary- und Timing-Konzepts und damit die erfolgsorientierte und

⁸²⁹ Der latente Steueraufwand bleibt demnach weiterhin nach der damals anzuwendenden Deferred-Methode bestimmt. Vgl. *Huss/Zao* (1991), S. 57.

⁸³⁰ Vgl. *Huss/Zao* (1991), S. 62.

vermögensorientierte Steuerabgrenzungssichtweise komparativ empirisch untersuchen, sind nach Kenntnis des Verfassers bisher nicht durchgeführt worden.

6.4 Die Bewertungsfrage

6.4.1 Steuersatz zum Entstehungs- oder Auflösungszeitpunkt

6.4.1.1 Ökonomische Konsequenzen der Liability-Methode

Noch vor der verpflichtenden Anwendung der Liability-Methode durch SFAS No. 109 in den USA untersuchten *Linsmeier, Nair* und *Weygandt* in ihrer Studie von 1988 den Effekt einer teilweisen Hinwendung zum Verbindlichkeitsverständnis passiver latenter Steuern durch das FASB. Eine Steuergesetzesänderung in Großbritannien führte bei US-Unternehmen mit Tochtergesellschaften im britischen Hoheitsgebiet zu einer Abwertung bestimmter latenter Steuerverbindlichkeiten, wenn deren Auflösung nicht mehr wahrscheinlich war. Diese in SFAS No. 31 vorgeschlagene Vorgehensweise sollte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Standardentwurfs zunächst keinen Effekt auf den Aktienkurs haben, da die direkten Cashflow-Effekte aus der Steuergesetzesänderung längst von einem effektiven Markt antizipiert und eingepreist worden wären.⁸³¹ Ausgehend von dem von *Watts* und *Zimmerman* nachgewiesenen Zusammenhang von Unternehmensgröße und politischen Kosten, gemessen anhand einer höheren Steuerquote⁸³², erwarten *Linsmeier et al.* eine negative Reaktion der Anleger von großen Unternehmen auf den Bilanzierungswechsel zu der Liability-Methode. Da der im ED vorgeschlagene Methodenwechsel den Ausweis eines höheren Nachsteuerergebnisses zur Folge hatte, unterstellen sie bei Unternehmen, welche im besonderen öffentlichen Interesse stehen, einen Zuwachs dieser politischen Kosten und somit einen tatsächlichen ökonomischen Effekt, resultierend aus der Änderung der Bilanzierungsregelungen für Steuern vom Einkommen. Während eine Preisreaktion innerhalb des Eventfensters für die größten Unternehmen ihrer Stichprobe nachgewiesen werden kann, gelingt es ihnen nicht, den Zusammenhang zu anderen vermuteten Cashflow-Wirkungen (Debt Covenants und Management Compensation) empirisch zu belegen. Demnach kommen *Linsmeier et al.* zu dem Schluss, dass ein vollständiger Wechsel zur Liability-Methode bei der Bilanzierung latenter Steuern im

⁸³¹ Vgl. *Linsmeier/Nair/Weygandt* (1988), S. 338. So auch *Robertson* (1993), S. 58.

⁸³² Vgl. *Watts/Zimmerman* (1978), S. 112–134.

Allgemeinen keine signifikanten ökonomischen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen haben wird.⁸³³

6.4.1.2 Interpretation von Steuersatzänderungseffekten

Ayers (1998) nutzt die erste Steuersatzänderung nach Einführung der Liability-Methode in den USA, um die Wertrelevanz des Ergebniseffektes zu testen. Aus dem Resultat der Regressionsanalyse, welches einen signifikanten Zusammenhang des Eigenkapitalmarktwerts und dem Steuersatzänderungseffekt aufweist, schlussfolgert *Ayers* die empirische Evidenz der Wertrelevanz dieser Information.⁸³⁴ Aufgrund der geringen und möglicherweise verzerrten Datenauswahl (nur 92 von 988 untersuchte Unternehmen weisen den Steuersatzänderungseffekt aus) und der dürftigen Modellspezifikation ist diesem Ergebnis jedoch wohl geringere Bedeutung beizumessen.

Chen und *Schoderbek* (2000) untersuchen die Informationsverarbeitung von Analysten und Investoren aus einer verhaltenswissenschaftlichen Perspektive anhand einer Unternehmensteuersatzerhöhung in den USA. Sie stellen fest, dass die approximativ im Voraus ermittelbaren Effekte auf die betroffenen Quartalsergebnisse weder von Analysten in ihren EPS-Prognosen, noch von den Investoren in ihrer Marktreaktion adäquat berücksichtigt wurden.⁸³⁵ *Chen* und *Schoderbek* schließen daraus auf eine allgemeine „funktionale Fixierung“⁸³⁶ der Rechnungslegungsadressaten auf Gewinngrößen. Diese würden entgegen der Effizienzmarktannahme nicht die hinter den Rechnungslegungsinformationen stehenden tatsächlichen Gegebenheiten durchdringen und immer gleich (fixiert) nur auf Änderungen in der erwarteten Gesamtergebnisgröße reagieren, ohne zwischen den einzelnen Ergebnisbestandteilen zu unterscheiden. Sie schließen daraus, dass Investoren und Analysten anscheinend die komplexen Regelungen zur Bilanzierung latenter Steuern nicht vollständig verstehen.⁸³⁷ Während diese Studie allgemein das Verständnis der Abschlussadressaten über Rechnungslegungsinformationen in Frage stellt,⁸³⁸ wird insbesondere

⁸³³ Vgl. Linsmeier/Nair/Weygandt (1988), S. 348.

⁸³⁴ Vgl. Ayers (1998), S. 208–209.

⁸³⁵ Das Ergebnis kommt durch eine Regressionsanalyse zustande, bei der die kumulativen abnormalen Renditen (CAR) um den Veröffentlichungszeitpunkt der relevanten Quartalsergebnisse durch den Steuersatzänderungseffekt, andere ungewöhnliche Ergebnisbestandteile und den „normalen“ bzw. vermeintlich wiederkehrenden Ergebnisbestandteile erklärt werden.

⁸³⁶ Zum Begriff des „functional fixation“ vgl. Ijiri/Jaedicke/Knight (1966). In Bezug auf Steuern auch Yu/Chi/Hsu (2003).

⁸³⁷ Siehe hierzu auch Chen/Danielson/Schoderbek (2003), S. 333 sowie Plumlee (2002), S. 293 und Raedy/Seidman/Shackelford (2011), S. 16.

⁸³⁸ Vgl. hierzu auch ausführlich Breitkreuz (2009b), S. 13–15.

die Entscheidungsnützlichkeit der Liability-Methode und damit das Abstellen auf zukünftige Steuersätze angezweifelt. Ist die Verständlichkeit einer Information nicht gewährleistet, kann diese auch nicht entscheidungsnützlich sein.

Die Studie wird von *Chen, Danielson* und *Schoderbek* (2002) erweitert, indem sie die Korrektur der Analystenprognosen nach der Veröffentlichung der von dem Steuerreformeffekt betroffenen Ergebnisse untersuchen. Die Resultate bestätigen die bereits gezogenen Schlussfolgerungen, da die Analysten anscheinend auch im Nachhinein nicht in der Lage waren, den Einmaleffekt aus der Steuersatzerhöhung richtig zu interpretieren und den Ergebnisbestandteil aus der Anpassung latenter Steuern wie nachhaltige bzw. wiederkehrende und nicht wie transitorische Teile des Vorsteuerergebnisses beurteilten.⁸³⁹ Die Allgemeingültigkeit der Schlussfolgerungen beider Studien relativiert sich jedoch vor dem Hintergrund, dass der Standard SFAS No. 109 und damit die bilanzorientierte Asset-Liability-Methode bei der Bewertung latenter Steuern erst ein Jahr zuvor eingeführt wurde. Ein Lerneffekt aus vergangenen Steuersatzänderungen und dem resultierenden Kapitalmarktverhalten konnte von daher in diesen Studien noch nicht beobachtet werden. Eine weitere Schwachstelle dieser Untersuchungen liegt sicherlich in der marginalen tatsächlichen Auswirkung des beobachteten Effektes aus der US-amerikanischen Steuerreform vom 10. August 1993. Letztendlich hatte die Steuersatzerhöhung von einem Prozent nur einen minimalen durchschnittlichen Ergebniseffekt bezogen auf den Marktwert des Eigenkapitals der Unternehmen. Aus Sicht der Investoren könnte es rational gewesen sein, die Schätzung und Einpreisung dieses Effektes aus Kosten-Nutzen-Aspekten absichtlich zu unterlassen.

Poterba, Rao und *Seidman* (2010) zeigen anhand von anekdotischen Beispielen und einigen deskriptiv empirischen Belegen, dass die Anpassungseffekte von latenten Steuern bei Steuersatzänderungen nach der Liability-Methode auch von Seiten der berichterstattenden Unternehmen kritisch gesehen werden. So lobbyierten bei einer Steuerreform in den USA Unternehmen mit einem Überhang an DTA gegen eine Steuerentlastung durch Steuersatzsenkungen, um einen negativen Ergebniseffekt durch die Abwertung der DTA im externen Abschluss zu verhindern.⁸⁴⁰ Die Reaktion der Unternehmen lässt wiederum auf die vermutete Kapitalmarktreaktion bei Steuersatzänderungen im Verhältnis zu den bilanzierten Steuerlatenzen schließen.

⁸³⁹ Vgl. *Chen/Danielson/Schoderbek* (2003), S. 352.

⁸⁴⁰ Vgl. *Poterba/Rao/Seidman* (2010), S. 53–54. Hierzu auch *Raedy/Seidman/Shackelford* (2011), S. 16.

6.4.2 Diskontierung latenter Steuern

Ein angemessenes Barwertkalkül für die Zeitwertermittlung latenter Steuern hätte sowohl deren Laufzeit, als auch die Unsicherheit über die zukünftigen Zahlungswirkungen zu berücksichtigen.⁸⁴¹ Demnach steht die Bewertungsfrage einer Diskontierung der Ansatzfrage einer nur partiellen Erfassung nach ähnlichen Kriterien (erwarteter Auflösungszeitpunkt und Unsicherheit) nahe und wurde in der Literatur auch als Substitut zur Partial Allocation diskutiert.⁸⁴² Somit können die Ergebnisse der folgenden Studien auch innerhalb der Diskussion um eine nur teilweise Steuerabgrenzung heran gezogen werden. Umgekehrt können die empirischen Belege, welche für eine Partial Allocation sprechen⁸⁴³, auch als Argument für eine Diskontierung latenter Steuern interpretiert werden.

Givoly und *Hayn* (1992) untersuchen die Reaktion des Kapitalmarkts auf eine Steuersatzsenkung für Unternehmen in den USA. Die der Steuersatzsenkung folgende Verringerung der DTL müsste bei korrekter Bewertung mit einer proportionalen Erhöhung des Buch- und Marktwerts des Eigenkapitals einhergehen. Unter der Annahme, dass der Zeitwert der DTL von der erwarteten Wachstumsrate der DTL (aggregierte Betrachtungsebene) und der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verluste abhängt, sowie unter Zuhilfenahme diesbezüglicher und anderer Kontrollvariablen, testen *Givoly* und *Hayn* daraufhin den Einfluss der Veränderung der DTL auf die abnormalen Renditen in der Periode der Steuerreform.⁸⁴⁴ Das Ergebnis der Regression zeigt, dass die Veränderung der DTL in Abhängigkeit von den Kontrollvariablen und den unterschiedlichen Stadien des Steuergesetzgebungsverfahrens durchaus Wertrelevanz besitzt. Da jedoch der Koeffizient der Variable, welche die Veränderung der DTL dividiert durch den Marktwert des Eigenkapitals erfasst, kleiner als eins ist, schlussfolgern *Givoly* und *Hayn*, dass der Markt die DTL diskontiert. Ceteris paribus wird in der Erhebung ein Dollar DTL zu durchschnittlich ca. 56 Cent von den Investoren bewertet. Es kann weiterhin nachgewiesen werden, dass der Diskontierungsfaktor mit steigender Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verluste und wachsender DTL (und somit aufgeschobener Nettozahlungswirkung) ebenfalls steigt.

Ohlson und *Penman* (1992) messen den Zusammenhang zwischen Aktienrenditen und Rechnungslegungsinformationen in verschiedenen langen Zeitfenstern (von 1 bis zu 10 Jahren). Dabei disaggregieren sie den Buchwert des Eigenkapitals in verschiedene

⁸⁴¹ Vgl. Abschnitt 5.3.2.

⁸⁴² Vgl. Abschnitt 3.4.2.

⁸⁴³ Vgl. Abschnitt 6.2.2.

⁸⁴⁴ Zur Kritik an der Methode vgl. auch Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 601–602.

Bilanzpositionen und stellen fest, dass der Regressionskoeffizient von DTL im Vergleich zu denen von anderen Vermögens- und Schuldspositionen stets kleiner ist. Sie führen das Ergebnis auf die der DTL inhärente Komplexität zurück.⁸⁴⁵ Eine weitere Interpretation wäre jedoch, dass der Markt die DTL für überbewertet hält und einen Abschlag bei der Einpreisung vornimmt.⁸⁴⁶

Amir, Kirschenheiter und Willard (1997) ermitteln basierend auf dem Residualgewinnmodell von *Feltham und Ohlson* (1995) ebenfalls die Wertrelevanz latenter Steuern, jedoch aufgegliedert nach ihren Entstehungsursachen. Das verwendete Preis-Level-Modell setzt den Marktwert des Eigenkapitals ins Verhältnis zu operativen Nettovermögenswerten, finanziellen Nettovermögenswerten, aktuellen abnormalen Gewinnen (Residualgewinne) und latenten Nettosteuerverbindlichkeiten.⁸⁴⁷ Sie gehen von der Annahme aus, dass latente Steuern den nicht bilanzierten Goodwill eines Unternehmens determinieren, indem sie, in Abhängigkeit von der Auflösungswahrscheinlichkeit und der Laufzeit, den Wert der operativen Vermögenswerte beeinflussen. Ist beispielsweise nicht von einer zukünftigen Auflösung der temporären Differenz auszugehen, sind die darauf gebildeten latenten Steuern zum Eigenkapital hinzuzurechnen. Ist dagegen von einer Auflösung in der nächsten Periode auszugehen, sind die operativen Vermögenswerte um den latenten Steuereffekt zu bereinigen. *Amir et al.* spalten demnach die Steuerlatenzen in ihre Entstehungskomponenten auf, um ihren Beitrag zu den Marktwertdeterminanten (Eigenkapital, operative und finanzielle Vermögenswerte) und somit den Einfluss auf die Prognose von Residualgewinnen durch die Investoren zu schätzen.⁸⁴⁸ Grundsätzlich weisen die Ergebnisse der empirischen Analyse darauf hin, dass neben dem operativen und finanziellen Vermögen auch die latenten Steuern in dem Sinne Wertrelevanz besitzen, dass sie zur Erklärung der Marktwertunterschiede der verschiedenen Unternehmen beitragen. Weiterhin können *Amir et al.* mittels der Regressionsanalyse nachweisen, dass der Einfluss der jeweiligen Entstehungsklasse latenter Steuern auf den Marktwert des Unternehmens grundsätzlich umso größer ist, je früher der Auflösungszeitpunkt

⁸⁴⁵ Vgl. Ohlson/Penman (1992), S. 570.

⁸⁴⁶ Zu einer ähnlichen Interpretation vgl. auch Chaney/Jeter (1989), S. 9.

⁸⁴⁷ Unter der Clean-Surplus-Annahme ergibt sich formal der Marktwert des Eigenkapitals aus der Summe des Buchwerts des Eigenkapitals zuzüglich der diskontierten abnormalen Gewinne. Vgl. Ohlson (1995); Feltham/Ohlson (1995). Der Buchwert des Eigenkapitals lässt sich dann in die operativen Nettovermögenswerte, die finanziellen Nettovermögenswerte und die latenten Steuern aufgliedern. Die Unterscheidung zwischen finanziellen und operativen Nettovermögenswerten ist darauf zurückzuführen, dass das finanzielle Vermögen grds. zu Marktwerten bilanziert wird und von daher theoretisch einen Koeffizienten von eins in der Regressionsgleichung (abhängige Variable Marktwert) aufweisen muss. Beim operativen Nettovermögen sowie den latenten Steuern wird dagegen ein Koeffizient von größer als eins erwartet. Vgl. Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 612.

⁸⁴⁸ Vgl. auch Baragato/Weiden (2004), S. 8.

bei den Steuerlatenzen zu erwarten ist. Beispielsweise ist der Koeffizient für latente Steuern auf temporäre Differenzen aus Abschreibungsdifferenzen auf einem signifikanten Level nahe an null. Sie schließen daraus, dass der Markt diese Steuerlatenzen für überbewertet hält, bzw. nicht von einer Auflösung in näherer Zukunft ausgeht.⁸⁴⁹ Latente Steuern auf andere Entstehungsursachen (z.B. Restrukturierungsmaßnahmen), welche sich voraussichtlich früher auflösen, besitzen dagegen einen stärkeren Einfluss auf den Marktwert des Unternehmens.⁸⁵⁰ Die Autoren sehen damit die Relevanz der erwarteten Auflösungszeiträume bei latenten Steuern durch die empirischen Belege bestätigt und plädieren für eine Diskontierung der Steuerlatenzen entsprechend ihrer Laufzeit und Auflösungswahrscheinlichkeit.⁸⁵¹

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt *Lee* (1998), welcher innerhalb eines Price-Earnings-Modells den latenten Steueraufwand in zwei Komponenten teilt: den geschätzten Barwert des latenten Steueraufwands und den „*imputed benefit*“, welcher sich aus der Differenz zum Nominalwert ergibt und somit den Vorteil aus der Verschiebung der Steuerzahlung ausdrückt.⁸⁵² Während die erste Komponente erwartungsgemäß eine negative Korrelation zur Aktienrendite ausweist, steht die zweite Variable in keinem statistisch signifikanten Zusammenhang zum Marktpreis.⁸⁵³ Lee schlussfolgert, dass der Markt den überbewerteten Teil der DTL ignoriert, der Barwert somit einen besseren Informationsgehalt besitzt und empfiehlt die Nominalwertbilanzierung nach geltenden Standards zu überdenken.⁸⁵⁴ Ähnlich hierzu interpretieren auch *Legoria* und *Sellers* (2005) den von ihnen festgestellten positiven Zusammenhang zwischen passiven latenten Steuern und zukünftigen operativen Cashflows als Bewertungsfehler in der Rechnungslegung.⁸⁵⁵

6.4.3 Zwischenfazit

Die Ergebnisse bzgl. der Interpretation von Steuersatzänderungseffekten seitens der Abschlussadressaten sind widersprüchlich. Teilweise deuten Studien darauf hin, dass auf die komplexen und konterintuitiven Ergebniseffekte aus der Anwendung der Liability-Methode von Kapitalmarktakteuren nicht ökonomisch zutreffend reagiert

⁸⁴⁹ Vgl. Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 615.

⁸⁵⁰ Vgl. Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 618–619. Hierzu auch Chaney/Jeter (1989), S. 9.

⁸⁵¹ Vgl. Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 619.

⁸⁵² Vgl. Lee (1998), S. 75.

⁸⁵³ Darüber hinaus kann auch grundsätzlich keine signifikante Korrelation zwischen dem Gesamtbetrag des latenten Steueraufwandes und der Marktwertänderung festgestellt werden, wohingegen das Periodenergebnis deutlich in einem solchen Zusammenhang steht. Vgl. Lee (1998), S. 76.

⁸⁵⁴ Vgl. Lee (1998), S. 78.

⁸⁵⁵ Vgl. Legoria/Sellers (2005), S. 156.

wurde.⁸⁵⁶ Auf der anderen Seite liegen Hinweise vor, dass eine Steuersatzänderung in Relation zu den bilanzierten latenten Steuerverpflichtungen bereits vor der bilanziellen Erfassung effizient vom Markt eingepreist wurde.⁸⁵⁷ Über die Vorteilhaftigkeit der Deferred- oder Liability-Methode bzgl. des Entscheidungsnutzens lassen sich somit grundsätzlich keine eindeutigen Aussagen, basierend auf den vorhandenen empirischen Belegen, treffen. Auch scheint ein Wechsel zwischen den beiden Methoden bei der Bilanzierung latenter Steuern im Allgemeinen keine signifikanten ökonomischen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen zu haben.⁸⁵⁸

Mehrere empirische Studien lassen auf die Entscheidungsnützlichkeits des Zeitwerts latenter Steuern schließen. Mit der Entscheidungsnützlichkeits ist die Erfüllung der Kriterien „Relevanz“ und „glaubwürdige Darstellung“ gleichermaßen verbunden. Der Kapitalmarkt scheint den Zeitwert latenter Steuern als entscheidungsnützlich zu qualifizieren, obwohl es ihm grundsätzlich an exakten Informationen über die Inputfaktoren im Bewertungsmodell mangeln muss und er den Zeitwert folglich nur approximativ bestimmen kann. Die Ergebnisse der empirischen Studien stützen somit die Einstufung der Nachprüfbarkeit der Bewertungsparameter durch das IASB als (lediglich) ergänzendes qualitatives Merkmal und dessen Begründung. *„Lack of verifiability does not necessarily render information useless, but users are likely to be more cautious because there is a greater risk that the information does not faithfully represent what it purports to represent“*⁸⁵⁹. In Zusammenhang mit dem Diskontierungsverbot latenter Steuern bleibt allerdings die Frage offen, inwiefern es sinnvoll ist, dass der Abschlussadressat den Zeitwert der zukünftigen Steuerfolgen des Unternehmens für seine Entscheidung selbst zu ermitteln hat. Wie in Abschnitt 5.3 gezeigt wurde, kann der Zeitwert latenter Steuern aufgrund der Notwendigkeit unternehmensinterner Informationen durch Externe nur näherungsweise bestimmt werden, was zwangsläufig zu Unsicherheiten im Bewertungsprozess führt. Aus einer transaktionskostenorientierten Sichtweise⁸⁶⁰ ist zu hinterfragen, ob die Informationsbeschaffungskosten auf Seiten der Abschlussadressaten nicht die Bereitstellungskosten der Informationen seitens der Abschlussersteller übersteigen. Die Beantwortung der Kostenfrage muss in Ermangelung empirischer Daten zukünftigen Studien vorbehalten bleiben.

⁸⁵⁶ Vgl. Chen/Schoderbek (2000); Chen/Danielson/Schoderbek (2003).

⁸⁵⁷ Vgl. Givoly/Hayn (1992).

⁸⁵⁸ Vgl. hierzu auch Kuo (1994), S. 118.

⁸⁵⁹ Vgl. IASB (2010), BC3.34.

⁸⁶⁰ Vgl. hierzu Löchel (1995), S. 19; Posner (1997), S. 434.

6.5 Die Kosten-Nutzen-Frage

Fraglich ist weiterhin, ob die Relevanz der vermittelten Informationen durch latente Steuern auch deren Erstellungskosten seitens der Bilanzierenden rechtfertigt. Die Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch das IASB vom April 2005 bestätigen, dass die Erfassung und Berechnung latenter Steuern für die Abschlussersteller eine komplexe Aufgabe darstellt, welche ein hohes Level an Koordination erfordert.⁸⁶¹ So scheinen insbesondere kleinere Unternehmen große Schwierigkeiten mit einer latenten Steuerabgrenzung zu haben.⁸⁶² Aus diesem Grund überlegt auch die Europäische Kommission, eine latente Steuerabgrenzung zumindest für KMU nicht mehr verpflichtend vorzusehen.⁸⁶³

Ull (2006) untersuchte mittels einer explorativen Fallstudienmethodik fünf mittelständische Unternehmen bei der IFRS-Einführung und kommt zu dem Schluss, dass insbesondere die Berichterstattung über latente Ertragsteuern den Bilanzierenden erheblichen Aufwand verursachte. Eine Quantifizierung der Kosten wird allerdings in der Untersuchung nicht vorgenommen. Dennoch kommt Ull zu dem Schluss, dass nicht zu rechtfertigende Kosten in diesem Bereich bei der Erstellung der Informationen für die Pflichtangaben über die Ursachen des latenten Steueraufwands und der steuerlichen Überleitungsrechnung entstünden.⁸⁶⁴ Auch seien die Informationen über latente Steuern für mittelständische Jahresabschlussadressaten grundsätzlich nur von „*nachrangiger Bedeutung*“⁸⁶⁵. Ein potenzieller Nutzen für die Abschlussadressaten wird jedoch nicht versucht in der Untersuchung zu messen.

Dem versuchen *Eierle, Haller und Beiersdorf* (2007) zu begegnen, indem in ihrer Umfrage unter KMU in Deutschland diese sowohl nach dem subjektiv empfundenen Nutzen der Bilanzierungspflicht aktiver und passiver latenter Steuern für externe Abschlussadressaten, wie auch nach den Bilanzierungskosten befragt wurden. Bezüglich des Nutzens vertraten die befragten Unternehmen keine einheitliche Meinung: Während 30 Prozent der Befragten von einem hohen oder sogar sehr hohen Nutzen für die externen Adressaten ausgingen, sahen gleichzeitig 26 Prozent der Unternehmen keinen oder nur einen geringen Nutzen in den durch latente Steuern

⁸⁶¹ Vgl. hierzu Haller/Eierle (2007), S. 37.

⁸⁶² Robertson (1986) untersuchte die Qualität von Abschlüssen kleinerer Industriebetriebe in Schottland und stellte fest, dass insbesondere die Anforderungen bzgl. latenter Steuern in den Jahresabschlüssen nicht erfüllt wurden. Vgl. Robertson (1986), S. 9.

⁸⁶³ Siehe hierzu Europäische Kommission (2007), S. 18.

⁸⁶⁴ Vgl. Ull (2006), S. 79–80, S. 91–92 und S. 181–182.

⁸⁶⁵ Vgl. Ull (2006), S. 182.

vermittelten Informationen. Demgegenüber stuften allerdings mehr als die Hälfte (54 Prozent) der Unternehmen die Bilanzierungskosten für eine latente Steuerabgrenzung als hoch bzw. sehr hoch ein⁸⁶⁶, so dass auch seitens dieser Abschlussersteller die Kosten-Nutzen-Frage nicht eindeutig beantwortet wird.⁸⁶⁷

Eine explizite empirische Analyse der tatsächlichen Zusatzkosten durch eine latente Steuerabgrenzung für die Rechnungsleger bzw. eine direkte Kosten-Nutzen-Abwägung ist, wie bei anderen Bilanzierungssachverhalten, methodischen Schwierigkeiten ausgesetzt⁸⁶⁸ und auch nach Kenntnisstand des Verfassers noch nicht durchgeführt worden. Insbesondere die für eine Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses notwendigerweise durchzuführenden interpersonellen Nutzenvergleiche und die entsprechende Quantifizierung sind regelmäßig nicht möglich.⁸⁶⁹ Demnach bleibt die Behauptung, die Kosten der Abschlussersteller bzgl. der Steuerlatenzierung würden den Nutzen für die Abschlussadressaten aus diesen Informationen übertreffen, eine bloße Vermutung. So hat sich auch das IASB in dem IFRS für KMU trotz vielfach geäußerter Kostenbedenken erneut für die Abgrenzung latenter Steuern entschieden.⁸⁷⁰

6.6 Earnings Management Studien

Neben den zuvor skizzierten Grundfragen zur Steuerabgrenzung in der externen Rechnungslegung hat insbesondere das Thema „Earnings Management“ (EM) i.w.S. die empirische Forschung im Zusammenhang mit latenten Steuern interessiert.⁸⁷¹ Mit Beginn der neunziger Jahre (und der Einführung des SFAS No. 109) ist eine Vielzahl von Studien erschienen, welche zumeist die US-amerikanische Bilanzierungspraxis untersuchen. Dabei wurden ermessensbehaftete Aspekte der Regelungen zur Steuerabgrenzung und insbesondere die Steuerlatenzierung auf ihre potenzielle Nutzung zur bewussten Ergebnissteuerung bzw. bilanzpolitischen Gestaltung analysiert.⁸⁷² Der Zusammenhang zu typischen EM-Zielen, wie Gewinnglättung⁸⁷³,

⁸⁶⁶ Vgl. Eierle/Haller/Beiersdorf (2007), S. 34–37.

⁸⁶⁷ Vgl. DRSC/BDI/PWC (2008), S. 18 sowie Eierle/Haller/Beiersdorf (2007), S. 42.

⁸⁶⁸ Vgl. Eierle (2005), S. 648–649.

⁸⁶⁹ Vgl. Meth (2007), S. 58.

⁸⁷⁰ Vgl. Basis of Conclusion zu IFRS for SMEs BC.122.

⁸⁷¹ Vgl. allgemein und ausführlich zur Bilanzpolitik (Jahresabschlusspolitik, „creative accounting“ oder auch „window-dressing“) in der empirischen Forschungsliteratur Wagenhofer/Ewert (2007), S. 237–320.

⁸⁷² Theoretisch können Anreize des Unternehmens zu aktivem EM aus der Positive Accounting-Theorie (vgl. Watts/Zimmermann 1986) bzw. der Agency-Theorie (vgl. Jensen/Meckling 1976) abgeleitet werden. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das "Managen" von Earnings geringere Kosten als das "Managen" von Cashflows verursacht, um Performanceziele zu erreichen. Hierzu auch Schipper (1989), S. 91–102.

⁸⁷³ Vgl. z.B. White (1970); Burgstahler/Dichev (1997).

Bedienen von Analystenprognosen⁸⁷⁴, Big Bath Accounting⁸⁷⁵, Vermeidung des Bruchs von Kreditvergabeklauseln (debt covenants)⁸⁷⁶ und Anreizwirkungen durch an Rechnungslegungsgrößen gekoppelte Vergütungssysteme⁸⁷⁷, standen hier im Untersuchungsfokus.⁸⁷⁸ Die Komplexität der Berechnung des Steueraufwands und das dabei auszuübende Ermessen führen zu asymmetrisch verteilten Informationen zwischen dem Management und den Abschlussadressaten.⁸⁷⁹ Es wurde argumentiert, dass der Steueraufwand sich auch deshalb besonders gut für EM eignet, da dieses eines der letzten Konten sei, welches vor der Ergebnisveröffentlichung geschlossen wird. Aufgrund der Abhängigkeit von anderen Rechnungslegungsgrößen würden Manager den Steueraufwand erst kurz vor dem Abschluss ermitteln und mit dem Wirtschaftsprüfer verhandeln, so dass der Steueraufwand die „letzte Chance“ darstelle, Ergebnisse in eine gewünschte Richtung zu leiten.⁸⁸⁰ Fernerhin ist der Steueraufwand unabhängig von der jeweiligen Industrie ein bedeutender Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung. Demnach sei die direkte Nutzung des Steuerlatenzpostens zur bilanzpolitischen Steuerung des Nachsteuerergebnisses oftmals effektiver als das EM von Vorsteuergrößen.⁸⁸¹ Dem wird entgegengehalten, dass der Steueraufwand sich weniger als probates Mittel eigne EM zu betreiben, da dieser grundsätzlich transparenter sei als „accruals“.⁸⁸²

Wird aber davon ausgegangen, dass der Steuerabschluss weniger Ermessensspielräume bietet und im Allgemeinen vorsichtiger bilanziert als der Abschluss nach externen Rechnungslegungsstandards, könnten latente Steuern auch allgemein einen Indikator für EM darstellen, indem diese die Ausnutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen bei anderen Bilanzierungssachverhalten anzeigen.⁸⁸³ Der Betrachtungsweise von Steuerlatenzen als EM-Indikator steht jedoch entgegen, dass der latente Steueraufwand auch ein Indiz dafür sein kann, inwiefern das Unternehmen in der Lage ist, Steuerzahlungen in die Zukunft aufzuschieben und somit den Barwert der Steuerzahlung zu minimieren.⁸⁸⁴ Dieser Interpretation folgend, würde ein hoher

⁸⁷⁴ Vgl. z.B. Burgsthaler/Eames (2002); Bartov/Givoly/Hayn (2002); Kasznik/McNichols (2002).

⁸⁷⁵ Als „Big Bath“ wird ein Szenario bezeichnet, bei welchem ein Unternehmen möglichst viele Aufwendungen in der betrachteten Periode herbeiführt (und möglichst viele Erträge auf folgende Perioden aufschiebt) mit dem Ziel, die Ertragslage in künftigen Perioden zu verbessern. Vgl. Healy (1985), S. 86.

⁸⁷⁶ Vgl. z.B. Duke/Hunt (1990); Press/Weintrop (1990)

⁸⁷⁷ Vgl. z.B. Healy (1985).

⁸⁷⁸ Vgl. Dechow/Skinner (2000), S. 248; Degeorge/Patel/Zeckhauser (1999), S. 235–236.

⁸⁷⁹ Vgl. Dhaliwal/Gleason/Mills (2004), S. 435.

⁸⁸⁰ Vgl. Dhaliwal/Gleason/Mills (2004), S. 431.

⁸⁸¹ Vgl. Phillips et al. (2004), S. 44.

⁸⁸² Vgl. Gleason/Mills (2008), S. 295. Ähnlich auch Selchert (1994), S. 40.

⁸⁸³ Vgl. zu den Interdependenzen zwischen latenten Steuern und EM bei anderen Bilanzierungssachverhalten insb. Glaschke (2006), S. 73–97.

⁸⁸⁴ Vgl. Hanlon (2005), S. 142; Seidman (2010), S. 1.

latenter Steueraufwand für ein effektives Steuermanagement stehen und wäre als positives Zeichen zu werten.⁸⁸⁵

Außerdem wurde die Wahlentscheidung bzw. der Wechsel zwischen verschiedenen Methoden der Steuerabgrenzung unter EM-Gesichtspunkten untersucht. Diese sog. „Accounting Choice-Studien“⁸⁸⁶ legen ihren Fokus auf die Entscheidung des Rechnungslegers per se und tangieren somit nur am Rande die Grundfragen zur Steuerabgrenzung. Der Vollständigkeit halber erfolgt aber zunächst auch ein Überblick über diese Studien mit Bezug zur (latenten) Steuerabgrenzung.

6.6.1 Methodenwahl bzw. -wechsel und Earnings Management

Gupta (1995) verwendet Daten von Unternehmen, die aufgrund einer besonderen Regelung des US-Steuerrechts in der Bilanzierung latenter Steuern ein faktisches Wahlrecht zwischen der Comprehensive und der Partial Tax Allocation in den Jahren 1972-1974 hatten.⁸⁸⁷ Die Studie zeigt, dass die Wahl der nachsteuergewinnerhöhenden Partial Allocation im Vergleich zur nachsteuergewinnmindernden Comprehensive Allocation von bilanzpolitischen Anreizen wie Kreditvereinbarungsklauseln (debt covenants), Gewinnglättungsabsicht, und politischen Kosten determiniert war.⁸⁸⁸ Es lässt sich demnach schlussfolgern, dass ein tatsächliches Wahlrecht zwischen den beiden Abgrenzungskonzepten wohl zu opportunistischem Verhalten des Managements führen würde.⁸⁸⁹

Ähnlich hierzu finden unabhängig voneinander *Gujarathi* und *Hoskin* (1992) sowie *Eakin* (1996) in ihren empirischen Analysen von Unternehmen, welche freiwillig frühzeitig den Wechsel zur Liability-Methode bei der Einführung des SFAS 96 in den USA vollziehen, Hinweise, dass die resultierenden Ergebniseffekte zu EM-Zwecken genutzt wurden.⁸⁹⁰ Während *Gujarathi* und *Hoskin* über eine deskriptive Analyse ihrer Daten und Mittelwertvergleichstest bei freiwillig frühzeitiger Anwender der Liability-Methode zu dem Schluss kommen, dass die Effekte zur Glättung von Gewinnen oder auch zum Big Bath Accounting genutzt wurden, ermittelt *Eakin* die Charakteristika

⁸⁸⁵ Zu dieser Interpretation auch Chaney/Jeter (1994), S. 96.

⁸⁸⁶ Zum Begriff z.B. Fields/Lys/Vincent (2001), S. 256 und Francis (2001), S. 310–312.

⁸⁸⁷ Bestimmte exportorientierte US-Unternehmen wurden dabei gänzlich steuerbefreit, so dass eine Steuerzahlung bei fakultativer Ausschüttung praktisch unendlich aufgeschoben werden konnte. Es handelte sich demnach um eine Auslegungsfrage, ob hierbei temporäre oder permanente Differenzen entstanden. Vgl. Gupta (1995), S. 489–511.

⁸⁸⁸ Vgl. Gupta (1995), S. 509. Ähnlich auch Wong (1986).

⁸⁸⁹ Relativierend hierzu steht der Befund, dass die Auswahl der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die von dieser öffentlich vertretende Meinung zur Auslegung des Ermessensspielraums einen Einfluss auf die tatsächliche Bilanzierung bei den geprüften Unternehmen hat. Vgl. Gupta (1995), S. 509.

⁸⁹⁰ Vgl. Gujarathi/Hoskin (1992), S. 18–31; Eakin (1996), S. 107–133.

von freiwillig wechselnden Unternehmen mittels multivariater logistischer Regression und schließt daraus auf EM seitens dieser bilanzierenden Unternehmen.⁸⁹¹ Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch *Gaeremynck* und *Van de Gucht* (2004), welche den Einführungszeitraum latenter Steuern in Belgien beobachten und feststellen, dass die frühzeitigen Anwender ihre Entscheidung von den Auswirkungen auf die Vermögens- und Erfolgslage in der Übernahmepériode und in der Zukunft abhängig machen.⁸⁹²

Eakin und *Gramlich* (2000) vergleichen Insiderhandelsaktivitäten von Managern in Firmen, welche freiwillig den Standard SFAS No. 109 in den USA frühzeitig anwandten. Bei Unternehmen, bei denen der frühzeitige Wechsel zur Liability-Methode einen ergebniserhöhenden Effekt von über 20 Prozent zur Folge hatte, wurden signifikant mehr Anteile von Insidern gekauft als bei den Nichtanwendern des neuen Standards. *Eakin* und *Gramlich* schließen daraus, dass der latente Steuereffekt zum EM i.S.d. „Signaling-Hypothese“ genutzt wurde.⁸⁹³ Etwaige Marktreaktionen auf das Insidertrading und die frühzeitige Adoption werden in dieser Studie jedoch nicht untersucht. *Espahbodi*, *Espahbodi* und *Tehranián* (1995) konnten in ihrer Ereignisstudie jedoch zeigen, dass der ergebniserhöhende Effekt aus der Anwendung des SFAS No. 109 bereits zu Zeiten des Standardgebungsprozesses vom Markt eingepreist wurde.⁸⁹⁴

Weiterhin kann vermutet werden, dass der Steueraufwand aufgrund seiner politischen Implikationen im besonderen Fokus der Öffentlichkeit steht. Bereits *Zimmerman* (1983) wies nach, dass große Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse stehen und im Vergleich höhere Steuerquoten aufweisen (politische Kosten). Es liegt demnach nahe, dass diese Unternehmen dazu angehalten sind, auch ihre politischen Kosten zu managen. So kann es beispielsweise im Interesse des Unternehmens sein, zu bestimmten Zeiten einen besonders hohen Steueraufwand auszuweisen. *Siduh* und *Whittred* sehen in ihrer Studie von 2003 die bereits 1993 von ihnen durch deskriptiv-statistische Ergebnisse abgeleitete Vermutung als bestätigt an, dass der Zeitpunkt der freiwilligen Anwendung des australischen Standards zur Abgrenzung latenter Steuern von den jeweils damit verbundenen mutmaßlichen politischen Kosten abhängt.⁸⁹⁵ So

⁸⁹¹ Vgl. auch Kuo (1994), S. 119.

⁸⁹² Vgl. Gaeremynck/Van de Gucht (2004), S. 1012–1013.

⁸⁹³ Vgl. Eakin/Gramlich (2000), S. 130.

⁸⁹⁴ Insbesondere messen sie positive abnormale Renditen zu den Veröffentlichungszeitpunkten der Exposure Drafts zu SFAS No. 96 und SFAS No. 109 und führen dies u.a. auf die gesunkenen Vertragskosten durch die leichtere Einhaltung der Kreditvergabeklauseln zurück. Vgl. Espahbodi/Espahbodi/Tehranián (1995), S. 667.

⁸⁹⁵ Vgl. Siduh/Whittred (1993), S. 524; Siduh/Whittred (2003), S. 63–82.

wandten insbesondere Unternehmen mit einem steueraufwanderhöhenden Effekt aus der Anwendung des Standards diesen frühzeitig an, wenn ihre Steuerquote unter dem Branchendurchschnitt lag. Unternehmen, welche mit einem steueraufwandmindernden Effekt zu rechnen hatten (z.B. durch einen Überhang an DTA), verschoben die Anwendung des Standards zur latenten Steuerabgrenzung auf eine spätere, „politisch weniger brisante“ Periode.⁸⁹⁶

6.6.2 Ermessensspielraum bei aktiven latenten Steuern und Earnings Management

Im Zuge der Einführung des SFAS No. 109 entfachte sich eine intensive Diskussion in der US-Literatur zum Ermessensspielraum bei der Bestimmung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern und zum vermeintlichen Potential, die Valuation Allowance zum EM zu nutzen.⁸⁹⁷ Auf der einen Seite wird durch den Ermessensspielraum des „more likely than not“-Kriteriums beim Ansatz von aktiven latenten Steuern dem Bilanzierenden die Möglichkeit für EM in zwei Wegen eröffnet: (1) die Valuation Allowance wird verändert, obwohl der Wert der DTA gleich geblieben ist, oder (2) der Wert der DTA verändert sich, die Valuation Allowance bleibt jedoch unverändert. Außerdem ließen sich durch überhöhte Wertberichtigungen stille Reserven bilden, welche zukünftig durch Wertaufholungen beliebig genutzt werden könnten, um den Nachsteuergewinn zu erhöhen.⁸⁹⁸ Wird auf der anderen Seite davon ausgegangen, dass der Bilanzierende den Wert aktiver latenter Steuern nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt und dabei seine tatsächlichen Gewinnerwartungen für die Zukunft in die Bewertung einfließen lässt, dann bietet der Valuation Allowance-Account eine interessante Möglichkeit für externe Abschlussadressaten an „private Informationen“ des Managements zu gelangen.⁸⁹⁹ Diese, eventuell nicht an anderer Stelle des Geschäftsberichts veröffentlichten, Erwartungen des Managements über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens werden durch die Valuation Allowance in Kombination mit dem Buchwert der DTA indirekt kommuniziert. Ferner sind diese Informationen auch vom externen Abschlussprüfer geprüft und sollten demnach besondere Glaubwürdigkeit erlangen.

⁸⁹⁶ Darüber hinaus konnten sie belegen, dass bestimmte, aufgrund hoher Gewinne im Fokus der Öffentlichkeit stehende, Branchen die Erstanwendung des Standards nutzten, um ihre Steuerquoten zu erhöhen. Vgl. Siduh/Whittred (2003), S. 79.

⁸⁹⁷ Vgl. Epaves/Smith (1988), S. 4; Nurnberg (1989), S. 49–56; Khalaf (1993), S. 154; Petree/Gregory/Vitray (1995), S. 71–77; Wolk/Martin/Nichols (1989), S. 1–5.

⁸⁹⁸ Vgl. Schrand/Wong (2003), S. 579 und S. 581.

⁸⁹⁹ Vgl. Amir/Sougiannis (1999), S. 30; Gordon/Joos (2004), S. 98; Christensen/Paik/Stice (2008), S. 603.

In einer der ersten EM-Studien zum SFAS No. 109 in den USA testet *Visvanathan* (1998) den empirischen Zusammenhang von Wertberichtigungen auf DTA und klassischen EM-Variablen. Die Studie verwendet Daten aus den ersten drei Anwendungsjahren des Standards und kann die vermutete Nutzung der Valuation Allowance zu bilanzpolitisch motivierten Maßnahmen wie Gewinnglättung, Erhöhung von vergütungsbasierenden Kennzahlen und Einhaltung von Kreditvergabeklauseln nicht belegen.⁹⁰⁰

Bauman, Bauman und *Halsey* (2001) untersuchen Veränderungen in der Valuation Allowance auf Hinweise für EM im Zusammenhang mit (a) der Vermeidung von Verlusten, (b) der Vermeidung von abnehmenden Gewinnen im Jahresvergleich, (c) einem vermuteten Big Bath Accounting und (d) dem Treffen von Analystenprognosen. Um die ersten beiden potenziellen Gründe für EM zu testen, unterteilen sie zunächst das Sample in Firmen, welche einen Verlust vor dem Effekt aus der Valuation Allowance, und jene, die einen Gewinn vor der potenziell manipulierten Wertberichtigung ausweisen. Ebenso erfolgt eine Selektion von Firmen, die einen geringeren Gewinn (vor Valuation Allowance) als im Vorjahr ausweisen. Das Problem beim Testen von Big Bath Accounting besteht darin, dass das Vorhandensein von Verlusten als ein Indikator für die Wertberichtigung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge gilt. Somit könnte eine erhöhte Valuation Allowance in Verlustjahren durchaus standardkonform sein und muss nicht für EM i.S. eines „big bath“ sprechen. Aus diesem Grund selektieren *Bauman et al.* solche Fälle, bei denen eine überproportionale Valuation Allowance im Verlustjahr vorliegt, jedoch Vorsteuergewinne in den vorangehenden Jahren auf eine grundsätzliche Profitabilität schließen lassen. Als letztes wird die Stichprobe hinsichtlich des Zusammenhangs von negativen Differenzen zwischen Prognosen und Gewinnen vor der Wertberichtigung auf DTA und einem positiven Effekt aus der Valuation Allowance untersucht. Die Verteilungseigenschaft der jeweils dichotom aufgeteilten Firmendaten wird anschließend mit Mittelwerttests kontextabhängig analysiert. Im Ergebnis können *Bauman et al.* keine systematischen Hinweise auf die EM-Hypothesen in den Querschnittsdaten finden. Lediglich in Einzelfällen besteht eine starke Vermutung, dass die Valuation Allowance manipulativ verwendet wurde, um bestimmte bilanzpolitische Ziele zu erreichen. Das grundsätzliche Problem dieser Studie ist wohl aber in der geringen Stichprobe (62 Unternehmen über 2 Jahre) zu sehen, welches

⁹⁰⁰ Vgl. *Visvanathan* (1998), S. 13. Ähnlich auch *Miller/Skinner* (1998), S. 232.

insbesondere bei einer ungleichen Aufteilung in Teildatensätze dazu führen muss, keine allgemeingültigen Aussagen treffen zu können.⁹⁰¹

Burgstahler, Elliott und Hanlon (2002) gehen ebenfalls der Frage nach, ob die Valuation Allowance bei DTA dazu verwendet wird, Verluste zu vermeiden. Die typische Hypothese der EM-Literatur lautet dabei, dass Unternehmen mit einem relativ geringen Gewinn im Vergleich zu denen mit relativ geringen Verlusten eine höhere Wahrscheinlichkeit besitzen, bilanzpolitisch Erträge und/oder Aufwendungen beeinflusst zu haben.⁹⁰² Tatsächlich stellen *Burgstahler et al.* fest, dass die Beobachteten mit einem relativ kleinen Gewinn die Valuation Allowance signifikant mehr reduziert hatten als diejenigen, welche einen Verlust auswiesen. Das Ergebnis bleibt das Gleiche, wenn für zukünftige steuerbare Gewinne kontrolliert wird und nur solche Unternehmen betrachtet werden, bei denen die Veränderung der Valuation Allowance tatsächlich den Übergang von einem Verlust zu einem Gewinn bewirkt hatte.

Schrand und Wong (2003) verwenden im Vergleich zu den vorangehenden Studien nur Daten von Unternehmen aus dem Finanzsektor. Banken besitzen einen relativ hohen Anteil an DTA, was sich oftmals sogar in einem Aktivüberhang äußert und sich auf die abweichenden Bewertungsvorschriften bei bestimmten Finanzinstrumenten im Steuerrecht zurückführen lässt.⁹⁰³ Die Verwendung der Valuation Allowance zu EM-Zwecken wird in dieser Studie sowohl zum Erstanwendungszeitpunkt des SFAS No. 109, als auch in darauf folgenden Perioden untersucht. Die Autoren gehen dabei von der Hypothese aus, dass der Ermessensspielraum bei der Festlegung der Valuation Allowance vom Management zur Bildung von stillen Reserven genutzt wird, welche in zukünftigen Perioden zur Ergebnisglättung bereitstehen. Die Erstanwendung des SFAS No. 109 stelle dabei einen geeigneten Zeitpunkt dar, besonders hohe Wertberichtigungen zu tätigen, da der einhergehende Aufwandseffekt bei Bildung der Reserven für externe Abschlussleser verschleiert wurde.⁹⁰⁴ Banken hätten dann einen Anreiz Wertberichtigungen im erhöhten Maße vorzunehmen, wenn sie über relativ hohes regulatorisches Eigenkapital verfügen (über dem Branchenmedian), da in diesem Fall die Eigenkapitalkosten durch die Ergebnisverschlechterung weniger stark wiegen.⁹⁰⁵ In der ersten Teiluntersuchung dient die Valuation Allowance als abhängige Variable, wobei sie einerseits als binäre Indikatorvariable (Banken, welche eine

⁹⁰¹ Vgl. zu einer ausführlichen Diskussion Mills (2001), S. 49–51.

⁹⁰² Vgl. Burgstahler/Dichev (1997), S. 99–100.

⁹⁰³ Vgl. Cocco et al. (1994), S. 90.

⁹⁰⁴ Kritisch hierzu Höfer (2009), S. 168.

⁹⁰⁵ Vgl. Schrand/Wong (2003), S. 585.

Valuation Allowance ausweisen und Banken, welche keine ausweisen) in ein Probit-Modell integriert und andererseits mit ihrem relativen Betrag in einer linearen Regression verwendet wird. Erklärende Variablen stellen in dem Modell von *Schrand* und *Wong* die Entstehungsursachen der DTA, Proxys für die wahrscheinliche zukünftige Verrechenbarkeit der DTA und EM-Indikatoren dar. Die Ergebnisse geben nur geringe Hinweise darauf, dass Banken bei der Erstanwendung des Standards die Valuation Allowance dazu nutzen, stille Reserven zu bilden.⁹⁰⁶ Im zweiten Teil wird wie in den zuvor beschriebenen Studien die Veränderung in der Valuation Allowance im Zeitablauf hinsichtlich ihrer Determinanten untersucht. Wie *Burgstahler et al.* (2002) finden *Schrand* und *Wong* dabei Hinweise darauf, dass der ermessensbehaftete Teil der Valuation Allowance dazu verwendet wird, Gewinne im Vergleich zu Vorperioden zu glätten. Darüber hinaus können sie auch noch EM im Zusammenhang mit dem Erreichen von Analystenprognosen nachweisen. Die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse, insbesondere die Übertragbarkeit auf andere Industrien, wird von den Autoren jedoch selbst angezweifelt.⁹⁰⁷ Kritisch ist weiterhin zu sehen, dass in dieser wie auch in vorherigen Studien nur bedingt dafür kontrolliert wird, dass den Unternehmen auch noch andere Mittel zur Erreichung bilanzpolitischer Ziele zur Verfügung stehen. Dadurch ist es grundsätzlich nicht möglich, allgemeine Aussagen über EM zu treffen und auch die Resultate bezüglich der Verwendung latenter Steuern zu diesem Zweck könnten verfälscht sein.

Chao, Kelsey, Horng und *Chiu* (2004) verwenden leicht abgewandelte EM-Indikatoren für Big Bath Accounting und Anreize aus Vergütungsplänen für Manager.⁹⁰⁸ Weiterhin kontrollieren sie im Vergleich zu vorherigen Studien für politische Kosten von großen und somit in der Öffentlichkeit stehenden Unternehmen, können aber lediglich konsistente Hinweise auf Big Bath Accounting in ihren univariaten und multivariaten Tests finden. Die Studie versäumt es allerdings, für den nicht ermessensbehafteten Anteil der Änderung in der Valuation Allowance zu kontrollieren, so dass die Resultate vorsichtig zu interpretieren sind.

Frank und *Rego* (2006) hingegen folgen einem zweistufigen Ansatz, indem sie zunächst den objektivierbaren Teil der Veränderung der Valuation Allowance anhand der Standardkriterien des SFAS No. 109 für eine Wertberichtigung determinieren und

⁹⁰⁶ Dabei wird für den negativen Effekt der Valuation Allowance auf das regulatorische Eigenkapital kontrolliert, indem das Tier 1 Kapital als Kontrollgröße in die Regression aufgenommen wird.

⁹⁰⁷ Vgl. *Schrand/Wong* (2003), S. 607–608.

⁹⁰⁸ Vgl. *Chao et al.* (2004), S. 65. Weiterhin wird der Zusammenhang von Proxies für das Einhalten von Kreditvergabeklauseln und für Gewinnglättungsverhalten mit Änderungen in der Valuation Allowance getestet.

anschließenden nur noch die Restgröße, nämlich den mit Ermessen behafteten Teil der Wertberichtigung auf DTA („*discretionary change*“), zur Analyse von EM verwenden. Des Weiteren vermuten *Frank* und *Rego*, dass die uneinheitlichen Ergebnisse vorheriger Studien auf nichtbeobachtete Industrieeffekte zurückzuführen sind und kontrollieren in besonderem Masse dafür. Sie finden Hinweise darauf, dass die Valuation Allowance dazu genutzt wird, die durchschnittlichen Analystenprognosen zu bedienen.⁹⁰⁹

Bestätigt werden die Ergebnisse auch von *Christensen, Paik* und *Stice* (2008), welche weder Hinweise auf Big Bath Accounting noch auf spätere Ergebnisglättungen durch die Legung stiller Reserven („*cookie jar reserve*“) innerhalb der Valuation Allowance in ihrer Untersuchung belegen können, aber vereinzelt Hinweise darauf finden, dass die Valuation Allowance genutzt wurde, um Analystenerwartungen zu (über)treffen. Ihre Studie unterscheidet sich von den vorangehenden vorrangig dadurch, dass hier die folgenden zwei Jahre nach dem Auftreten einer Erhöhung der Valuation Allowance in Begleitung von Umständen, die ein Big Bath Accounting nahelegen, analysiert werden.⁹¹⁰ Sie unterscheiden Unternehmen, welche gemessen an den objektivierbaren Umständen (Verlusthistorie, Veränderung im Betrag der zur späteren Verrechnung bereitstehenden DTL etc.), eine relative hohe Wertberichtigung auf DTA gebildet haben (pessimistisch) von denen mit relativ geringer Erhöhung der Valuation Allowance (optimistisch).⁹¹¹ Es zeigt sich im Zeitablauf, dass die Erwartungen des Managements über die Verrechnungsmöglichkeiten der DTA mit prognostiziertem zu versteuerndem Einkommen gerechtfertigt waren und die Valuation Allowance demnach nicht vorrangig zu EM-Zwecken manipuliert wurde. Vielmehr wurden bei der Einschätzung des ansatzfähigen DTA-Betrags private Informationen über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens vom Management verwendet.⁹¹²

In Deutschland wurde ein potenzielles EM mittels der Ermessensspielräume bei aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge nach IFRS aufgrund eher anekdotischer Belege versucht zu belegen. *Keitz* und *Stolle* (2008) untersuchten fünf deutsche IFRS-

⁹⁰⁹ Andere kapitalmarktorientierte Managementanreize, wie Ergebnisglättung oder Big Bath Accounting, können dagegen nicht belegt werden. Vgl. *Frank/Rego* (2006), S. 63.

⁹¹⁰ Es werden Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, welche einen außergewöhnlichen Anteil an Restrukturierungsaufwendungen und sonstige Wertberichtigungen aufwiesen. Vgl. *Christensen/Paik/Stice* (2008), S. 603.

⁹¹¹ Hierzu entwickeln *Christensen et al.* ein Prognosemodell für die Determinanten der Valuation Allowance in Anlehnung an *Behn/Eaton/Williams* (1998) und *Miller/Skinner* (1998). Anschließend vergleichen sie den prognostizierten Wert der Valuation Allowance mit dem tatsächlichen und bilden eine Rangfolge der Unternehmen anhand der Differenzen. Das obere Drittel wird dann als „big bath“ klassifiziert. Kritisch hierzu *Francis* (2008), S. 629–630.

⁹¹² Vgl. *Christensen/Paik/Stice* (2008), S. 603.

Bilanzierer, welche nach einer Prüfung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) Fehlerfeststellungen bzgl. der Aktivlatenz aus Verlustvorträgen zu veröffentlichen hatten. Sie stellten fest, dass die aktivierten Steuerguthaben zwischen 5 Prozent und 35 Prozent der Bilanzsumme entsprachen, diesen aber nur passive latente Steuern in Höhe von maximal 22 Prozent gegenüber standen und darüber hinaus alle Konzerne trotz der Aktivierung hohe Verluste auswiesen.⁹¹³ Der Ansatz aktiver latenter Steuern zur bilanzpolitischen Verbesserung des Bilanzbildes sei demnach „evident“⁹¹⁴.

In ihrer Untersuchung versuchen *Herbohn, Tutticci* und *Khor* (2010) das Ausmaß von EM im Zusammenhang mit der Ermessensentscheidung bei der Werthaltigkeitsbestimmung von DTA auf Verlustvorträge bei australischen Unternehmen zu bestimmen. Um Unternehmen mit wahrscheinlichem EM zu identifizieren, ziehen *Herbohn et al.* die Analystenprognosen für das Vor- und Nachsteuerergebnis heran. Dabei haben Unternehmen, welche bereits die Vorsteuerergebnisprognose erreichen, annahmegemäß einen geringen Anreiz, den Steueraufwand bilanzpolitisch zu beeinflussen. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit bei Unternehmen, welche die Vorsteuerergebnisprognose verfehlen, höher, dass diese EM mittels latenter Steuern betreiben, um zumindest die Nachsteuerkennzahlen im erwarteten Bereich berichten zu können.⁹¹⁵ Die untersuchte Stichprobe enthält Abschlüsse in dem Zeitraum 1999 bis 2005 und betrifft demnach latente Steuern, welche vor der IFRS-Einführung in Australien zum lokalen Rechnungslegungsstandard (AASB 1020) bilanziert wurden. Dieser sah eine Pflichtangabe des nicht angesetzten Betrags aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge vor und enthielt ansonsten ähnliche Ansatzvoraussetzungen wie IAS 12. Im Ergebnis können *Herbohn et al.* feststellen, dass Unternehmen, welche den Median der Vorsteuerergebnisprognosen verschiedener Analysten verfehlen, signifikant höhere Veränderungen in der Aktivierungsquote bei DTA auf Verlustvorträge aufweisen.⁹¹⁶ Die Ergebnisse dieser Studie sind insofern überraschend, als sie einerseits die Verwendung des Ermessensspielraums bei der Bilanzierung von DTA auf Verlustvorträge zu EM-Zwecken indizieren, andererseits aber die mit dem Ansatz verbundenen Informationen weiterhin ermöglichen, die Performance der Unternehmen für einen ein- bis drei Jahreshorizont zu prognostizieren (Signaling-

⁹¹³ Vgl. Keitz/Stolle (2008), S. 220.

⁹¹⁴ So Hoffmann (2010), Rz. 54.

⁹¹⁵ Vgl. Herbohn/Tutticci/Khor (2010), S. 764.

⁹¹⁶ Dabei werden nur Hinweise auf ergebniserhöhendes EM gefunden. Die bilanzpolitische Nutzung einer Wertberichtigung bei den DTA zur Bildung stiller Reserven („cookie jar reserve“) oder zur Ergebnisglättung kann nicht belegt werden. Vgl. Herbohn/Tutticci/Khor (2010), S. 766.

Effekt).⁹¹⁷ Dies wirft die Frage auf, ob die Abschlussadressaten in der Lage sind, das EM im Zusammenhang mit dem Ansatz von DTA auf Verlustvorträge zu erkennen und ggf. tolerieren, da so die Kapitalkosten niedriger gehalten werden können.

6.6.3 Partial Allocation und Earnings Management

Während die auf US-GAAP basierenden Studien lediglich den ermessensbehafteten Teil bei aktiven latenten Steuern hinsichtlich der Nutzung zu EM untersuchen können, bot der Partial Allocation-Ansatz im UK-GAAP die Möglichkeit, sowohl aktive, als auch passive latente Steuern bilanzpolitisch einzusetzen. *Gordon* und *Joos* (2004) untersuchen, ob der unter der Partial Allocation-Methode nicht abgegrenzte Teil latenter Steuern mit Proxys für EM korreliert. Sie finden Hinweise, dass der Ermessensspielraum bei der Abgrenzung dazu genutzt wird, die Eigenkapitalquote bilanzpolitisch zu beeinflussen. Gewinnglättungsmaßnahmen können sie jedoch nicht belegen.⁹¹⁸

Auch *Holland* und *Jackson* (2004) verwenden Daten aus der Bilanzierung latenter Steuern nach dem Partial Allocation-Ansatz und weisen diesbezüglich vermeintlich diverse EM-Praktiken bei den untersuchten Unternehmen nach.⁹¹⁹ Allerdings ist der in dieser Studie verwendete Proxy für über- bzw. unterbewertete Steuerlatenzen äußerst zweifelhaft. Sie gehen davon aus, dass bei Abwesenheit von EM die maximal zulässige Netto-Steuerlatenz am Ende eines Prognosezeitraums dem Maximalbetrag der errechneten Netto-Steuerlatenz am Anfang des Prognosezeitraums abzüglich der tatsächlich bilanzierten latenten Steuern nach dem Partial Allocation-Ansatz entsprechen muss.⁹²⁰ Dies ist jedoch nur unter sehr restriktiven Annahmen der Fall.⁹²¹ U.a. dürften hierfür beispielsweise nur latente Steuern auf temporäre Differenzen mit eindeutig vorhersehbaren Auflösungszeitpunkten vorliegen (z.B. nur Abschreibungsunterschiede), der Prognosezeitraum für alle Unternehmen in der Stichprobe gleich sein und keine Unsicherheiten über zukünftige Investitionen innerhalb des Prognosezeitraums seitens der Unternehmen bestehen. Allein für letzteres wird in der durch-

⁹¹⁷ Vgl. Herbohn/Tutticci/Khor (2010), S. 766.

⁹¹⁸ Vgl. Gordon/Joos (2004), S. 123.

⁹¹⁹ Vgl. Holland/Jackson (2004), S. 118–121.

⁹²⁰ Vgl. Holland/Jackson (2004), S. 104 sowie das Rechenbeispiel dort auf S. 122.

⁹²¹ Einige dieser Annahmen werden in der Studie adressiert und durch eine bewusste Auswahl der Stichprobe vermeintlich relativiert. Vgl. Holland/Jackson (2004), S. 104.

geführten ex post-Betrachtung jedoch nicht ausreichend kontrolliert, so dass aus diesen und anderen Gründen⁹²² die Ergebnisse nur geringe Aussagekraft besitzen.

6.6.4 Steueraufwand als Indikator für Earnings Management

Wie bereits erwähnt, versuchen einige Studien durch den latenten Steueraufwand bzw. die Buchwert-Steuerwert-Differenzen auf EM im Allgemeinen zu schließen. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass der Steuerabschluss weniger Ermessensspielräume bietet und im Allgemeinen vorsichtiger bilanziert als der Abschluss nach externen Rechnungslegungsstandards. Somit könnten latente Steuern auch einen Indikator für die Ausnutzung von Wahlrechten und von Ermessensspielräumen bei anderen Bilanzierungssachverhalten darstellen. Wird beispielsweise ein Umsatz in der externen Rechnungslegung vorgezogen und wird dies auch im Sinne eines „tax-efficient earnings management“⁹²³ in der steuerlichen Erfolgsrechnung nicht nachvollzogen, kompensieren darauf zu bildenden latente Steuern den Effekt im Nachsteuerergebnis und im Vermögensausweis.⁹²⁴ Für externe Abschlussleser stellen latente Steuern demnach ein Warnsignal („red flag“)⁹²⁵ für EM dar und gäben ebenso Hinweise auf den Grad des Konservatismus⁹²⁶ des jeweiligen Rechnungslegers⁹²⁷. So könne aus den Buchwert-Steuerwert-Unterschieden allgemein auf die „Qualität“⁹²⁸ von veröffentlichten Ergebnissen geschlossen werden.⁹²⁹ Als prominentester Einzelbeleg gilt hierfür wohl die Enron Corporation, welche für viele Jahre vor dem Zusammenbruch keine Steuern zahlte, auf der anderen Seite aber hohe Gewinne in der externen Berichterstattung auswies.⁹³⁰ So stellen *Hanlon* und *Krishnan* (2006) auch fest, dass

⁹²² So ist z.B. den Umständen geschuldet die Stichprobe sehr klein (58 Unternehmen). Zu den Grenzen der Untersuchung auch Holland/Jackson (2004), S. 121.

⁹²³ Zum Begriff vgl. Scholes et al. (2009), S. 3 und Phillips et al. (2004), S. 46.

⁹²⁴ Vgl. Penman (2001), S. 612.

⁹²⁵ Vgl. Palepu/Healy/Bernard (2000), S. 3–11, Hanlon (2005), S. 138.

⁹²⁶ Zum Begriff der „vorsichtigen Rechnungslegung“ bzw. „conservatism“ vgl. Füllbier/Gassen/Sellhorn (2008), S. 1317.

⁹²⁷ Vgl. Watts (2003), S. 291; Revsine/Collins/Johnson (2005), S. 716.

⁹²⁸ Vgl. zu dem nicht klar definierten Begriff „earnings quality“ Schipper/Vincent (2002) sowie Jonas/Blanchet (2000).

⁹²⁹ Noor/Mastuki/Bardai (2009) weisen nach, dass das steuerliche Ergebnis von Investoren als Qualitätsindikator für die berichteten Ergebnisse verwendet wird. Hohe Buchwert-Steuerwert-Differenzen wirken sich demnach c.p. negativ auf den Marktwert aus. Vgl. Noor/Mastuki/Bardai (2009), S. 37. Zu ähnlichen Ergebnissen bzgl. des Einflusses von Buchwert-Steuerwert-Differenzen bei Ratingentscheidungen kommen auch Ayers/Laplante/McGuire (2010).

⁹³⁰ Vgl. Seida (2003), zitiert nach Hanlon (2005), S. 138. Die steuerlichen Ergebnisse bei der Enron Corporation lagen vor der Insolvenz in den Jahren 1996 bis 1999 um 5,8 Milliarden US\$ unter den berichteten Ergebnissen. Enron gelang es beispielsweise, für die externe Rechnungslegung in Zusammenarbeit mit der Citygroup Verbindlichkeiten als Umsätze zu deklarieren. Für steuerliche Zwecke wurden diese Energieumsätze jedoch als Kredite behandelt. Vgl. hierzu Sapsford/Beckett (2002), zitiert nach Ettredge et al. (2008), S. 2.

große „Book-Tax-Differences“ (BTD) mit höheren Gebühren für die gesetzliche Abschlussprüfung, einer größeren Wahrscheinlichkeit für eingeschränkte Bestätigungsvermerke und einer größeren Häufigkeit von Prüferwechseln verbunden sind.⁹³¹ Sie schlussfolgern, dass hohe Buchwert-Steuerwert-Differenzen auch für Wirtschaftsprüfer ein Signal für eine schlechte Qualität des Abschlusses sind und diese das innerhalb der Risikobeurteilung berücksichtigen.⁹³² Große BTD bzw. hoher latenter Steueraufwand wird darüber hinaus auch als ein Anzeichen für aggressives Steuermanagement interpretiert.⁹³³ So stellt bspw. *Mills* (1998) fest, dass die von der amerikanischen Steuerprüfungsbehörde (Internal Revenue Service) entdeckten Prüfungsdifferenzen tatsächlich im Verhältnis zur relativen Differenz zwischen dem steuerlichen und externen Ergebnis der jeweiligen Gesellschaft ansteigen.⁹³⁴

Dabei kann der latente Steueraufwand bzw. -ertrag jedoch nur als Proxy für die tatsächliche Ergebnisdifferenz im externen und steuerrechtlichen Abschluss gelten. Beispielsweise kann ein im Saldo berichteter latenter Steueraufwand darauf hinweisen, dass das nicht veröffentlichte steuerliche Ergebnis niedriger ist als das im externen Abschluss ausgewiesene. Tatsächlich können aber permanente Differenzen aufgrund nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben im externen Abschluss nicht erfasst worden sein, so dass das steuerliche Ergebnis sogar höher ausfallen kann.⁹³⁵ Da dieser Betrag jedoch zumeist nicht dem Ermessen der Abschlussersteller unterliegt, kann auf eine Berücksichtigung in EM-Studien verzichtet werden.⁹³⁶

Chaney und *Jeter* (1994) stellen in ihrer Zeitreihenanalyse amerikanischer Unternehmensdaten in den Jahren 1965-1985 fest, dass Unternehmen, bei welchen der latente Steueraufwand eine hohe, unerwartete Volatilität gemessen über mehrere Jahre aufweist, dieser eine signifikant negative Korrelation zur Aktienrendite des jeweiligen Unternehmens besitzt. Im Gegensatz dazu weisen latente Steueraufwendungen im Zeitablauf einen positiven Koeffizienten auf, wenn diese bei dem jeweiligen Unternehmen relativ konstant sind. *Chaney* und *Jeter* sehen dadurch die EM-

⁹³¹ Zur Kritik an der angewandten Untersuchungsmethode siehe Weber/Willenborg (2006), S. 2–4.

⁹³² Problematisch ist dabei zu sehen, das BTD auch als Proxy für die Komplexität eines z.B. multinationalen Unternehmens gesehen werden können. Die Komplexität des zu prüfenden Unternehmens determiniert wiederum das Prüfungsrisiko, Prüfungsumfang und Prüfungskosten. Vgl. Müßig/Breitkreuz (2010), S. 16–17 und die dort zitierte Literatur.

⁹³³ Vgl. Hanlon (2005), S. 143; McGill/Outslay (2004), S. 743.

⁹³⁴ Vgl. Mills (1998), S. 343. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Cho, Wong und Wong (2006) in Neuseeland.

⁹³⁵ Eine umfassende Analyse der Möglichkeit vom US-GAAP-Ergebnis auf das steuerliche zu schließen findet sich bei Hanlon (2003), S. 831–863. Die gleiche Fragestellung bezogen auf IFRS-Abschlüsse behandeln Karger/Schanz/Niemann (2011), S. 89–123.

⁹³⁶ Vgl. Hanlon (2005), S. 141.

Hypothese als bestätigt an.⁹³⁷ Begründet wird dies mit folgender Denkweise: Wenn beispielsweise das Unternehmen durch bilanzpolitische Maßnahmen das Vorsteuerergebnis erhöht, wird der nicht regelmäßige Anteil am latenten Steueraufwand in dieser Berichtsperiode annahmegemäß relativ groß sein. Generell sollte bei Vorliegen von EM die Reaktion des Marktes auf die Ergebnisberichterstattung schwach sein. Die Reaktion auf den latenten Steueraufwand sollte im Verhältnis dazu dann aber stark ausfallen, da dieser als Signal für die Störung in dem „wahren“ Ergebnis anzusehen ist.

Phillips, Pincus und Rego (2003) untersuchen ebenfalls, inwiefern der gesamte latente Steueraufwand geeignet ist, EM zu identifizieren. Sie gehen von der verbreiteten Annahme aus, dass die externe Rechnungslegung (hier US-GAAP) dem Berichtersteller grundsätzlich mehr eigenes Ermessen zubilligt als die steuerliche Jahresrechnung.⁹³⁸ Wird der Ermessensspielraum genutzt, um EM zu betreiben und bleibt der Steuerabschluss davon unberührt, kommt es demnach zu Abweichungen zwischen den Buchwerten und somit zu latenten Steuern im externen Abschluss. *Phillips et al.* vergleichen in ihrer Studie den latenten Steueraufwand mit anderen klassischen EM-Indikatoren („Jones Model“⁹³⁹) und kommen zu dem Schluss, dass der latente Steueraufwand als Proxy für die Buchwertunterschiede einen zusätzlichen Nutzen bei der Identifikation von manipulierten Gewinngrößen aufweist.⁹⁴⁰ Dies gilt jedoch lediglich für die Aufdeckung von EM bezüglich der Verhinderung rückläufiger Gewinne im Jahresvergleich und der Vermeidung von Verlusten. Es gelingt den Autoren dieser Studie nicht nachzuweisen, dass der latente Steueraufwand auch Gewinnmanipulationen mit der Intention Analystenprognosen zu erfüllen indiziert. Methodisch folgen *Phillips et al.* (2003) dabei *Burgsthaler und Dichev* (1997), indem sie EM als binären Zustand deklarieren und mittels einer Probit-Regression die Erklärungskraft von latenten Steueraufwendungen testen. Weiterhin werden andere, aus früheren Studien bekannte EM-Indikatoren (accrual based)⁹⁴¹ und zur Kontrolle u.a. operative Cashflows als unabhängige Variablen verwendet.⁹⁴² Im Gegensatz zu den „klassischen“ EM-Studien, welche das Verhältnis von „abnormalen“ accruals zu vermeintlich „normalen“ accruals untersuchen, verwenden *Phillips et al.* (2003)

⁹³⁷ Vgl. Chaney/Jeter (1994), S. 110–112.

⁹³⁸ Vgl. auch Mills/Newberry (2001), S. 3; Plesko (2004), S. 730.

⁹³⁹ Vgl. Jones (1991), oder sekundär z.B. bei Wagenhofer/Ewert (2007), S. 255.

⁹⁴⁰ Mahenthiran et al. können dies für Unternehmensjahresbeobachtungen in Chile und Malaysia dagegen nicht bestätigen. Vgl. Mahenthiran/Blanco/Cademartori (2008), S. 14.

⁹⁴¹ Vgl. hierzu Dechow/Sloan/Sweeney (1995); Dechow/Richardson/Tuna (2003).

⁹⁴² Vgl. Phillips/Pincus/Rego (2003), S. 501.

indirekt die jeweiligen Steuerwerte als Benchmark bei der Beurteilung des ausgenutzten Ermessensspielraums innerhalb der externen Rechnungslegung.⁹⁴³

In einer weiteren Studie präzisieren *Phillips, Pincus, Rego und Wang* (2004) die vorherigen Ergebnisse, indem sie den latenten Steueraufwand und latenten Steuerertrag in verschiedene Entstehungsursachen zerlegen (Aufwendungen und Erträge aus „*Accruals and Reserves*“, Vergütungen, Abschreibungen auf materielle Vermögenswerte, immaterielle Vermögenswertänderungen, steuerliche Verlustvorträge, nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, Wertberichtigungen auf aktive latente Steuern und Sonstige).⁹⁴⁴ Sie stellen fest, dass die bereits zuvor identifizierte Korrelation von latenten Steuern und EM bezüglich der Vermeidung rückläufiger Gewinne, auf latente Steuern bei ermessensbehafteten „*Accruals*“ und „*Reserves*“ zurückzuführen ist. Die Valuation Allowance hingegen wird in Übereinstimmung mit den Ansatz- und Bewertungsregeln bei aktiven latenten Steuern bilanziert. Diese Ergebnisse weisen demnach darauf hin, dass sich latente Steuern zwar aufgrund ihres direkten Bezugs zu den zugrundeliegenden Bilanzierungssachverhalten dazu eignen, EM zu identifizieren, die Ansatz- und Bewertungsspielräume bei latenten Steuern jedoch nicht selbst genutzt werden das Nachsteuerergebnis zu manipulieren.⁹⁴⁵

Darüber hinaus identifizieren *Phillips et al.* (2004) eine Eigenschaft der Valuation Allowance, welche in vorherigen Studien oftmals nicht berücksichtigt wurde. Werden Vorsteuergrößen bilanzpolitisch dazu genutzt, das Ergebnis zu erhöhen, wirkt sich dies direkt auf die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern und somit auf die Valuation Allowance aus. Da das Vorhandensein von Gewinnen in einer Periode ein Indiz für zukünftige verrechenbare Profite ist, nimmt die Valuation Allowance mit positiven Ergebnissen tendenziell ab. Die Abnahme der Valuation Allowance könnte in diesem Fall als EM missinterpretiert werden.⁹⁴⁶ Weiterhin hat die Valuation Allowance einen kompensierenden Effekt auf das Nachsteuerergebnis, wenn EM von Vorsteuergrößen vorliegt. Das durch ein Accrual-Management erhöhte Vorsteuerergebnis wird zunächst wieder durch einen latenten Steueraufwand abgeschwächt. Gleichzeitig kann das

⁹⁴³ Vgl. *Phillips et al.* (2004), S. 64. Eine Replikationsstudie von *Noor/Mastuki/Aziz* (2003) kommt zu vergleichbaren Ergebnissen in Malaysia.

⁹⁴⁴ Strenggenommen verwenden *Phillips et al.* (2004) die Veränderung in der Nettosteuerlatenz, um zum latenten Steueraufwand überzuleiten. Zu begründen ist dies mit den entsprechenden Anhangsangaben des SFAS No. 109 für die einzelnen Komponenten des Änderungsbetrags in der Bilanz. Der latente Steueraufwand kann sich aufgrund von erfolgsneutral gebuchten Wertänderungen unterscheiden und es wird für letztere in der Regression kontrolliert. Vgl. *Phillips* (2004), S. 44.

⁹⁴⁵ Kritisch zu dieser Schlussfolgerung *Krull* (2004), S. 71.

⁹⁴⁶ Vgl. hierzu auch *Krull* (2004), S. 68.

erhöhte Vorsteuerergebnis jedoch zu einer verstärkten Aktivierungsfähigkeit von latenten Steuern führen, so dass der resultierende latente Steuerertrag den latenten Steueraufwand zumindest teilweise kompensiert. Demnach ist ein Abstellen auf den Nettoaufwand aus latenten Steuern zur Identifikation von EM nicht zweckmäßig, und nur die differenzierte Betrachtung von Einzelkomponenten kann hier zu aussagefähigen Ergebnissen führen.

Dhaliwal, Gleason und Mills (2004) unterstellen, dass der latente Steueraufwand dazu genutzt wird, Analystenprognosen zu bedienen. Sie analysieren die Veränderung der Konzernsteuerquote (effective tax rate, ETR), definiert als Steueraufwand dividiert durch Vorsteuergewinn, vom dritten zum vierten Quartal. Da die ETR im dritten Quartal bereits für das gesamte Jahr zu schätzen ist (inklusive Steuerplanung und -gestaltung), dient sie in der Studie als Proxy für die nicht manipulierte ETR.⁹⁴⁷ Die Ergebnisse zeigen, dass die ETR vom dritten zum vierten Quartal abnimmt, wenn ansonsten nicht das prognostizierte Ergebnis erreicht werden kann. *Dhaliwal et al.* interpretieren dies als Hinweis auf EM als letzte Möglichkeit, vorgegebene Ziele zu erreichen, wenn die Vorsteuergrößen nicht oder nicht ausreichend dafür bilanzpolitisch genutzt werden konnten.⁹⁴⁸ Auch wenn die Veränderungen in der ETR leicht von Abschlusslesern zu identifizieren sind, ist es aufgrund der Komplexität des Steueraufwands schwierig, EM von Steuerplanungs- und Steuergestaltungsmaßnahmen oder Fehleinschätzungen bzgl. des zu versteuernden Einkommens seitens des Unternehmens zu unterscheiden. Um den möglichen Einfluss von Steuer-gestaltungen oder veränderter Steuerplanungen im letzten Quartal auszuschließen, verwenden sie die tatsächlichen Steuerdaten aus dem Steuerabschluss zur Kontrolle.⁹⁴⁹ Weitere Tests indizieren, dass Unternehmen, welche auf anderen Wegen EM betreiben, diese auch den Steueraufwand dazu nutzen, Prognoseziele zu erreichen.

Ettredge, Sun, Lee und Anandarajan (2008) analysieren 65 Unternehmen, welche von der SEC in den USA wegen Falschdarstellungen im Abschluss sanktioniert wurden. Sie können feststellen, dass der latente Steueraufwand, als Proxy für eine unterschiedliche Behandlung der Sachverhalte im Steuerabschluss, die Fraud-Unternehmen eindeutig aus einer Gesamtstichprobe mit Kontrollunternehmen

⁹⁴⁷ Dhaliwal/Gleason/Mills (2004), S. 439.

⁹⁴⁸ Vgl. Dhaliwal/Gleason/Mills (2004), S. 445. Die Aussagefähigkeit der Studie ist insoweit begrenzt, wenn unterstellt wird, dass bereits die ETR des dritten Quartals manipuliert wurde oder wenn davon ausgegangen wird, dass Unternehmen gleichzeitig die Analystenprognosen im Voraus beeinflussen. Vgl. Dhaliwal/Gleason/Mills. (2004), S. 439.

⁹⁴⁹ Darüber hinaus wird auch auf unerwartete Vorsteuergewinne kontrolliert. Vgl. Dhaliwal/Gleason/Mills (2004), S. 440.

identifiziert.⁹⁵⁰ Dagegen weisen *Erickson, Hanlon* und *Maydew* (2004) nach, dass viele der Falschdarstellung überführte Unternehmen zumindest teilweise die ergebniserhöhenden Buchungen auch im Steuerabschluss vorgenommen hatten, um die Praktiken im externen Abschluss zu verschleiern.⁹⁵¹

Letztendlich stellt sich also auch die Frage, auf welchen Abschluss die BTD zurückzuführen sind. So kann einerseits die bilanzpolitische Gestaltung bzw. progressive Bilanzierung in der externen Rechnungslegung bei konstanter (konservativer) Bilanzierung im Steuerabschluss zu Differenzen führen. Andererseits können hohe BTD für ein aggressives Steuermanagement sprechen. Beispielsweise führen aufgeschobene Steuerzahlungen durch vorweggenommene Abschreibungen, welche im externen Abschluss nicht nachvollzogen werden, zu passiven latenten Steuern, ohne dass darauf im externen Abschluss Einfluss genommen wurde. Ein stetig wachsender Teil der empirischen Forschungsliteratur in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre beschäftigt sich seit Anfang des Jahrzehnts mit dem Zusammenhang von BTD und Tax Management (TM). Diese Untersuchungen gehen implizit oftmals von der zur EM-Literatur umgekehrten Annahme aus, dass steuerliche Ergebnisse aktiv gemanagt werden, während die extern berichteten Resultate davon unbeeinflusst bleiben und hier auch weniger (faktische) Bilanzierungswahlrechte vorliegen. Demnach stellten inkonstante bzw. volatile BTD einen Hinweis auf aggressives Steuermanagement dar.⁹⁵² Auch konnte festgestellt werden, dass die aggregierten BTD in den 1990er Jahren in den USA signifikant angestiegen sind, dies aber nicht durch Änderungen in den externen und steuerrechtlichen Berichterstattungserfordernissen erklärt werden kann und von einigen Autoren teilweise auf zunehmende Steuergestaltungsmaßnahmen zurückgeführt wird.⁹⁵³ So weist beispielsweise *Wilson* (2009) eine positive Korrelation zwischen BTD und zuvor als „Steuergestalter“ („*tax shelter firms*“) identifizierten Unternehmen nach. Die Ergebnisse der Studie deuten somit darauf hin, dass EM und TM simultan angewandt werden und miteinander interagieren.⁹⁵⁴ Auch die empirischen Belege von *Frank, Lynch* und *Rego* (2009) lassen darauf schließen, dass Unternehmen, die aggressives

⁹⁵⁰ Vgl. Ettredge et al. (2008), S. 28. Darüber hinaus wird gezeigt, dass relativ hoher latenter Steueraufwand im Jahr vor der Fraud-Überführung ebenfalls die Fraud-Wahrscheinlichkeit erhöht. Eine Zeitreihenanalyse zeigt, dass der latente Steueraufwand in den Jahren vor dem Fraud-Fall ansteigt, im Fraud-Jahr den Höhepunkt erreicht und danach abnimmt. Vgl. Ettredge et al. (2008), S. 28.

⁹⁵¹ Erickson et al. ermitteln, dass durchschnittlich 11 Prozent zusätzliche Steuern gezahlt wurden, um die Falschdarstellungen im Ergebnis zu decken. Vgl. Erickson/Hanlon/Maydew (2004), S. 403.

⁹⁵² Zu empirischen Studien in diesem Bereich vgl. z.B. Shevlin (2002); Desai/Dharmapala (2006); Plesko (2004); McGill/Outslay (2004).

⁹⁵³ Vgl. zu diesen Befunden Manzon/Plesko (2002); Mills/Newberry/Novack (2003); Plesko (2004).

⁹⁵⁴ Vgl. Shackelford/Shevlin (2001), S. 377–378.

Steuermanagement betreiben, gleichzeitig auch in aggressiven EM involviert sind.⁹⁵⁵ In ihrer aktuellen Studie stellen *Tang* und *Firth* (2011) fest, dass „abnormale“ BTD bei chinesischen Unternehmen nur zu 7,4 Prozent auf EM zurückzuführen sind. Dagegen werden 27,8 Prozent dieser BTD durch steuerliche Gestaltungsmaßnahmen erklärt.⁹⁵⁶ Die „normalen“ BTD werden hier zunächst durch eine Regression auf erklärbare (regelmäßige) Unterschiede zwischen den externen Rechnungslegungsvorschriften und den steuerrechtlichen Bilanzierungsregeln ermittelt.⁹⁵⁷ Die Residuen aus dieser Regression werden dann als die „abnormalen“ BTD verwendet.⁹⁵⁸ In Übereinstimmung mit den Erwartungen stellt sich heraus, dass die „normalen“ BTD nicht mit EM-Indikatoren oder mit TM-Indikatoren korrelieren, dies aber für „abnormale“ BTD der Fall ist.

6.6.5 Zwischenfazit

Studien, welche die Nutzung von faktischen oder tatsächlichen Methodenwahlrechten bei der Bilanzierung latenter Steuern (Comprehensive vs. Partial Allocation, Liability- vs. Deferred-Methode) untersuchen, zeigen, dass ein solches Wahlrecht von den Unternehmen anscheinend bewusst genutzt wurde, um EM zu betreiben. Es bleibt jedoch offen, inwiefern die Steuerung von Ergebnis- und Bilanzkennzahlen in diesen Fällen von den Abschlussadressaten durchdrungen wurde.

Die Ergebnisse aus Studien, welche den Ermessensspielraum der Bilanzierenden von DTA hinsichtlich EM untersuchen, förderten bisweilen sehr widersprüchliche Ergebnisse zu Tage. Während frühe Studien die EM-Hypothesen bzgl. der Valuation Allowance nicht bestätigen können, finden spätere Untersuchungen vereinzelt Hinweise darauf, dass der Ermessensspielraum dazu genutzt wurde, Verluste zu verhindern, Analystenprognosen zu (über-)treffen und Big Bath Accounting zu betreiben. Die Resultate sind jedoch aufgrund methodischer Probleme vorsichtig zu interpretieren.⁹⁵⁹ Insbesondere sind keine eindeutigen Aussagen über EM zu treffen, wenn nicht für die indirekten Gründe einer Veränderung in der Valuation Allowance kontrolliert wird.⁹⁶⁰ Darüber hinaus zeigt sich, dass das Ausmaß der Nutzung der Valuation Allowance zu EM-Zwecken wohl abhängig von der Branchenzugehörigkeit

⁹⁵⁵ Vgl. Frank/Lynch/Rego (2009), S. 467.

⁹⁵⁶ In Kombination erklären die EM und TM-Indikatoren nur 3,2 Prozent der abnormalen BTD. Vgl. Tang/Firth (2011), S. 177.

⁹⁵⁷ Vgl. hierzu auch Manzon/Plesko (2002), S. 208.

⁹⁵⁸ Zu einer ähnlichen Ermittlungsweise vgl. bereits Frank/Lynch/Rego (2009).

⁹⁵⁹ Vgl. auch Healy/Wahlen (1999), S. 372; Graham/Raedy/Shackelford (2010), S. 38.

⁹⁶⁰ Vgl. hierzu Phillips et al. (2004), S. 48–49.

der Abschlussersteller ist. Insbesondere bei Finanzinstituten könnte der relativ hohe Anteil von DTA Anreize bieten, das mit dem Ansatz verbundene Ermessen bilanzpolitisch zu nutzen.

Ähnlich zu den Wertberichtigungsregelungen bei DTA nach US-GAAP ließ auch die Anwendung der Partial Allocation nach UK-GAAP den Abschlusserstellern einen Ermessensspielraum bzgl. Aktivierung und Passivierung latenter Steuern. Die zwei hierzu durchgeführten Studien belegen die Ausnutzung des Ermessens zumindest zur bilanzpolitischen Steuerung des Verschuldungsgrads.

Während die Vermutung, dass die Ansatz- und Bewertungsregelungen bei latenten Steuern zu EM-Zwecken genutzt werden, demnach nicht eindeutig empirisch belegt ist, scheint der latente Steueraufwand bzw. dessen Veränderung im Zeitablauf dagegen ein guter Indikator zur Identifizierung von EM durch andere Bilanzierungssachverhalte zu sein. Die Ergebnisse zeigen, dass ergebniserhöhende Maßnahmen in der externen Rechnungslegung anscheinend von den Unternehmen nicht im Steuerabschluss nachvollzogen wurden und sich somit im latenten Steueraufwand niederschlugen. Demnach kommt dem latenten Steueraufwand in besonderem Maße Informationsgehalt bzgl. der Qualität von Abschlüssen im Allgemeinen zu.

Die Verwendung des aggregierten latenten Steueraufwands zur Aufdeckung von EM oder aggressivem Steuermanagement in diesen Studien ist jedoch aus verschiedenen Gründen zu kritisieren: Erstens kann der latente Steueraufwand bzw. BTD nicht pauschal als EM-Indikator herangezogen werden, da es zunächst den ermessensbehafteten Teil von den unausweichlich entstehenden Differenzen zwischen steuerlichem und externen Abschluss zu identifizieren gilt. Letztere BTD unterliegen keinem Ermessen des Abschlusserstellers. So können bspw. Abschreibungsunterschiede zwischen dem steuerlichen und externen Abschluss zumeist nicht beeinflusst werden. Schon eine Disaggregation der BTD nach ihren Entstehungsursachen würde eine genauere Identifikation von EM gewährleisten.⁹⁶¹

Zweitens vernachlässigen Studien, welche allein den latenten Steueraufwand aus der Erfolgsrechnung verwenden und versuchen Bilanzpolitik auf Ebene der Vermögenslage zu identifizieren, den Effekt von erfolgsneutral zu bildenden latenten Steuern. Umgekehrt muss eine Veränderung der bilanzierten aktiven und passiven Steuerlatenzen nicht zwangsläufig das Ergebnis beeinflusst haben, wenn der Änderungsbetrag direkt im Eigenkapital bzw. im Other Comprehensive Income (OCI)

⁹⁶¹ Vgl. Graham/Raedy/Shackelford (2010), S. 93.

erfasst wurde. Dieser Umstand wurde bislang in den meisten Untersuchungen vernachlässigt.

Drittens wurde bezüglich der in früheren Studien angewendeten Modellspezifikationen kritisiert, dass der latente Steueraufwand als Proxy für EM oftmals durch andere unbeobachtete Effekte verzerrt sein dürfte. *Seidman* (2010) weist in diesem Zusammenhang nach, dass die Varianz im latenten Steueraufwand in Zeitreihenanalysen zu über 50 Prozent durch parallele Änderungen in anderen Rechnungslegungsstandards erklärt wird.⁹⁶² Neuere Erkenntnisse weisen auch darauf hin, dass es zu einer Interaktion von Earnings Management und Tax Management kommt. Die pauschale Verwendung von BTD zur Aufdeckung bilanzpolitischer Maßnahmen in nur einem der Abschlüsse kann zu einer Überbewertung des ggf. feststellbaren Effekts führen.⁹⁶³

Für das deutsche, österreichische oder schweizerische Steuersystem gibt es bislang nach Kenntnisstand des Verfassers, keine empirische Untersuchung zu dem Informationsgehalt von latenten Steuern bzw. BTD in Bezug auf Earnings Management.⁹⁶⁴

6.7 Offene Forschungsfragen und Motivation für die eigene Untersuchung

Der Literaturüberblick zeigt, dass die oftmals widersprüchlichen Ergebnisse bzw. die abweichenden Interpretationen der Resultate empirischer Studien diverse Grundfragen zur Steuerabgrenzung nicht abschließend beantworten. Unter anderem bleiben die Fragen nach dem optimalen Umfang einer latenten Steuerbilanzierung und die Auswirkungen des Ermessensspielraums bei dem Ansatz (aktiver) latenter Steuern nicht eindeutig beantwortet. Abgesehen davon liegen empirische Befunde zur Wertrelevanz latenter Steuern im überwiegenden Maße nur für den US-amerikanischen Kapitalmarkt und somit für die nach US-GAAP bilanzierten Bilanz- und GuV-Posten vor. Irritierend ist hierbei, dass zwar die empirischen Belege US-amerikanischer Untersuchungen für die grundsätzliche Relevanz der Informationen aus einer interperiodischen Steuerabgrenzung für Eigenkapitalgeber zu sprechen scheinen, eine aktuelle IFRS-Studie für den kontinentaleuropäischen Kapitalmarkt jedoch keine statistisch bedeutsame Einpreisung der Informationen aus latenten Steuern nachweisen konnte. Diese und andere Erhebungen aus Nicht-US-Ländern

⁹⁶² Darüber hinaus trügen in der Forschungsliteratur wenig beachtete makroökonomische Faktoren ebenfalls besser zur Erklärung der Buchwert-Steuerwert-Differenzen bei als EM-Variablen. Vgl. *Seidman* (2010), S. 30.

⁹⁶³ Vgl. *Tang/Firth* (2011), S. 177.

⁹⁶⁴ Vgl. zu dieser Feststellung bereits *Hundsdoerfer/Kiesewetter/Sureth* (2008), S. 107.

lassen vermuten, dass es auch unter gleichen bzw. ähnlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgrund der länderspezifischen Gegebenheiten zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Beantwortung der Grundfragen zur Steuerabgrenzung in der externen Berichterstattung kommen kann. Im Vergleich zu anderen Problemen der Rechnungslegung sind innerhalb empirischer Studien gewonnene Erkenntnisse bzgl. der Steuerabgrenzung u.a. aufgrund der landeseigenen Steuersysteme ggf. nicht bedingungslos auf andere Länder übertragbar.⁹⁶⁵ Dieser Überlegung folgend sind aber empirische Erkenntnisse bzgl. der Rechnungslegung von Ertragsteuern im kontinentaleuropäischen Kontext deutlich unterrepräsentiert.

Die bisher einzige zum deutschen Kapitalmarkt durchgeführte IFRS-Studie zur Wertrelevanz latenter Steuern kommt vor dem Hintergrund analoger Untersuchungen auf anderen Märkten zu dem überraschenden Ergebnis, dass die bilanzierten Steuerlatenzen nach IFRS keine bedeutende Assoziation zum Marktwert des Eigenkapitals aufweisen. Es könnte daraus geschlossen werden, dass latente Steuern nach IFRS keinen Informationsgehalt besäßen⁹⁶⁶ bzw. der deutsche Kapitalmarkt diese Informationen anders bewerte als die Abschlussadressaten angelsächsischer Unternehmen. Die Frage der Wertrelevanz der Ansatz- und Bewertungskonzeption latenter Steuern nach IFRS ist jedoch von so grundlegender Natur, dass dieser innerhalb einer eigenen empirischen Untersuchung zum deutschen Kapitalmarkt nachgegangen werden soll. Dabei wird sowohl die Datenbasis als auch die Methodik von *Chludek* (2011) erweitert, um zu umfassenden Nachweisen zu gelangen. Zurückgegriffen wird auf die von *Feltham* und *Ohlson* (1996) entwickelte Bewertungsgleichung, welche bereits von *Amir*, *Kirschenheiter* und *Willard* (1997, 2001) für latente Steuern adaptiert wurde. Insbesondere sollen hier die Grundfragen zur Abgrenzungskonzeption, Interpretation und Bewertung adressiert werden. Konkret formulieren sich für die durchzuführende empirische Wertrelevanzuntersuchung folgende Forschungsfragen der latenten Steuerabgrenzung:

- 1) Liefern latente Steuern und damit die Interperiod Tax Allocation nach IFRS wertrelevante Informationen für Eigenkapitalgeber? (Abgrenzungsfrage)
- 2) Werden DTL und DTA vom Kapitalmarkt als Schulden bzw. Vermögenswerte betrachtet und dementsprechend eingepreist? (Interpretationsfrage)
- 3) Wie hoch ist das Ausmaß des Wertbeitrags latenter Steuern? (Bewertungsfrage)

⁹⁶⁵ Hierzu Tweedie (2009): “Income tax requirements differ considerably from jurisdiction to jurisdiction. The application of the existing requirements to these different circumstances can be difficult, resulting in complex and potentially diverse interpretations.” Vgl. auch Eberhartinger (1999), S. 111.

⁹⁶⁶ Vgl. Chludek (2011), S. 2.

„Aber man verlangt vom Forscher, daß er Beweise liefert, wenn es sich zum Beispiel um die Entdeckung eines großen Berges handelt, verlangt man, daß er große Steine mitbringt.“

Antoine de Saint-Exupéry (1943)⁹⁶⁷

7 Empirische Untersuchung der Wertrelevanz latenter Steuern am deutschen Kapitalmarkt

7.1 Aufbau des Grundmodells und Hypothesenbildung

In Anlehnung an *Amir, Kirschenheiter* und *Willard* (1997) und *Chludek* (2011) werden hier zunächst latente Steuern in das Bewertungsmodell von *Feltham* und *Ohlson* (1995) integriert, um die Wertrelevanz dieser Bilanzbestandteile empirisch zu testen. Wie in Abschnitt 5.2.2 ausführlich dargelegt, wird in diesem Modell der Marktwert des Eigenkapitals eines Unternehmens als die Summe des Buchwerts des Eigenkapitals (aufgegliedert in operative und finanzielle Nettovermögenswerte) und dem nicht erfassten Goodwill beschrieben. Unter der Annahme des Clean Surplus Accounting entspricht die Differenz zwischen dem Buchwert und Marktwert des Eigenkapitals (nicht erfasster Goodwill) dem Barwert der erwarteten zukünftigen abnormalen Ergebnissen. Diese auch als Residualgewinn bezeichnete Größe errechnet sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Gewinn und dem „normal“ verzinsten Buchwert des Eigenkapitals. Die Aufgliederung des Buchwerts des Eigenkapitals in operative und finanzielle Nettovermögenswerte erfolgt, um Rückschlüsse aus den jeweiligen Bewertungskoeffizienten ziehen zu können, indem diese als Vergleichsmaßstab für andere Parameter der Wertgleichung dienen.⁹⁶⁸ Aufgrund der marktnahen Bewertung finanzieller Vermögenswerte wird davon ausgegangen, dass nur operative Vermögenswerte abnormale Gewinne generieren können. Der Residualgewinn definiert sich demnach als der operative Gewinn abzüglich des Produkts aus Kapitalkosten und dem Anfangsbestand operativer Vermögenswerte einer Periode. Darauf aufbauend wird in der hier verwendeten Regressionsgleichung der Marktpreis des Eigenkapitals (P) zu den operativen Nettovermögenswerten vor latenten Steuern (NOA), den finanziellen Nettovermögens-

⁹⁶⁷ Saint-Exupéry (1988), S. 76.

⁹⁶⁸ Das grundsätzliche Modell von Ohlson (1995) wird so von Feltham und Ohlson (1995) erweitert.

werten (NFA), den laufenden abnormalen operativen Ergebnissen (AOE)⁹⁶⁹ und dem jeweilig bilanzierten Betrag aktiver (DTA) und passiver (DTL) latenter Steuern in Beziehung gesetzt. Die zu erklärende Größe, der Marktwert des Eigenkapitals, ergibt sich somit als Linearkombination der Regressionskonstanten β_0 und den mit den Koeffizienten β_1, \dots, β_5 gewichteten erklärenden Variablen:

$$P_{it} = \beta_0 + \beta_1 \text{NOA}_{it} + \beta_2 \text{NFA}_{it} + \beta_3 \text{AOE}_{it} + \beta_4 \text{DTL}_{it} + \beta_5 \text{DTA}_{it} + \varepsilon_{it} \quad (7.1a)$$

Dabei steht i für das jeweilige Unternehmen und t für den zur Variable gehörenden Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums 2005 bis 2010; ε stellt einen unsystematischen Störterm dar.⁹⁷⁰ Die abhängige Variable ist als Aktienpreis drei Monate nach dem Abschlussstichtag definiert. Dies ist eine in Wertrelevanzstudien verwendete übliche Frist um sicher zu stellen, dass die Abschlüsse der Unternehmen veröffentlicht sind und alle enthaltenden Informationen eingepreist wurden.⁹⁷¹ NFA ist definiert als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zuzüglich kurzfristiger Investitionen abzüglich aller Schulden und dem Vorzugsaktienkapital.⁹⁷² Die operativen Nettovermögenswerte vor latenten Steuern (NOA) werden auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals abzüglich NFA, abzüglich aktiver latenter Steuern und zuzüglich passiver latenter Steuern berechnet. Das abnormale operative Ergebnis bestimmt sich aus dem operativen Nachsteuerergebnis abzüglich der Kapitalkosten für operative Vermögenswerte. Analog zu *Chludek* (2011) wird hier das operative Nachsteuerergebnis als steueradjustiertes EBIT approximiert. Dazu wird das EBIT mit $(1 - \text{Steuersatz})$ multipliziert, wobei sich die Steuersatzschätzung aus dem Quotienten aus Steueraufwand und EBT ergibt.⁹⁷³ Von dem so errechneten „tatsächlichen“ Ergebnis wird das „erwartete“ Ergebnis subtrahiert, um zu dem Residualgewinn zu gelangen. Als erwartete Kapitalrendite wird die durchschnittliche Aktienrendite der letzten fünf Jahre einer Unternehmensbeobachtung herangezogen. Diese multipliziert mit dem Buchwert des Eigenkapitals abzüglich der finanziellen Nettovermögenswerte ergibt das erwartete Ergebnis einer Periode.

⁹⁶⁹ Im Vergleich zum theoretischen Modell wird in der Regressionsgleichung die Verzinsung der Residualergebnisse nicht mehr explizit in der Inputgröße erfasst, sondern wird letztendlich im Regressionskoeffizienten aufgefangen.

⁹⁷⁰ Auf die Annahmen über den Störterm wird in Abschnitt 7.5 eingegangen.

⁹⁷¹ Vgl. z.B. Chang/Herbohn/Tuticci (2009), S. 14; Chludek (2011), S. 6.

⁹⁷² Vgl. auch Callen/Segal (2005), S. 413.

⁹⁷³ Zur Berechnung siehe auch Tabelle 6.

Als Skalierungsgröße wird eine „per share“-Basis gewählt und alle Variablen durch die Anzahl ausgegebener Aktien zum Abschlussstichtag dividiert. Sowohl DTA wie auch DTL sind als positive Werte definiert. Die Regression erfolgt mit fixierten Firmen- und Zeiteffekten (Fixed Effects (FE))⁹⁷⁴ und robusten Standardfehlern.

In dem hypothetischen Fall, in dem die nach IFRS bilanzierten Vermögenswerte und Schulden zu ihren tatsächlichen Marktwertbeiträgen bewertet sind, ist die Rechnungslegung „unverzerrt“ und die β -Koeffizienten von NOA und NFA sollten in der linearen Beziehung zu P genau dem Wert eins entsprechen. Wird jedoch von einer eher konservativen Rechnungslegung nach IFRS ausgegangen, sollte die damit einhergehende Unterbewertung der Nettovermögenswerte zu einem β -Koeffizienten führen, welcher größer als eins ist.⁹⁷⁵ Weiterhin kann angenommen werden, dass die operativen Nettovermögenswerte vorsichtiger bilanziert werden (z.B. zu historischen Kosten abzgl. Abschreibungen) als finanzielle Nettovermögenswerte, welche nach IFRS eher einer Fair Value-Bewertung zugänglich sind. In diesem Fall ist der erwartete β -Koeffizient von NOA größer als der von NFA.⁹⁷⁶

Der β -Koeffizient von AOE hängt vorrangig von der erwarteten Persistenz der Residualgewinne im Zeitablauf ab. Werden die abnormalen Ergebnisse als einmalig bzw. nicht nachhaltig angesehen, sollte β_3 einen Wert nahe null annehmen. Volle Beständigkeit der abnormalen Ergebnisse impliziert dagegen einen β_3 -Koeffizienten von eins.

Im Fokus der Untersuchung stehen die Eigenschaften der Variablen DTA und DTL. Sie entsprechen den Wertansätzen aktiver respektive passiver latenter Steuern in den Bilanzen der IFRS-bilanzierenden Unternehmen i zum jeweiligen Geschäftsjahresende t . Abgeleitet aus der theoretischen Rechtfertigung latenter Steuern und früheren empirischen Untersuchungen in anderen Rechnungslegungssystemen wird zunächst folgende zu testende Hypothese zur Wertrelevanz latenter Steuern nach IFRS formuliert:

H1: Aktive latente Steuern (passive latente Steuern) stehen in einem signifikant positiven (negativen) Verhältnis zum Marktwert des jeweiligen Unternehmens.

⁹⁷⁴ In einem weiteren Modell wird für die Zeiteffekte mittels Indikatorvariablen für die einzelnen Jahre kontrolliert, um den potenziellen Einfluss einzelner Jahres identifizieren zu können.

⁹⁷⁵ Vgl. Feltham/Ohlson (1995), S. 703–709.

⁹⁷⁶ Darüber hinaus kann ein erwartetes Wachstum der Nettovermögenswerte den Effekt verstärken, so dass der β -Koeffizienten nicht ausschließlich auf Bewertungseigenschaften der Rechnungslegung zurückgeführt werden kann. Siehe hierzu Liu/Ohlson (2000), S. 330.

Die Hypothese wird anhand des Vorzeichens und des statistischen Signifikanzniveaus der durch Gleichung (7.1a) geschätzten Koeffizienten β_4 und β_5 überprüft. Dabei wird ein β_4 -Koeffizient (DTA) erwartet, welcher signifikant größer als null ist. Demzufolge wird von einer Bewertungsperspektive der Abschlussadressaten ausgegangen, welche impliziert, dass diese vorrangig den Wert aktiver latenter Steuern in der zukünftigen Steuerersparnis sehen.⁹⁷⁷ Der erwartete Zugang an höheren Netto-Cashflows führe demnach erwartungsgemäß zu einer Vermögenswertklassifizierung. Umgekehrt sollte bei erwarteten tatsächlichen Zahlungsabflüssen durch passive latente Steuern der β_5 -Koeffizient (DTL) signifikant kleiner als null sein und somit eine Schuldeninterpretation indizieren. Statistisch insignifikante Koeffizienten dagegen würden dafür sprechen, dass der Markt die Informationen aus der latenten Steuerabgrenzung nicht in den Bewertungsprozess mit einbezieht, latente Steuern demnach nicht als entscheidungsnützlich betrachtet und dies entweder auf mangelnde Relevanz und/oder fehlende Verlässlichkeit der Rechnungslegungsgröße zurückzuführen ist.

Die Beobachtung des genauen Ausmaßes der Koeffizienten β_4 und β_5 soll Aufschlüsse bzgl. der Bewertungsfrage liefern. Entsprechend der theoretischen Ausführungen in Kapitel 5 ist zu erwarten, dass der Markt passive latente Steuern für überbewertet hält und diese in Abhängigkeit von der Auflösungswahrscheinlichkeit und erwarteten Laufzeit diskontiert. In diesem Fall ist in dem hier unterstellten linearen Verhältnis der DTL zum Anteilspreis des Eigenkapitals ein Koeffizient von größer als minus eins zu erwarten. Je näher der Wert des β_5 -Koeffizienten an null liegt, desto kleiner ist der durchschnittliche Wertbeitrag der DTL. Ein β_5 -Koeffizient zwischen -1 und 0 würde demnach die Überbewertung passiver latenter Steuern durch die Bewertungsvorschriften des IAS 12 belegen. Weitere Erklärungen könnten mit Fehlern behaftete Ansatz- und Bewertungsregelungen des IAS 12 oder mangelnde Verlässlichkeit der DTL-Informationen darstellen. Ein β_5 -Koeffizient kleiner als minus eins hingegen würde für eine Unterbewertung passiver latenter Steuern sprechen. Dies ließe die Interpretation zu, dass die bilanzierte DTL nicht alle bereits wirtschaftlich entstandenen Steuerfolgen erfasst, welche von Investoren jedoch bereits eingepreist wurden, und die DTL nur ein Proxy für die tatsächlichen latenten Steuern darstellt. Dies ist grundsätzlich bei einer konservativen Bilanzierung von steuerpflichtigen Sachverhalten zu erwarten. Wird beispielsweise die Wertsteigerung eines Vermögenswertes nicht buchhalterisch erfasst und somit auch keine passive Steuerlatenz gebildet,

⁹⁷⁷ Die Informationsperspektive würde dagegen eine negative Korrelation mit dem Marktwert des Eigenkapitals prognostizieren, da aktive latente Steuern auf Verlustvorträge ein Signal für zukünftige Verluste darstellen können. Vgl. Abschnitt 6.2.3.2.

erfolgt sowohl eine Unterschätzung der Vermögens- wie auch der Schuldenlage des bilanzierenden Unternehmens.

Die Ergebnisse früherer empirischer Untersuchungen zu anderen Rechnungslegungssystemen und Kapitalmärkten⁹⁷⁸ lassen jedoch eher einen Bewertungsabschlag bei passiven latenten Steuern vermuten, so dass die Hypothese entsprechend den ersten Überlegungen formuliert wird:

H2: Der Wertbeitrag der DTL gemessen an β_5 ist kleiner als null und größer als minus eins.

Die Interpretation des Koeffizienten von DTA im Vergleich zu dem der DTL gestaltet sich ähnlich kompliziert und lässt darüber hinaus noch weitere Schlussfolgerungen zu. Einerseits sollte auch hier aufgrund der fehlenden Zeitwertbilanzierung nach IAS 12 eine grundsätzliche Überbewertung aktiver latenter Steuern vorliegen, was einen β_4 -Koeffizienten von kleiner als eins vermuten lassen würde. Andererseits unterliegen aktive latente Steuern strengeren Ansatz- und Bewertungsregeln als passive latente Steuern, so dass gewisse Unsicherheitsfaktoren bereits in den Buchwerten der DTA erfasst sind.⁹⁷⁹ Die konservative Bilanzierung der DTA selbst könnte demnach vom Markt auch als Unterbewertung interpretiert werden, was einen tendenziell größeren β_4 -Koeffizienten implizieren würde. Darüber hinaus ist die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern insbesondere auf steuerliche Verlustvorträge trotz der Risikoberücksichtigung einer möglichen Nichtrealisierung in der Literatur zur Bilanzanalyse umstritten.⁹⁸⁰ Die Unsicherheit bzgl. dieses Bilanzpostens könnte sich wiederum in einem geringeren Wert von β_4 widerspiegeln. Aufgrund der möglicherweise gegenläufigen Bewertungseffekte wird demnach keine gerichtete Hypothese für das Ausmaß des Schätzers von β_4 aufgestellt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Markt aktive und passive latente Steuern saldiert betrachtet. Teilweise sind die in der Bilanz ausgewiesenen Steuerlatenzen nach IFRS bereits saldiert, wenn der latente Steueranspruch und die latente Steuerverpflichtung gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat (IAS 12.74). Aus Vereinfachungsgründen könnte der Markt davon ausgehen, dass auch die übrigen aktiven und passiven Steuerlatenzen ähnliche Auflösungszeitpunkte und -wahrscheinlichkeiten

⁹⁷⁸ Vgl. Ohlson und Penman (1992); Givoly/Hayn (1992); Amir/Kirschenheiter/Willard (1997).

⁹⁷⁹ Vgl. Abschnitt 5.3.3.4.

⁹⁸⁰ Vgl. Abschnitt 4.2.3.6.

besitzen. In diesem Fall würde nur der Nettobetrag aus DTA und DTL Wertrelevanz besitzen. Entsprechend wird folgende Hypothese formuliert:

H3: NetDT stehen in einem signifikant positiven Verhältnis zum Marktwert des jeweiligen Unternehmens.

Um dies zu testen, werden in einem alternativen Regressionsmodell bei sonst gleich bleibenden Variablen DTA und DTL durch NetDT, definiert als DTA abzüglich DTL, ersetzt.

Tab. 6: Variablendefinition

Symbol	Beschreibung	Berechnung/Herkunft
P_{it}	Tagesschlusspreis an der Frankfurter Wertpapierbörse des Unternehmens i drei Monate nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres t	Datastream (P1)
NOA_{it}	Operative Nettovermögenswerte vor latenten Steuern pro Aktie des Unternehmens i am Geschäftsjahresende t	Buchwert des Eigenkapitals (WC03501) / ausgegebene Aktien (WC05301) – NFA – DTA + DTL
NFA_{it}	Finanzielle Nettovermögenswerte pro Aktie des Unternehmens i am Geschäftsjahresende t	[Zahlungsmittel, Zahlungsmittel-äquivalente und kurzfristige Investitionen (WC02001) – Fremdkapital inkl. Vorzugsaktienkapital (WC03255)] / ausgegebene Aktien (WC05301)
AOE_{it}	Abnormales operatives Ergebnis pro Aktie des Unternehmens i am Geschäftsjahresende t	[EBIT (WC 18191) · [1 – Steueraufwand (WC01451) / EBT (WC01401)] – durchschnittliche Aktienrendite der letzten 5 Jahre (WC08805) · (Buchwert des Eigenkapitals _{it-1} (WC03601) – NFA _{it-1})] / ausgegebene Aktien (WC05301)
DTA_{it}	Aktive latente Steuern pro Aktie des Unternehmens i am Geschäftsjahresende t	Aktive latente Steuern (WC18184) / ausgegebene Aktien (WC05301)
DTL_{it}	Passive latente Steuern pro Aktie des Unternehmens i am Geschäftsjahresende t	Passive latente Steuern (WC18183) / ausgegebene Aktien (WC05301)
$NetDT_{it}$	Nettobetrag latenter Steuern pro Aktie des Unternehmens i am Geschäftsjahresende t	DTA – DTL

Überdies können durch zusätzliche Einfügung von Indikatorvariablen für die Beobachtungsjahre potenzielle Zeiteffekte sichtbar gemacht werden. Demnach werden beispielhaft in die Regression (7.1b) Jahresdummies eingefügt. Da in der vorangehenden und den folgenden Panelregressionen durch die Verwendung des FE-Modells für wertbeeinflussende Zeiteffekte kontrolliert wird, kann auf entsprechende

Jahresindikatorvariablen verzichtet werden.⁹⁸¹ Das Regressionsmodell (7.1b) gestaltet sich demnach wie folgt:

$$P_{it} = \beta_0 + \beta_1 \text{NOA}_{it} + \beta_2 \text{NFA}_{it} + \beta_3 \text{AOE}_{it} + \beta_4 \text{NetDT}_{it} + \sum_{j=1}^4 \beta_{4+j} \text{Year}_j + \varepsilon_{it} \quad , \quad (7.1b)$$

wobei $j = 1$ bis 4 für die Jahre 2006 bis 2010 steht.

7.2 Datensatz

Grundlage für die Datenerhebung bilden die Datenbanken von Thomson Reuters: Datastream (DS) für die Markt- bzw. Preisinformationen und Worldscope (WC) für die Rechnungslegungsinformationen. Als Ausgangsbasis wurden zunächst aus Thomson One Banker alle in Deutschland öffentlich notierten Aktiengesellschaften ausgewählt. Der Beobachtungszeitraum umfasst die Geschäftsjahre 2005 bis 2010. Nach Abzug der Beobachtungen, welche nicht auf IFRS-Abschlussdaten beruhen, verbleiben zunächst 8.482 Geschäftsjahresbeobachtungen. Der Ausschluss von Beobachtungen mit fehlenden Informationen zu latenten Steuern und Marktpreisen führt zu einem Datensatz von 2.389 bis 3.329 vollständigen Beobachtungen im Panel.⁹⁸² Der variierende Datenumfang ist auf unterschiedliche Modellspezifikationen zurückzuführen, welche im Folgenden behandelt werden. Die Unternehmen der Indizes DAX, MDAX, SDAX und TecDAX sind in der Stichprobe enthalten, um sicher zu stellen, dass die größten Unternehmen gemessen am Handelsvolumen, am Streubesitz und an der Marktkapitalisierung berücksichtigt werden. Bei zwei Unternehmen dieser Indizes wurden die Daten zu latenten Steuern manuell aus den jeweils veröffentlichten Abschlüssen für mehrere Jahre nacherhoben. Alle verbleibenden Unternehmen sind ansonsten im gesetzlich regulierten Prime Standard der Deutschen Börse gelistet. Dieses Börsensegment der Frankfurter Wertpapierbörse unterliegt den höchsten Transparenzvorschriften und weist die höchsten relativen Handelsvolumina auf.

⁹⁸¹ In der Panelregression wird u.a. auch mit fixen Zeiteffekten gerechnet. Siehe hierzu ausführlich Abschnitt 7.4.

⁹⁸² Im Vergleich hierzu enthält die Untersuchung von Chluderk (2011) lediglich 626 Beobachtungen; die US-Studie von Amir, Kirschenheiter und Willard (1997) 1.114 Unternehmensjahre.

7.3 Deskriptive Statistik

Tabelle 7 zeigt den Mittelwert, die Standardabweichung, die Minimal- und Maximalausprägungen der verwendeten Hauptvariablen in der Stichprobe. Um zusätzlich ein umfassendes Bild über die in die Untersuchung einbezogenen Unternehmensjahresbeobachtungen zu geben, werden auch die Werte für die Bilanzsumme (TA), die Marktkapitalisierung (MV) und das EBIT ausgewiesen. Die relative Gewichtung latenter Steuern zum Eigenkapital (BV) und der Bilanzsumme bei den hier untersuchten Unternehmen steht in Übereinstimmung zu früheren deskriptiven Untersuchungen bei deutschen IFRS-Bilanzierern.⁹⁸³ So entsprechen aktive latente Steuern im Durchschnitt 3,1 Prozent der Bilanzsumme und 28,1 Prozent des Eigenkapitals. Passive latente Steuern nehmen einen durchschnittlichen Wert von 2,6 Prozent der Bilanzsumme und 9,4 Prozent des Eigenkapitals an. Werden die aktiven und passiven latenten Steuern gegeneinander aufgerechnet, weisen 51 Prozent der Beobachtungen einen Aktivüberhang aus.⁹⁸⁴ Das negative Vorzeichen der durchschnittlichen finanziellen Nettovermögenswerte indiziert, dass die meisten Unternehmen steuerabzugsfähiges Fremdkapital zur Finanzierung ihrer Aktivitäten verwenden.

Tab. 7: Deskriptive Statistik der Stichprobe

Variable/Kennzahl	Beob.	Mittelwert	Std. Abw.	Min	Max
<i>Angaben in Euro, per Share</i>					
P	3.143	51,50	395,98	0,04	15.111,00
NOA	3.152	46,64	307,84	-733,37	7.847,07
NFA	3.223	-11,32	106,20	-2.330,22	2.624,60
AOE	2.960	4,93	76,15	-903,39	2.344,03
DTL	3.215	1,95	10,12	0	396,23
DTA	3.144	1,27	4,69	0	98,38
<i>Angaben in Mio. Euro</i>					
TA	3.329	10.853	84.774	0,03	2.193.953
MV	3.184	1.810	7.022	0,53	100.040
EBIT	3.288	253	1.159	-2.995	18.306
DTL	3.329	134	719	0	14.621
DTA	3.252	120	661	0	14.596
DTL/TA	3.329	0,03	0,05	0	0,83
DTA/TA	3.252	0,03	0,06	0	0,75
DTL/BV	3.329	0,09	1,11	-14,76	9,22
DTA/BV	3.252	0,28	10,74	-15,89	9,17

⁹⁸³ Vgl. Weber (2003); Küting/Zwirner (2003); Zwirner/Busch/Reuter (2003); Küting/Zwirner (2005); Küting/Zwirner (2007); Baetge/Lienau (2007); Höfer (2009). Für eine Übersicht der Studien siehe Anhang 4.

⁹⁸⁴ Vgl. zur gleichartigen Verteilung in ihrer Stichprobe auch Chluddek (2011), S. 8.

Tabelle 8 zeigt die Aufteilung der Stichprobe nach der jeweiligen Industriezugehörigkeit. Die Zuordnung erfolgt dabei anhand der Industrieklassifizierungen aus der Datenbank Worldscope (WC06011).⁹⁸⁵

Tab. 8: Aufteilung nach Industriezugehörigkeit

WC Industrieklassifizierung	Unternehmen	Beobachtungen
1300 Aerospace	1	3
1600 Apparel	10	47
1900 Automotive	12	59
2200 Beverages	10	49
2500 Chemicals	27	132
2800 Construction	26	130
3100 Diversified	8	40
3400 Drugs, Cosmetics & Health Care	25	109
3700 Electrical	18	89
4000 Electronics	95	445
4300 Financial	115	533
4600 Food	10	58
4900 Machinery & Equipment	60	304
5200 Metal Producers	1	6
5500 Metal Product Manufactures	6	31
5800 Oil, Gas, Coal & Related Services	6	27
6100 Paper	7	38
6400 Printing & Publishing	8	40
6700 Recreation	28	126
7000 Retailers	18	94
7300 Textiles	5	24
7900 Transportation	11	55
8200 Utilities	26	125
8500 Miscellaneous	151	765
Summe	684	3.329

Die Aufteilung der Beobachtungen auf den Beobachtungszeitraum (Tabelle 9) zeigt eine relative Gleichverteilung über die Jahre 2005 bis 2010. Der leichte Anstieg der

⁹⁸⁵ Worldscope weist den Unternehmen vierziffrige Industriecodes zu. Die ersten beiden Ziffern klassifizieren 27 Hauptindustriegruppen, welche weiter in Untergruppen unterteilt werden. Dabei werden die Unternehmen nach ihrer Hauptumsatzquelle einer Industriegruppe zugeordnet. Wenn keine dominante Umsatzquelle identifiziert werden kann oder es sich um eine Holdinggesellschaft mit diversifizierten Betätigungsfeldern handelt, lautet die Klassifizierung „Diversified“. Alle Unternehmen, welche sich nicht unter einer der Hauptindustrieklassifizierungen subsumieren lassen, werden unter der Bezeichnung „Miscellaneous“ geführt.

Unternehmensjahresbeobachtungen über die Jahre ist auf die vermehrte IFRS-Bilanzierung zurückzuführen.⁹⁸⁶ Zum Zeitpunkt der Datenerhebung waren noch nicht für alle Unternehmen die Informationen für das Jahr 2010 eingepflegt, so dass diese Beobachtungen nur 14,91 Prozent der Gesamtstichprobe ausmachen.

Tab. 9: Aufteilung der Beobachtungen nach Jahren

Jahr	Beobachtungen	Prozent
2005	516	15,50
2006	584	17,54
2007	597	17,93
2008	580	17,42
2009	556	16,70
2010	496	14,91
Summe	3.329	100

7.4 Test der Modellannahmen und Behandlung von Ausreißern

Zur empirischen Schätzung des Modells beruhend auf Paneldaten bietet sich grundsätzlich eine Regression basierend auf dem Random- (RE) oder dem Fixed-Effects- (FE) Modell an.⁹⁸⁷ Anhand des Hausman-Tests⁹⁸⁸ muss die Null-Hypothese, dass keine systematischen Unterschiede zwischen FE- und RE-Modell bestehen, mit einem p-Wert von 0,001 verworfen werden. Folglich ist von einer Korrelation der Individualeffekte mit den erklärenden Variablen auszugehen. Das RE-Modell ist daher zu verwerfen.⁹⁸⁹

Da das verwendete Statistikprogramm (Stata) nicht ohne Weiteres einen nachträglichen Test für die Erfüllung der Grundannahmen des FE-Regressionsmodells zulässt, wurden bestimmte Tests mit transformierten Daten durchgeführt. Dabei wird für jedes Individuum der Mittelwert der jeweiligen Variablen über die Jahre hinweg berechnet. Dieser Mittelwert wird dann von den einzelnen Beobachtungen pro Jahr abgezogen. Dieses Verfahren der Mittelwertbereinigung (demeaned) entspricht der Vorgehens-

⁹⁸⁶ Trotz der verpflichtenden Anwendung der IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Jahr 2005 in der EU war es gemäß § 292a HGB i.V.m. Art. 58 Abs. 5 Satz 2 EGHGB Unternehmen für noch vor dem 1.1.2007 begonnene Geschäftsjahre möglich, ersatzweise einen US-GAAP-Konzernabschluss zu erstellen.

⁹⁸⁷ Vgl. z.B. Baltagi (2008), S. 35–42; Wooldridge (2010), S. 285.

⁹⁸⁸ Vgl. Hausman (1978).

⁹⁸⁹ Vgl. Wooldridge (2010), S. 328–334.

weise im FE-Modell. Der Vorteil besteht darin, dass mit diesen so transformierten Variablen die Tests für die Ordinary Least Squares (OLS)-Annahmen durchgeführt werden können.

Auf Abhängigkeit der erklärenden Variablen untereinander (Multikollinearität) wurde mittels bivariater Korrelationskoeffizienten und Toleranzstatistiken geprüft. Aus Tabelle 10 lässt sich entnehmen, dass die Variablen untereinander keine Korrelation über einem kritischen Wert von 0,8 aufweisen.⁹⁹⁰ Auch die multivariate Toleranzstatistik weist einen maximalen, unkritischen Wert von 0,54 auf.⁹⁹¹

Tab. 10: Bivariate Korrelationkoeffizienten nach Pearson

	NFA	NOA	AOE	DTL	DTA
NFA	1,000				
NOA	-0,546	1,000			
AOE	0,063	0,232	1,000		
DTL	-0,020	0,046	0,004	1,000	
DTA	-0,081	-0,384	-0,055	0,189	1,000

Autokorrelation und Heteroskedastizität der Residuen sind im Rahmen von Panelanalysen wahrscheinlich. Um dem Problem zu begegnen, wird mittels robuster Standardfehler⁹⁹², welche auf Firmenebene geclustert sind, im Fixed-Modell geschätzt.⁹⁹³

Bei der Aufbereitung des Datensatzes wurde zunächst mittels graphischer Visualisierung in einem Streudiagramm die Existenz von Ausreißern überprüft. Dem Verdacht auf einflussreiche Extremwerte wurde weiterhin durch die Berechnung verschiedener Maße nachgegangen. Dabei wurden bei insgesamt 10 Beobachtungen mit einer Cook's Distance⁹⁹⁴ größer als eins und jeweilige DfBetas⁹⁹⁵ größer als eins

⁹⁹⁰ Vgl. zu dieser kritischen Grenze z.B. Eckey/Kosfeld/Dreger (1995), S. 89; Poddig/Dichtl/Petersmeier (2003), S. 382.

⁹⁹¹ Toleranzwerte, die kleiner als 0,2 sind, gelten als Hinweis auf Multikollinearitätsprobleme. Vgl. Backhaus et al. (2008), S. 89. Der reziproke maximale Varianz Inflation Factor (VIF) entspricht hier 1,8 und ist ebenfalls nach konventionellem Maß unbedenklich. Vgl. Belsey/Kuh/Welsch (1980), S. 93; Schlittgen (2009), S. 167.

⁹⁹² Vgl. hierzu Huber (1967) und White (1980).

⁹⁹³ Der Kolmogorow-Smirnow-Test indiziert zudem, dass die Normalverteilungsannahme der Residuen Gültigkeit besitzt, so dass Signifikanztests mit Hilfe von t-Tests erfolgen können.

⁹⁹⁴ Vgl. Cook/Weisberg (1982).

⁹⁹⁵ DfBetas liefern für jede Beobachtung ein standardisiertes Maß, wie stark sich die Vorhersagewerte (DfFits) bzw. jeder geschätzte Parameter (DfBetas) tatsächlich ändern, wenn die Beobachtung aus den Daten

die Daten anhand der Geschäftsberichte und alternativen Marktdaten überprüft.⁹⁹⁶ Es konnten dabei keine Erhebungsfehler festgestellt werden, so dass ein Ausschluss der Beobachtungen aus der Stichprobe nicht gerechtfertigt ist.⁹⁹⁷

7.5 Regressionsergebnisse des Grundmodells

In diesem Abschnitt werden zunächst die Regressionsergebnisse für das eingangs vorgestellte Grundmodell (7.1a) bzw. (7.1b) berichtet. Diese bilden die Ausgangsbasis für diverse Erweiterungen und Sensitivitätsanalysen.

Die Untersuchungen auf Basis des FE-Schätzers bestätigen die grundsätzliche Bedeutung der Inputvariablen in dem Bewertungsmodell. Die Hypothese, dass alle fixen Effekte gleich null sind, wird mittels F-Test mit einem p-Wert von unter einem Prozent verworfen. Insgesamt können 79 Prozent der Preisvarianz bei den beobachteten Unternehmen durch die unabhängigen Variablen erklärt werden. Aufgrund der teilweise ungerichteten Hypothesen wird ein zweiseitiger t-Test verwendet, um das Signifikanzniveau der einzelnen Koeffizienten zu beurteilen. Tabelle 11 zeigt die Regressionsergebnisse. Wie in den Ergebnissen des Regressionsmodells (7.1a) ersichtlich tragen die Variablen des F&O-Modells auf konventionell statistisch signifikantem Niveau zur Erklärung des Marktwerts der beobachteten Unternehmen bei und haben die erwarteten Vorzeichen. Analog zu Ergebnissen früherer Studien für andere Märkte und Rechnungslegungsstandards⁹⁹⁸ scheinen die Buchwerte für finanzielle und operative Nettovermögenswerte in der Rechnungslegung nach IFRS unterbewertet zu sein. Der kleinere Koeffizient für NFA im Vergleich zu NOA belegt die marktnähere und weniger konservative Bewertung finanzieller Vermögenswerte und Schulden nach IFRS. Die aktuellen abnormalen Renditen stehen ebenfalls in einem positiven Verhältnis zum Aktienpreis. Der Koeffizient von AOE über eins impliziert eine gewisse vom Markt erwartete Persistenz der Residualergebnisse.

Passive latente Steuern haben einen signifikant negativen Einfluss auf den Marktwert des Eigenkapitals. Dies spricht für eine Liability-Sichtweise der Marktteilnehmer

ausgeschlossen wird. In welchem Ausmaß sich dabei der Standardschätzfehler ändert, wird über das Verhältnis beider resultierenden Werte (mit bzw. ohne ausgeschlossene Beobachtung) ausgedrückt.

⁹⁹⁶ Weiterhin wurde nach standardisierten (in z-Werte transformierte) Residuen mit einem Wert größer als drei und Mahalanobis Distance mit Werten größer als 25 gesucht. Dies führte zu keinen weiteren potenziellen Ausreißern. Vgl. zu diesen Maßen auch Field (2009), S. 217–219.

⁹⁹⁷ Da die Berechnung der Distanzen und Einflussstatistiken nicht ohne Weiteres in Stata bei einer Panelregression durchzuführen ist, wurden die Berechnungen ebenfalls mit den transformierten (mittelwertbereinigten) Daten im OLS-Schätzmodell vorgenommen.

⁹⁹⁸ Vgl. Giner/Iniguez (2006), S. 169; Collins/Pincus/Xie (1999).

bezogen auf latente Steuerverbindlichkeiten. Der Koeffizient der DTL liegt deutlich unter minus eins, so dass angenommen werden kann, dass die negativen Steuerfolgen tendenziell größer eingeschätzt werden als der Buchwert impliziert. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass der niedrige Wertkoeffizient nicht auf Wachstumseffekte der zugrundeliegenden Bilanzierungssachverhalte zurückzuführen ist. Eine Interpretation ist demnach nur bedingt möglich.

In dem so formulierten Grundmodell weisen DTA ein positives Vorzeichen auf, besitzen jedoch gemäß dem zweiseitigen T-Test keine auf konventionellem Niveau statistisch signifikante Wertrelevanz bezogen auf die Marktwertdeterminierung.

In Modell (7.1b) wird die Möglichkeit einer saldierten latenten Steuerbetrachtung berücksichtigt, indem die Variablen DTA und DTL durch NetDT ersetzt werden. Dem Regressionsergebnis zur Folge steht NetDT auf einem hoch signifikanten Niveau in dem erwarteten positiven Verhältnis zum Aktienpreis der beobachteten Unternehmen. Eine saldierte Betrachtung bestätigt demnach die grundsätzliche Wertrelevanz der Interperiod Tax Allocation nach IFRS. Bemerkenswert ist der mehr als doppelt so hohe β -Koeffizient der NetDT im Vergleich zu den NOA. Dies widerlegt die These, dass latente Steuern auf die gleiche Weise wie operative Nettovermögenswerte eingepreist werden⁹⁹⁹ und spricht nicht für eine Einhaltung der Aggregationsanforderung¹⁰⁰⁰ der Ansatz- und Bewertungskonzeption für latente Steuern nach IFRS.

Außerdem können durch das zusätzliche Einfügen von Indikatorvariablen für die Beobachtungsjahre potenzielle Zeiteffekte sichtbar gemacht werden. Die beispielhaft in Modell (7.1b) eingefügten Jahresdummies zeigen einen signifikanten Einfluss der Jahre 2007 und 2008 auf das Bewertungsmodell. Dies ist vor dem Hintergrund der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise¹⁰⁰¹ in diesen Jahren nicht verwunderlich. Im Übrigen wird im FE-Modell auch auf Zeiteffekte kontrolliert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Hypothese 1 bzgl. passiver latenter Steuern nicht abgelehnt werden kann und somit die Ansatz- und Interpretationsfrage bzgl. des Schuldencharakters passiver latenter Steuern nach IFRS für den deutschen Kapitalmarkt zu bejahen ist. Für aktive latente Steuern kann Hypothese 1 in dem so spezifizierten Grundmodell nicht angenommen werden, so dass die Wertrelevanz von DTA weiter in Frage steht. Weiterhin kann die in Hypothese 2 vermutete Überbewertung des Buchwerts passiver latenter Steuern nicht belegt werden. Die

⁹⁹⁹ Vgl. Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 604.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Lundholm (2001), S. 301–303 sowie Abschnitt 5.2.2.3.

¹⁰⁰¹ Vgl. hierzu z.B. Müßig/Breitkreuz (2009), S. 512.

Tab. 11: Regressionsergebnisse für das Grundmodell

Modell 7.1a		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-10,078	1,743	1,457	1,344	-3,950	3,145	0,79	2.389	534
	t-Wert	-1,02	8,00***	4,01***	2,61**	-7,12***	1,47			
Modell 7.1b		Konstante	NOA	NFA	AOE	NetDT		Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-8,039	1,764	1,481	1,351	3,980		0,7977	2.389	534
	t-Wert	-1,11	9,21***	4,43***	2,65**	7,20***				
		Y2006	Y2007	Y2008	Y2009	Y2010				
	Koeffizient	4,009	-7,126	-14,804	-5,330	-0,754				
	t-Wert	1,15	-1,80*	-4,78***	-1,23	-0,23				

Abhängige Variable Preis drei Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf einer FE-Schätzung mit robusten Standardfehlern. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von 10 % (*), 5 % (**) und 1 % (***).

Ergebnisse lassen auf eine alternative Interpretation des vom Markt erwarteten Wertbeitrags der DTL schließen. Hypothese 3 wird von den vorliegenden Ergebnissen bestätigt. Dies spricht für eine allgemeine Wertrelevanz des saldierten Betrags latenter Steuerforderungen bzw. latenter Steuerverbindlichkeiten.

7.6 Erweiterte Modellspezifikationen

7.6.1 Verlustjahresbeobachtungen

Beobachtungen mit negativen Ergebnissen müssen innerhalb dieser Untersuchung aus verschiedenen Gründen besondere Berücksichtigung finden: Einerseits wurde in früheren Studien festgestellt, dass die Wertrelevanz von Rechnungslegungsinformationen in Verlustjahren grundsätzlich verschieden von Beobachtungen mit positiven Ergebnissen ist.¹⁰⁰² Damit ergibt sich ein nicht-lineares Verhältnis von Aktienrendite und Ergebnisgröße.¹⁰⁰³ Dies wird u.a. mit der geringeren Persistenz von Verlusten begründet.¹⁰⁰⁴ Der Zusammenhang zwischen Verlusten und Unternehmenswert ist auch durch die Liquidationsoption der Anteilseigner begrenzt.¹⁰⁰⁵ Die Möglichkeit Unternehmensanteile zu veräußern bzw. das gesamte Unternehmen zu liquidieren, bricht somit das lineare Verhältnis zwischen Ergebnisgröße und Unternehmenswert. Eine Unterscheidung zwischen positiven und negativen Ergebnisbeobachtungen ist allein aus diesen Gründen bereits angezeigt.¹⁰⁰⁶

Darüber hinaus sind Verlustjahresbeobachtungen in Bezug auf latente Steuern von besonderem Interesse, da sich die Zahlungswirkungen der zukünftigen Steuerfolgen nur bei positiven (steuerlichen) Ergebnissen entfalten. Wird von einer andauernden Verlustentwicklung ausgegangen, verlieren die Steuerlatenzen ihre Werthaltigkeit. Der Überlegung folgend, dass aktuelle Verluste einen Indikator für zukünftige negative Ergebnisbeiträge darstellen,¹⁰⁰⁷ wird Hypothese 4 aufgestellt:

H4: Die Wertrelevanz latenter Steuern unterscheidet sich bei Vorliegen positiver und negativer Jahresergebnisse.

¹⁰⁰² Vgl. insbesondere Hayn (1995).

¹⁰⁰³ Vgl. Vorstius (2004), S. 102–105.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Chambers (1996); Martikainen (1997); Easton (1999).

¹⁰⁰⁵ Vgl. Berger/Ofek/Swary (1996).

¹⁰⁰⁶ So stellt bspw. auch Vorstius (2004, S. 203) für den deutschen Markt fest, dass nur positive Ergebnisbeobachtungen Wertrelevanz besitzen.

¹⁰⁰⁷ Vgl. z.B. Abschnitt 3.2.3.2.

Um für einen wertdeterminierenden Effekt von Verlustjahresbeobachtungen im Allgemeinen und die Auswirkungen auf die Werthaltigkeit latenter Steuern im Besonderen zu kontrollieren, wird zur Berücksichtigung dieses Umstandes in Modell (7.1a) eine Indikatorvariable (Loss) eingefügt, welche den Wert eins annimmt, wenn in der entsprechenden Jahresbeobachtung ein Verlust vorlag;¹⁰⁰⁸ sonst enthält die Dummy-Variable einen Nullwert. Dabei wird die Loss-Variable sowohl einzeln als auch in Interaktion mit den anderen Modellvariablen integriert. Die Indikatorvariable wird hierfür jeweils mit allen unabhängigen Variablen multipliziert (Interaktionsterme), so dass sich folgende Regressionsgleichung (7.2a) ergibt:

$$P_{it} = \beta_0 + \beta_1 \text{NOA}_{it} + \beta_2 \text{NFA}_{it} + \beta_3 \text{AOE}_{it} + \beta_4 \text{DTL}_{it} + \beta_5 \text{DTA}_{it} + \beta_6 \text{Loss}_{it} + \beta_7 \text{Loss}_{it} \text{NOA}_{it} + \beta_8 \text{Loss}_{it} \text{NFA}_{it} + \beta_9 \text{Loss}_{it} \text{AOE}_{it} + \beta_{10} \text{Loss}_{it} \text{DTL}_{it} + \beta_{11} \text{Loss}_{it} \text{DTA}_{it} + \varepsilon_{it} \quad (7.2a)$$

Nach Einführung der Kontrollvariablen für Verlustjahre lässt sich zunächst konstatieren, dass die Güte des Modells gemessen an der Erklärungskraft ansteigt. Das within R^2 , welches ein Maß für die erklärte Varianz der mittelwertbereinigten Daten darstellt, steigt auf 87 Prozent. Die Grundvariablen des F&O-Bewertungsmodells bleiben qualitativ unbeeinflusst (vgl. Tabelle 13). Tendenziell ist jedoch ein Anstieg des Signifikanzniveaus und der β -Koeffizienten für NOA, NFA und AOE festzustellen. Ebenso bleibt der Zusammenhang zwischen DTL und Marktwert im gleichen Ausmaß und gleicher Bedeutung bestehen. Bemerkenswert ist die nun statistisch signifikante und positive Abhängigkeit des Aktienpreises von DTA, nachdem für Verlustjahre kontrolliert wird. Aufschluss über diesen Effekt bietet auch der Interaktionsterm von Loss und DTA, welcher einen negativen und signifikanten Koeffizienten aufweist. Der grundsätzlich positive Wertbeitrag von DTA bei profitablen Unternehmen (Main Effect) wird bei Unternehmen in einer Verlustsituation gänzlich kompensiert und sogar ins Gegenteil verkehrt, da der negative Koeffizient des Interaktionsterms (Interaction Effect) den positiven β -Wert der DTA übersteigt. Es zeigt sich hieran deutlich das ambivalente Verhältnis von Bewertungs- und Informationseffekten aktiver latenter Steuern, welche die Interpretation dieser Abschlussinformation so schwierig werden lässt. Während latente Steuerforderungen bei positiver Erfolgsaussicht durchaus einen Wertbeitrag durch künftige,

¹⁰⁰⁸ Aufgrund nicht zur Verfügung stehender steuerrechtlicher Ergebnisse für die beobachteten (Konzern-) Unternehmen dient hier das IFRS-Ergebnis als ein Proxy für den steuerrechtlichen Abschluss.

zahlungswirksame Steuerminderzahlungen implizieren, können diese dagegen in Verlustsituationen im *Schildbach*'schen Sinne zu einem „*Mühlenstein am Halse*“¹⁰⁰⁹ der betroffenen Unternehmen werden, da die ggf. notwendige Abwertung der aktiven Steuerlatenzen die Vermögens- und Ertragslage zusätzlich verschlechtert und somit z.B. die Kennzahlen für Kreditkonditionen (debt covenants) beeinflusst. Der Informationsgehalt aktiver latenter Steuern kann demnach immer nur vor dem Hintergrund der jeweiligen Unternehmenssituation beurteilt werden.

Zu beachten ist auch das Schätzergebnis für den Interaktionsterm der DTL mit der Loss-Variable. Im Falle einer Verlustsituation kann auch die Zahlungswirkung passiver latenter Steuern nicht zum Tragen kommen. Dementsprechend wäre hier eine Abschwächung des negativen Wertbeitrags der DTL im Verlustfall zu vermuten gewesen, welches durch einen positiven Koeffizienten β_{10} Ausdruck finden würde. Im Gegensatz hierzu weist der Interaktionsterm auf einem Signifikanzniveau von 10 Prozent einen negativen Zusammenhang zum Aktienpreis auf. Passive latente Steuern wirken sich demnach in Verlustjahren sogar verstärkt negativ auf den Marktwert der jeweiligen Unternehmen aus. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass Schulden in wirtschaftlich angespannten Zeiten vom Markt besonders kritisch gesehen werden. Diese Interpretation unterstreicht damit den Schuldcharakter passiver latenter Steuern.

In Übereinstimmung mit theoretischen Überlegungen und früheren empirischen Untersuchungen zur Wertrelevanz von Verlustjahresbeobachtungen¹⁰¹⁰ gewinnt dagegen der Buchwert des Eigenkapitals an Bedeutung. Der Interaktionsterm von Loss und NOA hat einen positiven Effekt auf den Koeffizienten der Hauptvariable. Die Verlustsituation hat keinen statistisch nachweisbaren Einfluss auf den Zusammenhang von AOE und P, was sich in der statistischen Insignifikanz des Interaktionsterms Loss_AOE ausdrückt.

Die Ergebnisse des Modells (7.2a) werden auch dadurch bestätigt, wenn in Modell (7.1a) ausschließlich positive Vorsteuerergebnisbeobachtungen berücksichtigt werden (Modell 7.2b). In diesem Vergleichsfall stehen DTA auf einem einprozentigen Signifikanzniveau in einer positiven Relation zum Aktienpreis. Werden dagegen nur die 511 Verlustjahresbeobachtungen im Regressionsmodell (7.1a) berücksichtigt, sind weder DTA noch DTL mit dem Marktwert des Unternehmens auf statistisch nachweisbarem Niveau korreliert.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Schildbach (1998), S. 945 sowie Abschnitt 3.2.3.4.

¹⁰¹⁰ Vgl. Collins/Pincus/Xie (1999); Barth/Beaver/Landsman (1998); Chang/Herbohn/Tutticci (2009), S. 15.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass Hypothese 4 durch die Regressionsergebnisse bestätigt wird. Ein Verlust in der externen Berichterstattung lässt grundsätzlich auf negative Erfolgsaussichten in zukünftigen Steuerabschlüssen schließen, was wiederum die Werthaltigkeit der Steuerlatenzen tangiert.

7.6.2 Versuch einer Laufzeitbestimmung

Wie in Abschnitt 5.3 ausführlich dargestellt, wird der Fair Value einer Steuerlatenz neben der Realisationswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von zukünftig verrechenbarem steuerlichem Ergebnis auch durch die erwartete Laufzeit bzw. durch den Auflösungszeitpunkt bestimmt. Letzteres ist für Außenstehende nur schwer einschätzbar, da die Rechnungslegung nach IFRS hierzu keine direkten Angaben erfordert.¹⁰¹¹ Insbesondere sind alle latenten Steuern als langfristig auszuweisen. In der Literatur wurde der Versuch unternommen, anhand der Angaben zu den jeweiligen Entstehungsursachen latenter Steuern im Anhang des Jahresabschlusses die Laufzeiten der einzelnen Kategorien zu approximieren bzw. Vermutungen über den Zeitpunkt ihrer Zahlungswirksamkeit anzustellen.¹⁰¹² IAS 12.81 (g) fordert die Angabe des Betrags der latenten Steueransprüche und latenten Steuerverbindlichkeiten aufgegliedert nach *„jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften“*. Dieses Angabeerfordernis lässt einen breiten Spielraum für die Abschlussersteller bzgl. der Aufspaltung der Entstehungsursachen. Dennoch wurden in einem weiteren Datenerhebungsschritt die entsprechenden Angaben zu den Entstehungsursachen latenter Steuern aus den Anhangangaben der Jahresabschlüsse manuell für das Jahr 2006 erhoben.¹⁰¹³ Ausgehend von der in Abschnitt 7.2 erhobenen Stichprobe konnte von den 584 Beobachtungen aus diesem Jahr die entsprechenden Angaben für 237 Unternehmen in den jeweiligen Abschlüssen ausfindig gemacht werden. Es zeigt sich, dass es aufgrund der divergierenden Klassifizierungsangaben nur schwer möglich ist eine einheitliche Abgrenzung nach vermutlich ähnlichen Laufzeiten und Realisationswahrscheinlichkeiten der bilanzierten latenten Steuern zu bilden. Hinzu kommt, dass ein Teil der hier betrachteten Abschlussersteller die Aufgliederung in die Entstehungsursachen latenter Steuern vor der möglichen Saldierung gem. IAS 12.74 ausweist. In

¹⁰¹¹ Zur ausführlichen Diskussion einer Laufzeitbestimmung latenter Steuern nach IFRS siehe Abschnitt 5.3.2 sowie Breitzkreuz/Müßig (2011), S. 1233–1236.

¹⁰¹² Zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen dabei Amir/Kirschenheiter/Willard (1997) für US-GAAP-Bilanzierer und Chluddek (2011) für IFRS-Abschlussersteller.

¹⁰¹³ Das Jahr 2006 wurde als repräsentativer Zeitraum gewählt, um die Besonderheiten der Abschlussjahre 2007 (Abbildung der Unternehmensteuerreform in Deutschland) und die anschließenden Verzerrungen durch die Finanzmarktkrise zu umgehen.

diesen Fällen lässt sich kein eindeutiger Bezug zu den ausgewiesenen Bilanzposten herstellen.

Wird das Saldierungsproblem ignoriert, können die durchschnittlichen Entstehungsursachen latenter Steuern bei den hier betrachteten deutschen IFRS-Bilanzierer wie in Tabelle 12 zusammengefasst werden. Es zeigt sich hieran deutlich, dass die aktiven latenten Steuern zum größten Teil (durchschnittlich ca. 44 Prozent) auf steuerliche Verlustvorträge und Gutschriften entfallen.¹⁰¹⁴ Im Mittel sind weitere 31 Prozent der aktiven Steuerlatenzen auf Rückstellungen und andere Verbindlichkeiten zurückzuführen. Lediglich ca. 25 Prozent der aktiven latenten Steuern beruhen auf temporäre Differenzen aufgrund eines niedrigeren Wertansatzes der IFRS-Vermögenswerte im Vergleich zu ihren korrespondierenden Wirtschaftsgütern in der Steuerbilanz.

Die passiven latenten Steuern entstehen dagegen zu einem weit überwiegenden Teil aufgrund unterschiedlicher Ansatz- und Bewertungsvorschriften auf der Aktivseite der Bilanz. Durchschnittlich 87 Prozent der passivierten Steuerlatenzen resultieren aus einer konservativeren Bilanzierung von Wirtschaftsgütern im Steuerabschluss.

Generell ist es fragwürdig von der Entstehungsursache temporärer Differenzen zwischen Steuer- und IFRS-Abschluss auf die Dauer des Bestehens und somit auf den Diskontierungszeitraum zu schließen. Es können lediglich Tendenzaussagen getroffen werden. Beispielsweise ist zu vermuten, dass sich temporäre Differenzen bei Pensionsrückstellungen im Vergleich zu temporären Differenzen bei sonstigen Rückstellungen aufgrund der grundsätzlich längerfristigen Natur von Pensionszusagen tendenziell später umkehren bzw. auflösen. Wird davon ausgegangen, dass die temporären Differenzen bezogen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen überwiegend auf unterschiedliche Abschreibungsmethoden zurückzuführen sind, könnte dem Kompensationsgedanken auf Gesamtbetrachtungsebene¹⁰¹⁵ folgend vermutet werden, dass eine Nettoauflösung in absehbarer Zeit unwahrscheinlich ist und diese Komponente der Steuerlatenz demnach nur geringe Wertrelevanz besitzt.¹⁰¹⁶ Trotz der Schwierigkeiten einer Laufzeitschätzung anhand der aus der Berichterstattung zur Steuerabgrenzung nach IFRS gewonnenen Informationen wird versucht, folgende Hypothese zu testen:

¹⁰¹⁴ Zu einem ähnlichen Ergebnis bei einer Untersuchung deutscher IFRS-Abschlüsse in den Jahren 2003 und 2005 kommen bereits Küting/Zwirner (2005) und Küting/Zwirner (2007).

¹⁰¹⁵ Vgl. hierzu Abschnitt 3.2.2.1.

¹⁰¹⁶ Vgl. Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 605.

H5: Die Wertrelevanz latenter Steuern steigt bei (vermuteten) zeitnahe Auflösungszeitpunkt.

Tab. 12: Deskriptive Statistik der disaggregierten Steuerlatenzen in der Teilstichprobe

Aktive latente Steuern in Mio. Euro	Variablen- name	Mittelwert	Standard- abweichung	Max.	Durchschnittl. Anteil an gesamten DTA
Eigenkapital	DTA_Eq	0,131	1,312	18	0,34 %
Immaterielle Vermögenswerte	DTA_Int	12,611	87,170	1.072	4,48 %
Sachanlagen	DTA_PPE	29,679	313,674	4.792	4,93 %
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	DTA_FAnc	4,182	26,651	315	1,62 %
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	DTA_FAc	8,048	54,482	576	2,44 %
Vorräte	DTA_Inv	17,469	94,279	1.146	7,30 %
Sonstige Vermögenswerte	DTA_OthA	13,753	100,874	1.058	3,66 %
Pensionsrückstellungen	DTA_Pen	59,303	251,509	1.927	14,69 %
Sonstige Rückstellungen	DTA_Pro	44,920	242,333	2.582	8,85 %
Sonstige Verbindlichkeiten	DTA_OthL	61,705	358,266	3.653	7,39 %
Leasing	DTA_Lea	2,741	37,267	572	0,78 %
Steuerliche Verlustvorträge und Gutschriften	DTA_LC	71,917	459,484	6.677	43,52 %
Passive latente Steuern, in Mio. Euro	Variablen- name	Mittelwert	Standard- abweichung	Max	Durchschnittl. Anteil an gesamten DTL
Eigenkapital	DTL_Eq	2,295	29,498	453	1,74 %
Immaterielle Vermögenswerte	DTL_Int	85,081	593,644	6.945	20,58 %
Sachanlagen	DTL_PPE	100,628	425,606	3.482	35,57 %
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	DTL_FAnc	6,168	35,445	277	1,72 %
Kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	DTL_FAc	41,716	396,015	5.703	9,63 %
Vorräte	DTL_Inv	22,320	114,557	1.154	11,70 %
Sonstige Vermögenswerte	DTL_OthA	24,218	245,428	3.696	7,62 %
Pensionsrückstellungen	DTL_Pen	16,598	146,515	2.127	2,33 %
Sonstige Rückstellungen	DTL_Pro	6,095	26,661	281	3,38 %
Sonstige Verbindlichkeiten	DTL_OthL	24,171	128,195	952	5,04 %
Leasing	DTL_Lea	14,464	218,774	3.368	0,69 %

Eine Integration aller 23 disaggregierten latenten Steuerposten würde auch aufgrund der relativ kleinen Stichprobe zu einer Überspezifikation des Regressionsmodells

führen.¹⁰¹⁷ Um dem Prinzip einer sparsamen Parametrisierung zu genügen und dem oben erläuterten Saldierungsproblem zu begegnen, werden demnach die disaggregierten Steuerlatenzen als saldierte Größen betrachtet. Die qualitativ gleich bleibenden Ergebnisse bei einer Nettobetrachtung aktiver und passiver latenter Steuern auf aggregierter Ebene in Abschnitt 7.5 (Modell 7.1b) rechtfertigen ebenfalls eine solche Vorgehensweise. Demnach wird für die Untersuchung der Wertrelevanz der nach den Entstehungsursachen disaggregierten Steuerlatenzen ebenfalls einer Nettobetrachtung gefolgt. Die disaggregierten Nettosteuerlatenzen gliedern sich somit in 11 Einzelvariablen und einer Variable für aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Das OLS-Regressionsmodell (7.3) lautet dabei wie folgt:

$$P_i = \beta_0 + \beta_1 \text{NOA}_i + \beta_2 \text{NFA}_i + \beta_3 \text{AOE}_i + \beta_4 \text{NetDT_Eq}_i + \beta_5 \text{NetDT_Int}_i + \beta_6 \text{NetDT_PPE}_i + \beta_7 \text{NetDT_FAnc}_i + \beta_8 \text{NetDT_FAc}_i + \beta_9 \text{NetDT_Inv}_i + \beta_{10} \text{NetDT_OthA}_i + \beta_{11} \text{NetDT_Pen}_i + \beta_{12} \text{NetDT_Pro}_i + \beta_{13} \text{NetDT_OthL}_i + \beta_{14} \text{NetDT_Lea}_i + \beta_{15} \text{DTA_LC}_i + \varepsilon_i \quad (7.3)$$

Die Variablen der β -Koeffizienten 4 bis 15 richten sich dabei nach der Definition aus Tabelle 12 und sind jeweils wieder durch die Anzahl der Aktien dividiert. Das Ergebnis der OLS-Regressionsanalyse mit robusten Standardfehlern¹⁰¹⁸ zeigt bei fast allen Variablen die erwarteten Vorzeichen, jedoch sind nur einige der Koeffizienten auch auf statistisch signifikantem Niveau von null verschieden. Für eine Relevanz des Auflösungszeitraums spricht, dass latente Steuern auf kurzfristige Finanzanlagen signifikant zur Erklärung des Marktwerts eines durchschnittlichen Unternehmens beitragen, während latente Steuern auf langfristige Finanzanlagen möglicherweise aufgrund des aufgeschobenen Realisationszeitpunktes keinen statistisch signifikant von null verschiedenen Wertbeitrag liefern. Demgegenüber stehen die auf einem zehnpromzentigen Niveau signifikanten Korrelationskoeffizienten von NetDT_PPE und NetDT_Pen. Vergleicht man die standardisierten Beta-Koeffizienten, haben latente Steuern auf Ansatz- und Bewertungsunterschiede im Sachanlagevermögen sogar einen stärkeren Einfluss auf den Aktienpreis als latente Steuern auf kurzfristige Finanzanlagen. Latente Steuern auf temporäre Differenzen, welche auf Rückstellungen zurückzuführen sind, scheinen im

¹⁰¹⁷ Vgl. Hübler (2005), S. 17; Schira (2009), S. 602.

¹⁰¹⁸ Der Breusch-Pagan/Cook-Weisberg-Test indiziert das Vorliegen von Heteroskedastizität. Die Toleranzstatistik gibt keine Anzeichen für das Vorliegen von Multikollinearität. Der höchste VIF beträgt 7,89 (NOA).

Tab. 13: Regressionsergebnisse (Kontrolle für Verlustjahresbeobachtungen)

Modell 7.2a		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	Within R ²	Beob.	UN
	Koeffizient	-4,786	1,744	2,008	1,623	-3,741	4,104	0,870	2.389	534
	t-Wert	-0,68	12,27***	8,83***	4,05***	-7,81***	2,82**			
		Loss	Loss_NOA	Loss_NFA	Loss_AOE	Loss_DTL	Loss_DTA			
	Koeffizient	10,313	0,133	-0,784	-0,076	-9,478	-21,443			
	t-Wert	1,28	2,43**	-4,40***	-0,14	-1,74*	-1,88*			
Modell 7.2b		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	Within R ²	Beob.	UN
	Koeffizient	5,897	1,727	2,021	1,959	-3,634	4,081	0,917	1.878	479
	t-Wert	0,78	13,4***	9,73***	9,46***	-10,55***	3,15***			

Abhängige Variable Preis drei Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf FE-Schätzungen mit robusten Standardfehlern. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von 10 % (*), 5 % (**) und 1 % (***).

Tab. 14: Regressionsergebnisse (disaggregierte Nettosteuerlatenzen)

Modell 7.3		Konstante	NOA	NFA	AOE	NetDT_Eq	NetDT_Int	adj. R ²	UN
	Std. Koeffizient	48,131	0,408	0,034	0,214	0,087	0,031	0,582	216
	t-Wert	1,63	2,07**	0,31	1,79*	0,56	0,56		
		NetDT_PPE	NetDT_FAnc	NetDT_FAc	NetDT_Inv	NetDT_OthA	NetDT_Pen		
	Std. Koeffizient	0,710	0,227	0,603	0,157	-0,101	0,276		
	t-Wert	1,83*	1,40	1,99**	1,08	-1,43	1,70*		
		NetDT_Pro	NetDT_OthL	NetDT_Lea	DTA_LC	Loss			
	Std. Koeffizient	0,502	0,471	0,236	0,035	0,026			
	t-Wert	1,85*	2,01**	1,99**	1,09	0,79			

Abhängige Variable Preis drei Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf einer OLS-Schätzung mit robusten Standardfehlern. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von 10 % (*), 5 % (**) und 1 % (***).

Allgemeinen Wertrelevanz zu besitzen. Als langfristig einzustufende Steuerlatenzen auf temporäre Differenzen aus der Pensionsrückstellungsbilanzierung weisen einen geringeren standardisierten Beta-Koeffizienten auf als latente Steuern auf sonstige Rückstellungen. Weiterhin zeigen latente Steuern auf temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und IFRS-Ansätzen von sonstigen Verbindlichkeiten und bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen einen statistisch signifikanten Zusammenhang zum Unternehmenswert.

Bemerkenswert ist auch das Ergebnis für aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge. Die statistische Insignifikanz dieser (am Anteil gesamter aktiver latenter Steuern gemessenen) bedeutenden Komponente lässt auf fehlende Wertrelevanz schließen und könnte auf die viel kritisierte mangelnde Zuverlässigkeit dieses Bilanzierungssachverhalts zurückzuführen sein. Dem soll im nächsten Abschnitt weiter nachgegangen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Hypothese 5 weder abgelehnt noch eindeutig angenommen werden kann. Dies liegt zum einen an den teilweise unerwartet hohen Wertbeiträgen einiger Einzelkomponenten mit vermutet längerfristiger Laufzeit im Vergleich zu den disaggregierten Steuerlatenzen beruhend auf eher kurzfristiger temporärer Differenzen. Zum anderen limitiert das erwähnte Saldierungsproblem und die Schwierigkeit, verschiedenartig vorgenommene Klassifizierungen seitens der Abschlussersteller in einheitliche Kategorien zusammenzufassen die Aussagekraft dieser Analyse und früherer Untersuchungen.

7.6.3 Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge

Die Disaggregation der DTA in latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge und sonstige aktive Steuerlatenzen in der im vorangehenden Abschnitt beschriebenen Teilstichprobe ermöglicht grundsätzlich eine genauere Untersuchung des vermuteten Bewertungs- bzw. Informationseffektes dieser Abschlussinformation. Die Ergebnisse früherer Studien¹⁰¹⁹ lassen darauf schließen, dass aktive latente Steuern auf Verlustvorträge (DTA_LC) einen im Vergleich zu aktiven Steuerlatenzen auf temporäre Differenzen abweichenden Informationsgehalt besitzen. In Bezug auf die Marktwertgleichung bedeutet dies, dass sich bei DTA_LC ein potenziell positiver Effekt aus der Bewertungsperspektive und einem evtl. negativen Effekt aus der

¹⁰¹⁹ Vgl. insbesondere Amir/Sougiannis (1999).

Informationsperspektive gegenüberstehen.¹⁰²⁰ Es wird demnach folgende offene Hypothese formuliert:

H6: *Die Wertrelevanz aktiver latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge unterscheidet sich von der von sonstigen aktiven Steuerlatenzen.*

Das zu testende OLS-Regressionsmodell (7.4a) gestaltet sich wie folgt:

$$P_i = \beta_0 + \beta_1 \text{NOA}_i + \beta_2 \text{NFA}_i + \beta_3 \text{AOE}_i + \beta_4 \text{DTL}_i^x + \beta_5 (\text{DTA}_i^x - \text{DTA_LC}_i) + \beta_6 \text{DTA_LC}_i + \varepsilon_i \quad (7.4a)$$

Aus Konsistenzgründen werden hierbei die DTL^x und DTA^x als Summe der teilweise unsaldierten Einzelkomponenten der Teilstichprobe definiert. Um dem Heteroskedastizitätsproblem zu begegnen, erfolgt die Schätzung wiederum mit robusten Standardfehlern.¹⁰²¹

Es zeigt sich, dass lediglich die aktiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen zwischen den Bilanzansätzen im IFRS- und Steuerabschluss einen signifikant von null verschiedenen Koeffizienten aufweisen. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge besitzen keine empirisch nachweisbare Wertrelevanz. Das Ergebnis bleibt unverändert, wenn Verlustbeobachtungen analog zu Modell (7.2a) als Interaktion mit den erklärenden Variablen in Modell (7.4b) integriert werden. Dementsprechend scheint der Markt unabhängig von der Unternehmenssituation aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge keine Informationsrelevanz bzw. Verlässlichkeit zuzusprechen. Allerdings sind die Ergebnisse dieser beiden Regressionsanalysen mit Vorsicht zu beurteilen. Ein VIF von 12.34 respektive 12.19 für die Variablen DTL^x und DTA^x deutet auf ein Multikollinearitätsproblem hin.¹⁰²² Die bivariaten Korrelationskoeffizienten zeigen mit $\rho = 0,94$ bzw. mit $\rho = 0,70$ einen bedeutsamen Zusammenhang zwischen den erklärenden Variablen DTL^x und $(\text{DTA}^x - \text{DTA_LC})$ untereinander bzw. zwischen DTL^x und NOA . Im Einzelfall kann dies zu einer Überschätzung des Effektes einer der Variablen mit gleichzeitiger Unterschätzung des Effektes der anderen Variable führen.¹⁰²³ Da es sich bei den problembehafteten Variablen um die eigentlich zu testenden Größen handelt, ist ein Ausschluss nicht möglich. Allerdings kann die hier nicht im Fokus stehende passive

¹⁰²⁰ Vgl. hierzu Abschnitt 6.2.3.2.

¹⁰²¹ Weitere Annahmentests erfolgten analog zu Modell 7.3.

¹⁰²² Vgl. Belsley/Kuh/Welsch (1980), S. 93.

¹⁰²³ Vgl. z.B. Kennedy (1998), S. 184.

Steuerlatenz mit den Nettovermögenswerten zusammengefasst werden. Das so spezifizierte Regressionsmodell (7.4c):

$$P_i = \beta_0 + \beta_1 BV_i + \beta_2 AOE_i + \beta_3 (DTA^x - DTA_LC_i) + \beta_4 DTA_LC_i + \varepsilon_i, \quad (7.4c)$$

mit $BV_i = NOA_i + NFA_i - DTL^x$, führt jedoch zu einer Ablehnung des F-Tests. Die Null-Hypothese des F-Tests, nach welcher keine der erklärenden Variablen einen Einfluss auf den Aktienpreis ausübt, kann nicht verworfen werden (p-Wert = 0,398), Generell sind demnach die Ergebnisse dieser Teiluntersuchung bezüglich aktiver latenter Steuern in Frage zu stellen. Die hier vorliegenden Daten ermöglichen es nicht, eine allgemeingültige Aussage zur Wertrelevanz aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge im Vergleich zu den aktiven Steuerlatenzen auf temporäre Differenzen zu treffen. Hypothese H6 ist somit hier nicht überprüfbar. Eine derartige Analyse bleibt zukünftigen empirischen IFRS-Studien vorbehalten. Insbesondere könnte die Einführung der Valuation Allowance in IAS 12, wie es bereits in ED/2009/2 angedacht war, ggf. zu einer verbesserten Datenlage und somit zu weiterführenden Erkenntnissen führen.

7.6.4 Industrieeffekte

Während der FE-Schätzer für spezifische Unternehmens- und Zeiteffekte kontrolliert, könnte darüber hinaus auch die jeweilige Industriezugehörigkeit die Bewertungsgleichung beeinflussen. Um u.a. für systematische Unterschiede z.B. bzgl. der Kapitalkosten und der Persistenz von Residualergebnissen zu kontrollieren, wurden die Unternehmen in Industrieklassen eingeteilt. Die Klassifizierung ist zeitinvariant, d.h. es kommt zu keiner Änderung der kategorialen Variable über den Beobachtungszeitraum. Die Anwendung des FE-Regressionsmodells lässt jedoch neben den gleichen Unternehmen über die Jahre keine weiteren zeitinvarianten Variablen zu. Frühere Studien versuchen dem Problem zeitinvarianter Testvariablen im FE-Modell zu begegnen, indem sie hierfür wieder auf eine pooled OLS-Regression oder das RE-Modell zurückgreifen.¹⁰²⁴ Die Verwendung des FE-Modells erfolgt aber gerade aufgrund der Feststellung, dass von einer Korrelation der Individualeffekte mit

¹⁰²⁴ Vgl. Chluddek (2011), S. 21.

Tab. 15: Regressionsergebnisse (aktive latente Steuern auf Verlustvorträge)

Modell 7.4a		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL^x	adj. R²	UN
	Koeffizient	-72,756	6,733	2,482	20,221	-121,052	0,401	216
	t-Wert	-2,74***	3,84***	1,50	3,18***	-7,91***		
		DTA^x – DTA_{LC}	DTA_{LC}					
	Koeffizient	133,356	7,418					
	t-Wert	7,69***	0,48					
Modell 7.4b		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL^x	adj. R²	UN
	Koeffizient	-90,631	7,702	2,621	24,591	-122,838	0,406	216
	t-Wert	-3,04**	4,17***	1,51	3,19***	-7,54***		
		DTA^x – DTA_{LC}	DTA_{LC}	Loss	Loss_NOA	Loss_NFA		
	Koeffizient	137,722	-8,803	91,504	-4,956	0,415		
	t-Wert	7,35***	0,39	1,18	-0,55	0,03		
		Loss_AOE	Loss_DTL	Loss_(DTA^x – DTA_{LC})	Loss_DTA_{LC}			
	Koeffizient	-26,450	-143,356	158,915	-10,037			
	t-Wert	-1,24	-1,11	1,45	-0,32			
Modell 7.4c		Konstante	BV	AOE	DTA^x – DTA_{LC}	DTA_{LC}	adj. R²	UN
	Koeffizient	-5,326	4,834	21,191	17,860	-10,529	0,103	216
	t-Wert	-0,26	1,60	1,03	1,13	-0,70		

Abhängige Variable Preis drei Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf OLS-Schätzungen mit robusten Standardfehlern. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von 10 % (*), 5 % (**) und 1 % (***).

den erklärenden Variablen auszugehen ist. Demnach können weder OLS- noch RE-Regressionen zu interpretierbaren Ergebnissen führen.¹⁰²⁵

Eine Möglichkeit zur konsistenten Schätzung zeitinvarianter Variablen innerhalb einer Panelregression bietet der Hausman-Taylor-Instrumentenschätzer.¹⁰²⁶ Hierfür ist es aber u.a. erforderlich, mindestens eine unabhängige und zeitvariante Variable zu definieren, welche exogen, d.h. vermutlich nicht mit dem unbeobachteten fixen Effekt korreliert ist.¹⁰²⁷ Dies ist in der hier unterstellten Bewertungsgleichung jedoch nicht theoretisch einwandfrei möglich, da alle verwendeten zeitvarianten Variablen von dem jeweiligen Unternehmen potenziell in einer unbeobachteten Beziehung stehen. Aus diesem Grund wird das in der empirischen Forschungsliteratur zu Finanzmärkten und Rechnungslegung bislang weniger geläufige Fixed Effect Vector Decomposition (FEVD)-Verfahren von *Plümper* und *Troeger* (2007) zur Schätzung des Modells (7.5a) mit integrierten zeitinvarianten Industrieklassifizierungen verwendet.¹⁰²⁸

$$P_{it} = \beta_0 + \beta_1 \text{NOA}_{it} + \beta_2 \text{NFA}_{it} + \beta_3 \text{AOE}_{it} + \beta_4 \text{DTL}_{it} + \beta_5 \text{DTA}_{it} + \sum_{j=1}^9 \beta_{5+j} \text{Indus}_j + \varepsilon_{it} \quad (7.5a)$$

Um die Industriezugehörigkeit der Beobachtungen gemäß Tabelle 8 für die Regression zu operationalisieren, wurden einzelne Branchen zu übergeordneten Industrieklassen zusammengefasst und anschließend jeweils als Indikatorvariablen transformiert. Die Zusammenfassung zu 10 übergeordneten Industrieklassen erfolgte aufgrund ähnlicher Durchschnittskennzahlen (Eigenkapitalquote, Umsatzrentabilität und Anlageintensität) und Gemeinsamkeiten im Geschäftsprozess.¹⁰²⁹ Die zusammengefassten Industrieklassen und ihr jeweiliger Anteil an der Stichprobe sind in Tabelle 16 dargestellt.

¹⁰²⁵ Vgl. hierzu bereits Mundlak (1978), S. 74–75.

¹⁰²⁶ Vgl. Hausman/Taylor (1981).

¹⁰²⁷ Vgl. Cameron/Trivedi (2010), S. 290–293.

¹⁰²⁸ Dabei bleibt nicht unerwähnt, dass die Anwendung dieses speziellen Instrumenten Variablen Schätzverfahrens auch kritisch gesehen wird. Vgl. Greene (2010); Breusch et al. (2011).

¹⁰²⁹ Für die Industriekontrollvariablen wurden folgende Branchen zusammengefasst: (1) Aerospace, Automotive, Machinery & Equipment; (2) Apparel, Retailers, Textiles; (3) Beverages, Food, Drugs, Cosmetics & Health Care, Chemicals; (4) Construction, Electrical, Metal Producers, Metal Product Manufacturers, Paper; (5) Electronics; (6) Financial; (7) Oil, Gas, Coal and Utilities; (8) Printing & Publishing, Recreation; (9) Transportation; (10) Diversified und Miscellaneous.

Tab. 16: Zusammengefasste Industrieklassen (Indikatorvariable)

Zusammengefasste Industrieklassen	Variable Indus	Beobachtungen	Prozent
Maschinenbau/Automobil	1	366	10,99
Textilien/Großhandel	2	165	4,96
Chemie/Nahrungsmittel	3	348	10,45
Metall- und Papierverarbeitung	4	294	8,83
Elektronik/Computer	5	445	13,37
Finanzindustrie	6	533	16,01
Versorgungsindustrie	7	152	4,57
Unterhaltung/Information	8	166	4,99
Transport	9	55	1,65
Sonstige	10	805	24,18
Summe		3.329	100

Die Ergebnisse der Regressionsanalyse zu dem Modell 7.5a mittels dem FEVD-Verfahren sind in Tabelle 17 abgebildet. Es zeigt sich, dass die Kontrolle für Industrieeffekte keinen qualitativen Einfluss auf die Ergebnisse der bisherigen Regressionsanalysen hat. Ein treibender Industrieeffekt kann somit ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Regressionsmodells (7.5b) beruhen auf einer Schätzung der Gleichung (7.5.a) mittels des Hausman-Taylor-Verfahren, wenn trotz den theoretischen Problemen NOA und NFA als exogene Variablen definiert werden.

7.6.5 Endogenitätsproblem und Erste-Differenzen-Modell

Die vorangehende Untersuchung baut auf einer Level-Spezifikation auf, da in dem zugrundeliegenden Modell die Variablen in absoluter Höhe (Level) definiert sind.¹⁰³⁰ Ebenso ist es aber auch möglich, die Variablen in dem Modell als erste Differenz (Change) zu bestimmen, d.h. anstatt den Wert zum Stichtag heranzuziehen, die absolute Veränderung in den Rechnungslegungsdaten zu messen.¹⁰³¹ Allgemein soll dieses Verfahren einerseits möglichen Heteroskedastizitäts- und statistischen Normierungsproblemen entgegenwirken und stellt gleichzeitig einen Test auf Endogenität der Modellspezifikation dar.¹⁰³² Treten in einer „First-Difference“-Schätzung große Unterschiede zu den Ergebnissen der Level-Schätzung auf, ist zu vermuten, dass ein sog. „omitted variable bias“ vorliegt. In diesem Fall wäre die

¹⁰³⁰ Vgl. Barth (2000, S. 14) zum logischen Ausgangspunkt von einer Level-Spezifikation beim empirischen Testen von Residualgewinnmodellen.

¹⁰³¹ Vgl. hierzu z.B. Easton (1999), S. 403.

¹⁰³² Vgl. Barth (2000), S. 14–15.

Tab. 17: Regressionsergebnisse (Industrieffekte)

Modell 7.5a		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	adj. R²	Beob.	UN
	Koeffizient	0,451	1,743	1,457	1,344	-3,950	3,145	0,984	2.389	534
	t-Wert	0,01	21,85***	12,39***	10,17***	-4,64***	1,54			
		Indus1	Indus2	Indus3	Indus4	Indus5	Indus 6			
	Koeffizient	34,466	11,437	-157,174	-0,391	0,952	-10,505			
	t-Wert	0,66	0,17	-2,66***	-0,01	0,02	-0,22			
		Indus 7	Indus 8	Indus 9						
	Koeffizient	15,577	0,296	-15,024						
	t-Wert	0,20	0	-0,10						

Abhängige Variable Preis drei Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf einer Schätzung auf Basis des Fixed Effect Vector Decomposition (FEVD)-Verfahrens von Plümer und Troeger (2007). Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von 10 % (*), 5 % (**) und 1 % (***).

Modell 7.5b		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	Beob.	UN
	Koeffizient	17,992	1,599	1,314	1,344	-3,455	1,251	2.389	534
	z-Wert	0,45	66,97***	41,68***	44,15***	-11,69***	2,13**		
		Indus1	Indus2	Indus3	Indus4	Indus5	Indus 6		
	Koeffizient	45,004	-2,602	-146,695	-7,038	-13,696	-13,420		
	z-Wert	0,63	-0,03	-1,88*	-0,09	-0,21	-0,21		
		Indus 7	Indus 8	Indus 9					
	Koeffizient	1,055	-16,093	-31,619					
	z-Wert	0,01	-0,17	-0,16					

Abhängige Variable Preis drei Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf einer Schätzung auf Basis des Instrumentenschätzers von Hausman und Taylor (1981). Zeitvariant und exogen: NOA, NFA. Zeitvariant und endogen: AOE, DTL, DTA. Zeitinvariant und exogen: Indus1-indus9. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von 10 % (*), 5 % (**) und 1 % (***).

Exogenitätsannahme verletzt und weder das FE- noch das RE-Modell kann angewendet werden.

Unter Beibehaltung der F&O-Modellannahmen wird hier die erste Differenz folgendermaßen in die Regressionsgleichung (7.6) transformiert:

$$\Delta P_{it} = \beta_0 + \beta_1 \Delta \text{NOA}_{it} + \beta_2 \Delta \text{NFA}_{it} + \beta_3 \Delta \text{AOE}_{it} + \beta_4 \Delta \text{DTL}_{it} + \beta_5 \Delta \text{DTA}_{it} + \varepsilon_{it} \quad (7.6)$$

$$\text{mit: } \Delta P_{it} = P_{it} - P_{it-1},$$

$$\Delta \text{NOA}_{it} = \text{NOA}_{it} - \text{NOA}_{it-1},$$

$$\Delta \text{NFA}_{it} = \text{NFA}_{it} - \text{NFA}_{it-1},$$

$$\Delta \text{AOE}_{it} = \text{AOE}_{it} - \text{AOE}_{it-1},$$

$$\Delta \text{DTL}_{it} = \text{DTL}_{it} - \text{DTL}_{it-1},$$

$$\Delta \text{DTA}_{it} = \text{DTA}_{it} - \text{DTA}_{it-1}.$$

Das Modell wird ebenfalls mittels fixer Effekte und robuster Standardfehler geschätzt. Die Anzahl der Beobachtungen verringert sich aufgrund der für die Differenzermittlung fehlenden Vergleichsgrößen für das Jahr 2005. Das Resultat der Regressionsanalyse ist in Tabelle 18 dargestellt.¹⁰³³ Es zeigt sich, dass die Ergebnisse der Level-Spezifikation auch durch eine Schätzung der Gleichung von ersten Differenzen der Variablen bestätigt werden. Insbesondere behalten alle Variablen ihre prognostizierten Vorzeichen und sind auf konventionellem Niveau eines zweiseitigen t-Tests statistisch signifikant. Auch die Güte des Modells gemessen am within R^2 und am Ergebnis des F-Tests bleibt unverändert im Vergleich zur Level-Betrachtung. Weiterhin ist festzustellen, dass ΔDTA nun bereits im Grundmodell (ohne Kontrolle für Verlustjahresbeobachtungen) auf einem signifikanten Niveau mit ΔP im Zusammenhang steht. Dies kann dadurch erklärt werden, dass sich durch die Differenzentransformation die Effekte von Verlustjahren teilweise eliminieren lassen.¹⁰³⁴ Im Übrigen deuten die qualitativ gleich bleibenden Ergebnisse im Vergleich

¹⁰³³ Wenn davon ausgegangen wird, dass das Jahresergebnis der Veränderung der Nettobuchwerte entspricht, könnten auch direkt die Erfolgsgrößen als „First-Difference“-Variablen verwendet werden. Das Modell würde sich dann folgendermaßen darstellen: $\Delta P = \text{Jahresergebnis} + \Delta \text{AOE} + \text{latenter Steueraufwand/-ertrag}$. Vgl. hierzu z.B. Cauwenberge/Ghent (2010), S. 91. Die Angaben zu den latenten Steueraufwendungen und -erträgen stehen nur für 1.146 Beobachtungen zur Verfügung. Nach Abzug anderer fehlender Variablen verbleiben bloß 907 Beobachtungen. Von daher wurde auf eine alternative „Change“-Spezifizierung anhand von GuV-Daten verzichtet.

¹⁰³⁴ Ähnlich auch Landsman/Magliolo (1988), S. 600–601.

zur Level-Spezifikation darauf hin, dass keine intertemporal-konstante und korrelierte Variablen in den vorherigen Modellen ausgelassen wurden.¹⁰³⁵ Dennoch kann ein „correlated omitted variable bias“ durch unbeobachtete Heterogenität durch intertemporal-variiierende und nicht berücksichtigte Effekte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

7.7 Sensitivitätsanalyse

7.7.1 Alternative Eigenkapitalkosten

In früheren Wertrelevanzstudien wurden diverse Methoden zur Ermittlung der Eigenkapitalkosten bei der Berechnung der operativen Residualgewinne gewählt. Zu unterscheiden ist dabei die Anwendung eines einheitlichen und konstanten Eigenkapitalkostensatzes und das Heranziehen von unternehmensindividuellen und zeitspezifischen Eigenkapitalrenditen. Studien, welche einen einheitlichen Kapitalkostensatz zur Berechnung der abnormalen Renditen heranziehen, verwenden entweder den risikolosen Zins¹⁰³⁶, einen pauschalen risikoadjustierten Zins¹⁰³⁷ oder ziehen die durchschnittliche Aktienrendite des Marktes heran¹⁰³⁸. Theoretisch berücksichtigen unternehmensspezifische Eigenkapitalkosten die individuellen Unsicherheiten genauer; allerdings gehen die individuell ermittelten Kapitalkosten mit größeren Standardfehler einher.¹⁰³⁹

Um einen Vergleich zu früheren Untersuchungen zu ermöglichen, wurden die Residualgewinne zusätzlich mittels einheitlicher Eigenkapitalkosten berechnet und in dem ansonsten gleich bleibenden Grundmodell integriert.¹⁰⁴⁰ In Anlehnung an *Chludek* (2011) werden bei ansonsten gleich bleibenden Variablen aus Modell (7.1a) Kapitalkosten von 12 Prozent angewendet, welche auf den von *Stehle* und *Hartmond* (2010) ermittelten durchschnittlichen Aktienrendite für den deutschen Kapitalmarkt

¹⁰³⁵ Vgl. Barth (2000), S. 15.

¹⁰³⁶ Zur Begründung der Anwendung des risikolosen Zinssatzes siehe Stromann (2003), S. 190 und Dornbusch (1999), S. 116.

¹⁰³⁷ Zur pauschalen Anwendung eines 4 bis 6 prozentigen Risikozuschlags vgl. Begley/Feltham (2000), S. 26; Ahmed/Morton/Shaefer (2000), S. 282; Nissim/Penman (2001), S. 128. Kritisch hierzu Beaver (1999), S. 37.

¹⁰³⁸ Vgl. z.B. Dechow/Hutton/Sloan (1999), S. 14; Chludek (2011), S. 6.

¹⁰³⁹ Vgl. Fama/French (1997), S. 153–193; Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach Gesellschaft (1996), S. 550–558.

¹⁰⁴⁰ Dies entspricht auch den restriktiven Annahmen des Ohlson-Modells, in welchem die Eigenkapitalkosten als deterministisch und unter homogenen Erwartungen der Marktteilnehmer definiert werden. Vgl. Ohlson (1995), S. 665. Zu einer Erweiterung diesbzgl. vgl. auch Ang/Liu (1998).

Tab. 18: Regressionsergebnisse (Erste-Differenzen-Modell)

Modell 7.6		Konstante	ΔNOA	ΔNFA	ΔAOE	ΔDTL	ΔDTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	4,245	0,966	0,630	1,783	-1,289	8,563	0,816	1.837	486
	t-Wert	4,85***	2,62**	2,80**	6,07***	-1,95**	1,94**			

Abhängige Variable Δ Preis drei Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf FE-Schätzungen mit robusten Standardfehlern. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von 10 % (*), 5 % (**) und 1 % (***).

basieren.¹⁰⁴¹ Die Ergebnisse der Regressionen mit den so kalkulierten Residualgewinnen sind in Modell (7.7a) in Anhang 5 ausgewiesen.

Eine alternative Berechnung der abnormalen Ergebnisse kann unter Verwendung des Tax Capital Asset Pricing Model (TaxCAPM)¹⁰⁴² erfolgen.¹⁰⁴³ Entsprechend dieser Kapitalmarkttheorie gilt für das deutsche Steuerrecht unter der vereinfachenden Annahme einer jährlichen Realisation der Kursgewinne für die erwartete Nach-Steuer-Eigenkapitalrendite des j-ten Finanztitels $E(r_j)$ ¹⁰⁴⁴

$$E(r_j) = [r_f + [E(r_m) - r_f] \cdot \beta_j] \cdot (1 - s),$$

wobei Kursgewinne, Dividenden und Zinsen aus risikofreien Anlagen einheitlich einem Steuersatz von $s = 26,4 \%$ (Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.¹⁰⁴⁵ Der risikofreie Zinssatz r_f , der Betafaktor β_j und die erwartete Marktrendite $E(r_m)$ werden wie folgt geschätzt:

Bei der empirischen Ermittlung des risikolosen Zinssatzes wurde auf Kassazinssätze deutscher Staatsanleihen, welche als nahezu risikofreie Kapitalanlagen einzustufen sind, zurückgegriffen. Die Deutsche Bundesbank schätzt entsprechende Zinsstrukturkurven anhand der Svensson-Methode¹⁰⁴⁶ und veröffentlicht die Daten online.¹⁰⁴⁷ Verwendet wurden die aktuellen Zinssätze am Monatsende jeweils drei Monate nach dem Bilanzstichtag des Unternehmens. Vereinfachend wurde von einer flachen Zinskurve ausgegangen und eine Restlaufzeit von 10 Jahren unterstellt.¹⁰⁴⁸ Um konsistent zur Ermittlung der erwarteten Marktrendite vorzugehen, wurde zudem von einem Renditeintervall von einem Jahr ausgegangen.

Bei der erwarteten Marktrendite wird üblicherweise auf einen Aktienindex abgestellt. Prinzipiell soll eher ein breiter Index herangezogen werden, da das Marktportfolio der Theorie nach sämtliche riskante Finanztitel umfasst. Daher wurde hier der CDAX-

¹⁰⁴¹ Vgl. Chluddek (2011), S. 6.

¹⁰⁴² Vgl. zum Standard-CAPM Sharpe (1964), Lintner (1965) und Mossin (1966). Zur Erweiterung zum sog. TaxCAPM vgl. Brennan (1970).

¹⁰⁴³ Zur Verwendung eines modifizierten CAPM bei der Ermittlung der Kapitalkosten im F&O-Modell vgl. z.B. Giner/Iniguez (2006), S. 176 und Ota (2002) S. 165.

¹⁰⁴⁴ Siehe z.B. Wiese (2007).

¹⁰⁴⁵ Auf eine Modellierung des Halbeinkünfte- bzw. Anrechnungsverfahrens vor der Unternehmenssteuerreform 2008/2009 wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

¹⁰⁴⁶ Siehe Svensson (1991).

¹⁰⁴⁷ Vgl. Bundesbank (2011).

¹⁰⁴⁸ Diese Annahme wird ad-hoc festgelegt, ist aber in der Bewertungspraxis üblich, siehe Kruschwitz/Löffler/Essler (2009), S. 106 und Pratt/Grabowski (2008), S. 71.

Performanceindex verwendet und die entsprechende erwartete Rendite aus historischen Zeitreihen abgeleitet, was die Annahme konstanter Marktrisikoprämien impliziert.¹⁰⁴⁹ Berechnet wurde dann der gewichtete Mittelwert der logarithmischen Jahresrenditen des CDAX über eine Schätzperiode von 20 Jahren.¹⁰⁵⁰

Der Betafaktor β_j stellt den Steigungsparameter einer linearen Regression zwischen der Rendite des CDAX-Performance-Index und der Aktienrendite des jeweiligen Unternehmens dar. Analog zur bisherigen Vorgehensweise wurden logarithmische Jahresrenditen berechnet. Die Schätzperiode wurde auf 60 Monate festgelegt.¹⁰⁵¹

Das Resultat der Schätzung des Regressionsmodells (7.7b) mit nach dieser Methode berechneter abnormaler Ergebnisse befindet sich in Anhang 5.

Es zeigt sich, dass die beiden hier berechneten Residualgewinnalternativen¹⁰⁵² als Unternehmenswertdeterminante nicht signifikant von null verschieden sind und auch die erklärte Varianz im Vergleich zum Grundmodell (7.1a) abnimmt. Hinsichtlich der übrigen Modellvariablen ergeben sich beim Heranziehen der alternativen Kapitalkosten keine wesentlichen Abweichungen zu den Regressionsmodellen, in welchen die erwarteten Kapitalkosten als durchschnittliche vergangenheitsbezogene Aktienrendite der jeweiligen Unternehmen und Jahre geschätzt werden. Generell sind die Schätzergebnisse des Modells robust gegenüber Zinsänderungen, was die qualitativ unveränderten Ergebnisse bei Anwendung eines pauschalen 8, 10 und 14 prozentigen Zinssatzes indizieren (vgl. Modelle (7.7c) bis (7.7e) in Anhang 5).¹⁰⁵³ Die Ergebnisse der Regression bleiben auch gleich, wenn die alternativen Eigenkapitalkosten nur für dieselben Unternehmensbeobachtungen kalkuliert werden, welche auch im ursprünglichen Modell (7.1) Eingang gefunden haben. Dadurch soll ein Selection Bias durch die Wahl der Aktienrenditen zur Ermittlung der Kapitalkosten ausgeschlossen werden, da diese nur für 2.389 von den 3.143 möglichen Beobachtungen zur Verfügung stehen.

¹⁰⁴⁹ Die Verwendung des Performanceindex des CDAX wird etwa auch von Kruschwitz/Löffler/Essler (2009), S. 115 und S. 125 empfohlen.

¹⁰⁵⁰ Für eine 20-jährige Schätzperiode plädieren u.a. Pratt/Grabowski (2008), S. 94.

¹⁰⁵¹ Üblicherweise wird mit Schätzperioden von zwei bis fünf Jahren gerechnet, siehe Kruschwitz/Löffler/Essler (2009), S. 130. Damit eine ausreichende Anzahl an Messwerten zur Verfügung steht wird hier mit fünf Jahren (60 Monaten) gerechnet. Ebenso auch Bartholdy/Peare (2001).

¹⁰⁵² Eine weitere Möglichkeit bietet auch die Schätzung der Renditen durch das Drei-Faktoren-Modell von Fama und French. Vgl. Fama/French (1992) und Fama/French (1993). Dabei handelt es sich um eine Mischung von spezifischen und invarianten Kapitalkosten. Callen und Segal (2005, S. 414) berechnen z.B. zeitspezifische Kapitalkosten anhand risikoarmer Schuldverschreibungen je Unternehmen und schlagen zusätzlich zeitinvariante Industrierisikoprämien auf. Vgl. auch Myers (1999), S. 15; Frankel/Lee (1998), S. 288.

¹⁰⁵³ Zu einem ähnlichen Ergebnis bzgl. der Irrelevanz der Kapitalkostendefinition kommen auch Frankel/Lee (1998), S. 283–319.

7.7.2 Alternative Bezugsgröße

Die Skalierung der Daten wird aus verschiedenen Gründen vorgenommen: Sie dient der Vermeidung von Heteroskedastizität¹⁰⁵⁴, dem Ausschluss von Größeneffekten¹⁰⁵⁵ und kann dem „correlated omitted variable bias“¹⁰⁵⁶ und einem überhöhten Bestimmtheitsmaß (R^2) entgegenwirken¹⁰⁵⁷. Eine übliche Methode zur Vermeidung von Verzerrungen in Wertrelevanzstudien ist die Division der Variablen durch die Anzahl der Aktien.¹⁰⁵⁸ Allerdings wurde die Verwendung von per-share-Daten auch aus verschiedenen Gründen kritisiert.¹⁰⁵⁹ Darauf eingehend wurde das Regressionsmodell zusätzlich mit dem Marktwert respektive dem Buchwert des Eigenkapitals als Bezugsgröße geschätzt. Dazu wurden alle einer Skalierung zugänglichen unabhängigen Variablen durch den Marktwert bzw. Buchwert zu Beginn der Periode geteilt. Als abhängige Variable dient dann die Marktkapitalisierung drei Monate nach Abschlussstichtag respektive die Market-to-Book Ratio.¹⁰⁶⁰ Diese Modelle besitzen jedoch keinerlei Erklärungskraft gemessen am Bestimmtheitsmaß, so dass diese Skalierungen verworfen wurden.

7.7.3 Beobachtungen mit negativem Eigenkapital

Die dem F&O-Modell zugrundeliegende Dynamik berücksichtigt nicht die Wirkungen, welche bei finanziellen Schwierigkeiten zu erwarten sind, wie es bei einem negativen Eigenkapitalausweises der Fall ist. Das lineare Modell basierend auf Abschlussinformationen kann insbesondere nur dann eine glaubwürdige Schätzung für den Marktwert des Eigenkapitals darstellen, wenn die operativen Aktivitäten relativ stabil sind. Eine lineare Approximation ist insofern inadäquat, wenn das abnormale Einkommen dauerhaft negativ ist, wie es sich zwangsläufig aus der Berechnung mit negativem Eigenkapital bzw. negativen operativen Nettovermögenswerten ergeben muss.¹⁰⁶¹ Demnach wurden Beobachtungen mit negativem Eigenkapital (76) bzw. negativen operativen Nettovermögenswerten (105) für eine alternative Untersuchung

¹⁰⁵⁴ Vgl. Gujarati (1995), S. 356; Easton/Sommers (2003), S. 18.

¹⁰⁵⁵ Vgl. Easton (1998), S. 237.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Barth/Kallapur (1996), S. 555; Barth/Clinch (2001), S. 35–36.

¹⁰⁵⁷ Vgl. Brown/Lo/Lys (1999), S. 86–92.

¹⁰⁵⁸ Vgl. z.B. Kothari/Zimmerman (1995); Barth/Beaver/Landsman (1992).

¹⁰⁵⁹ Vgl. Christie (1987), S. 237; Easton (1998), S. 238; Brown/Lo/Lys (1999), S. 87–88; Barth/Clinch (2001), S. 6; Stromann (2003), S. 203.

¹⁰⁶⁰ Vgl. zu diesen Vorgehensweisen z.B. Easton/Summers (2003), S. 51–52; Giner/Iniguez (2006), S. 176 oder auch Amir/Kirschenheiter/Willard (1997), S. 618. Eine ausführliche Diskussion der Problematik findet sich auch bei Vorstius (2004), S. 164–170.

¹⁰⁶¹ Vgl. zu theoretischen Analysen diesbzgl. Yee (1999) und Zhang (2000).

entfernt (Modell (7.8a) und Modell (7.8b)).¹⁰⁶² Nach dieser Bereinigung reduzierte sich die Stichprobe auf 2.333 bzw. 2.317 Beobachtungen, die Ergebnisse der Regressionsanalyse, insbesondere die Vorzeichen der Koeffizienten und das Signifikanzniveau, blieben jedoch qualitativ unverändert (vgl. Tabelle 20 in Anhang 5).

7.7.4 Alternatives Zeitfenster

Um eine verzögerte Informationsverarbeitung des Kapitalmarkts bzw. spätere Veröffentlichung der Informationen aus den Jahresabschlüssen zu berücksichtigen, wurde für das Grundmodell (7.1) alternativ der Aktienpreis als abhängige Variable und die ausstehenden Aktien zur Division der unabhängigen Variable zu einem Zeitpunkt von vier und fünf Monaten nach dem Abschlussstichtag erhoben.¹⁰⁶³ Die Ergebnisse dieser Regressionsmodelle (7.9a) und (7.9b) sind in Anhang 5 dargestellt. Es zeigt sich, dass die Wahl der alternativen Berechnungsstichtage zu keinen wesentlichen Abweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen aus Modell (7.1a) führen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ergebnisse der Regressionsanalyse robust gegenüber alternativen Kapitalkostendefinitionen, dem Ausschluss von Beobachtungen mit negativem Eigenkapitalausweis und gegenüber der Verwendung alternativer Zeitfenster bei der Informationsverarbeitung sind.

7.8 Grenzen der Untersuchung

„Any test of the models is a joint test of the model (or the model's assumptions) and that the model is descriptive of the market's pricing of stocks“¹⁰⁶⁴. Auch das dieser Untersuchung zugrundeliegende Bewertungsmodell unterliegt mehr oder weniger restriktiven Annahmen,¹⁰⁶⁵ welche auch die Validität der empirischen Analyse limitieren.¹⁰⁶⁶ Als Grundvoraussetzung für die Beurteilung des Zusammenhangs von Aktienpreisen und Rechnungslegungsdaten ist von Kapitalmarkteffizienz auszugehen.¹⁰⁶⁷ Die empirische Forschungsliteratur hat zwar bereits Belege, welche gegen die Effizienzmarkthypothese sprechen hervorgebracht,¹⁰⁶⁸ dennoch wird die Annahme einer zumindest mittelstarken Markteffizienz für den hier betrachteten deutschen

¹⁰⁶² Analog zu dieser Vorgehensweise Begley/Feltham (2000), S. 22; Myers (1999), S. 15; Stromann (2003), S. 184–185.

¹⁰⁶³ Vgl. zu einer viermonatigen Stichtagswahl z.B. Dhaliwal/Trezevant/Willkins (2000), S. 49.

¹⁰⁶⁴ Kothari (2001), S. 178.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

¹⁰⁶⁶ Vgl. z.B. Barth (2000), S. 14.

¹⁰⁶⁷ Für das hier verwendete Modell vgl. Feltham/Ohlson (1995), S. 694.

¹⁰⁶⁸ Vgl. z.B. Bernard/Thomas (1989). Zu einer Übersicht und anekdotischen Belegen auch Breitkreuz (2009b), S. 2–5.

Kapitalmarkt als vertretbar angesehen¹⁰⁶⁹. So wurde auch bei der Bildung der Stichprobe und der Auswahl der Unternehmen auf die Gewährleistung dieses Annahmekriteriums Wert gelegt. Wird nicht von einer Effizienz der Kapitalmärkte insbesondere bezüglich der Informationsverarbeitung ausgegangen, wäre das gewählte Untersuchungsdesign nicht anwendbar.

Darüber hinaus beruht das zugrundeliegende Bewertungsmodell auf der Annahme autoregressiver Zeitreihenprozesse, welcher unter Umständen nicht einwandfrei in dem operationalisierten Regressionsmodell abgebildet werden können bzw. die geschätzten Koeffizienten in nicht deutbarer Weise beeinflussen.¹⁰⁷⁰ Um dem zu begegnen, wurde beispielsweise die Sensitivität der Ergebnisse für verschiedene Operationalisierungen der erwarteten zukünftigen Residualgewinne getestet. Eine perfekte Abbildung des tatsächlichen stochastischen Prozesses der abnormalen Ergebnisse und anderer Informationen setzt jedoch die Kenntnis der Parameter des Zeitreihenprozesses voraus. Spezifikationsfehler können demnach nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Weiterhin erfüllt die Rechnungslegung nach IFRS nicht die strenge Annahme der Gültigkeit des Kongruenzprinzips (Clean Surplus Relation). Dies ist eine viel diskutierte Problematik in der empirischen Forschungsliteratur zum F&O-Modell.¹⁰⁷¹ Vorgänge in der Rechnungslegung, welche gegen das Kongruenzprinzip verstoßen („dirty surplus items“)¹⁰⁷², werden gemeinhin als nicht nachhaltig bzw. transitorisch betrachtet.¹⁰⁷³ Aus diesem Grund kann argumentiert werden, dass diese auch keine persistenten Residualgewinne generieren und demnach keinen Einfluss auf den Marktpreis des Eigenkapitals haben dürften.¹⁰⁷⁴ Die unter Umgehung der Erfolgsrechnung berücksichtigten Buchwertänderungen sind demnach irrelevant für die Regressionsgleichung und können vernachlässigt werden.¹⁰⁷⁵

Ein potenzielles Endogenitätsproblem in der vorliegenden Untersuchung wurde bereits adressiert. Die Wahrscheinlichkeit eines „correlated omitted variable bias“ und somit

¹⁰⁶⁹ Vgl. Vorstius (2004), S. 123.

¹⁰⁷⁰ Vgl. Walker (1997), S. 345; Holthausen/Watts (2001), S. 60; Cauwenberge/Gent (2010), S. 92.

¹⁰⁷¹ Vgl. Lo/Lys (2000), S. 342; Livnat (2000), S. 368; Ohlson (2000); Nissim/Penman (2001), S. 126; Holthausen/Watts (2001), S. 43–49; Popova (2003); Giner/Iniguez (2006), S. 175–176.

¹⁰⁷² Vgl. ausführlich zum „dirty surplus accounting“ in der IFRS-Rechnungslegung Krotter (2006).

¹⁰⁷³ Vgl. Hand/Landsman (2005), S. 447.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Stark (1997), S. 226; Dechow/Hutton/Sloan (1999), S. 14; Myers (2000), S. 333; Ota (2002), S. 165; Pope/Wang (2005), S. 401–402.

¹⁰⁷⁵ Darüber hinaus zeigt eine Studie von Hand und Landsman (2005), dass eine Adjustierung für „dirty surplus“ in empirischen Wertrelevanzuntersuchungen nur einen vernachlässigbaren Effekt auf die Schätzergebnisse hat. Vgl. Hand/Landsman (2005), S. 447. Vgl. hierzu auch Barth/Beaver/Landsman (2001), S. 92.

das Vorliegen von unbeobachteter Heterogenität konnte aber auf verschiedene Weise reduziert werden: Erstens ermöglicht die verwendete Methodik bei der Analyse der Paneldaten eine Kontrolle für unbeobachtete Unternehmenscharakteristika, welche den Börsenwert des Eigenkapitals beeinflussen. Zweitens zeigt die Regressionsanalyse auf Basis der ersten Differenzen der Modellvariablen keine wesentlichen Abweichungen zu den Ergebnissen der Regression auf Level-Basis. Abweichende Ergebnisse würden dagegen ein Endogenitätsproblem indizieren. Die Möglichkeit, dass eine oder sogar mehrere unabhängige Variablen mit dem idiosynkratischen Fehlerterm ϵ korrelieren und somit der FE-Schätzer verzerrt ist, kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Dies stellt ein allgemeines Problem in der empirischen Kapitalmarktforschung zur Rechnungslegung dar: „*One can view the MBAR (Market based Accounting Research, Anm. d. Ver.) researcher as a `passive observer` incapable of overcoming the omitted variables problem*”¹⁰⁷⁶.

Allgemein herrscht Uneinigkeit über die Implikationen von Wertrelevanzstudien für das Standardsetting.¹⁰⁷⁷ Zwar fehlt eine allgemeine Theorie des Standardsettings, jedoch stellt das IASB in dem „*Conceptual Framework for Financial Reporting*“ zu den IFRS einen theoretischen Rahmen bereit. Das Problem ergibt sich konkret dadurch, dass empirische Untersuchungen zur Rechnungslegung im Allgemeinen nur bestehende oder historische Situationen deskriptiv erklären können.¹⁰⁷⁸ Der Standardgeber dagegen muss normative Fragen beantworten und Regelungen entwerfen, deren Wirkungen i.d.R. erst nach Inkrafttreten messbar werden.¹⁰⁷⁹ Wertrelevanzstudien versuchen aber die in der ex post Perspektive erzielten deskriptiven Untersuchungsergebnisse mit den ex ante zu lösenden normativen Fragestellungen der Standardgebung in Verbindung zu bringen, indem versucht wird die im theoretischen Rahmenkonzept aufgestellten normativen Ziele des IASB zu operationalisieren.¹⁰⁸⁰ Im Fokus steht deshalb die Operationalisierung und nicht die Determinierung des Kriteriums Entscheidungsnützlichkeit mit dessen Unterkriterien Relevanz und glaubwürdige Darstellung¹⁰⁸¹. Auch die vorliegende Untersuchung unternimmt den Versuch, aus der Assoziation von Rechnungslegungsinformationen (hier latente Steuern) und Aktienpreisen die Entscheidungsnützlichkeit des zugrundeliegenden Standards (IAS 12) zu beurteilen. Es bleibt jedoch letztendlich

¹⁰⁷⁶ Landsman/Magliolo (1988), S. 593. Diese verweisen wiederum auf Kinney (1986), S. 343–344.

¹⁰⁷⁷ Zu den beiden ausführlichsten und wohl bekanntesten Diskussionsbeiträgen bzgl. dieser Frage siehe Holthausen/Watts (2001) und Barth/Beaver/Landsman (2001).

¹⁰⁷⁸ Vgl. Holthausen/Watts (2001), S. 5.

¹⁰⁷⁹ Vgl. hierzu auch Vorstius (2004), S. 239.

¹⁰⁸⁰ Vgl. Barth/Beaver/Landsman (2001), S. 78 und S. 80.

¹⁰⁸¹ Vgl. IASB (2010), Tz. QC4.

offen, worauf die Entscheidungsnützlichkeit latenter Steuern zurückzuführen ist. Insbesondere kann das Verhältnis zwischen Relevanz und glaubwürdiger Darstellung nicht exakt bestimmt werden.¹⁰⁸²

Schließlich werden Wertrelevanzstudien, bei welchen die Eigenkapitalgeber im Zentrum des Forschungsinteresses stehen, auch aufgrund der Vernachlässigung anderer Abschlussinformationsverwender kritisiert.¹⁰⁸³ Das IASB hat die Eigen- und Fremdkapitalgeber als Hauptadressaten der IFRS-Rechnungslegung mit ähnlichen Informationsbedürfnissen festgelegt.¹⁰⁸⁴ Dies genügt nach der hier vertretenen Auffassung zur Rechtfertigung der Beschränkung auf Eigenkapitalgeber als untersuchte Gruppe und wird nicht als eine Einschränkung der Ergebnisse vor dem Hintergrund des gesetzten Forschungsziels betrachtet.

7.9 Zusammenfassung und kritische Würdigung

Im Vergleich zu den beiden Referenzstudien zur Wertrelevanz latenter Steuern unterscheidet sich die hier vorliegende Untersuchung von der US-Studie von *Amir, Kirschenheiter* und *Willard* (1997) vordergründig durch den untersuchten Markt und von der deutschen Kapitalmarktstudie von *Chludek* (2011) hauptsächlich durch die weitaus größere Stichprobe, die erweiterte Fragestellung und differenziertere Modellvarianten und Sensitivitätsanalysen. Entgegen den Schlussfolgerungen von *Chludek* (2011) sprechen die Ergebnisse der hier durchgeführten Untersuchung durchaus für die Wertrelevanz latenter Steuern nach IFRS für den deutschen Kapitalmarkt. Der negative Zusammenhang der passiven latenten Steuern und dem Firmenwert lässt auf eine Liability-Sichtweise bzw. eine Interpretation der DTL als Schulden seitens des Kapitalmarkts schließen. Entsprechend der kritischen Diskussion aktiver latenter Steuern in der normativen Fachliteratur besitzen DTA in einer Verlustsituation des bilanzierenden Unternehmens aufgrund der damit einhergehenden Unsicherheit bzgl. der Zahlungswirkung keine messbare Wertrelevanz. Wird dagegen für Verlustjahresbeobachtungen kontrolliert, indiziert der signifikant positive Zusammenhang zwischen aktiven Steuerlatenzen und dem Marktwert des Eigenkapitals eine Bewertungsperspektive der Kapitalmarktteilnehmer bzgl. dieser Bilanzinformation. Aktive latente Steuern werden demzufolge entsprechend der Intention des Standardgebers als Vermögenswerte interpretiert, welche dem durchschnittlichen Eigenkapitalgeber innerhalb seiner Investitionsentscheidung nützliche Informationen

¹⁰⁸² Vgl. zu diesem Problem auch Wagenhofer/Ewert (2007), S. 116–117.

¹⁰⁸³ Vgl. Holthausen/Watts (2001), S. 20.

¹⁰⁸⁴ Vgl. IASB (2010), Tz. OB2.

liefern. Die Adressaten der Abschlussinformationen scheinen jedoch die Realisationswahrscheinlichkeit von aktiven latenten Steuern in wirtschaftlich angespannter Lage pessimistischer einzuschätzen bzw. sprechen der Abschlussinformation in dieser Situation die glaubwürdige Darstellung ab.

Auch der grundsätzlich relativ hohe Wertbeitrag latenter Steuern in der Bewertungsgleichung indiziert die Nützlichkeit dieser Abschlussinformation für Investoren innerhalb ihres Entscheidungskalküls. Die Koeffizienten der untersuchten Variablen sprechen dafür, dass die IFRS-Werte die erwarteten Steuerfolgen nicht vollständig abbilden, jedoch einen Anhaltspunkt dafür bieten. Es lässt sich hieran insofern nicht die vermutete Überbewertung latenter Steuern durch das Diskontierungsverbot nach IFRS empirisch belegen. Die Ergebnisse der Wertrelevanzuntersuchung latenter Steuern aufgegliedert nach den jeweiligen Entstehungsursachen führen nicht zu einwandfreien Belegen für die theoretisch hergeleitete Wertdeterminante der Laufzeit bzw. des Auflösungszeitpunktes. Der voraussichtliche Diskontierungszeitraum bezogen auf die erwartete Zahlungswirkung latenter Steuern ist allerdings auch mittels der vorhandenen Datenlage aus den Informationsanforderungen der IFRS-Rechnungslegung zur Ertragsteuerabgrenzung nur schwer zu modellieren.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind robust gegenüber diversen alternativen Modellspezifikationen. Insbesondere sind diese unempfindlich für unterschiedliche Kapitalkostendefinitionen, Bezugsgrößen sowie Zeitfenster und sind unabhängig von der jeweiligen Industriezugehörigkeit der beobachteten Unternehmen. Eine Schätzung der Regressionsgleichung, bei welcher die Veränderung der Bilanz- und Marktdaten verwendet werden, führt zu qualitativ gleich bleibenden Ergebnissen. Das potenzielle Problem eines „correlated omitted variable bias“ ist demnach nicht feststellbar. Einer Verletzung der Annahmen der zugrundeliegenden Marktwertgleichung wurde versucht entgegen zu wirken.

“...accounting is fundamentally a communication art”.

John C. Burton und Robert J. Sack (1989)¹⁰⁸⁵

8 Thesenförmige Zusammenfassung

1. Aus dem Rückblick auf die Historie der Standardsetzung zur Abgrenzung von Ertragsteuern in der externen Rechnungslegung in den USA lassen sich Grundfragen zur Steuerabgrenzung kondensieren, welche aufgrund der Austrahlungswirkung der US-GAAP¹⁰⁸⁶ auch für die internationale Rechnungslegung maßgebend sind. Wie allgemein bei Fragen zu Sachverhalten in der Rechnungslegung lassen sich auch hier die Grundfragen unter die Kategorien Abgrenzung/Ansatz, Bewertung und Kosten-Nutzen-Überlegung subsumieren. Aufgrund der außergewöhnlichen Eigenschaften von Steuern, wie z.B. dem direkten Bezug zu anderen Bilanzsachverhalten und der Abhängigkeit von dem steuerlichen Ergebnis, stellt sich darüber hinaus auch eine Interpretationsfrage bzgl. dieser Bilanz- und Erfolgskomponenten.
2. Die umfangreiche Diskussion in der Wissenschaft bzgl. der Grundfragen zur Steuerabgrenzung muss vor dem Hintergrund klassischer Bilanztheorien betrachtet werden. So kann der Aufwandscharakter von Steuern als Voraussetzung für eine eigentliche Abgrenzung nur unter der Prämisse einer materiellen Bilanztheorie bejaht werden, welche den Staat als Adressaten der Steuertransaktionen als unternehmensaußenstehend deklariert. Statische und dynamische Aspekte der formellen Bilanztheorien prägen dagegen die jeweiligen Antworten auf die Ansatz-, Interpretations-, Bewertungs- und damit indirekt auch die Kosten-Nutzen-Frage. In diesem bilanztheoretischen Rahmen lassen sich die in der normativen Literatur entwickelten Konzepte und Methoden zur Steuerabgrenzung betten und diskutieren.
3. Wird der Auffassung gefolgt, dass neben den laufenden Ertragsteuern auch Steuereffekte aus sich ergebenden Unterschieden zwischen externem und steuerrechtlichem Abschluss erfasst werden sollen (Interperiod Tax Allocation),

¹⁰⁸⁵ Burton/Sack (1989), S. 110.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Lopatta/Müßig (2007), S. 20.

stellt sich als nächstes die Frage nach dem Umfang einer solchen latenten Steuerabgrenzung. Die Unsicherheit über den Auflösungszeitraum der temporären Differenzen prägt die Diskussion um eine nur teilweise (partial) bzw. umfassende (comprehensive) Steuerallokation. Bei der Beurteilung ist die Perspektive auf die abzugrenzenden Differenzen ausschlaggebend (Gesamt- oder Einzelbetrachtungsebene). Eng verbunden ist hiermit die in der deutschsprachigen Literatur geläufige Auseinandersetzung mit der Frage nach einer Steuerabgrenzung auf quasi-permanente Unterschiede zwischen dem externen und dem steuerrechtlichen Abschluss. Nach einer statisch motivierten Sichtweise, welche die Differenzbetrachtung auf Ebene der jeweiligen Bilanzposten vornimmt, sind nämlich teilweise auch solche Steuerlatenzen abzubilden, welche sich voraussichtlich erst in ferner Zukunft, z.B. bei Liquidation des Unternehmens auflösen. Die dynamisch-erfolgsorientierte Steuerabgrenzung auf unterschiedliche Aufwands- und Ertragsbestandteile kennt diese quasi zeitlich unbegrenzte Abgrenzung nicht. Die konzeptionelle Entscheidung für das Temporary- oder das Timing-Konzept bei der Abgrenzung latenter Steuern ist somit bilanztheoretisch zu begründen. In den IFRS ist eine zunehmende Hinwendung zum statischen Asset-Liability-Ansatz zu verzeichnen. Konsequenterweise verlangt der Standard zur Ertragsteuerabgrenzung IAS 12 eine bilanzorientierte Erfassung latenter Steuern. Der auch in IAS 12 vorgeschriebenen umfassenden Abgrenzungskonzeption (Comprehensive Allocation) stehen jedoch die Ergebnisse verschiedener empirischer Untersuchungen entgegen, welche die Vorzuehenswürdigkeit einer nur teilweisen Steuerabgrenzung (Partial Allocation) sowohl aus einer Unternehmens- als auch einer Marktperspektive indizieren. Dagegen sprechen die Ergebnisse der in dieser Arbeit durchgeführten empirischen Untersuchung am deutschen Kapitalmarkt grundsätzlich für eine Wertrelevanz der umfassenden Steuerabgrenzungskonzeption nach IFRS.

4. Die Aktivierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge lässt sich sowohl durch eine erfolgsorientierte als auch eine vermögensorientierte Sichtweise rechtfertigen. Dennoch wird ein Ansatz aufgrund der sich aus dem steuerlichen Verlust ergebenden negativen Aussicht auf zukünftige Verrechenbarkeit der latenten Steueransprüche in der Literatur sehr kritisch gesehen. IAS 12 schreibt einen Ansatz eines Deferred Tax Asset auf steuerliche Verlustvorträge vor, insofern künftige zu versteuernde Gewinne wahrscheinlich sind,

gegen die dann der Verlustvortrag verrechnet werden kann. Damit wird dem Abschlussersteller jedoch ein nicht zu unterschätzender bilanzpolitischer Spielraum eingeräumt, welcher auch nicht durch das Stetigkeitsgebot eingeschränkt wird. Empirische Studien zum US-amerikanischen Bilanzierungsverhalten können allerdings in der Mehrzahl keine Abweichungen von den Anhaltspunkten zur Verifizierung einer wahrscheinlichen Nutzbarkeit der Verlustvorträge seitens der Abschlussersteller feststellen. Korrespondierend wird anscheinend auch vom Markt den Informationen aus diesen Steueraktiva Wertrelevanz beigemessen. Innerhalb der eigenen empirischen Untersuchung kann dies dagegen für den deutschen Kapitalmarkt nicht bestätigt werden. Zwar besitzen aktive latente Steuern, wenn für Verlustjahresbeobachtungen kontrolliert wird, in ihrer Gesamtheit Wertrelevanz im Sinne eines statistisch signifikanten Zusammenhangs zum Unternehmenswert; hingegen lassen sich den Ergebnissen (auch unter Vorbehalt ökonomischer Probleme) keine Belege für einen vom Markt verarbeiteten Informations- oder Bewertungseffekt bei aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge entnehmen. Die im ED Income Tax angedachte Einführung einer Valuation Allowance entsprechend dem Vorbild aus der US-Rechnungslegung könnte hier ein verbessertes Datenmaterial für zukünftige Untersuchungen liefern.

5. Die bilanztheoretisch motivierte Interpretation latenter Steuern als reine Rechnungsabgrenzungsposten oder als Vermögenswerte bzw. Schulden prägt die Normierung dieser Bilanzierungssachverhalte in den jeweiligen Regelwerken und die Behandlung in der Abschlussanalyse. Eine Interpretation der latenten Steuereffekte als direkten Bewertungsbestandteil der jeweiligen zugrundeliegenden Vermögenswerte und Schulden (Net-of-Tax-Methode) wurde bereits früh in allen hier betrachteten Normensystemen abgelehnt. Aktive und passive latente Steuern erfüllen grundsätzlich die Definitionskriterien von Vermögenswerten und Schulden des IASB-Rahmenkonzepts und werden demnach konsequenterweise auch als eigenständige Bilanz- und Erfolgsbestandteile behandelt. Trotz einer eindeutigen Favorisierung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögenslage bei der Steuerlatenzierung versuchen die IFRS aber weiterhin, auch die Darstellung einer zutreffenden Erfolgslage zu gewährleisten. Dieser Spagat gelingt jedoch nicht immer, so dass es zu einem Kompromiss in den Einzelregelungen zur Steuerabgrenzung nach IFRS kommt. Empirische Studien auf diversen Märkten

belegen die grundsätzliche Wertrelevanz von latenten Steuerbilanzposten wie auch von latenten Steueraufwendungen und -erträgen in den jeweiligen Erfolgsrechnungen. Die Einpreisung der steuerinduzierten (auch erfolgsneutral gebildeten) Bilanzposten in den Unternehmenswert lassen auf ein Vermögens-/Schuldverständnis latenter Steuern zumindest seitens der Eigenkapitalgeber schließen. Der negative (positive) Wertbeitrag der DTL (DTA) innerhalb der hier durchgeführten Untersuchung bestätigen diese Sichtweise für den deutschen Kapitalmarkt und die IFRS-Rechnungslegung.

6. Zu einem Steuerabgrenzungskonzept, welches die periodengerechte Erfolgsermittlung im Sinne von einem zum externen Ergebnis passenden Steueraufwand in den Vordergrund stellt, passt eine Bewertungsmethode, welche die zum Zeitpunkt der Entstehung gültigen Steuersätze zur Bewertung der temporären Differenzen heranzieht (Deferred-Methode). Allerdings kommt es auch hier zu Ergebnisverzerrungen zum Auflösungszeitpunkt bei zwischenzeitlichen Steuersatzänderungen. Korrespondierend zum bilanzorientierten Abgrenzungskonzept schreibt IAS 12 die Anwendung von Steuersätzen vor, welche bei Umkehrung der temporären Differenzen und Verrechnung von steuerlichen Verlustvorträgen und Steuergutschriften voraussichtlich Gültigkeit besitzen (Liability-Methode) und räumt somit dem Ausweis einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögenslage Priorität ein. Um in Perioden, in denen Steuersatzänderungen bekannt werden, das Nachsteuerergebnis und die Steuerquote nicht unnötig weiter zu verzerren als es ohnehin bei Anwendung der Liability-Methode zu geschehen hat, sollten zuvor erfolgsneutral gebildete Steuerlatenzen auch weiterhin erfolgsneutral aufgelöst bzw. korrigiert werden. Diese Forderung wird auch durch empirische Untersuchungen gestützt, welche Fehlinterpretationen von Ergebniseffekten aus Steuersatzänderungen seitens der Abschlussadressaten belegen.
7. Eine weitere Bewertungsfrage stellt die in der Literatur immer wieder aufgetretene Forderung nach einer Zeitwertbilanzierung latenter Steuern dar. Obwohl eine Diskontierung latenter Steuerforderungen und latenter Steuerverbindlichkeiten konzeptionell folgerichtig und auch in Anbetracht anderer vergleichbarer zum Fair Value bewerteter Vermögenswerte und Schulden konsequent wäre, lehnt das IASB dies ab. Begründet wird das Diskontierungsverbot mit Wirtschaftlichkeitsargumenten. Da auch modellanalytische

Überlegungen den Zeitwertausweis latenter Steuern unterstützen, wurde in Abschnitt 5.3 ein praktikables Verfahren zur Laufzeitbestimmung und adäquaten postenspezifischen Risikoberücksichtigung entwickelt, welche den Barwert der Steuerlatenzen determinieren. Nach der hier vertretenden Meinung unterliegen demnach alle latenten Steuerposten, auch solche, welche auf zum Zeitwert bilanzierte Sachverhalte beruhen, dem Diskontierungserfordernis. Das anzuwendende Barwertkalkül unterscheidet sich grundsätzlich für aktive und passive Steuerlatenzen aufgrund der unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsregelungen im aktuellen IAS 12. Die theoretische Analyse zeigt, dass der risikoadäquate Diskontierungsfaktor bei latenten Steuern in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Zählers zwischen den Fremdkapitalkosten und den Eigenkapitalkosten liegen muss. Auch die Ergebnisse empirischer Studien des US-amerikanischen Kapitalmarkts lassen auf die Entscheidungsnützlichkeit des Zeitwerts latenter Steuern schließen. Dabei scheint der Kapitalmarkt einen selbst ermittelten Zeitwert der Steuerlatenzen als entscheidungsnützlich zu qualifizieren, obwohl es ihm grundsätzlich an exakten Informationen über die Inputfaktoren im Bewertungsmodell mangeln muss und er folglich nur approximativ den Zeitwert bestimmen kann. Aus einer transaktionskostenorientierten Sichtweise ist zu hinterfragen, ob die Informationsbeschaffungskosten auf Seiten der Abschlussadressaten nicht die Bereitstellungskosten der Informationen seitens der Abschlussersteller übersteigen. Die Beantwortung der Kostenfrage muss in Ermangelung empirischer Daten zukünftigen Studien vorbehalten bleiben. In der eigenen empirischen Untersuchung lässt sich dagegen keine durch die Adressaten in Deutschland börsennotierter Unternehmen wahrgenommene Überbewertung der Buchwerte der nach IFRS bilanzierten aktiven und passiven latenten Steuern belegen.

8. Die wohl am schwierigsten zu beantwortende Frage ist die Kosten-Nutzen-Abwägung bzgl. der grundsätzlichen Entscheidung für oder gegen eine latente Steuerabgrenzung bzw. den Einzelentscheidungen bei den alternativen Ansatz- und Bewertungskonzeptionen. Zur Beantwortung muss einerseits der Zusatznutzen für den zuvor definierten Abschlussadressaten bestimmt werden und anschließend die Kosten für die Informationsbereitstellung durch den Abschlussersteller gegen die Kosten für den Abschlussadressaten bei eigenständiger Informationsbeschaffung abgewogen und dem Nutzen gegenüber gestellt werden. Insbesondere ist dabei der erhöhte Aufwand bei der

Bereitstellung von prognoseorientierten Informationen seitens des Abschlusserstellers mit dem zusätzlichen Nutzen für die Abschlussadressaten und auch mit dem Vorteil einer verbesserten Steuerplanung für das Unternehmen aufzurechnen. Diesbezüglich ist auch fraglich, ob bei dieser Abwägung zwischen großen kapitalmarktorientierten Unternehmen mit einer Vielzahl von Eigentümern und kleinen und mittleren Unternehmen mit einer kleineren und evtl. abweichenden Adressatengruppe für den externen Abschluss zu unterscheiden ist. Dieser Überlegung folgend hat das IASB in den IFRS for SMEs auch bzgl. der Steuerabgrenzung reagiert und die bei den „Full“-IFRS wegen ihrer Aufwendigkeit viel kritisierten Anhangsangabeverpflichtungen für KMU gekürzt. Letztendlich bleibt die Kosten-Nutzen-Abwägung aber eine empirische Frage, welche jedoch aufgrund der notwendigerweise durchzuführenden interpersonellen Nutzenvergleiche und der entsprechenden Quantifizierung schwierig bis unmöglich eindeutig zu beantworten ist. Qualitative Befragungen von KMU in Deutschland zeigen, dass die Kosten für eine latente Steuerabgrenzung von den Abschlusserstellern generell als relativ hoch eingeschätzt und die Frage nach dem Nutzen uneinheitlich beantwortet wird.

Anhang

Anhang 1: Übersicht über den Standardisierungsprozess zur Abgrenzung von Ertragsteuern in den USA

Jahr	Standard-setzer	Verlautbarung	Titel	Neuerung
1942	CAP	ARB No. 18	<i>Unamortized Discount and Redemption Premium of Bonds Refunded</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Erwähnung einer Abgrenzung von Ertragsteuern (Interperiod Tax Allocation)
1944	CAP	ARB No. 23	<i>Accounting für Income Taxes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Klassifizierung von Steuern als Aufwand • Anerkennung von zeitlichen Erfassungsunterschieden zwischen steuerlichem und finanziellem Abschluss • Empfehlung zur teilweisen Berücksichtigung dieser Differenzen als latente Steuern
1945	SEC	ASR No. 53	<i>In the Matter of 'Charges in Lieu of Taxes'</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Ablehnung einer latenten Steuerabgrenzung
1946	CAP	ARB No. 27	<i>Emergency Facilities</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Implizite Befürwortung der Net-of-Tax-Methode • Bewertung der Emergency Facilities zu einem Wert geringer als der Marktwert, da ihr Steuervorteil aufgebraucht sei
1952	CAP	ARB No. 42	<i>Emergency Facilities - Depreciation, Amortization, and Income Taxes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der Steuerabgrenzung aufgrund von Sonderabschreibungen im Rahmen des Korea-Kriegs • Erfassung der Steuerlatenz in einem separaten Bilanzposten; Bevorzugung der Liability-Methode • Erstmalige Verwendung des Begriffs "deferred taxes"
1953	CAP	ARB No. 43	<i>Restatement and Revision of Accounting Research Bulletins (Abschnitte 9C, 10B, 11B, und 15)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Explizite Zulassung der Bewertung von temporären Differenzen zu aktuellen und zukünftigen Steuersätzen • Möglichkeit des Ausweises latenter Steuern unter bestimmten Umständen nur im Anhang
1954	CAP	ARB No. 44	<i>Declining Balance Depreciation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Explizite Vorschrift zur Abgrenzung aller Timing-Differenzen auf Abschreibungsunterschiede; Keine Berücksichtigung von quasi-permanenten Differenzen (Partial Allocation)

1958	CAP	ARB No. 44 (rev)	<i>Declining Balance Depreciation (Paragraphen 4,5,7 und 10)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel zu einer umfassenden Steuerabgrenzung auch auf quasi-permanente Differenzen (Comprehensive Allocation) mit Ausnahmen • Angabe des Betrags an nicht erfassten latenten Steuern • Verbot des Ausweises latenter Steuern im Eigenkapital
1958	SEC	ASR No. 85	<i>Statement of Administrative Policy Regarding Balance Sheet Treatment of Credit Equivalent to Reduction in Income Taxes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung der latenten Steuerabgrenzung auf alle Abschreibungsdifferenzen (Comprehensive Allocation) • Befürwortung der Deferred-Methode
1959	CAP	ARB No. 51	<i>Consolidated Financial Statements (Paragraph 17)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausgeschüttete Gewinne einer Tochtergesellschaft führen zu temporären Differenzen • Latente Steuern sind zu bilden, solange nicht von einer permanenten Thesaurierung ausgegangen wird (Ausnahme zur Comprehensive Allocation)
1962	APB	APB No. 1	<i>New Depreciation Guidelines (Paragraph 1, 5 und 6)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Comprehensive Allocation auf weitere Abschreibungsdifferenzen
1965	APB	APB No. 6	<i>Status of Accounting Research Bulletins (Paragraph 21)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmals Net-of-Tax-Methode nicht mehr explizit als Alternative genannt • Erstmalige Verwendung der Begriffe Deferred--Methode und Liability-Methode im Standard
1965	SEC	ASR No. 102	<i>Balance Sheet Classification of Deferred Income Taxes Arising From Installment Sales</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmte latente Steuern müssen eindeutig als Verbindlichkeit ausgewiesen werden
1966	APB	APB No. 10	<i>Omnibus Opinion - 1966 (Paragraph 6)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Erwähnung und gleichzeitiges Verbot einer Diskontierung latenter Steuern
1967	APB	APB No. 11	<i>Accounting for Income Taxes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtend umfassende Steuerabgrenzung (Comprehensive Allocation) • Deferred-Methode als einzige zulässig • Unterscheidung kurz- und langfristiger latenter Steuern in der Bilanz • Ansatzverbot aktiver latenter Steuern auf Verlustvträge
1971		APB No. 18	<i>The Equity Method of Accounting For Investments in Common Stocks</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung des Erfordernisses der Steuerabgrenzung bei der Equity-Methode in der Konzernrechnungslegung
1972	APB	APB No. 23	<i>Accounting for Income Taxes - Special Areas</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Steuerabgrenzung auf thesaurierte Gewinne von Tochtergesellschaften, Joint Ventures und Investments, welche nach der Equity-Methode konsolidiert werden

1972	APB	APB No. 24	<i>Accounting for Income Taxes - Investments in Common Stock Accounted for by the Equity Method (other than Subsidiaries and Corporate Joint Ventures)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzende Detailregelungen zu APB No. 18 und APB No. 23 bei der Erfassung latenter Steuern auf Konzernebene
1973	APB	APB No. 28	<i>Interim Financial Reporting</i>	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung zur Steuerabgrenzung bei unterjährigen Berichten analog zu APB No. 11, 23 und 24
1975	FASB	SFAS No. 9	<i>Accounting for Income Taxes - Oil And Gas Producing Companies</i>	<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung der Steuerabgrenzung auf Entwicklungskosten in der Öl- und Gasindustrie
1977	FASB	FASB Int. 18	<i>Accounting for Income Taxes in Interim Periods</i>	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme zur unterjährigen Ertragsteuerabgrenzung
1978	FASB	FASB Int. 22	<i>Applicability of Indefinite Reversal Criteria to Timing Differences</i>	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Ausnahmefälle zur Comprehensive Allocation auf die in APB No. 23 genannten Fälle
1979	FASB	SFAS No. 31	<i>Accounting for Tax Benefits Related to U.K. Tax Legislation Concerning Stock Relief</i>	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme zur Steuerabgrenzung auf temporäre Differenzen aufgrund einer Steuererleichterung für Unternehmen mit Gewinnen aus UK
1980	FASB	SFAS No. 37	<i>Balance Sheet Classification of Deferred Income Taxes</i>	<ul style="list-style-type: none"> Latente Steuern, die nicht einem bestimmten Vermögenswert oder Schuld zugeordnet werden können, sollen nach ihrem erwarteten Umkehrungszeitpunkt als "current" oder "noncurrent" klassifiziert werden
1987	FASB	SFAS No. 96	<i>Accounting for Income Taxes</i>	<ul style="list-style-type: none"> Wechsel zur Asset-Liability-Methode Erweiterung der Steuerabgrenzung durch das Temporary-Konzept
1988	FASB	SFAS No. 100	<i>Accounting for Income Taxes — Deferral of the Effective Date of FASB Statement No. 96</i>	<ul style="list-style-type: none"> Aufschiebung des Anwendungszeitpunktes für SFAS No. 96
1992	FASB	SFAS No. 109	<i>Accounting for Income Taxes</i>	<ul style="list-style-type: none"> Erleichterung der Ansatzvoraussetzungen für aktive latente Steuern (auch auf steuerliche Verlustvorträge) Einführung der Valuation Allowance Abschaffung der Ausnahmetatbestände zur Comprehensive Allocation

Anhang 2: Entwicklung der Konzepte und Methoden der Ertragsteuerabgrenzung nach US-GAAP und IAS/IFRS

Jahr	Verlautbarung	Partial Allocation	Comprehensive Allocation	erfolgsorientierte Asset-Liability-Methode	bilanzorientierte Asset-Liability-Methode	Deferred-Methode	Timing-Konzept	Temporary-Konzept
USA								
1944	ARB No. 23 Accounting for Income Taxes	X		X		X	X	
1967	APB No. 11 Accounting for Income Taxes		X			X	X	
1987	SFAS No. 96 Accounting for Income Taxes		X		X			X
1992	SFAS No. 109 Accounting for Income Taxes		X		X			X
IASB								
1978	Exposure Draft E13 <i>Accounting for Taxes on Income</i>	X	X	X		X	X	
1979	IAS 12 <i>Accounting for Taxes on Income</i>	X	X	X		X	X	
1989	Exposure Draft E33 <i>Accounting for Taxes on Income</i>	X	X	X			X	
1994	Exposure Draft E49 <i>Income Taxes</i>		X		X			X
1996	IAS 12 <i>Income Taxes</i>		X		X			X
2009	Exposure Draft ED/2009/2 <i>Income Tax</i>		X		X			X

Anhang 3: Verwendete Notation in Abschnitt 5.2

Notation	Erklärung
anx_t	abnormaler Gewinn oder auch Residualgewinn für den Zeitraum (t-1, t); ergibt sich aus $x_t - bv_{t-1} \cdot r$
bv_t^n	Buchwert des Eigenkapitals zum Zeitpunkt t, mit n = IFRS, EK oder NPV, wenn Steuern nach den Konzepten DTIFRS, DTEK oder DTNPV abgegrenzt werden
ci_t	Auszahlungen (für Investitionen) für den Zeitraum (t-1, t)
cr_t	Einzahlungen für den Zeitraum (t-1, t)
d_t	Nettocashflow, welcher als Dividende ausgezahlt wird für den Zeitraum (t-1, t)
dte_t	Latenter Steueraufwand für den Zeitraum (t-1, t); ergibt sich aus: $\tau \cdot (ox_t - y_t)$
dtl_t	Passive latente Steuer zum Zeitpunkt t
MV_t	Marktwert des Eigenkapitals, hier auch gleichzeitig Unternehmenswert, zum Zeitpunkt t
oa_t	Buchwert der operativen Vermögenswerte zum Zeitpunkt t
ox_t	Operatives Vorsteuerergebnis für den Zeitraum (t-1, t)
r	risikoloser Zinssatz
R	Risikoloser Aufzinsungsfaktor ($R = 1 + r$)
ta_t	Steuerwert (tax basis) der operativen Vermögenswerte zum Zeitpunkt t
tet	Steueraufwand im Zeitraum (t-1, t)
v_t	andere Informationen im Zeitraum (t-1, t)
x_t	Gewinn (nach Steuern) für den Zeitraum (t-1, t)
y_t	Steuerrechtliches Einkommen für den Zeitraum (t-1, t)
β	$(\varphi \cdot \kappa - 1) / (R - \omega) - 1$
γ	Maßstab für die Persistenz der Einzahlungen; ökonomische Erhaltungsrate der Vermögenswerte, wobei $(1 - \gamma)$ die ökonomische Wertminderung darstellt
δ_B	Erhaltungsrate der Vermögenswerte in der externen Rechnungslegung, wobei $(1 - \delta_B)$ die Abschreibungsrate darstellt
δ_τ	Erhaltungsrate der Vermögenswerte in der steuerrechtlichen Jahresrechnung, wobei $(1 - \delta_\tau)$ die Abschreibungsrate nach Steuerrecht darstellt
ε_t	unsystematischer Störterm im Zeitraum (t - 1, t)
φ	$R / (R - 1)$
κ	Maßstab für den Einfluss der Investitionsauszahlungen (ci) der Periode t auf die Einzahlungen (cr) zum Zeitpunkt t+1; mit $\kappa > 0$
λ	$\varphi \gamma \cdot \kappa \cdot (1 - \tau) + \tau \cdot (1 - \delta_\tau) \cdot \varphi \tau$
τ	Ertragsteuersatz
Φ	$(R - \gamma)^{-1}$
ψ	risikoloser Zinssatz $(R - 1)$ dividiert durch die Summe aus steuerrechtlicher Abschreibungsrate und risikolosem Zinssatz, $(R - 1) + (1 - \delta_\tau)$
ω	Maßstab für die Persistenz vergangener Gewinne; mit $\omega \in [0, R)$

Anhang 4: Tabellarische Übersicht - Studien zur Praxis der Bilanzierung latenter Steuern in Deutschland

Studien zu DAX 30 Abschlüssen

Studie	Untersuchte Abschlussjahre	Stichprobenumfang	aktive latente Steuern zu EK	aktiver Steuersaldo zu EK	aktive latente Steuern auf Verlustvorträge zu EK	Anteil aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge an der gesamten DTA	Anteil aktiver latenter Steuern an der Konzernbilanzsumme	Anteil latenter Steuererträge am Jahresergebnis
Gröner/Marten/Schmid (1997)	1994	10 DAX Konzerne	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3,00%
	1995		k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3,05%
Weber (2003)	1998	15 DAX Konzerne	k.A.	11,17%	k.A.	k.A.	2,66%	6,26%
	1999	22 DAX Konzerne	k.A.	10,85%	k.A.	k.A.	3,30%	14,87%
Küting/Zwirner (2003), Zwirner/Busch/Reuter (2003)*	2001	DAX 30	29,00%	k.A.	6,00%	22,00%	k.A.	56,00%
Küting/Zwirner (2005)	2001	DAX 30	28,00%	k.A.	6,00%	22,00%	k.A.	k.A.
	2002		33,00%	k.A.	7,00%	25,00%	k.A.	k.A.
	2003		32,00%	k.A.	6,00%	21,00%	k.A.	k.A.
	2004		29,00%	k.A.	5,00%	20,00%	k.A.	k.A.
Küting/Zwirner (2007)		DAX 30	10,10%	1,14%	2,80%	36,94%	k.A.	k.A.
Baetge/Lienau (2007)	2005	DAX 30	k.A.	k.A.	k.A.	25,30%	2,90%	k.A.
Eigene Erhebung	2006	DAX 30	28,00%	10,55%	4,97%	17,59%	5,46%	9,69%
	2007		21,39%	8,11%	4,41%	21,33%	4,64%	12,88%

*Beide Studien beruhen auf derselben Datenerhebung von 2001.

Studien mit größerem Stichprobenumfang:

Studie	Untersuchte Abschlussjahre	Stichprobenumfang	aktive latente Steuern zu EK	aktiver Steuersaldo zu EK	aktive latente Steuern auf Verlustvorträge zu EK	Anteil aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge an der gesamten DTA	Anteil aktiver latenter Steuern an der Konzernbilanzsumme	Anteil latenter Steuererträge am Jahresergebnis
Weber (2003)	1998	27 deutsche IFRS Bilanzierer	k.A.	10,39%	k.A.	k.A.	2,31%	7,23%
	1999	46 deutsche IFRS Bilanzierer	k.A.	10,22%	12,60%	k.A.	2,89%	15,20%
Küting/Zwirner (2003), Zwirner/Busch/ Reuter (2003)*	2001	DAX, MDAX, NEMAX 50, SMAX und 77 weitere Konzerne gelistet in NEMAX All Shares	18,00%	k.A.	13,00%	58,00%	k.A.	k.A.
Küting/Zwirner (2007)	2005	101 ausgewählte Unternehmen aus den Indizes: DAX, MDAX, SDAX, TecDAX	9,83%	3,64%	5,29%	38,71%	3,20%	k.A.
Baetge/Lienau (2007)	2005	DAX, MDAX	k.A.	k.A.	k.A.	32,50%	2,75%	k.A.

Anhang 5: Regressionsergebnisse (Sensitivitätsanalysen)

Tab. 19: Regressionsergebnisse (alternative Eigenkapitalkosten)

Modell 7.7a		Konstante	NOA	NFA	AOE_12%	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-13,362	1,912	1,499	0,507	-4,762	4,779	0,606	2.841	642
	t-Wert	-0,84	5,83***	3,47***	0,89	-7,22***	0,90			
Modell 7.7b		Konstante	NOA	NFA	AOE_CAPM	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-15,096	1,999	1,579	0,654	-5,035	5,306	0,614	2.757	636
	t-Wert	-0,90	5,77***	3,80***	1,06	-6,81***	0,95			
Modell 7.7c		Konstante	NOA	NFA	AOE_8%	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-14,051	1,957	1,536	0,562	-4,899	4,991	0,609	2.841	642
	t-Wert	0,87	5,89***	3,67***	0,96	7,16***	0,93			
Modell 7.7d		Konstante	NOA	NFA	AOE_10%	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-13,704	1,934	1,517	0,535	-4,828	4,886	0,607	2.841	642
	t-Wert	-0,86	5,88***	3,58***	0,92	-7,25***	0,92			
Modell 7.7e		Konstante	NOA	NFA	AOE_14%	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-13,028	1,891	1,481	0,479	-4,701	4,672	0,606	2.841	642
	t-Wert	-0,83	5,73***	3,36***	-0,85	-7,10***	0,89			

Abhängige Variable Preis 3 Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf FE-Schätzungen mit robusten Standardfehlern. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von *10 %, **5 % und ***1 %.

Tab. 20: Regressionsergebnisse (exkl. Beobachtungen mit negativem Eigenkapital)

Modell 7.8a		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-10,741	1,743	1,458	1,347	-3,947	3,143	0,796	2.333	527
	t-Wert	-1,06	8,01***	4,02***	2,62***	-7,12***	1,47			
Modell 7.8b		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-10,242	1,728	1,370	1,349	-3,748	1,061	0,803	2.317	527
	t-Wert	-0,79	7,40***	3,69***	2,58***	-6,20***	0,25			

Exklusive Beobachtungen mit negativem Eigenkapital (7.8a) und exklusive Beobachtungen mit negativen operativen Nettovermögenswerten (7.8b). Abhängige Variable Preis 3 Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf FE-Schätzungen mit robusten Standardfehlern. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von *10 %, **5 % und ***1 %.

Tab. 21: Regressionsergebnisse (alternative Zeitfenster)

Modell 7.9a		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-10,512	1,683	1,432	1,400	-3,526	2,501	0,786	2.411	534
	t-Wert	-1,04	7,44***	3,92***	2,67**	-5,85***	1,12			
Modell 7.9b		Konstante	NOA	NFA	AOE	DTL	DTA	Within R²	Beob.	UN
	Koeffizient	-8,977	1,660	1,486	1,340	-3,551	2,653	0,797	2.405	534
	t-Wert	-1,02	8,91***	4,82***	2,49**	-7,31***	1,21			

Abhängige Variable Preis 4 (7.9a) bzw. 5 (7.9b) Monate nach Abschlussstichtag. Ergebnisse beruhen auf FE-Schätzungen mit robusten Standardfehlern. Signifikant von null verschieden auf einem Niveau von *10 %, **5 % und ***1 %.

Anhang 6: Überblick empirischer Studien

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Beaver/ Dukes (1972)	Sind lat. Steuern wertrelevant?	1963-1967: 123 an der NYSE gelistete UN. Datenbanken: CRSP, Compustat	Earnings Return Model: Schätzung der abnormalen Renditen (Aktienpreis) und unerwarteten Ergebnisse (Jahresabschluss) durch OLS-Regressionsanalysen. Die Periodenergebnisse werden 1) als Nachsteuerergebnis inkl. lat. Steuern, 2) als Nachsteuerergebnis exkl. lat. Steuern und 3) als CF getestet.	Die veröffentlichten Ergebnisse inkl. lat. Steuern beeinflussen den Aktienkurs am stärksten; CF am wenigsten. Schlussfolgerung: Lat. Steuern sind bewertungsrelevant. Bei unterstellter Markteffizienz entsprechen Nachsteuerergebnisse inkl. lat. Steuern am besten den Informationen, welche vom Markt zur Bewertung von Unternehmensanteilen benötigt werden. Eine lat. Steuerabgrenzung ist demnach für eine investorenorientierte Rechnungslegung zielführend.
Linsmeier/ Nair/ Weygandt (1988)	Hat der Wechsel von der Deferred- zur Liability-Methode ökonomische Konsequenzen für die Bilanzierer?	1979: 60 US-Unternehmen mit Umsätzen in UK, Kontrollgruppe 23 US-Unternehmen ohne UK-Bezug Datenbanken: LEXIS/NAARS, CRSP	Ereignisstudie: 10 Handelstage (23.7. bis 3.8.1979) um die Verabschiedung eines neuen Standards vom FASB (SFAS No. 31). Messung abnormaler Renditen der Unternehmen mittels Markt-Modell. Mittelwertvergleich der beiden Gruppen mittels t-Tests.	Lediglich UN, welche aufgrund ihrer Größe besonders „politisch sichtbar“ waren, weisen sig. verschiedene Renditen in dem Beobachtungszeitraum um die Standardänderung auf. Für UN mit an das Ergebnis gekoppelten Management-Vergütungsplänen und Kreditvergabeklauseln kann keine abnormale Reaktion des Kapitalmarkts festgestellt werden. Schlussfolgerung: Der Übergang zur Liability-Methode bei der Bilanzierung latenter Steuern in den USA wird keine wesentlichen ökonomischen Effekte für die UN haben.
Huss/ Zhao (1991)	Welche der Abgrenzungsmethoden (Deferred- oder Net-of-Tax bzw. keine Steuerabgrenzung) ist für die Bewertungsentscheidung von Fremdkapitalgebern relevant?	1976-1981: 91 US-Unternehmen mit wesentlichen DTL und einem Bond Rating von Moody's. Datenbank: Moody's Bond Survey, Compustat	Multivariate Diskriminanzanalyse und N-dichotomes multivariates Probitmodell. AV: Ratingklasse. UV: diverse Kennzahlen jeweils berechnet exkl. lat. Steuern, inkl. lat. Steuern nach der Deferred Methode oder Net-of-Tax-Methode	Verschiedene Kennzahlenmodelle liefern signifikante Ergebnisse für die Ratingunterscheidung, jedoch sind diese grds. unabhängig von der Abgrenzungsmethode lat. Steuern. Schlussfolgerungen: Entweder latente Steuern werden von Ratinggebern nicht beachtet oder nach nicht beobachteten Kriterien unterschiedlich beurteilt. Die "Irrelevanz" könnte auch durch eine fehlende Diskontierung begründet sein.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Givoly/ Hayn (1992)	Werden DTL vom Markt als Verbindlichkeiten interpretiert?	1986: 1.348 US-UN Datenbanken: CRSP, Compustat	Ereignisstudie: OLS-Regression: AV: Abnormale Renditen bei Ankündigungen zur Unter- nehmensteuerreform. UV: Δ DTL, Wachstumsrate der DTL, Verlustwahrscheinlich- keitsproxy, Proxies für die Bemessungsgrundlageneffekte der Steuerreform u.a.	Die Reduktion der Steuersätze um 12 % erhöhte den Firmenwert der untersuchten UN im Verhältnis zu den bilanzierten DTL. Der Effekt ist umso schwächer, je höher die Wachstumsrate der DTL und die Verlustwahrscheinlichkeit eines UN ist. Schlussfolgerung: Investoren betrachten DTL als "echte" Verbindlichkeiten und diskontieren diese in Abhängigkeit von der Laufzeit und der Wahrscheinlichkeit der Realisierung.
Gujarathi/ Hoskin (1992)	Ist die frühzeitige Anwendung des SFAS 96 und damit der Wechsel zur Liability-Methode bilanzpolitisch motiviert?	1988-1990: 292 US- Unternehmen; Manuell erhoben und Datenbank: CD- DISCLOSURE	Deskriptive Statistik und Mittelwertvergleichstests (Mann-Whitney U-Tests)	Schlussfolgerung: Frühzeitige Anwender von SFAS 96 nutzen die Ergebniseffekte aus der Steuerreform, um Gewinne zu glätten (income smoothing) oder "big bath accounting" zu betreiben.
Chaney/ Jeter (1994)	Enthalten Veränderungen in DT wertrelevante Informationen? Kann von dem lat. Steueraufw. auf EM geschlossen werden?	1969-1977: 191 bis 973 US-UN p.a. Datenbanken: CRSP, Compustat	OLS-Regression: AV: durchschnittliche Aktienrendite UV: unerwartetes Ergebnis (ohne lat. Steuern), unerwartete Veränderungen der DTL, Marktrendite Erweiterung: UV: Indikator- variable für Varianz der Δ DTL größer als Median, u.a.	1) Aktienkurs und lat. Steueraufw. stehen in neg. Relation. 2) Aktienkurs reagiert stärker auf Ergebnisse bei UN, welche weniger volatile lat. Steueranteile in der Vergangenheit aufwiesen. Schlussfolgerungen: Der Markt sieht in lat. Steuern Informationen über EM. Ein schwankender lat. Steueraufw. lässt auf geringere "Qualität" der berichteten Ergebnisse schließen.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Heiman- Hoffman/ Patton (1994)	Führen die unterschiedlichen Ermittlungsweisen der Wertberichtigung auf DTA zu abweichenden Ansätzen? Verhaltenswissenschaftliche Fragestellung	Experiment: 84 US-Wirtschaftsprüfer mit durchschnittlich 3,2 Jahren Berufserfahrung	Quantitative Analyse der im Experiment bearbeiteten Fallstudien	Bei der Bestimmung des wahrscheinlich realisierbaren Betrags der DTA wird bei dem Impairment-Ansatz mittels VA durchschnittlich ein höherer Betrag angesetzt als wenn der „Affirmative-Ansatz“ mit gleicher Wahrscheinlichkeitsgrenze angewandt wird. Es wird keine Aussage über die Vorziehenswürdigkeit einer der beiden Methoden getroffen, lediglich die unterschiedlichen Ergebnisse anhand psychologischer Effekte (Anchoring) erklärt.
Arnold (1994)	Determinantenbestimmung der Wahlentscheidung zwischen Partial und Comprehensive Allocation in UK.	1977-1978: 50 UK-Unternehmen (22 Partial Allocation; 28 Comprehensive Allocation)	Logit-Regression. UV: EBT, Veränderung der Dividenden, Aktienoptionsprogramme, Dividendendeckung, Leverage, Investition in abnutzbare Vermögenswerte u.a.	Sig. Bestimmungsfaktoren für die Wahentscheidung: EBT, Veränderung der Dividenden, Aktienoptionsprogramme, Dividendendeckung, Investition in abnutzbare Vermögenswerte. Schlussfolgerung: Die Entscheidung war auch bilanzpolitisch motiviert.
Gupta (1995)	Wird das faktische Wahlrecht zwischen Comprehensive und Partial Allocation zum EM genutzt?	1972-1974: 320 exportorientierte US-UN (DISCs) Datenbank: NAARS	Univariate Teststatistik und multivariate logistische Regressionsanalyse. AV: Indikatorvariable Entscheidung für Partial oder Comprehensive Allocation UV: diverse Bilanz- und Performance-Kennzahlen, Auditor	Unternehmen mit einer hohen FK-Quote, geringer Zinsendeckungskraft, hoher Steuerquote, hohem Working Capital besitzen eine höhere Wahrscheinlichkeit zur ergebniserhöhenden Partial Allocation zu wechseln. Die Auswahl der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die von dieser öffentlich vertretenden Meinung zur Auslegung des Ermessensspielraums hat einen Einfluss auf die tatsächliche Bilanzierung bei den geprüften Unternehmen. Schlussfolgerungen: Das faktische Wahlrecht wird bilanzpolitisch ausgenutzt, um Gewinnglättung zu betreiben, Kreditvereinbarungen einzuhalten und politische Kosten zu minimieren.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Daley (1995)	Dienen lat. Steuern der besseren "Performance"-Messung bei UN?	1968-1986: 14.341 UN-jahresbeobachtungen am US-Kapitalmarkt. Datenbank: Compustat	OLS-Regressionen (pooled, time series, cross section). AV: Aktienrendite. UV: Nachsteuerergebnis, Ergebnis ohne lat. Steuern, u.a.	Das Ergebnis nach lat. Steuern beeinflusst die Wertpapierrendite stärker als das (fiktive) Ergebnis exklusive lat. Steuern. Für sich genommen besteht ein signifikant negativer Zusammenhang zwischen dem lat. Steueraufwand und der Aktienrendite. Schlussfolgerung: DT verbessern das Ergebnis als Performance-Kennzahl.
Espahbodi/ Espahbodi/ Tehranian (1995)	Werden die einkommenserhöhen den Effekte aus dem Wechsel zum SFAS No. 96 bzw. SFAS No. 109 vom Markt antizipiert?	1991: 420 US-Unternehmen Keine Versorgungs-, Finanz- und Immobilienindustrie. 3 untersuchte Ereignisse. Datenbank: NAARS, Compustat, ABI/Inform u.a.	Ereignisstudie: Multivariate Regressionsanalyse, AV: Abnormale Rendite für 3 Events (Einzelbetrachtung). UV: Pensionspläne (0/1), steuerliche Verlustvorträge, DTL, FK-Quote, Marktwert u.a.	Zu den Veröffentlichungszeitpunkten der ED der Standards weisen die untersuchten UN positive abnormale Renditen auf. Der Effekt ist abhängig von diversen anderen Rechnungslegungsgrößen, welche mit latenten Steuern interagieren und dem damit verbundenen Ergebniskonsequenzen. Die abnormale Rendite steht im sig. Zusammenhang zu FK-Quote (Vertragskostenhypothese) und Marktwert (politische Kosten-Hypothese). Schlussfolgerung: Der Markt reagiert konsequent in Relation zu den zu erwartenden Ergebniseffekten und ökonomischen Konsequenzen (contracting cost-Hypothese).
Eakin (1996)	Ist die frühzeitige Anwendung des SFAS 96 und damit der Wechsel zur Liability-Methode bilanzpolitisch motiviert?	1987-1989: 610 frühzeitige Anwender von SFAS 96. Datenbank: Compustat	Multivariate logistische Regressionsanalyse UV: FK-Quote, Größenproxy, Gewinnwachstum, Investitionsmöglichkeiten	Kleinere Unternehmen mit höherer FK-Quote und geringerem Gewinnwachstum haben frühzeitiger zur Liability-Methode gewechselt und damit die positiven Ergebniseffekte aus einer Steuersatzsenkung ausgewiesen. Frühzeitig methodenwechselnde Unternehmen mit negativen Ergebniseffekten aus der Steuerreform waren zumeist groß und wiesen einen geringeren Verschuldungsgrad auf als Unternehmen die SFAS 96 nicht frühzeitig anwendeten. Schlussfolgerung: Der Wechselzeitpunkt wurde opportunistisch von den UN gewählt, um EM zu betreiben.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Amir/ Kirschen- heiter/ Willard (1997)	Frage nach der Wertrelevanz einzelner Komponenten lat. Steuern	1992-1995: USA Fortune 500 (exkl. Finanzbranche und öffentliche UN). Daten manuell erhoben und Datenbank (Compustat)	Regressionsanalyse basierend auf dem Residualgewinnmodell von Feltham/Ohlson (1995): Die Entstehungsursachen lat. Steuern werden in 7 Komponenten unterteilt und jeweils auf ihre Wertrelevanz für den Marktwert des Eigenkapitals untersucht.	Der Kapitalmarkt bewertet DTL in Abhängigkeit von der erwarteten Auflösung. Demnach seien die Ursachen für die gebildeten lat. Steuern bewertungsrelevant (z.B. Wertrelevanz von DTL auf Abschreibungsunterschiede gering; bei DTL aufgrund Restrukturierungsaufwendungen höher). DTA_LC haben neg. Einfluss auf den Unternehmenswert. Schlussfolgerung: Fehlende Diskontierung führt zur Überbewertung von DTL; Investoren sehen DTA_LC nicht als werthaltig an.
Chandra/ Ro (1997)	Werden DTL vom Markt als Schulden angesehen?	1982-1986: 1.526 US-Unternehmen, insgesamt 4.813 Beobachtungen. Datenbank: Compustat	OLS-Regressionsanalyse: AV: Beta-Faktor bzw. Standardabweichung der Wertpapierrendite. UV: FK-Quote, DTL-Quote, u.a.	Das systematische und totale Unternehmensrisiko hat neg. Einfluss auf latente Steuern. Schlussfolgerung: Der Markt sieht latente Steuern als Eigenkapital und nicht als Verbindlichkeiten. DTL realisieren sich nicht, sondern indizieren vielmehr positive zukünftige CF aufgrund der Steuerbarwertminimierung. Der Markt honoriert die (permanente) Verschiebung von Steuerzahlungen und damit einhergehende Bildung von DTL mit einem geringeren Risikoaufschlag.
Chatto- padhyay/ Arcelus/ Srinivasan (1997)	Sind lat. Steuern relevant für das Rating von Unternehmensanleihen?	1972-1990: 79 kanadische Unternehmen, die von CBRS geratet wurden.	Multiple Diskriminanzanalyse. AV: Bond Rating. UV: diverse Bilanz- und Ratingkennzahlen	Latente Steuern haben keinen stat. sig. Einfluss auf die Ratingentscheidung und besitzen demnach keine Informationsrelevanz. Aus einer Kosten-Nutzen-Abwägung heraus wäre somit eine latente Steuerabgrenzung (Interperiod Tax Allocation) abzulehnen.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Cheung/ Krishnan/ Min (1997)	Dienen lat. Steuern der Prognose von Nachsteuer-Cashflows und sind somit entscheidungs-nützlich?	1975-1994: 51.819 US-UN-jahresbeobachtungen Datenbank: Compustat	1. Schritt: Test der Prognosefähigkeit der tatsächlichen Steuerzahlung und des lat. Steueraufw. (UV) für spätere Steuerzahlungen (AV) mittels OLS-Regression. 2. Schritt: Einfügung lat. Steuern in das Cashflow-Prognosemodell von Lorek/Willinger (1996) und Schätzung mittels OLS.	Der Steueraufwand inkl. lat. Steuern ermöglicht eine bessere Prognose künftiger Steuerzahlungen als die tatsächlichen Steuerzahlungen einer Periode. Lat. Steuern verbessern die Schätzgenauigkeit der Cashflow-Prognosegleichung. Schlussfolgerung: Interperiod Tax Allocation liefert entscheidungsnützliche Informationen (Kosten der Informationserstellung unberücksichtigt).
Ayers (1998)	Vergleich des SFAS No. 109 und der Vorgängerregelung APB No. 11 hinsichtlich der jeweiligen Wertrelevanz	1992-1993: 1. Sample 988; 2. Sample 498 US -UN Datenbank: Compustat	OLS-Regressionsanalyse: AV: Marktwert des EK zum Bilanzstichtag. UV: DTA, DTL, VA, Steuersatzänderungseffekt und andere Buchwerte	Der separate Ausweis aktiver lat. Steuern ist wertrelevant. Die VA bei DTA enthält wertrelevante Informationen. Schlussfolgerung: Generell führen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des SFAS No. 109 zu einer Verbesserung der Informationsrelevanz bei der Berichterstattung über lat. Steuern. Die Liability-Methode liefert relevantere Informationen als die Deferred-Methode.
Behn/ Eaton/ Williams (1998)	Determinantenbestimmung der VA	1993: 322 notierte US-UN Daten manuell erhoben und Datenbank (CD-Disclosure).	Univariate t-Tests und multivariate OLS- und Tobit-Regressionsanalyse	Stat. sig. Einfluss auf den relativen Betrag der VA haben: Steuerbares Einkommen aus vergangenen Jahren, zukünftige Auflösung von zu versteuernden Differenzen, bestimmte Ursachen von temporären Differenzen, Pensionsrückstellungen, das Potential zukünftiger Gewinne und Steuerplanungsstrategien. Schlussfolgerung: Die in SFAS No. 109 genannten Anhaltspunkte zur Determinierung der VA werden von den Bilanzierenden berücksichtigt.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Lee (1998)	Diskontieren Investoren die lat. Steueraufwendungen bei der Firmenwertermittlung?	1985-1991: 3280 US-UN-jahresbeobachtungen Datenbank: Compustat	Earnings Return Model: Pooled Panelregression (fixed effects). AV: Aktienpreisänderung. UV: Ergebnis vor lat. Steuern, geschätzter Barwert des lat. Steueraufwands, Abzinsungsbetrag des lat. Steueraufw., Dividende pro Aktie, u.a.	Der lat. Staufw. steht in keinem stat. sig. Zusammenhang zur Aktienpreisänderung. Der diskontierte lat. Steueraufw. hat jedoch sig. und neg. Einfluss. Der Differenzbetrag aus lat. Staufw. und diskontierten lat. Steueraufw. wird vom Markt ignoriert. Schlussfolgerung: Der Barwert der DTL besitzt einen besseren Informationsinhalt.
Miller/ Skinner (1998)	Determinantenbestimmung der VA. Wird die VA zu EM-Zwecken genutzt?	1992-1993: Selektive Auswahl von 200 US-UN mit relativ großem Anteil an DTA Datenbank: Compustat, I/B/E/S	OLS-Regressionsanalyse: AV.: Level der VA und Δ VA. UV: Proxies für die Gewinnaussichten der UN	Die Höhe der Wertberichtigung auf DTA hängt ab von: der Höhe des Nettobetrags der DTA, dem erwarteten zukünftig zu versteuernden Einkommen, dem Anteil an DTALC. Empirisch festgestellte Determinanten sind konsistent mit den Aktivierungsvoraussetzungen von DTA. Keine Hinweise auf EM
Visvanathan (1998)	Wird die VA zu EM-Zwecken genutzt?	1992-1994: 198, 402 und 420 US-UN aus S&P 500 Daten manuell erhoben und Datenbank (Compustat)	OLS-Regressionsanalyse: AV: Δ VA. UV: Tatbestandsvoraussetzungen aus SFAS No. 109 als Kontrollvariable; Änderungen des Ergebnisses exkl. der VA; Leverage- und Performance-Kennzahlen	Die Ergebnisse geben keinen Hinweis auf EM mittels der VA bzgl. Gewinnglättung, Beeinflussung des Verschuldungsgrades oder Anreize aus rechnungslegungs-basierten Vergütungsplänen.
Amir/ Sougiannis (1999)	Wie bewerten Analysten und Investoren die Informationen aus DTA _{LC} ?	Gleicher Datensatz wie Amir/ Kirschenheiter/ Willard (1997) ergänzt um Analystenprognosen und Aktienpreise aus der I/B/E/S -Datenbank	1. Analysts earnings prediction model (APM): AV: Barwert der erwarteten abnormalen Renditen. UV: adjustierter Buchwert des EK, aktuelle abnormale Renditen, DTA u.a. 2. Equity valuation model (EVM): adaptiertes F&O-Modell und OLS-Regression.	Im APM ist der Koeffizient von DTA nicht sig. verschieden von null. Prognosefehler der Analysten bei UN mit steuerlichen Verlustvorträgen sind größer als bei Firmen ohne Verlustvorträge. Im EVM besteht ein sig. pos. Zusammenhang zu den DTA. Die VA liefert einen negativen Wertbeitrag. Schlussfolgerungen: Analysten bewerten Gewinne von UN mit Verlustvorträgen als weniger nachhaltig. Analysten schenken dem negativen "Informationseffekt" höhere Beachtung als dem positiven "Bewertungseffekt". Die Informationen aus DTA _{LC}

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Chen/ Schoberbek (2000)	Sind Analysten und Investoren in der Lage, die Steuersatz-änderungseffekte in den Ergebnissen (ex ante) richtig zu interpretieren? Test auf "funktionale Fixierung"	Auswahl von 158 US-Unternehmen, die 1993 von der Steuersatzsenkung betroffen waren und über den Effekt auf die latenten Steuern berichteten (10K Form)	Modell 1: AV: Prognosefehler der Analysten bei der betroffenen EPS. UV: im voraus absehbarer Steuersatzänderungseffekt, andere ungewöhnliche Ergebniseffekte Modell 2: AV: kumulative abnormale Renditen. UV: im voraus absehbarer Steuersatz-änderungseffekt, andere ungewöhnliche Ergebniseffekte, Prognosefehler der Analysten abzgl. der beiden anderen UV	werden von den Analysten nur unzureichend ausgewertet. Investoren preisen DTA _{LC} ebenso wie andere Vermögenswerte in den Marktwert des UNs ein ("Bewertungseffekt"). Der negative Wertbeitrag der VA zeigt aber, dass der Markt auch den "Informationseffekt" berücksichtigt. Analysten berücksichtigen nicht den Ergebniseffekt der Steuersatzsenkung in ihren Prognosen, obwohl eine solche Schätzung mit den gegebenen Informationen möglich gewesen wäre. Investoren berücksichtigen in ihrer Bewertung den Einmaleffekt aus der Steuersatzänderung wie normale Ergebnisse. Dies bestätigt die Marktineffizienz-hypothese. Allerdings werden andere ungewöhnliche Ergebnisbeiträge von den Investoren berücksichtigt, was gegen die <i>functional fixation hypothesis</i> im Allgemeinen spricht. Es wird vermutet, dass Investoren und Analysten die komplexen Regelungen zu lat. Steuern nicht verstehen. Andererseits ist der Effekt der Wertanpassung für zukünftige CF so gering, dass Investoren evtl. absichtlich aus einer Kosten-Nutzen-Betrachtung heraus die Angaben zu lat. Steuern nicht berücksichtigen.
Dhaliwal/ Trezevant/ Wilkins (2000)	Lässt sich der negative Zusammenhang der LIFO-Reserve und dem Marktwert des EK durch lat. Steuern erklären?	1974-1995: 11.617 US-Unternehmensjahresbeobachtungen (unbalanced panel); Datenbank: Compustat	Diverse OLS-Regressionen, insbes. Aufteilung des Samples in vor und nach der Steuersatzsenkung. AV: Marktwert des EK. UV: Vorräte fiktiv nach FIFO bewertet, Summe anderer Assets, Summe der Schulden, LIFO-Reserve, DTL	Der fiktive lat. Steueranteil an der LIFO-Reserve hat neg. Einfluss auf den Marktwert des EK. Nach der Steuersatzsenkung ist der Koeffizient der fiktiven Steuerlatenz kleiner. Schlussfolgerung: Passive latente Steuern werden als reale Verbindlichkeiten angesehen.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Eakin/ Gramlich (2000)	Wird die freiwillige Adoption von SFAS No. 109 zum EM i.S.d. "Signaling"-Hypothese genutzt?	1987-1988: 245 US-Firmen, die SFAS No. 109 frühzeitig anwandten und 1.960 Nichtanwender als Vergleichsgruppe Datenbank: Compustat	Stratifikation der Gesamtstichprobe in homogene Teilsamples und Vergleich durch einfache t-Tests	Insider von frühzeitig anwendenden Firmen betrieben grundsätzlich mehr Handel mit den Firmenanteilen als Insider von Nichtanwendern des neuen Standards. Bei frühzeitigen Anwendern mit einem ergebniserhöhenden Effekt von über 20 %, wurden signifikant mehr Anteile von Insidern gekauft als bei den Nichtanwendern. Schlussfolgerung: der latente Steuereffekt wurde zum EM i.S.d. „Signaling“-Hypothese genutzt.
Chen/ Danielson/ Schoderbeck (2000)	Sind Analysten in der Lage bei Anwendung der Liability-Methode den Effekt bei einer Steuersatzänderung ex post richtig zu interpretieren?	1993: 144 Firmen, welche den Steuersatzänderungseffekt in Q3 auswiesen Datenbanken: IBES, CRSP	OLS-Regression. AV.: Prognoseanpassung der EPS nach dem Steuersatzänderungseffekt. UV: negative und positive Steuersatzänderungseffekte, ungewöhnliche Ergebnisbestandteile, u.a.	Der nicht nachhaltige Einmaleffekt aus der Adoption der Steuerlatenzen durch die Steuersatzänderung hat Einfluss auf die EPS-Prognoseanpassung der Analysten. Schlussfolgerung: Analysten sind nicht in der Lage die komplexen Bewertungseffekte der Liability-Methode zu verstehen.
Bauman/ Bauman/ Halsey (2001)	Inwiefern wird die VA des SFAS No. 109 für EM-Zwecke genutzt?	1995-1997: 122 UN-jahresbeobachtungen der US-Fortune 500. Daten manuell erhoben.	Mittelwerttests bei jeweils dichotomer Aufteilung der Stichprobe	Der Ergebniseffekt von Wertberichtigungen auf DTA ist nicht immer eindeutig durch die geforderten Angabepflichten ermittelbar. Der Betrag der Wertberichtigung in der tax reconciliation eignet sich grds. besser als der ausgewiesene Betrag in der VA, um EM aufzudecken. Es können aber keine systematischen Hinweise auf die EM-Hypothesen in den Querschnittsdaten gefunden werden. Lediglich in Einzelfällen besteht eine starke Vermutung, dass die VA manipulativ verwendet wurde, um bestimmte bilanzpolitische Ziele zu erreichen.
Citron (2001)	Frage nach der Wertrelevanz der Partial vs. der Comprehensive	1989-1991: 1.237 bis 1.512 Firmjahresbeobachtungen nach UK-GAAP. Datenbank: Datastream	Wertrelevanzstudie; OLS-Regression. AV: Marktwert des EK. UV: DTL aus Partial Allocation, Differenz zur Com-	Der potentielle Gesamtbetrag der DTL beim Ansatz aller Differenzen zwischen Buch- und Steuerwerten beinhaltet keine marktwertbestimmenden Informationen.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
	Allocation im direkten Vergleich		prehensive Allocation, gesamte DTL, Summe der Assets, Summe aller sonstigen Liabilities, Vorsteuer-ergebnis, „lagged“ Assets	Der nach dem Partial Allocation-Ansatz abgegrenzte Betrag der DTL steht dagegen in einem stat. sig. negativ Zusammenhang mit dem Marktwert und wird demnach als verlässliche Verbindlichkeit angesehen. Der Differenzbetrag zwischen der Partial Allocation und der Comprehensive Allocation steht in einem positiven Zusammenhang zum Marktwert. Schlussfolgerung: Der sich wahrscheinlich nicht auflösende Teil von Differenzen zw. Buch- und Steuerwerten aufgrund von Abschreibungsunterschieden enthält Informationen über zukünftiges Wachstum.
Burgsthaler/ Elliot/ Hanlon (2002)	Wird die VA dazu benutzt, Verluste zu vermeiden (EM- Hypothese)?	1993-1998: 482 US-UN- jahresbeobachtungen (keine Finanzindustrie) Datenbank: Compustat	OLS-Regression: AV: ΔVA . UV: UN mit relativ geringem Gewinn, UN mit relativ kleinem Verlust, Kontrollvariablen für zukünftigen steuerbaren Gewinn u.a.	UN mit relativ kleinen Gewinnen haben c.p. die VA sig. mehr reduziert als UN mit relativ geringen Verlusten. Gleiches Ergebnis für UN, bei denen die Reduktion der VA allein für den Übergang von einem negativen zu einem positiven Ergebnis verantwortlich ist. Schlussfolgerung: VA wird zu EM- Zwecken genutzt.
Bauman/ Bauman (2002)	Unterschiedet sich die Determinanten- bestimmung bei der Abnahme und Zunahme der VA? Wie ist die "earnings quality" von diesen Wertänderungen?	1993-1995: 887 US-UN- jahresbeobachtungen, welche DTA angesetzt hatten und Angaben zu Wertberichtigungen machten Datenbanken: Compustat, CRSP, Disclosure	OLS-Regressionen: Modell 1: AV: ΔVA . UV: ΔROA , $\Delta DTALC$, nachgelagerte EBT u.a. Modell 2: AV: Aktienrendite (verschiedene Zeitfenster). UV: EPS, ΔEPS , ΔVA (Zunahme), ΔVA (Abnahme) u.a.	Eine Zunahme der Wertberichtigungen auf DTA hat starken Einfluss auf mit die in SFAS 109 genannten Anzeichen, die eine solche vermuten lassen. Eine Verringerung der VA steht in weniger starkem Zusammenhang mit den Indikatoren. Schlussfolgerung: Die Rückgängigmachung einer Wertberichtigung auf DTA beruht auf positive Anzeichen und unterliegt einem höheren Ermessensspielraum. ΔVA hat weder auf aktuelle noch vergangene Aktienrenditen Einfluss, steht jedoch in einem sig. Zusammenhang zu den Aktienrenditen des Folgejahres. Schlussfolgerung: Die Wertberichtigungskomponente aus DTA im Ergebnis weist eine geringwertige "earnings quality" auf.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Kumar/ Visvanathan (2003)	Sind die Informationen aus der VA entscheidungsnützlich? Nutzt der Markt die impliziten Managementprognosen in der VA für die Investitionsentscheidung?	1994-1998: 136 "News Disclosures" zu Wertberichtigungen auf DTA (106 UN). Datenbanken: LexisNexis, Compustat, CRSP	Event Studie, OLS-Regression: 1. Schritt: Regression CAR auf ΔVA und Kontrollvariablen (unexpected earnings) 2. Schritt: Regression CAR auf Determinanten der ΔVA , unexpected earnings, zukünftige Renditen und Indikatorvariable für UN mit VA	Negative Reaktion des Kapitalmarkts auf Ankündigungen von Wertberichtigungen in der VA werden belegt. Auf andere unerwartete Informationseffekte wird kontrolliert. Schlussfolgerung: Die VA liefert den Investoren neue und nützliche Informationen. Die Veränderung der VA hat eine Anpassung der Gewinnerwartungen der Marktteilnehmer für bis zu 4 Quartale zur Folge. Schlussfolgerung: Der Markt versteht die Rechnungslegungsvorschriften für DTA und weiß die Informationen zu nutzen.
Phillips/ Pincus/ Rego (2003)	Dient der lat. Steueraufw. Dazu, EM zu identifizieren?	1994-2000: 2.254 bis 2.785 US-UN sowie die jeweiligen Analystenprognosen. Datenbanken: Compustat, I/B/E/S	Probit-Regression: AV: EM als dichotome Zustandsvariable. UV: lat. Steueraufw., andere EM-Indikatoren, operativer CF und Industriedummies	Der lat. Steueraufw. besitzt einen zusätzlichen Nutzen und eignet sich teilweise sogar besser als herkömmliche EM-Indikatoren, wie "abnormal accruals" (Jones-Modell) dazu, um EM i.S.v. Verlustvermeidung und Gewinnglättung zu identifizieren. "Total accruals" hingegen sind ebenfalls ein geeigneter Proxy. Hinsichtlich der Identifizierung von EM bei der Erfüllung von Analystenprognosen konnte der lat. Steueraufw. nicht dienen.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Schrand/ Wong (2003)	Wird die VA bei der Einführung durch SFAS No. 109 und in den Folgejahren von Banken zu EM-Zwecken genutzt?	Teil 1: 1993: 235 US-amerikanische Banken, welche SFAS No. 109 erstanwandten. Teil 2: 1993-1998: 190 UN-jahresbeobachtungen (Banken). Daten manuell erhoben und Datenbanken: Compustat und I/B/E/S.	Teil 1: Probit-Regression und lineare OLS-Regression: AV: VA als binäre Variable bzw. als relativer Betrag. UV: EM-Indikatoren, Tier 1 Kapital, Entstehungsursachen der DTA, Proxy für Verrechenbarkeit Teil 2: OLS-Regression. AV: Δ VA. UV: EM-Indikatoren, Kontrollvariablen	Banken mit hoher Eigenkapitalausstattung bilden bei der Erstanwendung des SFAS No. 109 höhere Wertberichtigungen auf DTA. Schlussfolgerung: Diese Banken können es sich leisten, "stille Reserven" zu legen, um diese in Zukunft gewinnbringend durch eine Wertaufholung aufzulösen. Der ermessensbehaftete Teil der VA steht im stat. sig. Zusammenhang mit den Abweichungen des erwarteten von den tatsächlichen Nachsteuergewinnen (Vorperioden u. Analystenprognosen). Schlussfolgerung: VA wird zu EM-Zwecken genutzt.
Siduh/ Whittred (2003)	Wird die Einführung des Standards zur latenten Steuerabgrenzung in Australien zur Steuerung "politischer Kosten" benutzt?	1970-1974: 155 freiwillige Erstanwender und 220 Nicht-Anwender. Datenbank: CRIF	Multivariate Probit-Regression. AV: Erstanwender /Nicht-Anwender als binäre Variable UV: Temporäre Differenzen, ETR, Industrie u.a. Kontrollvariablen.	Freiwillige Erstanwender mit Netto-DTL und somit steueraufwanderhöhenden Effekt hatten vorher signifikant niedrigere ETR als Nicht-Anwender. Unternehmen mit Netto-DTA haben mehrheitlich die Anwendung des Standards in "politisch weniger sensiblen" Zeiten aufgeschoben. Freiwillige Erstanwender mit Netto-DTA hatten vorher überdurchschnittlich hohe ETR. Schlussfolgerung: Die Erstanwendung der latenten Steuerabgrenzung wird dazu benutzt, die politischen Kosten zu senken.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse	
Zeng (2003)	Sind DTA auf steuerliche Verlustvorträge wertrelevant? Bietet die Aufgliederung nach steuerlichen Restriktionen zusätzlich relevante Informationen?	1997: 359 kanadische UN, keine Finanzindustrie Datenbanken: Candian Financial Post Card, Disclosure Select Canada	OLS-Regression, basierend auf F&O.	Modell	DTA_LC stehen in positivem Zusammenhang zum Aktienpreis. Schlussfolgerung: DTA_LC werden als Vermögenswerte angesehen und besitzen somit Wertrelevanz. Bei Aufgliederung der DTA_LC nach steuerlichen Restriktionen (zeitliche Limitierung, In- und Ausland, Entstehungsarten) weisen die Unterkategorien unterschiedliche Wertbeiträge auf. Schlussfolgerung: Eine Aufgliederung liefert wertrelevante Informationen.
Barragato/ Weiden (2004)	Sind lat. Steuern auf permanente Differenzen wertrelevant?	1997-2002: 1.331 US-UN; keine Finanzindustrie Datenbanken: ExecuComp und Compustat	OLS-Regression, basierend auf F&O.	Modell	(Hypothetische) lat. Steuern auf temporäre und permanente Differenzen beeinflussen den Aktienpreis. Schlussfolgerung: Auch die Steuerkonsequenzen aus permanent unterschiedlich behandelten Sachverhalten sind wertrelevant. Es sollte eine noch breitere Steuerabgrenzung ("more comprehensive") in Betracht gezogen werden.
Bauman/Das (2004)	Werden die Information über zukünftige Gewinnerwartungen aus den DTA und der VA bei der Bewertung von Internetfirmen verwendet?	1999-2000: 176 US-Internetfirmen Datenbanken: S&P's Research Insight, Dreyfus Brokerage Services, PC Data	SUR- und OLS Regressionen: AV: Price-to-Book-Ratio. UV: Indikatorvariablen. DTA voll wertberichtigt (0/1) und DTA nicht oder teilweise wertberichtigt (0/1), um DTA adjustierter relative Buchwert, diverse andere Kontrollvariablen		Aktienpreis hängt positiv von der DTA-Indikatorvariable ab. Nach der Marktkorrektur im Jahr 2000 ist der Zusammenhang stärker. Schlussfolgerung: Investoren nutzen die Informationen über zukünftig zu erwartende Gewinne in den bilanzierten DTA und der VA in ihrem Bewertungsprozess.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Chao/ Kelsey/ Horng/ Chiu (2004)	Wird die VA zu EM-Zwecken genutzt?	1996-2000: 2.145 US-UN-jahresbeobachtungen, keine regulierten Industrien Datenbanken: Compact Disclosure, Compustat, Lexis-Nexis	Univariate (t-Tests, Mann-Whitney U -Test) und multivariate Tests (OLS): AV: log. VA. UV: Leverage, Größe, Indikatorvariablen (Bonusplan basiert auf Gewinngrößen), negatives Vorsteuerergebnis u.a.	Die Proxies für EM-Motivationen bei Kreditvergebeklauseln, Managementbonusplänen, politischen Kosten und Gewinnglättung stehen nicht mit den Veränderungen in der VA in stat. sig. Zusammenhang. Die Ergebnisse liefern jedoch Hinweise auf EM im Rahmen der "Big Bath Accounting"-Hypothese.
Dhaliwal/ Gleason/ Mills (2004)	Wird der Steueraufwand von UN genutzt, um Analystenzielvorgaben zu erreichen (EM-Hypothese)?	1986-1999: 4.656 US-UN-jahresbeobachtungen Datenbanken: Compustat, I/B/E/S und nicht öffentliche Steuererklärungsdaten	OLS-Regression: AV: Veränderung der ETR vom 3. zum 4. Quartal, UV: Verfehlung der EPS-Prognose (Betrag und Indikatorvariable), unerwartete Ergebnisbestandteile, lat. Steueraufw., Accruals u.a.	Bei einem niedrigeren Vorsteuerergebnis als von Analysten prognostiziert ist ein deutliches durchschnittliches Abfallen der ETR vom 3. zum 4. Quartal feststellbar. Schlussfolgerung: Ertragsteueraufwand wird zum EM benutzt. Im umgekehrten Fall (Übertreffen der erwarteten Ergebnisse führt zu Anhebung der ETR) weisen die Ergebnisse zwar das erwartete Vorzeichen auf, jedoch nicht auf einem stat. sig. Niveau.
Gaeremynck / Van de Gucht (2004)	Hängt der freiwillige Anwendungszeitpunkt des Standards für lat. Steuern in Belgien von bilanzpolitischen Überlegungen ab?	1991-1995: 628 belgische UN Manuell erhoben	Univariate (Wilcoxon-Test) und multivariate (Logistische Regression) Tests	Schlussfolgerung: UN treffen die Entscheidung über die Übernahme und den Anwendungszeitpunkt in Abhängigkeit von den Auswirkungen auf die Vermögens- und Erfolgslage.
Gordon/Joos (2004)	Wird der Partial Allocation-Ansatz in UK dazu genutzt, EM zu betreiben oder erfolgt die Abgrenzung nach tatsächlichen ökonomischen	1993-1998: 3.912 UK-UN-jahresbeobachtungen (809 Nicht-Finanzunternehmen). Datenbank: Datastream	OLS-Regressionen: Test 1: AV: Saldo nicht abgegrenzter lat. Steuern auf temporäre Differenzen (Betrag und Veränderung im Jahresvergleich). UV: operative Determinanten (z.B. Verluste in der	Die nicht abgegrenzten lat. Steuern beeinflussen die Eigenkapitalquote und Proxies für zukünftige Gewinne, nicht jedoch mit der Veränderung im Vorsteuerergebnis der laufenden Periode. Schlussfolgerung: Manager nutzen den Ermessensspielraum bei der Partial Allocation zu EM auf bilanzieller Ebene, nicht jedoch um Erfolgsgrößen zu

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
	Gesichtspunkten?		<p>Vergangenheit, Kapitalintensität) und opportunistische Anreize (Proxies für Leverage und Gewinnglättung) u.a. Kontrollvariablen</p> <p>Test 2: AV: Δ Summe aller angesetzten und nicht bilanzierten lat. Steuern in einem dreijährigen Zeitraum. UV: Δ DT, Δ nicht angesetzte DT u.a.</p> <p>Test 3: AV: Profitabilitätsmaße in $t + n$ (EBITDA, op. CF u.a.). UV: Profitabilitätsmaße in t, Δ bilanzierte DT, Δ nicht bilanzierte DT u.a.</p>	<p>beeinflussen.</p> <p>Die zukünftige Veränderung aller potenziell zu erfassenden Steuerlatenzen beeinflussen die Veränderung der bilanzierten lat. Steuern. Die nicht bilanzierten lat. Steuern stehen in einem sig. pos. Verhältnis zu Profitabilitätskennzahlen der Folgeperioden.</p> <p>Schlussfolgerung: Lat. Steuern aus dem Partial Allocation Ansatz liefern nützliche Informationen, um die Auflösungszeitpunkte der lat. Steuern und die Profitabilität eines UN zu prognostizieren.</p>
Holland/ Jackson (2004)	Wird der Partial Allocation-Ansatz in UK dazu genutzt, EM zu betreiben?	<p>1990-1996: 58 an der London Stock Exchange gelistete UN</p> <p>Daten manuell erhoben und Datenbank (Datastream)</p>	<p>OLS-Regression und robuste Schätzverfahren (iteratively re-weighted least squares, bounded influence estimator)</p> <p>AV: Über- bzw. Unterbewertungsanteil lat. Steuern. UV: diverse EM-Proxies.</p>	<p>Die Mehrheit der UN in der Stichprobe haben die DTL eher überbewertet als unterbewertet.</p> <p>Der Ermessensspielraum beim Ansatz lat. Steuern innerhalb des Partial Allocation-Ansatzes wird genutzt, um EM hinsichtlich der Vermeidung von Verlusten, dem Übertreffen von Vorjahresergebnissen sowie der Ergebnisverbesserungen nach Ausgabe von Eigenkapital-titeln zu betreiben.</p>
Phillips/ Pincus/ Rego/ Wan (2004)	Welche Komponenten des lat. Steueraufw. indizieren EM?	<p>1994-2000: 396 US-UN-jahresbeobachtungen; exkl. Finanzbranche und besonders regulierte Industrien; exkl. UN mit M&A-Transaktionen</p> <p>Datenbank: Compustat</p>	<p>Probit-Regression: AV: EM als dichotome Zustandsvariable. UV: Veränderung der Nettosteuerlatenz aufgegliedert nach den Entstehungsursachen, andere EM-Indikatoren, operativer CF und Industriedummies</p>	<p>Der Betrag der Veränderung in der Nettosteuerlatenz bietet keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber auf Accruals basierenden Indikatoren, um EM aufzudecken. Allerdings ist ein Teilbetrag, nämlich die Veränderung lat. Steuern auf temporäre Differenzen bei "accruals and reserves" eine signifikante Variable, um wahrscheinliches EM (i.S. von Verlustvermeidung) zu erklären. Wenn für zukünftige steuerbare Gewinne und andere Bestimmungsfaktoren kontrolliert wird, dient die</p>

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Gallego (2005)	Frage nach dem angemessenen Abgrenzungsumfang (Partial vs. Comprehensive Allocation)	1996-1998: 309-373 in Spanien gelisteten UN Datenbank: CNMV	Deskriptiv-empirische Analyse	<p>ΔVA nicht der Erklärung des EM-Indikators.</p> <p>Schlussfolgerung: Lat. Steuern können zwar aufgrund der Beziehung zu den zugrundeliegenden Sachverhalten teilweise EM aufdecken, werden jedoch nicht selbst zum EM verwendet.</p> <p>Finanzunternehmen haben eine höhere "Umkehrungsrate" bei temporären Differenzen als andere Industrien. Generell lösen sich latente Steuern kumuliert betrachtet nur selten auf.</p> <p>Schlussfolgerung: Die Partial Allocation-Methode ist vorzuziehen.</p>
Hanlon (2005)	Dienen BTD als Indikatoren für nachhaltige Ergebnisse? Werden diese Differenzen von Investoren verwendet, um nachhaltige Ergebnisbestandteile zu prognostizieren?	1994-2000: 14.106 US-UN-jahresbeobachtungen, exkl. Finanzindustrie Datenbanken: CRSP, Compustat	OLS-Regression: AV: Vorsteuerergebnis in $t=1$. UV: Vorsteuerergebnis in $t=0$, Indikatorvariable für UN mit relativ großen BTD (negativ und positiv)	<p>UN mit großen (sowohl positiven als auch negativen) BTD weisen im Folgejahr weniger nachhaltige Nachsteuerergebnisse aus als UN mit geringen Unterschieden. Schlussfolgerung: Große Abweichungen vom Steuerergebnis deuten auf geringe Qualität der berichteten Ergebnisse im Jahresabschluss hin.</p> <p>Investoren nutzen grds. die Informationen aus BTD bzw. lat. Steuern, um die Beständigkeit der Ergebnisse abzuschätzen. Große Differenzen werden als Warnsignal für schlechte Qualität der Ergebnisgrößen gewertet.</p>
Legoria/ Sellers (2005)	Ist Interperiod Tax Allocation dazu geeignet die Prognose zukünftiger CF zu unterstützen?	1994-1998: 1.642 US-Firmjahresbeobachtungen. Exkl. Versorgungs- und Finanzunternehmen. Datenbanken: Compustat, Lexis-Nexis	OLS-Regression. AV: operativer CF der Jahre 1995 bis 1998. UV.: Operativer CF von 1994, DTL, DTA, VA, Größe	<p>Das Hinzufügen der disaggregierten lat. Steuern in das CF-Prognosemodell verbessert die Erklärungskraft auf stat. sig. Niveau (F-Test). Allerdings stehen nur DTA und die VA in erwarteter Weise in sig. Zusammenhang mit zukünftigen operativen CF. Entgegen dem hypothesierten Zusammenhang weisen die DTL in 3 von 4 Jahren einen positiven Koeffizienten auf.</p> <p>Schlussfolgerung: Latente Steuern dienen grds. der Prognose von CF und stimmen in diesem Aspekt mit</p>

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Wong (2005)	Entspricht die Partial oder die Comprehensive Allocation der "efficient contracting-Theorie"? Wird das Wahlrecht in Neuseeland zu EM genutzt?	1981-1994: 33 neuseeländische UN, welche die Methode (Partial/Comprehensive Allocation) wechselten. Zuzgl. 33 Kontrollunternehmen ohne Methodenwechsel Daten manuell erhoben	Univariate Analyse: paarweise t-Tests, Wilcoxon Tests. Multivariate Analyse: Logit Regression (pooled time series)	den konzeptionellen Anforderungen des Frameworks (predictive value) überein. Der nicht interpretierbare Zusammenhang von DTL mit zukünftigen CF ist auf Bewertungsfehler zurückzuführen. Der Dummy für methodenwechselnde Unternehmen hat Einfluss auf den relativen Anteil abnutzbarer Vermögenswerte und auf die Nähe des Verschuldungsgrads am Limit der Kreditvergabeklauseln. Schlussfolgerung: Partial Allocation wird von UN angewandt, bei welchen sich die DTL aggregiert betrachtet voraussichtlich nicht umkehren wird. Das Wahlrecht führt also zu einer Maximierung des Unternehmenswertes durch "efficient contracting" Darüber hinaus bestehen Hinweise auf EM.
Frank/ Rego (2006)	Wird die VA zu EM-Zwecken genutzt?	1993-2002: 2.243 US-UN-jahresbeobachtungen. Datenbanken: Compustat, I/B/E/S	OLS-Regressionen: AV: ermessensbehafteter Teil der ΔVA (Residuen der VA-Determinanten). UV: diverse EM Indikatoren	$\Delta DTALC$, Δ sonstige DTA, ΔDTL , ΔEPS der Beobachtungsperiode, ΔEPS der Folgeperiode sind Determinanten der Wertänderung der VA. Der ermessensbehaftete Teil der Wertänderung in der VA beeinflusst die durchschnittlichen Analystenprognosen für die beobachtete Periodn. Kein stat. sig. Zusammenhang besteht zwischen der AV und den Vorjahresergebnissen. Schlussfolgerung: Die VA wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Industrie und dem Ausmaß bereits zuvor bilanzpolitisch gesteuerter Ergebnisse dazu verwendet, Analystenerwartungen zu bedienen.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Hanlon/ Krishnan (2006)	Verwenden Abschlussprüfer die Informationen aus BTD bzw. lat. Steueraufw. bzgl. der Abschlussqualität in ihrer Risiko-beurteilung?	2000-2003: 9.170 US-UN-jahresbeobachtungen Datenbank: Compustat	OLS-Regressionsanalysen: Modell 1: AV: Prüfungsgebühren. UV: BTD und diverse Kontrollvariablen Modell 2: AV: Prüfungsurteil, UV: BTD, diverse Kontrollvariablen Modell 3: AV: Prüferwechsel, UV: BTD, diverse Kontrollvariablen	BTD hat sig. und pos. Einfluss auf die Prüfungsgebühren. Je größer BTD, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit für ein eingeschränktes Prüfungsurteil und für einen Prüferwechsel. Schlussfolgerungen: BTD enthalten Informationen, welche der Abschlussprüfer innerhalb seiner Risiko-beurteilung nutzt (Abschlussqualität, EM, aggressives Steuermanagement).
Jung/ Pulliam (2006)	Enthält die VA (interne) Informationen über zukünftige Ergebnisse/CF?	1994-2002: 90-165 US-UN-jahresbeobachtungen Datenbanken: PR, Newswire, Lexis-Nexis	OLS-Regressionen: AV: Ergebnisse bzw. CF in t+1 bzw. t+2, UV: Δ VA, Ergebnis vor VA, CF, diverse Kontrollvariablen	Neben dem aktuellen Ergebnis und CF ist Δ VA in allen Modellen (einjährige und zweijährige Ergebnis- und CF-Prognose) sig. Determinante der nachgelagerten Ergebnisse bzw. CF. Schlussfolgerung: Die VA enthält "private" Einschätzung des Managements über zukünftige Entwicklung der UN, welche nicht in anderen Abschlusszahlen extern kommuniziert werden, und eignet sich demnach zu Prognosezwecke.
Foster/ Ward (2007)	Stiftet Interperiod Tax Allocation zusätzlichen Nutzen gegenüber der Taxes Payable-Methode?	1993-2000: 31.620 US-Firmjahresbeobachtungen Datenbank: Compustat.	OLS-Regressionen (Einzeljahresbetrachtungen). Vergleich der verschiedenen Prognosefähigkeitsmodelle durch Vuong-Statistik	Weder der lat. Steueraufw. aus der GuV noch die Veränderung der lat. Steuern lt. Bilanz haben regelmäßig und stat. sig. Einfluss auf den Steueraufwand oder den CF des Folgejahres. Schlussfolgerung: Interperiod Tax Allocation liefert keine entscheidungsnützliche Informationen. Aus Kosten- und Verständlichkeitsgründen sollte eine Steuerabgrenzung nach der Taxes Payable-Methode erfolgen.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Christensen/ Paik/ Stice (2008)	Wird die VA zu EM-Zwecken genutzt?	1996-1998: 444 US-UN, welche sog. "special charges" von über 10 % der Bilanzsumme und eine VA aufwiesen. Zzgl. 444 Kontroll-UN Datenbanken: Lexis-Nexis, Compustat, EDGAR	OLS-Regression in Modell 1: Bestimmung der Determinanten der VA wie in Behn et al. (1998) und Miller/Skinner (1998) (Prognosemodell) Diverse t-Tests in Modell 2: Ermittlung der Abweichung der einzelnen VA von den geschätzten Parametern aus Modell 1 (ermessensbehafteter Anteil) und Aufteilung des Samples in UN mit kleinerer und größerer VA als erwartet.	UN mit kleinerer VA als erwartet unterschieden sich nicht sig. von UN mit größerer VA als erwartet ("big bath firms") hinsichtlich des relativen Umkehrungsbetrags der Wertberichtigung in den Folgeperioden. UN, welche in den Folgeperioden die Wertberichtigung rückgängig machten, befanden sich auch in einer besseren finanziellen Lage. Schlussfolgerungen: Die VA wird nicht zu EM im Sinne von "big bath accounting" genutzt. Die VA wird grundsätzlich nach den tatsächlichen ökonomischen Gegebenheiten gebildet. Das Management verwendet dazu "private" Informationen.
Ettredge/ Sun/ Lee/ Anandara- jan (2008)	Eignen sich lat. Steuern „earnings fraud“ zu identifizieren?	65 US-UN, welche des Frauds überführt wurden und ein positives Einkommen vor Steuern aufwiesen. Ermittelt aus SEC's Accounting and Auditing Enforcement Releases (AAER). Zzgl. 65 Kontroll-UN	Logistische Regression: AV: Fraud-UN (0/1). UV: lat. Steueraufw., discretionary accruals, Auditor, FK-Quote, FK-Bedarf, Δ operative CF, Proxies für Wachstum u.a.	UN mit relativ hohem lat. Steueraufw. besitzen eine höhere Wahrscheinlichkeit, Fraud in dem Jahr begangen zu haben. Relativ hoher lat. Steueraufw. im Jahr vor der Fraud-Überführung erhöht ebenfalls die Fraud-Wahrscheinlichkeit. Die Zeitreihenanalyse zeigt, dass der lat. Steueraufw. in den Jahren vor dem Fraud-Fall ansteigt, im Fraud-Jahr den Höhepunkt erreicht und danach abnimmt.
Lynn/ Seethamraju / Seethamar- aman (2008)	Frage nach der Wertrelevanz der Partial vs. der Comprehensive Allocation im direkten Vergleich	1993-1998: 1.628 UK-Firmjahresbeobachtungen, keine Finanzindustrie Datenbanken: Compustat, Thomson Researcher Global Access/Worldscope	Iterative weighted least-squares (IWLS)-Regression, Modellierung wie bei F&O (1995) bzw. AKW (1997)	Der angesetzte und der nicht angesetzte aber offengelegte Teil der gesamten Steuerlatenz weisen den gleichen Regressionskoeffizienten auf. Schlussfolgerungen: Der Zeitpunkt der Umkehrung der Steuerlatenz hat keinen Einfluss auf den Wert der latenten Steuer. Comprehensive Allocation ist zu bevorzugen. Angesetzter Betrag innerhalb der Partial Allocation entspricht nicht dem Barwert der gesamten Steuerlatenz.

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Skinner (2008)	War die Einführung der Standards zur Bilanzierung von DTA in Japan eine indirekte Staatshilfe für Banken in der Krise? Wurde das Ermessen bei der Bilanzierung von den Banken dazu genutzt, um regulatorische Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen?	1998-2003: 86 der größten japanischen Banken gemessen an Bilanzsumme Datenbank: Compustat	Diverse t-Tests: Vergleich der aus dem Ansatz der DTA zu erwartenden Vorsteuergewinne der Folgejahre mit den tatsächlich angefallenen Vorsteuergewinnen OLS-Regressionen: AV: DTA bzw. VA bzw. NetDTA. UV: Regulatorisches EK (Tier 1), Kontrollvariablen (DTA_LC, Verlusthistorie u.a.)	DTA haben stat. sig. Einfluss auf die Verlusthistorie der Banken. VA steht mit der aktuellen, vergangenen und zukünftigen Profitabilität der Banken in einem sig. Zusammenhang. VA und Tier 1-Kapital stehen in einem sig. pos. Zusammenhang. Schlussfolgerungen: Einerseits orientiert sich das Bilanzierungsverhalten an den vorgegebenen Standards und Indizien zur Realisationswahrscheinlichkeit. Andererseits haben die Banken die DTA-Bilanzierung auch dazu genutzt, die Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. 15 von 86 untersuchten Banken hätten ohne DTA nicht mehr die Mindestkapitalanforderungen erfüllt.
Chang/ Herbohn/ Tutticci (2009)	Sind DTA und DTL abgegrenzt nach dem dem erfolgsorientierten Ansatz wertrelevant?	2002-2004: 478 UN-jahresbeobachtungen, gelistet an der Australian Stock Exchange Datenbanken: Aspect FinAnalysis, Connect4, CRIF	Price-Earnings-Model und Level-Model (F&O), OLS-Regressionen: UV: DTL, DTA, DTA_LC, unrecognized DTA, Verlustjahr-Indikatorvariablen., diverse Kontrollvariablen	DTA bzw. Δ DTA haben in beiden Modellen pos. Einfluss auf die Unternehmenswerte bzw. Renditen.. DTL weisen keinen stat. sig. Zusammenhang zu Marktwerten auf. Δ DTL haben schwachen Einfluss auf Aktienrenditen. Nicht bilanzierte DTA beeinflussen den Marktwert negativ. Bei Verlustjahren ist der Effekt stärker. Schlussfolgerungen: Der Markt betrachtet DTA als Vermögenswerte mit wahrscheinlichem zukünftigem Nutzenzufluss. Aufgrund der unsicheren Auflösung wird der DTL nur wenig bis kein Wert beigemessen. Nicht angesetzte DTA und deren Veränderungen stellen einen Indikator für künftige Gewinne dar (Informationseffekt).

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Crabtree/ Maher (2009)	Welchen Einfluss haben BTB bzw. DT auf Kreditrankings?	1994-2004: 1.843 US-UN (keine Finanzindustrie) mit neu herausgegebenen Kreditanleihen von Moody's Datenbank: Compustat, CRSP	Logistische Regression: AV: Bondratings (1-30). UV: Indikatorvariablen: unteres (negatives) Quantil lat. Steuern, oberes (positives) Quantil lat. Steuern, div. Kontrollvariablen	UN, welche innerhalb ihrer Industrie in das obere oder untere Quartil gemessen an lat. Steuern in der Ergebnisrechnung bzw. BTB fallen, haben ein schlechteres Bondrating. Schlussfolgerung: Lat. Steuern signalisieren die Intensität des Steuermanagements. Sowohl eine zu aggressive wie auch eine zu zurückhaltende Steuerbilanzpolitik haben negativen Einfluss auf das eingeschätzte Ausfallrisiko von Ratingagenturen.
Ayers/ Laplante/ McGuire (2010)	Welchen Einfluss haben BTB bzw. DT auf Kreditrankings?	1994-2004: 3.132 US-UN-jahresbeobachtungen, keine Finanz- und Versorgungsindustrie Datenbanken: Compustat, CRSP	Geordnete logistische Regression: AV: Veränderung des Kreditrankings (+,-,0). UV: Veränderung der BTB bzw. lat. Steueraufw. (aufgeteilt in Dezile der Stichprobe), diverse Kontrollvariablen z.B. für Intensität der Steuerplanung	Starke Veränderungen im lat. Steueraufw. bzw. BTB (positiv wie negativ) haben sig. Einfluss auf Veränderungen im Kreditranking. Eine Verschiebung vom ersten zum dritten Drittel von positiven (negativen) Veränderungen in den BTB verringert die Wahrscheinlichkeit eines Rating-Upgrades um 20 % (15 %) und erhöht die Wahrscheinlichkeit eines Downgrades um 23 % (17 %). Schlussfolgerungen: Eine starke Veränderung im lat. Steueraufw. bzw. der BTB wird von Ratingagenturen negativ bewertet. Es indiziert schlechtere Qualität der Ergebnisgrößen und "off-balance-sheet" -Finanzierung.
Herbohn/ Tutticci/ Khor (2010)	Wird der Ermessensspielraum bei DTA _{LC} zu EM-Zwecken genutzt?	1999-2005: 391 an der Australian Stock Exchange gelistete UN, 1.205 UN-jahresbeobachtungen Datenbanken: Aspect FinAnalysis, Connect4, I/B/E/S	OLS-Panelregression. Modell 1: AV: Veränderung im nicht angesetzten Betrag der DTA _{LC} . UV: EM-Proxies, Verlustproxy, Auditor u.a. Modell 2: AV: Performance (CF, EBT, EBITDA) in 1 bis 3 Folgejahren. UV: Δ nicht angesetzter Betrag der	UN, welche den Median der Vorsteuerergebnisprognosen verschiedener Analysten verfehlen, weisen sig. höhere Veränderungen in der Aktivierungsquote bei DTA _{LC} auf (ergebniserhöhend). Die Performance der UN in den Folgejahren ist abhängig von der Veränderung des nicht angesetzten Teils der DTA _{LC} . Abnahme der angesetzten DTA _{LC} impliziert negative Performance; Zunahme impliziert positive Performance. Schlussfolgerung: Einerseits werden DTA _{LC} zu EM-

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
			DTA _{LC} ; Δ angesetzte DTA _{LC} , Δ angesetzte DTA auf temporäre Differenzen u.a.	Zwecken verwendet, andererseits werden durch die Aktivierungsquote "private" Informationen über die erwarteten Erfolgsaussichten kommuniziert.
Wong/ Wong/ Naiker (2011)	Frage nach der Wertrelevanz der Partial vs. der Comprehensive Allocation im direkten Vergleich	2000-2004: 411 neuseeländische UN-- jahresbeobachtungen (319 Comprehensive Allocation, 92 Partial Allocation). Daten manuell erhoben	OLS-Regressionen: AV: Marktwert des EK bzw. Rendite; UV: Buchwert des EK, Net Income, DTL (Partial), DTL (Comprehensive) bzw. Veränderungen der DTL	DTL (Partial) beeinflusst den Marktwert, DTL (Comprehensive) nicht. Bei UN mit geringem Wachstum ist auch die DTL (Comprehensive) wertrelevant. Schlussfolgerung: Informationen aus der Partial Allocation sind relevant und ausreichend verlässlich für den Bewertungsprozess von Investoren. Die Informationen aus einer Comprehensive Allocation sind grds. nicht relevant bzw. nicht verlässlich.
Chluddek (2011)	Besitzen latente Steuern nach IFRS Wertrelevanz?	2005-2008: 626 UN- jahresbeobachtungen von deutschen Nichtfinanz- unternehmen notiert an der FWP Daten manuell erhoben und Datenbank: Thomson Reuters (Datastream, Worldscope)	OLS-Regression, F&O-Modell	Weder DTA noch DTL stehen in stat. sig. Zusammen- hang mit Aktienpreisen. Auch die Aufgliederung der DTL und DTA nach den Entstehungsarten führt zu keinem sig. Zusammenhang. Die deskriptive Analyse zeigt, dass es im Zeitablauf nur zu geringen Netto- Auflösungen von DTL und DTA kommt. Schlussfolgerung: Investoren sehen in lat. Steuern keinen Informationsgehalt bzgl. zukünftiger CF; lat. Steuern sind nicht wertrelevant.
Navissi/ Hanlon/ Soepriyanto (2011)	Vergleich der Wertrelevanz des erfolgsorientierten vs. bilanzorientierten Abgrenzungskonzepts	2005: 504 UN notiert an der Australian Stock exchange (ASX). Datenbanken: FinAnalysis, Connect4	OLS-Regression, Modell basierend auf F&O (1996), Zerlegung der lat. Steuern in bilanzorientierte und erfolgs- orientierte Abgrenzungskompo- nenten	Die direkt im EK erfassten lat. Steuern stehen in einer stat. sig. Relation zum Marktwert des UN. Von den in der Erfolgsrechnung erfassten latenten Steuern sind nur die auf gezahlte Aktienoptionen wertrelevant. Der nach dem erfolgsorientierten Abgrenzungskonzept gebildete Betrag beeinflusst den Marktwert nicht; der Unterschiedsbetrag zum bilanzorientierten Abgrenzungskonzept dagegen schon. Schlussfolgerungen: Der bilanzorientierte Abgrenzungs- ansatz bei latenten Steuern besitzt eine höhere

Autor(en), Jahr	Forschungsfrage(n))	Datengrundlage	Methodik	Zentrale Ergebnisse
Tang/ Firth (2011)	Können BTD EM und TM indizieren?	199-2004: 525 in China börsennotierte UN mit ausländischen Investoren (B-share firms) Daten manuell erhoben	OLS-Regressionen: Modell 1: AV: BTD, UV: Δ Investitionen in PPE und Immaterielles AV, Δ Umsatz- erlöse, steuerliche Verlust- vorträge, Steuersatzdifferenzen u.a. (Dient der Identifikation der "normalen" BTD; Residuen sind "abnormale" BTD) Modell 2: AV: abnormale BTD, UV.: EM- und TM- Anreizindikatoren u.a.	Wertrelevanz. Höhere Steuersätze stehen im Zusammenhang mit höheren abnormalen BTD. Je mehr Steuersätzen der Konzern unterliegt, desto höher sind die abnormalen BTD. UN, welche im nächsten Jahr eine Eigenkapitalerhöhung planen, und UN mit einem Verlust haben höhere abnormale BTD. EM-Indikatoren erklären 7,4 %, TM-Indikatoren 27,8 % und der Interaktionsterm 3,2 % der abnormalen BTD. Schlussfolgerungen: BTD eignen sich, EM und TM zu identifizieren. Allerdings ist nur der abnormale Anteil zu betrachten, und EM und TM können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden.

Verwendete Abkürzungen in Anhang 6

AV	- Abhängige Variable(n)	DTL	- Deferred Tax Liability	pos.	- positiv
BTD	- Book-Tax-Differences	EBT	- Earnings before Taxes	ROA	- Return on Assets
CAR	- Cumulative Abnormal Returns	EPS	- Earnings per Share	sig.	- signifikant
CRSP	- Center for Research in Security Prices (Datenbank)	EM	- Earnings Management	TM	- Tax Management
DT	- Deferred Taxes	lat. Steueraufw.	- latenter Steueraufwand	UN	- Unternehmen
DTA	- Deferred Tax Asset	neg.	- negativ	UV	- Unabhängige Variable(n)
DTA_LC	- Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge	OLS	- Ordinary Least Square	VA	- Valuation Allowance

Literaturverzeichnis

- Acaranupong, K. (2010): Value Relevance and Components of Deferred Tax Assets and Liabilities: Evidence from the Listed Companies on SET 100 in Thailand, in: *Asian Journal of Business and Accounting*, 3 (1), S. 55–88.
- Accounting Standard Board (2000): (UK) Financial Reporting Standard 19, Milton Keynes.
- Achleitner, A./ Behr, G./ Schäfer, D. (2009): Internationale Rechnungslegung, Grundlagen, Einzelfragen und Praxisanwendungen, München.
- Adler, H./ Düring, W./ Schmaltz, K. (2002): Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Abschnitt 1: Konzeptionelle Grundlagen, Teilband 1, 6. Aufl., Stuttgart, Stand: Juni 2002.
- Adler, H./ Düring, W./ Schmaltz, K. (2007): Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Abschnitt 20: Ertragsteuern (Income Taxes), Teilband 2, 6. Aufl., Stuttgart, Stand: 6. Ergänzungslieferung, Dezember 2007.
- Ahmed, A. S./ Morton, R. M./ Schaefer, T. F. (2000): Accounting Conservatism and the Valuation of Accounting Numbers: Evidence on the Feltham-Ohlson (1996) model, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 15 (3), S. 271–292.
- American Institute of Accountants (1946): "Tax Reductions" in Statements of Income, A Statement by the Research Department of the AIA, in: *Journal of Accountancy*, 81 (2), S. 127–129.
- Amir, E./ Kirschenheiter, M./ Willard, K. (1997): The Valuation of Deferred Taxes, in: *Contemporary Accounting Research*, 14 (4), S. 597–622.
- Amir, E./ Kirschenheiter, M./ Willard, K. (2001): The Aggregation and Valuation of Deferred Taxes, in: *Review of Accounting Studies*, 6 (2), S. 275–297.
- Amir, E./ Sougiannis, T. (1999): Analysts' Interpretation and Investors' Valuation of Tax Carryforwards, in: *Contemporary Accounting Research*, 16 (1), S. 1–33.
- Amshoff, H./ Neuhaus, S. (2005): IFRS-Forum – IFRS Rechnungslegung: Ausgewählte Fragen, Enforcement und Analyse, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 5 (9), S. 376–379.

-
- Ang, A./ Liu, J. (1998): A Generalized Earnings Model of Stock Valuation, Working Paper, Stanford University.
- Antill, N./ Lee, K. (2005): Company valuation under IFRS, Interpreting and forecasting accounts using International Financial Reporting Standards, Petersfield.
- App, J. (2003): Latente Steuern nach IAS, US-GAAP und HGB, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 3 (4), S. 209–213.
- Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach Gesellschaft (1996): Wertorientierte Unternehmenssteuerung mit differenzierten Kapitalkosten, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 48 (6), S. 543–578.
- Arcelus, F. J./ Mitra, D./ Srinivasan, G. (2005): On the incidence of deferred taxes, intangibles and non-linearities in the relationship between Tobin’s Q and ROI, in: *Journal of Economics and Business*, 57 (2) 165–185.
- Arminger, J./ Nowotny, O. (2005): Latente Steuern–anzuwendender Steuersatz nach IFRS, US-GAAP und HGB bei beschlossenen oder angekündigten Steuersatzänderungen, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 15 (7), S. 16–17.
- Arminger, J. (2009): Geplante Änderungen der Bilanzierung von Ertragsteuern nach IFRS - Konvergenz um jeden Preis?, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 18 (7) & (8), S. 220–222.
- Arnold, A. J. (1994): The Adoption of Partial Deferral in the UK, 1977-78: Evidence on an Accounting Choice, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 21 (6), S. 875–888.
- Atwood, T. J./ Reynolds, J. K. (2008): The Pricing of Realized Tax Benefits from NOL Carryforwards: Effect of Income Statement Presentation, in: *The Journal of the American Taxation Association*, 30 (1), S. 1–27.
- Ayers, B. C. (1998): Deferred tax accounting under SFAS NO. 109: An empirical investigation of its Incremental Value-Relevance Relative to APB No. 11, in: *The Accounting Review*, 73 (2), S. 195–212.
- Ayers, B. C./ Jiang, X./ Laplante, S. (2009): Taxable income as a performance measure: the effects of tax planning and earnings quality, in: *Contemporary Accounting Research*, 26 (1), S. 15–54.

-
- Ayers, B. C./ Laplante, S. K./ McGuire, S. T. (2010): Credit Ratings and Taxes: The Effect of Book-Tax Differences on Ratings Changes, in: *Contemporary Accounting Research*, 27 (2), S. 359–402.
- Backhaus, K./ Erichson, B./ Plinke, W./ Weiber, R. (2008): *Multivariate Analysemethoden – Eine Anwendungsorientierte Einführung*, Berlin.
- Baetge, J. (2009): Verwendung von DCF-Kalkülen bei der Bilanzierung nach IFRS, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 62 (1), S. 13–23.
- Baetge, J./ Kirsch, H./ Thiele, S. (2011): *Bilanzen*, 11. Aufl., Düsseldorf.
- Baetge, J./ Kirsch, H./ Wollmert, P./ Brüggemann, P. (2007): Grundlagen der IFRS-Rechnungslegung (Teil A: Grundlagen, Kapitel II), in: Baetge, J./ Wollmert, P./ Kirsch, H./ Oser, P./ Bischof, S. (Hrsg.): *Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts*, 2. Aufl., Stuttgart.
- Baetge, J./ Lienau, A. (2007): Praxis der Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nach IFRS im DAX und MDAX, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 60 (1), S. 15–22.
- Baetge, J./ Zülch, H. (2001): Fair Value-Accounting, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 53 (6), S. 543–562.
- Baetge, J./ Zülch, H. (2006): Rechnungslegungsgrundsätze nach HGB und IFRS, Abt. I/2, in: von Wysocki K./ Schulze-Osterloh J./ Hennrichs J./ Kuhner C. (Hrsg.): *HdJ-Handbuch des Jahresabschlusses*, Köln.
- Baetge, J./ Zülch, H./ Materna, S. (2002): Fair Value Accounting - Ein Paradigmenwechsel auch in der kontinentaleuropäischen Rechnungslegung (Teil A), in: *Steuern und Bilanzen*, 4 (8), S. 365–372.
- Ball, R. (1989): *The Firm as a Specialist Contracting Intermediary: Application to Accounting and Auditing*, Working Paper, University of Rochester.
- Ballwieser, W. (2004): The Limitations of Financial Reporting, in: Leuz, C./ Pfaff, D./ Hopwood, A. (Hrsg.): *The Economics and Politics of Accounting*, Oxford, New York, S. 58–77.
- Ballwieser, W. (2008): § 252 Allgemeine Bewertungsgrundsätze, in: Schmidt, K. (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch - Band 4, Drittes Buch, Handelsbücher, §§ 238–342e HGB*, 2. Aufl., München.
- Ballwieser, W. (2010): Latente Steuern – Konzeptionen und Entscheidungsnützlichkeit, in: Baumhoff, H./ Dücker, R./ Köhler, S. (Hrsg.): *Besteuerung*,

-
- Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Festschrift Krawitz, Wiesbaden, S. 539–553.
- Ballwieser, W. (2011): Unternehmensbewertung – Prozeß, Methoden und Probleme, 3. Aufl., Stuttgart.
- Ballwieser, W./ Küting, K./ Schildbach, T. (2004): Fair Value – erstrebenswerter Wertansatz im Rahmen einer Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung?, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 56 (6), S. 529–549.
- Ballwieser, W./ Kurz, G. (2008): Abschn. 15: Ertragsteuern, in: Ballwieser, W. et al. (Hrsg.): WILEY-Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS, 4. Aufl., Weinheim.
- Baltagi, B. H. (2008): *Econometric Analysis of Panel Data*, 4. Aufl., Hoboken.
- Barr, A. (1958): Financial reporting for regulatory agencies, in: *Journal of Accountancy*, 105 (2), S. 26–32.
- Barragato, C. A./ Weiden, K. M. (2004): The Valuation of Permanent and Temporary Book-Tax Differences of Firms Granting Employee Stock Options, Working Paper, Long Island University.
- Barth, M. E. (2000): Valuation-based Accounting Research: Implications for Financial Reporting and Opportunities for Future Research, in: *Accounting and Finance*, 40 (1), S. 7–31.
- Barth, M. E./ Beaver, W. H./ Landsman, W. R. (1992): The market valuation implications of net periodic pension cost components, in: *Journal of Accounting and Economics*, 15 (1), S. 27–62.
- Barth, M. E./ Beaver, W. H./ Landsman, W. R. (1998): Relative valuation roles of equity book value and net income as a function of financial health, in: *Journal of Accounting and Economics*, 25 (1), S. 1–34.
- Barth, M. E./ Beaver, W. H./ Landsman, W. R. (2001): The Relevance of the Value Relevance Literature for Financial Accounting Standard Setting: Another View, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31 (1–3), S. 77–104.
- Barth, M. E./ Clinch, G. (2001): Scale Effects in Capital Markets-Based Accounting Research, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 36 (3) & (4), S. 253–288.

-
- Barth, M. E./ Kallapur, S. (1996): The Effects of Cross-Sectional Scale Differences on Regression Results in Empirical Accounting Research, in: *Contemporary Accounting Research*, 13 (2), S. 527–567.
- Barth, M. E./ Landsman, W. R. (1995): Fundamental Issues Related to Using Fair Value Accounting for Financial Reporting, in: *Accounting Horizons*, 9 (4), S. 97–107.
- Bartholdy, J./ Peare, P. (2001): The relative efficiency of beta estimates, Working Paper, Aarhus School of Business.
- Barton, A. D. (1970): Company Income Tax and Interperiod Allocation, in: *Abacus*, 6 (1), S. 3–24.
- Barton, A. D. (1971): A Reply to Mr. Baylis, in: *Abacus*, 7 (2), S. 173–175.
- Bartov, E./ Givoly, D./ Hayn, C. (2002): The rewards to meeting or beating earnings expectations, in: *Journal of Accounting and Economics*, 33 (2), S. 173–204.
- Barz, K./ Eckes, B./ Weigel, W. (2005): IFRS für Banken, in: PricewaterhouseCoopers (Hrsg.): IFRS für Banken, 3. Aufl., Frankfurt a. M.
- Bauman, M. P. (1996): A Review of Fundamental Analysis Research in Accounting, in: *Journal of Accounting Literature*, 15 (1), S. 1–33.
- Bauman, C. C./ Bauman, M. P. (2002): The Deferred Tax Asset Valuation Allowance and Earnings Quality, in: *Review of Accounting and Finance*, 1 (1), S. 73–88.
- Bauman, C. C./ Bauman, M. P./ Halsey, R. F. (2001): Do Firms Use the Deferred Tax Asset Valuation Allowance to Manage Earnings?, in: *The Journal of American Taxation Association*, 23 (1), S. 27–48.
- Bauman, M. P./ Das, S. (2004): Stock Market Valuation of Deferred Tax Assets: Evidence from Internet Firms, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 31 (9) & (10), S. 1223–1260.
- Bauman, M. P./ Shaw, K. (2005): Disclosure of Manager's Forecasts in Interim Financial Statements: A Study of Effective Tax Rate Changes, in: *The Journal of the American Taxation Association*, 27 (1), S. 57–82.
- Baylis, A. W. (1971): Income Tax Allocation - A Defence, in: *Abacus*, 7 (2), S. 161–172.
- Barr, A. (1958): Financial Reporting for Regulatory Agencies, in: *Journal of Accountancy*, 105 (2), S. 26–30.

-
- Beaver, W. H. (1974): The Nature of Financial Accounting Objectives: A Summary and Synthesis, in: *Journal of Accounting Research*, 12 (2), S. 170–187.
- Beaver, W. H. (1999): Empirical Assessment of the Residual Income Valuation Model: Comment, in: *Journal of Accounting and Economics*, 26 (1-3), S. 35–42.
- Beaver, W. H. (2002): Perspectives on Recent Capital Market Research, in: *The Accounting Review*, 77 (2), S. 453–474.
- Beaver, W. H./ Dukes, R. E. (1972): Interperiod Tax Allocation, Earnings Expectations, and the Behavior of Security Prices, in: *The Accounting Review*, 47 (2), S. 320–332.
- Beaver, W. H./ Dukes, R. E. (1973): Interperiod Tax Allocation and δ -Depreciation Methods: Some Empirical Results, in: *The Accounting Review*, 48 (3), S. 549–559.
- Becker, J./ Fuest, C./ Spengel, C. (2006): Konzernsteuerquote und Investitionsverhalten, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 58 (Sept.), S. 730–742.
- Beechy, T. (1983): Accounting for Corporate Income Taxes: Conceptual Considerations and Empirical Analysis, Canadian Institute of Chartered Accountants, Toronto.
- Beechy, T. (2007): The Make-Believe World of Future Income Taxes, in: *Accounting Perspectives*, 6 (3), S. 221–229.
- Begley, J./ Feltham, G. A. (2002): The Relation between Market Values, Earnings Forecasts, and Reported Earnings, in: *Contemporary Accounting Research*, 19 (1), S. 1–48.
- Behn, B. K./ Eaton, T. V./ Williams, J. R. (1998): The Determinants of the Deferred Tax Allowance Account Under SFAS No. 109, in: *Accounting Horizons*, 12 (1), S. 63–78.
- Beine, F. (1995): Bedeutung von Steuersatzänderungen für die Bildung latenter Steuern im Einzel- und Konzernabschluß, in: *Deutsches Steuerrecht*, 33 (14), S. 542–547.
- Belkaoui, A. (1985): Accounting Theory, San Diego et al.
- Belsley, D./ Kuh, E./ Welsch, R. (1980): Regression Diagnostics, New York et al.

-
- Bennett, T. (1978): So What Should We Do About Deferred Taxation?, in: *Accountancy*, 89 (1013), S. 100–101.
- Benzel, U./ Linzbach, M. (2009): Neue Vorschriften für die Bilanzierung von Steuerrisikorückstellungen – Der Exposure Draft ED/2009/2 des IASB, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 9 (7-8), S. 400–408.
- Beresford, D. R./ Best, L. C./ Craig, P. W./ Weber, J. V. (1983): Accounting for Income Taxes: A Review of Alternatives, Research Report: Financial Accounting Standards Board, Stamford.
- Berger, A. (2006): Was der DPR aufgefallen ist: Ermessensspielraum und die Bilanzierung von latenten Steuern auf Verlustvorträge, in: *Der Betrieb*, 59 (46), S. 2473–2475.
- Berger, A./ Hauck, A./ Prinz, U. (2007): Bilanzierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12 – Streitiger Prognosezeitraum zur Verlustverrechnung, in: *Der Betrieb*, 60 (8), S. 412–415.
- Berger, G. P./ Ofek, E./ Swary, I. (1996): Investor valuation of firm assets as an abandonment put option, in: *Journal of Financial Economics*, 42 (2), S. 257–287.
- Berlage, H. (1993): Einzelveräußerungsstatik und Bilanzierung latenter Steuern, Diss., Hamburg.
- Bernard, V. L. (1995): The Feltham-Ohlson Framework: Implications for Empiricists, in: *Contemporary Accounting Research*, 11 (2), S. 733–747.
- Bernard, V. L./ Thomas, J. (1989): Post-earnings announcement drift: delayed price response or risk premium?, in: *Journal of Accounting Research*, 27 (3), S. 1–48.
- Berndt, T. (2005): Wahrheits- und Fairnesskonzeptionen in der Rechnungslegung, Stuttgart.
- Bevis, D. J./ Perry, R. E. (1969a): Accounting for Income Taxes, New York.
- Bevis, D. J./ Perry, R. E. (1969b): How the deferred method of income tax allocation works, in: *New York Certified Public Accountant*, 39 (12), S. 977.
- Beyhs, O./ Fuchs, M. (2009): Neue Vorschläge des IASB zur Bilanzierung von Ertragsteuern – Einführung in den aktuellen Exposure Draft des IASB: ED/2009/2 «Income Tax», in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 62 (12), S. 636–643.

-
- Bieg, H./ Bofinger, P./ Küting, K./ Kußmaul, H./ Waschbusch, G./ Weber, C. (2008): Saarbrücker Initiative gegen den Fair Value, in: *Der Betrieb*, 61 (47), S. 2549–2552.
- Bieg, H./ Hossfeld, C./ Kußmaul, H./ Waschbusch, G. (2009): *Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS, Grundlagen und praktische Anwendung*, 2. Aufl., Düsseldorf.
- Bierman, H. (1985): Depreciation and Income Tax Allocation, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 8 (3), S. 184–194.
- Bierman, H. (1990): One more reason to revise statement 96, in: *Accounting Horizons*, 4 (2), S. 42–46.
- Bird, F. A./ Davidson, L. F./ Smith, C. H. (1974): Perceptions of External Accounting Transfers Under Entity and Proprietary Theory, in: *The Accounting Review*, 49 (2), S. 233–244.
- Black, H. A. (1966): *Accounting Research Study No. 9: Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes*, American Institute of Certified Public Accountants, New York.
- Black, F./ Scholes, M. (1973): The Pricing of Options and Corporate Liabilities, in: *Journal of Political Economy*, 81 (3), S. 637–654.
- Blaine, R. E. (1994): A capital budgeting approach to depreciation and deferred income taxes, in: *Canadian Chartered Accountant*, (12), S. 438–443.
- Blaufus, K. (2005): *Fair Value Accounting, Zweckmäßigkeitssanalyse und konzeptioneller Rahmen*, Diss., Wiesbaden.
- Blough, C. G. (1955): Some Questions on Bulletin No. 44, in: *Journal of Accountancy*, 99 (5), S. 67–68.
- Bodenhorn, D. (1984): Balance Sheet items as the present value of future cash flows, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 11 (4), S. 493–510.
- Bodmer, T. A. (2009): Aktivierung von Tax Assets nach Schweizer Handelsrecht, Zulässigkeit, Möglichkeiten zur Verrechnung mit steuerlichen Verlustvorträgen, in: *Schweizer Treuhänder*, 83 (9), S. 669–672.
- Boe, S. R. (1989): The Discounting Controversy of Deferred Income Taxes, in: *Journal of Accounting Education*, 7 (3), S. 309–315.

-
- Bohan, M. P. (1979): Accounting Developments – The Concept of APB Opinion No. 11 Is Being Whittled Away, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, (1), S. 76–82.
- Bömelburg, P. (1992): Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung für latente Steuern im Konzernabschluss unter besonderer Berücksichtigung von Rechnungslegungsaspekten, Diss., München.
- Bösser, J./ Pilhofer, J. (2008): Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge, Relevanz der US-amerikanischen „Rules-based“-Rechnungslegung für die „Principles-based“-IFRS-Rechnungslegung?, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 8 (5), S. 296–303.
- Bollen, L. (1996): Financial Reporting Regulation for Small and Medium Sized Private Firms - an empirical analysis of compliance, perceptions, costs and usefulness, Diss., Maastricht.
- Bordewin, A. (1987): Latente Steuern im Einzelabschluß der Kapitalgesellschaft, in: *Deutsche Steuerzeitung*, 25 (18), S. 443–448.
- Born, K. (2001): Bilanzanalyse international: deutsche und ausländische Jahresabschlüsse lesen und beurteilen, 2. Aufl., Stuttgart.
- Bowman, R. G. (1979): The theoretical relationship between systematic risk and financial (accounting) variables, in: *The Journal of Finance*, 34 (3), S. 617–630.
- Brähler, G./ Brune, P./ Heerdt, T. (2007): Der Entwurf zu IFRS for SMEs: Eine Beurteilung anhand einer komparativen Analyse der latenten Steuern, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 7 (12), S. 649–657.
- Brähler, G./ Brune, P./ Heerdt, T. (2008): Die Auswirkungen der Zinsschranke auf die Aktivierung latenter Steuern, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 8 (5), S. 289–295.
- Brealey, R. A./ Myers, S. C./ Allen, F. (2005): Corporate Finance (Int. Ed.), 8. Aufl., Boston et al.
- Breitkreuz, R. (2009a): Intra-period Tax Allocation und Backward Tracing, Erfassung von Steuersatz- oder Steuergesetzesänderungen nach IAS 12 und Exposure Draft Income Tax, in: *Schweizer Treuhänder*, 83 (11), S. 859–863.
- Breitkreuz, R. (2009b): Behavioral Accounting vs. Behavioral Finance: A Comparison of the Related Research Disciplines, München.

-
- Breitkreuz, R./ Müßig, A. (2011): Zur Zeitwertbilanzierung latenter Steuern in der internationalen Rechnungslegung, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 81 (11), S. 1225–1256.
- Brennan, M. J. (1970): Taxes, Market Valuation and Corporate Financial Policy, in: *National Tax Journal*, 23 (4), S. 417–427.
- Breusch, T./ Ward, M. B./ Nguyen, H. T. M./ Kompas, T. (2011): FEVD: Just IV or Just Mistaken?, in: *Political Analysis*, 19 (2), S. 165–169.
- Brezovec, D./ Snow, T. (1992): The Complexity of Statement 109, in: *The Bankers Magazine*, 175 (4), S. 68–74.
- Brown, S./ Lippitt, J. (1987): Are Deferred Taxes Discountable?, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 14 (1), S. 121–130.
- Brown, S./ Lo, K./ Lys, T. (1999): Use of R^2 in Accounting Research: Measuring Changes in Value-Relevance over the last four Decades, in: *Journal of Accounting and Economics*, 28 (2), S. 83–115.
- Bruns, H./ Beiersdorf, K. (2006): Das IASB-Projekt zur Entwicklung von Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs), in: Winkeljohann, N./ Herzig, N. (Hrsg.): IFRS für den Mittelstand, Perspektiven – Anwendung – Praxisberichte, Stuttgart, S. 45–70.
- Bruns, H./ Knorr, L. (2010): Zielsetzung und IASB Due Process, in: Bruns, H. et al. (Hrsg.): IFRS for SMEs, Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, Stuttgart, S. 3–17.
- Bublitz, B./ Zuckerman, G. (1988): Discounting deferred taxes: A new approach, in: *Advances in Accounting*, 6 (1), S. 55–69.
- Buckley, J. W. (1972): Income Tax Allocation: An Inquiry into Problems of Methodology & Estimation, New York.
- Bullock, C. L. (1974): Reconciling Economic Depreciation with Tax Allocation, in: *The Accounting Review*, 49 (1), S. 98–103.
- Bundesbank (2011): Zeitreihe WZ9826: Zinsstrukturkurve (Svensson-Methode)/ Börsennotierte Bundeswertpapiere/ 10,0 Jahr(e) RLZ/ Monatsendstand, online: http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zeitreihen.php?lang=de&open=&func=row&tr=WZ9826, zuletzt abgerufen am 14.11.2011.
- Burgstahler, D./ Dichev, I. (1997): Earnings Management to Avoid Earnings Decrease and Losses, in: *Journal of Accounting and Economics*, 24 (1), S. 99–126.

- Burgstahler, D./ Eames, M. (2006): Management of Earnings and Analysts' Forecasts to Achieve Zero and Small Positive Earnings Surprises, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 33 (5-6), S. 633–652.
- Burgstahler, D./ Elliott, W. B./ Hanlon, M. (2002): How firms avoid losses: Evidence of use of the net deferred tax asset account, Working Paper, University of Washington.
- Burkhardt, H. (2008): Bilanzansatz und Bewertung latenter Steuern nach IFRS und US-GAAP - Unterschiede, Gemeinsamkeiten, Perspektiven, Diss., Augsburg.
- Burns, P. (1977): Deferred Tax Accounting - A Critique of ED 19, in: *Accountancy*, 88 (1010), S. 80–84.
- Burton, J. C./ Sack, R. J. (1989): Tax Allocation: Time For A Fundamental Change, in: *Accounting Horizons*, 3 (2), S. 110–112.
- Busse von Colbe, W./ Ordelheide, D./ Gebhardt, G./ Pellens, B. (2006): Konzernabschlüsse–Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS, 8. Aufl., Wiesbaden.
- Cairns, D. (2003): Applying International Accounting Standards, 3. Aufl., London et al.
- Callen, J. F./ Segal, D. (2005): Empirical Tests of the Feltham–Ohlson (1995) Model, in: *Review of Accounting Studies*, 10 (4), S. 409–429.
- Cameron, A. C./ Trivedi, P. K. (2010): Microeconometrics using Stata, College Station.
- Carey, J. L. (1944): What are Corporate Income Taxes?, in: *Journal of Accountancy*, 77 (6), S. 425–426.
- Cauwenberge van, P./ Beelde, I. (2010): A Critical Note on Empirical Comprehensive Income Research, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 62 (1), S. 82–101.
- Chambers, D. J. (1996): The Information Content of Negative Earnings and its Relation with Initial-Loss Persistence, Working Paper, University of Illinois at Urbana-Champaign.
- Chambers, R. J. (1968): Tax Allocation and Financial Reporting, in: *Abacus*, 4 (2), S. 99–123.

-
- Chandra, U./ Ro, B. T. (1997): The Association between Deferred Taxes and Common Stock Risk, in: *Journal of Accounting and Public Policy*, 16 (3), S. 311–333.
- Chaney, P. K./ Jeter, D. C. (1989): Accounting for Deferred Income Taxes Simplicity? Usefulness?, in: *Accounting Horizons*, 3 (2), S. 6–13.
- Chaney, P. K./ Jeter, D. C. (1994): The Effect of Deferred Taxes on Security Prices, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 9 (1), S. 91–116.
- Chang, C./ Herbohn, K./ Tutticci, I. (2009): Market's perception of deferred tax accruals, in: *Accounting and Finance*, 49 (4), S. 1–29.
- Chao, C./ Kelsey, R. L./ Horng, S./ Chiu, C. (2004): Evidence of Earnings Management from the Measurement of the Deferred Tax Allowance Account, in: *The Engineering Economist*, 49 (1), S. 63–93.
- Chatfield, M. (1977): *A History of Accounting Thought*, 2. Aufl., New York.
- Chattopadhyay, S./ Arcelus, F. J./ Srinivasan, G. (1997): Deferred Taxes and Bond Ratings: A Canadian Case, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 24 (3) & (4), S. 541–557.
- Chen, K. C. W./ Danielson, M. G./ Schoderbeck, M. P. (2003): Analysts' Interpretation of Transitory Earnings Components: Evidence from Forecast Revisions after Disclosure of the 1993 Deferred Tax Adjustment, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 18 (3), S. 333–353.
- Chen, K. C. W./ Schoderbek, M. P. (2000): The 1993 Tax Rate Increase and Deferred Tax Adjustments: A Test of Functional Fixation, in: *Journal of Accounting Research*, 38 (1), S. 23–44.
- Cheung, J. K. (1998): On the nature of deferred income taxes, in: *Contemporary Accounting Research*, 5 (2), S. 625–641.
- Cheung, J. K./ Krishnan, G. V./ Min, C. (1997): Does Interperiod Income Tax Allocation Enhance Prediction of Cash Flows?, in: *Accounting Horizons*, 11 (4), S. 1–15.
- Chludek, A. K. (2011): Perceived versus Actual Cash Flow Implications of Deferred Taxes – An Analysis of Value Relevance and Reversal under IFRS, in: *Journal of International Accounting Research*, 10 (1), S. 1–25.
- Chmielewicz, K. (1975): *Arbeitnehmerinteressen und Kapitalismuskritik in der Betriebswirtschaftslehre*, Reinbek bei Hamburg.

- Cho, J./ Wong, J./ Wong, N. (2006): Book-tax differences and inland revenue audit adjustments in New Zealand, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 33 (10–11), S. 1650–1667.
- Christensen, T. E./ Paik, G. H./ Stice, E. K. (2008): Creating a Bigger Bath Using the Deferred Tax Valuation Allowance, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 35 (5) & (6), S. 601–625.
- Christie, A. A. (1987): On Cross-Sectional Analysis in Accounting Research, in: *Journal of Accounting and Economics*, 9 (3), S. 231–258.
- CICA (Canadian Institute of Chartered Accountants) (2002): Differential Reporting Section 1300, Toronto.
- Citron, D. B. (2001): The Valuation of Deferred Taxation: Evidence from the UK Partial Provision Approach, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 28 (7) & (8), S. 821–852.
- Cocco, A. F./ Ivancevich, D. M./ Vent, G. A./ Zimmerman, J. C. (1994): FASB 106's deferred tax implications, in: *Journal of Accountancy*, 178 (4), S. 89–91.
- Coenenberg, A. G. (1986): Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen bei der Anpassung des Einzelabschlusses nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: *Der Betrieb*, 39 (31), S. 1581–1589.
- Coenenberg, A. G. (2005): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS und US-GAAP, 20. Aufl., Stuttgart.
- Coenenberg, A. G./ Blaum, U./ Burkhardt, H. (2010): IAS 12 Ertragsteuern (Income Taxes), in: Baetge, J. et al. (Hrsg.): Rechnungslegung nach IFRS: Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Teilband 1, 2. Aufl., Stuttgart, Stand: 11. Ergänzungslieferung, Juni 2010, S. 1–52 (Tz. 1–120).
- Coenenberg, A. G./ Haller, A./ Schultze, W. (2009): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS, US-GAAP, 21. Aufl., Stuttgart.
- Coenenberg, A. G./ Hille, K. (1979): Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss – Zur Diskussion der 4. und 7. EG-Richtlinie, in: *Die Betriebswirtschaft*, 39 (4), S. 601–621.

-
- Coenenberg, A. G./ Hille, K. (1997): Latente Steuern nach der neu gefaßten Richtlinie IAS 12, in: *Der Betrieb*, 50 (11), S. 537–544.
- Coenenberg A. G./ Hille, K. (2007): IAS 12 Ertragsteuern (Income Taxes), in: Baetge, J. et al. (Hrsg.): *Rechnungslegung nach IFRS: Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts*, Teilband 1, 2. Aufl. Stuttgart, Stand: 4. Ergänzungslieferung, Juni 2007, S. 1 – 51 (Tz. 1 – 122).
- Colley, R./ Rue, J./ Volkan, A. (2004): Deferred Taxes Revisited, in: *Journal of Business & Economics Research*, 2 (8), S. 13–24.
- Colley, R./ Rue, J./ Volkan, A. (2006): The Myth of Inter-Period Allocation of Deferred Taxes: Industry–Based Analyses, in: *The Journal of American Academy of Business*, 18 (2), S. 1–8.
- Colley, R./ Rue, J./ Volkan, A. (2009): Continuing Case Against Inter-Period Tax Allocation, in: *Journal of Business & Economics Research*, 7 (6), S. 13–23.
- Colley, R./ Rue, J./ Volkan, A. (2010): Deferred Taxes in the Context of the Unit Problem, in: *Journal of Finance and Accountancy*, 2 (1), S. 1–10.
- Collins, D. W./ Pincus, M./ Xie, H. (1999): Equity Valuation and Negative Earnings: The Role of Book Value of Equity, in: *The Accounting Review*, 74 (1), S. 29–61.
- Collins, B./ Rickard, J./ Selby, M. (1990): Discounting of Deferred Tax Liabilities, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 17 (5), S. 757–758.
- Cook, R. D./ Weissberg, S. (1982): *Residuals and Influence in Regression*, New York.
- Corey, G. R. (1967): Discussion of Accelerated Depreciation and Deferred Taxes: An Empirical Study of Fluctuating Asset Expenditures, in: *Journal of Accounting Research*, 5 (3), S. 118–123.
- Cotting, R. (2000): *Rechnungslegung von latenten Ertragsteuern im Konzernabschluss nach einem true-and-fair-view: mit Darlegungen und Interpretationen des SFAS 109, IAS 12 und der FER 11 und Empfehlungen zu deren Verbesserung*, Diss., Zürich.
- Coughlan, J. W. (1958): Tax Reductions and Tax Deferrals, in: *The Journal of Business*, 31 (2), S. 121–131.
- Crawford, W. J. (1946): Recent Developments in Accounting for Income Tax Provisions, in: *N.A.C.A. Bulletin*, (5), S. 755–764.

- Dahlke, J./ Eitzen, B. (2003): Steuerliche Überleitungsrechnung im Rahmen der Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12, in: *Der Betrieb*, 56 (42), S. 2237–2243.
- Dahlke, J. (2007): Steuerpositionen im Zwischenabschluss nach IAS 34– Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Betriebs-Berater*, 62 (34), S. 1831–1838.
- Dahlke, J. (2009): Standardentwurf des IASB zur Bilanzierung von Ertragsteuern: Was lange währt, wird endlich gut?, in: *Betriebs-Berater*, 63 (27), S. 1462–1466.
- Daley, M. (1995): The impact of deferred tax allocation on earnings as a measure of firm performance, Diss., University of Rochester.
- Davidson, S. (1958): Accelerated Depreciation and the Allocation of Income Taxes, in: *The Accounting Review*, 33 (2), S. 173–180.
- Davidson, S./ Anderson, G. D. (1987): The Development of Accounting and Auditing Standards, in: *Journal of Accountancy*, 163 (5), S. 110–127.
- Davidson, S./ Rasch, S. F./ Weil, R. L. (1984): Behavior of the Deferred Tax Credit Account, 1973–82, in: *Journal of Accountancy*, 158 (4), S. 138–142.
- Davidson, S./ Skelton, L./ Weil, R. L. (1977): A Controversy over the Expected Behaviour of Deferred Tax Credits, in: *Journal of Accountancy*, 143 (4), S. 53–54.
- Dechow, P./ Hutton, A. P./ Sloan, R. G. (1999): An empirical assessment of the residual income valuation model, in: *Journal of Accounting and Economics*, 26 (1), S. 1–34.
- Dechow, P./ Richardson, S./ Tuna, A. I. (2003): Why are Earnings Kinky? An Examination of the Earnings Management Explanation, in: *Review of Accounting Studies*, 8 (2–3), S. 355–384.
- Dechow, P./ Skinner, D. (2000): Earnings Management: Reconciling the Views of Accounting Academics, Practitioners, and Regulators, in: *Accounting Horizons*, 14 (2), S. 235–250.
- Dechow, P./ Sloan, R./ Sweeney, A. (1995): Detecting Earnings Management, in: *The Accounting Review*, 70 (2), S. 193–225.
- Defliese, P. L. (1983): Deferred taxes – forever, in: *Journal of Accountancy*, 156 (2), S. 94–103.

-
- Defliese, P. L. (1991): Deferred Taxes – More Fatal Flaws, in: *Accounting Horizons*, 5 (1), S. 89–91.
- DeGeorge, F./ Patel, J./ Zeckhauser, R. (1999): Earnings Management to Exceed Thresholds, in: *Journal of Business*, 72 (1), S. 1–33.
- Deloitte (2010): iGAAP 2010 – A guide to IFRS reporting, 3. Aufl., London.
- Desai, M. A./ Dharmapala, D. (2006): Corporate tax avoidance and high powered incentives, in: *Journal of Financial Economics*, 79 (1), S. 145–179.
- Devine, C. (1985): The Unit Problem, *Essays in Accounting Theory: Volume II*, Sarasota.
- DeWaeenaere, A./ Sansing, R./ Wielhuower, J. (2003): Valuation of a firm with a tax loss carryover, in: *Journal of the American Taxation Association*, 25 (1), S. 65–82.
- Dewhirst, J. F. (1972): Tax Allocation Reconsidered, in: *Canadian Chartered Accountant*, 100 (2), S. 40–48.
- Dhaliwal, D. S./ Gleason, C. A./ Mills, L. F. (2004): Last-Chance Earnings Management: Using the Tax Expense to Meet Analysts' Forecasts, in: *Contemporary Accounting Research*, 21 (2), S. 431–459.
- Dhaliwal, D. S./ Trezevant, R. H./ Wilkins, M. S. (2000): Tests of a Deferred Tax Explanation of the Negative Association between the LIFO Reserve and Firm Value, in: *Contemporary Accounting Research*, 17 (1), S. 41–59.
- Ditkoff, J. H. (1977): Financial Tax Accounting at the Crossroads, in: *The Journal of Accountancy*, 144 (2), S. 69–80.
- Donaldson, T./ Preston, L. E. (1995): The Stakeholder Theory of the Corporation: Concepts, Evidence, and Implications, in: *Academy of Management Review*, 20 (1), S. 65–91.
- Dornbusch, D. (1999): Untersuchung von Modellen der Fundamental und Technischen Aktienanalyse, Diss., Frankfurt a. M.
- Dotan, A. (2002): On The Value of Deferred Taxes, Working Paper, Tel Aviv University.
- Drake, D. F. (1962): The Service Potential Concept and Interperiod Tax Allocation, in: *The Accounting Review*, 37 (3), S. 677–684.

-
- Drinkwater, D./ Edwards, J. D. (1965): The Nature of Taxes and the Matching Principle, in: *The Accounting Review*, 40 (3), S. 579–582.
- DRSC (2007): Stellungnahme zur Bilanzierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12, online: http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/SN_latenteSteuern_IAS12_160107.pdf
- DRSC/ BDI/ PWC (2008): Report on the Field Tests in Germany regarding the ED-IFRS for SMEs, Berlin.
- Drucker, P. (1946): *Concept of the Corporation*, New York.
- Drukarczyk, J. (2003): *Unternehmensbewertung*, 4. Aufl., München.
- Drukarczyk, J./ Schüler, A. (2009): *Unternehmensbewertung*, 6. Aufl., München.
- Dürr, U./ Zwirner, C. (2002): Überleitungsrechnung von HGB auf IAS/US-GAAP, Empirische Ergebnisse im NEMAX als Orientierung für die Unternehmen des SMAX, in: *Betrieb und Wirtschaft*, (12), S. 485–491.
- Duke, J. C./ Hunt, H. G. (1990): An empirical examination of debt covenant restrictions and accounting-related debt proxies, in: *Journal of Accounting and Economics*, 12 (1/3), S. 45–63.
- Dyckmann, T. R. (1967): Discussion of Accelerated Depreciation and Deferred Taxes: An Empirical Study of Fluctuating Asset Expenditures, in: *Journal of Accounting Research*, 5 (2), S. 124–138.
- Dyckmann, T. R./ Davis, C. J./ Dukes, R. E. (2001): *Intermediate Accounting*, 5. Aufl., Boston et al.
- Eakin, C. F. (1996): A Comprehensive Analysis of the Adoption of SFAS 96: Accounting for Income Taxes, in: *Advances in Accounting*, 14 (2), S. 107–133.
- Eakin, C. F./ Gramlich, J. D. (2000): Insider Trading and the Early Adoption of SFAS 96: A Test of the Signaling Hypothesis, in: *Advances in Accounting*, 17 (2), S. 111–133.
- Easton, P. D. (1998): Discussion of Revalued Financial, Tangible, and Intangible Assets: Association with Share Prices and Non-Market-Based Value Estimates, in: *Journal of Accounting Research*, 36 (Supplement), S. 235–247.
- Easton, P. D. (1999): Security Returns and the Value Relevance of Accounting Data, in: *Accounting Horizons*, 13 (4), S. 399–412.

-
- Easton, P. D./ Sommers, G. A. (2003): Scale and scale effects in market-based accounting research, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 30 (1), S. 25–56.
- Eberhartinger, E. L. (1999): The Impact of Tax Rules on Financial Reporting in Germany, France, and the UK, in: *The International Journal of Accounting*, 34 (1), S. 93–119.
- Eberhartinger, E. L. (2002): Kommentierung zu § 274 HGB, in: Baetge, J. et al. (Hrsg.), *Bilanzrecht*, Münster et al.
- Eckey, H./ Kosfeld, R./ Dreger, C. (1995): *Ökonometrie*, Wiesbaden.
- EFRAG (2010): Stellungnahme zum Exposure Draft Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – Proposed amendments to IAS 12, online: <http://www.efrag.org>, zuletzt abgerufen am 12. Feb. 2011.
- Eierle, B. (2005): Differential Reporting, in: *Die Betriebswirtschaft*, 65 (6), S. 647–656.
- Eierle, B./ Haller, A./ Beiersdorf, K. (2007): Final Report of the Survey on the ED-IFRS for SMEs among German SMEs, online: http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/071129FinalReport_SME.pdf, zuletzt abgerufen am 10. Okt. 2011.
- Eisele, W./ Mühlberger, M. (2004): Latente Steuern bei der Kapitalkonsolidierung nach IFRS, HGB und DRS, in: Döring, U. (Hrsg.): *Spezialisierung und Internationalisierung - Entwicklungstendenzen der deutschen Betriebswirtschaftslehre (Festschrift für Günther Wöhe)*, München, S. 401–426.
- Eisner, R. (1955): Depreciation under the New Tax Law, in: *Harvard Business Review*, 33 (1), S. 66–74.
- Eitzen von, B./ Dahlke, J. (2008): Bilanzierung von Steuerpositionen nach IFRS, Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, Steuerrisiken, Zwischenberichterstattung, Stuttgart.
- Eitzen von, B./ Helms, S. (2002): Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach US-GAAP – Anwendungsbesonderheiten für deutsche Unternehmen, in: *Betriebs-Berater*, 57 (16), S. 823–828.
- Engels, W. (2008): Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge – Was erwartet den HGB-Bilanzierer bei Umsetzung des RegE BilMoG?, in: *Betriebs-Berater*, 63 (29), S. 1554–1558.

- Engel-Ciric, D. (2002): Einschränkung der Aussagekraft des Jahresabschlusses nach IAS durch bilanzpolitische Spielräume, in: *Deutsches Steuerrecht*, 40 (18), S. 780-784.
- Englert, J./ Scholich, M. (1998): Unternehmensführung auf der Basis eines umfassenden Shareholder Value-Management-Konzepts, in: *Betriebs-Berater*, 53 (13), S. 684–689.
- Epaves, R. A./ Smith, E. P. (1988): Deferred Income Taxes: A Financial Windfall?, in: *The Woman CPA*, 50 (2), S. 3–7.
- Epstein, B. J./ Mirza, A. A. (2003): IAS 2003, New York et al.
- Epstein, B. J./ Nach, R./ Bragg, S. M. (2007): Wiley GAAP 2008, Interpretation and Application of Generally Accepted Accounting Principles, New York.
- Erickson, M./ Hanlon, M./ Maydew, E. (2004): How much will firms pay for earnings that do not exist? Evidence of taxes paid on allegedly fraudulent earnings, in: *The Accounting Review*, 79 (2), S. 387–408.
- Ernst, S. (2008): Die Bilanzierung latenter Steuern bei Verschmelzungen, Diss., Hamburg.
- Ernst&Young (2010): International GAAP 2010, Generally Accepted Accounting Practice under International Financial Reporting Standards, Southern Gate et al.
- Ernsting, I. (1997): Die Bilanzierung latenter Steuern nach International Accounting Standards, in: *BBK*, (9), S. 461–465.
- Ernsting, I. (2001): Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes auf die Steuerabgrenzung im Konzernabschluss nach US-GAAP und IAS, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 54 (1), S. 11–22.
- Ernsting, I./ Schröder, M. (1997): Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB und IAS vor dem Hintergrund des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (Teil I), in: *Internationales Steuerrecht*, 6 (2), S. 184–190.
- Espahbodi, H./ Espahbodi, P./ Tehranian, H. (1995): Equity Price Reaction to the Pronouncements Related to Accounting for Income Taxes, in: *The Accounting Review*, 70 (4), S. 655–668.
- Ettredge, M. L./ Sun, L./ Lee, P./ Anandarajan, A. A. (2008): Is Earnings Fraud Associated with High Deferred Tax and/or Book Minus Tax Levels?, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory*, 27 (1), S. 1–33.

-
- Europäische Kommission (2007): Communication from the Commission on a simplified business environment for companies in the areas of company law, accounting and auditing, online: http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/simplification/com2007_394_en.pdf, zuletzt abgerufen am 10. Okt. 2011.
- Fama, E. F./ French, K. R. (1992): The Cross-Section of Expected Stock Returns, in: *Journal of Finance*, 47 (2), S. 427–465.
- Fama, E. F./ French, K. R. (1993): Common Risk Factors in the Returns on Stocks and Bonds, in: *Journal of Financial Economics*, 33 (1), S. 3–56.
- Fama, E. F./ French, K. R. (1997): Industry Costs of Equity, in: *Journal of Financial Economics*, 43 (2), S. 153–193.
- FASB (1996): Special Report: The FASB Project on Present Value Based Measurement, an Analysis of Deliberation and Techniques, Norwalk.
- Feldhoff, M./ Langermaier, C. (1991): Zur Aktivierbarkeit des Steuereffekts aus Verlustvortrag nach § 10d EStG, in: *Deutsches Steuerrecht*, 29 (3), S. 195–197.
- Feltham, G. F./ Ohlson, J. A. (1995): Valuation and Clean Surplus Accounting for Operating and Financial Activities, in: *Contemporary Accounting Research*, 11 (2), S. 689–731.
- Feltham, G. F./ Ohlson, J. A. (1996): Uncertainty Resolution and the Theory of Depreciation Measurement, in: *Journal of Accounting Research*, 34 (2), S. 209–234.
- Fergus, C. (2009): Income Tax Made Easier? IASB'S Deferred Tax Exposure Draft, in: *Accountancy Ireland*, 41 (3), S. 22–24.
- Field, A. (2009): Discovering Statistics using SPSS (and sex and drugs and rock 'n' roll), 3. Aufl., London et al.
- Fields, T./ Lys, T./ Vincent, L. (2001): Empirical research on accounting choice, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31 (1–3), S. 255–307.
- Financial Executive Institute (1967): Survey of current practices in accounting for investment tax credit, in: *Financial Executive*, (September), S. 79–88.
- Findlay, M. C./ Williams, E. E. (1981): Discounting Deferred Tax Liabilities: A Reply, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 8 (4), S. 593–597.

-
- Findlay, M. C./ Williams, E. E. (1985): Opportunity Cost, Discounting, and Deferred Tax Liabilities: A Final Note, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 12 (2), S. 183–185.
- Fischer, W. (2001): IAS-Abschlüsse von Einzelunternehmungen: rechtliche Grundlagen und finanzwirtschaftliche Analyse, Herne et al.
- Fischer, W. (2002): Bilanzierung von latenten Steuern (deferred taxes) nach IAS 12 (rev. 2000) – Teil B: Ausweis und Bilanzanalyse, in: *BBK*, (20), S. 681–685.
- Fischer, T. M./ Klöpfer, E. (2006): Bilanzpolitik nach IFRS: Sind die IFRS objektiver als das HGB?, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung* (KoR), 6 (12), S. 709–719.
- Förschle, G./ Kroner, M. (1996): International Accounting Standards: Offene Fragen zur künftigen Steuerabgrenzung – Ein Beitrag zur Novellierung von IAS 12, in: *Der Betrieb*, 49 (33), S. 1633–1639.
- Foster, B. P./ Ward, T. J. (2007): The Incremental Usefulness Of Income Tax Allocations In Predicting One-Year-Ahead Future Cash Flows, in: *The Journal of Applied Business Research*, 23 (4), S. 37–48.
- Francis, J. (2001): Discussion of empirical research on accounting choice, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31 (3), S. 309–319.
- Francis, J. (2008): Discussion of Creating a Bigger Bath Using the Deferred Tax Valuation Allowance, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 35 (5) & (6), S. 626–632.
- Frank, M. M./ Lynch, L. J./ Rego, S. O. (2009): Tax reporting aggressiveness and its relation to aggressive financial reporting, in: *The Accounting Review*, 84 (2), S. 467–496.
- Frank, M. M./ Rego, S. O. (2006): Do Managers Use the Valuation Allowance Account to Manage Earnings around Certain Earnings Targets?, in: *Journal of the American Taxation Association*, 28 (1), S. 43–65.
- Frankel, R./ Lee, C. M. (1998): Accounting Valuation, Market Expectation, and Cross Sectional Stock Returns, in: *Journal of Accounting and Economics*, 25 (3), S. 283–319.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2008): Der Milliardenpoker um die latenten Steuern, FAZ, 12.04.2008, Nr. 86, S. 16.

-
- Franklin, B. (1824): *The works of Dr. Benjamin Franklin: consisting of his essays, humorous, moral, and literary; with his life, written by himself*, 8. Aufl., London.
- Freeman, E. R. (1984): *Strategic management: A stakeholder approach*, Boston.
- Freeman, R. N. (1999): Discussion of "Analysts' Interpretation and Investor's Valuation of Tax Carryforwards", in: *Contemporary Accounting Research*, 16 (1), S. 35–38.
- Freiberg, J. (2009): Konzeptionelle Rechtfertigung einer Abzinsung von latenten Steuern, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, 5 (12), S. 375–378.
- Freiberg, J. (2007): Auswirkung der Unternehmensteuerreform auf Halbjahres- und Quartalsberichte, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, 3 (3), S. 200–202.
- Freiberg, J. (2010): *Diskontierung in der internationalen Rechnungslegung: Anwendungsbereiche und Konzepte*, Herne.
- Freiberg J./ Lüdenbach, N. (2007): Die risiko- und laufzeitäquivalente Diskontierung von sonstigen Rückstellungen nach IAS 37 - Das dialektische Verhältnis von Theorie und Praxis, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, 3 (11), S. 329–338.
- Frey, G. (1978): Die Behandlung steuerlicher Sachverhalte nach der 4. EG-Richtlinie, in: *Betriebs-Berater*, 33 (25), S. 1225–1230.
- Friend, M./ Kennedy, A. (1976a): Deferred Taxation – Putting it into perspective, in: *Accountancy*, 142 (4), S. 52–57.
- Friend, M./ Kennedy, A. (1976b): Deferred Taxation - A Plea for Flexibility, in: *Accountancy*, 142 (1), S. 54–58.
- Fröhlich, C. (2009): Überleitungsrechnung für den Steuersatz gemäß IAS 12 – Teil 1, in: *Rechnungswesen für die Praxis*, (5), S. 137–144.
- Fuchs, M. (1997): *Jahresabschlusspolitik und International Accounting Standards*, Wiesbaden.
- Fülbier, R. U./ Gassen, J./ Sellhorn, T. (2008): Vorsichtige Rechnungslegung– Theoretische Erklärung und empirische Evidenz, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 78 (12), S. 1317–1342.

-
- Fülbier, R. U./ Mages, M. (2007): Überlegungen zur Bilanzierung latenter Steuern bei Personengesellschaften nach IAS 12, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 7 (2), S. 69–79.
- Gaeremynck, A./ Van de Gucht, L. (2004): The Recognition and Timing of Deferred Tax Liabilities, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 31 (7) & (8), S. 985–1014.
- Gallego, I. (2005): The application of the interperiod tax allocation method in the Spanish firms—Analysis of reversed temporary differences, in: *Managerial Auditing Journal*, 20 (2), S. 145–170.
- Gallemore, J. (2011): Deferred Tax Assets and Bank Regulatory Capital, Working Paper, University of North Carolina at Chapel Hill.
- Gamble, G. O./ Cramer, J. J. (1992): The Role of Present Value in the Measurement and Recording of Nonmonetary Financial and Liability: An Examination, in: *Accounting Horizons*, 6 (4), S. 32–41.
- Gedlicka, W. (2000): Steuerabgrenzung im Einzelabschluß nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften, Diss., Wien.
- Gee, M. A./ Mano, T. (2006): Accounting for Deferred Tax in Japanese Banks and the Consequences for Their International Operations, in: *Abacus*, 42 (1), S. 1–21.
- General Motors Corporation (2007): Annual Report 2007, Detroit.
- Gilman, S. (1939): Accounting Concepts of Profit, New York.
- Gillies, L. H. (1976): An opinion on income tax allocation, in: *The CPA Journal*, 46 (4), S. 10–12.
- Giner, B./ Iniguez, R. (2006): An empirical assessment of the Feltham-Ohlson models considering the sign of abnormal earnings, in: *Accounting and Business Research*, 36 (3), S. 169–190.
- Givoly, D./ Hayn, C. (1992): The Valuation of the Deferred Tax Liability: Evidence from the Stock Market, in: *The Accounting Review*, 67 (2), S. 394–410.
- Gjesdal, F. (1981): Accounting for Stewardship, in: *Journal of Accounting Research*, 19 (1), S. 208–231.
- Glaschke, M. (2006): Rechnungslegungspolitik in einem IAS/IFRS-Einzelabschluss und einer traditionellen Steuerbilanz ohne Maßgeblichkeitsprinzip: Möglichkeiten des unabhängigen Einsatzes bilanzpolitischer Instrumente und

Einfluss von Bilanzpolitik auf latente Steuern in einem Zukunftsszenario, Hamburg.

- Gleason, C. A./ Mills, L. F. (2008): Evidence of differing market responses to beating analysts' targets through tax expense decreases, in: *Review of Accounting Studies*, 13 (2–3), S. 295–318.
- Goldberg, L. (1965): *An Inquiry into the Nature of Accounting*, Menasha.
- Gordon, E. A./ Joos, P. R. (2004): Unrecognized Deferred Taxes: Evidence from the U.K., in: *The Accounting Review*, 79 (1), S. 97–124.
- Gordon, M. J./ Shapiro, E. (1956): Capital Equipment Analysis: The Required Rate of Profit, in: *Management Science*, 3 (1), S. 102–110.
- Grady, P. (1964): Tax Effect Accounting When Basic Federal Income Tax Rate Change, in: *Journal of Accountancy*, (4), S. 25–28.
- Graham, W. J. (1959): Income Tax Allocation, in: *The Accounting Review*, 34 (1), S. 14–27.
- Graham, J. R./ Raedy, J. S./ Shackelford, D. A. (2010): Research in accounting for income taxes, SSRN Working Paper.
- Graul, P. R./ Lemke, K. W. (1976): On the economic substance of deferred taxes, in: *Abacus*, 12 (1), S. 14–33.
- Greenball, M. N. (1969): Appraising Alternative Methods of Accounting for Accelerated Tax Depreciation: A Relative- Accuracy Approach, in: *The Accounting Review*, 44 (2), S. 262–289.
- Greene, W. (2010): Fixed Effects Vector Decomposition: A Magical Solution to the Problem of Time Invariant Variables in Fixed Effects Models?, Working Paper, Stern School of Business, New York University.
- Greer, H. C. (1945): Treatment of Income Taxes in Corporate Financial Statements, in: *The Accounting Review*, 20 (1), S. 96–101.
- Groll, K. (1994): Berücksichtigung der latenten Steuern bei der Ermittlung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals für die Bilanzanalyse, in: *Der Betrieb*, 47 (10), S. 488–489.
- Gröner, S./ Marten, K./ Schmid, S. (1997): Latente Steuern im internationalen Vergleich – Analyse der Bilanzierungsvorschriften in der BRD, Großbritannien,

- den USA und nach IAS 12 (revised), in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 50 (14), S. 479–488.
- Große-Brauckmann, H. (1987): Deferred Taxes – ein Vergleich der Vorschriften des § 274 HGB mit den geplanten Änderungen der amerikanischen Bilanzierungspraxis, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 39 (1), S. 54–69.
- Großfeld, B. (2002): Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln.
- Guenther, D./ Sansing, R. (2000): Valuation of the Firm in the Presence of Temporary Book-Tax-Differences: The Role of Deferred Tax Assets and Liabilities, in: *The Accounting Review*, 75 (1), S. 1–12.
- Guenther, D./ Sansing, R. (2004): The Valuation Relevance of reversing Deferred Tax Liabilities, in: *The Accounting Review*, 79 (2), S. 437–451.
- Gujarathi, M. R./ Hoskin, R. E. (1992): Evidence of Earnings Management by the Early Adopters of SFAS 96, in: *Accounting Horizons*, 6 (4), S. 18–31.
- Gujarati, D. N. (1995): Basic Econometrics, 3. Aufl., New York.
- Gupta, S. (1995): Determinants of the Choice Between Partial and Comprehensive Income Tax Allocation: The Case of the Domestic International Sales Corporation, in: *The Accounting Review*, 70 (3), S. 489–511.
- Gynther, R. (1967): Accounting Concepts and Behavioral Hypotheses, in: *The Accounting Review*, 42 (2), S. 274–290.
- Haar, A. (1981): Die Berücksichtigung latenter Steuern in den Jahresabschlüssen internationaler Konzerne, Diss., St. Gallen.
- Hafner, R. (1986): Einige kritische Anmerkungen zur Steuerabgrenzung nach § 274 HGB, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 38 (4), S. 373–384.
- Haller, A. (1993): Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA, Diss., Stuttgart.
- Haller, A./ Löffelmann, J. V./ Beiersdorf, K./ Bolin, M./ Etzel, B./ Haussmann, K. (2008): Rechnungslegung aus Sicht von Kreditinstituten als Rechnungslegungsadressaten – Empirische Ergebnisse und Implikationen für die Entwicklung der Nationalen und Internationalen Rechnungslegungsnormen für Mittelständische Unternehmen, Berlin.
- Hamada, R. S. (1972): The effect of the firm's capital structure on the systematic risk of common stocks, in: *The Journal of Finance*, 27 (2), S. 435–452.

-
- Hampton, R./ Gunther, S. P./ Nurnberg, H. (1969): Critique of the deferred method of interperiod tax allocation, in: *New York Certified Public Accountant*, 39 (12), S. 958–961.
- Hand, J. R. M./ Landsman, W. R. (2005): The Pricing of Dividends and Equity Valuation, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 32 (3) & (4), S. 435–469.
- Handelsblatt (2007a): Geldsegen vom Finanzamt - Einmalerträge durch die Steuerreform dämpfen bei Banken die Lasten der Hypothekenkrise, 10.10.2007, S. 28.
- Handelsblatt (2007b): Latente Gewinn-Verzerrung, Die Steuerreform sorgte für drastische Bewegung bei Steuerquoten und Nettogewinnen, 19.11.2007, S. 26.
- Hannemann, S./ Peffermann, P. (2003): IAS-Konzernsteuerquote: Begrenzte Aussagekraft für die steuerliche Performance eines Konzerns, in: *BetriebsBerater*, 58 (14), S. 727–734.
- Hanlon, M. (2003): What can we infer about a firm's taxable income from its financial statements?, in: *National Tax Journal*, 56 (4), S. 831–863.
- Hanlon, M. (2005): The persistence and pricing of earnings, accruals, and cash flows when firms have large book-tax differences, in: *The Accounting Review*, 80 (1), S. 137–166.
- Hanlon, M./ Heitzman, S. (2010): A review of tax research, in: *Journal of Accounting and Economics*, 50 (2), S. 127–178.
- Hanlon, M./ Krishnan, G. (2006): Do auditors use the information reflected in book-tax differences?, Working paper, University of Michigan and George Mason University.
- Hanlon, M./ Laplante, S. K./ Shevlin, T. J. (2005): Evidence on the Possible Information Loss of Conforming Book Income and Taxable Income, SSRN Working Paper.
- Harms, J. E./ Küting, K. (1979): Bilanzierungsprobleme von latenten Steuern im Rahmen der 4. EG-Richtlinie, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 49 (10), S. 891–905.
- Harms, J. E./ Küting, K. (1981): Latente Steuern im Konzernabschluß, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 51 (2), S. 146–164.

- Hartmann, J. H. (2006): Latente Steuern in IFRS-Konzernbilanzen – Die Anwendung des IAS 12 unter Berücksichtigung des deutschen Ertragsteuerrechts, Diss., Marburg.
- Hartwell, C. H./ Jacobs, F. A. (1976): The expected behavior of deferred tax credits, in: *Journal of Accountancy*, 142 (2), S. 52–56.
- Harwood, D. S. (1961): Yet more on tax allocation, in: *The Accounting Review*, 36 (4), S. 619–625.
- Hatfield, H. (1909): Modern Accounting, New York.
- Hausman, J. A. (1978): Specification Tests in Econometrics, in: *Econometrica*, 46 (6), S. 1251-1271.
- Hausman, J. A./ Taylor, W. E. (1981): Panel Data and Unobservable Individual Effects, in: *Econometrica*, 49 (6), S. 1377–1398.
- Hayn, C. (1995): The Information Content of Losses, in: *Journal of Accounting and Economics*, 20 (2), S. 125–153.
- Healy, P. M. (1985): The effect of bonus schemes on accounting decisions, in: *Journal of Accounting and Economics*, 7 (1–3), S. 85–107.
- Healy, P. M./ Wahlen, J. M. (1999): A Review of the Earnings Management Literature and Its Implications for Standard Setting, in: *Accounting Horizons*, 13 (4), S. 365–383.
- Heiman-Hoffman, V. B./ Patton, J. M. (1994): An Experimental Investigation of Deferred Tax Asset Judgments under SFAS 109, in: *Accounting Horizons*, 8 (1), S. 1–7.
- Helbling, C. (1998): Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Aufl., Düsseldorf.
- Henderson, S./ Peirson, G. (1977): An Introduction to Financial Accounting Theory, Melbourne.
- Hendriksen, E. S. (1958): The Treatment of Income Taxes by the 1957 AAA Statement, in: *The Accounting Review*, 33 (2), S. 216–221.
- Hendriksen, E. S. (1982): Accounting Theory, 4. Aufl., Homewood.
- Hennig, B. (1982): Bilanzierung latenter Steuern, Diss., Bochum.
- Herbohn, K./ Tutticci, I./ Khor, P. S. (2010): Changes in Unrecognised Deferred Tax Accruals from Carry-Forward Losses: Earnings Management or Signaling?, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 37 (7) & (8), S. 763–791.

-
- Herring, H. C./ Jacobs, F. A. (1976): The Expected Behaviour of Deferred Tax Credits, in: *Journal of Accountancy*, 134 (4), S. 52–56.
- Herzig, N. (1991): Rückstellungen als Instrument der Risikovorsorge in der Steuerbilanz, in: Doralt, W. (Hrsg.): Probleme des Steuerbilanzrechts, Veröffentlichung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft (DStJG), Band 14, Köln.
- Herzig, N. (2003): Bedeutung latenter Steuern für die Konzernsteuerquote, in: Wollmert, P. et al. (Hrsg.): Wirtschaftsprüfung und Unternehmensüberwachung, Festschrift für Wolfgang Lück, Düsseldorf, S. 429–449.
- Herzig, N. (2010): BilMoG, Tax Accounting und Corporate Governance-Aspekte, in: *Der Betrieb*, 63 (1), S. 1–8.
- Herzig, N./ Dempfle, U. (2002): Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb, in: *Der Betrieb*, 55 (1), S. 1–8.
- Herzig, N./ Heimig, M./ Vossel, S. (2009): Risikoorientiertes Tax Accounting nach ED/2009/2, in: *Der Betrieb*, 62 (49), S. 2613–2620.
- Heurung, R. (2000): Latente Steuerabgrenzung im Konzernabschluß im Vergleich zwischen HGB, IAS und US-GAAP, in: *Die Aktiengesellschaft*, 45 (5), S. 538–553.
- Heurung, R./ Kurtz, M. (2000): Latente Steuern nach dem Temporary Differences-Konzept: Ausgewählte Problembereiche, in: *Betriebs-Berater*, 55 (35), S. 1775–1780.
- Heydkamp, W. (1986): Grundsätzliche Überlegungen zur Steuerabgrenzung im Einzelabschluß nach dem neuen Bilanzrecht, in: *Der Betrieb*, 39 (26), S. 1345–1347.
- Heyes, M./ Elprana, K. (2008): Kaufpreisallokation und latente Steuern für Verlust- und Zinsvorträge – Behandlung der Regelungen von IAS 12, IFRS 3 und IAS 28 im Lichte der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 3 (12), S. 553–560.
- Hicks, E. L. (1963): Income Tax Allocation, in: *Financial Executive*, 31 (10), S. 46–56.
- Hill, T. M. (1957): Some Arguments Against the Interperiod Allocation of Income Taxes, in: *The Accounting Review*, 32 (3), S. 357–361.

- Hille, K. (1982): Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluß, Diss., Frankfurt a.M.
- Hintze, S. (1990): Zur Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluß, in: *Der Betrieb*, 43 (17), S. 845–850.
- Hinz, M. (1994): Sachverhaltsgestaltung im Rahmen der Jahresabschlusspolitik, Düsseldorf.
- Hitz, J.-M. (2005): Fair value in der IFRS-Rechnungslegung – Konzeption, Inhalt und Zweckmäßigkeit, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 58 (18), S. 1013–1027.
- Hjelström, A. (2005): Understanding International Accounting Standard Setting – A case study of the process of revising IAS 12 (1996), Income Tax, Diss., Stockholm.
- Höfer, F. (2009): Die Berichterstattung über latente Steuern nach IFRS und ihre bilanzanalytische Auswertung, Diss., Augsburg.
- Hoffmann, W. (2010): § 26 Steuern vom Einkommen, in: Lüdenbach, N./ Hoffmann, W. (Hrsg.): IFRS-Kommentar, 8. Aufl., Freiburg, S. 1279–1362.
- Hombeck, T. (2000): Auswirkungen der Rechnungslegung nach IAS auf die Analyse von Wachstumsunternehmen – eine Betrachtung von Emittenten des neuen Marktes, Diss., Lohmar et al.
- Hommel, M./ Berndt, T. (2009): Das Realisationsprinzip - 1884 und heute, in: *Betriebs-Berater*, 64 (41), S. 2190–2194.
- Hommel, M./ Schmitz, S./ Wüstemann, S. (2009): Discussion Paper „Revenue Recognition“ – Misstrauensvotum gegen den Fair Value?, in: *Betriebs-Berater*, 64 (8), S. 374–378.
- Holland, K. /Jackson, R. H. G. (2004): Earnings management and deferred tax, in: *Accounting and Business Research*, 34 (2), S. 101–123.
- Holthausen, R. W./ Watts, R. L. (2001): The relevance of the value-relevance literature for financial accounting standard setting, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31 (1), S. 3–75.
- Hope, T./ Briggs, J. (1982): Accounting Policy Making – Some Lessons from the Deferred Taxation Debate, in: *Accounting and Business Research*, 12 (2), S. 83–96.

-
- Hoshower, L. B./ Ferrara, W. L. (1985): Deferred Taxes and Consolidations – A Case for Change, in: *Management Accounting*, 67 (6), S. 57–60.
- Huber, P. W. (1964): Corporate Income Taxes: An Expense?, in: *The Journal of Accountancy*, 118 (6), S. 27–28.
- Huber, P. J. (1967): The behavior of maximum likelihood estimates under nonstandard conditions, Proceedings of the Fifth Berkeley Symposium on Mathematical Statistics and Probability, S. 221–233.
- Hübler, O. (2005): Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung – Probleme, Methoden und Anwendungen, München et al.
- Hundsdoerfer, J./ Kiesewetter, D./ Sureth, C. (2008): Forschungsergebnisse in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre–eine Bestandsaufnahme, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 78 (1), S. 61–139.
- Husband, G. (1954): The Entity Concept in Accounting, in: *The Accounting Review*, 29 (4), S. 552–563.
- Huss, H. F./ Zhao, J. (1991): An Investigation of Alternative Treatments of Deferred Taxes in Bond Raters' Judgments, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 6 (1), S. 53–68.
- IASB (2009a): Basis for Conclusions Exposure Draft ED/2009/2 Income Tax, online: www.ifrs.org, zuletzt abgerufen am 12. Feb. 2011.
- IASB (2009b): Exposure Draft ED/2009/2 Income Tax, online: www.ifrs.org, zuletzt abgerufen am 12. Feb. 2011.
- IASB (2009c): Discussion Paper DP/2009/2 Credit Risk in Liability Measurement, online: www.ifrs.org, zuletzt abgerufen am 12. Feb. 2011.
- IASB (2010): Conceptual Framework for Financial Reporting 2010, London.
- IASB (2011): Work Plan for IFRSs (Income Tax), online: <http://www.ifrs.org>, zuletzt abgerufen am 12. Feb. 2011.
- IDW (2001): IDW Stellungnahme: E-DRS 12 "Latente Steuern im Konzernabschluss", in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 54 (19), S. 1087–1093.
- IDW (2005): IDW S1, Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 58 (23), S. 1303–1331.

- Ijiri, Y./ Jaedicke, R. K./ Knight, K. E. (1966): The effect of accounting alternatives on management decisions, in: Jaedicke, R. K./ Nelson, O. (Hrsg.): *Research in Accounting Measurement*, Menasha.
- Inselbag, I./ Kaufold, H. (1997): Two DCF Approaches for Valuing Companies Under Alternative Financing Strategies (And how to Choose Between Them), in: *Journal of Applied Corporate Finance*, 10 (1), S. 114–122.
- Jaedicke, R. K./ Nelson, C. L. (1960): The Allocation of Income Taxes – A Defense, in: *The Accounting Review*, 35 (2), S. 278–281.
- Jaedicke, R. K./ Sprouse, R. T. (1965): *Accounting Flows: Income, Funds and Cash*, New Jersey.
- Jensen, M. C./ Meckling, W. H. (1976): Theory of the firm: Managerial behavior, agency costs and ownership structure, in: *Journal of Financial Economics*, 3 (3), S. 305–360.
- Jeter, D. C./ Chaney, P. K. (1988): A Financial Statement Analysis Approach to Deferred Taxes, in: *Accounting Horizons*, 2 (4), S. 41–49.
- Johns, R. S. (1958): Allocation of Income Taxes, in: *Journal of Accountancy*, 106 (3), S. 41–50.
- Johnson, A. W. (1961): “More” on “Income-Tax-Allocation” Accounting, in: *The Accounting Review*, 36 (1), S. 75–83.
- Jonas, G./ Blanchet, J. (2000): Assessing quality of financial reporting, in: *Accounting Horizons*, 14 (3), S. 353–363.
- Jones, J. J. (1991): Earnings Management During Import Relief Investigations, in: *Journal of Accounting Research*, 29 (2), S. 193–228.
- Jung, D./ Pulliam, D. (2006): Predictive Ability of the Valuation Allowance for Deferred Tax Assets, in: *Academy of Accounting and Financial Studies Journal*, 10 (2), S. 49–70.
- Kahn, Y. (2004): Global Convergence on IAS-12: Why Temporary and not Timing difference?, in: *The Pakistan Accountant*, 38 (5–6), S. 39–44.
- Kam, V. (1986): *Accounting Theory*, New York et al.
- Karger, R./ Schanz, D./ Niemann, R. (2011): Estimation of Tax Values Based on IFRS Information: An Analysis of German DAX30 and Austrian ATX Listed Companies, in: *Accounting in Europe*, 8 (1), S. 89–123.

-
- Karlinsky, S. (1983): New tax laws impact on corporate financial reporting, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 7 (1), S. 65–76.
- Karrenbrock, H. (1991): Latente Steuern in Bilanz und Anhang, Diss., Düsseldorf.
- Karrenbrock, H. (2007): Latente Steuern, in: Wysocki von, K./ Schulze-Osterloh, J./ Hennrichs, J./ Kuhner, C. (Hrsg.): *Handbuch des Jahresabschlusses – Rechnungslegung nach HGB und internationalen Standards–HdJ*, Köln, Abt. IIIa/1, S. 3–110.
- Karrenbrock, H. (2008): Von der Steuerabgrenzung zur Bilanzierung latenter Steuern– Die Neuregelung der Bilanzierung latenter Steuern nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 61 (8), S. 328–337.
- Kaszniak, R./ McNichols, M. (2002): Does meeting expectations matter? Evidence from analysts forecast revisions and share prices, in: *Journal of Accounting Research*, 40 (3), S. 727–759.
- Keitz, I./ Stolle, I. (2008): Fehlerfeststellung, -veröffentlichung und -korrektur im Rahmen des deutschen Enforcement - Anforderungen, Herausforderungen und Analyse der praktischen Umsetzung, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 8 (4), S. 213–226.
- Keller, T. F. (1961): *Accounting for Corporate Income Taxes*, Michigan Business Studies 15, Ann Arbor.
- Kennedy, P. (1998): *A Guide to Econometrics*, 4. Aufl., Cambridge.
- Ketz, J. E./ Kunitake, W. K. (1988): An Evaluation of the Conceptual Framework: Can It Resolve the Issues Related to Accounting for Income Taxes?, in: *Advances in Accounting*, 6 (1), S. 37–54.
- Khalaf, R. (1993): Read those footnotes!, in: *Forbes*, 151 (4), S. 154.
- Khan, Y. (2004): Global Convergence on IAS-12: Why Temporary and not Timing difference?, in: *Accountancy*, S. 1–8.
- Kieso, D. E./ Weygandt, J. J./ Warfield, T. D. (2007): *Intermediate Accounting*, 12. Aufl., New York et al.
- Kiger, J./ Wilcox, J. B./ Williams, J. R. (1977): Intraproduct Income Tax Allocation with Differential Rates, 52 (3), S. 716–720.
- Kinney, W. R. (1986): Empirical Accounting Research Design for Ph.D. Students, in: *The Accounting Review*, 61 (2), S. 338–350.

-
- Kirnberger, C. (2009): § 24 Anteilsbasierte Vergütung (Aktienoptionsprogramme), in: Bohl, W./ Riese, J./ Schlüter, J. (Hrsg.): Beck'sches IFRS-Handbuch, 3. Aufl., München, S. 847–867.
- Kirsch, H. (2002): Angabepflichten für Ertragsteuern nach IAS und deren Generierung im Finanz- und Rechnungswesen, in: *Steuern und Bilanzen*, 4 (24), S. 1189–1196.
- Kirsch, H. (2003a): Änderungen des deutschen Unternehmenssteuerrechts 2003 und deren Auswirkung auf die steuerliche Berichterstattung im IAS-Jahresabschluss, in: *Deutsches Steuerrecht*, 41 (4), S. 128–132.
- Kirsch, H. (2003b): Temporäre Differenzen bei Personengesellschaften nach IAS 12 und DRS 10, in: *Steuern und Bilanzen*, 5 (24), S. 1116–1123.
- Kirsch, H. (2003c): Steuerliche Berichterstattung im Jahresabschluss nach IAS/IFRS, in: *Deutsches Steuerrecht*, 41 (17), S. 703–708.
- Kirsch, H. (2005): Die Steuerabteilung als Informationslieferant für den IFRS-Abschluss, in: *Deutsches Steuerrecht*, 43 (33), S. 1418–1424.
- Kirsch, H. (2007a): Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Bilanzierung und Bewertung latenter Steuern nach IAS 12, in: *Deutsches Steuerrecht*, 45 (29), S. 1268–1273.
- Kirsch, H. (2007b): Aktive latente Steuern aus Zins- und Verlustvorträgen nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, 3 (9), S. 237–242.
- Kirsch, H. (2007c): Finanz- und erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse nach IFRS, 2. Aufl., München.
- Kirsch, H. (2009): Änderungskomentierung § 274 HGB (BilMoG), in: Hofbauer, M. A./ Kupsch, P. (Hrsg.): Bonner Handbuch der Rechnungslegung–Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, 2. Aufl., Bonn, Stand: 45. Ergänzungslieferung, September 2009, Rz. 1–103.
- Kissinger, J. N. (1986): In defense of interperiod income tax allocation, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 1 (2), S. 90–101.
- Kissinger, J. N. (2006): On discounting deferred income taxes, in: *Academy of Accounting and Financial Studies Journal*, 10 (3), S. 1–15.
- Klein, O. (2001): Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB, IAS und US-GAAP im Vergleich, in: *Deutsches Steuerrecht*, 39 (34), S. 1450–1456.

-
- Klinger, K. (1954): Sind Körperschaftsteuern Kosten?, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 7 (18), S. 415–420.
- Knief, P. (1987): Probleme bei der Berechnung des Steuerabgrenzungspostens gem. § 274 HGB, in: *Der Betrieb*, 40 (14), S. 697–701.
- Köster, O./ Pratter, K. S. (2009): Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Bilanzierung latenter Steuern nach IFRS, in: *Betriebs-Berater*, 64 (32), S. 1688–1690.
- Kohl, T./ Meyer, M. (2010): Werthaltigkeitsprüfung von aktiven latenten Steuern bei Unternehmenserwerben, in: *Corporate Finance Law*, (7), S. 442–446.
- Kothari, S. P. (2001): Capital Market Research in Accounting, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31 (1–3), S. 105–231.
- Kothari, S. P./ Zimmerman, J. L. (1995): Price and return models, in: *Journal of Accounting and Economics*, 20 (2), S. 155–192.
- KPMG (2006): IFRS compared to Dutch GAAP: An overview, Amstelveen.
- Krawitz, N. (2000): Latente Steuern als Problem der Konzernabschlussanalyse, in: Lachnit, L./ Freidank, C. (Hrsg.): *Investororientierte Unternehmenspublizität, Neue Entwicklungen von Rechnungslegung, Prüfung und Jahresabschlussanalyse*, Wiesbaden, S. 700–736.
- Kröner, M./ Benzel, U. (2004): § 15 Konzernsteuerquote–Die Ertragsteuerbelastung in der Wahrnehmung durch die Kapitalmärkte, in: Kessler, W./ Kröner, M./ Köhler, S. (Hrsg.): *Konzernsteuerrecht*, München.
- Krotter, S. (2006): Durchbrechungen des Kongruenzprinzips und Residualgewinne - Broken Link Between Accounting and Finance?, in: *Regensburger Diskussionsbeiträge zur Wirtschaftswissenschaft Nr. 411*.
- Krull, L. K. (2004): Discussion of Decomposing Changes in Deferred Tax Assets and Liabilities to Isolate Earnings Management Activities, in: *Journal of the American Taxation Association*, 26 (Supplement), S. 67–72.
- Kruschwitz, L./ Löffler, A. (2006): *Discounted Cash Flow, A Theory of the Valuation of Firms*, Chichester.
- Kruschwitz, L./ Löffler, A./ Canefield, D. (2007): Hybride Finanzierungspolitik und Unternehmensbewertung, in: *FinanzBetrieb*, (9), S. 427–431.

-
- Kruschwitz, L./ Löffler, A./ Essler, W. (2009): Unternehmensbewertung für die Praxis, Fragen und Antworten, Stuttgart.
- Kruschwitz, L./ Löffler, A./ Lorenz, D. (2011): Unlevering und Relevering: Modigliani/Miller vs. Miles/Ezzell, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 64 (14), S. 672–678.
- Kruschwitz, L./ Löffler, A./ Mandl, G. (2011): Damodarans Country Risk Premium– und was davon zu halten ist, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 64 (4), S. 167–176.
- Kruschwitz, L./ Lorenz, D. (2011): Eine Anmerkung zur Unternehmensbewertung bei autonomer und wertorientierter Verschuldung, in: *Corporate Finance biz*, (2), S. 94–96.
- Küting, K. (1992): Besonderheiten der Konzernabschlußanalyse (Teil II), in: *Deutsches Steuerrecht*, 30 (39), S. 1374–1378.
- Küting, K./ Gattung, A. (2005): Abgrenzung latenter Steuern auf timing und temporary differences, in: *Steuern und Bilanzen*, 7 (6), S. 241–248.
- Küting, K./ Weber, C. (2006): Die Bilanzanalyse – Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, 8. Aufl., Stuttgart.
- Küting, K./ Zwirner, C. (2003): Latente Steuern in der Unternehmenspraxis: Bedeutung für Bilanzpolitik und Unternehmensanalyse – Grundlagen sowie empirischer Befund in 300 Konzernabschlüssen von in Deutschland börsennotierten Unternehmen, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 56 (7), S. 301–316.
- Küting, K./ Zwirner, C./ Reuter, M. (2003): Latente Steuern im nationalen und internationalen Jahresabschluss: Konzeptionelle Grundlagen und synoptischer Vergleich, in: *Betrieb und Wirtschaft*, (11), S. 441–447.
- Küting, K./ Zwirner, C. (2005): Zunehmende Bedeutung und Indikationsfunktion latenter Steuern in der Unternehmenspraxis, in: *Betriebs-Berater*, 60 (28), S. 1553–1562.
- Küting, K./ Zwirner, C. (2007): Abgrenzung latenter Steuern nach IFRS in der Bilanzierungspraxis in Deutschland: Dominanz der steuerlichen Verlustvorträge, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 60 (13), S. 555–662.
- Kugel, B./ Müller, U. (1986): Die Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 39 (8), S. 210–217.
- Kumar, R. K./ Visvanathan, G. (2003): The Information Content of the Deferred Tax Valuation Allowance, in: *The Accounting Review*, 78 (2), S. 471–490.

-
- Kuo, H. (1994): The Effects of the Liability Method of Interperiod Income Tax Allocation on the Financial Statements of Early Adopters of SFAS 96, in: *Journal of Applied Business Research*, 10 (2), S. 114–121.
- Kupsch, P./ Eder, D. (1988): Anmerkungen zu Grundsatzfragen der Steuerabgrenzung, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 41 (18), S. 521–528.
- Lachmann, M./ Wöhrmann, A./ Wömpener, A. (2010): Investorenreaktionen auf die Fair Value-Bilanzierung von Verbindlichkeiten nach IFRS – eine experimentelle Untersuchung, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 80 (11), S. 1179–1206.
- Landsman, W./ Magliolo, J. (1988): Cross-sectional capital market research and model specification, in: *The Accounting Review*, 63 (4), S. 586-604.
- Langenbucher, G. (2005): Latente Steuern–ein wesentliches Problem bei der Umstellung auf und Anwendung der IFRS, in: *Betriebs-Berater*, 60 (20), S. 23–26.
- Langer, K./ Blaum, U. (1995): Der Ausweis von Ertragssteuern im Konzernabschluss unter besonderer Berücksichtigung von Verlustsituationen, in: *Deutsches Steuerrecht*, 33 (23), S. 897–903.
- Lantz, K. W./ Snyir, A. G./ Williams, J. J. (1977): A Controversy over the Expected Behaviour of Deferred Tax Credits, in: *Journal of Accountancy*, 143 (4), S. 56–59.
- Lasman, D. A./ Weil, R. L. (1978): Adjusting the debt-equity ratio, in: *Financial Analyst Journal*, 34 (5), S. 49–58.
- Laux, R. C. (2011): The Association between Deferred Tax Assets and Liabilities and Future Tax Payments, Working Paper, Pennsylvania State University.
- Lee, B. B. (1998): Better Approximation of True Deferred Taxes, in: *American Business Review*, 16 (1), S. 74–85.
- Legoria, J./ Sellers, K. F. (2005): The Analysis of SFAS No. 109's Usefulness in Predicting Future Cash Flow from a Conceptual Framework Perspective, in: *Research in Accounting Regulation*, 18 (2), S. 143–161.
- Lehmann, M. R. (1955): Die Quintessenz aus der Bilanztheorie, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 25 (12), S. 537–552 und S. 669–688.

-
- Lemke, K. W./ Graul, P. R. (1981): Deferred taxes-an 'explicit cost' solution to the discounting problem, in: *Accounting and Business Research*, 44 (11), S. 309–315.
- Lent, G. E. (1966): Accounting Principles and Taxable Income, in: *The Accounting Review*, 41 (3), S. 479–487.
- Lev, B./ Nissim, D. (2004): Taxable Income, Future Earnings, and Equity Values, in: *The Accounting Review*, 79 (4), S. 1039–1074.
- Li, D. H. (1960): The Nature and Treatment of Dividends under the Entity Concept, in: *The Accounting Review*, 35 (4), S. 674–679.
- Li, D. H. (1961): Income Taxes and Income Tax Allocation under the Entity Concept, in: *The Accounting Review*, 36 (2), S. 265–268.
- Li, D. H. (1963): Alternative Accounting Procedures and the Entity Concept, in: *The Accounting Review*, 38 (1), S. 52–55.
- Li, D. H. (1964): The Objectives of the Corporation under the Entity Concept, in: *The Accounting Review*, 39 (4), S. 946–950.
- Lienau, A. (2006): Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nach IFRS, Diss., Düsseldorf.
- Lienau, A. (2008): Die Bilanzierung latenter Steuern bei der Währungsumrechnung nach IFRS, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, 4 (1), S. 7–15.
- Lienau, A./ Erdmann, M./ Zülch, H. (2007): Bilanzierung latenter Steuern auf Verlustvorträge nach IAS 12, in: *Deutsches Steuerrecht*, 45 (25), S. 1094–1998.
- Lienau, A./ Zülch, H. (2006): Geplante Änderungen des IAS 12 (income tax) im Rahmen des Short Term Convergence Project, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, 2 (12), S. 265–268.
- Linsmeier, T. J./ Nair, R. D./ Weygandt, J. J. (1988): US Tax Legislation and the Switch to the Liability Methode for Income Taxes, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 15 (3), S. 335–351.
- Lintner, J. (1965): The valuation of risky assets and the selection of risky investments in stock portfolios and capital budgets, in: *The Review of Economics and Statistics*, 47 (1), S. 13–37.
- Littleton, A. C. (1966): Accounting Evolution to 1900, 2. Aufl., New York.

-
- Liu, J./ Ohlson, J. A. (2000): The Feltham-Ohlson (1995) Model: Empirical Implications, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 15 (3), S. 321–331.
- Livingstone, J. L. (1967a): Accelerated Depreciation and Deferred Taxes: An Empirical Study of Fluctuating Asset Expenditures, in: *Journal of Accounting Research*, 5 (1), S. 93–117.
- Livingstone, J. L. (1967b): Accelerated Depreciation, Cyclical Asset Expenditures and Deferred Taxes, in: *Journal of Accounting Research*, 5 (1), S. 77–94.
- Livingstone, J. L. (1969): Accelerated Depreciation, Tax Allocation, and Cyclical Asset Expenditures of Large Manufacturing Companies, in: *Journal of Accounting Research*, 7 (2), S. 245–256.
- Livnat, J. (2000): Discussion: The Ohlson Model: Contribution to Valuation Theory, Limitations, and Empirical Applications, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 15 (3), S. 368–370.
- Lo, K./ Lys, T. (2000): The Ohlson Model: Contribution to Valuation Theory, Limitations, and Empirical Applications, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 15 (3), S. 337–367.
- Löchel, H. (1995): Institutionen, Transaktionskosten und wirtschaftliche Entwicklung. Diss., Berlin.
- Loitz, R. (2003): Latente Steuern und steuerliche Überleitungsrechnung bei der Umstellung auf IAS/IFRS, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 3 (11), S. 516–522.
- Loitz, R. (2004): Latente Steuern und steuerliche Überleitungsrechnung – Unterschiede zwischen IAS/IFRS und USGAAP, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 57 (21), S. 1177–1194.
- Loitz, R. (2007): Bilanzierung latenter Steueransprüche für Vorträge noch nicht genutzter steuerlicher Verluste nach IFRS, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 60 (18), S. 778–787.
- Loitz, R. (2009): Wesentliche Änderungen des Tax Accounting durch die Einführung von ED/2009/2 für die Unternehmenspraxis, in: *Der Betrieb*, 62 (38), S. 1997–2005.
- Lochner, S. (1989): Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluß, in: *Betriebs-Berater*, 44 (33), S. 2289–2300.

-
- Loitz, R. (2010): DRS 18 – Bilanzierung latenter Steuern nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: *Der Betrieb*, 63 (40), S. 2177–2185.
- Loitz, R./ Neukamm, M. (2008): Der Zinsvortrag und die Bilanzierung von latenten Steueransprüchen, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 61 (5), S. 196–203.
- Loitz, R./ Rössel, C. (2002): Die Diskontierung von latenten Steuern, in: *Der Betrieb*, 55 (13), S. 645–651.
- Loitz, R./ Weber, T. (2007): Herausforderungen bei der Anhangerstellung nach IFRS - eine empirische Untersuchung, in: *Der Betrieb*, 60 (40), S. 2149–2155.
- Lopatta, K./ Müßig, A. (2007): Die Bilanzierung von Business Combinations – Standardsetzung als politischer Prozess?, in: *Praxis der internationalen Rechnungslegung*, 4 (1), S. 15–20.
- Lorek, K. S./ Willinger, G. L. (1996): A multivariate time-series prediction model for cash flow data, in: *The Accounting Review*, 71 (1), S. 81–101.
- Lorig, A. (1964): Some Basic Concepts of Accounting and Their Implications, in: *The Accounting Review*, 39 (3), S. 563–573.
- Lovejoy, C./ Peasnell, K./ Taylor, P./ Talukdar, Y. (1989): Discounting in corporate financial reporting, Institute of Chartered Accountants in England and Wales, London.
- Lücke, W. (1955): Investitionsrechnungen auf der Grundlage von Ausgaben oder Kosten, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 7 (7), S. 310–324.
- Lücke, W. (1965): Die kalkulatorischen Zinsen im betrieblichen Rechnungswesen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 35 (Ergänzungsheft), S. 3–28.
- Lüdenbach, N./ Christian, D. (2010): IFRS Essentials – Regeln, Fälle, Lösungen, Herne.
- Lüdenbach, N./ Hoffmann, W. (2010): § 1 Rahmenkonzept (Framework), in: Lüdenbach, N./ Hoffmann, W. (Hrsg.): IFRS-Kommentar, 8. Aufl., Freiburg, S. 27–75.
- Lühn, A. (2007): Der Einfluss latenter Steuern auf die Steuerplanung, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 7 (10), S. 550–560.
- Lühn, A. (2009): Konzeption und Aussagekraft der tax reconciliation in IFRS-Konzernabschlüssen, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 9 (4), S. 235–245.

-
- Lührmann, V. (1997): Latente Steuern im Konzernabschluss, Diss., Düsseldorf.
- Lukawitz, J. M./ Manes, R. P./ Schaefer, T. F. (1990): An assessment of the liability classification of noncurrent deferred taxes, in: *Advances in Accounting*, 8 (1), S. 79–95.
- Lundholm, R. J. (1995): A Tutorial on the Ohlson and Feltham/Ohlson Models: Answers to some Frequently Asked Questions, in: *Contemporary Accounting Research*, 11 (2), S. 749–761.
- Lundholm, R. J. (2001): Discussion of: "On the Aggregation and Valuation of Deferred Taxes", in: *Review of Accounting Studies*, 6 (2)&(3), S. 299–304.
- Lynn, S. G./ Seethamraju, C./ Seetharaman, A. (2008): Incremental Value Relevance of Unrecognized Deferred Taxes: Evidence from the United Kingdom, in: *Journal of the American Taxation Association*, 30 (2), S. 107–130.
- Mahenthiran, S./ Blanco, M. T./ Cademartori, D. (2008): Effects of Accruals, Cash flows, and Taxes on Earnings Management: Evidence from Chile and Malaysia, SSRN Working Paper.
- Maier, M./ Weil, M. (2009): Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss: Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzierungspraxis, in: *Der Betrieb*, 62 (51/52), S. 2729–2736.
- Mandler, U. (2003): IAS/IFRS für mittelständische Unternehmen: Ergebnisse einer Unternehmensbefragung, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 3 (3), S. 143–149.
- Manzon, G./ Plesko, G. (2002): The relation between financial and tax reporting measures of income, in: *Tax Law Review*, 55 (2), S. 175–214.
- Marshall, A. (1961): Principles of Economics, 9. Aufl., London.
- Marten, K./ Weiser, F./ Köhler, A. (2003): Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge: zunehmende Tendenz zur Aktivierung, in: *Betriebs-Berater*, 58 (44), S. 2335–2341.
- Marti, A./ Wildrig-Giallouraki, A. M. (2006): Grenzüberschreitende Verlustberücksichtigung, EuGH-Urteil «Marks & Spencer», in: *Der Schweizer Treuhänder*, 80 (4), S. 283–288.
- Martikainen, M. (1997): Accounting Losses and Investors' Growth Expectations, in: *International Review of Financial-Analysis*, 6 (2), S. 97–106.

- Mateer, W. H. (1965): Tax Allocation: A Macro Approach, in: *The Accounting Review*, 40 (3), S. 583–586.
- Matschke, M. J. (2011): Kommentierung zu § 274 HGB Steuerabgrenzung, in: Hofbauer et al. (2011): *Bonner Handbuch Rechnungslegung, Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses*, Bonn.
- Maydew, E. L. (2001): Empirical tax research in accounting: A discussion, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31 (3), S. 389–403.
- McGill, G. A./ Outslay, E. (2004): Lost in translation: Detecting tax shelter activity in financial statements, in: *National Tax Journal*, 57 (3), S. 739–756.
- Mellerowicz, K. (1955): Zur Behandlung der Körperschaftsteuer in der betrieblichen Kostenrechnung und Preispolitik, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 8 (1), S. 29–31.
- Merl, F. (1979): Die Bilanzierung latenter Steuerverpflichtungen als Problem bei der Trennung von Handels- und Steuerbilanz, Diss., München.
- Mersereau, A. (2002): Differential Reporting – A Change in Canadian GAAP that Will Be of Interest to Most Canadian Corporations, in: *CA magazine*, (6) & (7), S. 30–32.
- Merton, R. C. (1973): Theory of Rational Option Pricing, in: *Bell Journal of Economics and Management Science*, 4 (1), S. 141–183.
- Meth, D. (2007): Die IFRS als Grundlage der Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen: eine Analyse der Eignung der IFRS für mittelständische Unternehmen unter Berücksichtigung des IASB-Projektes "Accounting Standards for Small und Medium-sized Entities", Diss., Lohmar et al.
- Meyer, M./ Loitz, R./ Quella, J./ Zerwas, P. (2009): *Latente Steuern–Bewertung, Bilanzierung, Beratung*, Wiesbaden.
- Meyers, S. L. (1973): An Examination of the Relationship between Interperiod Tax Allocation and Present-Value Depreciation, in: *The Accounting Review*, 48 (1), S. 44–49.
- Milla, A./ Hanusch, N. (2008): Die Abbildung von direkt im Eigenkapital zu erfassenden Vorgängen und deren Steuerwirkung nach IFRS, Teil 1: Veränderungen des Eigenkapitals aus nicht-eigentümerbezogenen Sachverhalten, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 3 (12), S. 561–567.

-
- Miller, M. H./ Modigliani, F. (1961): Dividend Policy, Growth, and the Valuation of Shares, in: *Journal of Business*, 34 (4), S. 411–433.
- Miller, G./ Skinner, D. (1998): Determinants of the Valuation Allowance for Deferred Tax Assets under SFAS No. 109, in: *The Accounting Review*, 73 (2), S. 213 – 233.
- Mills, L. F. (1998): Book-Tax Differences and Internal Revenue Service Adjustments, in: *Journal of Accounting Research*, 36 (2), S. 343–356.
- Mills, L. F. (2001): Discussion of Do Firms Use the Deferred Tax Asset Valuation Allowance to Manage Earnings?, in: *The Journal of the American Taxation Association*, 23 (Supplement), S. 49–51.
- Mills, L. F./ Newberry, K. (2001): The Influence of Tax and Nontax Costs on Book-Tax Reporting Difference: Public and Private Firms, in: *The Journal of the American Taxation Association*, 23 (1), S. 1–19.
- Mills, L. F./ Newberry, K./ Novack, G. (2003): How well do Compustat NOL data identify firms with U.S. tax return loss carryovers?, in: *The Journal of the American Taxation Association*, 25 (2), S. 1–17.
- Modigliani, F./ Miller, M. H. (1963): Corporate income taxes and the cost of capital: a correction, in: *American Economic Review*, 53 (3), S. 433–443.
- Moonitz, M. (1957): Income Taxes in Financial Statements, in: *The Accounting Review*, 32 (1), S. 175–183.
- Moonitz, M. (1974): Obtaining Agreement on Standards in the Accounting Profession, in: American Accounting Association (Hrsg.): *Studies in Accounting Research* No. 8, Sarasota, Florida.
- Moore, C. L. (1970): Deferred income tax – is it a liability?, in: *New York Certified Public Accountant*, 40 (2), S. 130–138.
- Morley, M. F. (1970): Accounting for Deferred Taxation, in: *The Accountant*, (12), S. 805–808.
- Mossin, J. (1966): Equilibrium in a capital asset market, in: *Econometrica*, 34 (4), S. 768 –783.
- Moxter, A. (1983): *Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung*, 2. Aufl., Wiesbaden.

- Moxter, A. (1984): Bilanzlehre, Band I, Einführung in die Bilanztheorie, 3. Aufl., Wiesbaden.
- Moxter, A. (1995a): Das „matching principle“: Zur Integration eines internationalen Rechnungslegungs-Grundsatzes in das deutsche Recht, in: Lanfermann, J. (Hrsg.): Internationale Wirtschaftsprüfung, Festschrift für Hans Havermann, Düsseldorf, S. 487–504.
- Moxter, A. (1995b): Rückstellungskriterien im Streit, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 47 (4), S. 311–326.
- Moxter, A. (2000): Rechnungslegungsmythen, in: *Betriebs-Berater*, 55 (42), S. 2143–2149.
- Moxter, A. (2003a): Meinungsspiegel: Neue Vermögensdarstellung in der Bilanz, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 55 (4), S. 480–490.
- Moxter, A. (2003b): Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Düsseldorf.
- Müller, E. (1974): Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Vorschlag einer Vierten EG-Richtlinie: Neuster Stand der Diskussion und Versuch einer praktischen Überleitung, in: *Die Aktiengesellschaft*, 19, S. 273-292.
- Müller-Dahl, F. P. (1979): Betriebswirtschaftliche Probleme der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsfähigkeit, Berlin.
- Müßig, A. (2006): Bilanzielle Risikovorsorge und außerbilanzielle Risikoberichterstattung – Das Verhältnis Lagebericht und Management Commentary zum Jahresabschluss nach HGB und IFRS, Wiesbaden.
- Müßig, A./ Breitkreuz, R. (2009): Finanzielle Führung in Zeiten der Krise, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 9 (9), S. 512–515.
- Müßig, A./ Breitkreuz, R. (2010): Regional Disparities in Audit Pricing: Evidence from Switzerland, Conference Paper, Annual Meeting American Accounting Association (San Francisco), S. 1–51.
- Müßig, A./ Breitkreuz, R. (2012): Kritische Würdigung des Diskontierungsverbots bei latenten Steuern – Ein Plädoyer für eine konzeptions- und prinzipienkonforme Bewertung, in: *Steuern und Wirtschaft*, 89 (1), S. 71–84.
- Müßig, A./ Treisch, C. (2008): IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, in: Funk, W./ Rossmanith, J. (Hrsg.): Internationale Rechnungslegung und Internationales

-
- Controlling: Herausforderungen – Handlungsfelder – Erfolgspotenziale, Wiesbaden.
- Mundlak, Y. (1978): On the Pooling of Time Series and Cross Section Data, in: *Econometrica*, 46 (1), S. 69–85.
- Murray, D./ Johnson, R. (1983): Differential GAAP and the FASB's Conceptual Framework, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 7 (1), S. 4–15.
- Myers, J. N. (1999): Implementing Residual Income Valuation With Linear Information Dynamics, in: *The Accounting Review*, 74 (1), S. 1–28.
- Myers, J. N. (2000): Discussion: The Feltham-Ohlson (1995) Model: Empirical Implications, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 15 (3), S. 333–335.
- Nair, R. D./ Weygandt, J. J. (1981): Let's Fix Deferred Taxes, in: *Journal of Accountancy*, 152 (1), S. 87–102.
- Navissi, F./ Hanlon, D./ Soepriyanto, G. (2008): Value Relevance of Deferred Tax Attributed to Asset Revaluation Components of IFRS, Paper präsentiert auf der 2008 Annual Conference of the AFAANZ (Accounting & Finance Association of Australia and New Zealand) / IAAER (International Association for Accounting Education & Research), 7. Juli 2008, Sydney, Australien, online: http://www.afaanz.org/openconf/2008/modules/request.php?module=oc_program&action=summary.php&id=410, zuletzt abgerufen am 15. März 2011.
- Neue Zürcher Zeitung (2007): Latent mehr Gewinn, Wie die deutsche Unternehmenssteuerreform die Konzernergebnisse beeinflusst, 24.12.2007.
- Neumann, P. (1992): Die Steuerabgrenzung im handelsrechtlichen Jahresabschluss – Ein Beitrag zu der systematischen Erfassung, Bewertung und dem Ausweis latenter Steuern in Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, Diss., Frankfurt.
- Niehus, R. J. (1974): Verrechnung des Steueraufwandes in der Handelsbilanz bei selbstständiger Steuerbilanz, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 27 (1), S. 28–33.
- Niemann, W. (1987): Die Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluß als Folge des Spannungsverhältnisses von Handelsbilanz und Steuerbilanz, in: Deutsches wissenschaftliches Steuerinstitut der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten e.V. (Hrsg.): 20. Jahres-Arbeitstagung "Recht und Besteuerung der Familienunternehmen", Bonn.

-
- Nissim, D./ Penman, S. H. (2001): Ratio Analysis and Equity Valuation: From Research to Practice, in: *Review of Accounting Studies*, 6 (1), S. 109–154.
- Noor, R./ Mastuki, N./ Bardai, B. (2009): Book-Tax Difference and Value Relevance of Taxable Income: Malaysian Evidence, in: *Journal of Financial Reporting & Accounting*, 7 (2), S. 19–40.
- Noor, R./ Mastuki, N./ Aziz, Z. (2007): Earnings Management and Deferred Tax, in: *Malaysian Accounting Review*, 6 (1), S. 1–17.
- Norgaard, C. T. (1969): Financial Implications of Comprehensive Income Tax Allocation, in: *Financial Analyst Journal*, 25 (1), S. 81–85.
- Nurnberg, H. (1968): Present Value Depreciation and Income Tax Allocation, in: *The Accounting Review*, 43 (4), S. 719–729.
- Nurnberg, H. (1972): Discounting Deferred Tax Liabilities, in: *The Accounting Review*, 47 (4), S. 655–665.
- Nurnberg, H. (1987): Changes in Tax Rates Under the Deferred and Liability Methods of Interperiod Tax Allocation, in: *Accounting Horizons*, 1 (3), S. 59–65.
- Nurnberg, H. (1989): Deferred Tax Assets Under FASB Statement No. 96, in: *Accounting Horizons*, 3 (4), S. 49–56.
- Nurnberg, H. (2009): Conceptual Nature of Corporate Income Tax, in: *Accounting Historians Journal*, 36 (2), S. 31–74.
- Oehler, R. (2005): Auswirkungen einer IAS/IFRS-Umstellung bei KMU, Diss., München.
- Oesterle, B. (1998): Steuerliche Verlustvorträge in der Unternehmensbewertung, in: *Betrieb-Berater*, 53 (16), S. 835–840.
- Ohlson, J. A. (1995): Earnings, Book Values, and Dividends in Equity Valuation, in: *Contemporary Accounting Research*, 11 (2), S. 661–687.
- Ohlson, J. A. (1999): On Transitory Earnings, in: *Review of Accounting Studies*, 4 (3–4), S. 145–162.
- Ohlson, J. A. (2000): Residual Income Valuation: The Problems, Working Paper Stern School of Business, New York University.
- Ohlson, J. A./ Penman, S. H. (1992): Disaggregated Accounting Data as Explanatory Variables for Returns, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 7 (4), S. 553–573.

-
- Ota, K. (2002): A test of the Ohlson (1995) model: empirical evidence from Japan, in: *The International Journal of Accounting*, 37 (2), S. 157–182.
- Overesch, M./ Schreiber, U. (2006): Does Accounting for Taxes on Income Provide Information about Tax Planning Performance? – Evidence from German Multinationals, Discussion Paper No. 06-072, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), S. 1–24.
- Palepu, K./ Healy, J./ Bernard, V. (2000): *Business Analysis and Valuation Using Financial Statements*, Cincinnati.
- Parks, J. T. (1988): A Guide to FASB's Overhaul of Income Tax Accounting, in: *Journal of Accountancy*, 165 (4), S. 24–34.
- Paton, W. A. (1922): *Accounting Theory: With Specific Reference to the Corporate Enterprise*, New York.
- Paton, W. A./ Littleton, A. C. (1965): *An introduction to Corporate Accounting Standards*, 11. Aufl., Ann Arbor.
- Pattillo, J. W. (1965): *The Foundation of Financial Accounting*, Baton Rouge.
- Pawelzik, K. D. (2009): XVI. Latente Steuern (IAS 12), in: Heuser, P. J./ Theile, C. (Hrsg.): *IFRS Handbuch*, 4. Aufl., Köln.
- Peasnell, K. V. (1977): A Note on the Discounted Present Value Concept, in: *The Accounting Review*, 52 (1), S. 186–189.
- Peasnell, K. V. (1981): On capital budgeting and income measurement, in: *Abacus*, 17 (1), S. 52–67.
- Peasnell, K. V. (1982): Some formal connections between economic values and yields and accounting numbers, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 9 (3), S. 361–381.
- Peavey, D. E./ Nurnberg, H. (1993): FASB 109, Auditing Considerations of Deferred Tax Assets, in: *Journal of Accountancy*, 175 (5), S. 77–81.
- Peemöller, V. (2001): *Bilanzanalyse und Bilanzpolitik*, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Penman, S. (2001): *Financial Statement Analysis and Security Valuation*, New York.
- Perry, R. E. (1966): Comprehensive Income Tax Allocation, in: *Journal of Accountancy*, 121 (2), S. 23–32.

-
- Perry, R. E./ Simpson, R. E. (1992): A Guide to Implementation of statement 109 on Accounting for Income Taxes, Question and Answers, Financial Accounting Standards Board of the Financial Accounting Foundation (Hrsg.), Norwalk.
- Petersen, K./ Zwirner, C. (2009): Latente Steuern – Neue Regelungen, neuer Standard, neue Probleme E-DRS 24, in: *Steuern und Bilanzen*, 11 (11), S. 416–423.
- Petree, T. R./ Gregory, G. J./ Vitray, R. J. (1995): Evaluating Deferred Tax Assets, in: *Journal of Accountancy*, 179 (3), S. 71–77.
- Pfannschmidt, A. (1990): Ertragsteuern im Konzernabschluss, in: Albach, H./ Klein, G. (Hrsg.): *Harmonisierung der Konzernrechnungslegung in Europa*, Wiesbaden, S. 219–245.
- Phillips, J./ Pincus, M./ Rego, S. O. (2003): Earnings Management: New Evidence Based on deferred Tax Expense, in: *The Accounting Review*, 87 (2), S. 491–521.
- Phillips, J. D./ Pincus, M./ Rego, S. O./ Wan, H. (2004): Decomposing Changes in Deferred Tax Assets and Liabilities to Isolate Earnings Management Activities, in: *The Journal of the American Taxation Association*, 26 (Supplement), S. 43–66.
- Piehler, M./ Schwetzler, B. (2010): Zum Wert ertragsteuerlicher Verlustvorträge., in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 62 (1), S. 60–100.
- Pircher, A./ Partl, R. (1999): Latente Steuern in der Handelsbilanz – Sonderprobleme beim Zusammentreffen zeitlich begrenzter und unbegrenzter Differenzen, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, (6), S. 175–182.
- Plesko, G. (2004): Corporate tax avoidance and the properties of corporate earnings, in: *National Tax Journal*, 57 (3), S. 729–737.
- Plock, M. (2004): Ertragsrealisation nach International Financial Reporting Standards (IFRS), Diss., Düsseldorf.
- Plümper, T./ Troeger, V. E. (2001): Efficient Estimation of Time-Invariant and Rarely Changing Variables in Finite Sample Panel Analyses with Unit Fixed Effects, in: *Political Analysis*, 9 (2), S. 124–139.
- Plumlee, M. (2002): The Effect of Information Complexity on Analysts' Use of That Information, in: *The Accounting Review*, 78 (1), S. 275–296.
- Plunkett, L. M./ Turner, D. H. (1988): Accounting for Income Taxes - The Last Fifty Years, in: *The Woman CPA*, 50 (4), S. 28–37.

-
- Poddig, T./ Dichtl, H./ Petersmeier, K. (2003): Statistik Ökonometrie Optimierung – Methoden und ihre praktische Anwendung in Finanzanalysen und Portfoliomanagement, 3. Aufl., Bad Soden.
- Pohlmann, B. (1983): Systematik und Probleme latenter Steuern, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 35 (11/12), S. 1094–1105.
- Pohmer, D. (1955): Zum Thema: Sind Körperschaftsteuern Kosten?, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 8 (9), S. 199–205.
- Pope, P./ Wang, P. (2005): Earnings Components, Accounting Bias and Equity Valuation, in: *Review of Accounting Studies*, 10 (3), S. 387–407.
- Popova, K. I. (2003): Applying the Ohlson and Feltham-Ohlson Models for Equity Valuation: Some Accounting Considerations, Working Paper, International School of Social Sciences, Yokohama National University.
- Popp, M. (1997): Bewertung ertragsteuerlicher Verlustvorträge im Rahmen der entscheidungsorientierten Unternehmensbewertungslehre, Diss., München.
- Posner, R. A. (1997): *Economic Analysis of Law*, 5. Aufl., New York.
- Poterba, J. M./ Rao, N. S./ Seidman, J. K. (2010): Deferred Tax Positions and Incentives for Corporate Behavior Around Corporate Tax Changes, in: *National Tax Journal*, 64 (1), S. 27–58.
- Powell, W. (1959): Accounting Principles and Income-Tax Allocation, in: *New York Certified Public Accountant*, 29 (1), S. 21–31.
- Pratt, S. P./ Grabowski, R. J. (2008): *Cost of Capital: Applications and Examples*, 3. Aufl., Hoboken.
- Preinreich, G. (1937): Valuation and Amortization, in: *The Accounting Review*, 12 (3), S. 209–226.
- Preiser, E. (1953): Der Kapitalbegriff und die neuere Theorie, in: Fettel, J./ Linhardt, H. (Hrsg.): *Die Unternehmung im Markt*, Festschrift Willhelm Rieger, Stuttgart et al., S. 14–38.
- Press, E. G./ Weintrop, J. B. (1990): Accounting-based constraints in public and private debt agreements: Their association with leverage and impact on accounting choice, in: *Journal of Accounting and Economics*, 12 (1/3), S. 65–95.

-
- PricewaterhouseCoopers (2006): *The IFRS Manual of Accounting – The comprehensive Guide to International Financial Reporting Standards – 2007*, Kingston-upon-Thames.
- Rabeneck, J./ Reichert, G. (2002a): Latente Steuern im Einzelabschluss (Teil I), in: *Deutsches Steuerrecht*, 40 (32), S. 1366–1372.
- Rabeneck, J./ Reichert, G. (2002b): Latente Steuern im Einzelabschluss (Teil II), in: *Deutsches Steuerrecht*, 40 (33), S. 1409–1416.
- Raedy, J. S./ Seidman, J./ Shackelford, D. A. (2011): Corporate Tax Reform, Deferred Taxes, and the Immediate Effect on Book Profits, Working Paper, University of North Carolina et al.
- Rammert, S. (2005): Steuerlatenz im IFRS-Abschluss, in: *Praxis der Internationalen Rechnungslegung (PIR)*, 1 (1), S. 9–13.
- Rappaport, A. (1964): Establishing Objectives for Published Corporate Accounting Reports, in: *The Accounting Review*, 39 (4), S. 951–962.
- Rappaport, A. (1998): *Creating Shareholder Value: The New Standard for Business Performance*, 2. Aufl., New York.
- Rau, H./ Schmidt, W. (1988): Die bilanzielle Behandlung von Steuerabgrenzungen, in: *Betriebs-Berater*, 43 (3), S. 170–173.
- Rayburn, F. R. (1986a): A Chronological Review of the Authoritative Literature on Interperiod Tax Allocation: 1940-1985, in: *The Accounting Historians Journal*, 13 (2), S. 90–108.
- Rayburn, J. (1986b): The Association of Operating Cash Flow and Accruals with Security Returns, in: *Journal of Accounting Research*, 24 (Supplement), S. 112–133.
- Rayburn, F. R. (1987): Discounting of Deferred Income Taxes, An Argument for Reconsideration, in: *Accounting Horizons*, 1 (1), S. 43–49.
- Revsine, L./ Collins, D. W./ Johnson, B. W. (2005): *Financial Reporting and Analysis*, 3. Aufl., Upper Saddle River.
- Rhoades-Catanach, S. C. (2003): Discussion of Valuation of a firm with a tax loss carryover, in: *The Journal of the American Taxation Association*, 25 (1), S. 83–86.
- Riebel, C. (2001): *Die Praxis der Bilanzbewertung*, 7. Aufl., Stuttgart.

-
- Rieger, W. (1928)(1959): Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 2. Aufl., Erlangen.
- Ritchie, P. C./ Rowcroft, J. E./ Trenhoim, B. A. (1988): An Analytical Basis for the Treatment of Corporate Income Tax, in: *Accounting Horizons*, 2 (4), S. 29–40.
- Robbins, B. P./ Swyers, S. O. (1984): Accounting for Income Taxes: Predicting Timing Difference Reversals, in: *Journal of Accountancy*, 158 (3), S. 108–118.
- Robertson, A. (1986): Small company auditing and financial reporting, in: *Accountant's Magazine*, (Supplement), S. 7–24.
- Robertson, D. A. (1987): That Unidentified Growing Object Is Now a Liability, in: *CA Magazine*, 120 (3), S. 52–57.
- Robertson, D. A. (1993): Deferred but not forgotten, in: *CA Magazine*, (1), S. 54–60.
- Rohatschek, R. (2000): Bilanzierung latenter Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, Diss., Wien.
- Rohatschek, R. (2000): Bilanzanalytische Betrachtung latenter Steuern, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, (6), S. 177–186.
- Rosenfield, P./ Dent, W. C. (1983): No more deferred taxes, in: *Journal of Accountancy*, 155 (2), S. 44–55.
- Rubinstein, M. E. (1973): A mean-variance synthesis of corporate financial theory, in: *The Journal of Finance*, 28 (1), S. 167–181.
- Rude, J. A. (1990): An evaluation of the usefulness of alternative accounting treatments of deferred taxes in predicting financial failure, Diss., Kent State University.
- Rudorfer, A. (1997): Verlustvortragsproblematik bei latenten Steuern nach dem EU-GesRÄG, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 6 (8), S. 235–244.
- Rue, J. C./ Volkan, A. G. (1997): The Income Tax Accounting Controversy: A Matter of Perspective, in: *Journal of Applied Business Research*, 13 (4), S. 107–128.
- Ruhnke, K. (2008): Rechnungslegung nach IFRS und HGB, 2. Aufl., Stuttgart.
- Ruhnke, K./ Schmidt, M./ Seidel, T. (2005): Ergebnisneutrale oder ergebniswirksame Auflösung zuvor ergebnisneutral gebildeter latenter Steuern nach IFRS?, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 5 (2), S. 82–88.
- Runge, E. (1987): Erfassung und Berechnung der latenten Steuern nach § 274 HGB, in: *Betriebs-Berater*, 42 (1), S. 27–28.

-
- Saint-Exupéry, A. (1988): *Der Kleine Prinz*, Einmalige Lizenzausgabe Heyne Verlag, Düsseldorf.
- Sands, J. E. (1959): Deferred Tax Credits are Liabilities, in: *The Accounting Review*, 34 (4), S. 584–590.
- Saner, H./ Bieri, M. (2008): Swiss GAAP FER 11 Steuern, Empfehlung zum Ausweis und der Offenlegung von laufenden und latenten Ertragssteuern, in: *Der Schweizer Treuhänder*, 82 (5), S. 366–371.
- Sansing, R. (1998): Valuing the Deferred Tax Liability, in: *Journal of Accounting Research*, 36 (2), S. 357–363.
- Sapsford, J./ Beckett, P. (2002): Citigroup deals helped Enron disguise its debts as trades, in: *Wall Street Journal*, 22. Juli, A1, A8.
- Sauter, T./ Heurung, R./ Fischer, W. (2001): Erfassung von latenten Steuern im Konzernabschluss nach E-DRS 12, in: *Betriebs-Berater*, 65 (35), S. 1783–1788.
- Schäfer, H./ Suermann, H. (2010): Ansatz aktiver latenter Steuern nach IAS 12, in: *Der Betrieb*, 63 (50/51), S. 2742–2750.
- Schäffler, U. (2000): *Latente Steuern nach US-GAAP für deutsche Unternehmen*, Diss., Frankfurt a. M.
- Schildbach, T. (1998): Latente Steuern auf permanente Differenzen und andere Kuriositäten – Ein Blick in das gelobte Land jenseits der Maßgeblichkeit, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 51 (21), S. 939–947.
- Schildbach, T. (2000): Reichweite, Eigenschaften und Legitimation der US-GAAP: Vor überzogenen Erwartungen wird gewarnt!, in: *Steuern und Bilanzen*, 2 (4), S. 192–201.
- Schipper, K. (1989): Commentary on earnings management, in: *Accounting Horizons*, 3 (4), S. 91–102.
- Schipper, K./ Vincent, L. (2003): Earnings quality, in: *Accounting Horizons*, 17 (Supplement), S. 97–110.
- Schira, J. (2009): *Statistische Methoden der VWL und BWL: Theorie und Praxis*, 3. Aufl., München et al.
- Schlittgen, R. (2009): *Multivariate Statistik*, München.
- Schmalenbach, E. (1919): Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, *Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung*, 13 (1–4), S. 1–60 und 65–100.

-
- Schmalenbach, E. (1925): Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, 3. Aufl., Leipzig.
- Schmalenbach, E. (1961): Kapital, Kredit und Zins in betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, 4. Aufl., Köln et al.
- Schmid, M. F. (2011): Prognosefähiger Erfolg nach IAS/IFRS – Eine konzeptionelle und bilanztheoretische Analyse der Anforderungen an Ermittlung und Ausweis, Diss., Wiesbaden.
- Schmidbauer, R. (2001): Die Bilanzierung latenter Steuern nach HGB unter Berücksichtigung von E-DRS 12 sowie nach IAS auf Basis der Änderungen der Steuergesetze, in: *Der Betrieb*, 54 (30), S. 569–576.
- Schmidt, M. (2000): Latente Steuern nach den US-GAAP in deutschen Konzernabschlüssen: Wesentliche Konsequenzen einer Steuerabgrenzung gemäß SFAS 109 statt nach § 247 und § 306 HGB, in: Ballwieser, W. (Hrsg.): US-amerikanische Rechnungslegung – Grundlagen und Vergleiche mit dem deutschen Recht, Stuttgart, S. 241–281.
- Schmidt, A. P. (2006): The Persistence, Forecasting, and Valuation Implications of the Tax Change Component of Earnings, in: *The Accounting Review*, 81 (3), S. 589–616.
- Schmundt, W. (2008): Die Prognose von Ertragsteuern im Discounted Cash Flow-Verfahren- Eine Analyse der Decision Usefulness der IAS 12 und SFAS109, Diss., Mannheim.
- Scholes, M. S./ Wolfson, M. A./ Erickson, M./ Maydew, E. L./ Shevlin, T. (2009). Taxes and business strategy: A planning approach, Upper Saddle River.
- Scholze, A. (2010): A Simple Accounting-based Valuation Model for the Debt Tax Shield, in: *Business Research*, 3 (1), S. 37–47.
- Schrand, C./ Wong, F. (2003): Earnings Management Using the Valuation Allowance for Deferred Tax Assets under SFAS No. 109, in: *Contemporary Accounting Research*, 20 (3), S. 579–611.
- Schroeder, R. G./ Clark, M. W./ Cathey, J. M. (2009): Financial Accounting Theory and Analysis, 9. Aufl., Hoboken.
- Schruff, W. (2000): Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 innerhalb des deutschen Körperschaftsteuer-Systems, in: Baetge, J. (Hrsg.): Zur Rechnungslegung nach Internationale Accounting Standards (IAS): Vorträge

- und Diskussionen zum 15. Münsterischen Gesprächskreises Rechnungslegung und Prüfung e.V. am 10. Juni 1999, Düsseldorf, S. 97–123.
- Schult, E./ Brösel, G. (2008): Bilanzanalyse – Unternehmensbeurteilung auf der Basis von HGB- und IFRS-Abschlüssen, 12. Aufl., Berlin.
- Schultz, S. M./ Johnson, R. T. (1998): Income Tax Allocation: The Continuing Controversy in Historical Perspective, in: *The Accounting Historians Journal*, 25 (2), S. 81–111.
- Schulz-Danso, M. (2009): § 25 Laufende und latente Ertragsteuern, in: Bohl, W./ Riese, J./ Schlüter, J. (Hrsg.): Beck'sches IFRS Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 3. Aufl., München et al.
- Schulzke, J. (1974): Zur Verrechnung des Ertragsteueraufwandes in der Handelsbilanz, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 27 (9), S. 237–240.
- Schwartz, B. N. (1980): Partial Income Tax Allocation and Deferred Taxation: An International Accounting Issue, in: *Management International Review*, 20 (4), S. 74–82.
- Schwartz, B. N. (1981): Income Tax Allocation: It Is Time for a Change, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance*, 6 (3), S. 238–247.
- Schwarzinger, P. (1997): Konzeptionelle Überlegungen zur Steuerabgrenzung im Einzelabschluss, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 6 (2), S. 161–169.
- Seeger, C. F. (1924): The Nature of Income Tax, in: *Journal of Accountancy*, 32 (2), S. 101–108.
- Seida, J. (2003): Enron: The Joint Committee on Taxation's Investigative Report, Testimony before the Senate Committee on Finance (8th Congress - First Session, February 13), S. 108–117.
- Seidman, J. K. (2010): Interpreting the Book-Tax Income Gap as Earnings Management or Tax Sheltering, Working Paper, McCombs Research Paper Series No. ACC-02-10.
- Seigel, G. (1992): Offenlegung der mittelgroßen GmbH – Die Auswirkungen auf das Rechnungswesen und die Unternehmenspolitik, Hamburg.
- Selchert, F. W. (1994): Latente Steuern in der Konzernabschlußpolitik, in: *Deutsches Steuerrecht*, 32 (1), S. 34–40.

-
- Senger, T. (2010): Abschnitt 29, Ertragsteuern (Income Tax), in: Bruns, H. et al. (Hrsg.): IFRS for SMEs, Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, Stuttgart, S. 612–658.
- Senger, T./ Brune, J./ Hoehne, F. (2009): ED/2009/2 - Income Tax (ED-IAS 12), Übersicht und Würdigung der geplanten Neuregelungen, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 4 (7–8), S. 289–295.
- Senger, T./ Brune, J./ Hoehne, F. (2010): Steuerunsicherheiten in der internationalen Rechnungslegung – Status quo und künftige Entwicklungen, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 63 (13), S. 673–681.
- Shackelford, D. A./ Shevlin, T. (2001): Empirical tax research in accounting, in: *Journal of Accounting and Economics*, 31 (1–3), S. 321–387.
- Sharpe, W. F. (1964): Capital asset prices: a theory of market equilibrium under conditions of risk, in: *The Journal of Finance*, 19 (3), S. 425–442.
- Shevlin, T. (2002): Commentary: Corporate tax shelters and book-tax differences, in: *Tax Law Review*, 55 (3), S. 427–443.
- Siduh, B. K. (1996): The “New” Deferred Tax: A Comment on AARF Discussion Paper No. 22 “Accounting for Income Tax”, in: *Australian Accounting Review*, 6 (1), S. 37–49.
- Sidhu, B. K./ Whittred, G. (1993): The Diffusion of Tax Effect Accounting in Australia, in: *Accounting and Business Research*, 23 (92), S. 511–524.
- Sidhu, B. K./ Whittred, G. (2003): The Role of Political Costs in the Deferred Tax Policy Choice, in: *Australian Journal of Management*, 28 (1), S. 63–82.
- Shield, H. J. (1957): Allocation of income taxes, in: *Journal of Accountancy*, 103 (4), S. 53–60.
- Siegel, S. (1997): The coming revolution in accounting: The emergence of fair value as the fundamental principle of GAAP, in: *WPK Sonderheft*, (Juni), S. 81–90.
- Siegel, T. (1984): Probleme latenter Steuern im Entwurf des Bilanzrichtlinie-Gesetzes, in: *Betriebs-Berater*, 39 (30), S. 1909–1915.
- Siegel, T. (1985): Latente Steuern, 4. EG-Richtlinie und Bilanzrichtlinien-Gesetz, Insbesondere eine Replik zu einer Stellungnahme von Harms/Küting, in: *Betriebs-Berater*, 40 (8), S. 495–502.

-
- Siegel, T. (1986): Zur Bilanzierung latenter Steuern nach § 274 HGB, in: *Deutsches Steuerrecht*, 24 (18), S. 587–594.
- Siegel, T. (1987): Latente Steuern: Konzeptionsprobleme und Anwendungsfragen zur Bilanzierung nach § 274 HGB, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, (Ergänzungsheft 1), S. 137–174.
- Simlacher, A./ Schurbohm-Ebneth, A. (2009): Die geplanten Änderungen zur Bilanzierung von Ertragsteuern in IFRS-Abschlüssen, in: *Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 9 (7-8), S. 389–399.
- Simon, H. V. (1899): Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 3. Aufl., Berlin.
- Simpson, E. R. (2007): Accounting for Income Taxes, in: Carmichael, D. R./ Whittington, O. R./ Graham, L. (Hrsg.): *Accountants Handbook*, Volume I, 11. Aufl., New York et al.
- Skelkel, T./ Fazzi, C. (1984): The Deferred Tax Liability: Do Capital-Intensive Companies Pay It?, in: *Journal of Accountancy*, 158 (4), S. 142–150.
- Skinner, D. J. (2008): The rise of deferred tax assets in Japan: The role of deferred tax accounting in the Japanese banking crisis, in: *Journal of Accounting and Economics*, 46 (2/3), S. 218–239.
- Skinner, R. U. (1972): *Accounting Principles – A Canadian Viewpoint*, Toronto.
- Smith, J. M./ Skousen, F. K. (1989): *Accounting for Income Taxes and Statement of Cash Flows*, 9. Aufl., Cincinnati et al.
- Solomons, D. (1961): Economic and accounting concepts of income, in: *The Accounting Review*, 36 (3), S. 374–384.
- Solomon, K. I. (1966): Income Taxes – Expense or Income Distribution?, in: *New York Certified Public Accountant*, 36 (3), S. 200–202.
- Sommerfeld, R. M./ Easton, J. E. (1987): The CPA's Tax Practice Today - And How It Got That Way, in: *Journal of Accountancy*, 163 (5), S. 166–179.
- Sprague, C. (1912): *The Philosophy of Accounts*, New York.
- Spremann, K. (2002): *Finanzanalyse und Unternehmensbewertung*, München.
- Spremann, K. (2004): *Valuation, Grundlagen moderner Unternehmensbewertung*, 2. Aufl., München.

-
- Sprouse, R. T. (1957): The Significance of the Concept of the Corporation in Accounting Analysis, in: *The Accounting Review*, 32 (3), S. 369–378.
- Sprouse, R. T./ Moonitz, M. (1962): A Tentative Set of Broad Accounting Principles for Business Enterprises, Accounting Research Study No. 3., American Institute of Certified Public Accountants, New York.
- Stark, A. (1997): Linear information dynamics, dividend irrelevance, corporate valuation and the clean surplus relationship, in: *Accounting and Business Research*, 27 (3), S. 219–228.
- Stepp, J. O. (1985): Deferred Taxes: The Discounting Controversy, in: *Journal of Accountancy*, 160 (5), S. 98–108.
- Stewart, J. P. (1989): The Significance of an 'Orientation Postulate', in: *Abacus*, 25 (2), S. 97–115.
- Streim, H. (1998): Internationalisierung von Gewinnermittlungsregeln zum Zwecke der Informationsvermittlung: Zur Konzeptionslosigkeit der Fortentwicklung der Rechnungslegung, in: Meffert, H./ Krawitz, N. (Hrsg.): Unternehmensrechnung und -besteuerung: Grundfragen und Entwicklungen: Festschrift Dietrich Börner, Wiesbaden, S. 323-343.
- Streim, H. (2000): Die Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen durch Bilanz und GuV – Ein nicht einlösbares Versprechen internationaler Standardsetter, in: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 52 (2), S. 111–131.
- Streitferdt, F. (2004): Ertragsteuerliche Verlustvorträge in den DCF-Verfahren zur Unternehmensbewertung, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 74 (7), S. 669–693.
- Streitferdt, F. (2010): Die Bewertung von Verlustvorträgen und Tax Shields auf arbitragefreien Märkten, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 80 (10), S. 1041–1074.
- Strobel, E. (1994): Matching Principle und deutsches Bilanzrecht, in: Ballwieser, W. et al. (Hrsg.): Bilanzrecht und Kapitalmarkt: Festschrift für Adolf Moxter, Düsseldorf, S. 407–432.
- Stromann, H. (2003): Wertrelevanz deutscher und US-amerikanischer Rechnungslegungsinformationen, Theoretische und empirische Analyse des Feltham-Ohlson-Modells, Diss., Wiesbaden.

-
- Suojanen, W. (1954): Accounting Theory and the Large Corporation, in: *The Accounting Review*, 29 (3), S. 391–398.
- Svensson, L. E. O. (1991): The term structure of interest rate differentials in a target zone: theory and Swedish data, in: *Journal of Monetary Economics*, 28 (1), S. 87–116.
- Tacke, H. (1997): Jahresabschlussanalyse in der Praxis, Berlin.
- Tang, T./ Firth, M. (2011): Can book-tax differences capture earnings management and tax Management? Empirical evidence from China, in: *The International Journal of Accounting*, 46 (2), S. 175–204.
- Tanski, J. (2006): Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach IFRS – Instrumentarium, Spielräume, Gestaltung, München.
- Theile, C. (2008): Der Dornröschenschlaf ist vorbei: Latente Steuern im HGB-Abschluss nach BilMoG – Vom Timing-Konzept zum Temporary-Konzept, in: *BBK*, Fach 12, S. 7079–7092.
- Thieme, J. (2004): Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, in: *Beiträge zum Trans-nationalen Wirtschaftsrecht*, (29), S. 1-34.
- Thomas, A. L. (1974): The allocation problem: part two, Studies in Accounting Research No. 9, American Accounting Association, Sarasota.
- Thomas, J./ Zhang, F. (2007): Tax expense surprises and future returns, Working Paper, Yale University.
- Trautwein, A. (2007): Wertrelevanz von Patentinformationen im Kontext der Rechnungslegung, Diss., Wiesbaden.
- Tschopp, F. (1993): Rechnungslegung von Ertragssteuern im Konzernabschluss in der Schweiz, Diss., Winterthur.
- Tversky, A./ Kahneman, D. (1974): Judgment Under Uncertainty: Heuristics and Biases, in: *Science*, 185 (4157), S. 1124–1131.
- Tweedie Sir, D. (2009): Introducing the exposure draft ED/2009/2, online: <http://www.ifrs.org/News/Press+Releases/IASB+seeks+comments+on+a+proposed+new+standard+on+income+tax+accounting.htm>, zuletzt abgerufen am 12.09.2011.
- Tweedie Sir, D. (2010): It's Not Rocket Science: Views on Why the Accounting Profession Should Pursue Simplicity in Standard Setting, International

-
- Federation of Accountants, New York, online: www.ifac.org/frsc/, zuletzt abgerufen am 01.11.2011.
- Ull, T. (2006): IFRS in mittelständischen Unternehmen, Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung einer mittelstandsorientierten IFRS-Rechnungslegung, Diss., Wiesbaden.
- Van Hoepen, M. A. (1981): Anticipated and Deferred Corporate Income Tax in Companies' Financial Statements, Diss., Rotterdam.
- Van Rossem, J. P. (1978): Steuern vom Einkommen im Jahresabschluß: Ausweis der auf das steuerliche Ergebnis des Jahres entfallenden Steuern oder Abgrenzung entsprechend dem Ergebnis der Handelsbilanz, in: IDW (Hrsg.): Rechnungslegung und Prüfung in internationaler Sicht: Bericht über den 11. Internationalen Accounting-Kongreß München 1977, S. 329–362.
- Vatter, W. J. (1964): The Fund Theory of Accounting and It's Implications for Financial Reports, 3. Aufl., Chicago.
- Velte, P. (2011): Entobjektivierung der Rechnungslegung durch latente Steuern (auf Verlustvorträge), in: *Steuern und Wirtschaft*, 88 (3), S. 292–298.
- Visvanathan, G. (1998): Deferred Tax Valuation Allowances and Earnings Management, in: *Journal of Financial Statement Analysis*, 3 (1), S. 6–15.
- Volkan, A. G./ Rue, J. C. (1985): The Case Against Deferred Taxes, in: *Management Accounting*, (3), S. 30–35.
- Vorstius, S. (2004): Wertrelevanz von Jahresabschlußdaten, Diss., Wiesbaden.
- Voss, W. (1968): Accelerated Depreciation and Deferred Tax Allocation, in: *Journal of Accounting Research*, 6 (2), S. 262–269.
- Wagenhofer, A. (2000): Abzinsung und Zinssätze in internationalen Rechnungslegungsstandards, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 9 (10), S. 306–312.
- Wagenhofer, A./ Ewert, R. (2007): Externe Unternehmensrechnung, Berlin et al.
- Walker, M. (1997): Clean surplus accounting models and market-based accounting research: A review, in: *Accounting and Business Research*, 27 (4), S. 341–355.
- Wallmeier, M. (1999): Kapitalkosten und Finanzierungsprämissen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 69 (12), S. 1473–1490.

-
- Watson, P. L. (1979): Accounting for deferred tax on depreciable assets, in: *Accounting and Business Research*, 36 (9), S. 338–347.
- Watts, R. L. (1977): Corporate Financial Statements, a Product of the Market and Political Processes, in: *Australian Journal of Management*, 2 (1), S. 53–75.
- Watts, R. L. (2003): Conservatism in Accounting Part II: Evidence and Research Opportunities, in: *Accounting Horizons*, 17 (4), S. 287–301.
- Watts, R. L./ Zimmerman, J. L. (1978): Towards a Positive Theory of the Determination of Accounting Standards, in: *The Accounting Review*, 53 (1), S. 112–134.
- Watts, R. L./ Zimmerman, J. L. (1986): *Positive Accounting Theory*, Englewood Cliffs.
- Watts, R. L./ Zimmerman, J. L. (1990): Positive Accounting Theory: A Ten Year Perspective, in: *The Accounting Review*, 65 (1), S. 131–156.
- Waugh, J. B. (1968): The Interperiod Allocation of Corporate Income Taxes: A Proposal, in: *The Accounting Review*, 43 (3), S. 535–539.
- Wawrzinek, W. (2009): § 2 Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien, in: Bohl, W./ Riese, J./ Schlüter, J. (Hrsg.): *Beck'sches IFRS-Handbuch - Kommentierung der IFRS/IAS, Teil B. Abschluss I. Bilanz*, 3. Aufl., München, S. 33–90.
- Weber, C. (2003): *Die Behandlung latenter Steuern im Jahresabschluss und ihr Informationsgehalt im Rahmen der Unternehmensanalyse*, Diss., Frankfurt a.M.
- Weber, D. P. (2008): Discussion of "Incremental Value Relevance of Unrecognized Deferred Taxes: Evidence from the United Kingdom", in: *The Journal of the American Taxation Association*, 30 (2), S. 131–137.
- Weber, D. P. (2009): Do Analysts and Investors Fully Appreciate the Implications of Book-Tax Differences for Future Earnings?, in: *Contemporary Accounting Research*, 26 (4), S. 1175–206.
- Weber, D. P./ Willenborg, M. (2006): *Do Auditors Use The Information Reflected In Book-Tax Differences? Discussion*, Working Paper, University of Connecticut.
- Weber, R. P./ Wheeler, J. E. (1992): Using Income Tax Disclosures to Explore Significant Economic Transactions, in: *Accounting Horizons*, 6 (3), S. 14–29.

-
- Wendlandt, K./ Vogler, G. (2001): Latente Steuern nach E-DRS 12 im Vergleich mit IAS, US-GAAP und bisheriger Bilanzierung nach HGB sowie Kritik an E-DRS 12, in: *Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR)*, 10 (6), S. 244–254.
- Wenger, T. (1999): Handelsrechtliche Steuerabgrenzung in Verlustjahren und aufgrund von Verlustvorträgen, in: *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 8 (5), S. 137–142.
- Werner, T./ Padberg, T./ Kriete, T. (2005): IFRS-Bilanzanalyse: Grundlagen, Vorgehensweise, Fallbeispiele, Stuttgart.
- Westermann, B. (1989): Amerikanische latente Steuern in deutschen Weltabschlüssen, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 42 (9), S. 257–264.
- Westfall, R. S. (1994): *The life of Isaac Newton*, Cambridge.
- Wheeler, J. E./ Galliard, W. H. (1974): An appraisal of interperiod income tax allocation, Financial Executives Research Foundation, New York.
- White, G. (1970): Discretionary accounting decisions and income normalization, in: *Journal of Accounting Research*, 8 (2), S. 260–274.
- White, H. (1980): A Heteroskedasticity-Consistent Covariance Matrix Estimator and a Direct Test for Heteroskedasticity, in: *Econometrica*, 48 (4), S. 817–838.
- White, G./ Sondhi, A./ Fried, D. (2003): *The Analysis and Use of Financial Statements*, 3. Aufl., Hoboken.
- Whitney, W. H. (1958): Deferred Income Tax Liability, in: *The Accounting Review*, 33 (2), S. 305–309.
- Wiegand, K. (1990): Bilanzierung latenter Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, Diss., Stuttgart.
- Wienken, R. (2003): Latente Steuern in Unternehmenszusammenschlüssen nach US-GAAP, Diss., Frankfurt a.M.
- Wiese, J. (2007): Unternehmensbewertung und Abgeltungssteuer, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 60 (9), S. 368–375.
- Williams, D. (1966): Reporting Loss Carryovers in Financial Statements, in: *The Accounting Review*, 41 (2), S. 226–234.
- Williams, J. B. (1938): *The Theory of Investment Value*, Cambridge.

-
- Williams, E. E./ Findlay, C. M. (1974): Discounting Deferred Tax Liabilities: Some Clarifying Comments, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 2 (1), S. 121–131.
- Willms, S. (2008): Einkommens- und Eigenkapitalwirkungen der Steuerabgrenzung nach traditionellem deutschen Handelsrecht und nach IFRS, Diss., Hamburg.
- Wilson, R. J. (2009): An examination of corporate tax shelter participants, in: *The Accounting Review*, 84 (3), S. 969–999.
- Wise, T. D. (1986): A Note on Additional Evidence on the Behaviour of Deferred Tax Credits, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 13 (3), S. 433–444.
- Wöhe, G. (1965): Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band II, 2. Halbband, 2. Aufl., Berlin et al.
- Wohlgemuth, F. (2006): IFRS: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse – Gestaltung und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen, Diss., Berlin.
- Wolk, H. I./ Dodd, J. L./ Tearney, M. G. (2004): Accounting theory: a conceptual and institutional approach, 6. Aufl., Cincinnati.
- Wolk, H. I./ Martin, D. R./ Nichols, V. A. (1989): Statement of Financial Accounting Standards No. 96: Some Theoretical Problems, in: *Accounting Horizons*, 3 (2), S. 1–5.
- Wolk, H. I./ Saubert, L. K./ Tiernan, F. M. (1984): A Further Note on Discounting Deferred Taxes, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 11 (2), S. 253–255.
- Wolk, H. I./ Tearney, M. G. (1973): Income Tax Allocation and Loss Carryforwards: Exploring Uncharted Ground, in: *The Accounting Review*, 48 (2), S. 292–299.
- Wolk, H. I./ Tearney, M. G. (1980): Discounting Deferred Tax Liabilities: Review and Analysis, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 7 (1), S. 119–133.
- Wong, J. (1986): Economic Determinants of Accounting Choices, Diss., University of Auckland.
- Wong, N. (2005): Determinants of the Accounting Change for Income Tax, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 32 (5) & (6), S. 1171–1196.
- Wong, J./ Wong, N./ Naiker, V. (2011): Comprehensive versus Partial Deferred Tax and Equity Market Values, in: Working Paper, The University of Auckland.

-
- Wooldridge, J. M. (2010): *Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data*, 2. Aufl., Cambridge et al.
- Wotschovsky, S./ Heller, S. (2002): Latente Steuern im Konzernabschluss, in: *Internationales Steuerrecht*, 12 (23), S. 819–824.
- Wüstemann, J./ Bischof, J. (2006): Der Grundsatz der Fair-Value-Bewertung von Schulden nach IFRS: Zweck, Inhalte und Grenzen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 76 (Special Issue 6), S. 77–110.
- Wüstemann, J./ Kierzek, S. (2005): Revenue Recognition under IFRS Revisited: Conceptual Models, Current Proposals and Practical Consequences, in: *Accounting in Europe*, 2 (1), S. 69–106.
- Wüstemann, J./ Kierzek, S. (2008): Ertragsvereinnahmung im neuen Referenzrahmen von IASB und FASB – internationaler Abschied vom Realisationsprinzip?, in: *Betriebs-Berater*, 63 (8), S. 427–434.
- Wyatt, A. R./ Richard, D./ Stewart, J. E. (1984): Tax Allocation Revisited, in: *The CPA Journal*, 54 (3), S. 10–18.
- Wysocki, K. v. (1987): Fragen zur passiven Steuerabgrenzung nach § 274 Abs. 1 HGB, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 39 (9), S. 829–839.
- Yamori, N./ Kobayashi, A. (2007): Wealth Effect of Public Fund Injections to Ailing Banks: Do Deferred Tax Assets and Auditing Firms Matter?, in: *The Japanese Economic Review*, 58 (4), S. 466–483.
- Yee, K. K. (1999): Residual Income Valuation of an Optimally Adaptive Firm, Working Paper, Stanford University.
- Yu, H./ Chi, W./ Hsu, C. (2003): The Nature of Corporate Income Tax Under a Full Imputation Tax Regime: A Test of Functional Fixation, in: *Journal of Business Finance & Accounting*, 30 (3), S. 589–616.
- Zeff, S. A. (1984): Some Junctures in the Evolution of the Process of Establishing Accounting Principles in the U.S.A.: 1917 - 1972, in: *The Accounting Review*, 59 (3), S. 447–468.
- Zeng, T. (2003): The Valuation of Loss Carryforwards, in: *Canadian Journal of Administrative Science*, 20 (2), S. 166–176.

- Zhang, G. (2000): Accounting Information, Capital Investment Decision, and Equity Valuation: Theory and Empirical Implications, in: *Journal of Accounting Research*, 38 (2), S. 271–295.
- Zimmerman, J. L. (1983): Taxes and Firm Size, in: *Journal of Accounting and Economics*, 5 (2), S. 119–149.
- Zwirner, C. (2007): IFRS-Bilanzierungspraxis – Umsetzungs- und Bewertungsunterschiede in der Rechnungslegung, Diss., Berlin.
- Zwirner, C. (2010): BilMoG: Eigenkapitalgefährdung durch die Steuerabgrenzung (nicht nur) bei (früheren) Umwandlungsfällen Zugleich: Anmerkungen zu einem die Gewinnrücklagen übersteigenden Verrechnungsbetrag, in: *Der Betrieb*, 63 (14), S. 737–741.
- Zwirner, C./ Busch, J./ Reuter, M. (2003): Abbildung und Bedeutung von Verlusten im Jahresabschluss - Empirische Ergebnisse zur Wesentlichkeit von Verlustvorträgen in deutschen Konzernabschlüssen, in: *Deutsches Steuerrecht*, 41 (25), S. 1042–1049.
- Zülch, H./ Lienau, A. (2004): Die Bedeutung der Steuerabgrenzung für die fair-value-Bilanzierung nicht-finanzieller Vermögenswerte nach den Rechnungslegungsvorschriften des IASB, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 57 (11), S. 565–576.
- Zwirner, C./ Künkele, K. P. (2009): Bedeutung latenter Steuern in wirtschaftlich unruhigen Zeiten, in: *Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ)*, 4 (5), S. 182–184.

CURRICULUM VITAE

Robert Breitzkreuz

Geburtsdatum	18. August 1980
Geburtsort	Gießen / Deutschland
Ausbildung	<p>09/2008 – 02/2012 Universität St. Gallen (HSG) Promotionsstudium <i>St. Gallen / Schweiz</i></p> <p>09/2010 – 12/2010 Yale University Forschungsaufenthalt <i>New Haven / USA</i></p> <p>07/2009 – 08/2009 London School of Economics (LSE) "Advanced Econometrics" <i>London / UK</i></p> <p>10/2002 – 07/2008 Freie Universität Berlin Studium der Betriebswirtschaftslehre (Abschluss Dipl.-Kfm.) <i>Berlin / Deutschland</i></p> <p>10/2001 – 06/2002 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Ersatzdienst <i>Teltow / Deutschland</i></p> <p>07/2001 OSZ für Wirtschaft u. Verwaltung (Abschluss Abitur) <i>Berlin / Deutschland</i></p>
Arbeitserfahrungen	<p>07/2008 – 04/2012 Universität St. Gallen (HSG) Institut für Accounting, Controlling und Auditing <i>St. Gallen / Schweiz</i></p> <p>10/2007 – 01/2008 KPMG LLP <i>New York / USA</i></p> <p>05/2007 – 04/2008 KPMG DTG <i>Berlin / Deutschland</i></p> <p>11/2006 – 03/2007 PricewaterhouseCoopers <i>Singapur / Singapur</i></p> <p>10/2005 – 10/2006 Freie Universität Berlin FACTS-Department, Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung <i>Berlin / Deutschland</i></p> <p>08/2005 – 10/2005 KPMG DTG <i>Berlin / Deutschland</i></p>

Arbeitserfahrungen (*Fortsetzung*)

- | | |
|-------------------|--|
| 05/2004 – 08/2005 | Kanzlei StB/WP Wetekam
<i>Berlin / Deutschland</i> |
| 08/2004 – 10/2004 | Royal Bank of Canada (RBC)
<i>Vancouver / Kanada</i> |
| 08/2003 – 10/2003 | SIEMENS AG
<i>Moskau / Russland</i> |

Mitgliedschaften

- American Accounting Association (AAA)
- Association de Formations Européennes à la Comptabilité et à l'Audit (AFECA)
- European Accounting Association (EAA)

Weitere Engagements

- Vorstandsmitglied des Doktorandenvereins der Universität St. Gallen (DocNet)
- Mentor bei Studierenden der Freien Universität Berlin (Mentorenprogramm Wiwiss)
- Mitglied der Studentenorganisation AIESEC (Lokalkomitee Berlin)